N. 1036.

Höhere Mädchenschule
Grunewald-Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bismarck-Lyzeum
Berlin-Grunewald.

Jahrgang 1912.

Berlin 1912

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 1. Berlin, den 10. Januar. 1912.

A. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Chef.

Se. Exz. D. Dr. von Trott zu Solz, Kammerh., Staatsm. (W. Unter den Linden 4.)

Unterstaatssekretär.

D. von Chappuis, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Kurfürstendamm 22.)

Abteilungsdirektoren.

D. Dr. Dr.-Ing. Naumann, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Burggrafenstr. 4.)

Dr. von Bremen, dsgl., Vors. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Grunewald, Bez. Berlin, Königsallee 34.)

Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. des Senats der Akad. der Künste zu Berlin. (Steglitz, Schillerstr. 7.)

Abteilungsdirigenten.

Dr. Köpke, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Ansbacherstr. 16.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastr. 58.)

Vortragende Räte.

D. Wölfing, Evang. Feldpropst der Armee und Mitgl. d. Evang. Oberkirchenrats. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Dr. Elster, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2.)

Altmann, Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Hohenzollernstr. 19.)
Freusberg, dsgl. (W. Martin Lutherstr. 88.)
Dr. Fleischer, dsgl. (Steglitz, Friedrichstr. 4.)
Dr. Gerlach, dsgl. (W. Kurfürstendamm 188/189.)
Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstr. 80.)
Lutsch, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Hohenzollernstr. 5.)
Klotzsch, Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. des Disziplinarhofs für die nichtrichterl. Beamten. (W. Uhlandstr. 159.)
Steinmetz, Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Rosenheimerstr. 22.)
Tilmann, dsgl. (Groß-Lichterfelde-West, Drakestr. 30.)
Schultze, Geh. Ob.Baur., Bautechn. Rat. (Schlachtensee, Brunnenstr. 10.)
Dr. Reinhardt, Geh. Ob.Regier.Rat. (Steglitz, Schillerstr. 8.)
Dr. Hinze, dsgl. (Steglitz, Hohenzollernstr. 7.)
Meyer, dsgl. (Wilmersdorf, Prinz Regentenstr. 118.)
Rentwig, dsgl. (Friedenau, Begasstr. 3.)
Heuschen, dsgl. (Charlottenburg, Giesebrechtstr. 20.)
Brugger, dsgl. (Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 198.)
Dr. Pallat, Prof., dsgl. (Wannsee, Otto Erichstr. 9.)
Paul, Geh. Regier.Rat. (Steglitz, Beymestr. 6.)
Dr. Norrenberg, Prof., Geh. Regier.Rat. (W. Fasanenstr. 57.)
Romeiks, Geh. Regier.Rat. (Friedenau, Ilsstr. 7.)
von Achenbach, dsgl. (W. Bendlerstr. 15.)
Dr. Klatt, dsgl. (Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 14.)
Dr. Richter, dsgl. (Zehlendorf, Burggrafenstr. 8.)
Dr. Engwer, dsgl. (Steglitz, Arndtstr. 40.)
Dr. Lezius, dsgl. (NW. Kronprinzenufer 29.)
Loycke, dsgl. (Friedenau, Albestr. 18.)

Hilfsarbeiter.

Dr. Grau, Sem.Dir. (Wilmersdorf, Bregenzerstr. 6.)
Szerlinski, Sem.Dir. (Charlottenburg, Sybelstr. 53.)
Dr. Pretzsch, Ob.Bibliothek. (Halensee, Schweidnitzerstr. 6.)
Dr. von Hülsen, Reg.Rat. (W. Luitpoldstr. 44.)
Bodenstein, Reg.-Assessor. (W. Hohenzollerndamm 208.)
Dr. Krüß, Prof., Gymnas.Oberl. (W. von der Heydtstr. 1.)
Dr. Prym, Reg.Assessor. (W. Kalckreuthstr. 7.)
Dr. Rudorff, Ger.Assessor. (Groß-Lichterfelde-Ost, Wilhelmstr. 26.)
von Trott zu Solz, Reg.Assessor. (W. Kronprinzenufer 20.)
Dr. Hoffmann, Privatdozent. (W. Fasanenstr. 40.)
Dr. Waetzoldt, Bibliothekar. (Charlottenburg, Königin Luisestr. 18.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

von Lüpke, Reg.Rat. (Friedenau, Friedrich Wilhelm-Platz 7.)

Zentralbureau.
(Unter den Linden 4.)

Ewerlien, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte.

Stooff, Geh. Reg.Rat. (Halensee, Schweidnitzerstr. 5.)
Blunck, Reg.Rat. (Nikolassee, Burgunderstr. 10.)
Drescher, Reg.Baum. (Steglitz, Südend-Str. 14.)
Grüneisen, dsgl. (Charlottenburg, Goethestr. 7.)

Geh. Expedition u. Geh. Kalkulatur sowie Geh. Registratur.

Hannemann, Geh. Rechn.Rat, Bureauvorst. (Groß-Lichterfelde-West, Moltkestr. 25.)

Bureaukasse des Ministeriums.
(W. Wilhelmstr. 68.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn.Rat. (Niederschönhausen, Friedrich Wilhelmstr. 2.)

Ministerialbibliothek.

Damm, Geh. Rechn.Rat, Bibliothek. (Friedenau, Goßlerstr. 29.)

Geheime Kanzlei.

Beier, Geh. Rechn.Rat, Dir. (Friedenau, Cranachstr. 16.)

Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Bode, W. G. R., Generaldir. der Kgl. Museen zu Berlin, Dr. Dettmann, Pr., Geschichtsm., Dir. der Kunstakad. zu Königsberg i. Pr., Graf von Dönhoff-Friedrichstein, W. G. R. u. Kammerherr, Landhofmeister im Königr. Preußen, Erbl. Mitgl. des Herrenhauses u. Fideikommißbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen, von Gebhardt, Pr., Geschichtsm. u. Lehrer an der Kunstakad. zu Düsseldorf, Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Herrmann, Pr., Maler, Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Hosaeus, Bildhauer zu Berlin, Dr. Justi, Pr., Dir. der Nation.Galerie u. Sen. der Akad. der Künste zu Berlin, Kampf, Pr., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin u. Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Kayser, G. B.R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Koepping, Pr., Kupferstecher, Sen. u. Mitgl. d. Akad. der Künste zu Berlin,

Vorsteher des Akad. Meisterateliers für Kupferstich, Looschen, Pr., Maler zu Berlin, Macco, Maler zu Düsseldorf, Manzel, Pr., Bildhauer, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Olde, Pr., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Cassel, Roeber, Pr., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Düsseldorf, Schaper, Pr., Bildhauer, Vizekanzler der Friedenskl. des Ordens pour le mérite für Wissensch. u. Kunst, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Scheurenberg, Pr., Maler, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Schwechten, G. B.R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers für Baukunst, Dr. Tuaillon, Pr., Bildhauer, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin u. Vorsteher eines Meisterateliers, von Werner, W. G. R., Pr., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste, Vorsteher eines Meisterateliers u. Dir. der Akad. Hochsch. für die bild. Künste zu Berlin.

Königliche Landesturnanstalt zu Spandau.

(Radelandstr. 8a.)

Direktor: Dr. Diebow.

Lehrer: Dr. Weede, Pr., Oberl., Türner, Oberl., Dr. Müller, Oberl., auftragsw., Dr. Stein, Oberl., auftragsw.

Rendant: Witten.

Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.

(Schöneberg bei Berlin, Grunewaldstr. 6/7.)

Vorsteher: Dr. Horn, Pr.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

(Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Se. Exz. von Windheim, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Königsberg.

Präsident: von Windheim, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: Dr. Schwertzell, Pr., O.R.R.
Mitgl.: Gerschmann, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Polack, Pr.Sch.R., Dr. Freericks, Pr., Schultechn. Mitarb., Rubo, R.Ass., Verw.R. u. Just., Dr. Zahlfeldt, R. u. SchR.; nebenamtl.
Ehrenmitglied: D. Bode, G. R.R., Pr.Sch.R. a. D.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident: Dr. Graf von Keyserlingk.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Wollenberg, O.R.R.
Mitgl.: Kloesel, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Zahlfeldt, R. u. Sch.R., Dembowski, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident: Dr. Stockmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Nobiling, O.R.R.
Mitgl.: Sternkopf, R. u. Sch.R., Nöll, R. u. Sch.R., Pastenaci, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Allenstein.

Präsident: von Hellmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:
Mitgl.: von Bultejus, R. u. Sch.R., Grunwald, R. u. Sch.R., Rudenick, R. u. Sch.R.
(1 Stelle unbesetzt.)

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

Se. Exz. von Jagow.

2. Provinzialschulkollegium zu Danzig.

Präsident: von Jagow, Ob.Präs.
Direktor: Foerster, W. G. O.R.R., Reg.Präs.
Mitgl.: Kahle, G. R.R., Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kolbe, G. R.R. Pr.Sch.R., Suhr, Pr.Sch.R., Dr. Weber, R.R., Verw. R. u. Just.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident: Foerster, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Möhrs, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Rohrer, G. R.R., R. u. Sch.R., Salinger, G. R.R. R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident: Dr. Schilling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Werner, O.R.R.
Mitgl.: Triebel, G. R.R., R. u. Sch.R., Waschow, R. u. Sch.R., Lic. Albers, R. u. Sch.R.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exz. von Conrad, W. G. R., zugl. Ob.Präs. des Stadtkr. Berlin.

2. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend, der Seminare und der Präparandenanstalten, sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen der gehobenen Mädchenschulen und des Elementarschulwesens der Stadt Berlin u. des k. Lehrerseminars zu Paradies, Provinz Posen, übertragen.

Präsident: Se. Exz. von Conrad, W. G. R., Ob.Präs. zu Potsdam.
Vizepräsident: zurzeit unbesetzt.
Mitgl.: Dr. Genz, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Vogel, G. R.R., Pr.Sch.R., Zacher, R.R., Verw.R. u. Just., Dr. Ostermann, G. R.R., Pr.Sch.R., Lambeck, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Ullmann, G. R.R., Pr.Sch.R., Tiebe, Pr., Pr.Sch.R., Winter, Pr.Sch.R., Dr. Waßner, Pr.Sch.R., Dr. Hüttebräuker, Pr.Sch.R., Doblin, Pr.Sch.R., Dr. Hubert, Pr.Sch.R., Kaestner, R.R., Verw.R. u. Just., Weinberg, Pr., Schultechn. Mitarb.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident: von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Witte, O.R.R.

Mitgl.: Tarony, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Gregorovius, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Komorowski, R. u. Sch.R., Dr. Girardet, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Saint-Pierre, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Schneider, G. R.R., R. u. Sch.R., Cremer, R. u. Sch.R., Volckheim, R. u. Sch.R.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Se. Exz. von Waldow.

2. Provinzialschulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. von Waldow, Ob.Präs.
Direktor: von Schmeling, Reg.Präs.
Mitgl.: D. Bethe, G. R.R., Pr.Sch.R., von Strantz, G. R.R., Verw.R. u. Just. i. Neb.Amte, Dr. Friedel, G. R.R., Pr.-Sch.R., Dr. Graßmann, Pr.Sch.R., Bohnstedt, R. u. Sch.R.; nebenamtl.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident: von Schmeling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heintzmann, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Butzky, G. R.R., R. u. Sch.R., Marquardt, R. u. Sch.R., Bohnstedt, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident: Dr. Drews.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Sydow, O.R.R.
Mitgl.: vorm Stein, R. u. Sch.R., Dr. Lohrer, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident: Blomeyer.

Präsid.Abteil.; die dem Reg.Präs. beigegebenen Räte.
Erxleben, O.R.R., Vertr. d. Präs., Reddner, R. u. Sch.R.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exz. D. Dr. Schwartzkopff, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. D. Dr. Schwartzkopff, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: Krahmer, Reg.Präs., W. G. O.R.R.
Mitgl.: Daniels, R.R., Just. u. Verw.R., Kummerow, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kreisel, Pr.Sch.R., Bock, Pr.Sch.R., Uppenkamp, Schultechn. Mitarb.

3. Regierung zu Posen.

Präsident: Krahmer, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Redern, O.R.R.
Mitgl.: Richter, R. u. Sch.R., Hammerschmidt, R. u. Sch.R., Reimann, R. u. Sch.R., Thiel, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident: Dr. von Guenther, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Rose, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Waschow, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Remitz, R. u. Sch.R., Tomuschat, R. u. Sch.R.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exz. Dr. von Guenther.

2. Provinzialschulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Guenther, Ob.Präs.
Direktor: Dr. Schauenburg, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.
Mitgl.: Dr. Thalheim, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Holfeld, Pr., G.R.R., Pr.Sch.R., Schlemmer, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Wende, G. R.R., Pr.Sch.R., Pietsch, R.R., Verw.R. u. Just., Dr. Brinckmann, Pr.Sch.R., Klau, Pr.Sch.R., Prohasel, Pr., Pr.Sch.R., Stein, Pr.Sch.R., Dr. Friebe, G.A., juriſt. Hilfsarb., Beck, Oberl., nebenamtl. ſchultechn. Hilfsarb.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident: Frhr. von Tschammer und Quaritz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dittmer, O.R.R.
Mitgl.: Pöhlmann, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Starker, R. u. Sch.R., Engel, R. u. Sch.R., Mühlhan, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Liegnitz.

Präsident: Frhr. von Seherr-Thoß, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, O.R.R.
Mitgl.: Altenburg, G. R.R., R. u. Sch.R., Plischke, G. R.R., R. u. Sch.R., Buth, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Dr. Küster, O.R.R., Michelly, O.R.R.
Mitgl.: Koehler, R. u. Sch.R., Menschig, R. u. Sch.R., Albrecht, R. u. Sch.R., Volkmer, R. u. Sch.R., Kolbe, R. u. Sch.R.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

Se. Exz. von Hegel, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: von Hegel, W. G. R., Ob.Präs.
Direktor: D. Trosien, O.R.R.
Mitgl.: Friese, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Beyer, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Wege, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Walther, R.R., Just. u. Verw.R., Schwartz, Pr.-Sch.R., Dr. Nicolai, R.A., Just. u. Verw.R., Dr. Hanf, Schultechn. Mitarb.

3. Regierung zu Magdeburg.

Präsident: Dr. Miesitscheck von Wischkau.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schmid, O.R.R.
Mitgl.: Jenetzky, G. RR., R. u. Sch.R., Heckert, G. R.R., R. u. Sch.R., Philipp, G. R.R., R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident: von Gersdorff, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boltze, O.R.R.
Mitgl.: Kurpiun, R. u. Sch.R., Guden, R. u. Sch.R., Brückner, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident: von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Lewald, O.R.R., Stellv. d. Präs.
Mitgl.: Gerlach, R. u. Sch.R., Dr. Kallen, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, Sem.Dir. zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Se. Exz. von Bülow.

2. Provinzialschulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. von Bülow, Ob.Präs.
Direktor: Ukert, Reg.Präs.
Mitgl.: Frhr. von Maltzahn, O.R.R., Verw.R. u. Just. i. Neb.Amte, Dr. Brocks, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Runkel, Pr.Sch.R., Latrille, Pr., Pr.Sch.R.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident: Ukert.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Stute, O.R.R.
Mitgl.: Dr. vom Berg, G. R.R., R. u. Sch.R., Molter, R. u. Sch.R., Prall, R. u. Sch.R.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. von Wentzel, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Hannover.

Präsident: Dr. von Wentzel, W. G. R., Ob.Präs.

Direktor: Dr. Lüdeke, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.
Mitgl.: Oeltjen, G.R.R., Pr.Sch.R., Dr. Heynacher, G.R.R., Pr., Pr.Sch.R., Kreutzberg, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Graeber, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Raßfeld, Pr.Sch.R., Dr. Lucke, Oberl., schult. Hilfsarb.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident: Graf von Berg-Schönfeld, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meyer, O.R.R.
Mitglied: Nickell, R. u. Sch.R.
Außerdem nebenamtl. bei der Abt. beschäftigt: Peters, Kreissch.-Insp.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident: Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schultz, O.R.R.
Mitglied: Dr. Sachse, G.R.R., R. u. Sch.R.
Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Krebs, Sch.R., Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident: Heinrichs.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Kamptz, O.R.R.
Mitglied: Dr. Plath, G.R.R., R. u. Sch.R.
Außerdem nebenamtl. b. d. Abt. beschäft.: Nickol, Kreissch.Insp

6. Regierung zu Stade.

Präsident: Grashoff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Domrich, O.R.R., Stellv. d. Präs.
Mitglied: Herter, R. u. Sch.R.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident: Böttticher.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gärtner, O.R.R., Vertr. d. Präs.
Mitglied: Buchholz, R. u. Sch.R.
Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Oppen, Sch.R., Kreisschulinsp. zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident: Dr. Mauve.

Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Kriege, O.R.R., Vertr. d. Präs.
Mitglied: Bauckmann, R. u. Sch.R.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

2. Provinzialschulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Ob.Präs.
Direktor: Dr. Peters, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.
Mitgl.: Löwer, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Flügel, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Cauer, G.R.R., Pr.Sch.R., O. Hon.Pr. i. d. Phil. u. Naturw. Fak. d. Univ. Münster, Schickhelm, Pr., Pr. Sch.R., Dr. Schlüter, Pr.Sch.R., Dr. Cramer, Pr.Sch.R.

3. Regierung zu Münster.

Präsident: von Jarotzky.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Reese und Obischau, O.R.R.
Mitglied: Dr. Körnig, R. u. Sch.R.
Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Kranold, Sch.R., Kreisschulinsp.

4. Regierung zu Minden.

Präsident: Dr. von Borries.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Neumüller, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Robels, R. u. Sch.R., Dr. Heilmann, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident: von Bake.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Spickendorff, O.R.R., Waldschmidt, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Schürmann, R. u. Sch. R., Hellweg, R. u. Sch.R., Dr. Wulff, R. u. Sch.R., Dr. Schapler, R. u. Sch.R., Lic. Fischer, R. u. Sch.R.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Cassel.

Se. Exz. Hengstenberg.

2. Provinzialschulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. Hengstenberg, Ob.Präs.
Direktor: Dr. Paehler, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Kaiser, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Vorbein, Pr., Pr.Sch.R., Leist, Pr.Sch.R., Kanzow, Pr.Sch.R., Irmer, R.A., Just. u. Verw.R., Dr. Israel, Oberl., nebenamtl. schultechn. Hilfsarb.
Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, O.R.R. a. D.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident: Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Blanckenhorn, O.R.R.
Mitgl.: Mühlmann, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Quehl, G.R.R., R. u. Sch.R., Bottermann, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident: Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bardeleben, O.R.R.
Mitgl.: Flebbe, R. u. Sch.R. u. K.R., Völcker, R. u. Sch.R., Below, R. u. Sch.R.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exz. Dr. Frhr. von Rheinbaben, Staatsmin.

2. Provinzialschulkollegium zu Koblenz.

Präs.: Se. Exz. Dr. Frhr. von Rheinbaben, St.M., Ob.Präs.
Direktor: Dr. Buschmann, O.R.R.
Mitgl.: Freundgen, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Nelson, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Abeck, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Hoeres, Pr.Sch.R., Dr. Schunck, Pr.Sch.R., Ewerding, Pr.Sch.R., Dr. Wüllenweber, Pr.Sch.R., Dr. Hecker, Pr.Sch.R., Dr. Reese, Pr.Sch.R., Rohrer, R.A., m. d. Wahrn. d. Stelle eines Just. u. Verw.R. beauftr., Pellengahr, R.A., Ständ. jur. Hilfsarb.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident: Scherenberg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Loeffel, O.R.R.
Mitgl.: Röhricht, R. u. Sch.R., Dr. Keuter, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident: Dr. Kruse, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Cosack, O.R.R., Weyersberg, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Wolffgarten, G. R.R., R. u. Sch.R., Thomas, R. u. Sch.R., Dr. Maskus, R. u. Sch.R., Klauke, R. u. Sch.R., Lic. Kabisch, R. u. Sch.R., Reinert, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Cöln.

Präsident: Dr. Steinmeister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Grimm, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Schaefer, R. u. Sch.R., Rohr, R. u. Sch.R.

6. Regierung zu Trier.

Präsident: Dr. Baltz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schulin, O.R.R.
Mitgl.: Dr. Dumbey, R. u. Sch.R., Dr. Berief, R. u. Sch.R.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident: Dr. von Sandt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Busenitz, O.R.R., Vertr. d. Präs.
Mitgl.: Dr. Wimmers, R. u. Sch.R., Kreymer, R. u. Sch.R.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident: Graf von Brühl.
Kollegium: Dr. Lungstras, Verw.Ger.Dir., Vertr. d. Präs., Koop, R. u. Sch.R. i. Neb. Amte, Kreissch.Insp. zu Sigmaringen.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor: von Glasenapp, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Braunsberg.	Seemann, Sch.R., zu Braunsberg.
2. Guttstadt.	Trütschel zu Guttstadt.
3. Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg.
4. Königsberg, Land.	Orisch, Sch.R., zu Königsberg.
5. Memel.	Schalnas zu Memel.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Sp. zu Germau.
2. Fischhausen II.	Frölke, Pf. zu Wargen.
3. Fischhausen III.	Derselbe, auftragsw.
4. Friedland I.	Rothe, Pf. zu Friedland Ostpr.
5. Friedland II.	Broscheit, Pf. zu Bartenstein.
6. Gerdauen I.	Robatzek, Pf. zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	
8. Gerdauen III.	Messerschmidt, Sp. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Grünhagen, Sp. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rousselle, Pf. zu Zinten.
11. Königsberg, Stadt I.	Dr. Stettiner, Prof., Stadtsch.R. zu Königsberg.
12. Königsberg, StadtII.	Tromnau, Stadtsch.Insp. zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt III.	Dr. Lederbogen, Stadtsch.Insp. daselbst.
14. Labiau I.	Nikolaiski, Sp. zu Labiau.
15. Labiau II.	Dengel, Pf. zu Popelken.
16. Labiau III.	Herford, Pr. zu Labiau.
17. Mohrungen I.	Fischer, Sp. zu Saalfeld.
18. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Sp. zu Herzogswalde.
19. Pr. Eylau I.	Hoehne, Pf. zu Kl. Dexen.
20. Pr. Eylau II.	Lisch, Pf. zu Landsberg i. Ostpr.
21. Pr. Eylau III.	Kohlhoff, Pf. zu Jesau.
22. Pr. Holland I.	Schmidt, Pf. zu Reichenbach.
23. Pr. Holland II.	Lehmann, Pf. zu Mühlhausen.
24. Pr. Holland III.	May, Pf. zu Herrndorf.
25. Rastenburg I.	Doliva, Sp. zu Rastenburg.

Aufsichtsbezirke:

26.	Rastenburg II.	Malletke, Pf. zu Wenden.
27.	Rastenburg III.	Neumann, Pf. zu Leunenburg.
28.	Wehlau I.	Schwanbeck, Pf. zu Wehlau.
29.	Wehlau II.	Lic. Theel, Pf. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Darkehmen.	Berg, Georg, zu Darkehmen.
2.	Heydekrug.	Ziegler zu Heydekrug.
3.	Insterburg.	Mallée zu Insterburg.
4.	Oletzko.	Berg, Karl, zu Marggrabowa.
5.	Pillkallen.	Köhn zu Pillkallen.
6.	Ragnit.	Biewald zu Ragnit, auftragsw.
7.	Tilsit.	Nicolaus zu Tilsit.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Angerburg I.	Braun, Sp. zu Angerburg.
2.	Angerburg II.	Borkowski, Pf. zu Kruglanken.
3.	Goldap I.	Buchholz, Sp. zu Goldap.
4.	Goldap II.	Ziehe, Pf. zu Szittkehmen.
5.	Gumbinnen I.	Krieger, Pred. zu Gumbinnen.
6.	Gumbinnen II.	Korn, Pf. zu Walterkehmen.
7.	Niederung I.	Pastenaci, R. u. Sch.R. zu Gumbinnen, auftragsw.
8.	Niederung II.	Buske, Pf. zu Kaukehmen.
9.	Stallupönen I.	Schmökel, Pf. zu Bilderweitschen.
10.	Stallupönen II.	Schultze, Pf. zu Pillupönen.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Allenstein I.	Dr. Rudenick zu Allenstein, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte
2.	Allenstein II.	Dr. Schnitzler zu Allenstein.
3.	Arys.	Haekel zu Johannisburg.
4.	Hohenstein.	Schrader zu Hohenstein.
5.	Johannisburg.	Wittschirk zu Johannisburg.
6.	Lötzen.	Mantey zu Lötzen.
7.	Lyck.	von Drygalski, Sch.R., zu Lyck.
8.	Neidenburg.	Dr. Jankowsky zu Neidenburg.
9.	Ortelsburg I.	Boettcher zu Ortelsburg, auftragsw.
10.	Ortelsburg II.	Beyer, daselbst, auftragsw.
11.	Osterode.	Gerber zu Osterode.

Aufsichtsbezirke:

12. Rössel.	Thiel zu Rössel.
13. Soldau.	Moslehner, Sch.R., zu Soldau.
14. Wartenburg.	Fulst zu Wartenburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Rössel.	Guseck, Pf. zu Rössel.
2. Sensburg I.	Rimarski, Sp. zu Sensburg.
3. Sensburg II.	Baatz, Pf. zu Nikolaiken.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berent.	Knaak, Sch.R., zu Berent.
2. Danzig, Höhe.	Strauß zu Danzig.
3. Dirschau.	Komorowski, Sch.R., zu Dirschau.
4. Elbing, Stadt.	Eckhardt zu Elbing.
5. Karthaus I.	Palm, Sch.R., zu Karthaus.
6. Karthaus II.	Altmann, dsgl., zu Karthaus.
7. Neustadt i. Westpr., östl.	Dr. Baier, dsgl., zu Zoppot.
8. Neustadt i. Westpr., westl.	Schreiber, dsgl., zu Neustadt.
9. Pr. Stargard I.	Kukat, dsgl., zu Pr. Stargard.
10. Pr. Stargard II.	Rieve, dsgl., daselbst.
11. Putzig.	Hahnel zu Putzig.
12. Schöneck.	Schipke zu Schöneck, auftragsw.
13. Sullenschin.	Katschrowski zu Sullenschin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Danziger Nehrung, östl.	Dr. Rohrer, G. R.R., R. u. Sch.R. zu Danzig, auftragsw.
2. Danziger Nehrung, westl.	Strauß, Kreissch.Insp. zu Danzig.
3. Danzig, Werder.	Grude, Pf. zu Gotteswalde.
4. Danzig. Stadt.	Dr. Damus, Stadtsch.R. zu Danzig. Kappenberg, Pr., Stadtsch.Insp. daselbst. Steinbrecher, Prof., Stadtsch.Insp. daselbst.
5. Elbing, Höhe, östl.,	Sensfuß, Pf. zu Trunz.
6. Elbing, Niederung, westl.	Bury, Sp. zu Elbing.

Aufsichtsbezirke:

7. Elbing.	Küßner, Propst u. Dek. zu Elbing.
8. Marienburg, Gr. Werder.	Grunwald, Pf. zu Kunzendorf.
9. Marienburg, Kl. Werder.	Gürtler, Pf. zu Marienburg.
10. Marienburg.	Dr. Ludwig, Dek. zu Thiergart.
11. Steegen, Danziger Nehrung.	Thrun, Pf. zu Fürstenau.
12. Tiegenhof I.	Polenske, Sp. zu Tiegenhof.
13. Tiegenhof II.	Tietz, Dek. zu Neuteich.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Briesen.	Kreutzer zu Briesen.
2. Bruß.	Wolff zu Bruß.
3. Dt. Eylau.	John zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I.	Schmidt, Sch.R., zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Treichel, dsgl., daselbst.
6. Flatow.	Meske zu Flatow, auftragsw.
7. Graudenz.	Sommer zu Graudenz.
8. Konitz.	Dr. Fenselau, Sch.R., zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht, Sch.R., zu Kulm.
10. Kulmsee.	Krajewski zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Bleyer, Sch.R., zu Strasburg.
12. Lessen.	Schauerhammer zu Lessen.
13. Löbau.	Rose zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Sch.R., zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer, dsgl., zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, dsgl., zu Neuenburg.
17. Neumark.	Hoppe zu Neumark.
18. Prechlau.	Märker zu Prechlau.
19. Pr. Friedland.	Schröter zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen, Sch.R., zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, dsgl., zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner, dsgl., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Frey zu Schwetz.
24. Schönsee.	Giese, Sch.R., zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dr. Neumann zu Strasburg.
26. Stuhm.	Rudolph zu Stuhm.
27. Thorn.	Katluhn, Sch.R., zu Thorn.
28. Tuchel I.	Bruhy zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Daczko daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Müller zu Zempelburg.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Berlin I.	Dr. Lorenz, Sch.R., St. Schulinsp.
2.	Berlin II.	" Jonas, dsgl., dsgl.
3.	Berlin III.	Haase, dsgl., dsgl.
4.	Berlin IV.	Gaeding, St. Schulinsp.
5.	Berlin V.	Dr. Hausen, dsgl.
6.	Berlin VI.	" Häußler, dsgl.
7.	Berlin VII.	" Reimann, dsgl.
8.	Berlin VIII.	" Giering, dsgl.
9.	Berlin IX.	zurzeit unbesetzt.
10.	Berlin X.	Todenhagen, St. Schulinsp.
11.	Berlin XI.	Dr. Dickhoff, dsgl.
12.	Berlin XII.	" Wulf, dsgl.
13.	Berlin XIII.	" Jensen, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Berlin-Deutsch-Wilmersdorf.	Dr. Korpjuhn, Sch.R., zu Berlin W.50, Bambergerstr. 2.
2.	Berlin-Köpenick.	Sakobielski, dsgl., zu Köpenick, Borgmannstr. 7.
3.	Berlin-Lichtenberg.	Witt, dsgl., zu Berlin N.W. 52, Calvinstr. 14.
4.	Berlin-Niederbarnim.	Düring, dsgl., zu Berlin N.58, Weißenburgerstr. 27.
5.	Berlin-Reinickendorf.	Bandtke, dsgl., zu Berlin NW. 52, Spenerstr. 29.
6.	Berlin-Steglitz.	Hotop, dsgl., Groß-Lichterfelde-West, Mommsenstr. 4.
7.	Berlin-Teltow.	Sękowski zu Berlin SW. 47, Wartenburgstr. 28.

Aufsichtsbezirke:

8. Brandenburg I.	Radtke zu Brandenburg a. H., Bauhofstr. 27.
9. Charlottenburg-Ost.	Hoche, Sch.R., zu Charlottenburg, Goethestr. 71.
10. Charlottenburg-West.	Roeber, dsgl., zu Charlottenburg, Suarezstr. 32.
11. Potsdam I.	Dr. Wetzel, dsgl., zu Potsdam, Alte Luisenstr. 34.
12. Rixdorf.	Werner zu Rixdorf, Bergstr. 42.
13. Schöneberg.	Stubbe, Sch.R., zu Friedenau, Hähnelstr. 14.
14. Spandau.	Kaselow zu Spandau, Feldstr. 11 II.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Angermünde I.	Hähnelt, Sp., Propst zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Wildegans, Pf. zu Parstein b. Lüdersdorf, Kr. Angermünde.
3. Baruth.	Feller, Sp. zu Baruth.
4. Beelitz.	Trieloff, Sp. zu Beelitz.
5. Beeskow.	Winter, Sp. zu Beeskow.
6. Belzig.	Bree, Sp. zu Belzig.
7. Berlin, Land I.	Plath, Sp. zu Biesdorf.
8. Berlin, Land II.	Düring, Sch.R., zu Berlin.
9. Berlin, Land III.	Barthel, Pf. zu Eberswalde.
10. Bernau I.	Brandenburg, Pf. zu Zepernick.
11. Bernau II.	Dr. Orphal, Pf. zu Liebenwalde.
12. Brandenburg II.	Schaumann, Pf. zu Barnewitz.
13. Brandenburg III.	Kohlmann, Pf. zu Derwitz b. Groß-Kreutz, auftragsw.
14. Brandenburg IV.	Feller, Sp. zu Brandenburg a. H.
15. Cöln-Land.	Parisius, Pf. zu Groß-Beeren.
16. Dahme.	Scheele, Sp. zu Dahme (M.).
17. Eberswalde I.	Karow, Pf. zu Niederfinow b. Hohenfinow.
18. Eberswalde II.	König, Sp. zu Eberswalde.
19. Fehrbellin.	Stege, Pf. zu Dechtow b. Betzin-Carwesee, auftragsw.
20. Gramzow.	Weckend, Pf. zu Greiffenberg U. M.
21. Havelberg, Stadt.	Jacob, Ob.Pf. zu Havelberg.
22. Dom-Havelberg-Wilsnack.	Hörnlein, Sp. u. Ob.Pred. zu Havelberg.
23. Jüterbog.	Reyländer, Sp. z. Bochow b. Jüterbog.
24. Königswusterhausen I.	Schmidt, Sp. zu Königswusterhausen.

Aufsichtsbezirke:

25. Königswusterhausen II.	Schumann, Pf. z. Königswusterhaus.
26. Kyritz.	Heimbach, Sp. zu Kyritz (Prign.).
27. Lenzen.	Winkelmann, Sp. zu Mödlich b. Lenzen a. E.
28. Lindow-Gransee.	Pfannschmidt, Sp. zu Gransee.
29. Luckenwalde I.	Lesser, Sp. zu Luckenwalde.
30. Luckenwalde II.	Cunerth, Pf. zu Frankenförde bei Luckenwalde.
31. Nauen.	Dr. Lang, Sp. zu Nauen.
32. Niemegk.	Alberti, Sp. zu Niemegk, Bez. Potsd.
33. Perleberg I.	Niese, Sp. u. Ob.Pf. zu Perleberg.
34. Perleberg II.	Crusius, Sp. a. D. zu Kletzke.
35. Potsdam II.	Hoffmann, P. zu Glindow M.
36. Potsdam III.	Ideler, P. zu Ahrensdorf b. Ludwigsfelde.
37. Potsdam IV.	Miething, Sp. zu Wustermark.
38. Potsdam V.	Faber, Erzpr., zu Charlottenburg, Lützowerstr. 1.
39. Prenzlau I.	Voß, Ob.Pf. zu Prenzlau.
40. Prenzlau II.	Biederstädt, Sp. zu Boitzenburg U.M.
41. Prenzlau III.	Stegemann, Pf. zu Göritz b. Dauer.
42. Pritzwalk I.	Meusser, Sp. zu Pritzwalk.
43. Pritzwalk II.	Seehaus, Pf. zu Meyenburg (Prign.).
44. Putlitz.	Hesekiel, Sp. zu Putlitz.
45. Rathenow I.	Ettel, Sp. zu Rathenow.
46. Rathenow II.	Hohenthal, Pf. zu Rhinow.
47. Rathenow III.	Bublitz, Pf. zu Nennhausen (W. Havell.).
48. Rheinsberg.	Stobwasser, Pf. zu Zühlen b. Linow.
49. Ruppin I.	Schmidt, Sp. zu Neuruppin.
50. Ruppin II.	Lic. Köppel, Pf. zu Manker.
51. Schwedt.	Handtmann, Sp. zu Schwedt.
52. Storkow I.	von Hoff, Sp. zu Storkow M.
53. Storkow II.	Asmis, P. zu Neu-Zittau.
54. Strasburg U.M.	Graßhoff, Sp. zu Strasburg U.M.
55. Strausberg I.	Bäthge, Sp. zu Alt-Landsberg.
56. Strausberg II.	Johl, Diak. zu Strausberg.
57. Templin I.	Schuchardt, Sp. zu Templin.
58. Templin II.	Maune, P. zu Groß-Dölln UM.
59. Treuenbrietzen.	Witte, Sp. zu Treuenbrietzen.
60. Wittstock.	Schröter, Sp. zu Wittstock a. D.
61. Wriezen I.	Kramm, K.R. a. D., Sp. zu Freienwalde a. O.
62. Wriezen II.	Jung, Ob.Pf. zu Wriezen.
63. Wusterhausen (Dosse).	Otto, Pf. zu Köritz b. Neustadt a. D.

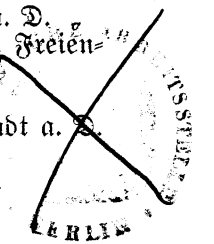

Aufsichtsbezirke:

64. Zehdenick.	Guthke, Sp. zu Zehdenick.
65. Zossen I.	Sandmann, Diak. zu Mittenwalde M.
66. Zossen II.	Schmidt, Sp. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Finsterwalde.	Dr. Schneider zu Finsterwalde.
2. Frankfurt a. O.-Fürstenwalde.	Knüppel zu Frankfurt a. O.
3. Guben.	Proelß zu Guben.
4. Kottbus-Forst.	Meyer, Sch.R., zu Kottbus.
5. Landsberg a. W. I. Küstrin.	Koesling zu Landsberg a. W.
6. Senftenberg.	Schönfeld zu Senftenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Arnswalde I.	Staemmler, Sp. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II.	Lic. Stosch, Ob.Pf. zu Neuwedell.
3. Arnswalde III.	Bauer, Pf. zu Regenthin.
4. Forst, Land.	Kunert, Pf. zu Groß-Tzschacksdorf.
5. Frankfurt I. (Land).	Lic. Dr. Röhricht, Sp. zu Jakobsdorf.
6. Frankfurt II.	Nigmann, Pf. zu Kl. Rade.
7. Frankfurt III.	Schultze, Pf. zu Libbenichen.
8. Frankfurt IV.	Nürmberger, Sp. zu Seelow.
9. Friedeberg N.M. I.	Hennig, Sp. zu Friedeberg N.M.
10. Friedeberg N.M. II.	Stanke, Ob.Pf. zu Woldenberg.
11. Guben I.	Müller, Sp. zu Fürstenberg a. O.
12. Guben II.	Rupnow, Pf. zu Schenkendorf.
13. Kalau I.	Lubenow, Sp. zu Kalau.
14. Kalau II.	Pfannschmidt, Ob.Pf. zu Lübbenau.
15. Königsberg N.M. I.	Braune, Sp. zu Königsberg N.M.
16. Königsberg N.M. II.	Müller, Pf. zu Altlietzegöricke.
17. Königsberg N.M. III.	Arendt, Pf. zu Neutornow.
18. Königsberg N.M. IV.	Wuttke, Sp. zu Bad Schönfließ.
19. Königsberg N.M. V.	Reichert, Pf. zu Bärfelde.
20. Kottbus I. (Land).	Kuhnert, Sp. zu Kottbus.
21. Kottbus II.	Homann, Ob.Pf. zu Peitz.
22. Kottbus III.	Meyer, Kreisschulinsp. zu Kottbus.
23. Kottbus IV.	Gierth, Pf. zu Groß-Gaglow.
24. Krossen a. O. I.	Jäger, Archid. zu Krossen a. O.
25. Krossen a. O. II.	Gründler, Sp. zu Bobersberg.
26. Landsberg a. W. II.	Koch, Sp. zu Vietz.
27. Landsberg a. W. III.	Wegner, Pf. zu Gralow.

Aufsichtsbezirke:

28. Luckau.	Cordes, Sp. zu Luckau.
29. Lübben I.	Gruber, Pf. zu Lübben.
30. Lübben II.	Janke, Ob.Pf. zu Friedland.
31. Müncheberg.	Beckmann, Sp. zu Müncheberg.
32. Neuzelle.	Preißner, Erzpr. zu Forst.
33. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Liebenau.
34. Soldin I.	Sternberg, Pf. zu Pitzerwitz.
35. Soldin II.	Sieg, Pf. zu Bernstein N.M.
36. Sonnenburg.	Kolepke, Sp. zu Sonnenburg.
37. Sonnenwalde.	von Tilly, Ob.Pf. zu Sonnenwalde.
38. Sorau I.	Petri, Sp. zu Sorau.
39. Sorau II.	Beyer, Pf. zu Dolzig.
40. Sorau III.	Anders, Pf. zu Linderode.
41. Spremberg.	Dr. Eisenbeck, Sp. zu Spremberg.
42. Sternberg I.	Koball, Ob.Pf. zu Drossen.
43. Sternberg II.	Dr. Müller, Sp. zu Zielenzig.
44. Sternberg III.	Münster, Pf. z. Drenzig, vertretungsw.
45. Sternberg IV.	Kolbe, Pf. zu Schönow.
46. Züllichau I.	Splittgerber, Sp. zu Züllichau.
47. Züllichau II.	Schultz, Pf. zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin I.	Dr. Eggers zu Stettin.
2. Stettin II.	Weiß daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Anklam I.	Engler, Sem.Dir. zu Anklam.
2. Anklam II.	Jungmichel, P. zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, P. zu Altwigshagen.
4. Bahn.	Krüger, Sp. zu Bahn.
5. Daber.	Pochhammer, Sp. zu Daber.
6. Demmin I.	Berg, Sp. zu Demmin.
7. Demmin II.	Hübener, P. zu Schmarsow.
8. Demmin III.	Richter, P. zu Wolkwitz b. Gramment.
9. Demmin IV.	Dieckmann, P. zu Beggerow.
10. Freienwalde I.	Hökel, Sp. zu Freienwalde i. P.
11. Freienwalde II.	Gerloff, P. zu Uchtenhagen.
12. Gartz a. O.	Petrich, Sp. zu Gartz a. O.
13. Gollnow I.	Erdmann, P. zu Gollnow, auftragsw.
14. Gollnow II.	Brauser, P. zu Massow.
15. Greifenberg I.	Strecker, P. zu Batzwitz.

Aufsichtsbezirke:

16. Greifenberg II.	Treichel, P. zu Renſekow.
17. Greifenhagen.	Hoffmann, P. zu Stecklin.
18. Jakobshagen I.	Balcke, P. zu Rehwinkel.
19. Jakobshagen II.	Zietlow, P. zu Schwanenbeck.
20. Kammin I.	Zietlow, Sp. zu Kammin i. P.
21. Kammin II.	Keiper, P. zu Tribſow b. Kammin.
22. Kolbatz I.	D. Wetzel, Sp. zu Neumark i. P.
23. Kolbatz II.	Friedemann, Sp. a. D. zu Wartenberg i. P.
24. Labes.	Saltzwedel, Sp. zu Labes.
25. Naugard I.	Hedtke, Sp. zu Naugard.
26. Naugard II.	Meinhold, P. zu Gülzow.
27. Paſewalk I.	Brüſſau, Sp. zu Paſewalk.
28. Paſewalk II.	Uhrland, P. daſelbſt.
29. Paſewalk III.	Kohrt, P. em. zu Ferdinandshof, Kr. Uckermünde.
30. Penkun I.	Wahren, P. zu Penkun.
31. Penkun II.	Borck, P. zu Hohenreinkendorf.
32. Pyritz I.	Wetzel, P. zu Klein-Rischow.
33. Pyritz II.	Zinzow, Sp. zu Beyersdorf i. P.
34. Regenwalde.	Bohm, P. zu Regenwalde.
35. Stargard I.	Brück, Sp. zu Stargard i. P.
36. Stargard II.	Juhr, P. zu Pützerlin.
37. Stettin III.	Bock, P. zu Pölitz.
38. Stettin IV.	Paulick, P. zu Altdamm.
39. Stettin V.	Kühl, Sp. zu Möhringen.
40. Stettin, Archipresbyterat.	Völkel, Erzpr. zu Swinemünde.
41. Treptow a. R.	Lönnies, Sp. zu Treptow a. R.
42. Treptow a. Toll. I.	Trommershauſen, Sp. zu Treptow a. Toll.
43. Treptow a. Toll. II.	Friede, P. z. Werder b. Siedenbollentin.
44. Ueckermünde I.	Schliep, Sp. zu Ueckermünde.
45. Ueckermünde II.	Sontag, P. z. Ahlbeck, Kr. Ueckermünde.
46. Uſedom I.	Fricke, Sp. zu Uſedom.
47. Uſedom II.	Fiſcher, P. zu Crummin.
48. Werben I.	Braun, Sp. zu Werben.
49. Werben II.	Radke, P. zu Dölitz.
50. Wollin I.	Müller, P. zu Misdroy.
51. Wollin II.	Freyer, P. zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisſchulinſpektoren.

1. Bütow.	Knapp, Sch.R., zu Bütow.

Aufsichtsbezirke:

2. Lauenburg I.	Schreyer zu Lauenburg.
3. Rummelsburg.	Bornhagen zu Rummelsburg.
4. Stolp I.	Czypulowski, Sch.R., zu Stolp.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Belgard I.	Klar, Sp. zu Belgard.
2. Belgard II.	Harder, P. zu Ziezeneff.
3. Bublitz I.	Springborn, Sp. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, P. zu Klannin.
5. Dramburg I.	Kalmus, Sp. zu Dramburg.
6. Dramburg II.	Krüger, P. zu Balster.
7. Körlin.	Lohoff, Sp. zu Körlin.
8. Köslin I.	Braun, Sp. zu Köslin.
9. Köslin II.	Richert, P. zu Alt-Beltz.
10. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Sp. zu Kolberg.
11. Kolberg II.	Mahlendorff, P. zu Degow.
12. Lauenburg II.	Schwerin, P. zu Saulin.
13. Neustettin I.	Herrmann, Sp. zu Neustettin.
14. Neustettin II.	Wollermann, Ob.Pf. z. Bärwalde i. P.
15. Pollnow.	Müller, Pf. zu Pritzig.
16. Ratzebuhr.	Treichel, Sp. zu Ratzebuhr.
17. Rügenwalde I.	Leesch, Sp. zu Rügenwalde.
18. Rügenwalde II.	Heberlein, Pf. em. zu Schlawe.
19. Schivelbein.	D. Wetzel, Sp. zu Schivelbein.
20. Schlawe I.	Plaensdorf, Sp. zu Schlawe.
21. Schlawe II.	Maaß, P. zu Wusterwitz, Kr. Schlawe.
22. Schlawe III.	Niemann, P. zu Alt-Malchow.
23. Stolp II.	Wendt, P. zu Mützenow.
24. Stolp III.	Plathe, Sp. zu Stolp.
25. Stolp IV.	Meibauer, P. zu Stojentin.
26. Stolp V.	Dr. Lohrer, R. u. Sch.R. zu Köslin, auftragsw.
27. Stolp VI.	Schramm, P. zu Rathsdamnitz.
28. Tempelburg I.	vorm Stein, R. u. Sch.R. zu Köslin, auftragsw.
29. Tempelburg II.	

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stralsund.	Reddner, R. u. Sch.R. zu Stralsund, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altenkirchen a. Rüg.	Breithaupt, Sp. zu Altenkirchen.

Aufsichtsbezirke:

2. Barth I.	Meinhold, Sp. zu Barth.
3. Barth II.	Gernov, P. z. Lüdershagen, auftragsw.
4. Bergen a. Rügen.	Gercke, Sp. zu Gingst.
5. Franzburg.	Horn, Sp. zu Franzburg.
6. Garz a. Rügen I.	Ahlbory, Sp. zu Garz.
7. Garz a. Rügen II.	Danckwardt, P. zu Zirkow a. R.
8. Greifswald, Land.	Hoppe, Propst zu Gützkow.
9. Grimmen.	Schlapp, Sp. zu Grimmen.
10. Loitz I.	Mielke, Sp. zu Loitz.
11. Loitz II.	Lindow, P. zu Glewitz.
12. Wolgast I.	Schlüter, Sp. zu Wolgast.
13. Wolgast II.	Pantel, P. zu Lassan.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adelnau.	Beuermann zu Adelnau.
2. Bentschen.	Sobolewski, Sch.R., zu Bentschen.
3. Birnbaum.	Kowalewski, Sch.R., zu Birnbaum.
4. Bomst.	Kropp zu Wollstein.
5. Buk.	Dr. Volkmann, Sch.R., zu Buk.
6. Fraustadt.	Grubel, dsgl., zu Fraustadt.
7. Gostyn.	Kolepke zu Gostyn.
8. Grätz.	Born zu Grätz, auftragsw.
9. Jarotschin I.	Kohlmeyer zu Jarotschin.
10. Jarotschin II.	Jank zu Jarotschin.
11. Jutroschin.	Hüttemann zu Jutroschin.
12. Kempen.	Kempff, Sch.R., zu Kempen.
13. Koschmin.	Weißenstein zu Koschmin.
14. Kosten.	Ernst zu Kosten.
15. Krotoschin.	Schulz, Sch.R., zu Krotoschin.
16. Lissa.	May zu Lissa.
17. Meseritz.	Steinfatt zu Meseritz.
18. Miloslaw.	Gürnth zu Miloslaw.
19. Neutomischel.	Stüber zu Neutomischel, auftragsw.
20. Obornik.	Fleischer, Sch.R., zu Obornik.
21. Ostrowo.	Dr. Jeiler zu Ostrowo.
22. Pinne.	Otto zu Pinne.
23. Pleschen.	Dr. Schlüter zu Pleschen, auftragsw.
24. Posen, Stadt.	" Krausbauer zu Posen.
25. Posen, Ost.	Brandenburger, Sch.R., daselbst.
26. Posen, West.	Baumhauer, dsgl., daselbst.

Aufsichtsbezirke:

27. Pudewitz.	Grothe zu Pudewitz.
28. Rakwitz.	Stendal zu Rakwitz.
29. Rawitsch.	Dr. Doerry, Sch.R., zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Appel zu Rogasen.
31. Samter.	Lindner, Sch.R., zu Samter.
32. Schildberg I.	Suchsdorf, Sch.R., zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Bruns daselbst.
34. Schmiegel.	Gruhn zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Bickenbach, Sch.R., zu Schrimm.
36. Schrimm II.	Popken daselbst.
37. Schroda.	Dr. Knauer zu Schroda.
38. Schwerin a. W.	Siegel zu Schwerin a. W.
39. Storchnest.	Saame zu Storchnest.
40. Wollstein.	Dr. Tolle, Sch.R., zu Wollstein.
41. Wreschen.	zurzeit unbesetzt.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin.	Struck zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Ringleb zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, Sch.R., daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dieser, dsgl., zu Bromberg.
5. Czarnikau.	Förster zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt, Sch.R., zu Exin.
7. Filehne.	Klewe, dsgl., zu Filehne.
8. Gnesen I.	Krüger, dsgl., zu Gnesen.
9. Gnesen II.	zurzeit unbesetzt.
10. Hohensalza, West.	Winter, Sch.R., zu Hohensalza.
11. Hohensalza, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12. Kolmar i. P.	Dr. Nugel zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Boder zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Lösche, Sch.R., zu Mogilno.
15. Nakel.	Damus, dsgl., zu Nakel.
16. Samotschin.	Ebersbach zu Samotschin.
17. Schneidemühl.	Koeltz zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	Rajewski zu Schoenlanke.
19. Schubin.	Meyer zu Schubin.
20. Strelno.	Bracht zu Strelno, auftragsw.
21. Tremessen.	zurzeit unbesetzt.
22. Wirsitz.	Nötzig zu Wirsitz.

Aufsichtsbezirke:

23. Witkowo.	Bismarck, Sch.R., zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig, dsgl., zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Brüssow zu Wongrowitz.
26. Znin.	Gutsche, Sch.R., zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Rusin, Sch.R., zu Breslau.
2. Brieg.	Sack zu Brieg.
3. Frankenstein.	Feilzer zu Frankenstein.
4. Glatz.	Dr. Firlej, Sch.R., zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Vogt, dsgl., zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Wißkott zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch.	Hädrich, Sch.R., zu Nimptsch.
8. Namslau.	zurzeit unbesetzt.
9. Neurode.	Scholz, Sch.R., zu Neurode.
10. Ohlau.	zurzeit unbesetzt.
11. Reichenbach.	Dr. Jaenicke zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Zimmermann zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	Dr. Ziegler zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	" Rauh daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel, Sch.R., zu Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Hacks, Stadtsch.R. zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Sp. zu Herrnstadt.
3. Guhrau II.	Runge, P. zu Rützen.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pf. zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Lic. Frommberger, P. zu Dt. Lissa.
6. Neumarkt II.	Stelzer, P. zu Rackschütz.
7. Neumarkt III.	Joppich, Pf. zu Nippern.
8. Neumarkt IV.	Kindler, Pf. zu Schmellwitz.
9. Oels I.	Börner, P. zu Gr. Weigelsdorf. Heisler, P. zu Strehlitz.
10. Oels II.	Berthold, Sp. zu Pontwitz.
11. Oels III.	Weiß, Pf. zu Langewiese.
12. Steinau I.	Werner, P. zu Dieban.

Aufsichtsbezirke:

13. Steinau II.	Nürmberger, P. zu Urschkau.
14. Steinau III.	Hettwer, Pf. zu Steinau.
15. Strehlen.	Schäfer, P. zu Krummendorf.
16. Striegau I.	Klaembt, P. z. Puschkau, Kr. Schweidnitz.
17. Striegau II.	Hettwer, Erzpr. zu Kuhnern.
18. Trebnitz I.	von Cieáchnski, P. em. zu Trebnitz.
19. Trebnitz II.	Rademacher, P. zu Stroppen.
20. Trebnitz III.	Reichel, Pf. zu Trachenberg.
21. Wohlau I.	Knoll, P. zu Wohlau.
22. Wohlau II.	Fuchs, P. zu Hünern.
23. Wohlau III.	Hauke, Pf. zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Glogau.	Hüttenrauch zu Glogau.
2. Grünberg.	Sauberzweig zu Grünberg.
3. Hirschberg.	Riebold zu Hirschberg.
4. Sagan.	Dr. Feilhauer zu Sagan.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Bolkenhain I.	Langer, P. zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Nülsen, Pf. zu Alt-Röhrsdorf.
3. Bunzlau I.	Müller, P. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Lehmann, P. zu Gersdorf a. Qu.
5. Bunzlau III.	Fiebiger, Erzpr. zu Bunzlau.
6. Freystadt I.	Dumrese, P. pr. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, P. daselbst.
8. Freystadt III.	Guzy, Pf. daselbst.
9. Goldberg.	Quellmalz, P. zu Alzenau.
10. Görlitz I.	Dr. Wiedemann, Stadtsch.R. z. Görl.
11. Görlitz II.	Demke, P. zu Kunnerwitz.
12. Görlitz III.	Kern, P. zu Rauscha O.L.
13. Görlitz IV.	Petran, P. zu Hermsdorf O.L.
14. Haynau.	Michaelis, P. zu Steudnitz.
15. Hoyerswerda.	Wendt, Pf. zu Schwarz-Kollm O.L.
16. Jauer I.	Spaniel, P. zu Hartwigswaldau.
17. Jauer II.	Jaekel, Pf. zu Herrmannsdorf.
18. Landeshut I.	Förster, P. pr. zu Landeshut.
19. Landeshut II.	Scholz, Pf. zu Landeshut.
20. Lauban I, Stadt.	Brand, P. zu Holzkirch, auftragsw.
21. Lauban I, Land.	Brand, P. daselbst.
22. Lauban II.	Scholz, Sp. zu Markliffa.

Aufsichtsbezirke:

23. Liegnitz, Stadt.	Dr. Weidemann, Stadtsch.R. z. Liegn.
24. Liegnitz, Land I.	Quast, P. zu Wahlstatt.
25. Liegnitz, Land II.	Schmidt, P. zu Berndorf.
26. Liegnitz, Land III.	Schütze, Pf. zu Wahlstatt.
27. Löwenberg I.	Reichert, P. zu Deutmannsdorf.
28. Löwenberg II.	Gaßmeyer, P. zu Wiesenthal.
29. Löwenberg III.	Neumann, P. z. Rabishau, auftragsw.
30. Löwenberg IV.	Dr. Wawra, Erzpr. zu Löwenberg.
31. Löwenberg V.	Weisbrich, dsgl. zu Liebenthal.
32. Lüben I.	Kanus, P. zu Hummel.
33. Lüben II.	Klose, P. zu Lüben.
34. Ober-Lausitz I.	Peter, Pf. zu Kath.-Hennersdorf.
35. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpr. zu Muskau.
36. Rothenburg I.	Richter, P. zu Jänkendorf O.L.
37. Rothenburg II.	Handke, P. zu Creba O.L.
38. Rothenburg III.	Froboeß, Sp. zu Weißwasser O.L.
39. Sagan.	Vogel, Erzpr. zu Sagan.
40. Schönau I.	Bittermann, P. zu Kupferberg.
41. Schönau II.	Seidel, Pf. zu Schönau.
42. Sprottau I.	Deutschmann, P. zu Mallmitz.
43. Sprottau II.	Salkowski, P. zu Langheinersdorf.
44. Sprottau III.	Staude, Erzpr. u. Ehrendomh. b. d. Kathedralk. in Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I.	Koegler zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Dr. Northoff daselbst.
3. Beuthen III.	Braun daselbst.
4. Falkenberg.	Helmke zu Falkenberg.
5. Gleiwitz I.	Misch zu Gleiwitz.
6. Gleiwitz II.	Oelke daselbst.
7. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn, Sch.R., zu Groß-Strehlitz.
8. Grottkau.	= Rauprich, dsgl., zu Grottkau.
9. Hultschin.	Klink zu Hultschin.
10. Karlsruhe.	Reimann, Sch.R., zu Karlsruhe.
11. Kattowitz I.	Volkmer zu Kattowitz.
12. Kattowitz II.	Dr. Rassek, daselbst.
13. Kattowitz III.	= Rzesnitzek, Sch.R., daselbst.
14. Königshütte I.	= Schwierzina, dsgl., zu Königshütte.
15. Königshütte II.	Kuhr daselbst.
16. Kosel I.	Mandel zu Kosel, auftragsw.
17. Kosel II.	Kupka, Sch.R., daselbst.

Aufsichtsbezirke:

18. Kreuzburg I.	zurzeit unbesetzt.
19. Kreuzburg II.	Dr. Enders, Sch.R., zu Kreuzburg.
20. Leobschütz I.	Dr. Mikulla, dsgl., zu Leobschütz.
21. Leobschütz II.	Stenzel daselbst.
22. Leschnitz.	Babioch zu Leschnitz.
23. Lublinitz I.	Dr. Wolter zu Lublinitz.
24. Lublinitz II.	Stephanblome daselbst.
25. Myslowitz.	Weyher zu Myslowitz.
26. Neisse I.	Langner zu Neisse.
27. Neisse II.	Dr. Böhm, Sch.R., daselbst.
28. Neustadt.	= Hampel zu Neustadt.
29. Nikolai.	Görlich zu Nikolai.
30. Ober-Glogau.	Langer zu Ober-Glogau.
31. Oppeln I.	Dr. Stork zu Oppeln.
32. Oppeln II.	= Dudenhausen daselbst.
33. Peiskretscham.	Schwingel zu Peiskretscham (wohnt in Gleiwitz).
34. Pleß I.	Wiercinski, Sch.R., zu Pleß.
35. Ratibor I.	Dr. Rack zu Ratibor.
36. Ratibor II.	Speer, Sch.R., zu Ratibor.
37. Rosenberg O.S.	Kruppa z. Rosenberg O.S., auftragsw.
38. Rybnik I.	Kerner zu Rybnik, auftragsw.
39. Rybnik II.	Buchmann daselbst.
40. Tarnowitz.	Dr. Elbers zu Tarnowitz.
41. Zabrze I.	Polatzek, Sch.R., zu Zabrze.
42. Zabrze II.	Schmitz daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Leobschütz-Kosel.	Buschow, P. zu Kosel.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofpr. zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik.	Drabek, P. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Halberstadt I.	Dr. Seehausen, Sch.R., zu Halberst.
2. Magdeburg, Land.	Radtke zu Magdeburg.
3. Quedlinburg I.	Dr. Hobohm zu Quedlinburg.
4. Schönebeck.	Jerxen zu Schönebeck, auftragsw.
5. Stendal I.	Dr. Kobelt zu Stendal.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altenplathow.	Lüdecke, Sp. zu Altenplathow.

Aufsichtsbezirke:

2. Anderbeck.	Hoffmann, Sp. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Burkhardt, P. zu Packebusch.
4. Atzendorf.	Schultze, Sp. zu Gr. Salze.
5. Bahrendorf.	Medem, Sp. zu Bahrendorf.
6. Beetzendorf.	Kögel, Sp. zu Beetzendorf.
7. Bornstedt.	Meier, P. zu Hakenstedt.
8. Burg.	Köppen, Sp. zu Schartau b. Burg.
9. Cracau.	Dr. Hermens, K.R., Sp. zu Magdeburg-Cracau.
10. Egeln.	Schmidt, Sp. zu Egeln.
11. Eilsleben I.	Voigtmann, P. zu Belsdorf.
12. Eilsleben II.	Völker, P. zu Harbke.
13. Gardelegen I.	Horn, Sp. zu Gardelegen.
14. Gardelegen II.	Heuduck, P. zu Lindstedt.
15. Gommern.	Arndt, P. zu Dannigkow.
16. Gr. Apenburg.	Kögel, Sp. zu Beetzendorf.
17. Halberstadt II.	Behr, P. zu Danstedt.
18. Kalbe a. S.	Lic. Kohlschmidt, Sp. zu Kalbe a. S.
19. Klötze I.	Müller, Sp. zu Kalbe a. M.
20. Klötze II.	Fettback, P. zu Hohenhenningen.
21. Loburg.	Vierthaler, P. zu Rosiau, auftragsw.
22. Magdeburg I.	Dr. Franke, Stadtsch.R. z. Magdeb.
22. Magdeburg II.	= Nordmann, Pr., dsgl., dsgl.
23. Magdeburg.	Knoche, Propst zu Magdeburg.
24. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Sp. zu Neuhaldensleben.
25. Neuhaldensleben II.	Dominik, P. zu Emden.
26. Oschersleben, Land.	Schuster, Sp. zu Oschersleben.
27. Osterburg.	Steinecke, Sp. zu Düsedau.
28. Osterwieck.	Köthe, P. zu Zilly.
29. Quedlinburg II.	Borchert, P. zu Westerhausen.
30. Quedlinburg III.	Mackenrodt, Sp. a. D., P. zu Pr. Börnecke, auftragsw.
31. Salzwedel I.	Scholtz, Sp. zu Salzwedel.
32. Salzwedel II.	Rieseberg, P. zu Mehmke.
33. Salzwedel III.	Wehmann, P. zu Wallstawe.
34. Sandau I.	Bolle, P. zu Bukow.
35. Sandau II.	Bodenstein, Sp. zu Hohengöhren.
36. Seehausen i. A.	Hennicke, Sp. zu Seehausen i. A.
37. Stendal II.	Brunabend, Sp. zu Stendal.
38. Stendal III.	Gebauer, P. zu Badingen.
39. Stendal IV.	Dr. Merkel, P. zu Tangermünde.
40. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Falke, K.R., Sp., Hofpr. zu Wernigerode.
41. Wanzleben.	Meyer, P. zu Remkersleben.
42. Weferlingen.	Hippe, P. zu Oebisfelde.

Aufsichtsbezirke:

43. Werben.	Cremer, Sp. zu Iden.
44. Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, Sp. zu Wolfsburg.
45. Wolmirstedt I.	Schellert, Sp. zu Farsleben.
46. Wolmirstedt II.	Riemann, P. zu Loitsche.
47. Wolmirstedt III.	Uhle, Sp. zu Irxleben.
48. Ziesar.	Boy, Sp. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bitterfeld.	Hager zu Bitterfeld.
2. Eisleben.	Dr. Mettig zu Eisleben, auftragsw.
3. Halle a. S. II., Land	Busse zu Halle a. S.
4. Mansfeld.	Huth zu Mansfeld, auftragsw.
5. Merseburg.	Minck zu Merseburg, auftragsw.
6. Teuchern.	Schütt zu Teuchern.
7. Zeitz.	Dr. Wilcke zu Zeitz.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Artern.	Büschel, Pf. zu Donndorf.
2. Beichlingen.	Kohlrausch, Sp. zu Großmonra.
3. Belgern.	Rumpf, Sp. zu Belgern.
4. Delitzsch.	Schäfer, Sp. zu Delitzsch.
5. Eckartsberga.	Spiegler, Pf. zu Tauhardt.
6. Eilenburg I.	Dr. Büchting, Sp. zu Eilenburg.
7. Eilenburg II.	Rohr, Pf. zu Gruna.
8. Elsterwerda.	Steiner, Sp. zu Elsterwerda.
9. Freyburg a. U.	Riemschneider, Sp. zu Freyburg a.U.
10. Gerbstedt.	Schlemm, Sp. zu Gerbstedt.
11. Gollme.	Opitz, Sp. zu Gollme.
12. Halle a. S. I., Stadt.	Brendel, Sch.R., Stadtsch.R. zu Halle a. S.
13. Halle a. S. III.	Heddergott, Dech. zu Halle a. S.
14. Heldrungen.	Behrens, Sp. zu Heldrungen.
15. Herzberg.	Siebert, Sp. zu Herzberg.
16. Kemberg.	Putzki, Ob.Pf. zu Pretzsch-Elbe.
17. Könnern.	Müller, Ob.Pf. zu Könnern.
18. Liebenwerda I.	Nebelsieck, Sp. zu Liebenwerda.
19. Liebenwerda II.	Königer, Pf. zu Falkenberg.
20. Lützen.	Jödicke, Sp. zu Lützen.
21. Mücheln.	Hellwig, Sp. zu Mücheln.
22. Naumburg.	von Gersdorff, Sp. zu Naumburg.
23. Pforta.	Pahnke, Pr., Geistl. Insp. a. d. Landessch. Pforta.

Aufsichtsbezirke:

24.	Prettin I.	Leisegang, Sp. zu Prettin.
25.	Prettin II.	Hosch, Ob.Pf. zu Jessen.
26.	Querfurt I.	Rosenthal, Sp. zu Querfurt.
27.	Querfurt II.	Schmidt, Pf. zu Carsdorf.
28.	Sangerhausen.	Ehrke, Pf. zu Sangerhausen.
29.	Schlieben.	Nickel, Sp. und Propst zu Schlieben.
30.	Stolberg-Roßla (Grafschaft).	Penkert, K.R. u. Pf. zu Dittichenrode.
31.	Stolberg-Stolberg (Grafschaft).	Kämmerer, K.R., Arch.Diak. zu Stolberg.
32.	Torgau I.	Kraft, Sp. zu Torgau.
33.	Torgau II.	Herrmann, Pf. zu Torgau.
34.	Weißenfels.	Dr. Lorenz, Sp. zu Weißenfels.
35.	Wittenberg, Stadt.	Orthmann, Sp. zu Wittenberg.
36.	Wittenberg, Land.	Lic. Dunkmann, Dir. d. Pred.Sem. zu Wittenberg.
37.	Zahna.	Eckstädt, Sp. zu Zahna.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Heiligenstadt II.	Wedig, Sch.R., zu Heiligenstadt.
2.	Mühlhausen i. Th.	Becker zu Mühlhausen i. Th.
3.	Nordhausen I.	Dr. Dibbern zu Nordhausen.
4.	Worbis.	Hütten zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Bleicherode.	Dr. Dibbern, Kreisch.Insp. zu Nordhausen, auftragsw.
2.	Erfurt I.	Dr. Gutsche, Stadtsch.R. zu Erfurt.
3.	Erfurt II.	Feldkamm, Dech. zu Erfurt.
4.	Ermstedt.	Dietrich, Pf. zu Frienstedt.
5.	Gebesee.	Gottschick, Ob.Pf. zu Gebesee.
6.	Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
7.	Heiligenstadt I.	Kulisch, Sp. zu Heiligenstadt.
8.	Langensalza.	Schaefer, Archidiak. zu Langensalza.
9.	Nohra.	Hellweg, Pf. zu Nohra.
10.	Nordhausen II.	Horn, Pf. zu Nordhausen.
11.	Nordhausen III.	Hütten, Kreisch.Insp. zu Worbis, auftragsw.
12.	Oberdorla.	Schaefer, Archidiak. zu Langensalza, auftragsw.
13.	Ranis.	Francke, Pf. zu Kaulsdorf.
14.	Salza.	Gallwitz, Sp. zu Salza.

Aufsichtsbezirke:

15. Schleusingen. Müller, Sp. zu Schleusingen.
16. Sömmerda. Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern.
17. Suhl. Bätcher, Sp. zu Suhl.
18. Tennstedt. Fender, Sp. zu Tennstedt.
19. Walschleben. Dr. Müller, Pf. zu Kühnhausen.
20. Weißensee i. Th. Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern, auftragsw.
21. Ziegenrück. Hahmann, Sp. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Apenrade. zurzeit unbesetzt.
2. Hadersleben I. Dr. Schwabe zu Hadersleben.
3. Hadersleben II. Schlichting, Sch.R., daselbst.
4. Heide. Franzen, dsgl., zu Heide.
5. Herzogt. Lauenburg. Schöppa, dsgl., zu Ratzeburg.
6. Itzehoe. Cehak zu Itzehoe.
7. Kiel, Land. Dr. Schütt, Sch.R., zu Kiel.
8. Neumünster. Alberti, dsgl., zu Neumünster.
9. Sonderburg. Deetjen zu Sonderburg.
10. Tondern I. Zufall zu Tondern.
11. Tondern II. zurzeit unbesetzt.
12. Wandsbek. Schünemann, Sch.R., zu Wandsbek.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altona. Wagner, Stadtsch.R. zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I. Petersen, Kirch.Propst zu Meldorf.
3. Süder-Dithmarschen II. Suhr, P. zu Eddelak.
4. Süder-Dithmarschen III. Mau, Hauptp. zu Marne.
5. Eckernförde I. } Hornbostel, P. zu Krusendorf.
6. Eckernförde II. }
7. Eiderstedt. Hansen, Kirch.Propst zu Garding.
8. Flensburg, Stadt. Lorenz, Stadtsch.R. zu Flensburg.
9. Flensburg I. Niese, Kirch.Propst zu Flensburg.
10. Flensburg II. { Janß, dsgl. zu Sörup. Hansen, dsgl. zu Kappeln.
11. Helgoland, Insel. Erichsen, Rekt. zu Helgoland.
12. Husum I.
a) für die Stadt Husum: Rienau, P. zu Husum.

Aufsichtsbezirke:

12. Husum I.
    b) für den Landbezirk: Deisting, P. zu Schwabstedt.
13. Husum II. Rienau, P. zu Husum.
14. Kiel, Stadt. Dr. Poppe, Stadtsch.R. u. Beckmann, Stadtsch.Insp., daselbst.
15. Oldenburg I. Rulffs, P. zu Altenkrempe.
16. Oldenburg II. Jensen, Hauptp. zu Heiligenhafen.
17. Oldenburg, Fehmarn, Insel. Schacht, dsgl. zu Petersdorf a. F.
18. Pinneberg I. Paulsen, Kirch.Propst zu Dockenhuden.
19. Pinneberg II. Reuter, P. zu Eidelstedt.
20. Pinneberg III. Mohr, Hauptp. zu Elmshorn.
21. Pinneberg IV. Witt, Propst zu Horst.
22. Plön I. Möding, Hauptp. zu Lütjenburg.
23. Plön II. Dr. Schütt, Sch.R. zu Kiel.
24. Rendsburg I. Hansen, Hauptp. zu Rendsburg.
25. Rendsburg II. Heß, dsgl. daselbst.
26. Schleswig I. Dührkop, P. zu Tolk.
27. Schleswig II. Hansen, Kirch.Propst zu Kappeln.
28. Schleswig III. Oldenburg, P. zu Treia.
29. Segeberg I.
    a) für die Stadt Segeberg: Lehmann-Raschik, Sem.Dir. zu Segeberg.
    b) für den Landbezirk: Nissen, P. zu Leezen.
30. Segeberg II. Jansen, P. zu Henstedt.
31. Segeberg III. Bruhn, P. zu Schlamersdorf.
32. Steinburg II. Cehak, Kreisch.Insp. zu Itzehoe.
33. Stormarn I. Chalybaeus, Kirch.Propst zu Alt-Rahlstedt.
34. Stormarn II. Schünemann, Kreisch.Insp., Sch.R., zu Wandsbek.
35. Stormarn III. Schöppa, dsgl., dsgl., zu Ratzeburg.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt. Peters zu Linden.
2. Hannover-Linden, Land. Pape zu Hannover.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Bassum.	Ubbelohde, Sp. zu Bassum.
2. Börry.	Boés, Sp. zu Börry.
3. Diepholz.	Penshorn, Sp. zu Diepholz.
4. Gr. Berkel.	Pätz, Sp. zu Gr. Berkel.
5. Hameln, Stadt.	Uhlhorn, P. zu Hameln.
6. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtsch.R. zu Hannover. Grote, Stadtschulinsp. daselbst.
7. Hannover II.	Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtsch.R. zu Hannover, auftragsw.
8. Hannover III.	Riemekaste, P. zu Hannover.
9. Hannover IV.	Dr. Gronemann, Landrabbiner zu Hannover.
10. Hoya.	Cordes, Sp. zu Hoya.
11. Husum.	Meyer, P. zu Husum.
12. Jeinsen.	Jacobshagen, Sp. zu Jeinsen.
13. Linden II.	Dr. Maxen, P. zu Linden.
14. Lohe.	Giesecke, P. zu Lohe.
15. Loccum.	Lic. Schultzen, Konvent.Studiendir. zu Loccum.
16. Neustadt a. R.	Einstmann, Sp. zu Neustadt a. R.
17. Nienburg.	Kahle, Sp. zu Nienburg.
18. Oldendorf.	Lindenberg, P. zu Coppenbrügge.
19. Pattensen.	Fraatz, Sp. zu Pattensen.
20. Ronnenberg.	Peetz, Sp. zu Ronnenberg.
21. Springe.	Bode, Sp. zu Springe.
22. Stolzenau.	Loose, Sp. zu Stolzenau.
23. Sulingen.	Holste, Sp. zu Sulingen.
24. Twistringen.	Ganseforth, P. zu Twistringen.
25. Vilsen.	Hahn, Sp. zu Vilsen.
26. Warmsen.	Junge, P. zu Warmsen.
27. Weyhe.	Noltemeyer, P. zu Brinkum.
28. Wunstorf.	Nickell, R. u. Sch.R. zu Hannover.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Peine.	Dr. Radke zu Peine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Alfeld.	Krüger, Sp. zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Becker, P. zu Nette.

Aufsichtsbezirke:

3. Bockenem II.	Bank, P. zu Ringelheim.
4. Borsum.	Streicher, P. zu Bavenstedt.
5. Bovenden.	Smidt, Sp. zu Bovenden.
6. Detfurth.	Bank, P. zu Ringelheim, auftragsw.
7. Dransfeld.	Ruprecht, Sp. zu Dransfeld.
8. Duderstadt.	Bank, Präl., Probst u. Dech. zu Duderstadt.
9. Einbeck I.	Firnhaber, P. zu Einbeck.
10. Einbeck II.	Bordemann, Sp. daselbst.
11. Elze.	Münchmeyer, Sp. zu Elze.
12. Gieboldehausen.	Bank, Präl., Propst u. Dech. zu Duderstadt, auftragsw.
13. Göttingen I.	Strecker, P. zu Grone.
14. Göttingen II.	Hinrichs, P. zu Geismar.
15. Göttingen III.	Rabe, P. zu Obernjesa.
16. Göttingen IV.	Personn, Stadtsch.R. zu Göttingen.
17. Goslar I.	Gehrich, P. zu Goslar.
18. Goslar II.	Henschel, P. zu Schladen.
19. Gronau.	Köhler, P. zu Moritzberg.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Sp. zu Hardegsen.
21. Hedemünden.	Lic. Steinmetz, Sp. zu Hann. Münden
22. Herzberg a. H.	Knoche, Sp. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Grabein, Stadtsch.R. zu Hildesheim.
24. Hildesheim II.	Dr. Fecker, Pr., Gymn.Oberl. daselbst.
25. Hohnstedt.	von Werder, P. zu Hammenstedt.
26. Hohnstein.	Lic. D. Cohrs, K.R., Sp. zu Ilfeld.
27. Klausthal.	Lic. Bornemann, Sp. zu Klausthal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dech. zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Tielemann, Sp. zu Markoldendorf.
30. Münden.	Lic. Steinmetz, Sp. zu Hann. Münden.
31. Nettlingen.	Busse, Sp. zu Nettlingen.
32. Nörten.	Plathner, P. zu Winzenburg.
33. Northeim.	Dr. Rühle, Sem.Dir. zu Northeim.
34. Okerthal.	Segger, Sp. zu Vienenburg.
35. Oldendorf.	Schnehage, P. zu Wallensen.
36. Osterode.	Gehrcke, Sp. zu Osterode.
37. Salzgitter.	von Issendorf, Sp. zu Salzgitter.
38. Sarstedt.	Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt.
39. Sehlde.	Brinkmann, Sp. zu Sehlde.
40. Uslar.	Hardeland, Sp. zu Uslar.
41. Vörste.	Mellin, P. zu Harsum.
42. Willershausen.	Enkelstroth, Sp. zu Willershausen.
43. Wrisbergholzen.	Höpfner, Sp. zu Wrisbergholzen.
44. Zellerfeld.	Mejer, P. pr. zu Zellerfeld.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Harburg I.	Stalmann zu Harburg.
2. Lüneburg-Celle.	Nickol zu Lüneburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Ahlden.	D. Bußmann, Sp. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, Sp. zu Beedenbostel.
3. Bergen bei Celle.	Eichler, P. pr. zu Bergen.
4. Bevensen.	Lorenz, Sp. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Lic. Thimme, Sp. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Erbe, P. zu Neuhaus a. E.
7. Burgdorf.	Lic. Coelle, Sp. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Voigt, Sp. zu Gr. Burgwedel.
9. Celle II.	Stoffregen, P. zu Gr. Kehlen.
10. Dannenberg I.	Dr. Weerts, Sp. zu Dannenberg.
11. Dannenberg II.	Grünewald, P. pr. zu Hitzacker.
12. Ebstorf.	Böcker, Sp. zu Ebstorf.
13. Fallersleben.	Knoke, Sp. zu Fallersleben.
14. Gartow.	Seevers, Sp. zu Gartow.
15. Gifhorn.	Deike, Sp. zu Gifhorn.
16. Harburg II.	zurzeit unbesetzt.
17. Harburg III.	Bentlage, P. zu Tostedt.
18. Harburg IV.	Stolte, Pf. zu Harburg.
19. Hoya.	Cordes, Sp. zu Hoya.
20. Lehrte, Land.	Schaumburg, P. zu Lehrte.
21. Lüchow I.	Busch, Propst zu Lüchow.
22. Lüchow II.	Peetz, P. zu Bergen a. D.
23. Lüne I.	Jacobshagen, Sp. zu Lüne.
24. Lüne II.	Fressel, P. zu Bardowiek.
25. Lüne III.	Ahlert, P. zu Amelinghausen.
26. Pattensen I.	Rüppell, Sp. zu Pattensen.
27. Pattensen II.	Bode, P. zu Egestorf.
28. Sarstedt.	Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt.
29. Sievershausen.	Schlie, Sp. zu Sievershausen.
30. Soltau I.	Stalmann, Sp. zu Soltau.
31. Soltau II.	Bartels, P. zu Schneverdingen.
32. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
33. Walsrode I.	Haase, Sp. zu Walsrode.
34. Walsrode II.	Büttner, P. zu Dorfmark.
35. Winsen a. d. L.	Vogelsang, Sp. zu Winsen a. d. L.
36. Wittingen I. u. II.	Seebohm, Sp. zu Wittingen.
37. Wittingen III.	Bernstorff, P. zu Groß-Oesingen.

Aufsichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Achim-Osterholz.	Rotermund zu Hemelingen.
2. Blumenthal.	Baginski zu Aumund.
3. Lehe-Geestemünde.	Sellin, Prof. zu Lehe.
4. Rotenburg a. W.	Boës zu Rotenburg a. W., auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altes Land.	Probst, Sp. zu Jork.
2. Bargstedt.	Arfken, P. zu Ahlerstedt.
3. Bederkesa.	Dieckmann, Sp. zu Lehe.
4. Blumenthal II.	Herter, R. u. Sch.R. zu Stade, auftragsw.
5. Bremervörde.	von Hanffstengel, Sp. z. Bremervörde.
6. Buxtehude.	Rost, P. zu Buxtehude.
7. Hadeln.	Wolff, P. zu Nordleda.
8. Himmelpforten.	Arfken, P. zu Himmelpforten.
9. Horneburg.	Rost, P. zu Buxtehude.
10. Kehdingen.	Meyer, Sp. zu Drochtersen.
11. Neuhaus.	Steinmetz, Sp. zu Neuhaus.
12. Osten.	Burfeindt, Sp. zu Osten.
13. Sandstedt.	Ohnesorg, Sp. zu Sandstedt.
14. Selsingen.	Holtorf, P. zu Selsingen.
15. Stade, Stadt.	Herter, R. u. Sch.R. zu Stade, auftragsw.
16. Verden I., Stadt.	Wolff, Sp. zu Verden.
17. Verden II., Andreas.	Schädla, P. zu Verden.
18. Verden III., Dom.	Wolff, Sp. zu Verden.
19. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Sp. zu Wulsdorf.
20. Wursten.	Mercker, Sp. zu Dorum.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Dr. Treitz zu Osnabrück.
2. Osnabrück-Iburg.	Oppen, Sch.R., zu Osnabrück.*)

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Aschendorf.	Kaiser, P. zu Lathen.
2. Bentheim, Grafschaft.	Bartel, P. zu Neuenhaus.

*) Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, K.R., P. zu Arkel.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, P. zu Bentheim.
5.	Bersenbrück.	Krämer, P. zu Quakenbrück.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Kaune, Sp. zu Bramsche.
7.	Freren.	Dingmann, P. zu Schapen.
8.	Haselünne.	Osters, P. zu Herzlake.
9.	Hümmling.	Jansen, P. zu Werlte.
10.	Iburg-Melle.	Osthoff, P. zu Kloster-Oesede.
11.	Lingen I.	Scheiermann, Dech. zu Lingen.
12.	Lingen II.	Wiarda, Sp. zu Lingen.
13.	Melle.	Kaune, P. zu Melle.
14.	Meppen.	Knipper, Propst zu Meppen.
15.	Meppen-Papenburg.	Bräuer, Sp. zu Meppen.
16.	Wittlage.	Sagebiel, P. zu Bad Essen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Wilhelmshaven.	Dr. Gindler zu Wilhelmshaven.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Amdorf.	Elster, P. zu Filsum.
2.	Aurich I.	Knoop, P. zu Aurich.
3.	Aurich II.	Leemhuis, P. zu Oldersum.
4.	Aurich-Oldendorf.	Pauls, P. zu Großefehn.
5.	Bingum.	Schmertmann, Sp. zu Bingum.
6.	Eilsum-Westerhusen.	Buismann, P. zu Groß-Midlum.
7.	Emden I.	Blanke, P. zu Emden.
8.	Emden II.	Cöper, P. daselbst.
9.	Esklum.	Lolling, P. zu Nüttermoor.
10.	Esens.	Lüpkes, Sp. zu Esens.
11.	Leer I.	Linnemann, P. zu Leer.
12.	Leer II.	Westermann, P. daselbst.
13.	Leer III.	Dr. Gravel, P. daselbst.
14.	Marienhafe.	Gossel, Sp. zu Marienhafe.
15.	Nesse.	Smidt, P. zu Hage.
16.	Norden.	Thomsen, P. zu Norden.
17.	Norderney.	Swidt, P. zu Hage.
18.	Riepe.	Kittel, Sp. zu Moordorf.
19.	Weener.	Buurmann, P. zu Kirchborgum.
20.	Westeraccum.	Müller, P. zu Roggenstede.
21.	Wittmund.	Ostertag, P. zu Funnix.

Aufsichtsbezirke:

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahaus.	Wewer zu Ahaus.
2. Beckum.	Weß zu Beckum.
3. Borken.	Schley zu Borken.
4. Koesfeld.	Heinz zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Herold zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Sch.R., zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider, Sch.R., zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	zurzeit unbesetzt.
9. Recklinghausen III.	Dr. Berensmann, daselbst.
10. Recklinghausen IV.	Mauel, Sch.R., zu Buer.
11. Recklinghausen V.	Dr. Metzmacher zu Recklinghausen.
12. Steinfurt.	Schürhoff, Sch.R., zu Burgsteinfurt.
13. Tecklenburg.	Dr. Berkermann zu Tecklenburg, auftragsw.
14. Warendorf.	Brockmann, Sch.R., zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Sch.R., zu Bielefeld.
2. Büren.	Mitzenius, Sch.R., zu Büren.
3. Halle i. W.	Gleim zu Halle i. W.
4. Herford I.	Wellhausen zu Herford.
5. Höxter I.	Ewald, Sch.R., zu Höxter.
6. Minden.	Hoffmann zu Minden.
7. Paderborn.	Brand, Sch.R., zu Paderborn.
8. Warburg.	Bauer, dsgl., zu Warburg.
9. Wiedenbrück.	Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Blasheim.	Husemann, Pf. zu Blasheim.
2. Gütersloh.	Gleim, Kreisschulinsp. zu Halle i. W.
3. Herford II.	Vogelsang, Pf. zu Herford.
4. Höxter II.	Kriele, Pf. zu Driburg.
5. Mahnen.	Schlüpmann, Pf. zu Mahnen.
6. Pr. Oldendorf.	Blankenstein, Pf. zu Pr. Oldendorf.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Arnsberg.	Kleine zu Arnsberg.
2.	Attendorn.	Kerp zu Attendorn.
3.	Bochum I.	Austermann zu Bochum.
4.	Bochum II.	Fischerworring daselbst.
5.	Bochum III.	Schwarze, Sch.R., daselbst.
6.	Bochum IV.	Rodenstock, dsgl., daselbst.
7.	Brilon-Wittgenstein.	Kaufmann zu Brilon.
8.	Dortmund I.	Schreff, Sch.R., zu Dortmund.
9.	Dortmund II.	Frese daselbst.
10.	Gelsenkirchen-Hattingen.	Himstedt zu Gelsenkirchen.
11.	Gelsenkirchen I.	Dr. Weitzmann daselbst.
12.	Gelsenkirchen II.	Dr. Walz daselbst.
13.	Hagen I.	Stordeur, Sch.R., zu Hagen.
14.	Hagen II.	Reusch, Adolf, daselbst.
15.	Hamm.	Dr. Müller zu Hamm, auftragsw.
16.	Hamm-Soest.	Reusch, Albert, zu Hamm.
17.	Herne.	Hogrebe, P. zu Herne.
18.	Lippstadt.	Rhein, Sch.R., zu Lippstadt.
19.	Lüdenscheid.	Hufenbecher zu Lüdenscheid, auftragsw.
20.	Meschede.	zurzeit unbesetzt.
21.	Schwelm-Hagen.	Dr. Bornemann zu Schwelm.
22.	Schwerte II.	Stader zu Schwerte.
23.	Witten.	Dr. Thaler zu Witten.
24.	Wittgenstein.	Jessulat zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Altena-Hülscheid.	Kepp, Pf. zu Hülscheid.
2.	Aplerbeck.	Schreff, Sch.R. zu Dortmund, auftragsw.
3.	Arnsberg-Brilon-Meschede.	Patze, Pf. zu Arnsberg.
4.	Barop.	Niemeyer, Pf. zu Eichlinghofen.
5.	Brackel.	Jürgensmeyer, Pf. z. Wickede-Asseln.
6.	Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, Pf. zu Burbach.
7.	Dortmund III.	Dornheckter, Stadtsch.R. zu Dortm.
8.	Dortmund IV.	Dr. Kaiser, Stadtsch.R. zu Dortm.
9.	Hattingen.	Meier-Peter, Sp. zu Hattingen.
10.	Hemer-Fröndenberg.	Jansen, Pf. zu Fröndenberg.
11.	Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, Pf. zu Letmathe.
12.	Iserlohn.	Steinborn, Pf. zu Iserlohn.
13.	Rhynern.	Meienborn, Pf. zu Berge.

Aufsichtsbezirke:

14.	Schwerte I.	Graeve, Pf. zu Schwerte.
15.	Siegen-Freudenberg.	Winterhager, Pf. zu Siegen.
16.	Soest-Lippstadt.	Clarenbach, Pf. zu Borgeln.
17.	Weidenau-Netphen.	Stein, Sp. zu Krombach.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Cassel, Land.	Gonnermann zu Cassel.
2.	Fulda I.	Wulf zu Fulda.
3.	Rinteln.	List zu Rinteln, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1.	Allendorf a. W., Stadt.	zurzeit unbesetzt.
2.	Allendorf a. W., Land.	Dr. Bötte, Pf. zu Allendorf.
3.	Amöneburg.	Krah, Dechant zu Amöneburg.
4.	Bergen.	Hufnagel, Pf. zu Hanau-Kesselstadt.
5.	Borken I.	Endemann, Pf. zu Singlis.
6.	Borken II.	Steinbock, Pf. zu Bischhausen, Kr. Fritzlar.
7.	Bücherthal.	Wittekindt, Metrop.z.Wachenbuchen.
8.	Cassel, Stadt.	Bobritz, Stadtsch.R., Stadtsch.Insp. zu Cassel. Boese, Stadtsch.Insp. daselbst.
9.	Cassel, Land.	Jestädt, Dech. zu Fritzlar.
10.	Ebsdorf.	Werner, Pf. zu Kappel.
11.	Eiterfeld.	Herzig, Pf. zu Rasdorf.
12.	Eschwege, Stadt.	Schaub, Pf., Stadtsch.Insp. z.Eschweg.
13.	Eschwege, Land I.	Dittmar, Pf. zu Altenburschla.
14.	Eschwege, Land II.	Krapf, Pf. zu Nesselröden.
15.	Felsberg.	Hebel, Sp. zu Felsberg.
16.	Frankenberg.	Koch, Pf. zu Frankenberg.
17.	Fronhausen.	Landau, Pf. zu Fronhausen.
18.	Fulda II.	Ruhl, Sp. zu Fulda.
19.	Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metrop., Stadtsch.Insp. zu Gelnhausen.
20.	Gelnhausen, Land I.	Kohlenbusch, Pf. zu Meerholz.
21.	Gelnhausen, Land II.	Hufnagel, Pf. zu Birstein.
22.	Gelnhausen-Hanau, Land.	Bottermann, R. u. Sch.R. zu Cassel.
23.	Gersfeld.	Ruhl, Sp. zu Fulda.

Aufsichtsbezirke:

24. Gottesbüren.	Herwig, Metrop. zu Oedelsheim.
25. Grebenstein.	Wissemann, Sp. zu Hofgeismar.
26. Großalmerode.	Drüner, Pf., Stadtsch.Insp. zu Großalmerode.
27. Gudensberg I.	Quehl, Pf. zu Grifte.
28. Gudensberg II.	Ritter, Pf. zu Elben.
29. Hanau, Stadt.	Hahne, Stadtsch.R., Stadtsch.Insp. zu Hanau.
30. Hersfeld, Stadt.	Gonnermann, Kreisch.Insp. zu Cassel, auftragsw.
31. Hersfeld, Land I.	Derselbe.
32. Hersfeld, Land II.	
33. Hilders.	Breitung, Pf. zu Hilders.
34. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, Pf., Stadtsch.Insp. zu Hofgeismar.
35. Hofgeismar, Land.	Merzyn, Stud.Dir. des Pred.Sem. zu Hofgeismar.
36. Homberg, Stadt.	Schotte, Metrop., Stadtsch.Insp. zu Homberg.
37. Homberg, Land.	Derselbe.
38. Hünfeld I.	Kuhl, Sp. zu Fulda.
39. Hünfeld II.	Schmelz, Dech. zu Hünfeld.
40. Kirchhain.	Fliegenschmidt, Pf. zu Kirchhain.
41. Langenselbold.	Hufnagel, Pf. zu Langenselbold.
42. Lichtenau (Hess.)	Schuchard, Metrop. z. Hess. Lichtenau.
43. Marburg, Stadt.	Dr. Quehl, R. u. Sch.R. zu Cassel.
44. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metrop., Stadtsch.Insp. zu Melsungen.
45. Melsungen, Land.	Adam, Pf. zu Dagobertshausen.
46. Neukirchen I.	Rausch, Pf. zu Lingelbach.
47. Neukirchen II.	Wagner, Pf. zu Ottrau.
48. Oberhülsa.	Raith, Pf. zu Oberhülsa.
49. Rauschenberg.	Vogel, Pf. zu Rauschenberg.
50. Rosenthal.	Lic. Brauer, Pf. zu Grüsen, Kr. Frankenberg.
51. Rotenburg I.	Kulenkamp, Dek. zu Rotenburg.
52. Rotenburg II.	Kappes, Pf. zu Bebra.
53. Rotenburg III.	Both, Metrop. zu Rotenburg a. F.
54. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Sp., Stadtsch.Insp. z. Schlüchtern.
55. Schlüchtern, Land.	Volkenand, Pf. zu Steinau.
56. Schmalkalden, Stadt.	Obstfelder, Sp. zu Schmalkalden.
57. Schmalkalden, Land I.	Dithmar, Metrop. daselbst.
58. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Sp. daselbst.

Aufsichtsbezirke:

59. Schönstadt.	Trautwein, Pf. zu Goßfelden.
60. Schwarzenfels.	Orth, Sp. zu Schlüchtern.
61. Sontra.	Martin, Metrop. zu Sontra.
62. Spangenberg.	Schmitt, dsgl. zu Spangenberg.
63. Trendelburg.	Wissemann, Sp. zu Hofgeismar.
64. Treysa.	Brand, Metrop. zu Treysa.
65. Vöhl.	Reese, Pf. zu Basdorf.
66. Waldkappel.	Eichhöfer, Pf. zu Waldkappel.
67. Wanfried, Stadt.	Siebert, Pf., Stadtsch.Insp. zu Wanfried.
68. Wetter.	Israel, Pf. zu Oberrosphe, Kr. Marburg.
69. Weyhers.	Medler, Dech. zu Gersfeld.
70. Windecken.	Baumann, Metrop. zu Windecken.
71. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
72. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
73. Ziegenhain.	Hartwig, Pf. zu Willingshausen.
74. Zierenberg.	Peter, Metrop. zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Höchst a. M.	Te Gude zu Höchst a. M.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altweilnau.	Bohris, Dek. zu Usingen.
2. Arnstein.	Gerlach, Pf. zu Arzbach.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dek. zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Hief, Pf. zu Frohnhausen.
5. Berod.	Führer, Pf. zu Niedererbach.
6. Biebrich.	Stahl, Pf. zu Biebrich.
7. Braubach.	Wagner, Dek. zu Braubach.
8. Buchenau.	Möhn, Pf. zu Buchenau.
9. Cubach.	Hummerich, Pf. zu Langenbach.
10. Diethardt.	Frhr. von Hunoldstein, Pf. zu Diethardt.
11. Diez.	Auler, Pf. zu Freiendiez.
12. Dillenburg.	Lotz, Sch.R., Sem.Dir. zu Dillenburg.
13. Dörsdorf.	Krämer, Pf. zu Dörsdorf.
14. Ems.	Heydemann, Pf. zu Ems.
15. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dek. zu Neudorf.
16. Fischbach.	Horn, Pf. zu Fischbach.
17. Gladenbach.	Premer, Pf. zu Gladenbach.
18. Grävenwiesbach.	Görg, Pf. zu Grävenwiesbach.
19. Grenzhausen.	Ilgen, Pf. zu Selters.

Aufsichtsbezirke:

20. Hachenburg.	Schardt, Pf. zu Altstadt.
21. Hadamar.	Urban, Pf. zu Niederzeuzheim.
22. Herborn.	Encke, Pf. zu Sinn.
23. Holzappel.	Grevel, Pf. zu Langenscheid.
24. Homburg v. d. H.	Höser, Pf. zu Dornholzhausen.
25. Idstein I.	Moser, Pf. zu Idstein.
26. Idstein II.	Buscher, Pf. daselbst.
27. Kettenbach.	Dr. Seibert, Pf. zu Panrod.
28. Kirdorf.	Schaller, Dek. zu Homburg-Kirdorf.
29. Langenschwalbach.	Thiel, Pf. zu Egenroth.
30. Limburg I.	Tripp, Domkap., Stadtpf. zu Limburg.
31. Limburg II.	Böckel, Pf. zu Mensfelden.
32. Marienberg.	Heyn, Dek. zu Marienberg.
33. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dek. zu Delkenheim.
34. Mendt.	Laufer, Pf. zu Hahn.
35. Montabaur I.	Hölscher, Sem.Dir. zu Montabaur.
36. Montabaur II.	Kexel, Pf. zu Holler.
37. Nassau I.	Martin, Pf. zu Dienethal.
38. Nassau II.	
39. Nenderoth.	Conradi, Pf. zu Driedorf.
40. Niederlahnstein.	Ludwig, Pf. zu Niederlahnstein.
41. Oberlahnstein.	Müller, Pf. zu Oberlahnstein.
42. Ransbach.	Jost, Pf. zu Ransbach.
43. Rennerod.	Roos, Pf. zu Seek.
44. Rodheim.	Vömel, Pf. zu Rodheim.
45. Rotzenhahn.	Pfeil, Pf. zu Rotzenhahn.
46. Rüdesheim.	Feldmann, Pf. zu Geisenheim.
47. Runkel.	Meyer, Pf. zu Runkel.
48. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dek. zu Weisel.
49. Sonnenberg.	Jäger, G. K.R., Pf. zu Bierstadt.
50. Usingen I.	Weckwert, Sem.Dir. zu Usingen.
51. Usingen II.	Kilburg, Dek. zu Obereisenberg.
52. Villmar.	Milbach, Priester zu Limburg.
53. Wallau.	Ohly, Pf. zu Breidenbach.
54. Weilburg.	Scheerer, Großh. Luxemb. Hofpr. zu Weilburg.
55. Westerburg.	Zöllner, Pf. zu Willmenrod.
56. Wicker.	Wingender, Pf. zu Weilbach.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt, Sch.R., zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Dr. Heß zu Ahrweiler.

Aufsichtsbezirke:

3. Altenkirchen.	Prof. Dr. Beckmann zu Altenkirchen.
4. Betzdorf.	Dr. von den Driesch zu Betzdorf.
5. Koblenz.	Hermans, Sch.R., zu Koblenz.
6. Kochem.	Wolff zu Kochem.
7. Kreuznach.	Bachmann zu Kreuznach.
8. Mayen.	Jünger, Sch.R., zu Mayen.
9. Neuwied.	Dr. Schulteß zu Neuwied.
10. Simmern.	Hövelmann zu Simmern, auftragsw.
11. Sobernheim.	Richter, Sch.R., zu Sobernheim.
12. St. Goar.	Weinstock, dsgl., zu Boppard.
13. Zell.	Wolff, dsgl., zu Zell.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Braunfels.	Trauthig, Pf.z. Oberwetz, auftragsw.
2. Greifenstein.	Anthoni, Pf. zu Werdorf.
3. Wetzlar.	Geibel, Pf. zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Barmen I.	Peter zu Barmen.
2. Barmen II.	Dr. Scheer daselbst, auftragsw.
3. Crefeld, Stadt.	" Mathieu zu Crefeld.
4. Dinslaken.	" Mayrhofer zu Dinslaken.
5. Düsseldorf, Land.	Kreutz, Sch.R., zu Düsseldorf.
6. Essen I., Stadt.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
7. Essen II., Land.	" Rensing daselbst.
8. Essen III., Land.	" Rennert daselbst.
9. Essen IV., Stadt.	Timm, Sch.R., daselbst.
10. Essen V., Land.	Philipp daselbst, auftragsw.
11. Essen VI., Stadt.	Gerdes daselbst.
12. Geldern.	Renker zu Geldern.
13. Grevenbroich-Rheydt.	Dr. Schiefferens zu Rheydt.
14. Kempen.	Loos zu Kempen i. d. Rheinpr.
15. Kleve.	Zirfas zu Kleve.
16. Lennep.	Wilkenhöner zu Lennep.
17. Mettmann.	Löwer zu Vohwinkel.
18. Mörs I.	Riemer, Sch.R., zu Mörs.
19. Mörs II.	Freitag zu Xanten.
20. Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld, Sch.R., zu Mülheim a. d. R.
21. M. Gladbach.	Schmitz zu M. Gladbach.
22. Neuß-Crefeld-Land.	Dr. Sondermann zu Neuß.

Aufsichtsbezirke:

23. Oberhausen.	Dr. Lorscheid zu Oberhausen.
24. Rees.	Laumanns zu Wesel.
25. Remscheid.	Strube zu Remscheid.
26. Solingen I.	Apel zu Solingen.
27. Solingen II.	Dr. Hindrichs zu Opladen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Duisburg, Stadt I.	Götze, Stadtsch.Insp. zu Duisburg.
2. Duisburg, Stadt II.	Eicker, Sch.R., Stadtsch.Insp. daselbst
3. Düsseldorf, Stadt I.	Gruß, Sch.R., Stadtsch.Insp. zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II.	Dr. Schmitz, Stadtsch.Insp. zu Düsseldorf.
5. Düsseldorf, Stadt III.	Conradi, Stadtsch.Insp. zu Düsseldorf.
6. Elberfeld, Stadt I.	Dr. Gensel, Pr., Beigeordn. u. Stadtsch.Insp. zu Elberfeld.
7. Elberfeld, Stadt II.	" Schumann, Stadtsch.Insp. zu Elberfeld.

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune, Sch.R., zu Bergheim.
2. Bonn, Stadt.	Dr. Baedorf zu Bonn.
3. Bonn, Land-Rheinbach.	" Jonas, Sch.R., zu Bonn.
4. Cöln, Land.	Donsbach zu Cöln.
5. Euskirchen-Rheinbach.	Keull zu Euskirchen.
6. Gummersbach.	Schläper zu Gummersbach.
7. Mülheim a. Rh.	Mennicken, Sch.R., zu Mülheim a. Rh.
8. Siegkreis.	Dr. Conradi zu Siegburg.
9. Waldbröl.	" Kortüm zu Waldbröl, auftragsw.
10. Wipperfürth.	Hermkes zu Wipperfürth, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Cöln I.	Dr. Heinrichs, Pr., Stadtsch.R. zu Cöln
2. Cöln II.	Schu, Stadtsch.R. zu Cöln.
3. Cöln III.	Jobs, Stadtsch.R. zu Cöln.
4. Cöln IV.	Dr. Schmick, dsgl. zu Cöln.

Aufsichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bernkastel.	Müller, zu Bernkastel-Cues.
2. Bitburg.	Lentz, Sch.R., zu Bitburg.
3. Daun	Gürten, dsgl., zu Daun.
4. Merzig.	Weber zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Könen zu Neuerburg.
6. Ottweiler.	David zu Ottweiler, auftragsw.
7. Prüm.	Schieffer zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Marx zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius, Sch.R., daselbst.
10. Saarburg.	Winnikes, Sch.R., zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Dr. Weis zu Saarlouis.
12. St. Wendel I.	= Brandt zu St. Wendel.
13. St. Wendel II.	zurzeit unbesetzt.
14. Trier I.	Musmacher zu Trier.
15. Trier II.	Hochscheidt, Sch.R, zu Trier.
16. Völklingen.	Tümmeler zu Völklingen.
17. Wittlich.	Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Hottenbach.	D. Hackenberg, Pf. zu Hottenbach.
2. Saarbrücken III.	Niemann, Stadtsch.Insp. zu Saarbrücken.
3. Saarbrücken IV.	Dr. Senftner, Stadtsch.Insp. daselbst.
4. Veldenz.	Spies, Sp. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff, Sch.R., zu Aachen.
2. Aachen II.	Kremer, daselbst, ausftragw.
3. Düren.	Burens zu Düren.
4. Eupen.	Hirtz zu Eupen.
5. Heinsberg.	Dr. Sandmann zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Sch.R., zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Kotschok zu Malmedy.
8. Schleiden.	Dr. Schaffrath, Sch.R., zu Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Kreisschulinspektion I. List, Pf. zu Pr. Moresnet.
2. Kreisschulinspektion II. Bungenberg, Pf. zu Inden.

Aufsichtsbezirke:

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hechingen — Overmeyer zu Hechingen.
2. Sigmaringen. — Koop, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, zu Sigmaringen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

1. Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, W. G. O.R.R., Pr., Kanzler der Friedensk. d. Ord. pour le mérite für Wissensch. u. Künste, *Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. M.R., Pr.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Diels, G. R.R., Pr., *Dr. Roethe, G. R.R., Pr.

2. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, W. G. O.R.R., Pr., s. o., *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R.R., Pr., *Dr. Munck, G. R.R., H.Pr., *Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. M.R., Pr., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G. R.R., Pr., *Dr. Engler, G. O.R.R., Pr., *Dr. Schwarz, G. R.R., Pr., *Dr. Frobenius, G. R.R., Pr., *Dr. Fischer, W. G. R., Pr., *Dr. Hertwig, G. M.R., Pr., *Dr. Planck, G. R.R., Pr.,

*Dr. Warburg, H.Pr., Präs. d. Physik.-Techn. Reichsanst., *Dr. Branca, G. Bergr., Pr., *Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. R.R., Pr., Dr.-Ing. Müller-Breslau, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, *Dr. Schottky, G. R.R., Pr., *Dr. Struve, G. R.R., Pr., Dr. Dr.-Ing. Zimmermann, W. G. O.B.R., Dr.-Ing. Martens, G. O.R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Materialprüfungsamtes zu Dahlem, *Dr. Nernst, G. R.R., Pr., *Dr. Rubner, G. M.R., Pr., *Dr. Orth, G. M.R., Pr., *Dr. Penck, G. R.R., Pr., *Dr. Rubens, G. R.R., Pr., *Dr. Liebisch, G. Bergr., Pr., *Dr. Haberlandt, G. R.R., Pr., *Dr. Hellmann, G. R.R., Pr.

Philosophisch-Historische Klasse.

Dr. Conze, Pr., Gen.Sekretar des Kaiserl. Deutsch. Archäolog. Instituts a. D., *Dr. Diels, G. R.R., Pr., *Dr. Brunner, W. G. R., Pr., *Dr. Hirschfeld, G. R.R., Pr., *Dr. Sachau, G. O.R.R., Pr., *Dr. von Schmoller, W. G. R., Pr., Historiograph der Brandenb. Geschichte, *D. Dr. Harnack, W. G. R., Pr., Gen.Dir. d. Kgl. Bibl. zu Berlin, *Dr. Stumpf, G. R.R., Pr., *Dr. Schmidt, Erich, G. R.R., Pr., *Dr. Erman, G. R.R., Pr., Dr. Koser, W. G. O.R.R., Gen.Dir. der Kgl. Staatsarchive u. Dir. d. Geh. Staatsarchivs, Historiograph des Preuß. Staates, *D. Dr. Lenz, G. R.R., Pr., *Dr. von Wilamowitz-Moellendorff, W. G. R., Pr., Dr. Dressel, Pr., Dir. am Münzkab. der Kgl. Museen, Dr. Burdach, G. R.R., Pr., *Dr. Roethe, G. R.R., Pr., *Dr. Schäfer, Pr., Großh. Bad. G. R., *Dr. Meyer, Ed., Pr., *Dr. Schulze, Wilh., G. R.R., Pr., *Dr. Brandl, G. R.R., Pr., Dr. Müller, Friedr., Pr., Abt.Dir. am Museum für Völkerkunde, *Dr. Heusler, Pr., *Dr. Seler, Pr., *Dr. Lüders, Pr., *Dr. Morf, Pr., *Dr. Wölfflin, G. R.R., Pr., *Dr. Meyer, Kuno, Pr., *Dr. Erdmann, G. R.R., Pr.

3. Ehrenmitglieder der Gesamtakademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan, Dr. Lehmann, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ. Göttingen, Graf von und zu Lerchenfeld, Kgl. Bayr. Außerord. Gesandter u. Bevollmächtigter Minister zu Berlin, Dr. Schöne, W. G. R., Gen.Dir. d. Kgl. Museen a. D., zu Berlin, Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin, Dr. von Studt, Staatsmin. a. D. zu Hannover, Dr. White, ehemal. Außerord. u. Bevollm. Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, zu Ithaca, N. Y., D. Dr. Frhr. von Liliencron, W. G. R. zu Koblenz, Fürst von Bülow, Reichskanzler a. D., zu Rom.

Wissenschaftl. Beamte d. Akad.: Dr. Dessau, Pr., Priv.Doz. a. d. Univ. Berlin, Dr. Harms, Pr., Dr. von Fritze,

D. Dr. phil. Schmidt, Karl, A.O. Pr. a. d. Univ. Berlin, Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Pr., Dr. Ritter, Dr. Axstein, Pr., Dr. Köhnke, Bibl. u. Arch. d. Akad., Dr. Behrend, Bibl. u. Arch. d. Deutsch. Kommission.

E. Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakademie: Berlin W., Pariser Platz 4.)
(Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und 36 und Fasanenstr. 1.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Ehrenmitglieder der Akademie der Künste:

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold von Bayern.
Dr. Schöne, W. G.R., Gen.Dir. d. Königl. Museen a. D.
Arnholdt, G. Kommerz.R. zu Berlin.

Kurator.

Se. Exz. Dr. von Trott zu Solz, Staatsmin. u. Min. d. geistl. usw. Angeleg.

Präsidium.

Präsident für 1. Oktober 1911/12: Kampf, Pr., Geschichtsm., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers f. Geschichtsmaler.
Stellvertr. d. Präsid.: Dr. Humperdinck, Pr. Vorst. ein. Akad. Meisterseh. f. musik. Kompos.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. Amersdorffer, Pr.
Zweiter: Dr. Krebs, Pr.

Bureau.

Schuppli, R.R., Insp.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Vorsitzender: Kampf, Pr., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Kampf, Pr., s. vorh.
Stellvertreter: Manzel, Ludwig, Pr., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Gernsheim, Pr., Kompon. u. Vorst. ein. Akad. Meisterseh. f. musikal. Komposition.
Stellvertreter: Rüfer, Philipp, Pr., Kompon.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Genossenschaft der hiesigen Ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Kampf, Pr., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Kallmorgen, Landschaftsmaler, Pr.
Stellvertreter: Meyer, Hans, Kupferstecher, Pr.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Gernsheim, Pr., s. Senat.
Stellvertreter: Rüfer, Philipp, dsgl. dsgl.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: von Werner, W. G.R., Pr., Geschichtsmal., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers f. Geschichtsmaler.
Direktorialassistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33 und D. Wilmersdorf, Westfälische Straße 3.)
(Bureau: Berlin W., Pariser Platz 4).

Für Maler:

von Werner, W. G.R., Pr., s. vorh., Kampf, Pr., s. vorh., Hertel, Pr., Landschaftsmaler.

Für Bildhauer:

Manzel, Pr., s. vorh., Dr. Tuaillon, Pr., Bildh. (Wilmersdorf.)

Für Baukunst:

Schwechten, G. B.R., Pr., Archit.

Für Kupferstecher:

Koepping, Pr., Kupferstecher.

3. Hochschule für Musik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium:

Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., auftragsw., Vorst. d. Abt. f. Orchesterinstr. u. Vors. d. Direktoriums.
Dr. Humperdinck, Pr., Vorst. d. Kompositionsabt., s. vorh.
Barth, Pr., Komponist, Vorst. d. Abt. f. Klavier und Orgel.
Schmidt, Felix, Pr., Vorst. d. Abt. f. Gesang.

Abteilungen:

Vorsteher der Abteilung
1. für Komposition u. Theorie der Musik: Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.
2. für Gesang: Schmidt, Felix, Pr.
3. für Orch.-Instrum.: Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., s. vorh.
4. Klavier und Orgel: Barth, Pr., s. vorh.

Dirigent der Auff.: Kauffmann, Fritz, Kgl. Musikdir., auftragsw.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstr. 1.)

Vorsteher.

Gernsheim, Pr., s. vorh., Dr. Humperdinck, Pr., s. vorh.

5. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Charlottenbueg, Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., s. vorh., auftragsw.

F. Königl. Museen in Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Generalverwaltung.

Generaldir.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., Gen.-Dir., Erster Dir. d. Gemäldegal. u. d. Samml. christl. Skulpturen im Kaiser Friedrich-Museum, Sen. d. Akad. d. Künste u. A.O. Mitgl. d. Akad. d. Bauw. zu Berlin.

Verwaltungsdir.: Bosse, G. R.R.

Just. u. Verw.R.: Stubenrauch, R.R.

Bureau.

Zumpe, Rechn.R., Erster Sekr. u. Bureauvorst.

Kasse.

Krüger, Rechn.R., Rend.

Chemisches Laboratorium.

Dr. Rathgen, Pr., Dr. Brittner, Dir., Assist.

Bauverwaltung.

Wille, Bauinsp.

Bibliothek.

Dr. Waetzoldt, Bibliothekar, zurzeit Hilfsarb. i. Minist. d. geistl. Angel.

Gipsformerei.

Siecke, Techn. Insp.

Dr. Wiegand, Erster Dir. der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse u. des Antiquariums, Abteil.Dir. zu Konstantinopel, auftragsw., Dir.Assist. fehlt zurzeit, Dr. Koldewey, Pr., Dir.Assist. für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.

I. Altes und Neues Museum sowie Kaiser Friedrich-Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemäldegalerie (Kaiser Friedrich-Museum).

Erster Dir.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., s. o.
Zweiter Dir.: Dr. Koetschau, Pr.
Kustos: Dr. Wulff, Pr.
Assist.: Dr. Binder.
Erster Restaurator: Hauser I, Pr., Mal.
Zweiter Restaur. u. Galerieinsp. Hauser, jun., Mal., auftragsw.

Sachverständigenkommission:

Vors.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., s. vorh.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse. (Altes und Neues Museum.)

Erster Dir.: Dr. Wiegand.
Zweiter Dir.: Dr. Winnefeld, Pr., Priv.Doz. a. d. Univ.
Kustos: Dr. Zahn, Pr.
Assist.: Dr. Schröder, Dr. Köster.

Sachverständigenkommission.
Vorſ.: Dr. Winnefeld, Pr., Zweiter Dir.

3. Sammlung von Bildwerken und Abgüſſen des chriſtlichen Zeitalters (Kaiſer Friedrich-Muſeum).

Erſter Dir.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., ſ. o.
Zweiter Dir.: Dr. Koetſchau, Pr.
Kuſtos: Dr. Wulff, Pr., ſ. Gemäldegal.
Aſſiſt.: Dr. Binder, dsgl.

Sachverständigenkommission.
Vorſ.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., ſ. vorh.

4. Islamiſche Abteilung (Kaiſer Friedrich-Muſeum).

Dir.Aſſiſt. fehlt zurzeit.

Sachverständigenkommission.
Vorſ.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., ſ. vorh.

5. Antiquarium (Altes Muſeum).

Erſter Dir.: Dr. Wiegand.
Zweiter Dir.: Dr. Winnefeld, Pr., ſ. vorh.
Kuſtos: Dr. Zahn, Pr., ſ. vorh.
Aſſiſt.: Dr. Schröder, Dr. Köſter, ſ. vorh.

Sachverständigenkommission.
Vorſ.: Dr. Winnefeld, Pr., Zweiter Dir.

6. Münzkabinett (Kaiſer Friedrich-Muſeum).

Dir.: Dr. Menadier, Pr.
Mit der Leitung der Abt. der ant. Münzen beauftr.: Dir. Pr. Dr. Dreſſel (ſ. Kuſt.).
Kuſtod.: Dr. Dreſſel, Pr., mit dem Titel ein. Dir., Mitgl. d. Akad. d. Wiſſenſch. ſ. vorh., Dr. Nützel, Pr.
Aſſiſt.: Dr. Frhr. von Schroetter, Pr., Dr. Regling.

Sachverständigenkommission.
Vorſ.: Dr. Menadier, Pr., Dir., Dr. Dreſſel, Pr., Dir., ſ. vorh.

7. Kupferſtichkabinett (Neues Muſeum).

Dir.: Dr. Friedländer.
Kuſtod.: Dr. Springer, Pr., Dr. von Loga, Pr.
Aſſiſt.: Dr. Bock.
Reſtaur.: Hauſer II.

Sachverständigenkommission.
Vors.: Dr. Friedländer, Dir.

8. Sammlung der Ägyptischen Altertümer (Neues Museum).
Dir.: Dr. Erman, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., Mitglied d. Akad. d. Wissensch.
Kustod.: Dr. Schäfer, Pr., mit dem Titel eines Dir., Dr. Schubart.
Assist.: Dr. Möller.

Sachverständigenkommission.
Vors.: Dr. Erman, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., Dir.

9. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.
(Eingang: Kl. Museumstraße).
Dir.: Dr. Delitzsch, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ.
Kustos fehlt zurzeit.

Sachverständigenkommission.
Vors.: Dr. Delitzsch, G. R.R., O. Pr., Dir.

II. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

1. Ethnologische Abteilungen.

a) Asien (mit Ausschluß von Ostasien).
Dir.: Dr. Grünwedel, Pr.
Assist.: Dr. Stönner.

b) Ostasien.
Dir.: Dr. Müller, F. W. K., Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.

c) Kulturvölker Mittel- und Südamerikas.
Dir.: Dr. Seler, A. O. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.
Kustos: Dr. Preuß.

d) Die Naturstämme Amerikas.
Dir.: Dr. Seler, Pr., s. o., in Vertr.
Assist.: Dr. Schmidt, Max.

e) Afrika und Ozeanien.
Dir.: fehlt zurzeit.
Kustos: Dr. Ankermann, mit der Leitung beauftr.

Sachverständigenkommission.

Asiatische Sammlung.

Vors.: Dr. Grünwedel, Dir., Pr., s. vorh.

Ostasiatische Sammlung.

Vors.: Dr. Müller, F. W. K., Dir., Pr., s. vorh.

Amerikanische Sammlungen.

Vors.: Dr. Seler, Dir., Pr., s. vorh.

Afrikanisch-Ozeanische Sammlung.

Vors.: Dr. Ankermann, Kustos, s. vorh.

2. Ostasiatische Kunstabteilung.

Dir.: Dr. Kümmel.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Kümmel, Dir., s. vorh.

3. Vorgeschichtliche Abteilung.

Dir.: Dr. Schuchhardt, Pr.
Kustos: Dr. Schmidt, Hubert.
Assist.: Dr. Götze, Pr., Dr. Brunner.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Schuchhardt, Dir., Pr.

Bureau: Junker, Rechn.R., Sekr.
Konservator: Krause.

III. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Prinz Albrechtstraße 7/8.)

Direkt.: Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir. d. Samml., Mitgl. d. Gewerbl. Sachv.Vereins, Dr. Jessen, Dir. d. Bibl., stellv. Mitgl. d. Gewerbl. Sachv.Vereins, Bruno Paul, Pr., Archit., Dir. u. Lehrer d. Unterr.Anst., Mitgl. d. Sen. d. Akad. d. Künste.

Kustod.: Fendler (Unterr.Anst.), Dr. Loubier, Pr. (Bibl.).

Assist.: Dr. Doege (Bibl.), Dr. Schmidt, Rob. (Samml.), Dr. Schmitz, Herm. (Samml.), Dr. Schulze, Otto (Unterr.-Anst.), auftragsw., Dr. Schnorr von Carolsfeld (Samml.), Dr. Bernoulli (Bibl.), Dr. Kautzsch (Unterr.Anst.), auftragsw.

Sammlungskommission.

Vors.: Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Jessen, Dir., s. vorh.

Unterrichtskommission.

Vors.: Bruno Paul, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Jessen, Dir., s. vorh.

Bibliothekkommission.

Vors.: Dr. Jessen, Dir., s. vorh., Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh.

Lehrer d. Fachkl. u. Lehrwerkst. a. d. Unterrichtsanst.: Bruno Paul, Pr., Dir., s. vorh., Doepler, Pr., Mal., Bastanier, Pr., Email-Mal., auftragsw., Rohloff, Pr., Ziseleur, Taubert, Pr., Holzbildh., Grenander, Pr., Archit., auftragsw., Koch, Pr., Mal., Haverkamp, Pr., Bilhd., auftragsw., Böhland, Mal., auftragsw., Weiß, Pr., Mal. auftragsw., Orlik, Pr., Mal., auftragsw., Schmarje, Bildh., auftragsw., Petersen, Pr., Wackerle, Bildh., auftragsw. Wilm, Goldschm., auftragsw., Holst, Mal., auftragsw., Schütz, Frl.

Lehrer d. Tages- u. Abendsch. u. d. Ergänzungsunterr.: Guth, Pr., Archit., Küpers, Pr., Mal., auftragsw., Homolka, Pr., Mal., Wittfeld, Pr., auftragsw., Dannenberg, Mal., auftragsw., Becker, Mal., auftragsw., Tippel, Mal., auftragsw., Busch, Mal., auftragsw., Mickelait, Mal., auftragsw., Bloßfeldt, Mal., auftragsw., Seeck, Pr., Reg.Baum., Engelhardt, Bildh., auftragsw., Kutschmann, Pr., Mal., auftragsw., Strübe, Mal., auftragsw., Bernoulli, Archit., auftragsw., Drescher, Reg.Bmstr., auftragsw.

Außerdem nur als Lehrer d. Abendsch. tätig: Eggers, Mal., Henseler, Pr., Schaefer, Pr., v. König, Mal., Sütterlin, Mal., Baum, Bildh., Thiersch, Archit., Körte, Pr., Mal., Kaiser, Archit., Marcus, Mal., Röttger, Bildh., Gehri, Mal.

Bureauvorst.: Nicolai, Rechn.R.
Rend.: Herrlitz, Rechn.R.
Restaur.: Völker.
Techn. Insp. d. Samml.: Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vors.: Se. Exz. Dr. Bode, W. G.R., s. vorh.

G. Königl. Nationalgalerie.

(C. Museumstraße 1/3.)

Direktor: Dr. Justi, Pr., Sen. d. Akad. d. Künste zu Berlin.
Kustos: Dr. Frhr. von Donop, Pr.
Bureau: Klee, Sekr. u. Kalk.
Restaurator: Westphal.

Engere Sachverständigen-Kommission für die Ankäufe der Nationalgalerie.

Vors.: Seine Königl. Hoheit der Prinz August Wilhelm von Preußen.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Mackowsky, Pr.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Platz am Opernhause.)

Beirat für Bibliothekangelegenheiten.

Vors.: D. Dr. Harnack, W. G. R., Gen.Dir. der Königl.-Bibliothek, O.Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Mitgl.: Dr. Schwenke, G. R.R., Erster Dir. d. Königl. Bibliothek zu Berlin, Dr. Pietschmann, G. R.R., Dir. der Univ.-Bibliothek zu Göttingen, Dr. Milkau, Dir. der Kgl. u. Univ.-Bibliothek zu Breslau, Dr. Hellmann, G. R.R., Dir. des Meteor. Inst. zu Berlin.

Generaldir.: D. Dr. med., jur .et phil. Harnack, W. G. R., O.Pr., s. vorh.

Justitiar: Dr. Daude, G. R.R., Univ.Richter.

Erster Direktor: Dr. Schwenke, G. R.R.

Abt.Direktoren: Dr. Ippel, G. R.R., Dr. Perlbach, G. R.R., Pr., Dr. Paalzow, Pr., Direktoren d. Abt. f. Druckschr. Dr. Flemming, Dir. d. Abt. f. Handschr.

Bibliothekare: Dr. Meisner, Pr., O.B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Valentin, O.B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Kopfermann, Pr., O.B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Haebler, Pr., O.B. m. d. Tit. Dir., Dr. Seelmann, Pr., O.B., Dr. Krause, O.B., Dr. Altmann, Pr., O.B., Dr. Uhlworm, Pr., O.B., Dr. Preuß, O.B., Dr. Peter, O.B., Dr. Schultze, Walter, Pr., O.B., Dr. Jahr, O.B., Dr. Hortzschansky, Pr., O.B., Dr. Hamann, Pr., O.B., Dr. Vouilliéme, Pr., O.B., Dr. Laue, O.B., Dr. Below, O.B., Dr. Fick, O.B., Dr. Meyer, Walter, O.B., Dr. Pfennig, O.B., Dr. Hirsch, O.B., Dr. Kaiser, O.B., Dr. Wunderlich, Pr., O.B., Dr. Mann, Pr., Dr. Moeltzner, Dr. Naetebus, Dr. Wille, Dr. Jacobs, Lic. Beß, Pr., Dr. Vahlen, Dr. Losch, Lic. Hülle, Pr., Dr. Bleich, Dr. Müller, Willi, Dr. Lecke, Dr. Born, Dr. Springer, Dr. Schulz, Albert, Dr. Müller, Friedr., Dr. Hoeffler, Dr. Vogel, Dr. Seippel, Dr. Degering, Dr. von Rath, Dr. Maurmann, Dr. Wrede, Pr.

Bureau: Vogel, Rechn.R., O.Sekr.

2. Königl. Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz.

(Königin Luisestraße 6/8.)

Direktor: Dr. Engler, G. O.R.R., O.Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Unterdirektor: Dr. Urban, G. R.R., Pr.

Bureau: Heydel, Rechn.R., Sekr.

3. Königl. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor: Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. R.R., O. Pr. a. d. Univers., Mitgl. der Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Abteilungsvorsteher: Dr. Albrecht, G. R.R., Pr., Dr. Krüger, Pr., Borraß, Pr., Dr. Kühnen, Pr., Dr. Galle, Pr.

Observatoren: Schnauder, Pr., Haasemann, Pr., Wanach, Pr., Dr. von Flotow, Dr. Schweydar, Dr. Förster.

Bureau: Mendelson, Rechn.R., Bureauvorst. u. Sekr.

4. Königl. Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor: Dr. Hellmann, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Abteilungsvorst.: Dr. Lüdeling, Pr., Dr. Arendt, Pr., Dr. Kaßner, Pr.
Observ.: Dr. Lachmann, Pr., Kiewel, Pr., Dr. Schwalbe Pr., Dr. Stade, Pr., von Elsner, Pr., Dr. Henze.
Bureau: von Büttner, Rechn.R., Bureauvorst. u. Sekr.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Abteilungsvorst.: Dr. Schmidt, G. R.R., O. H. Pr. a. d. Univ. Berlin, Dr. Süring, Pr.
Observat.: Dr. Kühl, Dr. Marten, Dr. Nippoldt.
Bureau: Meyer, Rechn.R., Sekr.

---

5. Königl. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow.

Direktor: Dr. med. et phil. Aßmann, G. R.R., Pr.
Observatoren: Dr. Coym, Dr. Tetens, Pr.
Bureau: Kluge, Sekr.

---

6. Königl. Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor: Dr. Schwarzschild, Pr.
Hauptobservatoren: Dr. Lohse, Pr., Dr. Müller, G., Pr., G. R.R., Dr. Kempf, Pr., Dr. Wilsing, Pr., Dr. Scheiner, A. O. Pr. a. d. Univ. Berlin.
Observatoren: Biehl, Pr., Dr. Ludendorff, Pr., Dr. Eberhard, Pr., Hertzsprung, Pr.

---

7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitze in Berlin.

(Berlin, Grunewaldstraße 6/7.)

Leiter: Dr. Conwentz, G. R.R., Pr.

K. Königliche Akademie zu Posen.

Kurator: Se. Exz. D. Dr. Schwartzkopff, Ob.Pr. d. Prov. Posen.

Zeitiger Rektor: Dr. Prümers, G. R.R., Pr.

Syndikus: Daniels, R.R., Justit. u. Verw.R. b. d. Prov. Schulk. zu Posen.

Ehrenmitglied: Se. Durchl. Fürst von Bülow.

Etatm. Prof.: Dr. Spies, Dr. Lehmann, Rud., Dr. Buchholz, Dr. Hötzsch, Dr. Ritter und Edler von Hoffmann, Dr. Mitscherlich, Dr. Hamann.

Nicht etatm. Prof.: Dr. Brecht, Dr. Burchard, Dr. Focke, Dir. d. Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen, Dr. Jordan, Dr. Kaemmerer, Dir. d. Kaiser Friedrich-Mus. zu Posen, Dr. Pfuhl, Pr., Oberl. a. Marien-Gymn. zu Posen, Dr. Prümers, G. Arch.R., Dir. d. Staatsarchivs zu Posen, Dr. Warschauer, G. Arch.R., Archivar a. Staatsarchiv zu Posen, Dr. Weber, Pr., Oberl. a. Auguste Victoria-Gymn. zu Posen, Dr. Wernicke, G. M.R., Dir. d. Hygien. Justit. zu Posen.

Dozenten: Dr. Bastier, Pr., Dr. Wörner, Pr., Chemiker a. Hygien. Justit. zu Posen.

Bureau: Oklitz, Akad.Sekret.

L. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

Kurator: Se. Exz. von Windheim, W. G. R., Ob.Präs.

Kuratorialr.: Dr. Frhr. von der Wenge Graf von Lambsdorff, O.Präs.R., Vertr. d. Kur. in Behinderungsfällen.

Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Krauske.

Universitätsrichter: Dr. Wollenberg, O. R.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. phil. Dorner.

Ord. Prof.: D. Jacoby, G. K.R., D. Dr. phil. Benrath, G. K.R. u. Mitgl. d. Konsist., D. Dr. phil. Dorner, D. Schulze, Martin, D. Dr. phil. Löhr, D. Uckeley, D. Juncker.

Außerord. Prof.: D. Lezius, D. Hoffmann, Richard.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Arndt, G. u. O. Bergr.

Ord. Prof.: Dr. Güterbock, G. J.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Arndt, G. u. O.Bergr., Dr. Manigk, Dr. Kohlrausch, Dr. von Gierke, Dr. Litten.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Mosse, G. J.R., Ob.Landesger.R. a. D.

Außerord. Prof.: Dr. Knoke, Dr. Burggraf und Graf zu Dohna, Dr. Fleischmann, Dr. Müller-Erzbach.

Privatdoz.: Dr. Klein.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Krückmann.

Ord. Prof.: Dr. Dohrn, G. M.R., Dr. Neumann, G. M.R., Dr. Jaffe, G. M.R., Dr. Hermann, Ludimar, G. M.R., Dr. Stieda, G. M.R., Dr. Lichtheim, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Winter, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Friedrich, G. M.R., Dr. Meyer, Ernst, M.R., Dr. Henke, Dr. Krückmann, Dr. Hahn, Martin.

Außerord. Prof.: Dr. Gruenhagen, G. M.R., Dr. Berthold, G. M.R., Dr. Schreiber, G. M.R., Dr. Seydel, Mediz.R., Dr. Zander, Dr. Falkenheim, Dr. Puppe, Mediz.R., Ger.Arzt u. Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Scholtz, Dr. Gerber, Dr. Stenger.

Privatdoz.: Dr. Samter, Pr., Dr. Hilbert, Pr., Dr. Kasemann, Pr., Dr. Cohn, Rud., Pr., Dr. Rosinski, Pr., Dr. Braatz, Pr., Dr. Hallervorden, Dr. Askanazy, Pr., Dr. Prutz, Wolfg., Dr. Weiß, Pr., Dr. med. et phil. Ellinger, Pr., Dr. Ehrhardt, Pr., Dr. Stieda, Alfr., Pr., Dr. Streit, Dr. Hammerschlag, Pr., Dr. Strehl, Pr., Dr. Rautenberg, Pr., Dr. Cohn, Theod., Dr. Joachim, Pr., Dr. Klieneberger, Pr., Dr. Draudt, Pr., Dr. Hofbauer, Pr., Dr. Goldstein, Dr. Brückner, Pr., Dr. Frangenheim, Dr. Lissauer, Dr. Stein, Dr. Borchardt, Dr. Lippmann, Dr. Bürgers, Dr. Linck, Dr. Heller, Dr. Rhese, Ob.Stabsarzt, Dr. Kirschner, Dr. Sattler, Dr. Stumpf, Dr. Telemann, Dr. Sachs, Dr. Scholz.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Gerlach.

Ord. Prof.: Dr. Ritthausen, G. R.R., Dr. Rühl, Dr. Walter, G. R.R., Dr. Prutz, G. R.R., Dr. Ludwich, G. R.R., Dr. Bezzenberger, G. R.R., Dr. Hahn, Friedrich, G. R.R., Dr. phil. et med. Braun, G. R.R., Dr. Luerssen, G. R.R., Dr. Jahn, Dr. Baumgart, G. R.R., Dr. Volkmann, Dr.

Roßbach, Dr. Haendcke, Dr. Klinger, Dr. Meyer, Franz, G. R.R., Dr. Stutzer, G. R.R., Dr. Albert, Dr. Krauske, Dr. Kaluza, Max, G. R.R., Dr. Wünsch, Dr. Gerlach, Dr. Battermann, Dr. Meißner, Dr. Mitscherlich, Dr. med. et phil. Ach, Dr. Werminghoff, Dr. Kaufmann, Dr. Goedeckemeyer, Dr. Bergeat, Dr. Tornquist, Dr. Hesse, Dr. Schultheß, Dr. Hansen, G. R.R., Dr. Mez, Dr. Pillet.

Außerord. Prof.: Dr. Saalschütz, Dr. Schubert, Dr. Blochmann, Dr. Backhaus, Dr. Franke, Dr. Gutzeit, Dr. Uhl, Dr. Peiser, Dr. Deubner, Dr. Rupp, Dr. Müller, Otto, Dr. Hittcher, Dr. Benrath, Alfr., Hagelweide.

Privatdoz.: Dr. Tolkiehn, Pr., Dr. Rost, Pr., Dr. Lühe, Pr., Dr. Löwenherz, Dr. Kowalewski, Pr., Dr. von Regelein, Dr. Thurau, Pr., Dr. Abromeit, Pr., Dr. Seraphim, Dr. Stolze, Dr. Spangenberg, Dr. Wreszinski, Dr. Krollmann, Dr. Kaluza, Theod., Dr. Vageler, Dr. Bieberbach, Dr. Hoffmann, Gerhard.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Schulze, Alfr.
Bibliothekare: Dr. Schultz, O.B., Dr. Herrmann, Georg, O.B., Dr. Ohlrich, Dr. Preuß, Dr. Ettlinger.

Beamte: Ewert, Rechn.R., Univ.Kassenrend. u. Quästor, Henrard, Univ.Sekr.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.)

Kuratorium: Stellvertreter der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.
Zeitiger Rektor: Pr. D. Dr. Lenz, G. R.R.
Universitätsrichter: Dr. Daude, G. R.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Seeberg.

Ord. Prof.: D. Dr. phil. Weiß, W. G. R., D. Dr. phil. Kleinert, G. O.K.R., *D. Dr. jur., med. et phil. Harnack, W. G. R., Gen.Dir. d. Kgl. Bibliothek, D. Dr. phil. Graf von Baudissin, D. Dr. phil. Kaftan, G. O.K.R., D. Dr. jur. et phil. Seeberg, G. K.R., D. Deißmann, D. Dr. phil. Holl, D. Mahling, K.R., D. Lehmann, Eduard.

Ord. Hon.Prof.: D. Dr. phil. Kawerau, G. O.K.R., Probst von Kölln an St. Petri, Mitgl. d. Ev. Oberkirchenrats, D. Dr. phil. Strack.

Außerord. Prof.: D. Dr. phil. Müller, D. Dr. phil. Runze, Oberl. am Falk-Realg., D. Frhr. von Soden, Prediger, Lic. Dr. phil. Greßmann, D. Dr. phil. Schmidt, Karl.

Privatdoz.: Lic. Zscharnack, Pr., Lic. Dr. phil. Dibelius, Lic. Frhr. von Soden, Lic. Scholz, Lic. Schmitz, Lic. Dr. phil. Fischer, Eugen, Lic. Fabricius, Lic. Lüttge.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Hellwig, G. J.R.

Ord. Prof.: *Dr. jur. et phil. Brunner, W. G. R., Dr. Hübler, G. O.R.R., D. Dr. jur. et phil. von Gierke, G. J.R., Dr. jur. et phil. von Martitz, Ob.Verw.Ger.Rat a. D., G. O.R.R., Dr. Kohler, G. J.R., Dr. Ritter von Liszt, G. J.R., D. Dr. jur. et med. Kahl, G. J.R., Dr. Hellwig, G. J.R., Dr. Kipp, G. J.R., Dr. jur. et sc. pol. Anschütz, G. J.R., Dr. Seckel, G. J.R.

Ord. Hon.Prof.: Dr. jur. et phil. Stölzel, W. G. R., Kronsyndikus u. Mitgl. des Herrenh., Dr. Krauel, W. G. R., Kaiserl. Gesandter a. D., Dr. Rießer, G. J.R., D. Dr. jur. et phil. Zeumer.

Außerord. Prof.: Dr. Bornhak, Amtsger.Rat a. D., Dr. Dickel, Amtsger.Rat a. D., Lehrer an der Forstakad. zu Eberswalde, Dr. jur. et phil. Kübler, Dr. von Seeler, Dr. Wolff, Dr. Fürstenau, Ob.Verw.Ger.Rat, Dr. jur. et phil. Köbner, W. Adm.R. und Vortr. Rat im Reichsmarineamt, Dr. Kaufmann, Dr. Goldschmidt.

Privatdoz.: Dr. Preuß, Dr. Laß, Pr., G. R.R., Dr. von Möller, Pr., Dr. Neubecker, Pr., Dr. Klee, Landrichter, Dr. Delaquis, Dr. Kuttner, Dr. Gutherz.

Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt: Mayer, Reichsmil.Ger.R.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Hildebrand, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. von Olshausen, G. M.R., *Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. M.R., *Dr. Orth, G. M.R., *Dr. med et phil. Hertwig, G. M.R., Dr. Flügge, G. M.R., *Dr. Rubner, G. M.R., Dr. Bumm, G. M.R., Dr. Kraus, G. M.R., Dr. Heubner, G. M.R., Dr. med. et phil. Heffter, G. M.R., Dr. Bier, G. M.R., Dr. Hildebrand, G. M.R., Gen.Arzt d. R., Dr. Ziehen, G. M.R., Dr. His, G. M.R., Dr. Franz, Dr. Passow, G. M.R., Dr. Killian, G. M.R., Dr. Lesser, G. M.R.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Roſe, G. M.R., *Dr. Munk, Herm., G. R.R., Pr. a. d. Tierärztl. Hochſch., Dr. Fritſch, G. M.R., Dr. Hirſchberg, G. M.R., Dr. von Schjerning, Gen.Stabsarzt der Armee, Chef d. San.Korps u. der Med.Abt. im Kriegsminiſt., Dir. der Kaiſer Wilhelms-Akad. für das militärärztl. Bildungsweſen, Dr. Goldſcheider, G. M.R., Ob.Stabsarzt d. L., Dr. Sonnenburg, G. M.R., Dr. Ewald, G. M.R., Dr. Salkowski, G. M.R., Dr. Gaffky, G. O.M.R., Gen.Arzt d. R., Dr. von Waſſermann, G. M.R.

Außerord. Prof.: Dr. Buſch, G. M.R., Dr. Fasbender, G. M.R., Dr. Schöler, G. M.R., Dr. Bernhardt, G. M.R. Dr. Schweninger, G. M.R., Dr. Virchow, G. M.R., Dr. Krauſe, Fedor, G. M.R., Dr. Wolff, Max, G. M.R., Dr. Brieger, G. M.R., Dr. Moeli, G. M.R., Dir. d. Städt. Irrenanſtalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarb. im Miniſter. des Innern, Dr. Baginsky, G. M.R., Dr. Straßmann, G. M.R., Dr. Köppen, Dr. Nagel, Wilh., Dr. Silex, Dr. Horſtmann, G. M.R., Dr. Warnekros, G. M.R., Dr. Eulenburg, G. M.R., früh. Ord. Pr. in Greifswald, Dr. Grunmach, Dr. Günther, G. M.R., Dr. Greeff, G. M.R., Dr. Landau, G. M.R., Dr. med. et phil. Poſner, Dr. Pagel, Dr. Koblanck, Dr. Krauſe, Rudolf, Dr. Borchardt, Dr. Bickel, Dr. Schröder, Dr. Dieck, Dr. Williger, Ob.Stabsarzt a. D., Dr. Klapp, Dr. du Bois-Reymond, René, Dr. Ficker, Dr. Joachimsthal, Dr. Steudel, Dr. Piper, Dr. Klemperer, Georg.

Privatdoz.: Dr. Salomon, Pr., Dr. Lewinski, Dr. Lewin, Louis, Pr., Dr. Behrend, Pr., Dr. Gluck, Pr., Dr. Hiller, Ob.Stabsarzt z. D., Pr., Dr. Baginski, Benno, Pr., Dr. Benda, Pr., Dr. Dührſſen, Pr., Dr. Langgaard, Pr., Dr. Rawitz, Pr., Dr. Roſenheim, Pr., Dr. von Hanſemann, Pr., G. M.R., Dr. du Bois-Reymond, Claude, Pr., Dr. de Ruyter, Pr., Dr. Casper, Pr., Dr. Hirſchfeld, Pr., Dr. Heymann, Pr., G. S.R., Dr. Neumann, Pr., Dr. Loewy, Pr., Dr. Stadelmann, Hofr., Prof., Dr. Oeſtreich, Pr., Dr. Boedeker, Pr., Dr. Laehr, Pr., Dr. Roſin, Pr., Dr. Straßmann, Paul, Pr., Dr. Strauß, Pr., Dr. Wolpert, Pr., Dr. Meyer, Edmund, Pr., Dr. Zinn, Pr., Dr. Michaelis, Max, Pr., Dr. Kopſch, Pr., Dr. Grabower, Pr., Dr. Jacob, Paul, Pr., Dr. Finkelſtein, Pr., Dr. Rothmann, Pr., Dr. Pick, Pr., Dr. Gottſchalk, Pr., Dr. Albu, Pr., Dr. Blumenthal, Pr., Dr. Jacobſohn, Dr. Lazarus, Adolf, Pr., Dr. Buſchke, Pr., Dr. Schäfer, Pr., Dr. Klemperer, Felix, Pr., Dr. Bruhns, Pr., Dr. Brandenburg, Pr., Dr. Burghart, Dr. med. et phil. Liepmann, Pr., Dr. Köhler, Pr., Dr. Martens, Pr., Dr. Abelsdorff, Pr., Dr. Bendix, Pr., Dr. Seiffer, Pr.,

Dr. Nicolaier, Pr., Dr. Friedenthal, Dr. Roſt, R.R., Dr. Heller, Pr., Dr. Spitta, Pr., R.R., Dr. Kaiſerling, Pr., Dr. Henneberg, Pr., Dr. Richter, Pr., Dr. med. et phil. Magnus-Levy, Pr., Dr. med. et phil. Müller, Franz, Pr., Dr. Brühl, Pr., Dr. Lewandowsky, Pr., Dr. Schuſter, Pr., Dr. Strauch, Dr. Lazarus, Paul, Pr., Dr. Plehn, Pr., R.R. a. D., Dr. Blumreich, Pr., Dr. Caſſirer, Dr. Haike, Dr. Levinſohn, Dr. Herzog, Pr., Dr. Frankenhaeuſer, Pr., Dr. Poll, Pr., Dr. Weſtenhöffer, Pr., Stabsarzt a. D., Dr. Michaelis, Leonor, Pr., Dr. Helbron, Pr., Dr. Gutzmann, Pr., Dr. Bergell, Pr., Dr. Kißkalt, Pr., Dr. von Bardeleben, Pr., Dr. Bockenheimer, Pr., Dr. Langſtein, Pr., Dr. Hildebrandt, Pr., Dr. Morgenroth, Pr., Dr. Nicolai, Pr., Dr. Juergens, Pr., Dr. Schmieden, Pr., Dr. Liepmann, Dr. Wollenberg, Dr. med. et phil. Friedmann, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Rumpel, Dr. Boruttau, Pr., Dr. Thorner, Dr. Friedemann, Pr., Dr. Bartels, Dr. Friedberger, Pr., Dr. von Bergmann, Pr., Dr. Jolly, Pr., Dr. Meyer, Friedr., Dr. Pinkus, Dr. Brugſch, Pr., Dr. Axhauſen, Dr. Dönitz, Dr. Leber, Pr., Dr. Köllner, Dr. Freund, Pr., Dr. Tomaszewski, Pr., Dr. Katzenſtein, Dr. Forſter, Dr. Fraenckel, Dr. Wagener, Dr. Schultz, Dr. Fromme, Pr., Dr. Heymann, Pr., Dr. Reyher, Dr. Adam, Dr. Joſeph, Dr. Beyer, Dr. Gutmann, Dr. Sigwart, Dr. Roſenbach, Dr. Arndt, Dr. Katzenſtein, Dr. Noeggerath, Dr. Fleiſchmann, Dr. Stier, Dr. Jochmann, Pr., Dr. Külbs, Pr.

4. Philoſophiſche Fakultät.

Dekan: *Pr. Dr. Nernſt, G. R.R.

Ord. Prof.: D. Dr. phil., jur., leg., pol. oec. Wagner, W. G. R., *Dr. oec. pol., phil., jur. von Schmoller, W. G. R., Mitgl. d. Staatsr. u. d. Herrenh., Hiſtoriograph d. Brandenburg. Geſchichte, *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R.R., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G.R.R., *Dr. phil. et jur. Sachau, G. O. R.R., *Dr. phil. et jur. Hirſchfeld, G. R.R., *Dr. phil. et med. Stumpf, G. R.R., *Dr. Foerſter, G. R.R., *Dr. phil. et math. Schwarz, G. R.R., *D. Dr. von Wilamowitz-Moellendorff, W. G.R., *Dr. phil. et med. Engler, G. O.R.R., Dr. Riehl, G. R.R., Dr. Erdmann, G. R.R., *Dr .Schmidt, G. R.R., Dr. phil. u. Docteur ès lettres Morf, *Dr. phil. et med. Fiſcher, W. G. R., *Dr. Liebiſch, G. Bergrat, *Dr. Schäfer, Großh. Bad. Geh. Rat, *D. Dr. Lenz, G. R.R., *Dr. Meyer, Eduard, *Dr. Penck, G. R.R., *D. Dr. phil. LL. D. Diels, G. R.R., *Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. R.R., *Dr.

phil. et rer. nat. Branca, G. Bergrat, *Dr. Brandl, G. R.R., Dr. Haberlandt, k. k. Österr. Hofr., *Dr. phil. et litt. Roethe, G. R.R., *Dr. Frobenius, G. R.R., Dr. Brückner, *Dr. Erman, G. R.R., *Dr. Planck, G. R.R., *Dr. Schottky, G. R.R., Dr. Delitzsch, G. R.R., *Dr. Nernst, G. R.R., *D. Dr. Norden, G. R.R., *Dr. Struve, G. R.R., *Dr. Schulze, Wilh., G. R.R., Dr. Delbrück, G. R.R., Dr. phil. et jur. Sering, Dr. Sieglin, Dr. Tangl, Dr. Hintze, Dr. Kretzschmar, G. R.R., *Dr. Lüders, Dr. Schiemann, G. R.R., Dr. Rubens, G. R.R., Dr. Wehnelt, Dr. oec. pol. et jur. Bernhard, *Dr. Hellmann, G. R.R., Dr. phil. et med. Ritter von Luschan, Dr. Cohn, Fritz, Dr. Meyer, Kuno, G. R.R.

Gäste der Universität: Dr. Smith, Pr. a. d. Harvard-Univ. zu Cambridge, Reinsch, Pr. a. d. Univ. zu Wisconsin.

Ord. Hon.Prof.: *Dr. Warburg, G. R.R., Präs. d. Physik. Techn. Reichsanst., Dr. Claisen, G. R.R., Dr. Münch, G. R.R., D. Dr. Lasson, G. R.R., Dr. Slaby, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Mitgl. d. Herrenh., Dr. Schmidt, Adolf, G. R.R., Dr. Kny, G. R.R., Dr. phil. et med. Ascherson, G. R.R., Dr. Lehmann-Filhés, Dr. Orth, G. R.R., Dr. Brauer, Dr. Haber, Dir. d. Kaiser Wilhelm-Inst. f. Physikal. Chemie und Elektrochemie zu Dahlem.

Außerord. Prof.: Dr. Wichelhaus, G. R.R., Dr. Berendt, G. Bergr., Landesgeologe, Dr. Liebermann, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Geiger, G. R.R., Dr. Wittmack, G. R.R., Dr. Magnus, G. R.R., Dr. Barth, G. R.R., Dr. Hettner, G. R.R., Dr. Roediger, G. R.R., Dr. Biedermann, G. R.R., Dr. Gabriel, G. R.R., Dr. Frey, G. R.R., Dr. Reesen, G. R.R., Dr. Knoblauch, Dr. Will, G. R.R., *Dr. Heusler, Dr. Scheiner, Hauptobserv. am Astrophysik. Observat. zu Potsdam, Dr. Blasius, Dr. Fleischer, Dr. Breysig, Dr. phil. et med. Dessoir, Dr. Wentzel, Dr. Meyer, Eug. Erwin, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Schmitt, Rich., Dr. Sternfeld, *Dr. Seler, Dr. Thoms, Dr. Simmel, Dr. von Bortkiewicz, Dr. Meyer, Rich. M., Haguenin, Dr. phil. et jur. Lehmann-Haupt, Karl, Dr. Kossinna, Dr. Friedländer, Max, G. R.R., Dr. Winckler, Dr. Jastrow, Dr. Preuner, Dr. Strecker, Dr. Rambeau, Dr. Gilg, Dr. Zoepfl, Kaiserl.R.R., Dr. Heymons, Dr. Sand, Dr. Meister, Dr. Pschorr, Dr. Jaeger, Dr. Benecke.

Privatdoz.: Dr. Karsch, Pr., Dr. Dessau, Pr., Dr. Hoeniger, Pr., Dr. Döring, Pr., Gymn. Dir. a. D., Dr. Fock, Dr. Weinstein, Pr., G. R.R., Dr. Wahnschaffe, G. Bergr., Landesgeologe, Pr. a. d. Bergak., Dr. Rothstein, Dr. Marckwald, Pr., G. R.R., Dr. Reinhardt, Pr., Dr. Herrmann, Pr., Dr. Warburg, Pr., Dr. Thomas, Pr., Dr. Kretschmer,

Pr., Dr. Krigar-Menzel, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Lindau, Pr., Dr. Rosenheim, Pr., Dr. Traube, Wilh., Pr., Dr. von Buchka, Pr., G. O. R.R. u. Vortr. Rat i. Reichsschatzamt, Dr. Jacobson, Pr., Dr. Winnefeld, früher A.O. Pr. a. d. Univ. zu Münster, Dr. Marcuse, Pr., Dr. Holtermann, Pr., Dr. Emmerling, Pr., Dr. Kolkwitz, Pr., Dr. Leß, Pr., Dr. phil. et jur. Meyer, Paul M., Pr., Dr. Ballod, Pr., Dr. Meyer, Richard J., Pr., Dr. Zimmermann, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Busse, G. R.R. u. Vortr.R. i. Reichskol.-Amt, Dr. Struck, Dr. Vierkandt, Dr. phil. et med. Ehrenreich, Dr. Potonié, Pr., Landesgeologe, Dr. Martens, Pr., Dr. von Sommerfeld, Pr., Dr. Dade, Pr., Dr. Wolf, Joh., Pr., Dr. Wulff, Pr., Dr. Sorauer, Pr., G. R.R., Dr. Spiegel, Pr., Dr. Horovitz, Dr. Spies, Dr. Schur, Pr., Dr. Norden, Dr. Eberstadt, Pr., Dr. Reich, Dr. Neuberg, Pr., Dr. Ebeling, Dr. Sachs, Pr., Dr. Weisbach, Dr. Rieß, Dr. Börnstein, G. R.R., Pr. a. d. Landwirtsch. Hochsch., Dr. Koppel, Dr. Deegener, Pr., Dr. Diels, Otto, Pr., Dr. Gehrcke, Pr., Dr. Meisenheimer, Etatm. Pr. a. d. Landw. Hochsch., Dr. Krabbo, Pr., Dr. Belowsky, Pr., Dr. Grüneisen, Dr. Fischer, Pr., Dr. Mittwoch, Pr., Dr. Baesecke, Pr., Dr. Frischeisen-Köhler, Dr. Tannhäuser, Pr., Dr. Byk, Pr., Dr. Großmann, Dr. Hartmann, Pr., Dr. Caspar, Dr. Loeb, Pr., Dr. Koethner, Dr. Magnus, Pr., Dr. Cassirer, Dr. Kiebitz, Dr. Schmidt, Hub., Dr. Haake, Dr. Groethuysen, Dr. Hahn, Pr., Dr. Henning, Dr. Sander, Dr. Regling, Dr. Zimmermann, Dr. Solger, Dr. Claußen, Pr., Dr. von Wartenberg, Dr. Staehler, Dr. Pilger, Dr. Stremme, Dr. Hildebrandt, Dr. Erdmannsdörffer, Dr. Houben, Dr. Weigert, Dr. von Baeyer, Pr., Dr. Witt, Dr. Oppenheimer, Dr. Lockemann, Pr., Dr. Rupp, Dr. Herzfeld, Dr. Lenz, Wilhelm, Dr. Rintelen, Dr. von Staff, Dr. Hofmeister, Dr. Jolles, Dr. Regener, Dr. Beckh, Dr. Kohlschütter, Pr., Admir.R., Dr. Leuchs, Dr. Maas, Dr. Mutschmann, Dr. Braun, Dr. Reichenheim, Dr. Levy, Ernst, Dr. Merz, Dr. Hahn, Dr. Ritter von Guttenberg, Dr. Günther, Dr. Skalweit, Dr. Eucken, Dr. Pringsheim, Dr. Frickenhaus, Dr. Friedlaender, Dr. Perels, Dr. Pohl, Dr. Franck, Dr. Kuntze.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Franke, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Blau, Pr., O.B., Dr. Friese, O.B., Graf Rehbinder, O.B., Dr. Pretzsch, O.B., Dr. Saß, Dr. Schneider, Dr. Daffis, Dr. Loewe.

Akademiſche Auskunftſtelle
zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen wiſſenſchaftlicher Art.
(Im Univerſitätsgebäude.)

Leiter: Dr. Paszkowski, Pr.
Beamte: Wetzel, Rechn.R., Univ.Sekr., Reishaus, Rechn.R., Univ.Kaſſ.-Rend. u. Quäſtor, Grubel, Univerſ. Kurator.Sekr.

3. Univerſität zu Greifswald.

Kurator: Dr. jur. et phil. Irmer, G. R.R., Pr.
Zeitiger Rektor: Pr. D. Stange.
Univerſitätsrichter; Dr. jur. et med. Geſterding, G. R.R., Polizeidir., Mitgl. d. Herrenh.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Haußleiter, G. K. R.
Ord. Prof.: D. Schultze, Vict., G. K.R., D. Dr. phil. Haußleiter, G. K.R., D. Stange, D. Dr. phil. Kunze, D. Dr. phil. Wiegand, D. Dr. phil. Procksch.
Außerord. Prof.: Lic. Dr. phil. Boſſe, D. Dr. phil. Kögel, Lic. Steinbeck.
Privatdoz.: Lic. Mandel, Pr., Lic. Alt.

2. Juriſtiſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Hubrich.
Ord. Prof.: D. Dr. jur. Bierling, G. J.R., Mitglied d. Herrenh., Dr. Pescatore, G. J.R., Dr. Weismann, G. J.R., Dr. Stampe, G. J.R., Dr. Frommhold, G. J.R., Dr. Hubrich.
Ord. Hon.Prof.: Dr. von Marck, Staatsanw. a. D.
Außerord. Prof.: Dr. Merkel, Dr. Langen, Dr. Ritter u. Edler von Hoffmann.
Privatdozent: Dr. Boehmer.

3. Mediziniſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Kallius.
Ord. Prof.: Dr. Schulz, G. M.R., Dr. Grawitz, G. M.R., Dr. jur. et med. Loeffler, G. M.R., Dr. Martin, G. M.R., Dr. Strübing, G. M.R., Dr. Bleibtreu, Dr. Schultze, Ernſt, Dr. Kallius, Dr. Römer, Dr. Steyrer, Dr. Kroemer, Dr. Pels-Leusden.

Außerord. Prof.: Dr. Solger, Dr. Beumer, G. M.R., Kr.Arzt, Dr. Peiper, Dr. Peter.

Privatdoz.: Dr. Hoffmann, Egon, Pr., Dr. Ritter, Pr., Dr. Halben, Dr. Kochmann, Pr., Dr. med. et phil. Mangold, Dr. Voss, Dr. Lange, Pr., Dr. Cohn, Dr. Löhlein, Dr. Gebb, Dr. Hoffmann, Adolf, Dr. Groß, Dr. Vorkastner, Dr. Hohmeier, Dr. Adloff.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Engel.

Ord. Prof.: Dr. Stengel, Dr. phil., jur. et med. Schuppe, G. R.R., Dr. Ulmann, G. R.R., Dr. Rehmke, G. R.R., Dr. Bernheim, G. R.R., Dr. Schütt, G. R.R., Dr. Müller, Wilh., G. R.R., Dr. Auwers, Dr. Oldenberg, Dr. Konrath, Dr. Engel, Dr. Mie, Dr. Hosius, Dr. Jaekel, Dr. Pernice, Dr. Lidzbarski, Dr. Friederichsen, Dr. Ehrismann, G. R.R., Dr. Schöne, Dr. Otto, Dr. Schwarz, Dr. Vahlen.

Außerord. Prof.: Dr. Holtz, G. R.R., Dr. Pietsch, G. R.R., Dr. Schmekel, Dr. Heuckenkamp, Dr. Zupitza, Dr. Scholtz, Dr. Heller, Dr. Starke, Dr. Roth, Dr. Milch, Dr. Gebauer, Dr. Semrau, Dr. Posner, Dr. Mewaldt.

Privatdoz.: Dr. Moeller, Pr., Dr. Schreber, Pr., Dr. Berg, Dr. Strecker, Pr., Dr. Curschmann, Pr., Dr. Herweg, Dr. Philipp, Dr. Lic. Jacoby, Dr. Zadow, Dr. Eisenlohr, Dr. Bergsträsser, Dr. Blaschke.

5. Bibliothek.

Direktor: Dr. Kuhnert.

Bibliothekare: Dr. Luther, O.B., Dr. Drexler, O.B., Pr., Dr. Lange, Dr. Kau.

6. Beamte.

Akademischer Baumeister: Dr. Lucht, Reg.Baum.

Akademischer Oberförster: Tuebben, Forstm.

Bohn, Rechn.R., Univers.Sekr., Hanke, Rechn.R., Univers. Kassenr. (die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitätskasse wahrgenommen), Brüsch, Kurator.Sekret.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator: Se. Exz. Dr. von Guenther, Ob.Präs.

Kuratorialrat: Dr. Schimmelpfennig, O.Präs.Rat, Vertr. des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Kneser, G. R.R.
Universitätsrichter: Dr. Schauenburg, O.R.R., Dir. d. Prov.Schulkolleg.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Wobbermin.
Ord. Prof.: D. Dr. phil. Schmidt, Wilh., G. K.R., D. Dr. phil. Arnold, G. K.R., D. von Dobschütz, D. Dr. phil. Wobbermin, D. Dr. phil. Kropatscheck, D. Gennrich, K.R., Mitgl. d. Konsist. d. Prov. Schles., D. Dr. phil. Rothstein.
Ord. Hon.Prof.: D. Dr. phil. von Hase, O.K.R., Mitgl. d. Konsist.
Außerord. Prof.: Lic. von Walter, D. Dr. phil. Hoennicke.
Außerord. Hon. Prof.: D. Hoffmann, Pastor.
Privatdoz.: Lic. Herrmann, Pr., Lic. Schmidt, Hans, Pastor.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Sdralek, Domherr.
Ord. Prof.: Dr. Laemmer, G. R.R., Prälat, Apost. Protonotar, Dr. Koenig, Dompropst, Dr. Sdralek, Domherr, Dr. Pohle, Dr. Nikel, Dr. Renz, Franz, Dr. Sickenberger, Dr. Triebs, Fürstbisch. Konsist.Rat.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Jungnitz, Geistl. Rat und Dir. d. Fürstbischöfl. Diözesanarchivs.
Außerord. Prof.: Dr. von Tessen-Wesierski, Dr. Wittig.
Privatdoz.: Dr. Zieschè, Dr. Seppelt, Dr. Wagner, Dr. Rücker.

3. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Brie, G. J.R.
Ord. Prof.: D. Dr. Brie, G. J.R., Dr. Leonhard, Rud., G. J.R., Dr. Fischer, Otto, G. J.R., Ob.Landesger.R., Dr. Gretener, G. J.R., Dr. Schott, Dr. Meyer, Herb.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Engelmann, Sen.Präs.
Außerord. Prof.: Dr. Bruck, Felix, G. J.R., Dr. Heilborn, Dr. Rauch, Dr. Klingmüller.
Privatdoz.: Dr. Dierschke, Pr., Dr. Buch, Ger.Ass.

4. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Küttner, G. M.R.
Ord. Prof.: Dr. Fischer, Herm., G. M.R., Dr. Hasse, G. M.R., Dr. Ponfick, G. M.R., Dr. Filehne, G. M.R., Dr.

Küſtner, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Uhthoff, G. M.R., Dr. Pohl, G. M.R., Dr. Hürthle, G. M.R., Dr. Pfeiffer, Rich., G. M.R., Dr. Bonhoeffer, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg. Dr. Minkowski, G. M.R., Dr. Küttner, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Neiſſer, G. M.R.

Außerord. Prof.: Dr. Richter, G. M.R., Dr. Leſſer, G. M.R., Ger.Arzt, Dr. Partſch, G. M.R., Dr. Röhmann, Dr. Klaatſch, Dr. Hinsberg, Dr. Strasburger.

Außerord. Hon.Prof.: Dr. Triepel.

Privatdoz.: Dr. Alexander, Pr., Dr. Groenouw, Pr., Dr. Mann, Pr., Dr. Sachs, Heinr., Pr., Dr. Schäffer, Pr., Dr. Ludloff, Pr., Dr. Wetzel, Pr., Dr. Storch, Dr. Fuchs, Pr., Dr. Gottſtein, Pr., Dr. Erdlentz, Pr., Dr. Foerſter, Otfrid, Pr., Dr. Biberfeld, Pr., Dr. Schröder, Pr., Dr. Fraenkel, Pr., Dr. Goebel, Pr., Dr. Scheller, Pr., Dr. Boenninghaus, Pr., Dr. Ziegler, Kurt, Pr., Dr. Allard, Pr., Dr. Strecker, Pr., Dr. Hannes, Pr., Dr. Kramer, Dr. Bittorf, Pr., Dr. Schmid, Dr. Davidſohn, Dr. Forſchbach, Dr. Coenen, Pr., Dr. Moſt, Pr., Dr. Lenz, Dr. Bruck, Karl, Pr., Dr. Oettinger, Dr. Dreyer, Dr. Fritſch, Dr. Küſter, Dr. Stumpf.

5. Philoſophiſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Sarrazin.

Ord. Prof.: Dr. Foerſter, Rich., G. R.R., Dr. Roſanes, G. R.R., Dr. Sturm, G. R.R., Dr. Praetorius, Dr. Breſeld, G. R.R., Dr. Fick, Dr. Hillebrandt, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Kaufmann, G. R.R., Dr. Wolf, G. R.R., Dr. Kneſer, G. R.R., Dr. Appel, G. R.R., Dr. Hintze, G. R.R., Dr. Holdefleiß, G. R.R., Dr. Pax, G. R.R., Dr. Gercke, Dr. Koch, Dr. von Rümker, Dr. Skutſch, Dr. Franz, Dr. Frech, Dr. Baumgartner, Dr. Kükenthal, Dr. Sarrazin, Dr. Pfeiffer, Theod., Dr. Eichorius, Dr. Gadamer, Dr. Siebs, Dr. Kampers, Dr. Lummer, Dr. Pringsheim, Dr. Kühnemann, Dr. von Wenckſtern, Dr. Preuß, Dr. Supan, Dr. Schmidt, Erhardt, Dr. Schrader, Dr. Kautzſch, Dr. Diels, Dr. Meißner, Dr. Biltz.

Ord. Hon.Prof.: Dr. med. Caſper, Dr. Scheer, Gymn.-Oberl. a. D. Dr. Schenk, etatm. Prof. a. d. Techn. Hochſch.

Außerord. Prof.: Dr. Metzdorf, Dr. Friedlaender, G. R.R., Dr. Lüdecke, Dr. Roſen, Dr. Waterſtradt, Dr. Stern, William, Dr. Dreſcher, Dr. Ehrlich, Dr. Ziegeler, Konrat, Dr. von Braun, Dr. Schaefer.

Privatdoz.: Dr. Cohn, Pr., Dr. Rohde, Pr., Dr. Liebich, Pr., Dr. Leonhard, Rich., Pr., Dr. Volz, Pr., Dr. Herz, Pr., Dr. Sachs, Artur, Pr., Dr. Meyer, Julius, Pr., Dr. Ziekurſch,

Pr., Dr. Zimmer, Pr., Dr. med. et phil. Gerhardt, Pr., Dr. Sackur, Pr., Dr. von dem Borne, Pr., Dr. med. et phil. Hönigswald, Pr., Dr. Quante, Dr. Winkler, Dr. Fiſcher, Waldemar, Dr. Waetzmann, Dr. Seger, Pr., Dr. Abicht, Pr., Paſtor, Dr. Patzak, Dr. Kabitz, Dr. Laubert, Dr. Neckel, Dr. Renz, Karl, Dr. Ladenburg, Dr. Schnee, Dr. Gaebel, Dr. Kinkeldey, Pr., Dr. Langheld, Dr. Poebel, Dr. Friedensburg, Kaiſ. G. R.R. a. D., Dr. Guttmann, Dr. Pax, Ferd. Alb., Dr. Prinz, Dr. Roeder.

Königliche und Univerſitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Milkau, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Bömer, Pr., O.B., Dr. Cohn, Priv.Doz., Pr., O.B., Dr. Marquardt, O.B., Dr. Kuhn, Dr. Molsdorf, Dr. Wenzel, Dr. Peſcheck.

Beamte: Richter, Rechn.R., Univerſ.Sekr., Gries, Rechn R., Rend. u. Quäſtor.

5. Vereinigte Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator: Meyer, G. O.R.R.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. med. Veit, G. M. R.

Univerſitätsrichter: Sperling, G. J.R., Landger.Dir.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. phil. Loofs, G. K.R.

Ord. Prof.: D. Hering, G. K.R., D. Dr. phil. Kattenbuſch, Großherz. Heſſ. G. Kirchenr., D. Kähler, D. Dr. phil. Loofs, G. K.R., Mitgl. d. Konſiſt. der Prov. Sachſ., D. Dr. phil. Cornill, G. K.R., D. Dr. phil. Feine, D. Drews, D. Lütgert, D. Hausleiter.

Außerord. Prof.: D. Dr. phil. Voigt, D. Dr. phil. Achelis, D. Dr. phil. Steuernagel.

Privatdoz.: D. Lang, Dompr., Pr., Lic. Dr. phil. Hölſcher, Lic. Dr. phil. Heim, Lic. Dr. phil. Weber, Lic. Mulert, Lic. Goeters, Lic. Büchſel.

2. Juriſtiſche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. jur. Finger, G. J.R.

Ord. Prof.: Dr. jur. et phil. Fitting, G. J.R., Dr. Laſtig, G. J.R., Dr. jur. et phil. Loening, G. J.R., Mitgl. d. Herrenh.,

Dr. jur. et phil. Stammler, G. J.R., Dr. Finger, G. J.R., Dr. von Blume, Dr. Rehme, Dr. Schwartz, G. J.R., Dr. jur. et phil. Langheineken, Dr. Pagenstecher.

Ord. Hon.Prof.: Dr. von Brünneck, G. J.R.

Außerord. Prof.: Dr. Raape.

Privatdoz.: Dr. von Hollander, Pr., Dr. Krahmer, Rechtsanw., Dr. Polenske, Dr. Hein, Ger.Ass.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. med. Schmidt, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. Weber, G. M.R., Dr. Bernstein, G. M.R., Dr. Schmidt-Rimpler, G. M.R., Gen.Arzt d. L., Dr. Eberth, G. M.R., Dr. Harnack, G. M.R., Dr. med. et phil. Roux, G. M.R., Dr. von Bramann, G. M.R., Gen.Arzt d. R., Dr. Fraenkel, G. M.R., Dr. Anton, G. M.R., Dr. Veit, G. M.R., Dr. Beneke, Dr. Denker, G. M.R., Dr. Schmidt, Adolf, G. M.R., Dr. von Hippel, Dr. Abderhalden.

Außerord. Prof.: Dr. Seeligmüller, G. M.R., Dr. Genzmer, G. M.R., Dr. Oberst, G. M.R., Dr. Schwarz, Dr. Bunge, Dr. Nebelthau, Dr. Eisler, Dr. Stoeltzner, Dr. Schulz, Ger.Arzt, Dr. Gebhardt, Dr. Mohr, Dr. Grouven.

Privatdoz.: Dr. Heßler, Pr., Dr. Braunschweig, Pr., Dr. Haasler, Pr., Dr. Vahlen, Pr., Dr. Koerner, Pr., Dr. Wullstein, Pr., Dr. Winternitz, Pr., Dr. Frese, Pr., Dr. Hildebrandt, Pr., Dr. Baumgarten, Dr. Menzer, Pr., Ob. St.Arzt, Dr. Levy, Dr. Stieda, Pr., Dr. Pfeiffer, Pr., Dr. Lesser, Dr. Liefmann, Dr. Siefert, Dr. Loening, Dr. Oppel, Großherz. Bad. Außerord. Pr., Dr. Isemer, Pr., Stabsarzt, Dr. med. et phil. Kauffmann, Dr. von Drigalski, Stadtarzt, Pr., Dr. von Hoesslin, Dr. Grund, Dr. Laqueur, Dr. Igersheimer, Dr. Heynemann, Dr. Kathe.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Suchier, G. R.R.

Ord. Prof.: Dr. Conrad, G. R.R., Dr. Grenacher, G. R.R., Dr. Suchier, G. R.R., Dr. Lindner, G. R.R., Dr. Cantor, G. R.R., Dr. Robert, G. R.R., Dr. med. et phil. Wangerin, G. R.R., Dr. Dorn, G. R.R., Dr. Wissowa, G. R.R., Dr. Vaihinger, G. R.R., Dr. Strauch, G. R.R., Dr. Bechtel, Dr. Waentig, Dr. Fester, Dr. Gutzmer, Dr. Kern, Dr. Brockelmann, Dr. Hultzsch, Dr. Goldschmidt, Dr. Wohltmann, Kaiserl. G. R.R., Dr. Walther, Dr. Praechter, Dr. Vorländer, Dr. Menzer, Dr. Karsten, Dr. med. u. Dr. sc. nat. Disselhorst, Dr. Haecker, Dr. von Nathusius, Dr.

Deutschbein, Dr. Krueger, Dr. von Stern, G. R.R., Dr. Schlüter.

Ord. Hon.Prof.: D. Dr. phil. Fries, G. R.R., Dir. d. Franckeschen Stiftungen, Dr. Abert, Dr. Taschenberg.

Außerord. Prof.: Dr. Zachariae, G. R.R., Dr. Uphues, G. R.R., Dr. Schmidt, Karl, Dr. Eberhard, Dr. Fischer, Dr. Schneidewind, Dr. Holdefleiß, Dr. Heldmann, Dr. Bremer, Dr. Bode, Dr. Saran, Dr. Schulze, Heinr., Dr. Martiny, Dr.jur. et phil. Brodnitz, Dr. Boeke, Dr. Baumert, Dr. Ruhland, R.R., Dr. Gutzeit A. o. Pr. an der Universität Königsberg (mit der Abhaltung von Vorlesungen an der Univ. beauftragt).

Privatdoz.: Dr. Schenck, Pr., Dr. Schultze, Siegmar, Dr. Sommerlad, Pr., Dr. Schulz, Aug., Pr., Dr. von Ruville, Pr., Dr. Scupin, Pr., Dr. Steinbrück, Pr., Dr. Buchholz, Pr., Dr. Erdmann, Pr., Dr. Ritter, Pr., Dr. Berndt, Pr., Dr. Bauch, Pr., Dr. Brüel, Pr., Dr. Hasenclever, Dr. Golf, Dr. Tubandt, Dr. Jahn, Dr. Lic. Kahle, Dr. Wackernagel, Dr. rer. pol. Gehrig, Dr. Pringsheim, Dr. Wolff, Dr. Hartung, Dr. med. et phil. Japha, Dipl.-Ing. Dr. Bernstein, Dr. Wigand.

Dr. Crüger, J.R., Pr., mit der Abhaltung von Vorlesungen über Genossenschaftswesen beauftragt.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Gerhard, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Grulich, O.B., Dr. Roth, O.B., Pr., Dr. Conrad, Dr. Reinhold, Dr. Wendel, Dr. Weißenborn.

Beamte.

Hammer, Rechn.R., Kurat.Sekret., Hesse, Rechn.R., Rend. d. Univ.Kasse u. Quästor, Bösche, Univ.Sekret.

---

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator: D. Müller, Konsist.Präs.
Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Fischer.
Syndikus: Schaeffer, Amtsger.R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr., D. Klostermann, G.K.R.

Ord. Prof.: D. Klostermann, G. K.R., D. Baumgarten, D. Dr. phil. Mühlau, G. K.R., D. Schaeder, D. Dr. phil. Ficker, D. Dr. phil. Leipoldt.
Außerord. Prof.: Lic. Eichhorn.
Privatdoz.: Lic. Lempp.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Triepel.
Ord. Prof.: Dr. Hänel, G. J.R., Dr. Pappenheim, Dr. Niemeyer, Dr. Kleinfeller, Dr. Triepel, Dr. Liepmann.
Außerord. Prof.: Dr. Weyl, Dr. Wedemeyer.
Privatdoz.: Dr. Opet, Pr., Amtsr., Dr. Maschke, Pr., Dr. Beseler, Pr., Dr. Kriegsmann, Dr. Kaufmann.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Heine.
Ord. Prof.: Dr. med. et phil. Hensen, G. M.R., Dr. Heller, G. M.R., Dr. Völckers, G. M.R., Dr. Quincke, G. M.R., Dr. Werth, G. M.R., Dr. Fischer, G. M.R., Dr. Siemerling, G. M.R., Mitgl. d. Med.Kolleg., Dr. Graf von Spee, G. M.R., Dr. Heine, Dr. Anschütz, Mitgl. d. Med.-Kolleg., Dr. Lüthje, Dr. Stoeckel, Dr. Bethe.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Hoppe-Seyler.
Außerord. Prof.: Dr. Falck, Dr. von Starck, Dr. Friedrich, Dr. Neves, Dr. Klingmüller, Dr. Ziemke, Dr. Doehle, Dr. phil. et med. Klein.
Privatdoz.: Dr. Seeger, G. San.R., Dr. Paulsen, Pr., Dr. Nicolai, Pr., Dr. Heermann, Dr. Holzapfel, Pr., Dr. Göbel, Pr., Dr. von Korff, Pr., Dr. Ruge, Pr., Mar.-Gen.Ob.Arzt, Dr. Hentze, Pr., Dr. Stargardt, Pr., Dr. Wandel, Pr., Dr. Noeßke, Pr., Dr. Raecke, Pr., Dr. Hoehne, Pr., Dr. Schade, Dr. Baum, Pr., Dr. Pfeiffer, Pr., Dr. Külbs, Dr. Bering, Dr. Müller, Dr. Höber, Pr., Dr. Behr, Dr. Michaud, Dr. Wilke, Dr. Bauereisen, Dr. Meyer, Dr. Runge, Dr. Böhme.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Jacoby.
Ord. Prof.: Dr. Hoffmann, Dr. Pochhammer, G. R.R., Dr. Reinke, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Brandt, G. R.R., Dr. Gering, G. R.R., Dr. Deussen, G. R.R., Dr. Körting, G. R.R., Dr. Schöne, G. R.R., Dr. Hasbach, Dr. Weber, Dr. Kauffmann, Dr. Harzer, G. R.R., Dr. Volquardsen,

G. R.R., Dr. Claiſen, G. R.R., Dr. Martius, G. R.R., Dr. Rodenberg, Dr. Sudhaus, Dr. Holthauſen, Dr. Harries, G. R.R., Dr. Jacoby, Dr. Dieterici, G. R.R., Dr. Harms, Dr. Rachfahl, Dr. Sieg, Dr. Sauer, Dr. Voretzſch, Dr. Johnſen, Dr. Landsberg, Dr. Schultze, Dr. Jacob, Dr. Strack.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Haas, G. R.R., Dr. Tönnies, Dr. Kobold.

Außerord. Prof.: Dr. Rügheimer, G. R.R., Dr. Rodewald, Dr. Berend, Dr. Wolff, Eug., Dr. Schneidemühl, Dr. Daenell, Dr. Bickel, Dr. Wüſt, Dr. Dehn.

Privatdoz.: Dr. Stoehr, Pr., Admir.R., Dr. Unzer, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dr. Feiſt, Pr., Dr. Nordhauſen, Pr., Dr. Reibiſch, Pr., Dr. Menſing, Pr., Dr. Preuner, Pr., Dr. Mayer-Reinach, Dr. Mumm, Dr. Wegemann, Dr. Zahn, Dr. Kern, Dr. Lehmann, Dr. Haſenkamp, Dr. Fraenkel, Dr. Wilkens, Dr. Hoffmann, Dr. Neuendorff, Dr. Baron von Brockdorff, Pr., Dr. Strauß, Dr. Stark, Dr. Menzel, Dr. Schröder, Dr. Schroeder, Dr. Martienſſen.

Univerſitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Frantz.

Bibliothekare: Dr. Kemke, O.B., Dr. Weber, O.B., Dr. Dinſe, Dr. Lüdtke.

Beamte: Werner, Rechn.R., Univ.Sekr., Köhler, Rend. d. Univ.Kaſſe u. Quäſtor.

---

7. Georg Auguſts-Univerſität zu Göttingen.

Kurator: Dr. Oſterrath, G. O.R.R.

Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Voigt, G. R.R.

Univerſitätsrichter: Wolff, Landger.R.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

Dekan: Pr. D. Titius.

Ord. Prof.: D. Knoke, G. K.R., Abt zu Burſfelde, D. Bonwetſch, D. Althaus, D. Titius, D. Dr. Kühl, Meyer, Joh.

Außerord. Prof.: D. Bouſſet, Lic. Dr. phil. Rahlfs, Lic. Dr. phil. Otto.

Privatdoz.: Lic. Heinzelmann, Lic. Loeſchke, Lic. Kohlmeyer.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Titze.

Ord. Prof.: Dr. jur. et phil. Frensdorff, G. J.R., Dr. von Bar, G. J.R., Dr. Detmold, G. J.R., Dr. von Hippel, Dr. Schoen, Dr. Beyerle, Dr. Titze, Dr. Lehmann, Karl, Dr. Rabel.

Außerord. Prof.: Dr. Hatschek.

Privatdoz.: Dr. Höpfner, Pr., Dr. Rosenberg, Dr. Schreiber.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. von Hippel, G. M.R.

Ord. Prof.: Dr. Ebstein, G. M.R., Dr. Merkel, Fr., G. M.R., Dr. von Esmarch, G. M.R., Dr. Cramer, G. M.R. Dr. von Hippel, G. M.R., Dr. Kaufmann, Dr. Hirsch, Dr. Jung, Dr. Jensen, Dr. Heubner, Dr. Reichenbach, Dr. Stich.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Esser, G. M.R., Dr. Ehrlich, W.G.R.

Außerord. Prof.: Dr. Rosenbach, G. M.R., Dr. Damsch, G. M.R., Dr. Bürkner, G. M.R., Dr. Lochte, Kr.Arzt, Dr. Göppert.

Privatdoz.: Dr. Droysen, Pr., Dr. Schieck, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Waldvogel, Pr., Dr. Vogt, Pr., Dr. Döring, Pr., Dr. Uffenorde, Dr. Rosenthal, Pr., Dr. Creite, Dr. Schultze, Dr. Eichelberg, Dr. Lichtwitz, Dr. Voit, Dr. Loeb, Dr. Port, Dr. Zoeppritz, Dr. Fromme, Dr. Fischer, Dr. Muthmann.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schröder, G. R.R.

Ord. Prof.: Dr. Baumann, G. R.R., Dr. med. et phil. Ehlers, G. R.R., Dr. Wagner, H., G. R.R., Dr. von Koenen, G. Bergr., Dr. med. et phil. Müller, G. E., G. R.R., Dr. Riecke, G. R.R., Dr. Voigt, G. R.R., Dr. Cohn, Gust., G. R.R., Dr. Klein, Fel., G. R.R., Dr. Meyer, Wilh., Dr. Berthold, G. R.R., Dr. Lexis, G. O.R.R., Dr. Peter, G. R.R., D. Dr. phil. Smend, G. R.R., Dr. Wallach, G. R.R., Dr. Leo, G. R.R., Dr. Stimming, G. R.R., D. Dr. jur. et phil. Wellhausen, G. R.R., Dr. Morsbach, G. R.R., Dr. Vischer, G. R.R., Dr. Lehmann, Max, G. R.R., Ehrenmitgl. d. Gesamtakad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Hilbert, G. R.R., Dr. Kehr, G. R.R., Dr. Fleischmann, G. R.R., Dr. Busolt, G. R.R., Dr. von Seelhorst, Lehrer a. d. Forstakad. zu Münden, Dr. Wackernagel, Dr. Brandi, Dr. Schröder, G. R.R., Dr. Tammann, G. R.R., Dr. Pietschmann, G. R.R., Dr. Runge, C., Dr. Wiechert, Dr. Husserl, Dr. Sethe, Dr.

Prandtl, Dr. Simon, Dr. Körte, Dr. Mügge, Dr. Oldenberg, Dr. Pompeckj, D. Dr. Wendland, Dr. Landau, Dr. Pohlenz, Dr. Hartmann, Dr. Maier, Heinr.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Viertel, G. R.R., Gymnas.Dir., Dr. Tollens, G. R.R.

Außerord. Prof.: Dr. Peipers, G. R.R., Freiberg, Dr. Lehmann, Franz, Dr. Fischer, Dr. Koch, Dr. Ambronn, Dr. Andreas, Dr. Stein, Dr. Weißenfels, Dr. Darmstädter, Dr. Zsigmondy, Dr. Kötz, Dr. Bernstein, Dr. Mannich, Dr. Ehrenberg.

Privatdoz.: Dr. Willrich, Pr., Dr. Coehn, Pr., Dr. Mollwo, Pr., Dr. Borsche, Pr., Dr. Hoffmann, Pr., Dr. Bestelmeyer, Dr. Levin, Dr. Gerdien, Dr. Toeplitz, Dr. Trautmann, Pr., Dr. Simon, Dr. Nelson, Dr. Mecking, Dr. Wolkenhauer, Dr. Reinach, Dr. Jacobsthal, Dr. Born, Dr. Riese, Dr. Salfeld, Dr. Haar, Dr. Weyl, Dr. von Kármán, Dr. Sielisch, Dr. Roeder, Dr. Angenheister, Pr., Dr. Schultz, Dr. Voß, Dr. Wilke-Dörfurt, Dr. Katz, Dr. Wedekind, Dr. Freudenberg, Dr. von Sanden, Dr. Schimmack, Dr. Rümelin, Dr. Dürken.

Bibliothek.

Direktor: Dr. Pietschmann, Pr., G. R.R.

Wissenschaftliche Beamte:

Bibliothekare: Dr. Graesel, Pr., 2. Dir., O.B., Dr. jur. Lutz, O.B., Dr. Falckenheiner, O.B., Dr. Reicke, O.B., Dr. Runge, O.B., Dr. Haeberlin, O.B., Dr. Joachim, Dr. Füchsel, Dr. Steinberger, Dr. Leyh.

Beamte: Dr. Pauer, Rechn.R., Quästor, Maxen, Domän.-Rentm., Rend. d. Univ.Kasse, Büsing, Kurator.Sekr., Goßmann, Univ.Sekr.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator: Hassenpflug, G. O.R.R.

Zeitiger Rektor: Prof. Dr. Schenck.

Universitätsrichter: Pr. Dr. Traeger, G. J.R., auftragsw.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Heitmüller.

Ord. Prof.: D. Dr. jur. et phil. Herrmann, G. K.R., D. Achelis, G. K.R., D. Dr. phil. Jülicher, G. K.R., D. Budde,

G. K.R., D. Mirbt, G. K.R., Mitgl. d. Konsist. zu Cassel, D. Bornhäuser, Lic. Heitmüller, D. Simons.

Außerord. Prof.: D. Rade, Lic. Dr. phil. Westphal.

Privatdoz.: Lic. Bauer, Walt., Lic. Stephan, Lic. Günther, Lic. Bornhausen.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. André.

Ord. Prof.: Dr. Enneccerus, G. J.R., Dr. Traeger, G. J.R., Dr. Leonhard, Dr. André, Dr. Heymann, Dr. Schücking.

Außerord. Prof.: Dr. Engelmann, Dr. Meyer, Paul, Dr. Bredt.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Gürber.

Ord. Prof.: Dr. Mannkopff, G. M.R., Gen.Arzt d. Landw. a. D., Dr. Ahlfeld, G. M.R., Dr. Gasser, G. M.R., Dr. Küster, G. M.R., Gen.Arzt (m. d. Range als Gen.Major) à la suite d. San.Korps u. Mitgl. d. Herrenh., Dr. Tuczek, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. von Behring, W. G. R., Dr. Bach, Dr. Schenck, Dr. Bonhoff, Dr. Schmidt, Dr. König, Dr. Zangemeister, Dr. Gürber, Dr. Matthes.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Disse, Dr. Ostmann.

Außerord. Prof.: Dr. Hildebrand, Kr.Arzt, Dr. Kutscher, Dr. Römer, Dr. Müller, Eduard.

Privatdoz.: Dr. Jahrmärker, Pr., Dr. Krauß, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dr. Rieländer, Pr., Dr. Reich, Dr. von den Velden, Dr. Krusins, Dr. Esch, Dr. Hübner, Dr. Bruns, Dr. Sittler, Dr. Veit, Dr. Hohmeier, Dr. Heyde.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Elster.

Ord. Prof.: Dr. Kißner, G. R.R., Dr. Bauer, G. R.R., Dr. Zincke, G. R.R., Dr. Cohen, Herm., G. R.R., Dr. Frhr. von der Ropp, G. R.R., Dr. Schmidt, E., G. R.R., Dr. Vogt, G. R.R., Dr. Kayser, G. R.R., Dr. Maaß, Dr. Birt, Dr. von Sybel, G. R.R., Dr. Meyer, Artur, G. R.R., Dr. Korschelt, Dr. Busch, Dr. Natorp, Dr. Viëtor, Dr. Jensen, Dr. Richarz, Dr. Troeltsch, Dr. Hensel, G. R.R., Dr. Elster, Dr. Kalbfleisch, Dr. Geldner, Dr. Klebs, Dr. Neumann, Dr. Wechßler.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Rathke, Dr. Wenck, Dr. Feußner.

Außerord. Prof.: Dr. von Drach, G. R.R., Dr. Fittica, Dr. Glagau, Dr. Brackmann, Dr. Köppe, Dr. Diels, Dr. Thiel, Dr. Jacobsohn, Dr. Misch.

Privatdoz.: Dr. Reißert, Pr., R.R., Dr. Wrede, Pr., Dr. Fritsch, Pr., Dr. Thiele, Pr., Dr. von Dalwigk, Pr., Dr. Jung, Dr. Schulze, Artur, Pr., Dr. Bock, Pr., Dr. Schwantke, Dr. Fries, Pr., Dr. Schiedermaier, Dr. Suchier, Dr. Stengel, Dr. Hellinger, Dr. Wegener, Dr. Rühl, Dr. Hartmann, Dr. Keller, Dr. Flade, Dr. Andrée, Dr. Harms, Dr. Jensen, Dr. von Unwerth, Dr. Take.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Roediger, G. R.R.
Bibliothekare: Dr. Kopp, Pr., O.B., Dr. Reuter, O.B., Dr. Fabricius, Dr. Schneider, Dr. von Scheele.
Beamte: Trebing, Rechn.R., Kurator.Sekr., Jonas, Rechn. R., Kassenrend. u. Quästor, Boeckel, Univ.Sekr.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator: Ebbinghaus, G. R.R.
Zeitiger Rektor: Dr. Küstner, G. R.R.
Universitätsrichter: Riesenstahl, G. J.R., Amtsger.R.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Böhmer.
Ord. Prof.: D. Dr. phil. Grafe, G. K.R., D. Dr. phil. König, G. K.R., D. Sachsse, G. K.R., D. Dr. phil. Sell, D. Goebel, G. K.R., D. Ritschl, D. Ecke, D. Meinhold, Lic. Dr. phil. Böhmer.
Privatdoz.: Lic. theol. Strathmann.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Feldmann.
Ord. Prof.: Dr. Kellner, Dr. Schrörs, Dr. Kirschkamp, Dr. Felten, Dr. theol. et phil. Englert, Dr. Esser, Dr. Feldmann.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Schnütgen, Domkapit. zu Cöln.
Außerord. Prof.: Dr. Brandt, Dr. theol. et phil. Rauschen, Gymn. Oberl., Dr. phil., theol. et jur. Hilling.
Privatdoz.: Dr. Herkenne, Pfr., Dr. Tillmann.

3. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Stutz, G. J.R.

Ord. Prof.: Dr. Ritter von Schulte, G. J.R., Dr. Krüger, G. J.R., Dr. Zorn, G. J.R., Mitgl. d. Herrenh. u. Kronsyndikus, Dr. Zitelmann, G. J.R., Dr. Cosack, G. J.R., Dr. Bergbohm, G. R.R., Dr. Stutz, G. J.R., Dr. Crome, Dr. Landsberg, Dr. Schreuer, Dr. Heimberger.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Pflüger.

Privatdoz.: Dr. Stier-Somlo, Pr., Dr. jur. et phil. Keller, Pr., Dr. Henle, Dr. Giese, Dr. Pohl.

4. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Leo.

Ord. Prof.: Dr. Binz, G. M.R. Dr. Fritsch, G. O.M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Kuhnt, G. M.R., Dr. Schultze, G. M.R., Dr. Pelmann, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Bonnet, G. M.R., Dr. Garrè, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Finkler, G. M.R., Dr. Ribbert, G. M.R., Dr. Verworn, Dr. Westphal, Dir. d. Rhein. Prov. Irrenheil- u. -pflegeanstalt, Dr. Nußbaum, G. M.R., Dr. Kruse, Dr. med. et phil. Leo, Dr. Krause.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Doutrelepont, G. M.R., Dr. Rumpf.

Außerord. Prof.: Dr. Walb, G. M.R., Dr. Ungar, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Ger.Arzt, Dr. Schiefferdecker, Dr. Rieder-Pascha, G. M.R., Dr. Hoffmann, Dr. Heiderich.

Privatdoz.: Dr. Kocks, Pr., Dr. Bohland, Pr., Dr. Thomsen, Pr., Dr. Pletzer, Pr., Dr. Hummelsheim, Pr., Dr. Schöndorff, Pr., Dr. Eschweiler, Pr., Dr. Eichler, Dr. Graff, Pr., Dr. Bunge, Pr., Dr. Finkelnburg, Pr., Dr. Esser, Pr., Dr. Reifferscheid, Pr., Dr. Reis, Pr., Dr. Pütter, Pr., Dr. Selter, Pr., Dr. Grube, Pr., Dr. Bachem, Dr. Schmiz, Dr. Stursberg, Dr. Fröhlich, Pr., Dr. Hübner, Pr., Dr. Zurhelle, Dr. Machol, Pr., Dr. Prym, Oskar, Dr. Wassermeyer, Dr. Prym, Paul, Dr. Stertz, Dr. Dragendorff, Dr. Cords.

5. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Marx.

Ord. Prof.: Dr. Justi, G. R.R., Dr. Nissen, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Laspeyres, G. Bergr., Dr. phil., med., jur. et sc. Strasburger, G. R.R., Dr. Ritter, G. R.R., Dr. Rein, G. R.R., Dr. Foerster, G. R.R., Dr. Ludwig, G. R.R., Dr. D. von Bezold, G. R.R., Dr. Trautmann, G. R.R., Dr. Jacobi, G. R.R., Dr. Steinmann, G. Bergr., Dr. Loeschcke, Georg, G. R.R., Dr. Marx, G. R.R., Dr. Prym, G. R.R., Dr. phil. et jur. Dietzel, G. R.R., Dr. Küstner, G. R.R.,

Dr. Wilcken, Dr. Schulte, G. R.R., Dr. Elter, Dr. Kayſer, G. R.R., Dr. Külpe, Dr. Brauns, G. Bergr., Dr. Study, Dr. Litzmann, Dr. phil. et jur. Anſchütz, G. R.R., Dr. Bülbring, Dr. Schneegans, Dr. Brinkmann, Dr. Clemen, Paul, Dr. Dyroff, Dr. Schumacher, Dr. Philippſon, Dr. London, Dr. von Kraus.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Wiedemann, Dr. Rimbach.

Außerord. Prof.: Dr. Franck, G. R.R., Dr. Wolff, Leonh., Akad. Muſikdir., Dr. Pohlig, Dr. Gaſinez, Dr. phil. et theol. Goetz, Dr. Frerichs, Dr. jur. et phil. Eckert, Dr. Wentſcher, Dr. Körnicke, Dr. Pflüger, Dr. Kippenberger, Dr. Küſter, Dr. Mönnichmeyer, Dr. Hausdorff, Dr. Clemen, Karl, Dr. Brinkmann.

Privatdoz.: Dr. König, Pr., Dr. Voigt, Pr., Dr. Strubell, Pr., Dr. Firmenich-Richartz, Pr., Dr. Borgert, Pr., Dr. Bucherer, Pr., Dr. Laar, Pr., Dr. Leviſon, Pr., Dr. Eversheim, Paul, Pr., Dr. phil. et rer. pol. Mannſtaedt, Dr. Imelmann, Dr. Froſt, Dr. Mannheim, Dr. Haßhagen, Dr. Herrmann, Dr. Wygodzinski, Pr., Dr. Schiedermair, Dr. Horten, Dr. Willers, Dr. Wanner, Dr. phil. et med. Bühler, Dr. Heiß, Dr. Enders, Dr. Verweyen, Dr. Reichensperger, Dr. Meerwein, Dr. Gewecke, Dr. phil. et jur. Hammacher, Dr. Kumpmann, Dr. Müller, Dr. Tilmann, Dr. Cöln, Dr. Grebe, Dr. Bernoulli, Dr. Welter, Dr. Schmidt, Dr. Moſt, Dr. Cardauns, Dr. Gerth, Dr. Ohmann, Dr. Uhlig, Dr. Bally.

Univerſitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Erman, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Hirſch, O.B., Vertr. d. Direktors, Dr. Maſſlow, O.B., Dr. Bollert, Dr. Räuber.

Beamte: Hövermann, G. Rechn.R., Univ.Kaſſenrend. u. Quäſtor, Weigand, Rechn.R., Kurator.Sekret., Wielpütz, Univ.Sekret.

10. Weſtfäliſche Wilhelms-Univerſität zu Münſter.

Kurator: Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, Ob.-Präſ.

Kurat.Rat: Kirchner, O. R.R., Vertret. des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Meiſter.

Univerſitätsrichter: Nacke, G. J.R., Landger.R.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Greving.

Ord. Prof.: Dr. Mausbach, Dr. Hüls, Domkapitular, Päpstl. Hausprälat, Dr. Hitze, Apostol. Protonotar, Dr. Diekamp Dr. Engelkemper, Dr. Greving, Dr. Meinertz, Dr. Lux.

Außerord. Prof.: Dr. Bautz, Dr. Dörholt, Dr. Schmidlin.

Privatdoz.: Dr. Brede.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schmöle.

Ord. Prof.: Dr. Erman, G. J.R., Dr. Krückmann, Dr. Jacobi, Dr. von Heckel, Dr. Rosenfeld, Dr. His, Dr. Schmöle, Dr. Lukas.

Außerord. Prof.: Dr. Naendrup, Dr. Thomsen, Dr. Krüger, Dr. Ebers.

Privatdoz.: Dr. Poetsch, G.A., Dr. Buß, Hans, G.A.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Spannagel.

Ord. Prof.: Dr. Hittorf, G. R.R., Ausw. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Stahl, G. R.R., Dr. Spicker, G. R.R., Dr. Salkowski, G. R.R., Dr. Killing, G. R.R., Dr. Seeck, G. R.R., Dr. Andresen, G. R.R., Dr. Erler, G. R.R., Dr. Lehmann, G. R.R., Dr. Sonnenburg, Dr. König, G. R.R., Dr. Kroll, Dr. Buß, Karl, Mitgl. d. Herrenh., Dr. von Lilienthal, Dr. Jostes, Dr. Meister, Dr. Spannagel, Dr. Ehrenberg, Dr. Schmidt, Gerh., Dr. Ballowitz, Dr. Rosemann, Dr. Koepp, Dr. Schwering, Dr. Hoffmann, Dr. Becher, Dr. Correns, Dr. Meinardus, Dr. Keller, Dr. Grimme, Dr. Wiese, Dr. Geyser, Dr. Stempell.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Philippi, G. Arch.R., Arch.Dir., Dr. Cauer, G. R.R., Prov.Sch.R.

Außerord. Prof.: Dr. Kaßner, Dr. Konen, Dr. Münscher, Dr. Ley, Dr. Tobler, Dr. Wegner.

Außerord. Hon.Prof.: Dr. med. Arneth.

Privatdoz.: Dr. Vandenhoff, Pr., Dr. Krummacher, Pr., Dr. Schmidt, Rich., Pr., Dr. Schmitz-Kallenberg, Pr., Dr. Bömer, Pr., Dr. Koch, Pr., Dr. Koppelmann, Pr., Dr. Brodersen, Dr. Voigt, Dr. Gottlob, Pr., Dr. Hielscher, Dr. Matthies, Dr. Thienemann, Dr. Witte, Dr. Bombe, Dr. Braun, Dr. Timpe.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Molitor, G. R.R.
Bibliothekare: Dr. Bahlmann, Pr., O.B., Vertr. d. Dir., Dr. Krüger, Pr., Dr. Küster, Dr. Löffler.
Beamte: Drosson, Rechn.R., Univ.Sekr. u. Quästor, Meyer, Univ.Sekr., Schmock, Rentmeister des Studienfonds.

---

11. Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator: Se. Exz. von Windheim, W. G.R., Ob.Präs. d. Prov. Ostpr.
Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Kolberg.
Akademischer Richter: Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Univ. Königsberg O.R.R. Wollenberg wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schulz.
Ord. Prof.: Dr. theol. et phil. Koch, Dr. Kolberg, Dr. Schulz, Dr. Poschmann.
Ord. Hon.Prof.: Dr. Marquardt, Domh. zu Frauenburg.
Außerord. Prof.: Dr. Steinmann.
Privatdoz.: Dr. Gigalski, Dr. Jedzink.

2. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Niedenzu.
Ord. Prof.: Dr. Weißbrodt, G. R.R., Dr. Niedenzu, Dr. Röhrich, Dr. Switalski.
Privatdoz.: Dr. Grunwald.

M. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Danzig.

Königl. Kommissar: von Jagow, Exz., Oberpräs.
Syndikus: Heinrichs, R.R.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Wagener.

Senatsmitgl.: Carsten, B.R., Pr., Ehlers, B.R., Pr., Prinz, Pr., Lienau, Pr., Dr. Ruff, Pr., Dr. Lorenz, Pr., Sackur, Pr., F. W. Otto Schulze, Pr., Wagener, Pr., Schütte, Pr., Dr. v. Wolff, Pr., Dr. Schilling, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

1. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Carsten, B.R., Pr.
Etatm. Prof.: *Carsten, B.R., *Dr. Matthaei, G. R.R., *Sackur, *Weber.
Hon.Prof.: Dr. Steinbrecht, G. B.R., Pr.
Doz.: Ehrhardt, R. u. B.R., Pr., Pfuhle, Pr., Gramberg, Pr.
Privatdoz.: Dr.-Ing. Phleps, Dr.-Ing. Fischer.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Ehlers, B.R., Pr.
Etatm. Prof.: *Dr. Eggert, *Ehlers, B.R., *Gerlach, G. B.R., *Kohnke, *Dr.-Ing. Krohn, G. R.R., *Dr.-Ing. Oder, *Schulze, F. W. Otto.
Doz.: *Breidsprecher, G. B.R., Pr.
Privatdoz.: Dr.-Ing. Schaller.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher: Prinz, Pr.
Etatm. Prof.: *Aumund, *Jahn, *Prinz, *Dr. Roeßler, *Schulze-Pillot, *Wagener.
Doz.: Dipl.-Ing. Roth, Dr. Grix.
Privatdoz.: Dr.-Ing. Plank.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher: Lienau, Pr.
Etatm. Prof.: *Mentz, *Dr.-Ing. Föttinger, *Lienau, *Schütte.
Doz.: *Eichhorn, G. Mar.B.R., Schmidt, Mar.O.B.R.

V. Abteilung für Chemie.

Vorsteher: Dr. Ruff, Pr.
Etatm. Prof.: *Dr. Ruff, *Dr. Wohl, Dr. von Wolff.
Doz.: Dr. Krüger, Pr., Dr. Plato, Pr.
Privatdoz.: Dr. Glimm, Dr. Jellinek.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Lorenz, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Lorenz, Dr. Luckwaldt, von Mangoldt, G. R.R., *Dr. Schilling, *Dr. Sommer, *Dr. Thieß, *Dr. Zenneck.

Doz.: von Bockelmann, Pr., Dr. Kalähne, Pr., Dr. Löbner, Pr., Dr. Petruschky, Pr., Wex, R.R.

Privatdoz.: Dr. Mollwo, Pr., Dr. von Brunn, Dr.-Ing. Pröll, Dr. Straßer.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Trommsdorff.

D. Beamter.

Both, Bureauvorst. u. Rend.

---

2. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171/172.)

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Dr. Scheffers, Pr.

Verwaltungsbeamter: Dr. jur. Daude, G. R.R., Syndikus in rechtl. Angel.

Senatsmitgl.: Brix, Stadtbaur. a. D., Pr., Caesar, Pr., Dr. Grunmach, Pr., Josse, Pr., Krainer, Pr., Dr. Krigar-Menzel, Pr., Laas, Pr., Schuberg, Pr., Dr.-Ing. Stauber, Pr., Stumpf, Pr., Weihe, Pr., Dr. Zimmermann, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Dr. Zimmermann, Pr.

Etatm. Prof.: *Borrmann, G. B.R., *Caesar, *Genzmer, G. Hofb.R., *Klingholz, *Koch, G. B.R., *Laske, B.R., *Dr. Seesselberg, *Dr.-Ing. Strack, G. R.R., *Wolff, G. B.R., *Dr. Zimmermann.

Doz.: Blunck, R.R., Geyer, Pr., Goecke, Landesb.R., Pr., Henseler, Pr., Jacob, Pr., Oetken, Pr., Raschdorff, O., G. R.R., Pr., Dr. Schubring, Pr., Stiehl, Magistratsb.R., Pr.

Privatdoz.: Graef, B.R., Günther-Naumburg, Pr., Hasak, R. u. B.R. a. D., Kickton, R. u. B.R., Kohte, B.R., Dr. Lehnert, Pr., Dr. Marx, Dr. Schoppmeyer, Pr., Zeller, R.Baum. a. D.

II. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Vorsteher: Brix, J., Stadtb.R. a. D.

Etatm. Prof.: *Boost, *Brix, Stadtb.R. a. D., *Cauer, G. B.R., *Dr.-Ing. Dolezalek, C., G. R.R., B.R., *Grantz, G. R.R., *Dr. Kötter, G. R.R., Dr.-Ing. Müller-Breslau, G. R.R., O. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch., *Müller, Siegm., *de Thierry, G. B.R., *Weihe, *Werner, G. R.R.

Hon.Prof.: Kummer, O.Baudir. a. D., Pr., Dr. Salomon, H., G. M.R.

Doz.: Müssigbrodt, G. O.B.R., Pr., Vortr. R. i. Reichsschatzamt, Rudeloff, G. R.R., Pr.

Privatdoz.: Bernhard, R.Baum. a. D., Dr. Blasius, Janssen, R.Baum. a. D., Dr. Kaßner, Pr., Knauff, Stadtbauinsp. a. D., Mattern, B.R., Dr.-Ing. Probst, Schaar, Pr., R.Baum. a. D., Schulz, R.Baum.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Josse, Pr.

Etam. Prof.: Dr. *Brabbée, *Franz, *Heyn, *Josse, *Kammerer, G. R.R., *Dr.-Ing. Kloß, *Ludewig, G. R.R., *Dr. Meyer, Eugen, *Obergethmann, *Reichel, E., G. R.R., *Dr. Dr.-Ing. Riedler, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., *Dr.-Ing. Schlesinger, *Dr. Dr.-Ing. Slaby, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., *Stumpf, *Dr. Wedding, W.

Doz.: Dr. Franke, Pr., Hartmann, W., Pr., Leist, Pr., *Dr.-Ing. Martens, G. O.R.R., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Mater.Prüf.Amtes zu Groß-Lichterfelde, Dipl.-Ing. Matschoff, Dr.-Ing. Reichel, W., Pr., Dr. Strecker, G. O.Postr., Pr., *Wehage, G. R.R., Pr.

Privatdoz.: Bauer, Pr., Dr. Benischke, O.Ing., Braun, R.Baum. a. D., Dr. Breslauer, Dr. Franke, Pr., Dr.-Ing. Gensecke, Gerstmeyer, R.Baum., Hartmann, W., Pr., Dr.-Ing. Hilpert, Aug., Pr., Dr. Kallmann, Pr., Stadtelektriker, Leist, Pr., Neubert, R.Baum., Dr. von Parseval, Major z. D., Pr., Zehme, O.Ingen.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher: Laas, Pr.

Etatm. Prof.: *Flamm, G. R.R., *Dr.-Ing. Gümbel, *Krainer, *Laas, *Romberg.

Doz.: Krell, Dir., *Kretschmer, G. Marineb.R., Pr., *Rudloff, W. G. O.B.R., Prof.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Arldt, Kais. R.R., Dietzius, Dipl.-Schiffbau-Ing.

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher: Dr.-Ing. Stauber, Pr.

Etatm. Prof.: *Doeltz, *Dr. Franz Fischer, *Dr. Hirschwald, G. R.R., *Dr. Hofmann, *Dr. Liebermann, G. R.R., *Mathesius, G. R.R., *Dr. Miethe, G. R.R., *Schuberg, *Dr.-Ing. Stauber, *Dr. Witt, G. R.R.

Doz.: *Dr. von Buchka, G. O.R.R., Pr., Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Herzfeld, G. R.R., Pr., Dr. Holde, Pr., *Dr. Pilger, Dr. Schoch, Pr., Dr. Traube, Pr., Dr. Ullmann, Pr.

Privatdoz.: Dr. Arndt, Pr., Dr. Binz, Pr., Dr. Börnstein, Dr. Byk, Pr., Dr. Gans, Pr., Dr. Guertler, Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Hauser, Dr. Hecht, R.R., Dr. Herzfeld, G. R.R., Pr., Dr. Herzog, Pr., Dr. Hilpert, Dr. Hinrichsen, Pr., Dr. Jurisch, Pr., Krahmann, Pr., Dr. Kühling, Kais. R.R., Pr., Dr. Lehmann, Dr. Simonis, Pr., Dr. Stavenhagen, Pr., Dr. Tannhäuser, Pr., Dr. Traube, Pr., Dr. Ullmann, Pr., Dr. Voswinckel, Pr., Dr. Wolffenstein, Pr.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher: Dr. Grunmach, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Dolezalek, F., *Dr. Grunmach, *Dr. Herkner, *Dr. Hettner, G. R.R., *Dr. Jolles, *Dr. Krigar-Menzel, *Dr. Kurlbaum, G. R.R., *Dr. Dr.-Ing. Lampe, G. R.R., *Dr. Scheffers.

Doz.: Dr. Bornhak, Pr., Dr. Dziobek, Pr., Dr. Haentzschel, Pr., Dr.-Ing. Hartmann, K., G. R.R., Pr., Dr. Kalischer, Pr., Dr. Kaup, Pr., Dr. Wallenberg, Oberl., Pr., Dr. Warschauer, Großherzogl. Hess. A. O. Pr.

Privatdoz.: Dr. Alexander Katz II, J.R., Pr., Dr. Felgentraeger, Dr. Fuchs, Oberl., Pr., Dr. Glatzel, Pr., Dr. Groß, Pr., Dr. von Ignatowsky, Dr. Kalischer, Pr., Dr. jur et phil. Koehne, Pr., Dr. Dr.-Ing. Lichtenstein, Dr. Lippstreu, Dr. Petzoldt, Oberl., Pr., Dr. von Pirani, O.Ing., Dr. Salkowski, Oberl., Pr., Dr. Voelcker, R.R. a. D., Dr. med. Weyl, Pr., Dr. Zehnder, Kgl. Bayr. A. O. Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Simon, Pr.

D. Beamte.

Haesner, Rechn.R., Bureauvorst., Fischbeck, Rend.

E. Königliches Materialprüfungsamt.

(Groß Lichterfelde-West, Potsdamer Chaussee Nr. 87.)

Direktor: Dr.-Ing. Martens, G. O.R.R., Pr., s. vorh.
Unterdirektoren: Rudeloff, G. R.R., Pr., Heyn, Pr.
Abteilungsvorst.: Rudeloff, G. R.R., Pr., Vorst. d. Abt. f. Metallprüf., s. vorh., Gary, Pr., Vorst. d. Abt. f. Baumaterialprüf., Herzberg, Pr., Vorst. d. Abt. f. papier- u. textil-technische Prüfungen, Heyn, Pr., Vorst. d. Abt. f. Metallographie, s. vorh., Rothe, Pr., Vorst. d. Abt. f. Allgemeine Chemie, Dr. Holde, Pr., Vorst. d. Abt. f. Ölprüf.
Bureau: Beuth, Bureauvorsteher, exp. Sekr. u. Kalk.

3. Technische Hochschule zu Breslau.

Königl. Kommissar: Se. Exz. Dr. von Guenther, Ob.Präs.
Syndikus: von Kunowski, R.R.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. R. Schenck.
Senatsmitgl.: Pr. Dr.-Ing. Baer, Pr. Dr. Carathéodory, Pr. Dr.-Ing. Mann, Pr. Schilling, Pr. Dr. Semmler, Pr. Simmersbach.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind mit einem * bezeichnet.)

Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher: Schilling, Pr.
Etatm. Prof.: *Dr.-Ing. Baer, *Dr.-Ing. Heinel, *Dr.-Ing. Hilpert, *Müller, *Dr.-Ing. J. Schenk, *Schilling, *Wagenbach.
Doz.: Dr.-Ing. Euler, Große-Leege.

Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher: Simmersbach, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Frech, O. Pr. a. d. Univ., *Friedrich, *Dr. Hintze, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ., *Lüty, *Dr. R. Schenck, *Dr. Semmler, *Simmersbach, *Dr. Stock.

Doz.: Engelhardt, Dr.-Ing. Günther, Hartmann, Dr. Hollmann, Dr. Nauß, Dr.-Ing. Oberhoffer, Dr.-Ing. Puppe, Dr. Schultz.

Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr.-Ing. Mann, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Carathéodory, *Dr. Hessenberg, *Dr. Lummer, O. Pr. a. d. Univ., *Dr.-Ing. Mann, *Dr. Steinitz, *Dr. von Wenckstern, O. Pr. a. d. Univ.

Doz.: Dr. von dem Borne, Pr., Dr. Fischer, Dr. Lingelsheim, Dr. Scheller, Pr.

C. Beamter.

Bode, Rend. u. Sekr.

4. Technische Hochschule zu Hannover.

Königl. Kommissar: Se. Exz. Dr. von Wentzel, W. G. R., Ob.Präs.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Mohrmann, G. B.R.

Senatsmitglieder: Schleyer, G. B.R., Brugsch, Pr., Weber, Pr., Dr. Seubert, G. R.R., Dr. Müller, Pr., Otzen, Pr., Dr. Precht, Pr., Dr. Rodenberg, G. R.R.

Syndikus: Meyer, Landgerichtsdir.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind mit einem * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Schleyer, G. B.R.

Etatm. Prof.: *Mohrmann, G. B.R., Konsist.-Baum., *Schleyer, G. B.R., *Friedrich, Mal., *Roß, *Schulz, *Dr.-Ing. Michel, *Halmhuber, *Kanold.

Doz.: Voigt, Mal., Jordan, Pr., Mal., Gundelach, Pr., Bildh., Dr.-Ing. Hölscher.

Privatdoz.: Dr. Haupt, B.R., Pr., Dr. von der Mülbe, Dr. Hahne, Siebern, Landesbauinsp.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Brugsch, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr.-Ing. Launhardt, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh. u. d. Akad. d. Bauw., *Arnold, G. R.R., *Lang, G. R.R., *Danckwerts, G. B.R., *Dr.-Ing. Hotopp, B.R., *Dolezalek, *Dr. Oertel, *Dr.Ing. Blum, *Otzen, *Brugsch.

Privatdoz.: Quietmeyer, Reg.Baum. a. D.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Weber, Pr.

Etatm. Prof.: *Frese, G. R.R., *Troske, *Klein, *Weber, *Dr.-Ing. Nachtweh, *Dipl.-Ing. Rudeloff, *Dr.-Ing. Braun, *Schwerd, *Franke.

Doz.: Wilke, Ob.Ingen., Dipl.Ingen.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Willkomm.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Seubert, G. R.R.

Etatm. Prof.: *Dr. Kohlrausch, G. R.R., *Dr. Ost, G. R.R., *Dr. Seubert, G. R.R., *Dr. Behrend, G. R.R., *Dr. Heim, *Dr. Precht, *Dr. Stille, *Dr. Bodenstein.

Doz.: Dr. Eschweiler, Pr., Dr.-Ing. Beckmann, Pr., Dr. Wehmer, Pr., Hoyer, B.R., Pr., Dr. Leithäuser, Pr.

Privatdoz.: Hoyer, B.R., Pr., Dr. Laves, Dr. Jänecke, Dr. Wehmer, Pr., Dr. Keppeler, Dr. Decker, Dr. Schöndorf, Dr.-Ing. Brückmann.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher: Dr. Müller, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Kiepert, G. R.R., *Dr. Heß, *Dr. Rodenberg, G. R.R., *Dr. von Wiese und Kaiserswaldau, *Dr. Müller.

Doz.: Dr. Köcher, Pr., Dr. Kasten, Pr., Nußbaum, Pr., Petzold, Pr., Dr. Lohmann, Dir., Dr. Erdmann, Landr.

Privatdoz.: Dr. Deetjen, Pr., Dr. Krüger, Pr., Dr. Otto, Stabsarzt, Pr., Dr. Lessing, Dr. Budde, Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Diestel.

D. Beamter.

Ackerhans, Rechn.R., Rend. u. Sekr.

5. Technische Hochschule zu Aachen.

Königl. Kommissar: Dr. von Sandt, Reg.Präs.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Hirsch, G. B.R., Pr.

Senatsmitgl.: Hertwig, Pr., von Brandis, Pr., Holz, Pr., Nieten, Pr., Dr.-Ing. Mayer, Pr., Dr. Passow, Pr., Köchy, G. R.R., Pr., Dr. Klockmann, G. R.R., Pr., Dr. Stark, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind mit einem * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: von Brandis, Pr.

Etatm. Prof.: *von Brandis, *Hausmann, G. R.R., *Dr.-Ing. Henrici, G. R.R., *Dr. Schmid, G. R.R., *Schupmann, G. B.R.

Doz.: von Loehr, Pr., Streicher, Pr., Bildh.

Privatdoz.: Dr. Brinckmann, Buchkremer, Pr., Archit., Wildt, R.Baum.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Holz, Pr.

Etatm. Prof.: *Domke, *Gast, *Hertwig, *Hirsch, G. B.R., *Holz, *Quirll, *Schimpff, *Sieben.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Nieten, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Grotrian, G. R.R., *Köchy, G. R.R., *Langer, *Nieten, *Dr. Rasch, *Dr.-Ing. Rötscher, *Wallichs.

Doz.: Dr. Finzi, Pr., Hamacher, Telegr.Dir.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Barth, Folkerts, Ingen., Grunewald, R.Baum.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher: Dr.-Ing. Mayer, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Borchers, G. R.R., *Dr. Bredt, G. R.R., *Dr. Classen, G. R.R., *Dr. Dannenberg, *Haußmann, *Herbst, *Dr. Klockmann, G. R.R., *Dr.-Ing.

Mayer, *Dr. Rau, *Dr. Ruer, *Schwemann, *Dr. Dr.-Ing. Dr. mont. Wüst, G. R.R.

Hon.Prof.: Stegemann, Bergass. a. D.

Doz.: Dr. Bornemann, Pr., Cloeren, Pr., Dr.-Ing. Goerens, Pr., Dr. von Kapff, Pr., Dr. Levin, Pr., Dr.-Ing. Quasebart, Dr. Semper, Pr., Wandhoff, Markscheider, Dr. Wieler, Pr.

Privatdoz.: Dr. Bornemann, Pr., Dr. Doerinckel, Dr.-Ing. Fischer, Dr. Levy, Dr. Semper, Pr., Dr. Sommerfeldt, Pr.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. phil. et jur. Passow, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr. Blumenthal, *Dr. jur. et phil. Kähler, *Dr. Kötter, G. R.R., *Dr. Kutta, *Dr. phil. et jur. Passow, *Dr.-Ing. Reißner, *Dr. Stark.

Doz.: Dr. Eckert, Pr., Dr. Gemünd, Pr., Henne, Ing., Ob.Inspr. d. Aach. u. Münch. Feuerversich.-Ges., Dr. Kayser, Landger.Dir., Dr. Lehmann, Pr., Syndikus d. Handelsk., Dr. Schatz, Dipl.-Ing. Scholz, Branddir., *Dr. Seitz, Pr., Storp, G. R.R., R. u. Gew.R., Dr. Wilden, Rechtsanw.

Privatdoz.: Dr. Meyer, Pr., Dr. Polis, Pr., Dr. Steubing, Dr. Timpe.

C. Syndikus.

Reuter, Landger.R.

D. Bibliothek.

Bibliothekar: Peppermüller.

E. Beamte.

Kürten, Rechn.R., Rend., Glarner, Sekr.

N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.*)

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung:

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen und realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Gerß, Pr.
2.	Bartenstein,	= Roese, Pr.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (v. m. R.),	Ziegler, Pr.
5.	Insterburg: G. (v. m. Rg.),	Dr. Lücke.
6.	Königsberg i. Pr.: Altst. G.,	= Lejeune Dirichlet.
7.	= = Friedrichs-Kolleg.,	Glogau, Pr.
8.	= = Kneiphöfisches G.,	Dr. Armstedt, Pr.
9.	= = Wilhelms-G.,	= Wagner, Pr.
10.	Lötzen,	Erdtmann, Pr.
11.	*Lyck,	Kotowski.

*) In diesem Abschnitt u. flg. vorkommende Abkürzungen: G. = Gymnasium, Rg. = Realgymnasium, O.R. = Oberrealschule, Pg. = Progymnasium, Rpg. = Realprogymnasium, R. = Realschule, sch. = schule, v. m. = verbunden mit, Kgl. = Königlich, St. = Städtisch, Stift. = Stiftisch, Pr. = Professor, e. = evangelisch, k. = katholisch, p. = paritätisch, j. = jüdisch.

		Direktoren:
12.	*Memel: Luisen-G.,	Dr. Becker, Pr.
13.	Osterode i. Ostpr.: Kaiser Wilhelm-G.,	Wollert, Pr.
14.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Sch. (G. v. m. R.)	Dr. Prellwitz, Pr.
15.	Rössel,	= Schmeier.
16.	Tilsit.	= Müller.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Kgl. G.	Zwerg.
2.	= St. G.	Dr. Spieß, Pr.
3.	*Deutsch-Eylau,	Ganske.
4.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
5.	Elbing,	= Gronau, G. R. R.
6.	Graudenz,	= Doempke.
7.	*Konitz,	= Correns.
8.	Kulm,	= Gerstenberg.
9.	Marienburg i. Westpr.,	Wundsch.
10.	Marienwerder,	Dr. Heep, Pr.
11.	*Neustadt i. Westpr.,	= Rittau, Pr.
12.	Pr. Stargard: Friedrichs-G.,	= Eins.
13.	*Schwetz,	Przygode.
14.	Strasburg i. Westpr.,	Marschall, Pr.
15.	Thorn: G. (v. m. Rg.),	Dr. Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches G.,	Dr. Busse, Pr.
2.	= Französisches G.,	= Schulze, G. R. R.
3.	= Friedrichs-G.,	= Trendelenburg, Pr.
4.	= Friedrichs-Werdersches G.,	= Lange.
5.	= Friedrich Wilhelms-G.,	= Evers, Pr.
6.	= Humboldt-G.,	= Ellger, Pr.
7.	= Joachimsthalsches G.,	= Nebe.
8.	= G. zum Grauen Kloster,	Martens, Pr.
9.	= Köllnisches G.,	Dr. Gilow, Pr.
10.	= Königstädtisches G.,	= Mittag, Pr.
11.	= Leibniz-G.,	Koch, Pr.
12.	= Lessing-G.,	Dr. Quaatz.
13.	= Luisen-G.,	= Paetzolt.
14.	= Luisenstädtisches G.,	= Meyer, Pr.
15.	= Sophien-G.,	= Dielitz, Pr., G. R. R.
16.	= Wilhelms-G.,	= Sorof.

		Direktoren:
17.	Brandenburg: G. (v. m. Rg.),	Hacker.
18.	" Ritterakademie,	Dr. Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-G.,	" Rethwisch, Pr.
20.	" Kaiser Friedrich-Sch. (G. v. m. R.),	" Zernecke.
21.	" Mommsen-G.,	" Przygode.
22.	Dahlem bei Berlin: Arndt-G.,	" Kremmer, Pr.
23.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-G.,	" Coste, Pr.
24.	Eberswalde: Wilhelms-G.,	" Teuber, Pr.
25.	Frankfurt a. O.: Friedrichs-G.,	" Hartmann.
26.	Freienwalde a. O.,	" Hedicke, Pr.
27.	Friedeberg i. d. Neumark,	" Lorentz.
28.	Friedenau,	" Busch.
29.	Fürstenwalde	" Buchwald, G. R.R.
30.	Groß-Lichterfelde: Schiller-G.,	" Streicher, Pr.
31.	Guben: G. (v. m. R.),	" Hamdorff, G. R.R.
32.	Königsberg i. d. Neumark,	" Böttger, Pr.
33.	Kottbus,	" Pretzsch, Pr.
34.	Küstrin,	" Fredrich, Pr.
35.	Landsberg a. Warthe: G. (v. m. R.),	" Schlee.
36.	Luckau,	" Fuhr, Pr.
37.	*Neuruppin: Friedrich Wilhelms-G.,	" Begemann.
38.	Potsdam: Viktoria-G.	" Rassow, Pr.
39.	Prenzlau,	" Prahl, Pr.
40.	Schöneberg: Prinz Heinrichs-G.,	" Michaelis.
41.	" Hohenzollernsch.,	" Naumann, Pr.
42.	Schwedt a. O.: Hohenzollern-G.,	" Wodrig, Pr.
43.	Sorau	" Engelmann.
44.	Spandau,	" Esternaux, Pr.
45.	Steglitz,	" Lück.
46.	*Wittstock,	" Seiler, Pr.
47.	Zehlendorf b. Berlin,	" Fischer, Pr.
48.	Züllichau: Pädagogium.	" Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Dr. Petri.
2.	Belgard,	Stier, Pr.
3.	Demmin,	Dr. Olsen, Pr.
4.	Dramburg,	" Kleist, Pr.
5.	Gartz a. Oder,	Dr. Weyland, Pr.

		Direktoren:
6.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-G.,	Dr. Conradt, Pr.
7.	Greifswald: G. (v. m. R.),	= Wegener.
8.	Kolberg: Dom.G. (v. m. Rg.),	= Wehrmann.
9.	Köslin,	= Jonas, Pr.
10.	*Lauenburg i. Pomm.,	Prohl.
11.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches G.,	Dr. Rogge.
12.	Putbus: Pädagogium,	= Marcks, Pr.
13.	Pyritz: Bismarck-G.,	= Holsten, Pr.
14.	Stargard i. Pomm.: Gröningsches G.,	= Schirlitz.
15.	Stettin: König Wilhelms-G.,	= Nietzki, Pr.
16.	= Marienstifts-G.,	= Goethe.
17.	= Stadt-G.,	= Eskuche.
18.	Stolp: G. (v. m. O. R.),	= Mörner.
19.	Stralsund,	= Hahn, Pr.
20.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-G.	= von Boltenstern, Pr.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Liman.
2.	Fraustadt,	Conrad.
3.	Gnesen,	Heinrich, Pr.
4.	Hohensalza,	Biedt, Pr.
5.	Krotoschin: Wilhelms-G. (v. m. R.),	Dr. Rost, Pr.
6.	*Lissa: Comenius-G.,[1])	von Sanden, Pr.
7.	Meseritz,	Dr. Asmus, Pr.
8.	Nakel,[1])	Zielonka.
9.	Ostrowo,	Dr. Klinke.
10.	Posen: Auguste Victoria-G.,	= Schultze, Pr.
11.	= Friedrich Wilhelms-G.,	Horstmann, Pr.
12.	= Marien-G.,	Dr. Schröer, Pr., G. R.R.
13.	*Rawitsch,[1])	= Hoffmann, Pr.
14.	Rogasen,	= Muth.
15.	Schneidemühl: G. (v. m. R.),	Becker.
16.	Schrimm,	Dr. Wundrack.
17.	Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Ziaja, Pr.
2.	Breslau: Elisabeth-G.,	Dr. Wiedemann.
3.	= Friedrichs-G.,	= Feit, Pr.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
4.	Breslau: G. zum Heil. Geist (v. m. Rg.),	Dr. Reißert.
5.	= Johannes-G.,	Laudien, G. R.R.
6.	= König Wilhelms-G.,	Dr. Michael.
7.	= Magdalenen-G.,	= Consbruch.
8.	= Matthias-G.,	Schultz, Pr.
9.	Brieg,	Matschky.
10.	*Bunzlau,	Dr. Biese, Pr.
11.	Frankenstein,	= Seidel.
12.	Glatz,	= May.
13.	Gleiwitz,	Smolka.
14.	Glogau: Evangelisches G.,	Dr. Altenburg, G. R.R.
15.	= Katholisches G.,	= Diehl.
16.	Görlitz,	Stutzer, Pr.
17.	Groß Strehlitz	Dr. Seidel.
18.	Hirschberg,	= Miller.
19.	Jauer,	= Meuß, Pr.
20.	Kattowitz,	= Hoffmann, Pr.
21.	Königshütte,	= Michalsky, Pr.
22.	Kreuzburg O. S.,	Bähnisch.
23.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
24.	Leobschütz,	= Holleck, Pr.
25.	Liegnitz: *Kgl. G., Johanneum,	= Jeschonnek, Pr.
26.	= St. G.,	= Gemoll.
27.	Myslowitz,	= Aust.
28.	Neiße,	= Brüll, G. R.R.
29.	Neustadt O. S.,	zurzeit unbesetzt.
30.	Öls	Dr. Reinhardt, Pr.
31.	Ohlau,	= Heyse, Pr.
32.	Oppeln,	Sprotte, Pr.
33.	Patschkau,	Dr. Müller.
34.	Pleß: Evangelische Fürstensch.,	= Baege, Pr.
35.	Ratibor,	= Schwarz, Pr.
36.	Sagan,	= Huckert, Pr.
37.	*Schweidnitz,	= Worthmann, Pr.
38.	Strehlen: Kaiser Wilhelms-G.,	= Reiche.
39.	Waldenburg,	= Boettcher.
40.	Wohlau,	= Sattig.
41.	Zaborze: Königin Luise-G.,	= Drechsler.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Aschersleben: *G.[1]) (v. m. R.),	Siebert.
2.	Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria-G.,	Tüselmann.

[1]) In der Umwandl. in ein Realgymnas. nach Frankf. Syst. begriffen.

		Direktoren:
3.	Eisleben: Luther-G.,	Dr. Schenk.
4.	Erfurt,	= Biereye, Pr.
5.	Halberstadt: Domg.,	= Ehrenthal, Pr.
6.	Halle a. d. S.: Lat. Hauptsch. in den Franckeschen Stift.,	= Rausch, Kondir., Rekt.
7.	= St. G.,	= Friedersdorff, G. R.R.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll, G. R.R.
9.	Magdeburg: Pädag. d. Kl. U. L. Fr.,	= Rößner, Propst.
10.	= Domg. mit G. nach Frankf. Lehrpl.,	= Funck, Pr.
11.	= König Wilhelms-G.,	= Knaut, Pr.
12.	Merseburg: Domg.,	= Ziehen, Pr.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Hebestreit, Pr.
14.	Naumburg a. d. S.: Domg.,	Dr. Schröder, Pr.
15.	Neuhaldensleben,	= Trittel, Pr.
16.	Nordhausen a. Harz,	= Zehme.
17.	Pforta: Landesschule,	= Bruns, Rekt.
18.	Quedlinburg,	= Ritter, Pr.
19.	Roßleben: Klosterschule,	= Schmidt, Pr., Rekt.
20.	Salzwedel,	= Adler.
21.	Sangerhausen,	= Steudener, Pr.
22.	Schleusingen,	= Orth, Pr.
23.	Stendal,	Kanzow, Pr.
24.	Torgau,	Dr. Schmidt, Paul.
25.	Wernigerode,	= Jordan.
26.	*Wittenberg: Melanchthon-G.,[1])	= Rammelt.
27.	Zeitz: Stiftsg.,	Abelmann, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: G. Christianeum (v. m. Rg.),	Dr. Lübbert, Pr.
2.	Flensburg: G. (v. m. Rg.),	= Spanuth.
3.	*Glückstadt,	Krumm, Pr.
4.	Hadersleben: G. (v. m. R.),	Dr. Möller, Pr.
5.	*Husum,	= Puls, Pr.
6.	Kiel,	Loeber, Pr.
7.	*Meldorf,	Bräuning, Pr.
8.	Neumünster: G. (v. m. O.R.),	Dr. Schmitt.
9.	*Plön: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Petersen, Pr.
10.	*Ratzeburg,	= Bottermann.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
11.	Rendsburg: G. (v. m. Rg.),	Weichardt, Pr.
12.	Schleswig: Dom-G. (v. m. R.),	Hinrichsen, Pr.
13.	Wandsbek: Matthias Claudius-G. (v. m. R.),	Petersen, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich: Ulricianum,	Dr. von Kleist, Pr.
2.	Celle,	Niemann, Pr.
3.	*Duderstadt,	Dr. Jaeger, Pr.
4.	Emden,	Mülder, Pr.
5.	Goslar: G. (v. m. Rg.),	Dr. Both, Pr.
6.	Göttingen,	= Viertel, G. RR. Pr., O. Hon. Pr. a. d. Univ.
7.	Hameln: G. (v. m. O.R.),	Brügmann.
8.	Hannover: Lyzeum,	Dr. Prinzhorn.
9.	= Goethe-G.,	= Jung, Pr.
10.	= Kaiser Wilhelms-G.,	= Mücke, Pr.
11.	= Leibnizsch. (G. v. m. Rg.),	Meyer, Pr.
12.	Hildesheim: G. Andreanum,	Zimmermann, Pr.
13.	= G. Josephinum,	Ernst, Pr.
14.	Ilfeld: Klostersch.,	Dr. Schreiber.
15.	*Klausthal,	Wittneben, Pr.
16.	Leer: G. (v. m. Rg.),	Kühns.
17.	Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Hoffmann.
18.	*Lingen: Georgianum,	Kluge, Pr.
19.	Lüneburg: G. Johanneum (v. m. Rg.),	Dr. Hölk.
20.	Meppen,	= Riehemann.
21.	*Münden,	= Buchholz.
22.	*Norden: Ulrich-G.,	= Stegmann, Pr.
23.	Northeim: Corvinianum,	= Roesener.
24.	Osnabrück: G. Carolinum,	= Ruhe, Pr.
25.	= Rats-G.	= Knoke, Pr.
26.	*Stade,	= Obricatis.
27.	*Verden,	= Dieck.
28.	*Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-G.,	= Prasse, Pr.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: G. Laurentianum,	Gruchot, G. R.R.
2.	Attendorn,	Dr. Kaumann.
3.	Bielefeld: G. (v. m. Rg.),	= Herwig, Pr.
4.	*Bocholt,	= Heuwes.

		Direktoren:
5.	Bochum,	Dr. Schwarz.
6.	Brilon: G. Petrinum,	= Müller, Pr.
7.	Buer i. Westf.: *G. (v. m. R.),	= Weber, Pr.
8.	*Burgsteinfurt: G. Arnoldinum,	= Heilmann, Pr.
9.	*Dorsten,	= Wiedenhöfer.
10.	Dortmund: Kgl. G.,	= Preising.
11.	= St. G., Frankfurter System in einer Klassenreihe,	= Franz.
12.	*Gelsenkirchen,	Corsenn.
13.	Gütersloh,	Dr. Nebert, Pr.
14.	Hagen i. Westf.: G. (v. m. Rg.),	= Braun, Pr.
15.	*Hamm,	= Oetling.
16.	*Herford: Friedrichs-G.,	= Graeber, Pr.
17.	Höxter: König Wilhelms-G.,	Hartmann.
18.	Koesfeld: G. Nepomucenianum,	Dr. Boedeker, Pr.
19.	Minden: G. (v. m. O.R.),	= Windel, Pr.
20.	Münster i. Westf.: Paulinisches G.,	= Widmann.
21.	= Schillerg.,	= Gaede.
22.	= St. G. (v. m. Rg.),	= Werra.
23.	Paderborn: G. Theodorianum,	= Hense, G. R.R., Pr.
24.	Recklinghausen,	= Verres.
25.	Rheine: G. Dionysianum,	= Führer.
26.	*Soest: Archigymn.,	= Bernhardt.
27.	Warburg,	= Wirmer, Pr.
28.	Warendorf: G. Laurentianum,	= Egen, Pr.
29.	*Wattenscheid: Altonaer System,	= Hellinghaus, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-G.,	Dr. Baltzer.
2.	= Wilhelms-G.,	= Goldscheider, Pr.
3.	*Dillenburg,	= Endemann, Pr.
4.	Eschwege: Friedrich Wilhelmssch. (v. m. R.),	Stendell.
5.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-G.,	Dr. Busse, Pr.
6.	= Goethe-G.,	= Bruhn.
7.	= Lessing-G.,	= Neubauer.
8.	Fulda,	= Wahle, Pr.
9.	Hadamar,	= Grimmelt.
10.	Hanau,	= Braun.
11.	*Hersfeld,	= Steiger, Pr.
12.	*Höchst a. M.: G. (v. m. R.),	Hafner, Pr.

		Direktoren:
13.	Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-G. (v. m. R.),	Dr. Schönemann, Pr.
14.	Limburg a. d. Lahn: G. (v. m. Rpg.),	Beckmann.
15.	Marburg: G. Philippinum,	Dr. Aly, Pr.
16.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-G.,	= Thamm, Pr.
17.	Oberlahnstein: G. (v. m. Rpg.),	Schlaadt, Pr.
18.	Rinteln,	Dr. Heldmann.
19.	Weilburg,	= Euler, Pr.
20.	Wiesbaden,	= Schmidt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-G.,	Dr. Scheins.
2.	= Kaiser Wilhelms-G.,	= Regel.
3.	Andernach,	= Höveler.
4.	Barmen,[1])	Dapprich, Pr.
5.	Bedburg: Ritterakademie,	Dr. Gorges, Pr.
6.	Bonn: Kgl. G.,	= Genniges.
7.	= St. G. (v. m. Rg.),	= Niepmann.
8.	Boppard,	zurzeit unbesetzt.
9.	*Borbeck,	Dr. Cüppers.
10.	Brühl,	= Mertens.
11.	Cöln: G. an der Apostelnkirche,	= Schwering, Pr.
12.	= Dreikönigsg.	= Wesener, Pr.
13.	= Friedrich Wilhelms-G..,	Kroesing.
14.	= Kaiser Wilhelms-G.,	Dr. Kramm.
15.	= St. G. in der Kreuzgasse (v. m. Rg.),	= Vogels.
16.	Cöln-Ehrenfeld: *Schiller-G.,	= Wiedel, Pr.
17.	*Cöln-Kalk,	= Stephan.
18.	Crefeld,	= Schunck, Pr.
19.	Duisburg,	= Wiesenthal.
20	*Düren,	= Weisweiler.
21.	Düsseldorf: Hohenzollern-G.,	Clar.
22.	= St. G. (v. m. Rg.),	Erythropel.
23.	Elberfeld: G. (v. m. Rgp.),	Dr. Jahnke.
24.	Emmerich	= Franke.
25.	Eschweiler: G. (v. m. R.),	= Roosenboom.
26.	Essen: Kgl. G.,	= Siebourg, Pr.
27.	= *St. G. (v. m. Rpg.),	Meese.
28.	Euskirchen: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Hammelrath, Pr.

[1]) Es wird ein Gymnas. nach Frankf. Syst. angegliedert.

		Direktoren:
29.	Jülich,	Dr. Kreuser.
30.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Koch.
31.	Kleve,	Fischer, Pr.
32.	Koblenz: Kaiserin Augusta G.,	Dr. Weidgen.
33.	Kreuznach,	Lutsch.
34.	Linz,	Dr. Baar.
35.	*Mayen,	= Arns.
36.	*Mörs,	= Heil.
37.	Mülheim a. Rh.: G. (v. m. Rpg. u. R.),	= Brüll.
38.	Mülheim a. d. R.: G. (v. m. Rpg.),	= Stamm.
39.	München-Gladbach,	= Eschbach, Pr.
40.	Münstereifel,	= Meyer, Pr.
41.	Neuß,	= Kolligs.
42.	Neuwied: G. (v. m. Rpg.),	= Biese, Pr.
43.	Prüm,	= Stern.
44.	Rheydt: G.[1]) (v. m. O.R.),	Rolfs, Pr.
45.	Saarbrücken: Ludwigs G.,	Neuber, Pr.
46.	Saarlouis,	Dr. Fischer.
47.	St. Wendel,	= Hau.
48.	Siegburg,[2])	= Giesen.
49.	Sigmaringen,	Hester.
50.	Solingen: *G. (v. m. R.),	Dr. Lange.
51.	*Steele,	= Wirtz.
52.	*Stolberg i. d. Rheinpr.,	= Behr.
53.	Traben-Trarbach,	= Schmidt.
54.	Trier: Friedrich Wilhelms-G.,	= Paulus.
55.	= *Kaiser Wilhelms.G. (v.m.Rg.),	= Poppelreuter.
56.	*Viersen	zurzeit unbesetzt.
57.	Wesel: G. (v. m. R.),	Dr. Marcks.
58.	*Wetzlar,	= Caesar.
59.	Wipperfürth,	zurzeit unbesetzt.

b) Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Goldap,	Dr. Gratz.
2.	Insterburg: Rg. (v. m. G.),	= Lücke.
3.	Königsberg i. Pr.: St. Rg.,	Wittrien.
4.	Tilsit,	Dr. Schülke, Pr.

[1]) In der Umwandlung in ein Gymn. (mit Oberrealsch.) nach dem Frankf. Lehrpl. begriffen.

[2]) Gymnasium mit in der Entw. begriffener Realschule.

		Direktoren:
	II. Provinz Westpreußen.	
1.	Danzig: Johannisſch.,	Dr. Fricke.
2.	Danzig-Langfuhr,	Frech, Pr.
3.	Thorn: Rg. (v. m. G.)	Dr. Kanter.
4.	Zoppot,	= Kulcke.
	III. Provinz Brandenburg.	
1.	Berlin: Andreas-Rg. (Andreasſch.),	Dr. Kieſel, Pr.
2.	= Dorotheenſtädt.-Rg.,	= Ulbrich, Pr., G. R.R.
3.	= Falk-Rg.,	= Breslich, Pr.
4.	= Friedrichs-Rg.,	= Schleich, Pr.
5.	= Kaiſer Wilhelms-Rg.,	= Schjerning.
6.	= Königſtädt. Rg.,	= Böttcher, Pr.
7.	= Luiſenſtädt. Rg.,	= Meyer, Pr.
8.	= Sophien-Rg.,	= Roſenow.
9.	Brandenburg: Rg. (v. m. G.),	Hacker.
10.	Charlottenburg: Schiller-Rg.,	Dr. Hubatſch.
11.	= Herderſch. (v. m. R.),	= Dubislav, Pr.
12.	Deutſch-Wilmersdorf: Goetheſch. (v. m. R.),	= Leonhard, Pr.
13.	Frankfurt a. O.,	= Agahd.
14.	Friedrichshagen bei Berlin,	= Roſenplenter.
15.	Grunewald bei Berlin,	= Koch.
16.	Groß-Lichterfelde: Haupt-Kad.-Anſt.,	Studien-Kommiſſion.
17.	= Realgymnaſium,	Dr. Lehmgrübner, Pr.
18.	Nauen,	= Fries.
19.	Pankow bei Berlin,	= Rath, Pr.
20.	Perleberg,	Vogel, G. R.R.
21.	Potsdam,	Walther, Pr., G.R.R.
22.	Rathenow: Rg. (v. m. R.),	Gutjahr, Pr.
23.	Rixdorf: Kaiſer Friedrich-Rg.,	Krüger.
24.	Schöneberg bei Berlin: Helmholtz-Rg.,	Thouret, Pr.
25.	= Werner Siemens-Rg.,	Wetekamp, Pr.
26.	Spremberg,	Dr. Köhler.
27.	Steglitz: Paulſen-Rg.,	= Pralle.
	IV. Provinz Pommern.	
1.	Kolberg: Rg. (v. m. G.),	Dr. Wehrmann.
2.	Paſewalk,	= Varges.
3.	Stettin: Friedrich Wilhelms-Rg.,	zurzeit unbeſetzt.
4.	= Schiller-Rg.,	Dr. Lehmann.

	Direktoren:
5. Stralsund,[1])	Dr. Bahlsen, Pr.
6. Swinemünde: Rg. (v. m. R.),	= Vilmar.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Thieme, Pr.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Rg. zum Heil. Geist (v.m.G.),	Dr. Reißert.
2. = Rg. am Zwinger,	= Ludwig, Pr.
3. Görlitz,	= Küster.
4. Grünberg,	= Raeder.
5. Landeshut,	Reier.
6. Neiße,	Gallien.
7. Ratibor,	Dr. Knape.
8. Reichenbach i. Schl.: König Wilhelmsch.,	= Weck, Pr., G. R.R.
9. Striegau,	= Gemoll.
10. Tarnowitz,	Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg,	Dr. Redlich.
2. Erfurt,	= Zange, Pr.
3. Halberstadt,	= Arndt.
4. Langensalza,	Lintzel, Pr.
5. Magdeburg: Rg.,	Dr. Schirmer, Pr.
6. = Bismarcksch.(Rg.n.Frankf. Syst.),	= Kuhfuß, Pr.
7. Naumburg a. S.: Rg. (Frankf. Syst., v. m. R.),	Fischer.
8. Nordhausen a. Harz,	Dr. Bochow, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Rg. (v. m. d. G. Christianeum),	Dr. Lübbert, Pr.
2. = Rg.[2]) (v. m. R.),	Gohdes.
3. Flensburg: Rg. (v. m. G.),	Dr. Spanuth.
4. Itzehoe: Kaiser Karlsch. (v. m. R.),	= Halfmann.
5. Kiel,[2])	= Harnisch.
6. Rendsburg: Rg. (v. m. G.),	Weichardt, Pr.

[1]) In der Umwandlung in eine Oberrealschule begriffen.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in U III.

	Direktoren:
IX. Provinz Hannover.	
1. Einbeck,	Linsert.
2. Geestemünde: Rg. (v. m. R.),	Dr. Haynel.
3. Goslar: Rg. (v. m. G.),	= Both, Pr.
4. Hannover: Rg.,	= Fiehn, Pr.
5. = Leibnizsch. (Rg. v. m. G.),	Meyer, Pr.
6. Harburg: Rg. (v. m. R.),	Wolf, Pr.
7. Hildesheim: Andreas-Rg. (v. m. R.),	Dr. Mackel, Pr.
8. Leer: Rg. (v. m. G.),	Kühns.
9. Linden bei Hannover: Humboldtsch. (Rg. v. m. R.),	Dr. Oehlmann, Pr.
10. Lüneburg: Rg. (v. m. G.),	= Hölk.
11. Osnabrück: Rg. (v. m. R.),	= Uhlemann.
12. Osterode i. Hannover,	= Mühlefeld, Pr.
13. Papenburg,	= Nolte.
14. Quakenbrück,	= Weyel, Pr.
15. Ülzen,	Schöber, Pr.
X. Provinz Westfalen.	
1. Altena,	Dr. Rebling.
2. Bielefeld: Rg. (v. m. G.),	= Herwig, Pr.
3. Dortmund,[1])	= Auler.
4. Gelsenkirchen,	= Kohlschein, Pr.
5. Hagen i. Westf.: Rg. (v. m. G.),	= Braun, Pr.
6. Iserlohn[2]): Rg. (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Suur.
7. Lippstadt[2]): dsgl.,	Boesche.
8. Lüdenscheid[2]): dsgl.,	Dr. Schmidt, Pr.
9. Münster i. Westf.: St. Rg. (v. m. G.),	= Werra.
10. Schwelm: Rg. (v. m. R.),	= Hasenclever.
11. Siegen: Frankfurter System,	= Gottschalk.
12. Unna: Rg.[2]) (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Wittenbrinck.
13. Wanne,	Dr. Bredtmann.
14. Witten[2]): Rg. (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	= Rehfeld, Pr.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
1. Cassel,	Schulte-Tigges.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,[2])	Walter.
3. = Wöhler-Rg.[2]),	Dr. Liermann.

[1]) In der Umwandlung in ein Realgymn. nach Frankf. Syst. begriffen.
[2]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnas.

		Direktoren:
4.	Wiesbaden: Kgl. Rg.,	Sachse, Pr.
5.	" St. Rg. nach Frankf. Syst. (v. m. R.),	Güth, Pr.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen: Rg.,	Dr. Neuß.
2.	" Rg. (v. m. O.R.),	van Haag.
3.	Barmen,	Dr. Rudolph, Pr.
4.	Bonn: Rg. (v. m. St. G.),	" Niepmann.
5.	Cöln: Rg. in der Kreuzgasse (v. m. St. G.),	" Vogels.
6.	" Rg. (v. m. O.R.),	" Dickmann.
7.	Cöln-Nippes,	" Kortz.
8.	Crefeld,[1]	" Schwabe, Pr.
9.	Duisburg,	" Steinbart.
10.	Duisburg-Meiderich: Rg. (v. m. R.),	Knippschild.
11.	Duisburg-Ruhrort,	Hinrichs.
12.	Düren,	Dr. Becker.
13.	Düsseldorf: Rg. (v. m. St. G.),	Erythropel.
14.	" Rg. an der Rethelstr. (v. m. R.),	Masberg, Pr.
15.	Elberfeld[1]: St. Rg.,	Wundram.
16.	" Kgl. Rg.,	Jspert.
17.	Essen,[2]	Dr. Steinecke.
18.	Koblenz: Kaiser Wilhelm-Rg. (v.m.R.),	" Gooßens.
19.	Langenberg,	" Schmitz.
20.	Lennep: Rg. (v. m. R.),	" Köllmann, Pr.
21.	Neunkirchen,	Wernicke.
22.	Oberhausen: Rg. (v. m. R.),[2]	Dr. Willenberg.
23.	Remscheid: Rg. (v. m. R.),[2]	von Staa.
24.	Trier: Rg. (v. m. d. Kaiser Wilhelms-G.),	Dr. Poppelreuter.
25.	Velbert: Rg. (v. m. R.),	" Schmeding.
26.	Völklingen,	" Keese.

c) Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Allenstein,	Dr. Milthaler.
2.	Königsberg i. Pr.: Kgl. O.R. auf der Burg,	" Mirisch.
3.	" (St. Löbenicht'sche) O.R.,	Portzehl, Pr.

[1] Es wird ein Realgymn. nach Frankf. Syst. angegliedert.
[2] In der Umwandlung in ein Realgymn. nach Frankf. Syst. begriffen.

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: O.R. zu St. Petri u. Pauli	Dr. Stecher.
2.	Elbing,	Kantel.
3.	Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Friedrichs-Werdersche O.R.,	Dr. Nahrwold.
2.	" Luisenstädt. O.R.,	" Marcuse.
3.	" Königstädt. O.R.,	" Mellmann, Pr.
4.	Charlottenburg: Siemens-O.R.,	" Gropp, Pr.
5.	" Leibniz-O.R.,	" Denicke, Pr.
6.	Groß-Lichterfelde,	" Schroeder.
7.	Pankow,	" Sternbeck.
8.	Potsdam,	Schulz.
9.	Rixdorf: Albrecht Dürer-O.R.,	Dr. Marschall.
10.	Schöneberg b. Berlin: Hohenzollernsch.,	" Müller, Pr.
11.	Steglitz,	" Lüdeke.

IV. Provinz Pommern.

1.	Stargard i. Pom.,	Dr. Erzgräber.
2.	Stolp: O. R. (v. m. G.),	" Mörner.

V. Provinz Posen.

1.	Posen: Berger-O. R.,	Richert.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen i. Oberschlesien,	Dr. Flaschel.
2.	Breslau,	Unruh.
3.	Freiburg i. Schlesien,	Dr. Lohmann.
4.	Gleiwitz,	" Hoffmann, Pr.
5.	Hirschberg,	" Krahl.
6.	Kattowitz,	" Bürger.
7.	Liegnitz: Wilhelmsch.,	" Mues.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Bitterfeld,	Franke.
2.	Delitzsch,	Dr. Wahle.
3.	Eisleben,	" Müller.
4.	Erfurt,	" Venediger.
5.	Halberstadt,	" Perle.

		Direktoren:
6.	Halle a. d. Saale: St. O. R.,	Dr. Schotten.
7.	" " O. R. in den Franck. Stift.,	" Strien, Pr.
8.	Magdeburg: Guerickeſch,	" Hummel.
9.	Mühlhauſen i. Th.,	Jahn, Pr.
10.	Quedlinburg: Gutmuths-O. R.,	Dr. Lorenz.
11.	Suhl: Kaiſer Wilhelm-O. R.,	" Voelker.
12.	Weißenfels,[1])	" Löwiſch.
13.	Zeitz,	" Brohm.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1.	Altona: O. R. (mit wahlfreiem Unterr. in der Handelswiſſenſch.),	Strehlow.
2.	Flensburg: O. R. (mit wahlfreiem Unterr. in der Handelswiſſenſch. — v. m. Ldw. Sch. —),	Dr. Flebbe.
3.	Heide,	" Schultze, Pr.
4.	Kiel: O. R. I.,	" Baer, Pr.
5.	" O. R. II.,	" Heyer, Pr.
6.	Neumünſter: O. R. (v. m. G.),	" Schmitt.
7.	Sonderburg,	Brunn.

IX. Provinz Hannover.

1.	Göttingen: Kaiſer Wilhelm II.-O. R.,	Dr. Heckhoff, Pr.
2.	Hameln O.R. (v. m. G.),	Brügmann.
3.	Hannover: O. R. am Clevertor,	Wanner, Pr.
4.	" O. R. a. d. Lutherkirche,	Dr. Koſack.
5.	Lehe in Hannover,	Knieſt.
6.	Wilhelmshaven,	Hengſt.

X. Provinz Weſtfalen.

1.	Bielefeld,	Dr. Oſt.
2.	Bochum I,	" Wehrmann.
3.	Dortmund,	" Stolz, Pr.
4.	Gelſenkirchen,	Fritzſche, Pr.
5.	Hagen i. Weſtf.,	Dr. Ricken.
6.	Hamm,	" Blencke.
7.	Minden: O. R. (v. m. G.),	" Windel, Pr.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1.	Caſſel: I. O. R.,	Dr. Quiehl.
2.	" II. O. R.,	" Dewitz.

[1]) Es wird ein Ref. Realgymnaſ. nach Frankf. Syſt. von U III ab angegliedert.

	Direktoren:
3. Frankfurt a. M.: Klinger-O. R.,	Dr. Bode.
4. " " Sachsenhäuser O.R.,	Zint.
5. Fulda,	Machens.
6. Hanau,	Dr. Schmidt.
7. Marburg: O. R. (v. m. Rpg.),	" Knabe.
8. Schmalkalden,	Homburg.
9. Wiesbaden,	Dr. Höfer.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen: O. R. (v. m. Rg.),	van Haag.
2. Barmen-Wupperfeld,	Dr. Haase.
3. Cöln: O. R. (v. m. Rg.),	" Dickmann.
4. Crefeld,	Quosseck.
5. Duisburg,	Haas.
6. Düsseldorf: O. R. am Fürstenwall,	Koch.
7. Elberfeld,	Dr. Hintzmann.
8. Essen: Humboldt-O. R.,	" Welter, Pr.
9. Gummersbach,	" Ellenbeck.
10. München-Gladbach,	" Gottschalk.
11. Rheydt: O. R. (v. m. G.),	Rolfs, Pr.
12. Saarbrücken,	Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

Direktoren:

a) Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg i. Pr.,[1])	Dr. Brettschneider, Pr.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnas. nach Frankf. Lehrpl. begriffen. (Hufeng.)

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1. *Berent, Dr. Krah, Pr.
2. Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erzieh. Anst. (v. m. R.) = Gade, Pr.
3. Löbau i. Westpr., Timreck, Pr.
4. *Neumark i. Westpr., Lindner, Pr.
5. Pr. Friedland, Dr. Wilbertz.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. L.: Pg.[1]) (v. m. R.), Dr. Machule, Pr.

IV. Provinz Pommern.

1. *Schlawe, Dr. Weidling.

V. Provinz Posen.

1. Kempen i. Posen,[2]) Dr. Buddee.
2. Tremessen, = Wundrack.

VI. Provinz Schlesien.

1. *Goldberg: Pg. (v. m. der Schwabe-Priesemuthschen Stiftung), Heusermann.
2. Kosel O. S. Schwarzkopf.
3. Rybnik, Dr. Wahner.

VII. Provinz Westfalen.

1. Bottrop[2]) Groß, Pr.
2. Gronau i. W.: Pg. (v. m. R.), Steckelberg, Pr.
3. *Hattingen,[3]) Dr. Watenphul.
4. Herne: Pg. (v. m. R.),[4]) Frankf. Syst. = Wirtz.
5. Hörde,[3]) = Adams.
6. *Lünen[5]): Frankf. Syst., = Saarmann, Pr.
7. Oynhausen, = Teetz, Pr.
8. Rietberg: Pg. Nepomucenum, = van Royen.
9. *Schwerte, = Renz.
10. *Werl: Altonaer System, Spiecker.

[1]) In der Entwickl. zu einem Realgymn. nach Frankf. Syst. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Gymnas. begriffen.
[3]) In der Umwandlung in ein Realgymnasium begriffen.
[4]) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. mit Progymnas. nach Frankf. System begriffen.
[5]) In der Umwandlung in ein Progymn. nach Frankf. Syst. begriffen.

Direktoren:

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

1. *Hofgeismar, Krösch.

IX. Rheinprovinz.

1. *Ahrweiler, Dr. Leyhausen, Pr.
2. *Berg. Gladbach, = Schäffer.
3. *Betzdorf-Kirchen, Stenger.
4. Erkelenz, Disselbeck.
5. *Eupen, Dr. Müller.
6. *Geldern, = Hilff.
7. *Grevenbroich, Ernst.
8. *Malmedy, Dr. Schell.
9. *Ratingen, = Petry.
10. Rheinbach,[1]) = Niessen.
11. *Werden a. d. Ruhr, = Beerbek.

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

1. Briesen i. Westpr., Dr. Lemme.
2. Dirschau, Klingbeil.
3. Kulmsee, Remus.

II. Provinz Brandenburg.

1. Borhagen-Rummelsburg bei Berlin[2]) Dr. Haase.
2. Jüterbog: Schillersch., Rpg. (v.m.R.), = Ebeling, Pr.
3. Krossen, = Hübener.
4. Lankwitz,[2]) = Schmidt, Pr.
5. Lübben: Paul Gerhardtsch., = Sebicht.
6. Luckenwalde,[2]) = Vogel.
7. Oberschöneweide, = Strohmeyer.
8. Reinickendorf: Rpg. (v. m. R.), = Düvel.
9. Schwiebus, = Hübner.
10. Wriezen, Hartmann, Pr.

III. Provinz Pommern.

1. Gollnow, Keding.
2. Wolgast: Wilhelmsch. Dr. Kröcher.
3. Wollin, = Clausius.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnas. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Realgymnas. begriffen.

Direktoren:

IV. Provinz Schlesien.

1. Löwenberg,[1])	Steinworth.
2. Lüben,	Dr. Caspari.
3. Sprottau,	= Langner.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Elmshorn: Rpg. (v. m. R.),[2])	Dr. Bünte.

VI. Provinz Hannover.

1. Alfeld a. d. Leine,	Herberholz.
2. Hannover[2]): Bismarckſch., (v. m. R.),	Dr. Rohrmann, Pr.
3. Nienburg,[2])	= Freytag, Pr.
4. Peine: Rpg. (v. m. R.),	Kohlſchütter.

VII. Provinz Weſtfalen.

1. Bünde i. Weſtf.,	Meſſing.
2. Gevelsberg[3]): Rpg. (v. m. R.),	Halverſcheid.
3. Kamen	Dr. Everlien.

VIII. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Biebrich: Rpg. (v. m. R.),	Stritter.
2. Biedenkopf,	Eſau, Pr.
3. Ems: Rpg. (v. m. R.),	Dr. Prollius.
4. Limburg a. d. L.: Rpg. (v. m. G.),	Beckmann.
5. Marburg[3]) Rpg. (v. m. O. R.),	Dr. Knabe.
6. Oberlahnſtein: Rpg. (v. m. G.),	Schlaadt, Pr.

IX. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Altenеſſen,	Dr. Egbring.
2. Dillingen,[2])	= Wenerus, Pr.
3. Elberfeld: Rpg. (v. m. G.),	= Jahnke.
4. Eſſen: Rpg. (v. m. d. St. G.),	Meeſe.
5. Goch,	Dr. Wieſchhölter, Pr.
6. Hamborn,	= Krahl.
7. Hechingen,[3])	Seitz.
8. Merzig,	Uelentrup.

[1]) In der Entwicklung zu einem Ref. Realgymn. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.

		Direktoren:
9.	Mettmann: Rpg. (v. m. R.),	Lic. Dr. Bowinkel.
10.	Mülheim a. Rh.: Rpg. (v. m. G.u.R.),	Dr. Brüll.
12.	Mülheim a. d. R.: Rpg.[1]) (v. m. G.),	= Stamm.
12.	Neuwied: Rpg. (v. m. G.),	= Bieſe, Pr.
13.	Ohligs-Wald: Rpg.[1]) (v. m. R.),	= Goerlich, Pr.
14.	Sterkrade,	N.N.
15.	Sulzbach a. d. Saar,	Zietzſchmann.
16.	Urdingen: Rpg. (v. m. R.),	Dr. Baum.

c) Realſchulen.

I. Provinz Oſtpreußen.

1.	Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (R. v. m. G.),	Ziegler, Pr.
2.	Königsberg i. Pr.: Steindammer R.,	Dr. Müller, Pr.
3.	= = Vorſtädt. R.,	= Kollberg.
4.	Marggrabowa: R. (v. m. Ldw. Sch.),	Andrae, Pr.
5.	Pillau,	Meißner.
6.	Raſtenburg: Herzog Albrechts-Sch. (R. v. m. G.),	Dr. Prellwitz, Pr.
7.	Stallupönen,	= Bundt.
8.	Wehlau,	Jacobi.

II. Provinz Weſtpreußen.

1.	Danzig-Langfuhr: von Conradiſche Erz. Anſt. (v. m. Pg.),	Dr. Gade, Pr.
2.	Kulm,	= Heine, Pr.
3.	Meve,	= Rosbund.
4.	Rieſenburg,	= Tümmler.
5.	Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: Bertram-R.,	= Pohle.
3.	= Zweite R.,	= Krollick, Pr.
4.	= Dritte R.,	= Lücking, Pr.
5.	= Vierte R.,	= Tanger, Pr.
6.	= Fünfte R.,	= Matzdorff, Pr.
7.	= Sechſte R.,	= Glatzel, Pr.
8.	= Siebente R.,	= Schrodt, Pr.
9.	= Achte R.,	Wüllenweber, Pr.

[1]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.

		Direktoren:
10.	Berlin: Neunte R.,	Dr. Hellwig, Pr.
11.	" Zehnte R.,	" Zelle, Pr.
12.	" Elfte R.,	" Müllenhoff, Pr.
13.	" Zwölfte R.,	" Wolter, Pr.
14.	" Dreizehnte R.,	" Penner, Pr.
15.	" Vierzehnte R.,	" Johannesson, Pr.
16.	Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Sch. (R. v. m. G.),	" Zernecke.
17.	Charlottenburg: Herderſch. (v. m. Rg.),	Dr. Dubislav, Pr.
18.	Deutſch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheſch. R.[1]) (v. m. Rg.),	" Leonhard, Pr.
19.	Eberswalde,	" Boldt, Pr.
20.	Finſterwalde,	" Raebel.
21.	Forſt i. d. Lauſitz: R. (v. m. Pg.),	" Machule.
22.	Guben: R. (v. m. G.),	" Hamdorff, G. R.R.
23.	Havelberg,	" Anderſon.
24.	Jüterbog: Schillerſch. (R.v.m.Rpg.),	" Ebeling, Pr.
25.	Köpenick: Körnerſch. (R. m. pg. Nebenabt. in den drei unteren Klaſſen),	Block.
26.	Kottbus,	zurzeit unbeſetzt.
27.	Landsberg a. d. Warthe: R. (v. m. G.),	Dr. Schlee.
28.	Rathenow: R. (v. m. Rg.),	Guthjahr, Pr.
29.	Reinickendorf: R. (v. m. Rpg.),	Dr. Düvel.
30.	Schöneberg bei Berlin: Comenius-Schule,	" Stoewer, Pr.
31.	" " " Fichteſch. (m. Handelskl.),	Wespy, Pr.
32.	Spandau,[1])	Dr. Reuſe.
33.	Steglitz,	Wolfrum, Pr.
34.	Tegel bei Berlin[1]): Humboldt-R.,	Schreiber.
35.	Weißenſee bei Berlin,[1]) [2])	Dr. Broßmann, Pr.
36.	Wittenberge,	" Baldow, Pr.
37.	Zehlendorf,[1])	" Banke, Pr.

IV. Provinz Pommern.

1.	Greifswald: R. (v. m. G.),	Dr. Wegener.
2.	Kammin,	Rauſchütz.
3.	Stettin: Bismarckſch.[1])	Dr. Preußner.
4.	Swinemünde: R. (v. m. Rg.),	" Bilmar.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealſchule begriffen.
[2]) Mit dem in der Entwicklung begriffenen Realgymn. verbunden.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,[1])	Dr. Kopka.
2. Kolmar i. Posen,	= Sehmsdorf.
3. Krotoschin: R. (v. m. G.),	= Rost, Pr.
4. Schneidemühl: R. (v. m. G.),	Becker.
5. Schönlanke,	Hauck.
6. Schwerin a. W.,	Heerhaber.
7. Wollstein i. Posen,	zurzeit unbesetzt.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Erste e. R.,	Dr. Aust, Pr.
2. = Zweite e. R.,	= Peche, Pr.
3. Breslau: K. R.,	Dr. Molke.
4. Glogau,	= Wolff.
5. Görlitz,[1])	Teichert.
6. Haynau,	Dr. Dircks.
7. Königshütte,[1])	= Knobloch, Pr.

VII. Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: R. (v. m. G.)[2])	Siebert.
2. Calbe a. S.	Born.
3. Gardelegen: R. m. progymn. Nebenabt. in den drei unteren Klassen,	Francke.
4. Magdeburg,	Dr. Walter, Pr.
5. Naumburg a. S.: R. (v. m. Rg. n. Frankf. Syst.),	Fischer.
6. Oschersleben: R. mit gymn. Nebenkurs. i. d. drei unteren Klassen,	Dr. Suck.
7. Schönebeck a. d. Elbe: R. m. gymn. Nebenkl. i. d. drei unteren Klassen	Klug.
8. Seehausen i. d. Altmark,	Dr. Mischer, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: R. (v. m. Rg.),	Gohdes.
2. Apenrade,	Dr. Herting, Pr.
3. Blankenese,[3])	Dr. Kirschten.
4. Eckernförde,	= Berg, Pr.
5. Elmshorn: R. (v. m. d. Rpg.),[4])	= Bünte.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. begriffen.
[2]) Das Gymnas. ist in der Umwandlung zu einem Realgymn. nach dem Frankf. Lehrpl. begriffen. Realsch. u. Gymn. besitzen gemeins. Unterbau.
[3]) Es wird ein Realprogymn. nach Frankf. Syst. angegliedert.
[4]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. mit Realsch. begriffen.

	Direktoren:
6. Hadersleben: (v. m. G.),	Dr. Möller, Pr.
7. Itzehoe: R. (v. m. Rg.),	= Halfmann.
8. Marne,	= Beber.
9. Oldesloe,[1])	= Bangert.
10. Schleswig: R. (v. m. d. Dom-G.),	Hinrichsen, Pr.
11. Tondern,	Wiedemann.
12. Wandsbek: R. (v. m. d. Matthias Claudius-G.),	Petersen, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1. Buxtehude,	Dr. Pansch.
2. Celle,	= Roeßler, Pr.
3. Emden: Kaiser Friedrichssch.,	= Niemöller.
4. Geestemünde: R. (v. m. Rg.),	= Haynel.
5. Hannover: Erste R.,	Gürke, Pr.
6. = Zweite R.,	Dr. Bertram, Pr.
7. = Bismarckssch.: (v. m. Rpg.)[1]),	= Rohrmann, Pr.
8. Harburg: R. (v. m. Rg.),	= Wolf, Pr.
9. Hildesheim: R. (v. m. d. Andreas-Rg.),	= Mackel, Pr.
10. Linden bei Hannover: Humboldtsch. (R. v. m. Rg.),	= Oehlmann, Pr.
11. Osnabrück: R. (v. m. Rg.),	= Uhlemann.
12. Otterndorf,	= von der Osten.
13. Peine: R. (v. m. Rg.),	Kohlschütter.
14. Wilhelmsburg a. Elbe,	Dr. Strodtmann.

X. Provinz Westfalen.

1. Buer i. Westf.: R. (v. m. G.),	Dr. Weber, Pr.
2. Dortmund,[2])	= Schneider.
3. Gevelsberg: R. (v. m. Rpg.),[3])	Halverscheid.
4. Gronau i. W.:[1]) R. (v. m. Pg.),	Steckelberg, Pr.
6. Haspe,	Dr. Burgaß, Pr.
7. Herford: R. (v. m. Ldw. Sch.),	= Paalhorn, Pr.
8. Herne[4]): R. (v. m. Pg. nach Frankf. Syst.),	Dr. Wirtz.
9. Iserlohn: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	Suur.
10. Langendreer,[4])	Dr. Menzel.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. begriffen.
[2]) In der Entwickl. zum Rpg. nach Frankf. Syst. begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach Frankf. Syst. begriffen.
[4]) In der Entwicklung zu einem Realprogymn. mit Realsch. begriffen.

		Direktoren:
11.	Lippstadt: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	Boesche.
12.	Lüdenscheid: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	Dr. Schmidt, Pr.
13.	Münster i. Westf.[1]),	= Hoffschulte.
14.	Plettenberg i. W.,	Schnell.
15.	Recklinghausen,[1])	Dr. Schäfer.
16.	Schwelm: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.),	= Hasenclever.
17.	Unna: R. (dsgl.),	Wittenbrinck.
18.	Witten: R. (dsgl.),	Dr. Rehfeld, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Biebrich: R. (v. m. Rpg.),	Stritter.
2.	Diez,	Rauschenberger.
3.	Ems: R. (v. m. Rpg.),	Dr. Prollius.
4.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Sch., R. (v. m. G.),	Stendell.
5.	Frankfurt a. M.: Adlerflychtsch.,	Dr. Winneberger.
6.	= = Liebig-R.,	Dörr.
7.	= = R. der isr. Gemeinde (Philanthropin),	Dr. Adler.
8.	= = R. der isr. Religionsgesellsch.,	= Lange.
9.	= = Selektensch.,	Dirig.: Schmitt, Pr., auftragsw.
10.	= = Handelsrealsch.,	Dr. Langenbeck, Pr.
11.	Geisenheim,	Masberg.
12.	Höchst a. M.: R. (v. m. G.),	Hafner, Pr.
13.	Homburg v. d. H.: R. (v. m. Kaiserin Friedrich-G.),	Dr. Schönemann, Pr.
14.	Wiesbaden: R. (v. m. St. Rg.), nach Frankf. Syst.,	Güth, Pr.

XII. Rheinprovinz.

1.	Barmen,	Dr. Dannemann.
2.	Cöln: R.,	= Schumacher.
3.	= Handelsrealsch.,	= Cüppers.
4.	Crefeld,	= Junker, Pr.
5.	Duisburg-Meiderich: R. (v. m. Rg.),	Knippschild.
6.	Dülken,	Dr. Barth.

[1]) In der Erweiterung zu einer Oberrealsch. begriffen.

		Direktoren:
7.	Düsseldorf: R. an d. Scharnhorststr.,[1]	Dr. Schweigel.
8.	= R. a. d. Rethelstr. (v. m. Rg.),	Masberg, Pr.
9.	= R. an der Ellerstr.,	Schmidt, Karl, Pr.
10.	Elberfeld: R. in der Nordstadt,	Dr. Hünerhoff, Pr.
11.	Eschweiler: R. (v. m. G.),	= Roosenboom.
12.	Essen:[1]) Krupp-R.,	= Swet.
13.	Friedrichsthal,	= Stramwitz, Pr.
14.	Koblenz: R. (v. m. Rg.),	= Gooßens.
15.	Kreuznach,	Bähre.
16.	Kronenberg,	Meinecke.
17.	Lennep: R. (v. m. Rg.),	Dr. Köllmann, Pr.
18.	Mettmann: R. (v. m. Rpg.),	Lic. Dr. Bowinckel.
19.	Mülheim a. Rh.: R. (v. m. G. u. Rpg.),	Dr. Brüll.
20.	Mülheim a. d. R.[1]),	= Neuendorff.
21.	Neuß,	= Buchkremer.
22.	Oberhausen: R. (v. m. Rg.),	= Willenberg.
23.	Ohligs-Wald: R. (v. m. Rpg.),[2])	= Goerlich, Pr.
24.	Remscheid: R. (v. m. Rg.),	von Staa.
25.	Sobernheim,	Hagemann.
26.	Solingen: R. (v. m. G.),	Dr. Lange.
27.	Urdingen: R. (v. m. Rpg.),	= Baum.
28.	Velbert: R. (v. m. Rg.),[1])	= Schmeding.
29.	Vohwinkel,	= Münch.
30.	Wesel: R. (v. m. G.),	= Marcks.

d) Öffentliche Lehrerseminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt P. aufgeführt.)

e) Andre öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: Ldw.Sch.
2. Marggrabowa: Ldw.Sch. (v. m. R.).

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Ldw.Sch.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: Ldw.Sch.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: Ldw.Sch.
2. Schivelbein i. Pomm.: dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Bojanowo: Ldw.Sch.
2. Samter: dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: Ldw.Sch.
2. Liegnitz: dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: Ldw. Sch.(v. m. O.R.).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: Ldw.Sch.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: Ldw.Sch. (v. m. R.).
2. Lüdinghausen: Ldw.Sch.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: Ldw.Sch.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: Ldw.Sch.
2. Kleve: dsgl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

	Direktoren:
1. Corbach: Fürstl. Landesg.	Armbröster, Pr.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen,	Dr. Menk.

Cc. Realschule.

1. Bad Wildungen,	Dr. Reichardt.

Privatlehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

II. Provinz Schlesien.

1. Niesky: Sem. der Brüdergemeine, Vorst.: Uttendörfer.

b) Andere Privatlehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Inst. von Hermann Schulz.
3. Spandau: Pädagog. (Pg.) des e. Johannesst. unter Leitung des Stiftsvorst. Pastors D. Philipps u. des Oberl. Theod. Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau bei Filehne: Progymn. und Realsch.Abt. des Pädag. unter Leitung des Dr. Fel. Beheim-Schwarzbach u. Siegfr. Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: Rpg. unter Leitung des Wissensch. Lehrers Bernhard.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorst. Friedr. Dreyler.[1])

IV. Provinz Sachsen.

Sachsa a. Harz: Privatrealsch. des Dr. Härtel.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: Ahnſche R., höh. Priv.Knab.Sch. des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: Nölleſche Handelsſch. des Dr. H. Lindemann.
3. Wunſtorf: Scharnhorſt-R. unter Leitung des Dir. Georg Holle.

VI. Provinz Weſtfalen.

1. Paderborn: Unterr.Anſt. (Pr.R.) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnaſ. u. höh. Bürgerſch.Abt. des Erziehungsinſt. des Karl Linpinſel.

VII. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Frankfurt a. M.: Ruoff-Haſſel'ſches Erzieh.Inſt. von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: Garnier'ſche Lehr- u. Erz.Anſt. unter Leitung des Dr. Karl Marmier.
3. St. Goarshauſen: Erz.Inſtitut (Inſt. Hofmann) des Prof. Dr. Guſtav Müller.
4. Wiesbaden: Höh. Priv.Knabenſch. von Hofr. Karl Faber (R. u. Rpg.).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privatunterr.- und Erziehungsanſt. (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann.[1])
2. Godesberg: Ev. Pädag. (realiſt. u. *progymn. Abt.) von Prof. Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Kath. Knabenunterr.- u. Erziehungsanſt. unt. Leit. des Oberl. Joſ. Nieſſen.
4. Obercaſſel bei Bonn: †Unterr.- und Erzieh.Anſt. von Ernſt Kalkuhl.
5. Rees: Höh. Lehranſt. (Pg.) unter Leitung des Lambert Heucken.[1])

IX. Fürſtentum Waldeck.

1. Pyrmont: Pädag. des Natango von Trippenbach (Pgſ.Abt. u. R.Abt. mit kaufmänn. Rechnen u. Unterr. in der Buchführung).

[1]) Vgl. Anm. 1 auf S. 125.

O. Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.[1]

a) Lyzeen.

Bemerkung.

In den mit † bezeichneten Höheren Mädchenschulen werden die Klassen der Oberstufe zurzeit nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet; die mit * versehenen Anstalten sind genehmigt, aber noch nicht eröffnet. Die Namen der Direktoren (Direktorinnen) der öffentlichen Anstalten sind in () angegeben.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		I. Provinz Ostpreußen.
1	Allenstein	Luisensch.(St. Lyz.)nebstO.L.Wiss.(Dr.Schmidt).
2	Bartenstein	Königin Sophie Charlottesch.(St. Lyz.)(Jahnke).
3	Braunsberg	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss.
4	Gumbinnen	Ceciliensch. (St. Lyz.) (Bartezky).
5	Insterburg	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Jökel).
6	Königsberg	Königin Luisesch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Studienanst. — Kurse der realg. Richtung — (Dr. Jantzen).
7	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Arnheim.
8	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Cochius[3]).
9	"	Priv.Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Ellendt.
10	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. von Frankenberg.
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Hitzigrath.
12	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Krause.
13	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Rauschning.
14	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Szitnick.

[1]) Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1911 ist genehmigt worden, daß den nach den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 eingerichteten, als höhere Lehranstalten anerkannten Höheren Mädchenschulen die Bezeichnung „Lyzeum" und den in diesen Bestimmungen als Lyzeen bezeichneten weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend die Bezeichnung „Oberlyzeum" beigelegt werde.

[2]) In diesem Abschnitt vorkommende Abkürzungen: Lyz. = Lyzeum, O.L. = Oberlyzeum, O.L.F.S. = Frauenschulklassen des Oberlyzeums, O.L.Wiss. = Wissenschaftlich Klassen des Oberlyzeums.

[3]) Die Schule geht Ostern 1912 ein.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
15	Königsberg	Priv. Lyz. der Schulvorst. Thude.
16	Lyck	St. Lyz. (Müller).
17	Memel	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Pr. Dr. Le Mang).
18	Osterode	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Cartellieri).
19	Rastenburg	St. Lyz. (Dr. Clodius).
20	Tilsit	Königin Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Büchler).
21	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Poehlmann.
		II. Provinz Westpreußen.
1	Berent	Priv. Lyz. † und O.L.Wiss. (Marienstift).
2	Danzig	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der realgymnas. Richtung — (Dr. Tesdorpf).
3	"	Mariensch. (priv. k. Lyz.) nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Landmann.
4	"	Priv. Lyz. nebst O. L. Wiss. des verstorb. Schulvorst. Dr. Scherler.
5	"	Priv. Lyz. des Schulvorst. Dr. Weinlig.
6	Danzig-Langf.	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Beckherrn.
7	"	Dsgl. der Schulvorst. Sellmann.
8	Dirschau	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Dr. Günther).
9	Elbing	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Horn).
10	Graudenz	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Knuth).
11	Konitz	St. Lyz. (Dr. Kuhn).
12	Kulm	St. Lyz. † (Langbehn).
13	Marienburg	Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Schlemmer).
14	Marienwerder	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Schoembs).
15	Oliva	Priv. Lyz. der Schulvorst. Stumpf.
16	Pr. Stargard	St. Lyz. † (Loehrke).
17	Thorn	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Maydorn).
18	Zoppot	Priv. Lyz. der Schulvorst. Weyl.
		III. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	Augustasch. (Kgl. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Studienanst. i. E. — Kurse der gymnas. Richtung — (Dr. Lenschau).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
2	Berlin	Elisabethsch. (Kgl. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Studienanst. i. E. — Kurse der O.R. Richtung — (Kannegießer).
3	"	Charlottensch. (St. Lyz.) (Pr. Hofmeister).
4	"	Dorotheensch. (St. Lyz.) (Pr. Dr. Hamann).
5	"	Luisensch. (St. Lyz.) (Pr. Dr. Ritter).
6	"	Margaretensch. (St. Lyz.) (Dr. Schmidt).
7	"	Sophiensch. (St. Lyz.) (Pr. Dr. Grube).
8	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) (Pr. Röttgers).
9	"	Schillersch. (St. Lyz.) (Pr. Fischer).
10	"	Priv. Lyz. † des Schulvorst. Dr. Böhm.
11	"	Dsgl. † des Schulvorst. Brühl.
12	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Dittrich.
13	"	Priv. Lyz. † nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Dörstling.
14	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Fleck.
15	"	Dsgl. † der Schulvorst. Herrmann.
16	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kaul.
17	"	Dsgl.† des Schulvorst. Dr. Knauer.
18	"	Priv. Lyz.† nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Köster.
19	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Kollmorgen.
20	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kühn.
21	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. de Mugica.
22	"	Dsgl.† des Schulvorst. Dr. Richter.
23	"	Dsgl.† der Schulvorst. Stier.
24	"	Dsgl.† des Schulvorst. Ulrich.
25	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.Wiss.
26	"	Priv. Lyz.† des Schulvorst. Zemke.
27	Boxhagen-Rummelsburg	Öffentl. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Lange).
28	Brandenburg	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Pr. Dr. Felsberg).
29	Charlottenburg	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst Studienanst. — Kurse der rg. Richtung — (Pr. Dr. Dammholz).
30	"	Sophie Charlottensch. (St. Lyz.) (Dr. Wehrmann).
31	"	3. St. Lyz. i. E. (Dr. Christmann).
32	"	4. Dsgl. (Delsen, auftragsw.).
33	"	Priv. Lyz. des Schulvorst. Apel.
34	"	Priv. Lyz. † d. Schulvorst. Boretius.
35	"	Dsgl. † nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Kirstein.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
36	Charlottenburg	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Mittelstaedt.
37	"	Dsgl. † der Schulvorst. Muche.
38	"	Dsgl. i. E. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Willigmann.
39	Dahlem	Lyz. nebst O.L.Wiss. der Königin Luise-Stiftung.
40	"	Öffentl. Lyz. i. E. (Oberlehrerin Schröter, auftragsw.).
41	Deutsch-Wilmersdorf	Viktoria Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S.* u. Wiss. (Dr. Gruber).
42	"	Ceciliensch. (St. Lyz.) nebst Studienanst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Triebel).
43	"	3. St. Lyz. i. E. (Dr. Wolter).
44	"	4. St. Lyz. i. E. (Dr. Wolter, auftragsw.).
45	"	5. Dsgl. i. E. (Dr. Triebel, auftragsw.).
46	Eberswalde	St. Lyz. (Wenzel).
47	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Tegeler.
48	Forst	Luisensch. (St. Lyz.) (Nölke).
49	Frankfurt a. O.	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Dr. Hoffbauer).
50	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Schiller.
51	Freienwalde	St. Lyz. (Dickmann).
52	Friedenau	Königin Luisesch. (Öffentl. Lyz. i. E.) (Hannemann).
53	"	Priv. Lyz. d. Schulvorst. Dr. Lorenz.
54	"	Dsgl. † der Schulvorst. Roenneberg.
55	Friedrichshagen	Dsgl. des Schulvorstehers Franke.
56	Gr.-Lichterfelde	Öffentl. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Büttner).
57	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Tancke.
58	Grunewald	Öffentl. Lyz. nebst O.L.F.S. (Pr. Dr. Meyer).
59	Guben	St. Lyz. (Dr. Ewert).
60	Heiligengrabe	Lyz. des Stiftes zum heiligen Grabe.
61	Hermannswerder	Öffentl. Lyz. (Hoffbauer-Stiftg.) nebst O.L.Wiss. (Pastor Krüger).
62	Kottbus	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Matzdorff).
63	Küstrin	St. Lyz. † (Dr. Haase).
64	Landsberg a. W.	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Kästner).
65	Lankwitz	Öffentl. Lyz. i. E. (Dr. Schirdewahn, Pr.).
66	Lichtenberg	St. Lyz. † (Kluth).
67	Luckenwalde	St. Lyz. (Heumann).
68	Neu-Ruppin	Dsgl. (Büchs).

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
69	Nieder-Schönhausen	Öffentl. Lyz. i. E. (Seelmann, auftragsw.).
70	Nowawes	Dsgl. (Rohl).
71	Ober-Schöneweide	Öffentl. Lyz. (Dr. Hartmann).
72	Pankow	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Dr. Bruns).
73	Perleberg	St. Lyz. (Dr. Pachaly).
74	Potsdam	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Werth).
75	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Butte.
76	Prenzlau	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Förster)
77	Rathenow	St. Lyz. (Direktorin Petry).
78	Rixdorf	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Dr. Siepert).
79	"	Priv. Lyz.† der Schulvorst. Martha Gunkel.
80	Schöneberg	Chamissosch. (St. Lyz.) nebst Studienanst. — Kurse der rg. Richtung — (Pr. Dr. Schmidt).
81	"	Fontanesch. (St. Lyz. i. E.) (Korodi).
82	"	Uhlandsch. (dsgl.) (Pr. Dr. Kase).
83	"	Rückertsch. (dsgl.) (Pr. Dr. Teufer, auftragsw.).
84	"	Priv. Lyz.† der Schulvorst. Schwering.
85	Sorau, N. L.	St. Lyz. i. E. (Dr. Reuter).
86	Spandau	St. Lyz. (Schulz).
87	Steglitz	Öffentl. Lyz. nebst O.L.F.S.* (Dr. Strüver).
88	"	Priv. Lyz.† der Schulvorst. Therese Gunkel.
89	"	Dsgl.† der Schulvorst. Kühne.
90	Südende	Priv. Lyz. i. E. des Schulvorst. Zander.
91	Tegel	Öffentl. Lyz. i. E. (Maertens).
92	Tempelhof	Luise Henriettensch. (Öffentl. Lyz.) (Brinker).
93	Weißensee	Öffentl. Lyz. nebst O.L.F.S.* u. Wiss. (Dr. Lange).
94	Wittenberge	St. Lyz. (Dr. Traugott).
95	Zehlendorf	Öffentl. Lyz. nebst O.L.F.S. (Falk).
		IV. Provinz Pommern.
1	Anklam	Luisenschule (St. Lyz.) † (Dr. Perlitz).
2	Greifswald	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Dr. Römstedt).
3	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Heyn.
4	Köslin	Dsgl.*) der Schulvorst. Prahl.
5	Kolberg	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Praetorius).

*) Vom 1. April 1912 ab städtisch.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
6	Pyritz	St. Lyz. † (Janisch).
7	Stargard	Königin Luiseschule (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Dr. Bolling).
8	Stettin	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Jung, Pr.).
9	"	Dr. Gesenius'sches pr. Lyz. der Schulvorst. Scholtz.
10	"	Dr. Wegener'sches pr. Lyz. d. Schulvorst. Wegener.
11	Stettin-Friedenshof	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss.
12	Stolp	St. Lyz. (Spiecker).
13	Stralsund	Dsgl. (Vorst. Frl. Gebauer).
14	Swinemünde	Dsgl. (Dr. Müller).
15	Treptow a. R.	St. Lyz. † (Fixon).
		V. Provinz Posen.
1	Bromberg	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Rademacher).
2	Hohensalza	Priv. Lyz. der Schulvorst. Miller.
3	Lissa i. Posen	Dsgl. der Schulvorst. Sander.
4	Posen	Luisenstiftung (Kgl. Lyz.) nebst O.L.F.S., Wiss. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Gall).
5	"	Below'sche Schule (priv. Lyz.) der Schulvorst. Knothe.
6	"	Priv. Lyz. Posen-West der Schulvorst. Sachse.
7	"	Dsgl. Posen-Wilda der Schulvorst. Wegener.
8	Schneidemühl	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Enderlein, Pr.).
		VI. Provinz Schlesien.
1	Beuthen	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
2	"	Dsgl. der Schulvorst. Schwarzenberg.
3	Breslau	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Schmidt).
4	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst Stud. Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Pr. Dr. Roehl).
5	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Aust.
6	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Becherer.
7	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Hanke.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
8	Breslau	Dsgl. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Höhnen.
9	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. d. Schulvorst. Hontschick.
10	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Ilming.
11	"	Dsgl. der Schulvorst. Joachimsthal.
12	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Klug.
13	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Lange.
14	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Pawel.
15	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Sommerfeld.
16	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Ursulinen.
17	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. von Zawadzky.
18	Brieg	Dsgl. der Schulvorst. Müller.
19	Bunzlau	St. Lyz. (Steffens).
20	Carlowitz	Priv. Lyz. † nebst O.L.F.S.* der Ursulinen.
21	Glatz	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Bauer.
22	Gleiwitz	Augustasch. (Priv. Lyz.) nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Leitzmann.
23	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Niepel.
24	Glogau	St. Lyz. (Meinshausen).
25	Görlitz	Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Dr. Winderlich).
26	Grünberg	St. Lyz. † (Dr. Hartmann).
27	Hirschberg	St. Lyz. (Dr. Dewischeit).
28	Jauer	Priv. Lyz † der Schulvorst. Jacob.
29	Kattowitz	St. Lyz. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der O.R.Richtung — O.L.F.S. u. Wiss. (Bünger).
30	Königshütte	Cecilensch. (St. Lyz.) (Rittner).
31	Lauban	St. Lyz. (Direktorin Schian).
32	Leobschütz	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
33	Liebenthal	Dsgl. nebst O.L.F.S.* der Ursulinen.
34	Liegnitz	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Leonhardt).
35	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Koschmieder.
36	Myslowitz	St. Lyz. (Röthe).
37	Neiße	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Mentz.
38	"	St. Hedwigsch. (priv. Lyz.) der Schulvorst. Wolter.
39	Neustadt O.-S.	Priv. Lyz. der Schulvorst. Plüschke.
40	Ols	Kronprinz Wilhelmsch. (priv. Lyz.) der Schulvorst. Niecke.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
41	Oppeln	St. Lyz. (Dr. Ullmann).
42	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der armen Schulschwestern.
43	Ratibor	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorsteherin Prusse.
44	"	Priv. Lyz. † der Schulvorst. Urbainczyk.
45	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
46	Sagan	St. Lyz. † (Leiterin Grzywacz).
47	Schweidnitz	St. Lyz. (Bonewitz).
48	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
49	Striegau	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Bergemann.
50	Waldenburg	St. Lyz. (Dr. Giesemann).
51	Warmbrunn	Priv. Lyz. †
52	Zabrze	St. Lyz. (Dr. Lotsch).
		VII. Provinz Sachsen.
1	Aschersleben	St. Lyz. (Witt).
2	Burg	Luisensch. (St. Lyz.) (Hübner).
3	Droyßig	Kgl. Erziehungs- u. Bildungsanstalten (Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss.) (Dr. von Kozlowski).
4	Eilenburg	St. Lyz. †. (Dr. Hiller).
5	Erfurt	Königin Luisesch. (St. Lyz. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Kürsten).
6	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
7	Gnadau	Priv. Lyz. der Brüder-Unität nebst O.L.Wiss.
8	Halberstadt	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Güttke).
9	Halle a. S.	Lyz. nebst O.L.Wiss. bei den Franckeschen Stift. (Baltzer).
10	"	St. Lyz. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Biedermann, Sch.R.).
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Seydlitz.
12	Heiligenstadt	Priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit nebst O.L.F.S. u. Wiss.
13	Magdeburg	Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Dr. Campe).
14	"	Luisensch. (St. Lyz.) nebst Stud.Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Güldner).
15	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. (Dr. Kamann, Pr.).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
16	Magdeburg	Priv. Lyz. der Schulvorst. Pistor.
17	"	Priv. Lyz. † der Schwestern der christl. Liebe.
18	Merseburg	St. Lyz. (Schulze).
19	Mühlhausen	Dsgl. (Ziesenitz).
20	Naumburg	Luisensch. (St. Lyz.) (Dr. Borkowsky, Pr.).
21	Nordhausen	Königin Luisesch. (St. Lyz.) (Reinsch, Sch.R.).
22	Quedlinburg	St. Lyz. (Dr. Kraft, Pr.).
23	Schönebeck	Dsgl. (Dähne).
24	Stendal	Dsgl. (Wernicke, Pr.).
25	Weißenfels	Dsgl. (Dr. Lippelt).
26	Wernigerode	Fürstin Annasch. (St. Lyz.) (Eckermann, Pr.).
		VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
1	Altona	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Wagner).
2	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Ewald.
3	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Sieg.
4	Elmshorn	St. Lyz. (Hennig).
5	Flensburg	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Mertner).
6	Groß-Flottbek	Kuratoriumsch. (priv. Lyz.).
7	Itzehoe	Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Kramp).
8	Kiel	St. Lyz. I nebst O.L.Wiss. (Theile).
9	"	St. Lyz. II. (Pr. Dr. Kalepky).
10	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Kraus.
11	Neumünster	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Lic. Dr. Erbt).
12	Rendsburg	St. Lyz. (Dr. Kaufmann).
13	Schleswig	Dsgl. nebst O.L.F.S.* u. Wiss. (Dr. Walsemann).
		IX. Provinz Hannover.
1	Celle	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. (Dr. Töwe).
2	Duderstadt	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Ursulinen.
3	Emden	Kaiserin Auguste Viktoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L. Wiss. (Dr. Zahrenhusen).
4	Geestemünde	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Stephan).
5	Göttingen	St. Lyz. (Heinrich).
6	Goslar	Dsgl. (Dr. Mosel).
7	Hameln	Victoria Luisesch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss. (zurzeit unbesetzt).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
8	Hannover	St. Lyz. I nebst O.L.F.S. u. Wiss. (zurzeit unbesetzt).
9	"	Schillersch. (St. Lyz. II. (Dr. Lohmann).
10	"	Sophiensch. (St. Lyz. III) nebst Stud. Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Schmidt).
11	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Granier.
12	"	Dsgl. der Schulvorst. von Hindersin.
13	"	Dsgl, der Schulvorst. Geschwister Sudhaus.
14	"	Dsgl. der Schulvorst. Schrader.
15	"	Dsgl. der Schulvorst. Philips.
16	Harburg	St. Lyz. (Dr. Friedrich).
17	Haselünne	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Ursulinen.
18	Hafte bei Osnabrück	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Ursulinen.
19	Hildesheim	St. Lyz. nebst O.L.F.S. (Freymark).
20	"	Elisabethsch. (priv. Lyz.) nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Deneke.
21	"	Mariensch. (priv. Lyz.) der Schulvorst. Sermes. *)
22	Leer	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Seedorf).
23	Lehe	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) (Eskuchen).
24	Linden	St. Lyz. i. E. (Rönnberg).
25	Lüneburg	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Zechlin).
26	Münden	St. Lyz. (Schoen).
27	Osnabrück	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Gerlach).
28	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Ursulinen
29	Peine	St. Lyz. (Küßner).
30	Stade	Dsgl. (Dr. Irrgang).
31	Ülzen	Dsgl. (Schwentser).
32	Wilhelmsburg	Dsgl. i. E. (Leiter Realschuldir. Dr. Strodtmann).
33	Wilhelmshaven	Königin Luisesch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der O.R. Richtung — (Pr. Dr. Merten).
		X. Provinz Westfalen.
1	Ahlen	Priv. Lyz. i. E. der Schwestern unserer lieben Frau.

*) Die Schule geht von Ostern 1912 ab auf die Genossenschaft der Ursulinen über.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
2	Arnsberg	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
3	Bielefeld	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S.* u. Stud.-Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Kämmerer).
4	"	Cecilienstch. (stift. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Stud.-Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung —.
5	Bochum	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Schierenberg).
6	"	Priv. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Pieper.
7	Brede bei Brakel	Priv. Lyz. der armen Schulschwestern nebst O.L.Wiss.
8	Buer	St. Lyz. (Leiterin Kraneburg).
9	Dorsten	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
10	Dortmund	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Schöne).
11	"	Priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Liebe nebst O.L.F.S. u. Wiss.
12	Gelsenkirchen	St. Lyz. (Dr. Werth).
13	Hagen	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Dr. Möhle).
14	Hamm	St. Lyz. (Landgrebe).
15	Herford	Dsgl. (Siebert).
16	Herne	Dsgl. (Kemna).
17	Hörde	Dsgl. (Smidt, Pr.).
18	Iserlohn	Dsgl. (Klumpp).
19	Stift Keppel	Öffentl. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Oberin von Ciriacy-Wantrup).
20	Lippstadt	Priv. Lyz. der Schulvorst. Müller.
21	"	Dsgl. der Schwestern der christl. Schulen von der Barmherzigkeit.
22	Lüdenscheid	St. Lyz. (Hübotter).
23	Lüdinghausen	Priv. Lyz. der Franziskanerinnen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
24	St. Mauritz	Dsgl. der Schwestern von der göttlichen Vorsehung nebst O.L.Wiss.
25	Minden	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Rothstein).
26	Münster	Priv. k. Lyz. nebst O.L.Wiss. u. Stud.-Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — der Schulvorsteherin Güldenpfennig.
27	"	Priv. e. Lyz. nebst O.L.Wiss. der Schulvorst. Trainer.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
28	Olpe	Priv. Lyz.† der Franziskanerinnen.
29	Paderborn	Priv. Lyz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis nebst O.L.Wiss.
30	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Pelizaeus.
31	Schwelm	St. Lyz. (Dr. Müller).
32	Siegen	Dsgl. (Breuer).
33	Soest	Dsgl. (Dr. Müller).
34	Unna	Dsgl. (Dr. Stoecker).
35	Wanne	Dsgl. (Bausenbach).
36	Wattenscheid	Dsgl. (Leiterin Saße).
37	Werl	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S.* u. Wiss.
38	Witten	St. Lyz. (Kumpf.)
		XI. Provinz Hessen-Nassau.
1	Biebrich	St. Lyz. (Dr. Schmitz).
2	Cassel	Dsgl. nebst O.L.Wiss. (Pr. Steyer).
3	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kästner.
4	"	Dsgl. (Kuratoriumsch.).
5	"	Dsgl. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
6	Eschwege	St. Lyz. (zurzeit unbesetzt).
7	Frankfurt a. M.	Elisabethensch. (St. Lyz.) (Dr. Ehrichs).
8	"	Herdersch. (St. Lyz. i. E.) (Dr. Hinstorff, Leiter).
9	"	Humboldtsch. (St. Lyz.) (Dr. Horn).
10	"	Schillersch. (dsgl.) nebst Stud.Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Bojunga).
11	"	Viktoriasch. (St. Lyz.) (Dr. Reinhold).
12	"	Lyz. der israel. Gemeinde (Dr. Adler).
13	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. der israel. Relig.Gesellsch. (Dr. Lange).
14	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Dr. Heinemann.
15	"	Dsgl. Jost.
16	"	Dsgl. Schmidt.
17	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Steimer.
18	"	Dsgl. der Ursulinen nebst O.L. Wiss.
19	Fritzlar	Priv. Lyz. † der Ursulinen.
20	Fulda	Priv. e. Lyz.† (Pfarrer Reich, Leiter).

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
21	Fulda	Priv. Lyz. der Genossensch. der Engl. Fräulein nebst O.L.Wiss.
22	Hanau	St. Lyz. (Bungenstab).
23	Hersfeld	Luisensch. (St. Lyz.) (Dr. Schoof).
24	Höchst a. M.	St. Lyz.† (Dr. Suchier).
25	Homburg	Kaiserin Auguste Victoriasch.† (St. Lyz.) (Blümlein).
26	Limburg	Mariensch. (Priv. Lyz.) der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi nebst O.L.F.S. u. Wiss.
27	Marburg	St. Lyz. (Dr. Seehaussen).
28	Wiesbaden	St. Lyz. I nebst O.L.F.S., Wiss. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Hofmann).
29	"	St. Lyz. II (Pr. Anacker).
30	"	Priv. Lyz. der Genossensch. der Engl. Fräulein.
31	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Schaus.

XII. Rheinprovinz.

1	Aachen	(St. Leonhard) St. Lyz. (Direktorin Heckenbach).
2	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung.
3	"	Viktoriasch. (priv. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung —.
4	Arenberg	Priv. Lyz. der Dominikanerinnen.
5	Aspel	Dsgl. der Schwestern vom heiligen Kreuz nebst O.L.Wiss.
6	Barmen	St. Lyz. Oberbarmen nebst O.L.F.S. (Armbrust, Sch.R).
7	"	St. Lyz. Mittelbarmen (Dr. Mentz, Pr.).
8	"	Dsgl. Unterbarmen nebst Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Halfmann, Pr.).
9	Bonn	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. des Schulvorst. Pr. Dr. Brunswick.
10	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Christine Drammer.
11	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. u. Wiss. der Schulvorst. Heyermann.
12	"	Dsgl. u. dsgl. der Schulvorst. Klostermann.
13	Boppard	Priv. Lyz. der Ursulinen.
14	Borbeck	Öffentl. Lyz. (Direktorin van Loosen).

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
15	Bredeney	Öffentl. Lyz. i. E. (zurzeit unbesetzt).
16	Brühl	Priv. Lyz. der Ursulinen.
17	Calvarienberg	Dsgl. nebst O.L.F.S. der Ursulinen.
18	Cleve	Priv. evang. Lyz. † (Schulvorsteherin Rexroth).
19	"	Priv. kath. Lyz. † (Schulvorsteherin Weyland)
20	Cöln	Kaiserin Augustasch. (St. Lyz.) nebst O.L.Wiss.*) u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Voß).
21	"	Königin Luisesch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Blumberger, Sch.R.).
22	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Maria Drammer.
23	"	Lyz. der e. Gemeinde nebst O.L.Wiss.
24	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Merlo.
25	"	Dsgl. der Schulvorst. Surmann.
26	"	Dsgl. der Schulvorst. Teschner.
27	"	Dsgl. der Ursulinen.
28	Cöln-Ehrenfeld	Dsgl. der Schwestern vom armen Kinde Jesu nebst O.L.F.S. u. Wiss.
29	Cöln-Kalk	Priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
30	Crefeld	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Pr. Bohle.)
31	"	Mariensch. (Priv. Lyz.) nebst O.L.Wiss. der Ursulinen.
32	Düren	St. Lyz. (Dr. Schürmann).
33	"	Priv. Lyz.
34	Düsseldorf	Luisensch. (St. Lyz.) nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Howe).
35	"	Marienseh. (priv. Lyz.) nebst O.L.F.S.
36	"	Priv. Lyz. nebst O.L.F.S. d. Schulvorst. Kauffmann.
37	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Müller.
38	"	Dsgl. nebst O.L.F.S. der Schulvorst. Forstmann.
39	"	Priv. Lyz. der Schwestern v. armen Kinde Jesu.
40	"	Dsgl. der Ursulinen am Fürstenwall.
41	"	Dsgl. der Ursulinen in der Ritterstr.
42	Düsseldorf-Obercassel	Cecilienseh. (St. Lyz. i. E.) (Dr. Freiburg, Pr.).

*) Das O.L.Wiss. geht von Ostern 1912 allmählich ein.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
43	Duisburg	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Oesten).
44	"	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
45	Duisburg-Meiderich	St. Lyz.† (Direktorin Wittleder).
46	Duisb.-Ruhrort	Kaiserin Auguste Viktoriasch., (St. Lyz.) (Dr. Müller, Aug.).
47	Elberfeld	St. Lyz. in der Oststadt (Dr. Flamme, Pr.).
48	"	Desgl. in der Weststadt (Kleffner).
49	"	Priv. Lyz. d. armen Schulschwestern.
50	Eschweiler	Dsgl. der Franziskanerinnen.
51	Essen	Luisensch. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung (Fitschen).
52	"	Priv. Lyz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
53	"	Dsgl. der Schulvorst. Wächtler.
54	Geilenkirchen	Priv. Lyz. † der Ursulinen.
55	Godesberg	E. Priv. Lyz. (Neuendorff, Sch.R.).
56	"	Priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
57	Hamborn	St. Lyz.† (Dr. Jordan, auftragsw.).
58	"	Priv. Lyz.† der Schwestern unserer lieben Frau.
59	Herfel	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
60	Hilden	Priv. Lyz. der evangel. Diakonissen.
61	Jülich	Dsgl. der Franziskanerinnen.
62	Kempen	Dsgl. der Schwestern unserer lieben Frau.
63	Koblenz	Hildasch. (Lyz.) nebst O.L.Wiss. (Bassenhaus).
64	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
65	Kreuznach	St. Lyz. nebst O.L.F.S. (Direktorin Hilger).
66	Mörs	St. Lyz. i. E. (Dr. Scheller, Leiter).
67	Mülhausen	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau nebst O.L.F.S. u. Wiss.
68	Mühlheim a. Rh.	St. Lyz. (Dr. Erckmann).
69	"	Priv. Lyz. der Ursulinen.
70	Mülheim a. d. R.	Luisensch. (St. Lyz.) (Meyer).
71	München-Gladbach	St. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Stolze).
72	"	Marienschule (priv. Lyz.) der Franziskanerinnen.
73	Neunkirchen	Öffentl. Lyz. (Leiter Dr. Knoke).
74	Neuß	Priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
75	Neuwied	St. Lyz. nebst O.L.Wiss. (Dr. Wasserzieher).
76	Nonnenwerth	Priv. Lyz. der Franziskanerinnen.
77	Oberhausen	St. Lyz. nebst O.L.F.S.* u. Wiss. (Franck, Pr.).
78	Ohligs	St. Lyz. i. E. (Leiter Oberl. Dr. Baudler).
79	Opladen	Marienseh. (priv. Lyz.) der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi.
80	Remscheid	St. Lyz. (Dr. Dinkler).
81	Rheinbach	Priv.Lyz. i.E. der Schwestern unserer lieben Frau.
82	Rheydt	St. Lyz. (Manskopf).
83	Saarbrücken	Auguste Victoriaseh. (St. Lyz.) nebst O.L.F.S. u. Wiss. (Zarth).
84	"	Priv. Lyz. der Ursulinen nebst O.L.F.S. u. Wiss.
85	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Kablé.
86	Solingen	St. Lyz. (Paschen).
87	Steele	Dsgl. i. E. (Direktorin Brüel).
88	Sterkrade	Priv. Lyz. der Schulvorst. Becker.
89	"	Dsgl. † der Schulvorst. Pinnekamp.
90	Süchteln	Priv. Lyz. der Franziskanerinnen.
91	Trier	Kgl. Lyz. nebst O.L.F.S. u. Wiss. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung (zurzeit unbesetzt).
92	"	Priv. Lyz. der Schulvorst. Caspari.
93	"	Dsgl. der Ursulinen.
94	Viersen	St. Lyz. (Direktorin Mießen).
95	Vohwinkel	Dsgl. i. E. (Direktorin Goecke).
96	Wesel	St. Lyz. (Dr. Wuttge).
97	Wetzlar	Dsgl. (Lier).

b) Oberlyzeen.

I. Provinz Ostpreußen.

1	Allenstein	O.L.Wiss. an der St. Luisensch.
2	Braunsberg	Dsgl. an dem priv. k. Lyz.
3	Insterburg	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
4	Königsberg	Dsgl. an der St. Königin Luiseseh.
5	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Ellendt.
6	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. von Frankenberg.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Königsberg	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Krause.
8	Memel	O.L.Wiss. an der St. Auguste Victoriasch.
9	Tilsit	O.L.F.S. u. Wiss. an der St. Königin Luisensch.
		II. Provinz Westpreußen.
1	Berent	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. des Marienst.
2	Danzig	O.L.F.S. u. Wiss. an der St. Viktoriasch.
3	"	O.L.Wiss. an der priv. Mariensch.
4	"	Dsgl. an den priv. Lyz. des Schulvorst. Dr. Scherler.
5	Elbing	Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
6	Graudenz	Dsgl. an der St. Viktoriasch.
7	Marienburg	Dsgl. an der St. Luisensch.
8	Marienwerder	Dsgl. an dem St. Lyz.
9	Thorn	Dsgl.
		III. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	O.L.F.S. u. Wiss. an der Kgl. Augustasch.
2	"	Dsgl. an der Kgl. Elisabethsch.
3	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Dörstling.
4	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Köster.
5	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kollmorgen.
6	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
7	Brandenburg	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
8	Charlottenburg	Priv. O.L.F.S. von Ebert-Wellmann.
9	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kirstein.
10	"	Priv. O.L.F.S. der Schulvorst. Klockow.
11	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. i. E. der Schulvorst. Willigmann.
12	Dahlem	O.L.Wiss. der Königin Luise-Stiftung.
13	Deutsch-Wilmersdorf	O.L.F.S.* u. Wiss. an der St. Viktoria Luisensch.
14	Frankfurt a. O.	O.L.Wiss. an der St. Augustasch.
15	Groß-Lichterfelde	Dsgl. an dem öffentl. Lyz.

lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
16	Grunewald	O.L.F.S. an dem öffentl. Lyz.
17	Hermannswerder	O.L.Wiss. an dem öffentl. Lyz. (Hoffbauer-Stiftung).
18	Kottbus	O.L.Wiss. an der St. Augustasch.
19	Landsberg	Dsgl. an dem St. Lyz.
20	Pankow	Dsgl. an dem öffentl. Lyz.
21	Potsdam	Dsgl. an dem St. Lyz.
22	Prenzlau	Dsgl.
23	Rummelsburg	Dsgl. an dem öffentl. Lyz.
24	Steglitz	O.L.F.S.* an dem öffentl. Lyz.
25	Weißensee	O.L.F.S.* u. Wiss. an dem öffentl. Lyz.
26	Zehlendorf	O.L.F.S. an dem öffentl. Lyz.
		IV. Provinz Pommern.
1	Greifswald	O.L.Wiss. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	Kolberg	Dsgl. an dem St. Lyz.
3	Stargard	Dsgl. an dem St. Königin Luisesch.
4	Stettin	O.L.F.S. u. Wiss. m. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Böddeker, Pr.).
5	Stettin Friedenshof	O.L.Wiss. an den priv. Lyz.
		V. Provinz Posen.
1	Bromberg	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
2	Posen	Dsgl. an der Kgl. Luisenstiftung.
3	Schneidemühl	Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
		VI. Provinz Schlesien.
1	Breslau	O.L.F.S. u. Wiss. an der St. Augustasch.
2	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Aust.
3	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Hanke.
4	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Höhnen.
5	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Hontschick.
6	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Lange.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Breslau	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Pawel.
8	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
9	Carlowitz	O.L.F.S.* an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
10	Frankenstein	O.L.F.S. bei dem Haushaltungspensionat der Borromäerinnen.
11	Gleiwitz	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Leitzmann.
12	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Niepel.
13	Görlitz	Dsgl. an der St. Luisensch.
14	Kattowitz	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
15	Liebenthal	O.L.F.S.* an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
16	Liegnitz	O.L.Wiss. an der St. Auguste Victoriasch.
17	"	Priv. O.L.Wiss. der Schulvorst. Jähner.
18	Oppeln	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
19	Ratibor	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Prusse.
		VII. Provinz Sachsen.
1	Droyßig	O.L.F.S. u. Wiss. (Kgl. Erz.- und Bild.Anst.).
2	Erfurt	St. O.L.Wiss. (Haase).
3	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
4	Gnadau	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Brüder-Unität.
5	Halberstadt	O.L.Wiss. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
6	Halle a. S.	Dsgl. an dem Lyz. der Franckeschen Stiftungen.
7	"	St. O.L.F.S. (Leiterin Dr. Gosche).
8	Heiligenstadt	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
9	Magdeburg	O.L.Wiss. an der St. Augustasch.
10	"	O.L.F.S. an der St. Viktoriasch.
		VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
1	Altona	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
2	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Sieg.
3	Flensburg	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4	Kiel	Dsgl. an dem St. Lyz. I.
5	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kraus.
6	Neumünster	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
7	Schleswig	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
		IX. Provinz Hannover.
1	Celle	O.L.F.S. an d. St. Kaiserin Auguste Viktoriasch.
2	Duderstadt	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
3	Emden	O.L.Wiss. an der St. Kaiserin Auguste Viktoriasch.
4	Geestemünde	Dsgl. an dem St. Lyz.
5	Hameln	Dsgl. an der St. Viktoria-Luisesch.
6	Hannover	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz. I.
7	Haselünne	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
8	Haste	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
9	Hildesheim	O.L.F.S. an dem St. Lyz.
10	"	O.L.Wiss. an der priv. Elisabethsch.
11	Leer	Dsgl. an dem St. Lyz.
12	Lüneburg	Dsgl.
13	Osnabrück	Dsgl.
14	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
15	Wilhelmshaven	O.L.F.S. an der St. Königin Luisesch.
		X. Provinz Westfalen.
1	Bielefeld	O.L.F.S.* an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	"	O.L.F.S. u. Wiss. an der stift. Ceciliensch.
3	Bochum	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
4	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Pieper.
5	Brede bei Brakel	Dsgl. an dem priv. Lyz. der armen Schulschwestern.
6	Dorsten	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
7	Dortmund	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
8	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern der christlichen Liebe.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
9	Hagen	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
10	Stift Keppel	Dsgl. an dem öffentl. Lyz.
11	Lüdinghausen	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Franziskanerinnen.
12	St. Mauritz	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern von der göttlichen Vorsehung.
13	Minden	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
14	Münster	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Güldenpfennig.
15	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Trainer.
16	Paderborn	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
17	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Pelizaeus.
18	Werl	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
		XI. Provinz Hessen-Nassau.
1	Cassel	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
2	"	Priv. O.L.F.S. des e. Fröbelsem.
3	Dornholzhausen	Dsgl. der Schulvorst. Roßbach-von Griesheim.
4	Frankfurt a. M.	St. O.L.Wiss. (Keller).
5	"	O.L.F.S. an dem Lyz. der israel. Religionsgesellsch.
6	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Steimer.
7	"	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
8	Fulda	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. d. Genossensch. der Engl. Fräulein.
9	Limburg	O.L.F.S. u. Wiss. an der priv. Mariensch.
10	Wiesbaden	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz. I.
		XII. Rheinprovinz.
1	Aachen	St. O.L.Wiss. (Dr. Kelleter).
2	"	O.L.F.S. an der priv. Viktoriasch.
3	Aspel	O.L.Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern vom heiligen Kreuz.
4	Barmen	O.L.F.S. an dem St. Lyz. Oberbarmen.
5	Bonn	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. des Schulvorst. Pr. Dr. Brunswick.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
6	Bonn	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Heyermann.
7	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Klostermann.
8	Calvarienberg	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
9	Cöln	O.L.Wiss. an der St. Kaiserin Augustasch.*)
10	"	O.L.F.S. u. Wiss. an der St. Königin Luisesch.
11	"	O.L.F.S. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Maria Drammer.
12	"	O.L.Wiss. an dem Lyz. der e. Gemeinde.
13	Cöln-Ehrenfeld	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
14	Crefeld	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
15	"	O.L.Wiss. an der priv. Mariensch.
16	Düsseldorf	St. O.L.Wiss. (Dr. Ernsing).
17	"	O.L.F.S. an der priv. Mariensch.
18	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Kauffmann.
19	"	Dsgl. an dem priv. Lyz. der Schulvorst. Forstmann.
20	Duisburg	Dsgl. an dem St. Lyz.
21	Elberfeld	St. O.L.F.S. u. Wiss. (Dr. Kühn).
22	Essen	O.L.F.S. u. Wiss. an der St. Luisensch.
23	Hersel	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
24	Kaiserswerth	Priv. O.L Wiss. der e. Diakonissen.
25	Koblenz	O.L.Wiss. an der Hildasch.
26	"	Priv. O.L Wiss. des Semin.Dir. Dr. Wacker.
27	Kreuznach	O.L.F.S. des St. Lyz.
28	Mülhausen	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
29	München-Gladbach	O.L.F.S. u. Wiss. an dem St. Lyz.
30	Neuwied	O.L.Wiss. an dem St. Lyz.
31	Oberhausen	O.L.F.S.*) u. Wiss. an dem St. Lyz.
32	Saarbrücken	O.L.F.S. u. Wiss. an der St. Auguste Victoriasch.
33	"	O.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lyz. der Ursulinen.
34	Trier	O.L.F.S. u. Wiss. an dem Kgl. Lyz.

*) S. Bem. S. 140.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		c) Studienanstalten.
		I. Provinz Ostpreußen.
1	Königsberg i. Pr.	Stud.Anst. an der St. Königin Luisesch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		II. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	St. Stud.Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Pr. Dr. Funk).
2	Charlottenburg	Stud.Anst. an der St. Auguste Victoriasch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
3	Schöneberg	Dsgl. an der St. Chamissosch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		III. Provinz Schlesien.
1	Breslau	Stud.Anst. an der St. Viktoriasch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		IV. Provinz Sachsen.
1	Magdeburg	Stud.Anst. an der St. Luisensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		V. Provinz Hannover.
1	Hannover	Stud.Anst. an der St. Sophiensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		VI. Provinz Hessen-Nassau.
1	Cassel	St.Stud.Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Pr. Kratsch).
2	Frankfurt a. M.	Stud.Anst. an der St. Schillersch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
		VII. Rheinprovinz.
1	Cöln	St. Stud.Anst. — Kurse der gymnas. Richtung — (Dr. Kreutzer, Pr.).

P. Die Königlichen Lehrerseminare.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, k.,	Ewers.
2.	Preuß. Eylau, e.,	Lischewski, Sem. Oberl., auftragsw.
3.	Memel, e.,	Schulz.
4.	Waldau, e.,	Zimmermann.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

5.	Angerburg, e.,	Riemer.
6.	Karalene, e.,	Frohneberg.
7.	Ragnit e.,	Turowski.

Regierungsbezirk Allenstein.

8.	Hohenstein, e.,	Aßmann.
9.	Lyck, e.,	Hassenstein, Fritz.
10.	Ortelsburg, e.,	Siebert.
11.	Osterode, e.,	Hassenstein, Max.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1.	Berent, k.,	Dr. Steffens.
2.	Danzig-Langfuhr, k.,	Heisig.
3.	Elbing, e.,	Gaede.
4.	Marienburg, e.	Jentsch.
5.	Neustadt, e.,	Dr. Bidder.

Regierungsbezirk Marienwerder.

6.	Dt. Krone, k.,	Müller.
7.	Graudenz, k.,	Dr. Ruske.
8.	Löbau, e.,	Pfeifer.
9.	Preuß. Friedland, e.,	Romberg.
10.	Thorn, e.,	John.
11.	Thorn, k.,	Wacker.
12.	Tuchel, k.,	Dr. Teitz.

	Direktoren:

III. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Havelberg, e.,	Kohlbach.
2. Jüterbog, e.,	Gramm.
3. Cöpenick, e.,	Dr. Reniſch, Sch.R.
4. Kyritz, e.,	Rathke.
5. Neuruppin, e.,	Dr. Schmidt.
6. Oranienburg, e.,	Brebeck.
7. Prenzlau, e.,	Matzner.
8. Spandau, e.	Borbrodt.

Regierungsbezirk Frankfurt.

9. Altdöbern, e.,	Rothe.
10. Droſſen, e.,	Dr. Weinrowsky.
11. Friedeberg, N. M., e.,	= Wiehr.
12. Fürſtenwalde, e.,	Leiter: Frommholz, Sem. Oberl., auftragsw.
13. Königsberg, N. M., e.,	Berg.
14. Kottbus, e.,	Eggert.
15. Neuzelle, e., u. Waiſenh.,	Ballerſtedt.
16. Züllichau, e.,	Däderich.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, e.,	Engler.
2. Kammin, e.,	Radecke.
3. Pölitz, e.,	Aumüller.
4. Pyritz, e.,	Müller.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Bütow, e.,	Schmidt.
6. Dramburg, e.,	Dr. Triloff.
7. Köslin, e.,	Hübener.

Regierungsbezirk Stralſund.

8. Franzburg, e.,	Jung.

V. Provinz Poſen.

Regierungsbezirk Poſen.

1. Frauſtadt, k.,	Rzesnitzek, Sch.R.
2. Koſchmin, e.,	Rothenberg.

	Direktoren:
3. Krotoschin, e.,	Neumann, Sem. Oberl., auftragsw.
4. Lissa, e.,	Rode.
5. Paradies, k.,	Grah.
6. Rawitsch, p.,	Dr. Fröhlich.
7. Rogasen, k.,	zurzeit unbesetzt.
8. Schwerin a. W., e.,	Schreiner.
9. Wollstein, k.,	Dr. Gallwitz.

Regierungsbezirk Bromberg.

10. Bromberg, e.,	Dr. Müller.
11. Bromberg, k.,	Spannenkrebs.
12. Exin, k.,	Dr. Engels, Sem. Oberl., auftragsw.
13. Schneidemühl, k.,	Dr. Kösters.
14. Wongrowitz, e.,	Wende.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, k.,	Dr. Wagner.
2. Brieg, e.,	Schütze.
3. Frankenstein, k.	Dr. Rücker.
4. Habelschwerdt, k.,	Kellner.
5. Münsterberg, e.,	Günther.
6. Oels, e.,	Schulze.
7. Schweidnitz, e.,	Rosinski.
8. Steinau a. O., e. u. Waisenh.,	Oelze.

Regierungsbezirk Liegnitz.

9. Bunzlau, e., mit Waisenh. u. Mittelsch.	zurzeit unbesetzt.
10. Liebenthal, k., u. Waisenh.,	Blana, Sch.R.
11. Liegnitz, e.,	Fischer.
12. Reichenbach O. L., e.,	Dalisda.
13. Sagan, e.,	Dr. Schliebitz, Pr.

Regierungsbezirk Oppeln.

14. Ober-Glogau, k.,	Dr. Schermuly, Sch.R.
15. Kreuzburg, e.,	= Hübler.
16. Leobschütz, k.,	= Malende, Sch.R.
17. Myslowitz, k.,	= Linnartz.
18. Peiskretscham, k.,	= Stolze.

		Direktoren:
19.	Pilchowitz, k.,	Kroemer.
20.	Proskau, k.,	Kober.
21.	Ratibor, k.,	Tietz.
22.	Rosenberg, k.,	Schubert, Kr. Sch. Insp., auftragsw.
23.	Tarnowitz, k.,	Vogel.
24.	Ziegenhals, k.,	Dr. Bürger.
25.	Zülz, k.,	zurzeit unbesetzt.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1.	Aschersleben, e.,	Leiter: Golling, Sem. Oberl., auftragsw.
2.	Barby, e.,	Ernst.
3.	Genthin, e.,	Schwarzhaupt, Sem. Oberl., auftragsw.
4.	Halberstadt, e.,	Dr. Meisner.
5.	Neuhaldensleben, e.,	Schreiner.
6.	Osterburg, e.,	Schulte.
7.	Quedlinburg, e.,	Dr. Schubert.

Regierungsbezirk Merseburg.

8.	Delitzsch, e.,	Bär.
9.	Eilenburg, e.,	Engelbrecht.
10.	Eisleben, e.,	Dr. Wendt.
11.	Elsterwerda, e.,	Braune.
12.	Merseburg, e.,	Dr. Sieke.
13.	Naumburg, e.,	Schlichting.
14.	Weißenfels, e.,	Schütze.

Regierungsbezirk Erfurt.

15.	Erfurt, e.,	Harnisch.
16.	Heiligenstadt, k.,	Dr. Kallen, R. u. Sch. R. im Neb.Amte bei der Regier. zu Erfurt.
17.	Mühlhausen i. Th., e.,	= Wangrin, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Eckernförde, e.,	Fürstenau.
2.	Hadersleben, e.,	Badenhop.
3.	Kiel, e.,	Dr. Clausnitzer.

	Direktoren:
4. Ratzeburg, e.,	Westphal.
5. Rendsburg, e.,	Möhlenbrink.
6. Segeberg, e.,	Lehmann-Raschik.
7. Tondern, e.,	Krahe.
8. Uterſen, e.,	Löber.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, e.,	Dr. Borger, Pr.
2. Wunſtorf, e.,	= Peine.
3. Hameln, e.,	Simon.

Regierungsbezirk Hildesheim.

4. Alfeld, e.,	Müller.
5. Einbeck, e.,	Lic. Dr. von Hofe.
6. Hildesheim, k.,	Poſchmann.
7. Northeim, e.,	Dr. Rühle.

Regierungsbezirk Lüneburg.

8. Lüneburg, e.,	Dr. Lewin.
9. Ülzen, e.,	Bergmann.

Regierungsbezirk Stade.

10. Bederkeſa, e.,	Backhaus.
11. Stade, e.,	Kramm, Sch.R.
12. Verden, e.,	Wulff.

Regierungsbezirk Osnabrück.

13. Osnabrück, e.,	Tismer, Sch.R.
14. Osnabrück, k.,	Dr. Degen, Domkapitular.

Regierungsbezirk Aurich.

15. Aurich, e.,	Fahrenhorſt.

X. Provinz Weſtfalen.

Regierungsbezirk Münſter.

1. Dorſten, k.,	Holz.
2. Koesfeld, k.,	Grüner, Sch.R.
3. Recklinghauſen, e.,	Fernickel.
4. Warendorf, k.,	Hellwig.

Direktoren:

Regierungsbezirk Minden.

5	Büren, k.,	Freusberg, Sch.R.
6.	Gütersloh, e.,	Ebers.
7.	Herford, e.,	Teſch.
8.	Paderborn, k.,	Schaaf.
9.	Petershagen, e.,	Bonſac.

Regierungsbezirk Arnsberg.

10.	Arnsberg, k.,	Dr. Prinz.
11.	Hamm, k.,	= Kremer.
12.	Hattingen, e.,	= Pol.
13.	Herdecke, e.,	Moſenthin.
14.	Hilchenbach, e.,	Dr. Kerrl.
15.	Lüdenſcheid, e.,	Wiebel.
16.	Olpe, k.,	Freſe.
17.	Rüthen, k.,	Goeppner.
18.	Soeſt, e.,	Kohlmann, Sch.R.
19.	Unna, e.,	Philipp.
20.	Werl, k.,	Jammer.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

Regierungsbezirk Caſſel.

1.	Eſchwege, e.,	Leiter: Haſſenſtein, Sem. Oberl., auftragsw.
2.	Frankenberg, e.,	Dr. Lieſe.
3.	Fulda, k.,	= Ernſt, Sch.R.
4.	Homberg, e.,	Koch.
5.	Rinteln, e.,	Dr. Jander.
6.	Schlüchtern, e.,	Kolbe.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

7.	Dillenburg, p.,	Lotz, Sch.R.
8.	Montabaur, p.,	Hölſcher.
9.	Uſingen, p.,	Weckwerth.

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1.	Boppard, k.,	Hecking.
2.	Münſtermaifeld, k.,	Dietrich.
3.	Neuwied, e.,	Schulz, Sch.R.
4.	Wetzlar, e.,	Groth.

		Direktoren:
	Regierungsbezirk Düsseldorf.	
5.	Elten, k.,	Alert.
6.	Essen, e.,	Wörmann.
7.	Essen, k.,	Liese.
8.	Kempen, k.,	Schmitz, Hubert.
9.	Kettwig, e.,	Jaeger.
10.	Mettmann, e.,	Reiber.
11.	Mörs, e.,	Dr. Wölbing, Pr.
12.	Odenkirchen, k.,	= Stark.
13.	Ratingen, k.,	= Cramer.
14.	Rheydt, e.,	Berns.
	Regierungsbezirk Cöln.	
15.	Brühl, k.,	Dr. Schmitz, Joh., Sch.R.
16.	Euskirchen, k.,	Dr. Schulte.
17.	Gummersbach, e.,	Gottschalk, Sem. Oberl., auftragsw.
18.	Siegburg, k.,	Grimm.
19.	Wipperfürth, k.,	Peuler.
	Regierungsbezirk Trier.	
20.	Merzig, k.,	Wigger.
21.	Ottweiler, e.,	Ringel.
22.	Prüm, k.,	Schmitz, Joh.
23.	St. Wendel, k.,	Leiter: Dr. Wilkes, Kreisseh.Insp., auftragsw.
24.	Wittlich, k.,	Aussel.
	Regierungsbezirk Aachen.	
25.	Düren, k.,	Dr. Hippel.
26.	Kornelimünster, k.,	= von der Fuhr.
27.	Linnich, k.,	= Veltman.

Q. Die Königlichen Volksschul-Lehrerinnenseminare.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Insterburg, e.,	Heinrich.

Direktoren:

II. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Kroſſen a./O., e., Frau Direktorin Weihmann.

III. Provinz Poſen.

Regierungsbezirk Poſen.

1. Liſſa, k., Dr. Thunert.

Regierungsbezirk Bromberg.

2. Hohenſalza, e., Buſch.

IV. Provinz Schleſien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, k., Eſſer.

Regierungsbezirk Liegnitz.

2. Löwenberg, e., Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Beuthen O. S., k., Nickel.

V. Provinz Sachſen.

Regierungsbezirk Merſeburg.

1. Torgau, e., Berndt.

VI. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Auguſtenburg, e., Frau Direktorin von Joeden.

VII. Provinz Weſtfalen.

Regierungsbezirk Münſter.

1. Burgſteinfurt, e., Schönfeld.
2. Münſter, k., Schumacher.

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, k., Gründer.

Regierungsbezirk Arnsberg.

4. Arnsberg, k., Kuntze.

Direktoren:

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Rotenburg a. d. Fulda, e., Lic. Dr. Thomas.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Eltville, k., Knögel.

IX. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Koblenz, k., Dr. Wacker.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Xanten, k., Eppink, Sch. R.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, k., Dr. Dahmen.

R. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

Vorsteher:

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. d. Alle, e., Lackner.
2. Memel, e., zurzeit unbesetzt.
3. Mohrungen, e., Koschorreck.
4. Pillau, e., Anbuhl.
5. Rastenburg, e., Basarke.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Insterburg, e., Molloisch.
7. Pillkallen, e., Klatt.

Regierungsbezirk Allenstein.

8. Johannisburg, e., Kairies.
9. Lötzen, e., Bolz.
10. Lyck, e., Anders.

Vorsteher

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig-Langfuhr, k., Tietz.
2. Elbing, e., Peters.
3. Elbing, k., Karnuth.
4. Preuß. Stargard, e., Oumare.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Deutsch-Krone, k., Radtke.
6. Graudenz, k., Böhm.
7. Jastrow, e., Falk.
8. Löbau, e., Kreutz.
9. Marienwerder, k., Lubowski.
10. Schlochau, k., Blazejewski.
11. Schwetz, e., Zimmermann.
12. Thorn, e., Panten.
13. Thorn, k., Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Massow, e., Matzky.
2. Plathe, e., Jürging.

Regierungsbezirk Köslin.

3. Dramburg, e., Dr. Triloff, Sem. Dir., nebenamtl.
4. Rummelsburg, e., Rothkähl.

Regierungsbezirk Stralsund.

5. Tribsees, e., Pahnke.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Birnbaum, k., König.
2. Bojanowo, e., Tobias.
3. Krotoschin, k., Luksch.
4. Lissa, p., Ziemann.

	Vorsteher:
5. Meseritz, k.,	Lange.
6. Pleschen, e.,	Martwig.
7. Rawitsch, p.,	Juhnke.
8. Rogasen, k.,	Ulbrich.
9. Schwerin a. W., e.,	Zunker.
10. Unruhstadt, e.,	Stöbbe.
11. Wollstein, k.	Schreckenberg, auftragsw.

Regierungsbezirk Bromberg.

12. Bromberg, k.,	Tolkmitt.
13. Czarnikau, e.,	Schwalm.
14. Lobsens, p.,	Fennig.
15. Schneidemühl, e.,	Höhne.
16. Schönlanke, e.,	Templin.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck, k.,	Hochheiser.
2. Schweidnitz, e.,	Fehniger.
3. Striegau, e.,	Sommer.

Regierungsbezirk Liegnitz.

4. Freystadt, e.,	Heintke.
5. Greiffenberg, e.,	Dittrich.
6. Schmiedeberg, e.,	Meerkatz.

Regierungsbezirk Oppeln.

7. Myslowitz, k.,	Kobel.
8. Oppeln, k.,	Lange.
9. Patschkau, k.,	Bukall.
10. Pleß, e.,	Stein.
11. Pleß, k.,	Gawollek.
12. Rosenberg, k.,	Titze.
13. Tarnowitz, k.,	Hoffmann.
14. Ziegenhals, k.,	Dornig.
15. Zülz, k.,	Viehweger.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Quedlinburg, e.,	Reling.
2. Weferlingen, e.,	Nothing.

	Vorsteher:
Regierungsbezirk Erfurt.	
3. Heiligenstadt, k.,	Dirk.
4. Wandersleben, e.,	Stade.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Apenrade, e.,	Krieger.
2. Barmstedt, e.,	Crüger.
3. Lunden, e.,	Walter.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.	
1. Diepholz, e.,	Meyerholz.
Regierungsbezirk Osnabrück.	
2. Melle, e.,	Schaper.
3. Osnabrück, k.,	Korthaus.
Regierungsbezirk Aurich.	
4. Aurich, e.,	Decker, m. d. Leitung beauftr.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.	
1. Tecklenburg, e.,	Köster.
Regierungsbezirk Arnsberg.	
2. Laasphe, e.,	Bredebusch.
3. Olpe, k.,	Dorstmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.	
1. Eschwege, e.,	Krüger.
2. Fritzlar, k.,	Filthaut.
3. Niederzwehren, e.,	Kupke.
4. Rinteln, e.,	Bahlbruch.
Regierungsbezirk Wiesbaden.	
5. Herborn, e.,	Hopf.

Vorsteher:

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Simmern, p., Koch.
2. Sinzig, k., Renardy.

Regierungsbezirk Cöln.

3. Bergneustadt, e., Lethaus.

Regierungsbezirk Trier.

4. Merzig, k., Bappert.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

5. Hechingen, k., Haiber.

---

2. Die Städtischen Präparandenanstalten.

I. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Joachimsthal, e., Sem.L. Petrick, auftragsw.

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, e., Paßarge, Ord. Sem.L.

III. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Erfurt.

1. Sömmerda, e., Sem.L. Hesse, auftragsw.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oldesloe, e., Petersen.
2. Utersen, e., Löber, Kr.Sch.Insp. auftragsw.

V. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, e., Pflüger.

		Vorsteher:
	Regierungsbezirk Lüneburg.	
2.	Gifhorn, e.,	Baumgarten.

VI. **Provinz Westfalen.**

	Regierungsbezirk Arnsberg.	
1.	Rüthen, k.,	Goeppner, Sem.Dir., auftragsw.
2.	Werl, k.,	Wehling.

VII. **Rheinprovinz.**

	Regierungsbezirk Cöln.	
1.	Cöln, k.,	Dr. Heinrichs, Pr., Stadt.Sch.R.

---

8. Die Taubstummenanstalten.

		Direktoren:
	I. Provinz Ostpreußen.	
1.	Königsberg Prov.-Taubst. Anst.,	Krafft.
2.	Rössel, dsgl.,	Mecklenburg.
3.	Tilsit, dsgl.,	Schulz.
	II. Provinz Westpreußen.	
1.	Danzig, St. Taubst, Anst.,	steht unter Leitung der St. Schuldep., Vorst.: Radau, Rektor.
2.	Marienburg, Prov. Taubst. Anst.,	Hollenweger, Sch.R.
3.	Schlochau, dsgl.,	Heilscher.
	III. Provinz Brandenburg mit Berlin.	
1.	Berlin, Kgl. Taubst. Anst.,	Wende.
2.	Berlin, St. Taubst. Anst.,	Schorsch.
3.	Guben, Prov.-Taubst. Anst.,	Weise.
4.	Weißensee b. Berlin, Jüd. Taubst. Anst.,	Kolodzinski, auftragsw.
5.	Wriezen a. O., Wilhelm Augusta-Stift, Prov.-Taubst. Anst.,	Kauer, Sch.R.

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Prov.-Taubst. Anst.,	Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl.,	Wollermann.
3. Stralsund, St. Taubst. Anst.,	Müller, Vorst.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Prov.-Taubst. Anst.,	Nordmann.
2. Posen, dsgl.,	Radomski, Sch.R.
3. Schneidemühl, dsgl.,	Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anst.,	Karth.
2. Liegnitz, dsgl.,	Bräuer.
3. Ratibor, dsgl. (für Knaben),	Türke.
4. „ „ (für Mädchen)	Ulbrich.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Prov.-Taubst. Anst.,	Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl.,	Meinecke.
3. Halle a. S., dsgl.,	Jarand.
4. Osterburg, dsgl.,	Brohmer.
5. Weißenfels, dsgl.,	Kühling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Prov.-Taubst. Anst.,	Engelke, Sch.R.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anst.,	Stelling, Vorst.
2. Hildesheim, Prov.-Taubst. Anst.,	Mörchen.
3. Osnabrück, dsgl.,	Zeller.
4. Stade, dsgl.,	Werner.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, k. Prov.-Taubst. Anst.,	Derigs.
2. Langenhorst, dsgl.,	Bruß.
3. Petershagen, e. Prov.-Taubst. Anst.,	Stolte.
4. Soest, dsgl.,	Winter.

Direktoren:

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Camberg, Kommunalſt. Taubſt. Anſt., Loew.
2. Frankfurt a. M., Taubſt. Erz. Anſt., Vatter.
3. Homberg, Kommunalſt. Taubſt. Anſt., Dr. Richter.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, k. Prov.-Taubſt. Anſt., Kockelmann.
2. Brühl, dsgl., Heinrichs.
3. Cöln, dsgl., Fieth, Sch.R.
4. Elberfeld, e. Prov.-Taubſt. Anſt., Sawalliſch.
5. Eſſen, k. Prov.-Taubſt. Anſt., Steppuhn.
6. Eſſen-Huttrop, k. Prov.-Taubſt. Anſt., für Schwachbegabte, Blanke.
7. Kempen, k. Prov.-Taubſt. Anſt., Wennekamp.
8. Neuwied, e. Prov.-Taubſt. Anſt. nebſt der Anſt. für Schwachbegabte daſelbſt (Zweiganſt.), Barth, Sch.R.
9. Trier, k. Prov.-Taubſt. Anſt., Huſchens,

T. Die Blindenanſtalten.

Direktoren:

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Königsberg, Anſt. des Pr. Prov. Vereins für Blind. Unterricht, Brandſtäter.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm Auguſta-Prov.-Blind. Anſt., Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, St. Blindenſch., Kull.
2. Steglitz, Kgl. Blind. Anſt., Matthies.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney bei Stettin, Prov.-Blind. Anſt. (a. für Knaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen), Gamradt, I.L., Vorſt.

Direktoren.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Prov.-Blind. Anst., Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schles. Blind.-Unterr. Anst., Schottke.

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Prov.-Blind. Anst. mit Zweiganst. zu Barby, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Prov. Ständ. Blind. Anst., Bundis.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Prov.-Blind. Anst., Mohr, Sch. R.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Vinckesche Prov.-Blind. Anst. für Zöglinge k. Konfession, Bauer.
2. Soest, dsgl. für Zöglinge e. Konfession, Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blind. Anst., Wiedow.
2. Wiesbaden, dsgl., Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, k. Prov.-Blind. Anst. Baldus, vertr. durch den Blindenl. Koch.
2. Neuwied, e.. Prov.-Blind. Anst., Froneberg.

U. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1912.

Evangel. Lehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Memel	10. August " " " " " 10. August.
Waldau	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Karalene	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Ragnit	15. Oktober " " " " " 15. Oktober.
Hohenstein	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Lyck	10. August " " " " " 10. August.
Ortelsburg	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Osterode	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
	II. Provinz Westpreußen.
Löbau	12. August.
Marienburg	1. November.
Neustadt	15. Januar.
Pr. Friedland	22. April.
	III. Provinz Brandenburg.
Köpenick	20. Mai.
Havelberg	19. August.
Jüterbog	6. Mai.
Kyritz	13. Mai.
Neuruppin	19. August.
Oranienburg	8. Januar.
Prenzlau	4. November.
Spandau	12. August.
Altdöbern	21. Oktober.
Kottbus	19. August.
Drossen	21. Oktober.
Friedeberg N. M.	8. Januar.
Königsberg N. M.	12. Februar.
Neuzelle	12. Februar.
Züllichau	4. November.
	IV. Provinz Pommern.
Anklam	Mitte August.
Kammin i. Pom.	Anfang April.

Evangel. Lehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	19. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	16. April.
Krotoschin	13. August.
Lissa	5. November.
Rawitsch, parit.	16. Oktober.
Schwerin a. W.	16. April.
Bromberg	13. August.
Wongrowitz	9. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Brieg	15. April.
Bunzlau	8. Januar.
Kreuzburg	12. August.
Liegnitz	15. Januar.
Münsterberg	19. August.
Ols	28. Oktober.
Reichenbach O.L.	12. August.
Sagan	14. Oktober.
Schweidnitz	14. Oktober.
Steinau a. O.	15. April.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	12. August.
Genthin	21. Oktober.
Halberstadt	13. Mai.
Neuhaldensleben	12. August.
Osterburg	15. Januar.
Quedlinburg	21. Oktober.
Delitzsch	21. Oktober.
Eisleben	13. Mai.
Elsterwerda	15. Januar.
Merseburg	15. Januar.
Naumburg a. S.	21. Oktober.
Weißenfels	12. August.
Erfurt	13. Mai.
Mühlhausen i. Th.	12. August.

Evangel. Lehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Tondern	1. November.
IX. Provinz Hannover.	
Hannover	8. Januar.
Wunstorf	8. Januar.
Alfeld	29. April.
Northeim	21. Oktober.
Lüneburg	5. August.
Bederkesa	21. Oktober.
Stade	29. April.
Ülzen	29. April.
Verden	5. August.
Osnabrück, evang.	29. April.
Aurich	21. Oktober.
X. Provinz Westfalen.	
Gütersloh	7. Oktober.
Herford	12. August.
Petershagen	17. Juni.
Herdecke	3. Juni.
Hilchenbach	15. Januar.
Soest	4. November.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " " 15. Januar.
Dillenburg	" " " 15. Januar.
XII. Rheinprovinz.	
Neuwied	6. Mai.
Wetzlar	6. Mai.
Essen	14. Oktober.
Kettwig	4. November.
Mettmann	17. Juni.
Mörs	8. Januar.
Rheydt	4. November.
Gummersbach	17. Juni.
Ottweiler	14. Oktober.

V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1912.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
I. Provinz Ostpreußen.			
Angerburg, e.	9. Septbr.	23. Auguſt.	15. Mai.
Braunsberg, k.	26. März.	7. März.	22. Oktober.
Pr. Eylau, e.	9. Septbr.	16. Auguſt.	11. Mai.
Hohenſtein, e.	9. Septbr.	23. Auguſt.	7. Mai.
Karalene, e.	26. März.	22. Februar.	26. Oktober.
Lyck, e.	26. März.	15. März.	5. Novbr.
Memel, e.	26. März.	15. Februar.	29. Oktober.
Ortelsburg, e.	9. Septbr.	29. Auguſt.	4. Mai.
Oſterode, e.	26. März.	2. März.	19. Oktober.
Ragnit, e.	26. März.	23. Februar.	2. Novbr.
Waldau, e.	26. März.	24. Februar.	2. Novbr.
II. Provinz Weſtpreußen.			
Berent, k.	17. April.	19. März.	24. April.
Danzig-Langfuhr, k.	17. April.	12. Februar.	21. Auguſt.
Elbing, e.	17. April.	27. Februar.	—
Marienburg, e.	17. April.	30. Januar.	20. Juni.
Neuſtadt, e.	1. Oktober.	27. Auguſt.	27. Novbr.
Dt. Krone, k.	17. April.	23. Januar.	2. Mai.
Graudenz, k.	17. April.	6. Februar.	12. Juni.
Löbau, e	17. April.	4. März.	26. Juni.
Pr. Friedland, e.	1. Oktober.	5. Septbr.	13. Novbr.
Thorn, e.	17. April.	22. Februar.	9. Mai.
Thorn, k.	17. April.	15. Februar.	24. Oktober.
Tuchel, k.	16. Oktober.	12. Septbr.	5. Dezbr.
III. Provinz Brandenburg.			
Köpenick, e.	15. März.	14. Februar.	1. Juni.
Havelberg, e.	15. März.	26. Februar.	6. Mai.
Kyritz, e.	13. Septbr.	26. Auguſt.	4. Novbr.
Neuruppin, e.	15. März.	5. Februar.	22. April.
Oranienburg, e.	13. Septbr.	4. Septbr.	2. Novbr.
Prenzlau, e.	15. März.	19. Februar.	24. Juni.
Spandau, e.	15. März.	12. Februar.	29. April.
Altdöbern, e.	15. März.	21. Februar.	15. Juni.
Kottbus, e.	15. März.	4. März.	12. Auguſt.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Drossen, e.	15. März.	7. Februar.	27. April.
Friedeberg, N. M., e.	13. Septbr.	19. August.	28. Oktober.
Fürstenwalde, e.	15. März.	—	—
Königsberg, N. M., e.	15. März.	31. Januar.	4. Mai.
Neuzelle, e.	13. Septbr.	28. August.	19. Oktober.
Züterbog, e.	15. März.	24. Januar.	—
Züllichau, e.	15. März.	17. Januar.	—
IV. Provinz Pommern.			
Anklam, e.	22. Februar.	12. Februar.	29. Oktober.
Kammin, e.	29. August.	19. August.	22. Oktober.
Pölitz, e.	18. März.	26. Februar.	21. Mai.
Pyritz, e.	12. Septbr.	3. Septbr.	26. Novbr.
Bütow, e.	22. August.	12. August.	7. Mai.
Dramburg, e.	14. März.	4. März.	11. Juni.
Köslin, e.	5. Septbr.	26. August.	26. Novbr.
Franzburg, e.	29. Februar.	19. Februar.	23. April.
V. Provinz Posen.			
Fraustadt, k.	10. Mai.	7. Mai.	4. Novbr.
Koschmin, e.	21. Septbr.	17. Septbr.	4. Novbr.
Krotoschin, e.	29. März.	27. Februar.	3. Juni.
Lissa, e.	29. März.	30. Januar.	11. Novbr.
Paradies, k.	29. März.	23. Januar.	17. Juni.
Rawitsch, p.	29. März.	13. Februar.	10. Juni.
Rogasen, k.	29. März.	6. Februar.	9. Dezbr.
Schwerin a. W., e.	11. Mai.	7. Mai.	9. Septbr.
Wollstein, k.	29. März.	30. Januar.	29. April.
Bromberg, e.	29. März.	20. Februar.	9. Dezbr.
Bromberg, k.	—	20. Februar.	—
	(I. Nebenkursus)		
	24. Septbr.	17. Septbr.	22. April.
	(Hauptkursus)		
	—	19. Septbr.	—
	(II. Nebenkursus)		
Schneidemühl, k.	17. Mai.	13. Mai.	2. Dezbr.
Wongrowitz, e.	29. März.	5. März.	22. April.
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau, k.	19. März.	10. Januar.	18. Mai.
Nebenkursus	—	10. Januar.	—

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Brieg, e.	14. März.	24. Januar.	10. Juni.
Frankenstein, k.	1. Juli.	21. Juni.	19. Novbr.
Habelschwerdt, k.	25. Juni.	14. Juni.	15. Oktober.
Nebenkursus	—	1. März.	—
Münsterberg, e.	14. März.	12. Januar.	10. Mai.
Ols, e.	21. März.	19. April.	29. Oktober.
Schweidnitz, e.	14. März.	17. Januar.	25. Juni.
Steinau a. O., e.	12. Septbr.	20. August.	2. Dezbr.
Bunzlau, e.	12. Septbr.	16. August.	22. Novbr.
Liebenthal, k.	18. Juni.	7. Juni.	16. Septbr.
Liegnitz, e.	21. März.	17. April.	9. Dezbr.
Reichenbach O. L., e.	14. März.	22. Januar.	18. Mai.
Nebenkursus	—	23. August.	—
Sagan, e.	14. März.	30. Januar.	18. Juni.
Nebenkursus	—	1. Februar.	—
Ober-Glogau, k.	17. Septbr.	6. Septbr.	26. Novbr.
Kreuzburg, e.	14. März.	10. Januar.	26. Novbr.
Leobschütz, k.	10. Septbr.	30. August.	18. Mai.
Myslowitz, k.	26. März.	15. März.	22. Oktober.
Nebenkursus	—	9. Februar.	—
Peiskretscham, k.	19. März.	19. Januar.	22. April.
Pilchowitz, k.	19. März.	24. Januar.	16. Septbr.
Proskau, k.	19. März.	9. Februar.	11. Novbr.
Ratibor, k.	21. Mai.	9. Mai.	26. August.
Rosenberg, k.	19. März.	1. Februar.	6. Mai.
Tarnowitz, k.	5. März.	22. März.	23. Septbr.
Nebenkursus	—	23. Februar.	—
Ziegenhals, k.	25. Juni.	14. Juni.	9. Septbr.
Zülz, k.	26. März.	23. Februar.	25. Novbr.
VII. Provinz Sachsen.			
Aschersleben, e.	7. Septbr.	—	—
Barby, e.	24. Februar.	28. Februar.	29. April.
Genthin, e.	2. März.	17. Januar.	3. Juni.
Halberstadt, e.	2. März.	10. Februar.	24. Juni.
Neuhaldensleben, e.	2. März.	17. Februar.	16. Dezbr.
Osterburg, e.	14. Septbr.	5. Septbr.	11. Novbr.
Quedlinburg, e.	4. März.	7. Februar.	—
Delitzsch, e.	24. Februar.	2. März.	6. Mai.
Eilenburg, e.	2. März.	6. März.	—
Eisleben, e.	2. März.	14. März.	20. Mai.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Elsterwerda, e.	7. Septbr.	12. Septbr.	5. Novbr.
Merseburg, e.	2. März.	31. Januar.	10. Juni.
Naumburg a./S., e.	2. März.	8. Februar.	2. Dezbr.
Weißenfels, e.	2. März.	21. Februar.	24. Juni.
Erfurt, e.	14. Septbr.	7. Septbr.	11. Novbr.
Heiligenstadt, k.	9. Septbr.	29. August.	26. Novbr.
Mühlhausen i. Th., e.	4. März.	3. Februar.	19. Juni.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Eckernförde, e.	26. März.	31. Januar.	10. Mai.
Hadersleben, e.	26. März.	7. Februar.	26. Oktober.
Kiel, p.	26. März.	—	—
Ratzeburg, e.	26. März.	10. Januar.	6. Mai.
Rendsburg, e.	26. März.	17. Januar.	23. April.
Segeberg, e.	24. Septbr.	28. August.	11. Novbr.
Tondern, e.	26. März.	23. Januar.	29. April.
Uetersen, e.	24. Septbr.	21. August.	4. Novbr.
IX. Provinz Hannover.			
Hameln, e.	13. März.	17. Februar.	—
Hannover, e.	13. März.	21. Februar.	20. Mai.
Hannover, j.	13. März.	24. März.	—
Wunstorf, e.	18. Septbr.	30. August.	17. Dezbr.
Alfeld, e.	18. Septbr.	26. August.	26. Septbr.
Hildesheim, k.	18. Septbr.	23. August.	29. Oktober.
Northeim, e.	13. März.	14. Februar.	11. Juni.
Lüneburg, e.	13. März.	28. Februar.	4. Juni.
Ülzen, e.	18. Septbr.	4. Septbr.	10. Dezbr.
Bederkesa, e.	13. März.	24. Februar.	30. April.
Stade, e.	18. Septbr.	24. August.	27. Novbr.
Verden, e.	13. März.	2. März.	8. Mai.
Osnabrück, e.	18. Septbr.	17. August.	4. Dezbr.
Osnabrück, k.	13. März.	22. Februar.	21. Mai.
Aurich, e.	13. März.	9. Februar.	23. April.
Einbeck, e.	13. März.	2. März.	—
Duderstadt (Kurse)	I. 7. März.	2. März.	—
	II. 11. März.	—	—
X. Provinz Westfalen.			
Dorsten, k.	27. März.	14. Februar.	15. Juni.
Koesfeld, k.	27. März.	16. Februar.	18. Juni.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Recklinghausen, e.	19. März.	7. Februar.	—
Warendorf, k.	30. Juli.	16. Juli.	14. Oktober.
Büren, k.	27. März.	24. Januar.	23. April.
Gütersloh, e.	24. Juli.	15. Juli.	9. Dezbr.
Herford, e.	19. März.	21. Februar.	20. Mai.
Lüdenscheid, e.	19. März.	2. März.	7. Oktober.
Olpe, k.	27. März.	1. März.	—
Paderborn, k.	27. März.	6. März.	—
Petershagen, e.	19. März.	24. Februar.	17. Juni.
Arnsberg, k.	27. März.	24. Februar.	8. Juni.
Hamm, k.	27. März.	—	—
Hattingen, e.	19. März.	—	—
Herdecke, e.	19. März.	26. Januar.	29. April.
Hilchenbach, e.	25. April.	18. April.	14. Oktober.
Rüthen, k.	27. März.	30. Januar.	20. Mai.
Soest, e.	11. März.	3. Februar.	10. Juni.
Unna, e.	19. März.	31. Januar.	18. Novbr.
Werl, k.	27. März.	20. Februar.	11. Juni.
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Cassel, i.	25. März.	12. Februar.	4. Novbr.
Frankenberg, e.	11. März.	10. Septbr.	21. Oktober.
Fulda, k.	21. März.	3. Septbr.	21. Mai.
Homberg, e.	11. März.	7. Februar.	14. Oktober.
Schlüchtern, e.	12. Septbr.	20. August.	22. April.
Rinteln, e.	11. März.	19. Februar.	—
Dillenburg, p.	12. Septbr.	26. August.	3. Juni.
Montabaur, p.	21. März.	5. März.	23. Septbr.
Usingen, p.	11. März.	26. Februar.	12. August.
XII. Rheinprovinz.			
Boppard, k.	11. März.	19. Januar.	26. Oktober.
Münstermaifeld, k.	11. März.	8. Februar.	18. Juni.
Neuwied, e.	29. Juli.	18. Juli.	19. Oktober.
Wetzlar, e.	18. März.	16. Februar.	22. Oktober.
Elten, k.	11. März.	22. Januar.	15. Oktober.
Essen, e.	18. März.	23. Februar.	—
Essen, k.	11. März.	8. Februar.	—
Kempen, k.	31. Juli.	27. Juni.	12. Oktober.
Kettwig, e.	18. März.	23. Februar.	—

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Mettmann, e.	18. März.	15. März.	27. April.
Mörs, e.	29. Juli.	26. Februar.	14. Oktober.
Odenkirchen, k.	11. März.	12. Januar.	9. Juli.
Ratingen, k.	11. März.	31. Januar.	—
Rheydt, e.	18. März.	1. März.	23. März.
Brühl, k.	31. Juli.	18. Juli.	19. Oktober.
Cöln, j.	—	16. Februar.	—
Euskirchen, k.	11. März.	7. Februar.	—
Gummersbach, e.	18. März.	2. März.	16. Oktober.
Siegburg, k.	11. März.	23. Februar.	15. Juni.
Wipperfürth, k.	11. März.	31. Januar.	13. Juli.
Merzig, k.	11. März.	8. Februar.	22. Juni.
Ottweiler, e.	18. März.	19. Februar.	22. Juli.
Prüm, k.	11. März.	30. Januar.	22. Juni.
St. Wendel, k.	11. März.	—	—
Wittlich, k.	31. Juli.	27. Juni.	26. Oktober.
Kornelimünster, k.	31. Juli.	15. Juli.	19. Oktober.
Düren, k.	11. März.	17. Januar.	15. Juni.
Linnich, k.	11. März.	12. Januar.	22. Juni.

W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1912.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
I. Provinz Ostpreußen.		
Friedland, e.	13. September.	15. August.
Memel, e.	21. März.	16. Februar.
Mohrungen, e.	21. März.	11. März.
Insterburg, e.	21. März.	1. März.
Pillkallen, e.	21. März.	29. Februar.
Johannisburg, e.	13. September.	30. August.
Lötzen, e.	13. September.	22. August.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
Lyck, e.	21. März.	14. März.
Pillau, e.	21. März.	12. Februar.
Rastenburg, e.	21. März.	14. März.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig-Langfuhr, k.	17. April.	15. März.
Elbing, e.	17. April.	15. März.
Elbing, k.	16. September.	—
Pr. Stargard, e.	17. April.	15. März.
Dt. Krone, k.	17. April.	15. März.
Graudenz, k.	17. April.	15. März.
Jastrow, e.	17. April.	15. März.
Löbau, e.	17. April.	15. März.
Marienwerder, k.	17. April.	15. März.
Schlochau, k.	17. April.	22. März.
Schwetz, e.	17. April.	22. März.
Thorn, e.	17. April.	22. März.
Thorn, k.	17. April.	22. März.
III. Provinz Brandenburg.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Dramburg, e.	22. März.	15. März.
Massow, e.	1. März.	22. Februar.
Plathe, e.	13. September.	5. September.
Rummelsburg, e.	23. August.	15. August.
Tribsees, e.	23. Februar.	15. Februar.
Neustettin	15. März.	7. März.
V. Provinz Posen.		
Birnbaum, k.	29. März.	19. März.
Bojanowo, e.	29. März.	19. März.
Krotoschin, k.	29. März.	19. März.
Lissa, p.	29. März.	19. März.
Meseritz, k.	29. März.	19. März.
Pleschen, e.	29. März.	1. März.
Rawitsch, p.	29. März.	22. März.
Rogasen, k.	29. März.	26. März.
Schwerin a. W., e.	4. Mai.	10. Mai.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
Unruhstadt, e.	29. März.	26. März.
Wollstein, k.	29. März.	27. Februar.
Bromberg, k.	20. September.	12. September.
Czarnikau, e.	27. September.	24. September.
Lobsens, k.	29. März.	16. Februar.
Schneidemühl, e.	29. März.	14. März.
Schönlanke, e.	29. März.	12. März.
VI. Provinz Schlesien.		
Landeck, k.	11. Juni.	1. Juni.
Schweidnitz, e.	21. März.	24. Februar.
Striegau, e.	21. März.	6. März.
Freystadt, e.	21. März.	14. Februar.
Greiffenberg, e.	21. März.	28. Februar.
Schmiedeberg, e.	21. März u. am 1. Tage nach den Sommerferien.	14. August.
Myslowitz, k.	27. März.	12. Februar.
Oppeln, k.	19. März.	4. März.
Patschkau, k.	19. März.	3. Februar.
Pleß, e.	21. März.	19. Februar.
Pleß, k.	27. März.	11. März.
Rosenberg, k.	19. März.	29. Februar.
Tarnowitz, k.	26. März.	26. Februar.
Ziegenhals, k.	25. Juni.	3. Juni.
Zülz, k.	26. März.	14. März.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg, e.	1. März.	14. Februar.
Weferlingen, e	1. März.	13. März.
Heiligenstadt, k.	13. September.	4. September.
Wandersleben, e.	13. September.	4. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade, e.	16. April.	14. März.
Barmstedt, e.	17. Oktober.	4. September.
Lunden, e.	16. April.	4. März.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich, e.	27. Februar.	7. März.
Diepholz, e.	27. Februar.	7. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
Melle, e.	12. September.	16. September.
Osnabrück, k.	27. Februar.	29. Februar.
Leer (Kurse), e.	—	11. März.
X. Provinz Westfalen.		
Laasphe, e.	1. August.	26. Juli.
Olpe, k.	26. März.	15. März.
Tecklenburg, e.	19. März.	25. März.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Eschwege, e.	11. März.	14. Februar.
Fritzlar, k.	27. März.	27. Februar.
Herborn, e.	12. September.	14. August.
Niederzwehren, e.	11. März.	18. März.
Rinteln, e.	11. März.	6. März.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern, p.	18. März.	26. März.
Sinzig, k.	18. März.	26. März.
Bergneustadt, e.	18. März.	26. März.
Merzig, k.	18. März.	26. März.
Hechingen, k.	18. März.	1. April.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1912.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren
Ostpreußen	Königsberg	22. April. 11. November.	26. April. 15. November.
Westpreußen	Danzig	22. Mai. 6. November.	21. Mai. 5. November.
Brandenburg	Berlin	7. Juni. 29. November.	20. Mai. 11. November.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Rektoren
Pommern	Stettin	5. Juni. 11. Dezember.	4. Juni. 10. Dezember.
Posen	Posen	20. Mai. 21. Oktober.	24. Mai. 25. Oktober.
Schlesien	Breslau	1. Mai. 6. November.	7. Mai. 12. November.
Sachsen	Magdeburg	16. April. 22. Oktober.	22. April. 28. Oktober.
Schleswig-Holstein	Kiel	3. Juni. 25. November.	10. Juni. 2. Dezember.
Hannover	Hannover	6. Mai. 4. November.	13. Mai. 12. November.
Westfalen	Münster	7. Mai. 12. November.	7. Mai. 12. November.
Hessen-Nassau	Cassel	3. Mai. 22. November.	9. Mai. 28. November.
Rheinprovinz	Koblenz	6. Mai. 11. November.	29. April. 4. November.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1912.

1. Staatliche Volksschul-Lehrerinnenseminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
	I. Provinz Brandenburg.	
Krossen a. O.	15. März	18. März.
	II. Provinz Posen.	
Lissa	29. März.	12. März.
Hohensalza	29. März.	9. Februar.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
III. Provinz Schlesien.		
Breslau	19. März.	13. Februar.
Löwenberg	14. März.	9. Februar.
Beuthen O. S.	19. März.	27. Februar.
IV. Provinz Sachsen.		
Torgau	13. März.	20. März.
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	16. April.	20. Februar.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	11. März.	29. Februar.
Münster	31. Juli.	20. Juli.
Paderborn	11. März.	7. Februar.
Arnsberg	11. März.	3. Februar.
VII. Provinz Hessen-Nassau.		
Rotenburg a. d. F.	26. März.	20. Februar.
Eltville	7. März.	12. März.
VIII. Rheinprovinz.		
Koblenz	18. März.	15. Februar.
Xanten	18. März.	22. Januar.
Saarburg	18. März.	29. Januar.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche Volksschul-Lehrerinnenseminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
I. Provinz Schlesien.		
Kattowitz	Städt. Volksch.-Lehr.-Sem.	6. März.
II. Provinz Schleswig-Holstein.		
Schleswig	Städt. Lehr.-Sem.	9. Februar.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	III. Provinz Westfalen.	
Bochum	Städt. Lehr.-Sem.	9. Februar.
Hagen	dsgl.	7. März.
	IV. Rheinprovinz.	
Aachen	Städt. Lehr.-Sem. für Volksſch.	26. Februar.
Barmen	Städt. Volksſch.-Lehr.-Sem.	5. Februar.
Cöln	dsgl.	28. März.
Crefeld	Städt. Lehr.-Sem. für Volksſch.	6. März.
Düſſeldorf	dsgl.	26. Februar.
Eſſen	Städt. Volksſch.-Lehr.-Sem.	9. Februar.
Münstereifel	Städt. Lehr.-Sem.	29. Februar.
Saarbrücken	Städt. Volksſch.-Lehr.-Sem.	8. Februar.

3. Kommiſſionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Sprachlehrerinnen.
	I. Provinz Oſtpreußen.	
Königsberg	15. Februar. 19. Auguſt.	13. März. 5. Septbr.
Braunsberg	29. Januar.	—
	II. Provinz Weſtpreußen.	
Danzig	7. März. 18. Septbr.	7. März. 18. Septbr.
	III. Provinz Brandenburg.	
Berlin	4. März. 9. Septbr. (an Volksſchulen) 26. Februar. (an Volks-, Mittel- u. Höh. Mädch.-Schulen)	18. April. 10. Oktober. —
	IV. Provinz Pommern.	
Stettin	1. April. —	21. März. 16. Septbr.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.
V. Provinz Posen.		
Posen	—	29. März.
	—	27. Septbr.
Bromberg	—	26. Januar.
	—	21. Septbr.
VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	18. März.	18. März.
	24. Oktober.	24. Oktober.
VII. Provinz Sachsen.		
Halberstadt	20. Februar.	—
Erfurt oder Heiligenstadt	14. Septbr.	—
Magdeburg	—	26. April.
	—	1. Novbr.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	4. März.	12. Februar.
	16. Septbr.	16. Septbr.
IX. Provinz Hannover.		
Duderstadt	13. Februar.	—
Hannover	1. März.	2. März.
	17. Septbr.	9. Septbr.
Hildesheim	23. Februar.	—
Osnabrück	5. Februar.	—
X. Provinz Westfalen.		
Münster	22. März.	22. März.
	25. Oktober.	25. Oktober.
Paderborn	26. April.	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	—	27. Februar.
Frankfurt a. M.	—	16. Februar.
Wiesbaden	—	15. Februar.
XII. Rheinprovinz.		
Koblenz	11. März.	7. Juni.
	23. September.	7. Oktober.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1912.

Provinz.	Ort.		Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg		6. September.
Westpreußen	Danzig		23. März.
		Lettehaus	22. Februar.
			19. September.
Brandenburg	Berlin	Heimathaus für Töchter höherer Stände	14. März.
			29. August.
		Vaterländ. Frauenverein	29. Februar.
			5. September.
Pommern	Stettin		21. März.
			19. September.
Posen	Posen		7. März.
			3. September.
Schlesien	Breslau		13. März.
			4. September.
	Görlitz		14. März.
	Königshütte		24. September.
Sachsen	Magdeburg		11. März.
	Halle a. S.		27. September.
	Erfurt		18. März.
Schleswig-Holstein	Kiel		25. März.
Hannover	Hannover		18. März.
			12. September.
Westfalen	Bielefeld		22. Februar.
	Dortmund		15. Februar.
	Münster		29. März.
Hessen-Nassau	Cassel		1. März.
	Wiesbaden		7. März.
	Frankfurt a. M.		4. März.
Rheinprovinz	Rheydt		9. März.
	Düsseldorf		2. März.
	Eupen		18. März.
	Cöln		23. April.

A 1. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1912.

I. Prüfung als Vorsteher.

Zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1912.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	9. Dezember.
Westpreußen	Marienburg	22. Oktober.
Brandenburg	Berlin	29. Februar.
Pommern	Stettin	14. November.
Posen	Bromberg	29. Oktober.
Schlesien	Breslau	25. Juni.
Sachsen	Erfurt	27. November.
Schleswig-Holstein	Schleswig	1. November.
Hannover	Hildesheim	15. Juni.
Hessen-Nassau	Frankfurt a. M.	9. Dezember.
Rheinprovinz	Cöln	15. Juli.

B 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1912.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	23. März.	22. Mai.
Westpreußen	Danzig	—	2. März.
Brandenburg	Spandau	6. März.	6. März und Ende Septbr.
Pommern	Greifswald	18. März.	—
	Stettin	—	13. Mai.
Schlesien	Breslau	14. März.	18. März.
Sachsen	Halle a. S.	13. März.	26. Februar.
	Magdeburg	—	18. März.
	Erfurt	—	4. September.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Schleswig-Holstein	Kiel	18. März.	22. Oktober.
Hannover	Hannover	—	6. Dezember.
	Göttingen	Anf. März.	—
Westfalen	Bielefeld	—	25. Juli.
	Dortmund	—	15. Februar.
	Münster	14. März.	—
Hessen-Nassau	Cassel	—	30. November.
	Frankfurt a. M.	—	18. Januar.
	Marburg	11. März.	—
Rheinprovinz	Bonn	18. März.	2. Dezember.

C 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1912.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	17. Juni.
Brandenburg	Berlin	3. Juli.
Schlesien	Breslau	19. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	13. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	17. Juni.

D 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1912.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	9. September.
Westpreußen	Danzig	27. März
	Lettehaus	26. Februar.
		23. September.

Provinz.	Ort.		Tag des Beginnes der Prüfung.
Brandenburg	Berlin	Vaterländ. Frauenverein	4. März 9. September
		Pestalozzi-Fröbelhaus	2. September.
Pommern	Stettin		12. März. 3. September.
Posen	Posen		4. März. 6. September
Schlesien	Breslau		25. März. 9. September.
	Görlitz		11. März
	Königshütte		17. September
Sachsen	Magdeburg		7. März.
	Erfurt		21. März 18. September.
Schleswig-Holstein	Altona		1. April. 24. September.
Hannover	Hannover		29. März. 13. September.
Westfalen	Bielefeld		22. Februar.
	Dortmund		15. Februar.
	Münster		29. März.
Hessen-Nassau	Cassel		22. Februar.
	Frankfurt a. M.		29. Februar.
	Obernkirchen		5. März.
Rheinprovinz	Cöln		26. März
	Rheydt		9. März.
	Eupen		20. März.

Inhaltsverzeichnis des ersten Heftes.

		Seite
A.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	1
	Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke	3
	Kgl. Landes-Turnanstalt zu Spandau	4
	Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens	4
B.	Die Kgl. Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung	
	1. Provinz Ostpreußen	4
	2. = Westpreußen	5
	3. = Brandenburg	6
	4. = Pommern	7
	5. = Posen	8
	6. = Schlesien	8
	7. = Sachsen	9
	8. = Schleswig-Holstein	10
	9. = Hannover	10
	10. = Westfalen	12
	11. = Hessen-Nassau	13
	12. Rheinprovinz	13
	13. Hohenzollernsche Lande	14
	14. Fürstentümer Waldeck und Pyrmont	14
C.	Kreisschulinspektoren	
	1. Provinz Ostpreußen	15
	2. = Westpreußen	17
	3. = Brandenburg	19
	4. = Pommern	23
	5. = Posen	26
	6. = Schlesien	28
	7. = Sachsen	31
	8. = Schleswig-Holstein	35
	9. = Hannover	36
	10. = Westfalen	42
	11. = Hessen-Nassau	44
	12. Rheinprovinz	47
	13. Hohenzollernsche Lande	51
D.	Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin	51
E.	Kgl. Akademie der Künste zu Berlin	53
F.	Kgl. Museen zu Berlin	55
G.	Kgl. Nationalgalerie	61
H.	Rauch-Museum zu Berlin	61
J.	Kgl. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	
	1. Königliche Bibliothek zu Berlin	61
	2. Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz	62
	3 Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam	62
	4. Meteorologisches Institut zu Berlin	62
	5. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow	63
	6. Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	63
	7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitz zu Berlin	63
K.	Königliche Akademie zu Posen	64

		Seite
L.	Die Königlichen Universitäten	
	1. Königsberg	64
	2. Berlin	66
	3. Greifswald	72
	4. Breslau	73
	5. Halle	76
	6. Kiel	78
	7. Göttingen	80
	8. Marburg	82
	9. Bonn	84
	10. Münster	86
	11. Lyzeum Hosianum zu Braunsberg	88
M.	Die Königlichen Technischen Hochschulen	
	1. Danzig	88
	2. Berlin	90
	3. Breslau	93
	4. Hannover	94
	5. Aachen	96
N.	Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend	98
O.	Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend	127
P.	Die Königlichen Lehrerseminare	150
Q.	Die Königlichen Volksschul-Lehrerinnenseminare	156
R.	Die staatlichen und die städtischen Präparandenanstalten	158
S.	Die Taubstummenanstalten	163
T.	Die Blindenanstalten	165
U.	Termine für die sechswöchigen Seminarkurse für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1912	167
V.	Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1912	170
W.	Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1912	175
X.	Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1912	178
Y.	Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1912	179
Z.	Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1912	183
AI.	Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1912	184
BI.	Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1912	184
CI.	Dsgl. für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1912	185
DI.	Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1912	185

Berichtigung.

In dem Zentralblatt für 1910 Seite 695 Abs. 3 Zeile 3 muß es statt „Ersatz o d e r Reisekosten" heißen: „Ersatz der Reisekosten".

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2. Berlin, den 10. Februar. 1912.

A. Behörden und Beamte.

1) Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung bei Versetzung eines Beamten.

Berlin, den 25. November 1911.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß bei Versetzungen neben den gesetzlichen Entschädigungen den Beamten diejenigen Kosten erstattet werden, welche sie vom 1. April d. Js. ab für den ortsüblichen Gebräuchen entsprechende Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung an dem bisherigen Dienstort aufgewendet haben. Als erstattungsfähig können ohne weiteres die Aufwendungen

a) für zweimalige Bekanntmachung in einer Zeitung oder einmalige Bekanntmachung in zwei Zeitungen und
b) für sonstige Versuche zur Gewinnung eines Mieters (Aushang, Annahme eines Vermittlers)

angesehen werden.

Da es sich nicht um Vergütungen auf Grund des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 handelt, hat die Verrechnung bei dem Titel „Insgemein" des betreffenden Kassenetats zu erfolgen.

Falls ein solcher Fonds nicht vorhanden ist, werde ich die fraglichen Nebenkosten für diejenigen Beamten, deren Umzugskosten aus Kapital 126 Titel 3 bestritten werden, auf den Fonds Kapitel 126 Titel 1 „Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben" übernehmen. Zu diesem Zwecke ist in jedem einzelnen Falle an mich zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 936.

2) Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.

Berlin, den 28. November 1911.

Nach § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 kann für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten an Stelle der gesetzmäßigen Tagegelder und Fahrkosten eine Pauschvergütung gewährt werden.

Insoweit es sich um Dienstreisen handelt, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, sind die hierfür zu gewährenden Pauschvergütungen durch die allgemeine Verfügung des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Oktober d. Js. (Zentrbl. S. 649) festgesetzt worden. Diese Verfügung ist auf Seite 213 ff. der Gesetzsammlung zum Abdruck gelangt.

Die nachgeordneten Behörden mache ich auf die Beachtung dieser Bestimmung hiermit aufmerksam.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Elster.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1590.

---

3) Frankierung der dienstlichen Sendungen seitens der städtischen höheren Lehranstalten usw.

Berlin, den 1. Dezember 1911.

Auf den Bericht vom 13. Juli d. Js.

Die Direktoren der städtischen höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend können als Organe der staatlichen Schulaufsicht nicht angesehen werden. Dem Antrag auf Gestattung der Anwendung des Portoablösungsvermerkes bei den dienstlichen Sendungen dieser Direktoren vermag ich daher nicht Folge zu geben.

Was die Frankierung der dienstlichen Sendungen der städtischen höheren Lehranstalten betrifft, so kann, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke, kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Sendungen auf Anstaltskosten zu befördern sind. Der Umstand, daß einzelne Anstalten staatlich unterstützt werden, kommt hierbei nicht in Betracht.

Das gleiche gilt auch bezüglich der städtischen Präparandenanstalt in B. und der privaten Höheren Mädchenschulen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Provinzialschulkollegien. — A 1210.

---

4) Lehrgang bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte.

Berlin, den 4. Dezember 1911.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird in der Zeit vom 6. bis 15. Mai 1912 wiederum ein Lehrgang für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte abgehalten werden.

Indem ich auf meinen Runderlaß vom 16. November 1909 — U III B 4205 U II — (Zentrbl. S. 804) verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzialschulkollegium, mir Vorschläge für diesen Kursus bis zum 1. April n. Js. zu unterbreiten. Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort erwünscht erscheint.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern mache ich darauf aufmerksam, daß auch diesmal Landräte usw. zu dem Kursus zugelassen werden können. Ihnen werden erforderlichenfalls aus den Reisekostenfonds der Regierungen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sein.

Im übrigen empfiehlt es sich, besonders solche Beamte vorzuschlagen, die zur Mitarbeit an der Jugendpflege im Sinne meines Runderlasses vom 18. Januar d. Js. — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) geeignet und bereit sind oder sich auf diesem Gebiete bereits betätigt haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III B 8149 U II. U III.

---

5) Zahlungen an Empfangsberechtigte, die sich im Ausland aufhalten.

Berlin, den 15. Dezember 1911.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 6. November d. Js., betreffend Zahlungen an Empfangsberech-

tigte, die sich im Ausland aufhalten, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Gleichzeitig füge ich den darin erwähnten Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 15. Dezember 1909 nebst der Anlage zur Kenntnisnahme bei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Elster.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1613.

Berlin, den 6. November 1911.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat es als erwünscht bezeichnet, daß auf eine möglichste Verminderung der durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes nach dem Ausland zu leistenden Zahlungen hingewirkt wird. Dieses Verlangen erscheint gerechtfertigt, nachdem in der letzten Zeit eine derartige Vermehrung solcher Zahlungen eingetreten ist, daß die Kaiserlichen Missionen und Konsulate durch die damit verbundene Arbeit und Verantwortlichkeit ihren eigentlichen Aufgaben in erheblichem Umfang entzogen werden.

Für die Folge soll daher die Vermittlung des Auswärtigen Amtes bei Pensions- usw. Zahlungen nach dem Ausland nur dann noch in Anspruch genommen werden, wenn die Empfangsberechtigten dies selbst beantragen und dabei Tatsachen anführen, die es glaubhaft erscheinen lassen, daß sie außerstande sind, ihre Bezüge auf einem anderen Wege (durch Banküberweisung, im Postverkehr oder durch Mittelspersonen) von den Inlandskassen zu erheben, oder daß ihnen durch eine andere Zahlungsweise ein erheblicheres Maß von Schwierigkeiten entstehen würde, als dies als Folge- und Begleiterscheinung des Aufenthaltes im Ausland von den Empfängern regelmäßig wird in Kauf genommen werden müssen. Die endgültige Entscheidung über derart begründete Anträge bleibt — wovon den Antragstellern Mitteilung zu machen ist — dem Auswärtigen Amte vorbehalten, sodaß solche Anträge in jedem Falle an die genannte Stelle in der durch Erlaß vom 15. Dezember 1909 — I 19792, III. 21241 — vorgeschriebenen Weise weiterzugeben sind, während Anträge, denen eine Begründung nicht beigegeben ist, für die Folge von den zahlenden Kassen ohne weiteres abzulehnen sein werden.

Gleichzeitig beabsichtigt das Auswärtige Amt nach diesen Grundsätzen durch die Auslandsbehörden eine Nachprüfung der zurzeit von ihnen zu vermittelnden Zahlungen eintreten zu lassen, wobei unter Vermeidung von Härten die Empfänger, denen sich

eine andere Zahlungsmöglichkeit bietet, auf diese verwiesen werden sollen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An sämtliche Kgl. Regierungen, die Ministerial-, Militär-, und Baukommission in Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Generalstaatskasse.
I. 15 939.
III. 18 000.

Betrifft: Fortlaufende Zahlungen an Empfangsberechtigte, die sich im Ausland aufhalten.

Berlin, den 15. Dezember 1909.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat es zur Vereinfachung des Schreibwerkes und zur Beschleunigung der Bearbeitung als erwünscht bezeichnet, daß die vielen bei ihm eingehenden Anträge auf Zahlung von Zivil- und Militärpensionen usw. an Empfangsberechtigte, die sich im Ausland aufhalten, in einheitlicher Form an ihn gerichtet werden.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird deshalb bestimmt, daß für diese Anträge künftig ein Vordruck nach umstehendem Muster, der im wesentlichen dem Vordruck Nr. 84 — Zahlungsersuchen an Regierungshauptkassen über fortlaufende Zahlungen — entspricht, zu verwenden ist. Die Ersuchen sind jedesmal in zweifacher Ausfertigung einzureichen, damit das Doppel sogleich an die mit der Zahlung der Gebührnisse zu betrauende Kaiserliche Vertretung weiter gegeben werden kann.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An sämtliche Kgl. Regierungen, die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Generalstaatskasse. — I. 19 792/III. 21 241.

Zahlungsersuchen.

1	Empfänger	Name: . . . . . . Stand: . . . . . . Wohnort: . . . . .
2	Gegenstand der Zahlung	. . . .

3	Jahresbetrag der Zahlung	. . . . ℳ . . ₰, in Worten: . . . .
4	Fälligkeit und Dauer der Zahlung	von . . . ab monatlich . . . jährlich . . . *) bis . . . . dauernd
5	Verrechnungstelle	. . . . .
6	Bescheinigung unter den Quittungen.	. . . . .
7	Bemerkungen	. . . . .

*) Es wird gebeten, die vorbezeichneten Gebührnisse gegen vorschriftsmäßige Quittung in den angegebenen Teilbeträgen — bis auf weiteres — zu zahlen und uns — der hiesigen . . . . . hauptkasse,
Buchh. . . . . — anzurechnen.
. . . . . Quittungsformulare liegen bei.

. . . . . , den . . . . . 191 . . .

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin W 8, Wilhelmstraße 75/76.

B. Kunst und Wissenschaft.

6) Anlage von Zeichensälen.

Berlin, den 23. November 1911.

Wie aus den Berichten der Revisoren für den Zeichenunterricht hervorgeht, wird bei der Anlage von Zeichensälen den Bedürfnissen des Unterrichtes noch nicht überall in genügendem Maße Rechnung getragen. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf das Programm für die Anlage von Zeichensälen hinzuweisen, das den Revisoren des Zeichenunterrichtes als Grundlage für ihre Ratschläge dient und in den „Bestimmungen über den Zeichenunterricht in Preußen" 4. Aufl. — Verlag Dürer-Haus Berlin W, Kronenstraße 18 — Seite 54/55 abgedruckt ist.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich Eurer Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Schmidt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission zu Berlin. — U VI 6302 II U II.

---

7) Abänderung des § 8 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und -lehrerinnen vom 31. Januar 1902. — Prüfungsgebühren.

Berlin, den 12. Dezember 1911.

In Abänderung des § 8 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 (Zentrbl. S. 277) bestimme ich, daß vom 1. April 1912 ab der beim Eintritt in die Prüfung zu entrichtende Gebührenbetrag für diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, welche die Prüfung für höhere Schulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten abzulegen wünschen, von 12 ℳ auf 20 ℳ, für diejenigen dagegen, welche sich zur Ablegung der Prüfung für mehrklassige Volks- und Mittelschulen melden und solche, die sich, nachdem sie die letztbezeichnete Prüfung bestanden haben, einer Ergänzungsprüfung für höhere Schulen usw. unterziehen wollen, von 12 ℳ auf 15 ℳ erhöht wird.

Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt zu der Prüfungsgebühr noch der gesetzmäßige Stempel im Betrage von 3 ℳ.

Dem Vorsitzenden der dort bestehenden Zeichenlehrerprüfungskommission sowie dem Direktor der dortigen Königlichen Kunstakademie ist hiervon Mitteilung zu machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Schmidt.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U IV 7086.

---

8) Verwaltung der Direktorstelle bei der Königlichen Kunstschule zu Berlin.

Der Ordentliche Lehrer an der Königlichen Kunstschule zu Berlin Professor Franck ist mit der kommissarischen Führung der Amtsgeschäfte des Direktors der genannten Anstalt beauftragt worden.

Bekanntmachung. — U IV 1978./11.

---

9) Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitätsbibliotheken.

Berlin, den 13. Januar 1912.

In der Anlage übersende ich den Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitätsbibliotheken, der an die Stelle des Erlasses vom 15. Dezember 1893 — U I 2407 — (Zentrbl. 1894 S. 266) tritt, mit dem ergebenen Ersuchen, ihn dem Direktor der dortigen Universitätsbibliothek sowie den beteiligten akademischen Behörden mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren*). — U I K 8064 U I T. U II.

Erlaß,

betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitätsbibliotheken.

§ 1.

Die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliothekdienst wird durch zweijährigen Volontärdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin oder einer der Königlichen Universitätsbibliotheken und durch die erfolgreiche Ablegung der bibliothekarischen Fachprüfung erlangt.

§ 2.

Für die Zulassung zum Volontärdienst sind folgende Nachweise erforderlich:

a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (vergl. unten);
b) der Nachweis, daß der Bewerber die erste theologische Prüfung,
die erste juristische Prüfung,

*) An den Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin ist in gleichem Sinne verfügt worden.

die ärztliche Prüfung,
die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen oder die Diplom-Ingenieur-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden oder
an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen genügt hat;

c) der Nachweis, daß der Bewerber von einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten, dem Gesuche beizufügenden Dissertation und mündlichen Prüfung zum Doktor oder Lizentiaten oder an einer Technischen Hochschule zum Dr.-Ingenieur promoviert worden ist;
d) ein Zeugnis über die bisherige Führung;
e) eine amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung;
f) der Nachweis, daß dem Bewerber mindestens diejenigen Mittel gesichert sind, welche für seinen standesgemäßen Unterhalt während der nächsten Jahre erforderlich erscheinen.

Abiturienten des Realgymnasiums haben vor der Zulassung in einer Prüfung, die unter Aufsicht des Vorsitzenden des Beirats für Bibliothekangelegenheiten an der Königlichen Bibliothek in Berlin stattfindet, Kenntnisse des Griechischen, wie sie zur Reife für Obersekunda des Gymnasiums gefordert werden, Abiturienten der Oberrealschule außerdem Kenntnisse im Lateinischen, wie sie das Realgymnasium für das Reifezeugnis verlangt, nachzuweisen.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung als Volontär ist an den Vorsteher einer der im § 1 bezeichneten Bibliotheken zu richten.

Dem Gesuche sind außer den nach § 2 erforderlichen Nachweisen beizufügen: ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, das Zeugnis über die Militärverhältnisse und die Zeugnisse über das Hochschulstudium sowie über eine etwaige spätere wissenschaftliche Beschäftigung oder Berufstätigkeit.

Das Gesuch wird vom Vorsteher mit einer entsprechenden Äußerung an den Beirat für Bibliothekangelegenheiten eingereicht. Der Beirat sammelt die eingegangenen Gesuche und reicht sie den 15. Februar bezw. 15. August mit Vorschlägen für die Auswahl der am 1. April bezw. 1. Oktober einzustellenden Volontäre an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein, der über die Annahme der Bewerber entscheidet und die angenommenen Volontäre bestimmten Bibliotheken überweist.

§ 4.

Der Volontär wird bei seinem Eintritt durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

§ 5.

Die Beschäftigung des Volontärs ist so einzurichten, daß er mit sämtlichen bibliothekarischen Geschäftszweigen praktisch bekannt wird.

Behufs theoretischer Ausbildung im Bibliothekwesen hat jeder Volontär entweder ein Jahr an den bei der Universität Göttingen gehaltenen bibliothekarischen Vorlesungen und Übungen oder an den Bibliothekkursen teilzunehmen, welche in Abständen von zwei Jahren je ein Winterhalbjahr hindurch an der Königlichen Bibliothek in Berlin stattfinden.

Zu diesem Zwecke wird der Volontär für die erforderliche Zeit an die Universitätsbibliothek Göttingen oder an die Königliche Bibliothek Berlin überwiesen.

Falls sich herausstellt, daß der Volontär für den Bibliothekdienst nicht brauchbar ist, ist vom Vorsteher möglichst frühzeitig zu berichten und seine Entlassung zu beantragen.

§ 6.

die bibliothekarische Fachprüfung erfolgt bei der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eingesetzten Prüfungskommission, welche aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

Das Gesuch um Zulassung ist durch den Vorsteher der Bibliothek, an der der Volontär arbeitet, an den Vorsitzenden des Beirats für Bibliothekangelegenheiten zu richten. Die Zulassung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Bewerber sich im Volontärdienste als praktisch brauchbar bewährt hat und daß er an einer der Veranstaltungen zur theoretischen Ausbildung (§ 5 Absatz 2) teilgenommen hat. Außer diesen Nachweisen sind die nach § 2a bis d und in § 3 geforderten Schriftstücke dem Gesuche beizufügen.

§ 7.

Die Prüfung ist mündlich und hauptsächlich darauf zu richten, ob der Bewerber sich die für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst erforderlichen gründlichen Kenntnisse in folgenden Gebieten erworben hat:

1. in der Bibliothekverwaltungslehre und zwar im Gebiete des Verwaltungswesens und der technischen Einrichtungen der Bibliotheken des In- und Auslandes, sowie der Organisation des Buchhandels und der Technik des Bucheinbandes;
2. in der Bibliographie und Literärgeschichte. Gefordert wird insbesondere Vertrautheit mit den wichtigen Hand- und Nachschlagebüchern, Biblio-

graphien und Enzyklopädien, ferner Kenntnis des Entwicklungsganges des höheren Bildungswesens und der Nationalliteratur bei den europäischen Kulturvölkern, sowie der Hauptmomente der Wissenschaftgeschichte;

3. im Schrift- und Buchwesen. Es wird verlangt Übersicht über den Entwicklungsgang und die geschichtlichen Zusammenhänge des Schrift-, Buch- und Bibliothekwesens. Hierzu gehört auch die Kenntnis der wichtigsten Tatsachen des Handschriftenwesens und der älteren Druckergeschichte; für diese können jedoch bei einzelnen Bewerbern besondere für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst wertvolle Fachkenntnisse kompensierend eintreten — z. B. außergewöhnliche Sprachkenntnisse, Kenntnisse in den exakten und den Naturwissenschaften oder der Technik —;
4. in den Sprachen: gute Kenntnisse in einer der modernen Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch, und die zum Verständnis wissenschaftlicher Werke nötigen Kenntnisse in den beiden andern.

§ 8.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt und ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Kommission entschieden.

§ 9.

Die Prüfungskommission hat über den Verlauf und das Gesamtergebnis der Prüfung durch die Hand des Beirats für Bibliothekangelegenheiten an den Minister für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§ 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf seinen Antrag frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. In der Zwischenzeit hat er den Volontärdienst fortzusetzen. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er hat bis auf weiteres den Dienst bei der Königlichen Bibliothek oder einer der Universitätsbibliotheken unentgeltlich fortzusetzen und ist alsbald zu vereidigen. Er führt den Titel Bibliothekassistent.

§ 12.

Dieser Erlaß tritt an Stelle des Erlasses vom 15. Dezember 1893.

Berlin, den 13. Januar 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U I K 8064 U I T. U II.

---

10) Bestimmungen, betreffend die Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 1 : 25 000 und 1 : 100 000 durch die Kartographische Abteilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme.

1. Anträge auf Vergrößerungen von ganzen Kartenblättern oder Teilen derselben sind unter genauer Angabe des Gebietsteils und des gewünschten Maßstabs unmittelbar an die Kartographische Abteilung Berlin N.W. 40, Moltkestraße Nr. 7 zu richten.

2. Die Vergrößerungen können auf jeden beliebigen Maßstab gebracht werden. Hierbei sind jedoch geringe Abweichungen von den richtigen Maßen wegen der beim photographischen Prozeß gebräuchlichen nassen Verfahren unvermeidlich.

3. Die Preise für die Vergrößerungen stellen sich wie folgt:

a) Photographische Drucke:

1 photographischer Druck à 100 qcm Bildfläche der Vergrößerung = 0,50 bis 0,75 ℳ. Mindestpreis 1,50 ℳ.

Für jeden weiteren photographischen Druck à 100 qcm = 0,10 ℳ, nicht unter 0,30 ℳ.

b) Photoalgraphische Drucke:

(Empfiehlt sich bei Auflagen von 10 Drucken an aufwärts.) 1—50 Drucke à 100 qcm Bildfläche der Vergrößerung = 0,75 bis 1,00 ℳ, Mindestpreis 6,00 M.

Bei Auflagen über 50 Stück werden die verhältnismäßig geringen Mehrkosten für Papier und Druck hinzugerechnet.

4. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photographischen Platten haben eine Bildfläche von 58×68 cm.

Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von mehreren Teilblättern, die auf Wunsch gegen Erstattung der Mehrkosten mittels Zusammendrucks oder durch Zusammenkleben zu einem größeren Format vereinigt werden können.

5. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit aufbewahrt werden.

6. Die Abgabe der photographischen Platten sowie ein etwaiger Nachdruck der gelieferten Vergrößerungen zum Weiterverkauf sind unstatthaft. (Urheberrechtsgesetz v. 19. Juni 1901.)

U I K. 4577/11. U I. U II. U III.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

11) Kollektivversicherungen für Schüler höherer Lehranstalten.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Auf den Bericht vom 10. Mai d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium, daß ich Bedenken trage, dem Antrag, betreffend den Abschluß einer Kollektivversicherung für die Schüler des Gymnasiums nebst Realschule in L., näher zu treten, da die Vermittlung einer solchen Versicherung nicht zu den Aufgaben der Schule gehört. Wenn die Eltern den Wunsch haben, die Schüler zu versichern, so muß ihnen überlassen bleiben, ihrerseits das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
(Unterschrift.)

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 11472.

Berlin, den 23. April 1910.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 10498 II.

---

12) Tägliche Turnübungen.

Berlin, den 29. Dezember 1911.

Zum Berichte vom 18. September d. Js.

Dem Erlasse vom 22. August d. Js. — U II 1853 — (Zentrbl. S. 528) gemäß ist unbedingt darauf zu achten, daß die für die einzelnen Lektionen festgesetzte Zeit von 45 Minuten dem Unterricht unverkürzt vorbehalten bleibt. Die täglichen Turnübungen sind also nicht mehr, wie es in meinem Erlasse vom 13. Juni 1910 — U III B 6339 U III A. U III. U II — (Zentrbl. 1910 S. 597) vorgesehen war, in die Unterrichtszeit zu legen; sie können vielmehr in Zukunft bei denjenigen Anstalten, an denen die Kurzstunde eingeführt ist, nur in den Pausen vorgenommen werden. Am besten kann für diese Übungen in der Weise Raum geschaffen werden, daß täglich am Anfang einer der umfangreicheren Pausen einige Minuten für die gemeinsamen Übungen bestimmt werden, an denen je nach den räumlichen Verhältnissen entweder alle Schüler der Anstalt oder aber diejenigen von ihnen teilnehmen, die an dem betreffenden Tage keinen Turnunterricht haben. Einer für alle Anstalten übereinstimmenden Regelung bedarf es nicht. Dem Königlichen Provinzialschulkollegium überlasse ich es, die Angelegenheit nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen und hiernach zu entscheiden.

(Unterschrift.)

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2126 U III B.

---

13) Schlußprüfung bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 30. Dezember 1911.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß an einzelnen sechsstufigen höheren Schulen bei der Einleitung und Ausführung der Schlußprüfungen mehr oder minder wörtlich die Bestimmungen durchgeführt werden, die für die Reifeprüfungen vorgeschrieben sind. Dabei scheint mehrfach § 4 der „Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen" vom 29. Oktober 1901 außer acht gelassen zu

werden, wonach für diese Prüfung diejenigen Bestimmungen maßgebend sein sollen, die an den Vollanstalten für die Versetzung nach Obersekunda gelten. Damit würde es nicht vereinbar sein, wenn bei den Schlußprüfungen, z. B. in der Behandlung etwa zu fordernder schriftlicher Arbeiten oder hinsichtlich der Zulassung wie der Zuziehung einzelner Schüler zur mündlichen Prüfung, in einer Weise verfahren wird, die zwar für die Reifeprüfungen geboten erscheint, aber bei Versetzungsprüfungen nicht angebracht ist.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle darauf achten, daß bei den Schlußprüfungen gleichmäßig so verfahren wird, wie es den allgemeinen Anordnungen entspricht. Bei der ersten Schlußprüfung einer erst anzuerkennenden sechsstufigen höheren Schule sind außerdem die besonderen Bestimmungen vom 23. Mai 1901 — U II 1506 — (Zentrbl. 1901 S. 577) zu beachten. Wegen der Schlußprüfungen an den militärberechtigten Privatschulen wird auf Nr. 2 im Erlasse vom 25. Januar 1902 — U II 156 — (Zentrbl. 1902 S. 226) hingewiesen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2919.

---

14) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1912.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 28. November 1911.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1912/13 wird, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichtes:	Beginn des Unterrichtes:
Ostern:	Sonnabend den 30. März	Dienstag den 16. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 23. Mai	Donnerstag den 30. Mai.
Sommer:	Freitag den 28. Juni	Freitag den 2. August.
Herbst:	Mittwoch den 2. Oktober	Dienstag den 15. Oktober.
Weihnachten:	Sonnabend den 21. Dezember	Freitag den 3. Januar 1913.

Schluß des Schuljahrs 1912/13: Mittwoch den 19. März 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Schwertzell.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 12. November 1911.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers werden die Ferien für das Schuljahr 1912/13 festgesetzt, wie folgt:

	Schluß des Unterrichtes:	Beginn	Dauer
Ostern	Sonnabend den 30. März	Dienstag den 16. April	16 Tage
Pfingsten	Donnerstag den 23. Mai	Donnerstag den 30. Mai	6 Tage
Sommerferien	Mittwoch den 3. Juli	Mittwoch den 7. August	34 Tage
Herbstferien	Mittwoch den 2. Oktober	Dienstag den 15. Oktober	12 Tage
Weihnachten	Sonnabend den 21. Dezember	Freitag den 3. Januar 1913	12 Tage

Schluß des Schuljahrs 1912/13: Mittwoch den 19. März 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Weber.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 15. Dezember 1911.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Amtsbereichs werden für das Schuljahr 1911, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 30. März 1912;
Beginn „ „ Dienstag den 16. April 1912.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 24. Mai 1912;
Beginn „ „ Freitag den 31. Mai 1912.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 5. Juli 1912
Beginn „ „ Dienstag den 6. August 1912;

jedoch für die uns unterstellten Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Dahlem, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Hermsdorf, Hermannswerder, Jüterbog, Köpenick, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Mariendorf, Niederschönhausen, Nowawes, Oranienburg, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Ober-Schöneweide, Nieder-Schöneweide, Spandau, Steglitz, Strausberg, Südende, Tegel, Tempelhof, Treptow, Weißensee, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 13. August 1912.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 2. Oktober 1912;
Beginn „ „ Donnerstag den 17. Oktober 1912;

jedoch für die zu 3 besonders genannten Lehranstalten: Donnerstag den 10. Oktober 1912.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 21. Dezember 1912;
Beginn „ „ Freitag den 3. Januar 1913.

Schluß des Schuljahrs 1912: Mittwoch den 19. März 1913;
Beginn „ „ 1913: Donnerstag den 3. April 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Mager.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1911.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für das Schuljahr 1912/13, wie folgt, fest:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 30. März;
Beginn „ „ Dienstag den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 24. Mai;
Beginn „ „ Freitag den 31. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 3. Juli;
Beginn „ „ Freitag den 2. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes:	Mittwoch den 2. Oktober;
Beginn „ „	Mittwoch den 16. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes:	Sonnabend den 21. Dezember;
Beginn „ „	Dienstag den 7. Januar 1913.

6. Schluß des Schuljahrs:
Mittwoch den 19. März 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Bethe.

V. Provinz Posen.

Posen, den 20. Dezember 1911.

Ferienordnung für das Schuljahr 1912.

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes:	Mittwoch den 3. April;
Beginn „ „	Dienstag den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes:	Freitag den 24. Mai mittags;
Beginn „ „	Freitag den 31. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes:	Donnerstag den 4. Juli;
Beginn „ „	Dienstag den 6. August.

4. Michaelisferien.

Schluß des Unterrichtes:	Donnerstag den 3. Oktober;
Beginn „ „	Mittwoch den 16. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes:	Sonnabend den 21. Dezember;
Beginn „ „	Mittwoch den 8. Januar 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Daniels.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 14. Dezember 1911.

Die Ferien für das Jahr 1912 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 30. März;
Beginn „ „ Dienstag den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 24. Mai;
Beginn „ „ Freitag den 31. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag den 4. Juli;
Beginn „ „ Donnerstag den 8. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 28. September;
Beginn „ „ Mittwoch den 9. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 20. Dezember;
Beginn „ „ Freitag den 3. Januar 1913.

6. Schluß des Schuljahrs:

Mittwoch den 19. März 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Schauenburg.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 5. Dezember 1911.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden die Ferien im Schuljahr 1912/13 für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen, wie folgt, festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
Osterferien 1912	16 Tage	Sonnabend den 30. März	Dienstag den 16. April
Pfingstferien	6 Tage	Freitag den 24. Mai	Freitag den 31. Mai
Sommerferien	31 Tage	Freitag den 5. Juli	Dienstag den 6. August
Herbstferien	12 Tage	Mittwoch den 2. Oktober	Dienstag den 15. Oktober
Weihnachtsferien	15 Tage	Sonnabend den 21. Dezember	Montag den 6. Januar 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 20. November 1911.

Die Ferienordnung für die uns unterstellten Lehranstalten für das Schuljahr 1912/13 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 30. März;
Beginn „ „ Dienstag den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 24. Mai;
Beginn „ „ Freitag den 31. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 29. Juni;
Beginn „ „ Dienstag den 30. Juli.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 10. Juli;
Beginn „ „ Dienstag den 13. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 2. Oktober;
Beginn „ „ Donnerstag den 17. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 5. Oktober;
Beginn „ „ Donnerstag den 17. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag den 19. Dezember 1912;
Beginn „ „ Freitag den 3. Januar 1913.

6. Schluß des Schuljahrs:
Mittwoch den 19. März 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
von Bülow.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 6. Dezember 1911.

Die Ferien für die uns unterstellten Schulen werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten für das Schuljahr 1912/13, wie folgt, festgesetzt:

Schluß des Unterrichtes:	Wiederanfang
1. Osterferien.	
Sonnabend den 30. März 1912.	Dienstag den 16. April 1912.
2. Pfingstferien.	
Freitag den 24. Mai 1912.	Freitag den 31. Mai 1912.
3. Sommerferien.	
Mittwoch den 3. Juli 1912.	Donnerstag den 1. August 1912.
Ausnahmen für die höheren Lehranstalten der Städte Celle und Göttingen:	
Sonnabend den 13. Juli 1912.	Dienstag den 13. August 1912.
4. Herbstferien.	
Mittwoch den 2. Oktober 1912.	Donnerstag den 17. Oktober 1912.
Ausnahme für die höheren Lehranstalten in Celle und Göttingen:	
Wiederanfang des Unterrichtes: Dienstag den 15. Oktober 1912.	

5. Weihnachtsferien.

Sonnabend den 21. Dezember 1912. — Dienstag den 7. Januar 1913.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 19. März 1913.

Auf Anregung der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Hannover, Magdeburg und Münster ordnen wir an, daß an denjenigen Lehranstalten unseres Amtsbereichs, an denen im Sommerhalbjahr der Unterricht früher als im Winterhalbjahr anfängt, hiermit nicht vor dem Eintritt der Sommerfahrpläne, dem 1. Mai jedes Jahres, zu beginnen ist.

Königliches Provinzialschulkollegium.
von Wentzel.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 23. Januar 1912.

Für die Schulen unseres Amtsbereichs wird mit ministerieller Genehmigung für das Schuljahr 1912 folgende Ferienordnung bestimmt:

	Schluß des Unterrichtes:		Beginn
Ostern:	Freitag den 29. März 1912		Dienstag den 16. April 1912
Pfingsten:	Freitag den 24. Mai 1912	mittags 12 Uhr.	Dienstag den 4. Juni 1912
Herbst:	Mittwoch den 7. August 1912		Donnerstag den 12. September 1912
Weihnachten:	Freitag den 20. Dezember 1912		Mittwoch den 8. Januar 1913.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 19. März 1913 mittags 12 Uhr.

Die Herren Direktoren werden ermächtigt, an denjenigen Anstalten, an denen es wegen einer größeren Zahl von auswärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichtes anzusetzen.

Königliches Provinzialschulkollegium
Peters.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Ferienordnung für die höheren Schulen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck.

Ostern 1912 bis Ostern 1913.

Nähere Bezeichnung.	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes

A. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Oberursel und Weilburg.

Ostern 1912	Sonnabend den 30. März 1912.	Montag den 15. April 1912.
Pfingsten	Freitag den 24. Mai.*)	Freitag den 31. Mai.
Sommer	Freitag den 5. Juli.*)	Dienstag den 6. August.
Michaelis	Sonnabend den 28. September.	Montag den 14. Oktober.
Weihnachten	Freitag den 20. Dezember.*)	Freitag den 3. Januar 1913.
Ostern 1913	Mittwoch den 19. März 1913.	

B. Für die Städte Marburg a. L., Biebrich, Biedenkopf, Diez, Ems, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.

Ostern 1912	Sonnabend den 30. März 1912.	Montag den 15. April 1912.
Pfingsten	Freitag den 24. Mai.*)	Dienstag den 4. Juni.
Sommer	Freitag den 19. Juli.*)	Dienstag den 20. August.
Michaelis	Sonnabend den 5. Oktober.	Donnerstag den 17. Oktober.
Weihnachten	Freitag den 20. Dezember.*)	Freitag den 3. Januar 1913.
Ostern 1913	Mittwoch den 19. März 1913.	

C. Für die Stadt Oberlahnstein gilt die Ferienordnung der Rheinprovinz.

Cassel, den 27. Dezember 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Paehler.

XII. Rheinprovinz.

Koblenz, den 20. Januar 1912.

Die Ferienordnung des Schuljahrs 1912 für die Rheinprovinz ist, wie folgt, festgesetzt:

Anmerkung. *) Der Unterricht ist an diesem Tage unverkürzt durchzuführen.

Schluß des Unterrichtes:	Beginn
Ostern: Freitag den 29. März 1912,	Dienstag den 16. April 1912,
Pfingsten: Freitag den 24. Mai 1912,	Dienstag den 4. Juni 1912,
Herbst: Mittwoch den 7. August 1912,	Donnerstag den 12. September 1912,
Weihnachten: Freitag den 20. Dezember 1912,	Mittwoch den 8. Januar 1913.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 19. März 1913.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Frhr. von Rheinbaben.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

15) Behandlung der schriftlichen Klassenarbeiten in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 16. Dezember 1911.

Auf den Bericht vom 29. November d. Js.

Da mein Runderlaß vom 21. Oktober d. Js. — U II 2338 — (Zentrbl. S. 622) im Eingang nur auf die Lehrpläne von 1901 und nicht zugleich auf die Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 zu den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens verweist, ist er unmittelbar zwar nur auf die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend zu beziehen.

Es kann aber angenommen werden, daß die erwähnten Ausführungsbestimmungen genügen, um den Absichten meines Erlasses vom 21. Oktober d. Js. auch in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend gerecht zu werden. Soweit dies noch nicht der Fall sein sollte, erwarte ich von den mit der Beaufsichtigung der Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend betrauten Provinzialschulräten, daß sie bei geeigneter Gelegenheit, namentlich bei den Anstaltsbesichtigungen, die erforderlichen Anweisungen geben werden, um den Absichten meines Erlasses vom 21. Oktober d. Js.

auch in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend Geltung zu verschaffen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 18395.

---

16) Neue Bezeichnungen bei den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 1. Februar 1912.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich anbei beglaubigte Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember v. Js., durch welchen genehmigt wird, daß den nach den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 694) eingerichteten, als höhere Lehranstalten anerkannten Höheren Mädchenschulen die Bezeichnung „Lyzeum" und den in diesen Bestimmungen als Lyzeen bezeichneten weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend die Bezeichnung „Oberlyzeum" beigelegt werde.

Demzufolge sind in allen Fällen, in denen in den vorerwähnten Bestimmungen sowie in den Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 (Zentrbl. S. 886) und in den Bestimmungen über die Prüfungen an den Lyzeen vom 11. Januar 1911 (Zentrbl. S. 222) sich die Bezeichnungen „Höhere Mädchenschule" und „Lyzeum" befinden, von jetzt an die neuen Bezeichnungen „Lyzeum" und „Oberlyzeum" anzuwenden.

Die nach B I, 3 der Bestimmungen vom 18. August 1908 als „gehobene Mädchenschulen", „Privatmädchenschulen" u. ä. benannten Schulen führen, soweit sie ihrem Unterricht die Lehrpläne vom 31. Mai 1894 (Zentrbl. S. 446) oder vom 12. Dezember 1908 (Zentrbl. S. 886) zugrunde legen, künftig die Bezeichnung „Höhere Mädchenschule".

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle den Leitern und Leiterinnen derjenigen privaten Lyzeen sowie den Unterhaltungspflichtigen derjenigen öffentlichen Lyzeen Seines Aufsichtsbezirkes, denen aus irgendeinem Grunde die Durchführung der Bestimmungen vom 18. August 1908 in vollem Umfang

Schwierigkeiten bereitet, namentlich wenn es sich um die Anstellung der erforderlichen Anzahl akademisch gebildeter Lehrer und Lehrerinnen sowie um die äußeren Einrichtungen handelt, in geeigneter Weise nahe legen, auf die Anerkennung der Schulen als höherer Lehranstalten zu verzichten bezw. auf die Wiederumwandlung der öffentlichen Lyzeen in Höhere Mädchenschulen im Sinne dieses Erlasses — naturgemäß unter Wahrung wohlerworbener Rechte der angestellten Lehrer und Lehrerinnen — Bedacht zu nehmen. Derartige Schulen können alsdann auf ihren Antrag bis auf weiteres unter der Aufsicht des Königlichen Provinzialschulkollegiums belassen werden.

Das Oberlyzeum umfaßt die unter C 2 a und b der Bestimmungen vom 18. August 1908 aufgeführten Anstalten. Da die Bezeichnung „Höheres Lehrerinnenseminar" (C 2 b) häufig zu Verwechselungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, ordne ich hiermit an, daß diese Bezeichnung nicht mehr angewendet wird. Das Praktische Jahr ist künftig als Seminarklasse des Oberlyzeums (abgekürzt S.-Kl.) zu bezeichnen. Die drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Oberlyzeums führen künftig die Bezeichnung Wissenschaftliche Klassen des Oberlyzeums (abgekürzt O.L.I., O.L.II., O.L.III.). Die Frauenschulklassen des Oberlyzeums sind abgekürzt F.S.I. und F.S.II. zu benennen.

Das gemäß B II, 16 der Bestimmungen vom 18. August 1908 den Schülerinnen dieser Klassen nach wenigstens zweijährigem regelmäßigem Besuche zu erteilende Abgangszeugnis ist als „Schlußzeugnis der Frauenschulklassen des Oberlyzeums" zu bezeichnen.

Nach B II, 11 Absatz 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 erwerben Schülerinnen der drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (jetzt „Wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums"), die an den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern verbindlich und regelmäßig teilgenommen haben, in einer Schlußprüfung die Reife für den Eintritt in das Praktische Jahr (jetzt S.Kl.). Diese Prüfung erhält künftig die Bezeichnung „Reifeprüfung des Oberlyzeums" und das über ihr Bestehen auszustellende Zeugnis die Bezeichnung „Reifezeugnis des Oberlyzeums".

Das den Schülerinnen eines Lyzeums über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse auszustellende Abgangszeugnis (vgl. auch F 10 der Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908) ist für die Folge als „Schlußzeugnis des Lyzeums" zu bezeichnen. In jedem derartigen Zeugnis ist ausdrücklich zu bemerken daß die betreffende Schülerin das Ziel des Lyzeums erreicht hat; auch ist dabei ersichtlich zu machen, ob die Klassen der Oberstufe des betreffenden Lyzeums in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

In allen übrigen Fällen sind den Schülerinnen bei dem Verlassen einer Anstalt „Abgangszeugnisse“ auszustellen.

Dementsprechend erhält der Schlußsatz in F 10 der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen nunmehr folgenden gekürzten Wortlaut: „In diesem Falle darf abgehenden Schülerinnen nur ein Abgangszeugnis gegeben werden“.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis und entsprechenden Benachrichtigung der in Frage kommenden Schulen des dortigen Aufsichtsbezirkes.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exzellenz}}$ zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

An die Herren Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich dem usw. zur gefälligen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An das Kuratorium der Königin Luise-Stiftung in Dahlem, z. Hd. des Wirkl. Geheimen Oberregierungsrats Herrn Gruhl Hochwohlgeboren zu Berlin. — U II 18522 U III D.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. Js. will Ich genehmigen, daß den nach den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 eingerichteten, als höhere Lehranstalten anerkannten Höheren Mädchenschulen die Bezeichnung „Lyzeum“ und den in diesen Bestimmungen als Lyzeen bezeichneten weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend die Bezeichnung „Oberlyzeum“ beigelegt werde.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Wilhelm.

von Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

17) Fortbildungskurse für im Amte befindliche Turnlehrerinnen.

Berlin, den 20. November 1911.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird in der Zeit vom 3. bis 22. Juni 1912 wiederum ein Fortbildungskursus für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen abgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Runderlasses vom 17. Januar 1908 — U III B 7 — (Zentrbl. S. 373) sehe ich bis zum 15. April n. Js. entgegen.

Bei Aufstellung der Vorschlagsnachweisung sind die im 3. Absatz meines Runderlasses vom 30. November 1910 — U III B 6957 — (Zentrbl. S. 915) angegebenen Gesichtspunkte genau zu beachten.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmerinnen täglich 5 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 8102.

---

18) Abhaltung eines Lehrganges für Turnlehrer als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern.

Berlin, den 23. November 1911.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. Januar 1909 — U III B 194 — (Zentrbl. S. 236 f.) benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß vom 18. bis 27. April 1912 bei der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau ein Lehrgang abgehalten wird für Turnlehrer, die als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern im Sinne des Erlasses vom 18. Jan. 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) in Aussicht genommen sind.

Indem ich im übrigen auf die Ausführungen meines Runderlasses vom 30. November 1910 — U III B 6948 — (Zentrbl. S. 914/5) verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, mir Vorschläge für diesen Kursus bis zum 1. März k. Js. zu unterbreiten. Dabei sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Berücksichtigung dort gewünscht wird.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift mit bezug auf den Erlaß vom 14. April 1908 — U III B 1562 — (Zentrbl. S. 516 ff.) zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8120.

---

19) Lehrgang bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Seminardirektoren.

Berlin, den 7. Dezember 1911.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 4. Dezember d. Js. — U III B 8149 — (Zentralbl. S. 191) benachrichtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, daß der in Aussicht genommene Lehrgang für Seminardirektoren vom 3. bis einschließlich 12. Oktober 1912 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abgehalten werden wird.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarte werden den Teilnehmern täglich 6 ℳ als Beihilfe für ihren Aufenthalt in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Indem ich im übrigen auf die Ausführungen des eingangs bezeichneten Erlasses verweise, veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegium, mir Vorschläge für den Kursus bis zum 1. September n. Js. zu unterbreiten. Dabei sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort erwünscht ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8192 U III.

---

20) Einrichtung von Kursen zur Vorbildung von Mittelschullehrern.

Berlin, den 22. Januar 1912.

Der Königlichen Regierung übersende ich nachstehend einen Auszug aus dem in einem Sonderfall an eine Königliche Regierung gerichteten Erlasse, betreffend die Einrichtung von Kursen zur Vorbildung von Mittelschullehrern, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Für die Einrichtung der Kurse sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Leitung des Unternehmens wird in die Hand einer außerhalb der Regierung stehenden Persönlichkeit zu legen sein.
2. In das Kuratorium (Beirat) ist die Aufnahme eines Mitglieds der Unterrichtsverwaltung anzustreben.
3. In der Beteiligung der Regierungs- und Schulräte an der Arbeit in den Kursen erwarte ich möglichste Zurückhaltung.
4. Zu Lehrern der Kurse sind geeignete Lehrer und Leiter höherer Lehranstalten heranzuziehen, zu welchem Zwecke der Leiter der Kurse auch mit Rücksicht auf die bezahlte nebenamtliche Beschäftigung sich mit dem zuständigen Königlichen Provinzialschulkollegium in Verbindung zu setzen haben wird.
5. Die Bestimmungen vom 1. Juli 1901 über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen geben in stofflicher Beziehung die Richtlinien. Aus den dort angegebenen Stoffen sind Einzelgebiete zur gründlichen Behandlung herauszuheben, bei der nicht Vielseitigkeit sondern Vertiefung zu betonen ist. Die Kursusdauer wird auf vier bis sechs Halbjahre zu bemessen sein.
6. Die Arbeit in den einzelnen Kursen ist durch die Teilnehmer mit möglichster Selbständigkeit auszuführen und von den Lehrern zu leiten. Daneben wird der Vortrag des Lehrers oder für diejenigen Gebiete, auf denen die Teilnehmer sich noch keine Kenntnisse erworben haben, wie etwa in den fremden Sprachen, schulmäßiger Unterricht seine Stelle finden.
7. Neben die stofflichen Belehrungen sollen methodische und tunlichst auch Unterrichtsübungen in den einzelnen Fächern treten.
8. Vor Beginn der Kurse sind mit den Lehrenden Lehrgänge der einzelnen Fächer zu vereinbaren.
9. Für die Prüfung wird es wahrscheinlich möglich werden, daß die hierfür zu ernennende Kommission durch geeignete Mitglieder aus dem Lehrkörper des eingerichteten Kursus vermehrt wird und daß dann die Prüfung an dem Sitze dieses Kursus erfolgt. Der Vorsitz bleibt stets bei dem zuständigen Provinzialschulrat.

An die Königl. Regierungen mit Ausnahme von N.

Abschrift übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Bei der Auswahl der Lehrer, denen die Genehmigung zu dieser Nebenbeschäftigung nur vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden darf, sind einerseits die Interessen der höheren Schulen zu wahren, die durch diese nebenamtliche Tätigkeit der Lehrer nicht geschädigt werden dürfen, anderseits ist darauf zu achten, daß die in Aussicht genommenen Lehrer für die wegen der Kursusteilnehmer und der Gestaltung des Unterrichtes eigenartigen Aufgaben befähigt und geeignet sind. Der zuständige Provinzialschulrat wird bei Besuchen des Kursus wie bei den späteren Prüfungen Gelegenheit haben, Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit des Lehrplans und die erfolgreiche Tätigkeit der Lehrer zu machen und mit dem Leiter des Kursus darüber ins Benehmen treten.

Ich hege die Erwartung, daß das Königliche Provinzialschulkollegium auf diese für die Gewinnung tüchtiger Lehrer wichtige Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit verwenden wird.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Proinzialschulkollegien mit Ausnahme von N. — U III C 138.

F. Taubstummenanstalten.

21) Prüfungsordnungen für Lehrer und Lehrerinnen sowie für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 20. Dezember 1911.

In Verfolg des Erlasses vom 14. Februar d. Js. — U III A 398 — übersende ich anbei je 2 Exemplare der unter dem heutigen Tage von mir erlassenen

1. Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten (A),
2. Prüfungsordnung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten (B).

Die erstgenannte Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1912, die andere mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Solange noch Bewerber in die Prüfung für Lehrer an Taubstummenanstalten eintreten wollen, die vor diesem Zeitpunkte ihre

besondere Ausbildung als Taubstummenlehrer begonnen haben, können sie noch nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft werden.

Sollte die Bildung einer besonderen Kommission für die Prüfung zu 1 in der dortigen Provinz angezeigt erscheinen, so sind mir nähere Vorschläge wegen ihrer Zusammensetzung und des Prüfungstermins alljährlich bis zum 1. Januar des betreffenden Jahres, das erste Mal ausnahmsweise bis zum 1. Juni 1912, zu machen. Den Landeshauptleuten ist gegebenenfalls in jedem Jahre von dem Prüfungstermin Kenntnis zu geben.

Der Termin für die Prüfung zu 2 wird jährlich in dem Februarheft des Zentralblatts veröffentlicht werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 800.

Prüfungsordnung

für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer (Lehrerin) an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer (-lehrerinnen) erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstummenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstumme unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

§ 3.

Für die Abhaltung der Prüfung wird eine Kommission in Berlin gebildet. Diese besteht:

a) aus einem Mitglied des Provinzialschulkollegiums in Berlin als Vorsitzendem,
b) dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt,

c) einem weiteren Taubstummenanstalts-Direktor (-direktorin),

d) zwei Taubstummenlehrern (Taubstummenlehrerinnen).

Die unter c) und d) genannten Mitglieder werden alljährlich auf Vorschlag des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Berlin von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten berufen.

Nach Bedürfnis können auch in anderen Provinzen Prüfungskommissionen errichtet werden. Das Bedürfnis liegt vor, wenn die Provinzen eigene, vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigte Ausbildungskurse für Taubstummenlehrer nach Art der Kurse an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin eingerichtet haben. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen ist ähnlich der Berliner Kommission zu gestalten. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des betreffenden Provinzialschulkollegiums vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt.

Der Landeshauptmann (Landesdirektor) der Provinz, aus der Bewerber zugelassen werden, ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

§ 4.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten setzt jährlich die Prüfungstermine an. Sie werden in dem Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung ist drei Monate vor dem festgesetzten Termin bei dem Provinzialschulkollegium in Berlin oder dem Provinzialschulkollegium, in dessen Bezirke eine Prüfungskommission eingesetzt ist, einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift,
3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist,
4. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) eine den Bestimmungen des Ministers vom 10. März 1910 entsprechende Ausbildung in von dem Minister genehmigten Kursen erfahren hat,
5. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei Aufgaben aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, deren eine der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Taubstummenschule usw. zu entnehmen ist. Der Bewerber (Die Bewerberin) hat diese Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt je vier Stunden. Der Vorsitzende weist die Arbeiten den einzelnen Mitgliedern der Kommission zur Beurteilung zu. Die Arbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes der Gehörlosen unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die Bewerber haben insbesondere nachzuweisen die Bekanntschaft

1. mit der geistigen und sprachlichen Entwicklung des vollsinnigen und des gehörlosen Kindes,
   mit dem Wesentlichen aus der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge,
   mit der Psycho-Physiologie der Sprachfunktion und den wichtigsten Sprachstörungen;
2. mit der Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Taubstummenschule, vor allem mit der Methode des Sprachunterrichtes auf allen Stufen und mit den Gesetzen der Phonetik sowie mit den Lehr- und Lernmitteln der Taubstummenschule und
3. mit der Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, soweit sie für ihre Entwicklung von Bedeutung ist.

§ 9.

Die Bewerber haben sich außerdem einer Prüfung in einer fremden Sprache und zwar nach Wahl im Französischen oder Englischen zu unterziehen. Die Prüfung ist nur mündlich. Dabei ist zu fordern richtige Aussprache und Kenntnis der wichtigeren Regeln der Grammatik einschließlich der Syntax, Übung im Übersetzen eines nicht zu schwierigen Textes aus einer Fachzeitschrift ins Deutsche und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben, von denen die eine im Gebiete des ersten Sprachunterrichtes liegen muß.

§ 11.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu erteilen sei. Bei nicht genügenden Leistungen in der Lehrprobe oder in der Methodik des Sprachunterrichtes ist die Befähigung zu versagen.

§ 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber (die Bewerberin) ein Zeugnis in folgender Fassung:

....., geboren den ..... zu .....
..... Konfession, hat sich in der Zeit vom .....
.....der Prüfung für Lehrer (Lehrerinnen) an Taubstummenanstalten unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. schriftliche Prüfung: .....
2. Lehrproben: .....
3. die Sprache des Kindes und ihre Störungen: .....
4. Methodik:
   a) des Sprachunterrichtes .....
   b) der übrigen Unterrichtsfächer .....
5. Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung: ..
   .....
6. Englisch .....Französisch .....

Hiernach wird ..... für befähigt erklärt, als Lehrer (Lehrerin) an Taubstummenanstalten angestellt zu werden.

Berlin, den .....

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13.

Die Prüfung darf nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden. Zu einer nochmaligen Wiederholung (dritten Prüfung) bedarf es der Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 14.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 ℳ eine Prüfungsgebühr von 15 ℳ zu entrichten.

§ 15.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. April 1912 in Kraft. Diejenigen Bewerber, die vor diesem Termin ihre Ausbildung zum Taubstummenlehrer begonnen haben, können auf ihren Antrag noch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.

Berlin, den 20. Dezember 1911.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U III A 800.

Prüfungsordnung

für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Direktor (Direktorin) von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Direktorprüfung erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden solche Bewerber zugelassen, die die Prüfung für Taubstummenlehrer (Taubstummenlehrerinnen) bestanden haben und nach dieser Prüfung mindestens 5 Jahre an einer Taubstummenanstalt tätig gewesen sind.

§ 3.

Die Prüfung findet an der Königlichen Taubstummenanstalt statt.

§ 4.

Die Prüfungskommission besteht

1. aus dem Kommissar des Ministers als Vorsitzendem,
2. aus einem Königlichen Provinzialschulrat,
3. aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt,
4. aus zwei anderen Direktoren (Direktorinnen) von Taubstummenanstalten.

Die unter 2 und 4 genannten Mitglieder werden für jede Prüfung von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten besonders berufen.

§ 5.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist sechs Monate vor dem festgesetzten Termin bei dem Provinzialschulkollegium einzureichen, in dessen Aufsichtskreis der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist. Das Provinzialschulkollegium reicht die Meldung mit gutachtlicher Äußerung dem Minister ein.

Bewerber, die an einer außerpreußischen Anstalt tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung sowie über die abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift,
3. Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im Taubstummenunterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Zur schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Aufgabe aus einem Sondergebiet der Taubstummenbildung. Der Bewerber hat zu zeigen, daß er die ihm gewordene Aufgabe in wissenschaftlichem Sinne zu erfassen und selbständig zu behandeln versteht. Die Arbeit ist binnen 8 Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe an gerechnet, im Umfang von höchstens 8 Bogen in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen.

Wird die Frist ohne Verschulden des Bewerbers versäumt, so kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist bis zu drei Wochen gewährt werden.

Der Bewerber hat die benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Wörtliche Entlehnungen sind mit bestimmten Quellennachweisen als solche kenntlich zu machen. Reinschrift durch andere Personen oder mit der Schreibmaschine ist gestattet.

Die Arbeiten werden nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission ihren Mitgliedern zur Beurteilung überwiesen. Sie bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über das ganze Gebiet der Erziehung und der Unterrichtslehre, im Zusammenhang mit der Psychologie. Der Bewerber hat zu zeigen, daß er auch die für den Taubstummenunterricht und die Leitung einer Taubstummenschule unentbehrliche Bekanntschaft mit den Zweigwissenschaften der Psychologie, der Kinderpsychologie, Psychopathologie und Sprachphysiologie, mit den Sprachstörungen und den Methoden ihrer Behandlung und Heilung, mit der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge und mit der Phonetik besitzt.

Er hat ferner nachzuweisen, daß er mit den einschlägigen Gesetzen und behördlichen Bestimmungen und der Praxis der Schule vertraut ist, daß er endlich die Lehr- und Lernmittel der Taubstummenschule sowie ihre wissenschaftlichen Hilfsmittel genau kennt.

Mit der Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung muß er sich soweit befaßt haben, daß er die wichtigsten Tatsachen und Erscheinungen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Taubstummenbildungswesens und in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Pädagogik beurteilen kann.

In der fremden Sprache, die nach Wahl die französische oder englische sein kann, ist zu fordern, daß der Bewerber in der Formen- und Satzlehre der fremden Sprache bewandert ist, in guter Aussprache fließend und richtig aus Fachschriften lesen und übersetzen kann und in der Gesprächsführung einige Fertigkeit zeigt.

§ 9.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt in der ausführlich zu begründenden Beurteilung einer von einem Kursisten der Königlichen Taubstummenanstalt zu haltenden Lehrprobe abzulegen.

§ 10.

Über die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt zu erteilen ist.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis in folgender Fassung:

....., geboren den ..... zu .....
..... Konfession, hat sich in der Zeit von .....
.....der Prüfung für Direktoren (Direktorinnen) an Taubstummenanstalten unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

I. Schriftliche Arbeit: .....

II. Mündliche Prüfung:

1. Beurteilung der Lehrprobe .....
2. Erziehungs- und Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie .....
3. Schulpraxis .....
4. Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung ...
   .....
5. Englisch .....(Französisch) .....

Hiernach wird .....für befähigt erklärt, als Direktor (Direktorin) an Taubstummenanstalten angestellt zu werden.

Berlin, den .....

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Das Ergebnis der Prüfung teilt der Vorsitzende den Prüflingen sofort nach der Schlußberatung mit.

§ 12.

Die Prüfung darf nur einmal, frühestens nach Jahresfrist, wiederholt werden. Eine als genügend befundene schriftliche Arbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung in Anrechnung kommen. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auch auf die Bewerber, die ohne ihr Verschulden verhindert sind, zur mündlichen Prüfung zu erscheinen.

§ 13.

Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 ℳ zu entrichten.

§ 14.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1911.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U III A 800.

22) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

Die diesjährige Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten findet am 17. und 18. September d. Js. in Berlin statt.

Berlin, den 19. Januar 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U III 6033.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

23) Gesetz,

betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 7. August 1911.
(Gesetzsaml. S. 168.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist.

§ 2.

Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahrs folgenden Jahresschulschlusse.

§ 3.

Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginne des Schuljahrs vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmetermin in die Schule aufgenommen werden. In diesem Falle kann ihre Entlassung nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters stattfinden.

§ 4.

Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5.

Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Kommunalverband binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Zuständig ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben, und in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Kindes oder sein Aufenthaltsort befindet.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat vor der Beschlußfassung den Kommunalverband und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter zu hören; er kann auch andere Personen, insbesondere den Kreisarzt, den Leiter der zuständigen Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt, den Ortsschulinspektor, den Ortsgeistlichen, den Lehrer, den Gemeindevorsteher und andere zur Äußerung auffordern oder als Sachverständige oder Zeugen, nötigenfalls eidlich, vernehmen. Im übrigen finden auf das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 sinngemäß Anwendung.

Der Beschluß ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, der Schulaufsichtsbehörde und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen.

Die Beschwerde gemäß § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung steht den im Abs. 3 Genannten zu, den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur dann, wenn der Beschluß die Entscheidung der Schuldeputation beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde aufrecht erhält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Schulpflicht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für deren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt wird, müssen vom Beginne der Schulpflicht an, in den Fällen des § 5 nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte untergebracht oder belassen werden, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können.

Verpflichtet ist der zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummenwesen allgemein berufene Kommunalverband, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Verlegen die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, so geht die Verpflichtung auf diesen über.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Belassung des Kindes liegt dem Kommunalverband ob.

Das Kind ist, soweit das in dem Bezirke desselben Kommunalverbandes möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Wenn es nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

Gegen die Verfügungen des Kommunalverbandes gemäß Abs. 3 und 4 steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 7.

Zur Überführung des Zöglings ist der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet. Erfolgt diese nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Überführung an.

§ 8.

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband die Behörde, welche die Schulpflicht festgestellt hat, zu benachrichtigen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, gegen Eltern und den gesetzlichen Vertreter sowie diejenigen, denen die Obhut über

das Kind anvertraut ist, sofern sie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurückholen oder zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten, Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Der Kommunalverband ist berechtigt, die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder auszudehnen bis zu dem Jahresschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 10.

Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 beendet ist,
2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist,
3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen,
4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Auch eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche längstens auf die Dauer einer Schuljahrs kann ausgesprochen werden.

Über die Entlassung und die Zurückstellung befindet der Kommunalverband. Gegen dessen Entscheidung steht binnen 2 Wochen den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 11.

Die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des entlassenen Kindes entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem es seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last. Die übrigen

Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung tragen die verpflichteten Kommunalverbände.

§ 12.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz.

Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Kosten zu.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Können die nach Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten des Unterhalts nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen werden nach § 31 c a. a. O. entschieden.

§ 13.

Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Reglements über die Ausführung des Gesetzes zu erlassen, wegen deren Genehmigung die Bestimmungen des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sinngemäß Anwendung finden. In denselben sind auch Bestimmungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten zu treffen.

§ 14.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Im übrigen werden der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 15.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16.

Das Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

In den ersten fünf Jahren nach diesem Zeitpunkte können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer (§§ 1 und 2) von der Schulaufsichtsbehörde nachgelassen werden.

Die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder unterliegen von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 dieses Gesetzes bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz.

---

24) Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Berlin, den 21. Dezember 1911.

Eurer $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exellenz}}$ übersenden wir anbei die Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August d. Js. (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in .....Exemplaren mit dem ergebensten Ersuchen, die Regierungen, das Provinzialschulkollegium und den Landeshauptmann der dortigen Provinz alsbald mit Weisung zu versehen. Auch wollen Sie die Regierungspräsidenten gefälligst ersuchen, den Vorsitzenden der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse wegen einer beschleunigten geschäftlichen Behandlung der Beschwerden (vergl. Abschnitt II, Absatz 3 der Ausführungsanweisung) geeignete Anweisung zu erteilen.

Zugleich ersuchen wir Eure $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exellenz}}$ mit Rücksicht auf die Resolutionen der beiden Häuser des Landtags, welche eine baldige gesetzliche Regelung der Schulpflicht der nur dreisinnigen

Kinder (Taubstummblinden) bezwecken, die Regierungen anzuweisen, daß sie bei Gelegenheit der ersten Feststellung der schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder eine Statistik der taubstummen und zugleich blinden Kinder im Lebensalter von 6 bis 15 Jahren — getrennt nach Jahrgängen — aufnehmen lassen. Dabei ist auch festzustellen, wieviel von diesen taubstummblinden Kindern in Anstalten untergebracht sind oder nach Beschluß der Provinzialverbände freiwillig untergebracht werden sollen. Zugleich sind die Anstalten zu benennen. Die Regierungen haben die Berichte hierüber an mich, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, bis zum 1. Juli k. Jahres zu erstatten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Der Minister des Innern
von Dallwitz.

An die Herren Oberpräsidenten.

M. d. g. A. U. III D 3623 II. Ang.
M. d. J. Ib 1823.

Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Das am 1. April 1912 in Kraft tretende Gesetz verfolgt den Zweck, die Grundlage für eine allgemeine Beschulung der blinden und taubstummen Kinder zu schaffen.

Es trifft daher

1. die erforderlichen Vorschriften über die Schulpflicht, die Festsetzung des Kreises der der Schulpflicht unterliegenden Kinder und die Durchführung des Schulzwanges und überträgt

2. die Beschulung der taubstummen und blinden Kinder den nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 zur Fürsorge für das Taubstummen- und Blindenwesen allgemein berufenen Kommunalverbänden (das sind die Provinzialverbände, in den Provinzen Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, der Stadtkreis Berlin und die Gemeinde Helgoland). Diesen Kommunalverbänden liegt also die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß ausreichende Anstalten für die unterrichtliche Versorgung der schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder vorhanden und mit dem nötigen Lehr- und Erziehungspersonal besetzt sowie auch sonst

ihrer Aufgabe entsprechend ausgestattet sind. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, ob sie eigene Anstalten einrichten oder ihrer Verpflichtung durch Unterbringung der Kinder in den Königlichen Anstalten oder in Anstalten von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden, welche von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden sind, genügen wollen.

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere für die von ihnen in den Blinden- und Taubstummenanstalten errichteten Schulen, Reglements zu erlassen (§ 13), welche durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen sind. Bei Abfassung dieser Reglements sind die in den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Minister des Innern.

Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist im allgemeinen die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen; jedoch für die Schulen in den Blinden- und Taubstummenanstalten, einschließlich derjenigen von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden unterhaltenen Anstalten, das Königliche Provinzialschulkollegium (§ 14). Demgemäß führen mit den in dieser Ausführungsanweisung getroffenen Maßgaben die Königlichen Regierungen die Aufsicht über den Privatunterricht und über die Vorbereitungen für die Einschulung und Unterbringung der Kinder in Anstalten, während von der erfolgten Einschulung ab die weitere Aufsicht auf die Provinzialschulkollegien übergeht.

Der Schulaufnahmetermin ist für jede Provinz einheitlich von dem Provinzialschulkollegium nach Anhörung des Kommunalverbandes festzusetzen. Die regelmäßige Schulaufnahme findet nur einmal im Jahre statt. Auch die nicht von dem Kommunalverband unterhaltenen Anstalten haben den von dem Provinzialschulkollegium für die Provinz festgesetzten Schulaufnahmetermin einzuhalten.

I. Verfahren bei Feststellung der Schulpflicht.

Die materiell rechtlichen Vorschriften über die Schulpflicht und über den Kreis der schulpflichtigen Kinder enthalten die §§ 1 bis 3 des Gesetzes. Im einzelnen Falle beginnt die Schulpflicht erst, nachdem die zuständigen Behörden (§ 4) den Eintritt der Schulpflicht, d. h. der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (vergl. § 1 Abs. 1), durch Beschluß festgestellt haben. Die

Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder liegt den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeistern, Gemeinde- und Gutsvorstehern) ob. Diese haben eine Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder laufend zu führen. In diese Nachweisung sind alle taubstummen und blinden Kinder, ferner alle wegen hochgradiger Taubheit oder Schwachsichtigkeit dem Gesetze nach § 1 Abs. 3 und 4 voraussichtlich unterworfenen Kinder sowie endlich alle Kinder, die taubstumm und zugleich blind sind, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und den Vermögens- und Berufstand der Eltern aufzunehmen. Zwecks Aufstellung der Nachweisung wird es sich namentlich in größeren Orten empfehlen, daß die Ortsvorstände alljährlich eine öffentliche Aufforderung an die Eltern und gesetzlichen Vetreter erlassen, alle mit den genannten Fehlern behafteten Kinder, die das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Anmeldung bringen.

Damit die Kommunalverbände über die Anzahl der vorhandenen blinden und taubstummen Kinder unterrichtet werden und rechtzeitig die für ihre zukünftige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen treffen können, ist eine Ausfertigung dieser Nach-
Anlage A. weisung nach anliegendem Muster jedesmal $1^1/_2$ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmetermin, an welchem die Kinder normalmäßig nach § 1 des Gesetzes eingeschult werden müssen, an die Ortsschulbehörde (Schuldeputation, Schulvorstand) einzureichen. Für den Fall, daß für die taubstummen und für die blinden Kinder verschiedene Schulaufnahmetermine festgesetzt sind, müssen getrennte Nachweisungen aufgestellt und jede zu ihrer Zeit eingereicht werden. Den Ortsvorständen bleibt es überlassen, gegebenenfalls in Spalte 8 der Nachweisung darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in der Anstalt nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten.

Die Ortsschulbehörden in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande (Schuldeputation, Schulvorstand bezw. Ortsschulinspektor) haben die Nachweisung alsbald mit ihren Äußerungen dem Kreisschulinspektor weiter zu reichen, der sie durch die Hand des Landrats (Oberamtmanns) der Königlichen Regierung vorlegt. Unverzüglich nach Eingang der Nachweisung haben in kreisfreien Städten die Schuldeputationen, für nichtkreisfreie Städte und für das Land die Königlichen Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, eine Abschrift der Nachweisung dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollernschen Landen dem Landesausschuß, zu übersenden.

Jedesmal 6 Monate vor dem Schulaufnahmetermin haben die Ortsvorstände anzuzeigen, ob und welche Veränderungen in der vorjährigen Nachweisung eingetreten sind, insbesondere die Nach-

weisung zu berichtigen, wenn Kinder infolge Wegzugs der Eltern oder Todes ausgeschieden oder infolge Zuzugs hinzugekommen sind. Es bleibt den Ortsvorständen überlassen, behufs Feststellung etwaiger Veränderungen mit den Einwohnermeldeämtern in Verbindung zu treten. Die Berichtigungen haben gegebenenfalls auch die nötigen Angaben über diejenigen Kinder zu enthalten, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich 3 Monate n a c h dem nächsten Schulaufnahmetermin vollenden, sofern die Eltern die vorzeitige Einschulung wünschen (§ 3). Von diesen Berichtigungen und Ergänzungen hat die Schuldeputation bezw. Königliche Regierung dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollernschen Landen dem Landesausschuß, ebenfalls Kenntnis zu geben. Gleichzeitig, also jedesmal ein halbes Jahr vor dem nächsten Schulaufnahmetermin, sind von den genannten Behörden sogleich die für die Beschlußfassung über den Eintritt der Schulpflicht noch erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Nötigenfalls ist hierzu ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen. Jedes Kind ist behufs Feststellung seiner genügenden körperlichen und geistigen Entwicklung und Bildungsfähigkeit durch den Kreisarzt (Stadtarzt) zu untersuchen. Die Untersuchung der taubstummen Kinder ist tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 (I b. 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen stattzufinden hat. Der untersuchende Arzt hat für jedes taubstumme und für jedes blinde Kind einen Fragebogen nach dem anliegend beigefügten Muster auszufüllen. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Kinder nach vorheriger Aufforderung bei der Untersuchung und gegebenenfalls auch an dem Ermittlungstermin vorzuführen. Nötigenfalls ist zwangsweise Zuführung durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen. Anlagen B und C.

Nach Beendigung der Untersuchung erfolgt die Beschlußfassung, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 oder 3 des Gesetzes gegben sind. Die Beschlüsse sollen tunlichst 4 Monate vor dem nächsten Aufnahmetermin in den Taubstummen- und Blindenschulen der Provinz vorliegen, damit etwaige Beschwerden noch rechtzeitig vor Schulanfang erledigt werden können. Wird die Blindheit oder Taubstummheit eines Kindes erst bei oder nach seiner Einschulung in die öffentlichen Volksschulen festgestellt, so haben die Rektoren oder Ortsschulinspektoren den zuständigen Beschlußbehörden (d. h. in kreisfreien Städten der Schuldeputation, für nichtkreisfreie Städte und für das Land der Königlichen Regierung) alsbald die erforderlichen Mitteilungen zu machen, worauf diese das Weitere veranlassen werden. Bei der Beschlußfassung ist folgendes zu beachten:

1. Der Eintritt der Schulpflicht ist für alle genügend ent-

wickelten und bildungsfähigen blinden und taubstummen Kinder sowie für solche Kinder festzusetzen, welche diesen nach § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes gleich zu achten sind. Die Festsetzung hat nicht zu erfolgen, wenn die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Kinder ohne Vermittlung des Kommunalverbandes in einer Anstalt unterbringen wollen oder für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit sorgen oder mit dem Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter zu sorgen beabsichtigen. In diesem Falle haben die Festsetzungsbehörden zu prüfen, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden kann. Als ausreichend kann in der Regel nur der Unterricht angesehen werden, der von eigens für diese Zwecke vorgebildeten und mit dem Befähigungsnachweis versehenen Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Für den Artikulationsunterricht und den grundlegenden Sprachunterricht ist diese Forderung in jedem Falle zu erheben. Bei der Entscheidung der Schuldeputationen über den Ersatzunterricht hat der Kreisschulinspektor mitzuwirken.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter davon zu benachrichtigen, daß die Schulpflicht der betreffenden Kinder als ruhend betrachtet werde (§ 1 Abs. 6).

Der Ersatzunterricht untersteht alsdann fortlaufend der Aufsicht des Kreisschulinspektors, welcher ihn mindestens einmal jährlich zu revidieren und das Revisionsprotokoll der Königlichen Regierung vorzulegen hat. Diese hat Abschrift des Revisionsprotokolls dem Provinzialschulkollegium einzureichen. Ergeben sich aus dem Revisionsprotokoll Zweifel darüber, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden darf, so kann das Provinzialschulkollegium unter Benachrichtigung der Regierung einen Provinzialschulrat oder einen Taubstummen- oder Blindenanstaltsdirektor oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichtes betrauen. Zu dieser Revision ist der zuständige Kreisschulinspektor hinzuzuziehen. Auch aus anderen Gründen hat das Provinzialschulkollegium das Recht, eine Revision des Ersatzunterrichtes eines taubstummen oder blinden Kindes anzuordnen. Ergibt sich, daß der erteilte Unterricht nicht ausreicht, so hat die Königliche Regierung den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter eine angemessene Frist für die Beschaffung eines ausreichenden Ersatzunterrichtes oder für die Beseitigung der gerügten Mängel zu stellen. Wird die erforderliche Abhilfe nicht geschaffen, so hat die Königliche Regierung den Eintritt der Schulpflicht festzustellen oder, im Falle sie nach § 4 zur Beschlußfassung nicht zuständig ist, die Vorgänge zur weiteren Veranlassung an die zuständige Schuldeputation abzugeben. Die Vorschriften über die vorherige ärztliche Untersuchung usw. finden entsprechende Anwendung.

Wird der Unterricht von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter in der Weise beschafft, daß das Kind in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt untergebracht wird, so hat die Königliche Regierung die Vorgänge der für diese Anstalt zuständigen Schulaufsichtsbehörde, sofern die Anstalt in Preußen liegt, zu übermitteln, welche alsdann die Aufsicht über die Beschulung des Kindes weiterführt.

2. Völlig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht. Doch ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob auch wirklich beide Gebrechen so stark ausgebildet sind, daß das Kind weder den Taubstummenunterricht noch den Blindenunterricht mit hinreichendem Erfolge besuchen kann. Nur in einem solchen Falle muß von der Feststellung des Eintritts der Schulpflicht Abstand genommen werden.

3. Für die in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Kinder kann die Beschlußfassung bis zu drei Jahren ausgesetzt werden (vergl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes). Es handelt sich hierbei um Kinder, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Schulpflicht (§ 1 Abs. 1) gegeben sind, die aber wegen Schwächlichkeit oder sonst nach Feststellung des Arztes die mütterliche Pflege ohne Störung ihres Wohlbefindens und Gemütslebens nicht entbehren und die Erziehung in einer Anstalt noch nicht ertragen können. Ein weiteres Hinausschieben des Beschlusses bezüglich eines schwächlichen Kindes über die im Gesetze vorgesehenen drei Jahre hinaus ist nicht zulässig. Vielmehr ist, sofern das Kind bildungsfähig ist, der Eintritt der Schulpflicht alsdann auszusprechen, auch wenn es wegen seines schwächlichen Zustandes der Schonung bedarf. Es wird in diesem Falle Sache des verpflichteten Kommunalverbandes sein, bei der Unterbringung des Kindes auf dessen Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls wird auch seine Dispensation vom Schulbesuch wegen Krankheit in Frage kommen können.

4. Ergeben die Ermittlungen, daß das Kind bildungsunfähig ist, oder völlig taubstumm und zugleich blind ist, so ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter und dem zuständigen Kommunalverband davon Mitteilung zu machen. Die Schuldeputationen haben außerdem Abschrift der Mitteilung der Königlichen Regierung einzureichen. Gegen diese Entscheidung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege an die vorgesetzte Behörde statt, also gegen die Entscheidung der Schuldeputationen die Beschwerde an die Königliche Regierung. Die Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung wird dem Oberpräsidenten übertragen. Dieser entscheidet endgültig.

Die auf anderen Gesetzen etwa beruhende Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Fürsorge für diese Kinder wird hierdurch nicht berührt.

Die freiwillige Unterbringung eines bildungsfähigen taubstummen und zugleich blinden Kindes in der für diese nur dreisinnigen Kinder eingerichteten Bildungsanstalt in Nowawes seitens der Eltern (gesetzlichen Vertreter) oder seitens des Kommunalverbandes ist nach Kräften zu fördern.

5. Der Beschluß, welcher den Eintritt der Schulpflicht feststellt, ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem verpflichteten Kommunalverband zuzustellen. In dem Beschlusse ist darauf hinzuweisen, daß dagegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Kreis- (Stadt-) Ausschuß zugelassen ist (vergl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes). Eine Abschrift des Beschlusses ist dem Provinzialschulkollegium zu übersenden. Die Schuldeputationen haben eine Abschrift des Beschlusses auch der Königlichen Regierung einzureichen.

II. Beschwerdeverfahren.

Die Einlegung der Beschwerde gegen den die Schulpflicht eines Kindes feststellenden Beschluß hat binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde zu erfolgen, welche den die Schulpflicht feststellenden Beschluß gefaßt hat, also bei der Schuldeputation oder der Königlichen Regierung. Diese hat die Vorgänge unverzüglich dem zuständigen Kreis- (Stadt-) Ausschuß vorzulegen (§ 5).

Abgesehen von den in § 5 Abs. 2 getroffenen Sondervorschriften sind für das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und für die Beschwerde gegen dessen Beschluß die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, sinngemäß anzuwenden.

Damit tunlichst alle Kinder rechtzeitig bis zum Schulaufnahmetermin in die Anstalten aufgenommen werden können, ist es Pflicht der Vorsitzenden der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, auf eine beschleunigte geschäftliche Behandlung der Beschwerden hinzuwirken. Insbesondere wird es sich empfehlen, von der im § 117 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gegebenen Befugnis zur Vorbescheidung Gebrauch zu machen.

III. Unterbringung der blinden und taubstummen Kinder.

Diejenigen blinden und taubstummen Kinder, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht durch rechtskräftige Beschlüsse festgestellt worden ist, unterliegen der Unterbringung. Haben die Eltern nach rechtskräftiger Feststellung des Eintritts der Schulpflicht, aber noch vor der Unterbringung des Kindes durch den Kommunalverband für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt, so hat der Kommunalverband von der Unterbringung Abstand zu

nehmen (§ 6 Abs. 1). Die Entscheidung, ob ein ausreichender Ersatzunterricht vorliegt, steht in diesem Falle der Königlichen Regierung zu. Dieselbe hat, sobald sie durch den Kommunalverband oder von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter von dem Ersatzunterricht Kenntnis erhält, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und nach Benehmen mit dem Provinzialschulkollegium Entscheidung zu treffen. Das Provinzialschulkollegium kann einen Provinzialschulrat oder einen Taubstummen- oder Blindenanstaltsdirektor oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichtes betrauen und hat dem Ersuchen der Königlichen Regierung auf Revision des Unterrichtes Folge zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, dem Kommunalverband und dem Provinzialschulkollegium bekannt zu machen. Da der Eintritt der Schulpflicht bereits rechtskräftig beschlossen worden ist, so findet in solchen Fällen die Beschwerde nach § 5 nicht statt. Gegen diese Entscheidung steht vielmehr dem Antagsteller nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so finden hinsichtlich der Beaufsichtigung desselben durch den Kreisschulinspektor und hinsichtlich der Befugnisse des Provinzialschulkollegiums die Vorschriften unter I 1 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz nicht anerkannt, so unterliegt das Kind der Unterbringung. Dasselbe findet statt, wenn sich später ergibt, daß der Unterricht abgebrochen worden ist oder nicht mehr ausreicht und die Königliche Regierung dieserhalb abgeänderte Entscheidung trifft. Auch diese Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Kommunalverband bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Anordnung über die Unterbringung trifft der Kommunalverband. Sie hat bei Kindern, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht in dem unter I erörterten regelmäßigen Verfahren festgestellt worden ist, zu dem nächsten Schulaufnahmetermin, bei Kindern, deren Schulpflicht außerhalb des regelmäßigen Verfahrens, weil zunächst die Schulpflicht nach § 1 Abs. 6 geruht hatte, festgestellt worden ist, oder bei Kindern, deren Aufnahme aus sonstigen Gründen im Laufe des Schuljahrs in Frage kommt, in angemessener Frist zu erfolgen. Es ist jedoch den Kommunalverbänden gestattet, in besonderen Fällen (z. B. wegen augenblicklicher Überfüllung der Aufnahmeklasse oder mangels geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung oder auch wegen Krankheit des Kindes) ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch bis längstens auf die Dauer eines Jahres zurückzustellen (§ 10 Abs. 2).

Der Beschluß auf Zurückstellung eines Kindes ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Pro-

vinzialschulkollegium und der Königlichen Regierung zu übersenden. Über die Beschwerde entscheidet das Provinzialschulkollegium.

Bei der Ausführung der Unterbringung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, die Kinder in einer Blinden- bezw. Taubstummenanstalt oder in einer Familie unterzubringen, von welcher sie eine Anstaltschule besuchen können. Die Kommunalverbände werden es sich jedoch angelegen sein lassen, Anträgen oder Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Anstalt oder in einer Familie, oder wenn das Kind eine Anstalt von seinem Wohnort aus besuchen kann, auf Belassung an diesem Orte nach Möglichkeit stattzugeben. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Soweit es in dem Bezirke des Kommunalverbandes möglich ist, ist das Kind in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist es ihm nicht möglich, ein evangelisches Kind in einer im Bezirke des Kommunalverbandes gelegenen evangelischen Anstalt, ein katholisches in einer im Bezirke des Kommunalverbandes belegenen katholischen Anstalt unterzubringen, so ist jedenfalls, soweit möglich, für regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession des Kindes und für regelmäßige Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu sorgen. Die Kommunalverbände haben bei der Anstellung der Taubstummenlehrer darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die Erteilung des Religionsunterrichtes möglichst eine genügende Anzahl Lehrer der betreffenden Konfession an der Anstaltschule vorhanden ist.

Falls das Kind nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie *seines* Bekenntnisses untergebracht werden.

Dem Antrag der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung des Kindes, als in den beiden vorhergehenden Absätzen mit Rücksicht auf die Konfession des Kindes vorgeschrieben, ist tunlichst Folge zu geben (§ 6 Abs. 4).

Bei der Auswahl der Familien ist darauf zu sehen, daß sie für eine ernste religiössittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Mit dem Familienhaupt ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich dasselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiössittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche der Schule und, soweit es üblich ist, auch des Gottesdienstes, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bette, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene reinliche

Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren.

Die Verfügung des Kommunalverbandes über die Unterbringung des Kindes ist tunlichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahrs den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben, damit diese die nötigen Vorbereitungen für die Überführung des Kindes rechtzeitig treffen können. Abschrift der Entscheidung ist dem Provinzialschulkollegium, der zuständigen Königlichen Regierung und, im Falle der die Schulpflicht feststellende Beschluß von einer Schuldeputation erlassen worden ist, auch dieser zu übersenden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes wegen der Unterbringung des Kindes steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die Beschwerde zu. Über dieselbe entscheidet der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Minister des Innern. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist von dieser Entscheidung auch dem Provinzialschulkollegium, der Königlichen Regierung und, falls der den Eintritt der Schulpflicht feststellende Beschluß von einer Schuldeputation erlassen worden ist, auch dieser Mitteilung zu machen. Die Beschwerden haben an sich keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Minister des Innern, anordnen, daß die Überführung des Kindes einstweilen zu unterlassen ist.

Infolge Verlegung des Wohnsitzes der Eltern eines untergebrachten blinden oder taubstummen Kindes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geht die Verpflichtung zur Unterbringung auf diesen über (§ 6 Abs. 2). Die Kommunalverbände haben sich dieserhalb miteinander ins Benehmen zu setzen. Wird das Kind infolge der Wohnsitzverlegung anderweit untergebracht, so hat jeder Kommunalverband die Verpflichtung, dem zuständigen Provinzialschulkollegium und der zuständigen Königlichen Regierung von der Änderung Mitteilung zu machen. Bei der Neuunterbringung des Kindes finden die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Es ist indessen zu bemerken, daß die Verlegung des Wohnsitzes der Eltern in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes nicht notwendig auch eine Änderung in der Unterbringung des Kindes zur Folge haben muß. Es wird sich vielmehr im Interesse des Kindes empfehlen, tunlichst einen Wechsel der Unterrichtsanstalt überhaupt zu vermeiden. Jedenfalls wird der Wechsel erst nach Beendigung des Schuljahrs stattzufinden haben. Der zur Unterbringung verpflichtete neue Kommunalverband wird in diesem Falle dem Kommunalverband, in welchem das Kind tatsächlich noch untergebracht ist, die entstehenden Kosten zu erstatten haben. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Kommunalverbänden herbeizuführen.

Die Erstattungsforderung des verpflichteten Kommunalverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts VII.

IV. Überführung der Kinder in die Anstalten.

Der Kommunalverband hat dem gesetzlichen Vertreter jedes Kindes eine Mitteilung über den Schulanfang mit der Aufforderung zustellen zu lassen, das Kind bis zu diesem Tage der Anstalt oder der Familie, welcher es überwiesen ist, zuzuführen (§ 7). Sind die Angehörigen mit der Überführung des Kindes einverstanden, aber zu deren Bewerkstelligung nicht imstande, weil das Kind unvermögend ist und sie selbst nicht in der Lage sind, die Überführungskosten aus eigenen Mitteln zu decken, so sind dem gesetzlichen Vertreter die notwendigen Mittel von dem nach § 11 zur Zahlung der Kosten in erster Linie verpflichteten Ortsarmenverband vorzustrecken. Dieser kann auch selbst, ebenso wie der Kommunalverband im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Überführung durch eine zuverlässige Person bewerkstelligen lassen.

Weigern sich die Angehörigen, der Aufforderung Folge zu leisten, oder erfolgt die Überführung nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so hat der Kommunalverband die zuständige Königliche Regierung zu ersuchen, die Überführung anzuordnen.

In der Verfügung, durch welche die Überführung angeordnet wird, hat die Königliche Regierung zugleich die Person oder die Personen zu bezeichnen, durch welche die Überführung bewerkstelligt werden soll. Die Königliche Regierung ist befugt, die Anordnung der Überführung dem Landrat (Oberamtmann) zu übertragen.

Die die Überführung bewerkstelligenden Personen sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; Mädchen sind in der Regel durch weibliche Personen zu überführen. In Betracht kommen zunächst diejenigen Personen, welche der verpflichtete Kommunalverband oder der Ortsarmenverband bezeichnet.

Die den Staatsbehörden durch die Überführung etwa erwachsenden Kosten sind von dem verpflichteten Ortsarmenverband, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, von dem verpflichteten Kommunalverband zu erstatten (siehe Abschnitt VII Abs. 1).

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband dem Königlichen Provinzialschulkollegium, der Königlichen Regierung und, falls der Eintritt der Schulpflicht durch eine Schuldeputation festgestellt worden ist, auch dieser Nachricht zu geben (§ 8 Abs. 1).

V. Dauer der Schulpflicht.

Über den Zeitpunkt der Beendigung der Schulpflicht enthalten die §§ 2 und 3, über die Zulässigkeit der Ausdehnung der

Schulpflicht § 9 die notwendigen Bestimmungen. Die Ausdehnung wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn der Beginn der Schulpflicht hinausgeschoben worden (§ 1 Abs. 2) oder die Aufnahme in die Anstaltschule aus anderen Gründen erst in späterem Alter erfolgt war, so daß das Kind einen vollen achtjährigen Schulunterricht noch nicht erhalten hat. Es steht jedoch nichts im Wege, wenn es im Interesse des Kindes notwendig ist, die regelmäßige Dauer der Schulpflicht von 8 Jahren zu überschreiten, sofern die im § 9 angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung des Zöglings Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Ausdehnung der Schulpflicht steht dem Kommunalverband zu (§ 9). Die Verfügung des Kommunalverbandes ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem Provinzialschulkollegium bekannt zu geben. Gegen dieselbe steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an das Königliche Provinzialschulkollegium zu (§ 9 Abs. 2).

VI. Entlassung aus der Schule.

Über die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule befindet der Kommunalverband (§ 10 Abs. 3). Die Entlassung darf nur erfolgen nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 bis 4. Danach sind Entlassungsgründe unter anderen Beendigung der Schulpflicht, §§ 2, 9 (siehe dazu Abschnitt V), Sicherstellung ausreichenden Ersatzunterrichtes seitens der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, Heilung des Leidens oder Besserung der Schwachsichtigkeit oder Schwerhörigkeit in einem Maße, daß der Besuch der ordentlichen Volksschule oder einer an der Volksschule eingerichteten besonderen Abteilung für Schwerhörige Erfolg verspricht, Krankheit, Bildungsunfähigkeit des Kindes, vorzeitige Entlassung aus Gründen des § 3 usw.

Falls der Antrag auf Entlassung des Kindes wegen Sicherstellung von Ersatzunterricht gestellt wird, hat der Kommunalverband vor Entscheidung die zuständige Königliche Regierung und das Provinzialschulkollegium darüber zu hören, ob der Ersatzunterricht als ausreichend bezeichnet werden kann.

Der Beschluß ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzialschulkollegium und der Königlichen Regierung zu übersenden. Über die binnen zwei Wochen nach Zustellung anzustellende Beschwerde entscheidet das Provinzialschulkollegium (§ 10 Abs. 3).

Die Entlassung eines Zöglings aus der Schule, abgesehen von dem Falle der gesetzmäßigen Beendigung der Schulpflicht oder wegen Krankheit, darf nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Ein-

spruchsfrist und, wenn Beschwerde eingelegt worden ist, nicht vor der Entscheidung des Provinzialschulkollegiums erfolgen.

Die Entlassung aus der Schule braucht die Entlassung aus der Anstalt nicht zur Folge zu haben. Vielmehr ist es erwünscht, daß die Kommunalverbände den Kindern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung gewähren. Auch soll durch die Beendigung der Schulpflicht die anderweit begründete Fürsorge des Kommunalverbandes für die blinden und taubstummen Personen auf Unterbringung oder Belassung in einer Anstalt, wie solche z. B. durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder durch die Voraussetzungen des § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, veranlaßt werden kann, nicht berührt werden.

VII. Kosten.

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichgestellten Gesamtarmenverbände (Pr. Ges., betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — §§ 9—15 —), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des nach Beendigung der Schulpflicht entlassenen Kindes entstehen, zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen die Kosten dem verpflichteten Kommunalverband zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhaltes, des Unterrichtes und der Erziehung (§ 11 des Gesetzes). Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der Bekleidung (abgesehen von der ersten Ausstattung), einer Krankheit und der Ferienreisen des Kindes zu seinen Eltern.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von dem Kommunalverband errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes).

Die gleichen Grundsätze kommen hinsichtlich derjenigen Kinder zur Anwendung, welche von den Kommunalverbänden in Privatanstalten untergebracht werden.

Den Erstattungsforderungen der Kommunalverbände sind die in den Reglements der Höhe nach zu bestimmenden Sätze (§ 13 des Gesetzes) zugrunde zu legen. Um von vornherein eine zuverlässige Unterlage dafür zu gewinnen, ob und in welcher

Höhe die Unterhaltungspflichtigen oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhaltes in Anspruch zu nehmen sein werden, haben die Ortsverbände die Spalte 7 in der Nachweisung (siehe Abschnitt I) sorgfältig auszufüllen. Den Kommunalverbänden wird anheimgestellt, sich bei der Heranziehung der Pflichtigen der Vermittlung des Landrats zu bedienen. Im übrigen empfiehlt es sich, das Vermögen des Kindes nur in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit es den Betrag von 300 ℳ übersteigt. Bei der Inanspruchnahme der zur Unterhaltung der Zöglinge verpflichteten Angehörigen wird auf deren Vermögenslage Rücksicht zu nehmen und allzu große Strenge zu vermeiden sein. Es muß indes die Regel bilden, einen, wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit aufrecht zu erhalten. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten (§ 11 des Gesetzes) Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Können die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes erstattungsfähigen Kosten des Unterhaltes nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittlung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverband mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfen zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenberbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen, welche die Gewährung der Beihilfe des Kreises zu den Unterhaltungskosten zum Gegenstand haben, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

VIII. Strafbestimmungen.

Als zuständige Schulaufsichtsbehörde zum Erlasse der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Strafbestimmungen wird das Provinzialschulkollegium bestimmt. Dieses hat alsbald durch eine allgemeine Verordnung Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen. Es ist hierbei zu beachten, daß nicht bloß die Eltern und gesetzlichen Vertreter sondern

auch die Häupter der Familien, in welchen taubstumme oder blinde Kinder von dem Kommunalverband untergebracht sind, der Bestrafung unterliegen. In den Strafverordnungen ist zugleich zu bestimmen, von welcher amtlichen Stelle und in welcher Form den zur Bestrafung zuständigen Polizeiverwaltungen die Anzeigen zu erstatten sind.

IX. Übergangsbestimmungen.

Nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 des Gesetzes bedarf. Es ist daher nur für die an diesem Tage nicht in Anstalten untergebrachten blinden und taubstummen Kinder die Schulpflicht festzustellen. Da das Gesetz erst am 1. April 1912 in Kraft tritt, so ist es nicht angängig, daß vorher über den Eintritt der Schulpflicht von den zuständigen Behörden Beschluß gefaßt wird. Es haben jedoch die Ortsvorstände mit möglichster Beschleunigung eine Liste aller im schulpflichtigen Alter stehenden oder mit dem kommenden Schuljahr in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder, welche unter das Gesetz (§ 1) fallen und noch nicht untergebracht sind, nach dem zu Abschnitt I beigefügten Muster aufzustellen und an die Ortsschulbehörde abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften unter Abschnitt I. Für umgehende Übersendung einer Abschrift dieser Nachweisung an den Kommunalverband ist Sorge zu tragen. Die Beschlüsse über den Eintritt der Schulpflicht sind möglichst unmittelbar nach dem 1. April 1912 zu fassen. Mit den notwendigen Ermittlungen ist daher sogleich nach Eingang der Nachweisung zu beginnen; das gesamte Verfahren ist tunlichst zu beschleunigen.

In den ersten fünf Jahren nach dem 1. April 1912 können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer von der Königlichen Regierung nachgelassen werden (§ 16 Abs. 2). Diese Bestimmung ist getroffen worden, weil sonst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich Schwierigkeiten wegen der gleichzeitigen Einschulung so vieler Kinder verschiedener Jahrgänge ergeben könnten. Wo die Schuldeputation den Eintritt der Schulpflicht festzusetzen hat, hat sie die Vorgänge über diejenigen Kinder, bezüglich deren eine Ausnahme von der Schulpflicht in Frage kommen kann, der Königlichen Regierung vorzulegen. Im allgemeinen wird die Festsetzung von Ausnahmen nur auf diejenigen Kinder Anwendung zu finden haben, welche noch gänzlich ungebildet, in ihren Jahren aber schon so weit fortgeschritten sind, daß der Schulbesuch wegen

der kurzen Zeitdauer bis zur Beendigung des schulpflichtigen Alters keinen wesentlichen Unterrichtserfolg zu bringen verspricht. Bei derartigen Fällen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Unterbringung dem Wunsche der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters entspricht, und ob Aussicht vorhanden ist, daß das Kind etwa zur Vervollständigung des Unterrichtes gegebenenfalls noch einige Zeit nach Beendigung der Schulpflicht freiwillig die Schule besuchen soll oder will. Dabei ist auch die Vorschrift über die Verlängerung der Schulpflicht durch den Kommunalverband (§ 9) zu beachten.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen von der Schulpflicht hat die Königliche Regierung auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der verpflichtete Kommunalverband nach den vorhandenen oder alsbald neu zu schaffenden Raumverhältnissen tatsächlich in der Lage ist, die gesamten noch gänzlich ungebildeten Jahrgänge in zweckmäßiger Weise zu beschulen. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung vor endgültiger Entschließung über die festzusetzenden Ausnahmen mit dem Kommunalverband ins Benehmen zu treten.

Die Kommunalverbände werden es sich angelegen sein lassen, die aus dem zu gewärtigenden Andrang der ersten Jahre entstehenden Schwierigkeiten soweit möglich durch Notеinrichtungen, namentlich vermehrte Aufnahmeklassen für ältere noch ungebildete Jahrgänge, zu beheben. Gegebenenfalls sind diese Noteinrichtungen nach einigen Jahren wieder zu beseitigen.

Wir hegen das Vertrauen, daß alle beteiligten Behörden sich der Ausführung dieses Gesetzes mit voller Hingebung widmen werden.

Berlin, den 21. Dezember 1911.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Der Minister des Innern
von Dallwitz.

M. d. g. A. U. III D 3623 II. Ang.
M. d. J. Ib 1823.

A.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

Stadt . . . . . Kreis . . . . . .
Landgemeinde . . . . . .
Gutsbezirk . . . . . .

Nachweisung

der am*) . . . . . vorhandenen

a) blinden und sehr schwachsichtigen Kinder, welche das sechste Lebensjahr bis zum**) . . . . . erreichen,

b) taubstummen, stummen, tauben und sehr schwerhörigen Kinder, welche das siebente Lebensjahr bis zum**) . . . . . erreichen.

(Kinder, welche das schulpflichtige Alter erst in der Zeit bis einschließlich 3 Monate nach dem übernächsten Schulaufnahmetermin vollenden, sind nur dann in dieser Nachweisung aufzunehmen, wenn die Eltern oder gesetzlichen Vertreter die vorzeitige Einschulung (§ 3 des Gesetzes) wünschen.)

*) Termin ein und ein halbes Jahr vor dem übernächsten Schulaufnahmetermin (siehe Ausf. Anw. Abschnitt I).

**) Termin, der dem übernächsten Schulaufnahmetermin entspricht.

Lfde. Nr.	Namen des Kindes (Zuname, Vorname)	Geburts-Tag, Monat, Jahr. Geburts-Ort, Kreis, Regierungs-bezirk	Name, Stand und Wohnort der Eltern	Bei Waisen, unehelichen Kindern und solchen Kindern, deren Eltern die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist, auch Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters (Vormundes)	Angabe darüber, ob vollständige Blindheit oder Taubstummheit vorliegt oder in welchem Maße Schwachsichtigkeit, Stummheit, Taubheit oder Schwerhörigkeit besteht, sowie ob das Gebrechen angeboren oder erst später und wodurch entstanden ist
1	2	3	4	5	6

Angabe über die Vermögensverhältnisse des Kindes und seiner Unterhaltungspflichtigen (Eltern usw.), sowie Äußerung darüber, ob und in welcher Höhe der Unterhaltungspflichtige oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhaltes in einer Blinden- bezw. Taubstummenanstalt in Anspruch zu nehmen ist.	Es bleibt den Ortsvorständen überlassen hier darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in den Anstalten nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten.	Etwa notwendige ergänzende Äußerungen	
		der Ortsschulbehörde	des Landrats und Kreisschulinspektors
7	8	9	10

B.

Zur Feststellung der Schulpflicht der blinden und hochgradig schwachsichtigen Kinder nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911.

Fragebogen,
betreffend

d....., geboren den.....
(Vor- und Zuname)
in....., wohnhaft in.....
Kreis..... Regierungsbezirk.....
Geschlecht..... Religionsbekenntnis:.....
Stand oder Beschäftigung der Eltern, des Vaters.....
der Mutter.....

Falls die Eltern nicht mehr leben oder ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist } des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) .....

1. In welchem Alter ist die Blindheit oder hochgradige Schwachsichtigkeit eingetreten:
   a) angeboren?
   b) im ersten Lebensjahr?
   c) in welchem späteren Lebensjahr?

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

2. Grad der Blindheit:
   a) kann das Kind noch hell und dunkel unterscheiden? ....
   b) kann es noch Finger erkennen? auf welche Entfernung? .....
3. Befund der Augen? .....
   (Anatomische Diagnose z. B. Hornhauttrübung, Pupillarverschluß, Sehnervenatrophie, Mißbildung)
4. Erblindungsursache? .....
   (Ätiologische Diagnose: Blennorrhoe der Neugeborenen, Diphtherie, Trachom, Glaukom, Neubildungen, Verletzungen einschl. sympathischer Ophthalmie, Pocken, Masern, Scharlach, Typhus, Syphilis, Genickstarre).
5. Ist die Blindheit durch Operation heilbar? .....
6. Leidet das Kind noch an anderen Gebrechen und an welchen? .....
7. Insbesondere: Ist das Kind blind und taubstumm? .....
   oder blind und schwerhörig? .....
   oder schwachsichtig und taubstumm? .....
   oder schwachsichtig und schwerhörig? .....
8. Leidet das Kind an einer akuten oder chronischen Krankheit oder zeigt es Anlage zu einer solchen? .....
9. Hat es Impfnarben? .....
10. Ist das Kind sauber, oder verunreinigt es sich im Schlafe? ..... am Tage? .....
11. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt? .....
12. Wie verliefen die Kinderjahre? .....
13. Beschäftigt sich das Kind spielend allein oder mit anderen? .....
14. Hat das Kind die Ortschule oder einen Kindergarten besucht, oder erhält es Privatunterricht und mit welchem Erfolge? .....
15. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren? .....
16. Sind (waren) die Eltern blutsverwandt:
   a) als Cousin und Cousine ersten Grades? .....
   b) als Onkel und Nichte? .....
   c) als Neffe und Tante? .....
17. Sind (Waren) die Großeltern blutsverwandt? .....
18. Sind (Waren) die Eltern blind oder hochgradig schwachsichtig? .....
19. Sind die Eltern gestorben? .....
   Wann starb der Vater? ..... die Mutter? .....
   An welcher Krankheit? .....
20. Finden sich bei den Großeltern Fälle von angeborener oder erworbener Blindheit oder hochgradiger Schwachsichtigkeit? .....

21. Wie viele Geschwister hat oder hatte das blinde Kind? .....
22. Sind Geschwister blind? ..... Gegebenenfalls wieviel? .....
(Einschließlich der verstorbenen Geschwister zu beantworten!)
23. Liegen sonstige Verhältnisse vor, die für die Beurteilung des Falles wichtig sind? .....
24. Erscheint die Aufnahme des Kindes in eine Blindenanstalt angezeigt? .....
oder ist es bildungsunfähig? .....
oder ist es aus einem anderen Grunde zur Aufnahme in eine Blindenanstalt nicht geeignet? .....

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

C.

Zur Feststellung der Schulpflicht der taubstummen, stummen, tauben sowie der hochgradig schwerhörigen Kinder nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

Fragebogen
betreffend

d....., geboren den.....
(Vor- und Zuname)
in....., wohnhaft in.....,
Kreis....., Regierungsbezirk.....
Geschlecht:..... Religionsbekenntnis:.....
Stand oder Beschäftigung der Eltern { des Vaters ..... / der Mutter .....
Falls die Eltern nicht mehr leben oder ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist { des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) ..... }

---

1. Ist die der Taubstummheit zugrunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren? ..... erworben? ..... oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen? .....
In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen? .....

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

2. Ist die Taubheit durch einen Unfall verursacht? ..... insbesondere durch eine Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Verletzung bei Zangengeburt)? .....
3. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden? nach epidemischer Genickstarre? nach anderen Gehirnkrankheiten? nach Scharlach? nach Masern? nach Diphtherie? nach Pocken? nach Unterleibstyphus? nach Keuchhusten? nach Influenza? nach Mumps? nach Ohrenleiden? nach welcher sonstigen Erkrankung? .....
4. Hört das Kind die Unterhaltungssprache am Ohre oder in welcher Entfernung vom Ohre? ..... hört es die Flüstersprache am Ohre oder in welcher Entfernung? ..... oder ist es völlig taub? .....
5. Ist es völlig stumm? ..... oder spricht es einzelne Laute und Wörter von selbst? ..... oder nur nach? .....
6. Hat es außer Taubheit und Stummheit noch ein körperliches Gebrechen und welches? .....
7. Ist das Kind taub und blind? ..... oder taub und schwachsichtig? ..... oder schwerhörig und blind? ..... oder schwerhörig und schwachsichtig? ..... von Geburt? ..... oder von welchem Alter? .....
8. Leidet es an einer akuten Krankheit? .....
9. Hat es Impfnarben? .....
10. Sieht es gut oder nur schwach? .....
11. Ist sein Auge lebhaft oder matt, teilnahmlos und Stumpfsinn verratend? .....
12. Ist das Kind sauber oder verunreinigt es sich im Schlafe? ..... am Tage? .....
13. Äußert es Freude bei Anblick von Bekannten, Bildern und Gegenständen? ..... Nimmt es an den Spielen seiner Altersgenossen teil? ..... und beschäftigt es sich allein spielend? .....
14. Sucht es sich durch Gebärden mit seiner Umgebung zu verständigen? .....
15. Gibt es die Zahl der Personen, Dinge usw. an den Fingern richtig an? .....
16. Hat es die Ortschule oder den Kindergarten besucht und mit welchem Erfolge? ..... Erhält es Privatunterricht? ..... Hat es Schreiben und Lesen gelernt? .....

17. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt? ..... in welchem Alter hat es gehen gelernt? .....
18. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren? .....
19. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren? .....
20. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren? ..... Sind Totgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen? ..... Wie viele? .....
21. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes? .....
Wie verlief die Schwangerschaft? .....
Wie war die Geburt? ..... War die Entbindung natürlich oder künstlich? .....
War die Ernährung des Kindes natürlich oder künstlich? ..... Wie verliefen die Kinderjahre? .....
22. Wie alt waren bei der Eheschließung der Vater? .....
die Mutter? .....
23. Sind (Waren) die Eltern blutsverwandt? .....
.....
.....
24. Sind (Waren) die Großeltern (väterlicherseits, mütterlicherseits) blutsverwandt? .....
.....
.....
(Zu 23 und 24 genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
25. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit? ..... angeborener? .....
erworbener? ..... an Taubheit? .....
doppelseitiger? ..... einseitiger? .....
an Schwerhörigkeit höheren Grades? .....
an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? ..... an Kretinismus? .....
an Lues? ..... (objektive Zeichen? .....
..... welche? .....) an Retinitis pigmentosa*)? ..... Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben? ..... Wann starb der Vater, die Mutter? .....
an welcher Krankheit? .....
26. Wieviel Geschwister sind taub geboren? ..... Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden? ..... Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit aufretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

..... an einseitiger Taubheit? .....
an Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? .....
an Kretinismus? ..... an angeborener Lues?
..... an Keratitis diffusa? ..... an Retinitis pigmentosa*)? ..... Wieviel Geschwister sind gestorben? ..... an welcher Krankheit? .....
.....

27. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft .....
.....
(genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses)
Fälle vor von angeborener Taubstummheit? .....
von erworbener Taubstummheit? .....
von Taubheit? ..... von Schwerhörigkeit ....
höheren Grades? ..... von Geisteskrankheiten? ..... von Kretinismus? .....

28. Wie ist die elterliche Wohnung beschaffen? .....
..... Ist sie trocken? .....
feucht? ..... dem Sonnenlicht zugänglich? ...
.....

29. Erscheint die Aufnahme des Kindes in eine Taubstummenanstalt angezeigt? .....
oder ist es bildungsunfähig? ..... oder aus einem anderen Grunde zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt nicht geeignet? .....
.....
.....

(Unterschrift des untersuchenden Arztes.)

---

25) Auslegung des § 17 V.U.G.

Berlin, den 19. Dezember 1911.

In dem vorgetragenen Spezialfall hat die Königliche Regierung auf Grund des § 17 Abs. 3 V.U.G. die Ausführung des von dem Schulvorstand gewählten Bauentwurfes genehmigt, die Bemessung des gesetzlichen Baubeitrags dagegen nur nach Maßgabe eines billigeren Entwurfes zugestanden. Die von dem Schulverband gemäß § 17 Abs. 2 V.U.G. angerufenen Beschluß-

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

behörden haben darauf vor der Inangriffnahme des Schulbaus dahin Entscheidung getroffen, daß der von dem Schulverband gewählte Entwurf über den Rahmen des „Notwendigen" nicht hinausgehe und der gesetzliche Baubeitrag seinerzeit nach den Kosten dieses Entwurfes zu bemessen sei.

Die gegen die Entscheidung erhobenen Bedenken vermag ich nicht zu teilen.

Die Königliche Regierung begründet Ihre Auffassung, daß das Beschlußverfahren gemäß § 17 Abs. 2 V.U.G. vor der Ausführung des Baues überhaupt nicht hätte stattfinden können, mit dem Wortlaut des § 17 Abs. 1, der die „Erstattung" eines Drittels der durch notwendige Bauten „entstandenen Kosten" vorsieht. Die im § 17 Abs. 2 enthaltene Vorschrift, nach welcher bei „Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder seine Bemessung" von den Beschlußbehörden Entscheidung getroffen werden soll, ist aber so allgemein gefaßt, daß die Beschlußbehörden nicht gehindert sind, die Frage, ob ein Bauprojekt sich im Rahmen des Notwendigen hält, geeignetenfalls schon vor Ausführung des Baues zu entscheiden. Wollte man dies nicht annehmen, so wäre das durch § 17 Abs. 2 V.U.G. den Schulverbänden verliehene Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Königlichen Regierung hinsichtlich des staatlichen Baubeitrags die Entscheidung der Beschlußbehörden anzurufen, in Fällen wie dem vorliegenden praktisch ohne Wert. Denn ein Schulverband wird im allgemeinen nicht in der Lage sein, einen Bau nach dem ihm genehmen Projekt auf die Gefahr hin auszuführen, daß der staatliche Baubeitrag später nach einem anderen billigeren Projekt bemessen wird. Der Schulverband hat also ein erhebliches Interesse daran, daß die Beschlußbehörden schon vor Beginn der Bauausführung über die Frage der Notwendigkeit des Baues entscheiden.

Auch den weiteren Einwand, daß durch das Vorgehen der Beschlußbehörden die Entscheidung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bei der Prüfung und Genehmigung der Schulbauentwürfe ausgeschaltet oder beeinträchtigt werde, vermag ich für zutreffend nicht zu erachten. Nach § 17 Abs. 3 V.U.G. haben die Schulverbände, sofern die Kosten der geplanten baulichen Herstellungen im Einzelfall 2000 ℳ übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Daraus folgt, daß bei allen erheblichen Bauten die Erteilung dieser Genehmigung eine Voraussetzung bildet für die Zahlung des staatlichen Baudrittels, daß für Bauten, für die die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt worden ist, die Zahlung des staatlichen Baudrittels verweigert werden kann und daß die Beschlußbehörden die Höhe des gesetzlichen Baubeitrags im Streitfall erst feststellen können,

wenn ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Bauentwurf vorhanden ist. Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn die Art der Bauausführung über das Notwendige hinausgeht, so daß eine Verpflichtung des Staates aus § 17 V.U.G. nicht anerkannt werden kann. Da die Versagung der Genehmigung nicht im Beschlußverfahren sondern nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde angefochten werden kann, sind die Beschlußbehörden nicht in der Lage, die zur alleinigen Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gehörige Frage, ob einem vom Schulverband gewünschten Bauentwurf die Genehmigung erteilt werden soll, irgendwie zu beeinflussen.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Regierungen. — U III E 1788 II.

---

26) Berechtigungen der Mittelschule. Rechtliche Behandlung der öffentlichen Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen.

Berlin, den 22. Dezember 1911.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß die in dem Runderlaß vom 10. April d. Js. — U III D 48 — (Zentrbl. f. d. Unterr. Verw. S. 396) gedachten Berechtigungen der neunstufigen Mittelschule auch solchen bestimmungsmäßig eingerichteten selbständigen Mittelschulen zustehen, die nur die Mittel- und Oberstufe umfassen (B I 2 und 4 der Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. Febr. 1910 — Zentrbl. f. d. Unterr.Verw. S. 347 ff.), im übrigen aber in der Weise auf die Volksschule aufgebaut sind, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam haben.

Dagegen können diese Berechtigungen den einer Volksschule organisch angegliederten gehobenen Klassen (Erlaß vom 21. Oktober 1903 — Zentrbl. S. 536 —, § 24 Abs. 3 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909), selbst wenn dem Unterricht in diesen Klassen der Lehrplan der Mittelschule zugrunde gelegt wird, nicht zugestanden werden. Solche mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde angegliederten oder eingegliederten Klassen bilden lediglich einen Bestandteil der Volksschule (vergl.

Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz Ziffer 13 c) und dürfen als Mittelschule (Mittelschulklassen) nicht bezeichnet werden. Auch die an ihnen angestellten Lehrkräfte gelten rechtlich als Volksschullehrkräfte und haben deren Rechte und Pflichten (Lehrerbes. Ges. § 24 Abs. 3). Diesen Lehrkräften die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer (Mittelschullehrerin)" beizulegen, ist im Hinblick auf ihre rechtliche Stellung als Volksschullehrer nicht angängig.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 3391.

---

27) Berechnung des nach § 47 Abs. 1 L.V.G. bei Eingemeindungen fortzuzahlenden Staatsbeitrags.

Berlin, den 23. Dezember 1911.

Auf den Bericht vom 29. September d. Js.

Nach nochmaliger Erwägung der Frage, in welcher Weise bei Eingemeindungen der der Gesamtgemeinde nach § 47 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes fortzuzahlende Staatsbeitrag zu berechnen ist, trete ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister der Auffassung der Königlichen Oberrechnungskammer in der Verfügung vom 10. Juli d. Js. bei. Nach dem gedachten Gesetzesparagraphen wird, wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, der Betrag, um den sich nach den Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. Es kommt also nur die Fortzahlung des Differenzbetrags zwischen dem vor der Eingemeindung für die beteiligten Gemeinden gezahlten Staatsbeitrag und dem nach der Eingemeindung gemäß § 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes der Gesamtgemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag in Frage. Dieser Differenzbetrag wird fixiert und als fester dauernder Zuschuß fortgezahlt.

Da der Stadt S. vor der Eingemeindung der Landgemeinde P. an Staatsbeiträgen . . . . . 6850 ℳ
und der Gemeinde P. . . . . 2700 ℳ
zusammen 9550 ℳ

zustanden, während nach der Eingemeindung dem Schulverband S. unter Zugrundelegung der gesamten Schulstellenzahl in S., also auch der Schulstellenzahl in der früheren Gemeinde P., 7350 ℳ an Staatsbeiträgen zu zahlen waren, so hat sich der für

die beteiligten Gemeinden bestimmungsmäßig zu gewährende Staatsbeitrag um 2200 ℳ verringert. Es kann deshalb nach § 47 Abs. 1 a. a. O. nur dieser Differenzbetrag von 2200 ℳ, nicht aber der Betrag von 2700 ℳ, als dauernd zu zahlender Zuschuß festgesetzt werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen und auch den der Stadt S. dauernd fortzuzahlenden Staatszuschuß anderweit festsetzen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III E 1697 II.

---

28) Über das Strafmaß in Strafverfügungen der Schulaufsichtsbehörde wegen unerlaubter Erteilung von Privatunterricht.

Berlin, den 30. Dezember 1911.

In einigen bei Beschwerden zu meiner Kenntnis gelangten Strafverfügungen, die wegen Erteilung von Privatunterricht an jugendliche Personen auf Grund der §§ 11 und 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsamml. S. 248) und des § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsamml. 1817 S. 282) erlassen worden sind, ist die in den §§ 28, 29 und 78, 79 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgeschriebene Höchstgrenze der Haftstrafe von 3 Monaten nicht beachtet worden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs beziehen sich zwar nur auf Kriminalstrafen und können daher an sich keine unmittelbare Anwendung auf die von den Schulaufsichtsbehörden festgesetzten Zwangstrafen finden. Nachdem aber durch § 132 Ziff. 2 des Landesverwaltungsgesetzes die §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs auch für die Umwandlung von Zwangsgeldstrafen in Freiheitstrafen unter Herabsetzung des Höchstmaßes der letzteren als maßgebend erklärt worden sind, erscheint die Anwendung der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über das Höchstmaß der Freiheitstrafen und ihre Zusammenziehung zu Gesamtstrafen (§§ 28, 29, 78 Abs. 2, 79) als eine angemessene Folgerung auch für die auf Grund jener älteren Bestimmungen ergangenen Strafverfügungen der Regierung. Ich bestimme daher, daß bei der Festsetzung von Gesamtstrafen für mehrere Übertretungen der obrigkeitlichen Anordnung die an Stelle der Geldstrafen tretende Freiheitstrafe die Gesamtdauer von 3 Monaten Haft nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung ist gemäß § 79 R.St.G.B. auch dann zu beachten, wenn vor der Vollstreckung einer Strafverfügung eine

weitere Straffestsetzung erfolgt, welche eine vor der früheren Strafverfügung begangene Verletzung des Unterrichtsverbots zum Gegenstand hat.

Wenn zur Durchsetzung des Unterrichtsverbots nach Lage des Falles die Androhung und Festsetzung einer hohen Geldstrafe erforderlich erscheint, wird es sich, um die etwaige Haftstrafe in angemessenen Grenzen zu halten, in der Regel empfehlen, einen Tag Haft an die Stelle von je 15 ℳ nicht betreibbarer Geldstrafe zu setzen. Zu beachten ist endlich, daß, wenn in einer Strafandrohungs- oder Straffestsetzungsverfügung die Bestimmung der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Haftstrafe unterlassen worden ist, eine spätere Umwandlung der nicht betreibbaren Geldstrafe in eine Haftstrafe nicht mehr erfolgen kann (vergl. O.V.G.E. vom 4. 2. 07. P.V.Bl. 29. 367).

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und an das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.
U III D 3414.

---

29) Wetterkundlicher Unterricht.

Berlin, den 22. Januar 1912.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Wetterkunde, besonders für die landwirtschaftliche Bevölkerung, sowie mit Rücksicht darauf, daß an zahlreichen Landschulen seitens der Kreiskommunalverbände kostenfrei Wetterkarten geliefert werden, erscheint es erforderlich, daß die Schulkinder im heimatkundlichen, erdkundlichen und naturkundlichen Unterricht nach Möglichkeit mit der Einrichtung und Verwertung der Wetterkarten bekannt gemacht werden. Dem Lehrer wird dabei die im Verlage von Franz Benjamin Auffarth in Frankfurt a. Main von Linke und Clößner herausgegebene Schrift über den wetterkundlichen Unterricht gute Dienste leisten. Die Königliche Regierung wolle auf die genannte Schrift in geeigneter Weise hinweisen.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung für die Seminarübungsschulen, Präparandenanstalten und Seminare.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 3282 U I K.

---

30) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Ein Volksschullehrer, welchem vom 1. April 1909 die Verwaltung einer Lehrerstelle übertragen worden ist, unterliegt, auch wenn seine Vereidigung schon einige Tage früher erfolgt ist, in bezug auf die Gemeindesteuerpflicht den neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1909.

Der Kläger beansprucht das Steuervorrecht der Lehrer nach der Verordnung vom 23. September 1867. Er behauptet, schon vor dem 1. April 1909 in das Amtsverhältnis als Lehrer eingetreten zu sein. Sein Anspruch ist durch die von ihm angefochtene Vorentscheidung mit Recht verworfen worden.

Nach der Verfügung der Regierung in M. vom 23. März 1909 ist der Kläger auftragsweise zur Beschäftigung als Lehrer für den Schulverband .... vom 1. Apirl 1909 ab berufen worden. An diesem Tage hat er den Dienst auch erst angetreten. Vereidigt wurde er schon am 27. März 1909.

Er meint, daß der 1. April lediglich den Zeitpunkt des Dienstantritts habe angeben sollen, daß dagegen das „Rechtsverhältnis, vermöge dessen er in den Dienst eingetreten sei", bereits vor dem 1. April 1909 und zwar entweder durch die Aushändigung der Urkunde vom 23. März 1909 oder durch die Vereidigung am 27. März 1909 begründet worden sei. Dem kann nicht beigetreten werden.

Nach den für die Unterrichtsverwaltung bestehenden allgemeinen Bestimmungen gilt als Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst der Tag, von welchem ab die Verwaltung der Lehrerstelle dem Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde übertragen worden ist. Ist in der Übertragungsverfügung ein bestimmter Tag nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem der Lehrer die Verwaltung der Stelle tatsächlich übernommen bezw. sich zum Antritt bei dem Orts- oder Kreisschulinspektor gemeldet hat (Ministerialerlaß vom 29. April 1898, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.Verw. S. 468, vom 5. Januar und 23. Februar 1899, ebenda S. 321, 385). In den Anstellungsverfügungen und den Verfügungen, durch die einem Lehrer die kommissarische Verwaltung einer Schulstelle übertragen wird, soll aber grundsätzlich ein bestimmter Tag angegeben werden. Dieser Termin soll in der Regel auf den 1. oder 15. des Monats festgesetzt werden (Ausführungsanweisung vom 21. Juni 1909 — I. 20).

Nach diesen Vorschriften hat die Regierung in M. unzweifelhaft gehandelt, als sie den Kläger zum 1. April 1909 berief. Es muß deshalb auch als ausgeschlossen gelten, daß sie für den Kläger ein Amtsverhältnis schon zu einem früheren Zeitpunkte habe be-

gründen wollen. Dafür bietet auch der Wortlaut ihrer Verfügung keinerlei Anhalt. Dem Umstand, daß die Verfügung dem Kläger schon vor dem 1. April 1909 ausgehändigt wurde, kann gegenüber der darin enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung, daß seine Beschäftigung erst vom 1. April 1909 ab erfolgen werde, keine selbständige Bedeutung beigemessen werden. Dasselbe gilt auch von der Vereidigung. Diese hat nach der positiven Vorschrift des Lehrerbesoldungsgesetzes zwar unter Umständen Bedeutung für die Berechnung der Dienstzeit, ist im übrigen aber kein allgemeines Erfordernis für die Begründung eines Amtsverhältnisses und dafür auch von keiner konstitutiven Wirkung. Hiernach kann für den Kläger das Amtsverhältnis frühestens am 1. April 1909 entstanden sein. Deshalb unterliegt er in bezug auf seine Gemeindeeinkommensteuerpflicht den neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1909.

Ob der Kläger vom Tage seiner Vereidigung ab ein Beamter im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs war, braucht nicht untersucht zu werden, weil es hier nur darauf ankommt, festzustellen, ob er vor dem 1. April 1909 Beamteneigenschaft im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1909 erlangt hatte.

(Erkenntnis des II. Senats vom 24. Oktober 1911. — II C 511. 10 —.)

H. Nachtrag.

31) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen in Berlin Ostern 1912.

Die Vorlesungen beginnen, soweit sie nicht am Abend stattfinden, vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 11. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber.

Von 9 bis 12 Uhr: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Erman: „Das alte Ägypten".

Von 2 bis 4 Uhr findet durch den Kustos Dr. Schubart eine Führung durch die Papyrussammlung statt.

2. Freitag den 12. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstr. 7 a: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Delitzsch: „Nineve

und Assur"; im Anschluß hieran (etwa gegen 12 Uhr) Führung durch die Vorderasiatische Abteilung der Königlichen Museen (zurzeit im Kaiser Friedrich-Museum) durch den Kustos der Abteilung.

3. Wie vorher, abends 7 Uhr.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstr. 7 a: Direktorialassistent Dr. Regling: „Münzdenkmäler der römischen Herrschaft in Westeuropa".

4. Sonnabend den 13. April.

Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120: Direktor Professor Dr. Schuchardt: „Neues von römischen und germanischen Anlagen in Deutschland".

5. Montag den 15. April.

Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120: Kustos Dr. Hubert Schmidt: „Der älteste Mensch in Europa", daran anschließend Führung durch die Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer mit besonderer Berücksichtigung der Schliemann-Sammlung.

6. Dienstag den 16. April.

Im Alten Museum, Am Lustgarten: Kustos Professor Dr. Zahn: „Antike Kleinkunst".

7. Wie vorher, abends 7 Uhr.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstr. 7 a: Oberlehrer Professor Dr. Brueckner: „Der Friedhof von Eridanos zu Athen nach den letzten Ausgrabungen".

8. Mittwoch den 17. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber: Gymnasialdirektor Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Trendelenburg: „Altertümer von Olympia".

9. Donnerstag den 18. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz-Albrechtstr. 7 a: Universitätsprofessor Dr. von Salis aus Rostock: „Die jüngsten archäologischen Ausgrabungen in Kleinasien und Griechenland".

Die Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums, des Münzkabinetts und der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde sind bereit, die Teilnehmer des Kursus während dessen Dauer persönlich durch die Sammlung zu führen.

32) Programm des französischen Ferien-Doppelkursus, der vom 25. März bis zum 4. April 1912 in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird.
(Auditorium 25.)

Montag den 25. März 9 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Leiter desselben Professor Kabisch. Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus.
10 bis 11 Uhr: Besson und Cury. Vorlesen französischer Texte aus Pariselle, La France littéraire abrégée. Die Texte werden den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.
11 bis 12 Uhr: Lesen derselben Texte durch Teilnehmer, mit angeschlossenen phonetischen Auseinandersetzungen durch Professor Kabisch.
12 bis 1 Uhr: Zusammentreten der Übungszirkel von 4 bis 5 Teilnehmern und Beginn der Übungen.

Dienstag den 26. März 9 bis 10 Uhr: J. A. Maillet: Le médecin avant Molière.
10 bis 11 Uhr: Maillet und Desmaisons, wie Montag 10 bis 11 Uhr.
11 bis 12 Uhr: Professor Kabisch, wie Montag 11 bis 12 Uhr.
12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.
Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Mittwoch den 27. März 9 bis 10 Uhr: Besson: Les transformations que la langue française a subies depuis cinquante ans.
10 bis 11 Uhr: Professor Kabisch: Zerstreute keltische Siedlungen in ganz Frankreich. Eine linguistische Studie.
11 bis 12 Uhr: Lesen französischer Texte, die nicht vorher von Franzosen vorgelesen worden sind, durch die Teilnehmer. Kabisch.
12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.
Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Donnerstag den 28. März 9 bis 10 Uhr: Santelli, Moeurs et caractère des Corses.
10 bis 11 Uhr: Steltz: L'Influence allemande en France depuis 1870.
11 bis 12 Uhr: Maillet: Übersetzung von Schillers „Das Ideal und das Leben" ins Französische durch die Gesamtheit des Kursus.
12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.
Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Freitag den 29. März 9 bis 10 Uhr: Cury: La grammaire psychologique et son importance pour l'étude du français.
10 bis 11 Uhr: Kabisch: Der französische Aufsatz in der Schule, nach dem Buche von A. Curtius, Leipzig 1907. Das Buch können die Teilnehmer für den halben Preis bekommen.
11 bis 12 Uhr: Übersetzung von Goethes Iphigenie I, 3: „Wohl dem, der seiner Väter gedenkt", wie Donnerstag 11 bis 12 Uhr.
12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.
Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Sonnabend den 30. März 9 bis 10 Uhr: La peinture de la femme chez Marcel Prévost.
10 bis 11 Uhr: Maillet: Eine französische Debatte in der Gesamtheit des Kursus über die Frage: Les Anglais doivent-ils craindre une invasion ennemie de leur pays, im Anschluß an Delmer, Debattier-Übungen (englisch), wovon Exemplare im Kursus zum halben Preise zur Verfügung stehen.
11 bis 12 Uhr: Übersetzung aus Schopenhauer, Farbenlehre, Reclam Band 2861—2865, Seite 274 und 275, wie Donnerstag und Freitag 11 bis 12 Uhr.
12 bis 1 Uhr: Übung in den Zirkeln.
Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Fakultative Konversation.

Montag den 1. April 9 bis 10 Uhr: Besson: La politique coloniale de la France, spécialement en ce qui concerne le Congo.
10 bis 11 Uhr: Kabisch: Französische Lieder im Unterricht, von Schülern vorgesungen.
11 bis 12 Uhr: Übersetzung von Hebbel, Judith. Reclam 3161, Seite 46 bis 48.
12 bis 1 Uhr und Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Konversationsübungen.

Dienstag den 2. April 9 bis 10 Uhr: Desmaisons, Le symbolisme, son origine; le vers symbolique.
10 bis 11 Uhr: Sur l'utilité des „Kaiser-Manöver" en Allemagne, Debatte wie Sonnabend vorher.
11 bis 12 Uhr: Übersetzung aus Wittmann „Führe niemand in Versuchung", Reclam 3136, Seite 35 bis 37.
12 bis 1 Uhr und Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Konversationsübungen.

Mittwoch den 3. April 9 bis 10 Uhr: Soum, Au pays de Tartarin et des Cadets de Gascogne.
10 bis 11 Uhr: Le „Herrenhaus" doit-il être aboli? Debatte.

11 bis 12 Uhr: Übersetzung aus Fritz Reuter, Reclam 4749, Seite 73 und 74.
12 bis 1 Uhr und Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr: Konversationsübungen.

Donnerstag den 4. April 9 bis 10 Uhr: Maillet, Les théâtres parisiens.
10 bis 11 Uhr: Übersetzung aus Fürst Bülow; Reden Reclam 5191 bis 5193 Seite 228 und 229.
11 bis 12 Uhr: Kabisch, Schlußwort.

---

12 bis 1 Uhr, Nachmittag $4^1/_2$ bis 6 Uhr, sowie jeden Tag der Osterferien wird für die Herren, die es wünschen, eine zweistündige Konversation mit einem Franzosen eingerichtet werden.

Bemerkungen.

1. Etwaige Wünsche der Teilnehmer, andere als im Programm vorgesehene Vorträge oder Übungen betreffend, können berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens 4 Wochen vor dem Kursus dem Leiter desselben, Professor Kabisch, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 26, mitgeteilt werden.
2. Zu den Vorträgen können auch Lehrer höherer Lehranstalten zugelassen werden, die nicht Teilnehmer am Kursus sind. Es empfiehlt sich, daß solche Herren ihre Absicht dem Kursusleiter vorher mitteilen.
3. Zu den Übersetzungen und Debattier-Übungen wird sorgfältigste Vorbereitung dringend empfohlen. Es sind deshalb alle Stellen der Übersetzungen und alle Stoffe für die Debatten genau angegeben. Für die Debatten ist Delmers Buch genommen worden, weil es ein französisches nicht gibt, und Delmers Buch mustergültig ist. Schon eine nahezu wörtliche Übertragung der englisch gegebenen Gedanken ins Französische bietet eine vortreffliche Grundlage für Konversation im größeren Kreise, die aber auch in den Zirkeln fortgesetzt werden kann.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Heftes.

Seite

A. 1) Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung bei Versetzung eines Beamten. Erlaß vom 25. November 1911 189

2) Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Erlaß vom 28. November 1911 190

3) Frankierung der dienstlichen Sendungen seitens der städtischen höheren Lehranstalten usw. Erlaß vom 1. Dezember 1911 190

4) Lehrgang bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte. Erlaß vom 4. Dezember 1911 . . 191

5) Zahlungen an Empfangsberechtigte, die sich im Ausland aufhalten. Erlaß vom 15. Dezember 1911 191

B. 6) Anlage von Zeichensälen. Erlaß vom 23. November 1911 194

7) Abänderung des § 8 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und -lehrerinnen vom 31. Januar 1902. — Prüfungsgebühren. Erlaß vom 12. Dezember 1911 195

8) Verwaltung der Direktorstelle bei der Königlichen Kunstschule zu Berlin. Bekanntmachung 195

9) Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitätsbibliotheken. Erlaß vom 13. Januar d. Js. 196

10) Bestimmungen betreffend die Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 1:25000 und 1:100000 durch die Kartographische Abteilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme 200

C. 11) Kollektivversicherungen für Schüler höherer Lehranstalten. Erlasse vom 27. Mai 1909 und 23. April 1910 201

12) Tägliche Turnübungen. Erlaß vom 29. Dezember 1911 202

13) Schlußprüfung bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 30. Dezember 1911 202

14) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1912 203

D. 15) Behandlung der schriftlichen Klassenarbeiten in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 16. Dezember 1911 212

16) Neue Bezeichnungen bei den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 1. Februar d. Js. 213

E. 17) Fortbildungskurse für im Amte befindliche Turnlehrerinnen. Erlaß vom 20. November 1911 216

18) Abhaltung eines Lehrganges für Turnlehrer als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern. Erlaß vom 23. November 1911 . . 216

19) Lehrgang bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Seminardirektoren. Erlaß vom 7. Dezember 1911 217

20) Einrichtung von Kursen zur Vorbildung von Mittelschullehrern. Erlaß vom 22. Januar d. Js. 218

Seite

F. 21) Prüfungsordnungen für Lehrer und Lehrerinnen sowie für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. Erlaß vom 20. Dezember 1911 219

22) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. 228

G. 23) Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 7. August 1911 228

24) Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Erlaß vom 21. Dezember 1911 233

25) Auslegung des § 17 V.U.G. Erlaß vom 19. Dezember 1911 . . . 256

26) Berechtigungen der Mittelschule. Rechtliche Behandlung der öffentlichen Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen. Erlaß vom 22. Dezember 1911 258

27) Berechnung des nach § 47 Abs. 1 L.V.G. bei Eingemeindungen fortzuzahlenden Staatsbeitrags. Erlaß vom 23. Dezember 1911 259

28) Über das Strafmaß in Strafverfügungen der Schulaufsichtsbehörde wegen unerlaubter Erteilung von Privatunterricht. Erlaß vom 30. Dezember 1911 260

29) Wetterkundlicher Unterricht. Erlaß vom 22. Januar d. Js. 261

30) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des II. Senats vom 24. Oktober 1911 262

H. 31) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen in Berlin Ostern 1912 263

32) Programm des französischen Ferien-Doppelkursus, der vom 25. März bis zum 4. April 1912 in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird 265

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 3. Berlin, den 1. März. 1912.

A. Behörden und Beamte.

33) Abänderung der Muster und Vordrucke zu den Pensions- und den Witwen- und Waisengeld-Nachweisungen.

Potsdam, den 20. Dezember 1911.

Infolge anderweiter Gestaltung des Reichshaushaltsetats einerseits und entsprechend dem Staatsministerialbeschluß vom 6. Juni d. Js. (M.Bl. S. 242), betreffend die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege, anderseits bestimmen wir in Abänderung unserer Vorschriften vom 18. Dezember 1908 (M.Bl. 09 S. 28, L.M.Bl. 09 S. 130, H.M.Bl. 09 S. 121, Ztr.-Bl. A. V. 09 S. 48, Ztr.Bl. U. V. 09 S. 281) folgendes:

1. Das Muster und die Vordrucke zur Pensionsnachweisung (Form. Nr. 4) erhalten in Spalte 10

a) im Kopfe bei b) die Überschrift: „Erläuterungen zu Spalte 7" (statt bisher: Fonds, welchem die Invalidenpension oder Rente — Spalte 7 — zur Last fällt),

b) als Einleitung zur Eintragung den Vordruck: „b) Wenn Invalidenpension oder Rente erdient ist:
Ist der Beamte Friedensinvalide? ....
Der Beamte ist Kriegsinvalide aus dem Feldzug von ...."

2. Anmerkung 23a zu demselben Muster lautet demgemäß fortan: Unter b ist im Anschluß an die Angabe, ob der Beamte Friedens- oder Kriegsinvalide ist, zu erläutern, wie ..... usw. wie bisher.

3. In den Mustern und Vordrucken sowohl zur Pensionsnachweisung als auch zu den Witwen- und Waisengeldnachweisungen A und B (Form. Nr. 5 und 6) erhält die Bescheinigung des Rechnungsbeamten die abgekürzte Fassung: „Festgestellt" mit darauf folgender Unterschrift und Dienststellung.

4. Anmerkung 24 Abs. 2 zum Muster für die Pensionsnachweisung lautet künftig: „Jede Nachweisung muß außerdem bei der sie ausfertigenden Behörde nach Maßgabe des Staatsministerialbeschlusses vom 6. 6. 1911 (Min.Bl. S. 242) mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung versehen werden."

Oberrechnungskammer.
von Magdeburg.

An sämtliche Behörden und Beamte, an welche seinerzeit die allgemeine Verfügung vom 18. 12. 08 — G. 253 — ergangen ist. — G. 256.

---

34) Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen.

Berlin, den 19. Januar 1912.

Die nachgeordneten Behörden erhalten umstehend Abschrift des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni v. Js., betreffend die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen, zur weiteren Veranlassung.

Als befähigt zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen sind für die Folge zu betrachten:

I. bei dem Landeskonsistorium in Hannover, den Konsistorien und den Provinzialschulkollegien:

a) alle Bureaubeamten, welche die für die Anstellung im Bureau- und Kassendienst vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

b) diejenigen Bureaubeamten, die von der Ablegung dieser Prüfung befreit worden sind und

c) diejenigen Bureaubeamten, denen die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungsachen ausdrücklich erteilt worden ist;

II. bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus in Berlin:

a) die vorstehend unter I a und b bezeichneten Bureaubeamten erster Klasse und

b) diejenigen Bureaubeamten zweiter Klasse (Bureauassistenten), denen die Befähigung zur selbständigen Erledigung von Rechnungsachen durch besondere Verfügung zugesprochen ist;

III. bei den Königlichen Museen (Kunstmuseum und Kunstgewerbemuseum), der Nationalgalerie und der Königlichen Bibliothek in Berlin, dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, dem Geodätischen Institut bei Potsdam, der Akademie in Posen, der Akademie der Künste in Berlin und den mit ihr verbundenen Instituten, der Akademie der Wissenschaften in Berlin, den Technischen Hochschulen und dem Materialprüfungsamt in Dahlem:

die vorstehend unter I a und b bezeichneten Bureaubeamten erster Klasse;

IV. bei den Kunstakademien in Königsberg und Düsseldorf, der Kunstschule in Berlin und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau:

die bei diesen Instituten angestellten Inspektoren;

V. bei der Königlichen Klosterkammer in Hannover:

die vorstehend unter I a bis c bezeichneten Bureaubeamten;

VI. bei dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.:

der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Sekretärs betraute Beamte;

VII. bei dem Marienstifts-Kuratorium in Stettin:

die vorstehend unter I a und b bezeichneten Bureaubeamten erster Klasse.

Wegen der Entbehrlichkeit einer nochmaligen rechnerischen Nachprüfung der von den Beamten einer anderen preußischen Staatsbehörde oder einer Reichsbehörde festgestellten Rechnungsbelege wird auf Nr. 4 Abs. 1 des Staatsministerialbeschlusses besonders hingewiesen.

Zusatz bei den Provinzialschulkollegien:

Hinsichtlich der Befugnis zur Prüfung der Rechnungsbelege bei den höheren Lehranstalten und den Seminaren und Präparandenanstalten (bei Berlin: sowie der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz, bei Breslau: sowie der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau) ergeht besondere Verfügung.

Zusatz bei der Regierung in Wiesbaden:

Hinsichtlich der Prüfung der Rechnungsbelege beim Saalburgmuseum ergeht besondere Verfügung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1292 B.

Beschluß

betreffend die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen.

1. Rechnungsbelege jeder Art, die Berechnungen oder auf Berechnungen oder andere Unterlagen sich gründende Zahlenangaben enthalten, müssen vor der Festsetzung durch die Verwaltungs- (Festsetzungs-) Behörde von einem nach Maßgabe der Nr. 5 als befähigt anerkannten Beamten dieser Behörde mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung versehen werden, sofern sie nicht bereits von einem ebenso als befähigt anerkannten Beamten einer der Verwaltungs- (Festsetzungs-) Behörde über-, gleich- oder nachgeordneten Behörde, einer anderen preußischen Staatsbehörde oder einer Reichsbehörde mit dieser Bescheinigung versehen sind.

2. Mit der Vollziehung dieser Bescheinigung wird die Verantwortung für die Richtigkeit aller zahlenmäßig zu ermittelnden Angaben übernommen. Die rechnerische Prüfung hat sich hiernach nicht auf die eigentliche rechnerische Feststellung der Belege zu beschränken, sondern auf eine Prüfung der den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlenangaben (u. a. Zeitraum, Maß, Zahl, Gewicht, Einheitsatz, Zeit der Lieferung oder Leistung, Entfernung) nach den maßgebenden Vorschriften, Tarifen, besonderen Erlassen, Verträgen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Gesetzen, Verordnungen, abgegebenen Geboten, Voranschlägen, Gebührenordnungen, Beweisstücken und Unterbelegen aller Art mit zu erstrecken.

3. Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit ist mit „festgestellt" und, wenn Änderungen in den Zahlen vorgenommen sind, mit „festgestellt auf ..... *M* .. *Pf*" unter Namensunterschrift und Dienstbezeichnung des prüfenden Beamten ab-

zugeben. Auf Unterbelegen, deren Beträge in Zusammenstellungen übertragen sind und mit diesen zur Anweisung gelangen, genügt, wenn die Zahlen nicht geändert sind, der Prüfungsvermerk „F" mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Rechnungsbeamten.

4. Einer nochmaligen rechnerischen Prüfung und Bescheinigung bei der Rechnungsabnahme bedarf es nicht, wenn die Bescheinigung von einem nach Maßgabe der Nr. 5 als befähigt anerkannten Beamten der abnehmenden Behörde oder einer dieser über-, gleich- oder nachgeordneten Behörde, einer anderen preußischen Staatsbehörde oder einer Reichsbehörde abgegeben ist.

Die Abgabe einer Bescheinigung in der Abnahmeverhandlung über die Befähigung der Beamten, welche die Rechnungsbelege rechnerisch festgestellt haben (lit. e der Rundverfügung vom 4. Mai 1843), ist nicht mehr erforderlich; die anweisende oder festsetzende Behörde ist jedoch dafür verantwortlich, daß rechnerische Bescheinigungen nur von Beamten abgegeben werden, die hierzu als befähigt anerkannt sind.

5. Als befähigt sind anzusehen

1. alle Beamten, welche einer Beamtenklasse angehören, der nach der von dem zuständigen Verwaltungschef im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer getroffenen Bestimmung die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen beiwohnt,
2. diejenigen Beamten, welche für ihre Person von der Verwaltung nach Grundsätzen, die mit der Oberrechnungskammer vereinbart sind, als befähigt anerkannt sind.

Rechnerische Bescheinigungen können nicht erteilen:

a) Beamte, die bei der Kassen- und Materialienverwaltung einer Amtsstelle unmittelbar beteiligt sind, zu den ihre eigene Verwaltung berührenden Rechnungsbelegen und
b) alle Beamten zu den von ihnen selbst aufgestellten Rechnungsbelegen.

6. An der Rechnungsabnahme darf als Rechnungsbeamter nur ein Beamter beteiligt werden, der nach Nr. 5 die Befähigung zur Abgabe einer rechnerischen Bescheinigung besitzt.

7. Der Rechnungsbeamte hat die Belege, die gelegentlich der Rechnungsabnahme rechnerisch festgestellt werden müssen, unmittelbar unter oder neben dem Endbetrag mit dem Prüfungsvermerk „F" und dem Anfangsbuchstaben seines Namens unter Benutzung von blauer Tinte oder eines blauen (violetten) Tintenstiftes zu versehen. Sind Fehler ermittelt, so ist auf die betreffende Erinnerung hinzuweisen.

8. Auf dem Titelblatt der Rechnung ist die Bescheinigung abzugeben:

Die Rechnung und die rechnerisch noch nicht festgestellten Belege festgestellt. Die Fehler sind in der Kalkulaturverhandlung aufgeführt.

(Ort, Tag, Name und Dienststellung.)

Ist eine Kalkulaturverhandlung nicht aufzunehmen, so ist der darauf hinweisende Satz zu streichen.

9. Mit der erwähnten Bescheinigung übernimmt der Rechnungsbeamte in bezug auf die Rechnung die Verantwortung für deren rechnerische Richtigkeit. Insbesondere schließt die Bescheinigung das Anerkenntnis in sich,

daß die Rechnung mit den dazu gehörigen Nebenrechnungen und Anhängen, soweit diese nicht bereits anderweit vorschriftsmäßig festgestellt sind, unter Vergleichung mit den Belegen rechnerisch geprüft ist,

daß hinsichtlich der beigebrachten Verträge eine Prüfung in bezug auf die Stempelpflichtigkeit und auf die Erfüllung der Stempelpflicht stattgefunden hat,

daß die Angaben in der Rechnung mit dem Etat übereinstimmen,

daß die nach der vorhergehenden Rechnung verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste sowie die Bestände an Geld und Materialien in die Rechnung richtig übernommen sind,

daß die fortlaufenden oder mehrere Jahre wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben aus der Vorrechnung in die der Prüfung unterliegende Rechnung übernommen sind und daß die in der letzteren enthaltenen Angaben und Zahlen, soweit nicht die durch die beigebrachten Belege nachgewiesenen Änderungen eingetreten sind, mit der Vorrechnung übereinstimmen. Beispielsweise werden hiervon betroffen

die Namen der Zahlungspflichtigen bei fortlaufenden oder mehrere Jahre wiederkehrenden Hebungen und der Empfangsberechtigten bei eben solchen Zahlungen, die Jahresbeträge dieser Hebungen und Zahlungen, die Flächenangaben bei der Nutzung fiskalischer Grundstücke, die Fälligkeitstermine, das für die Gewährung von Zulagen maßgebende Dienstalter der Beamten, die Geburtstage der zu Waisengeld berechtigten Waisen, die Endtermine der Bewilligung.

Die der rechnerischen Prüfung unterzogenen Angaben in der Rechnung sind durch Prüfungstriche mit blauer Tinte oder blauem (violettem) Tintenstift erkennbar zu machen.

10. Sind an einer rechnerischen Prüfung mehrere Beamte beteiligt, so haben sie in der Bescheinigung die von jedem von ihnen festgestellten Teile zu bezeichnen und die Bescheinigung sowie im Falle der Nr. 8 die Kalkulaturverhandlung gemeinsam zu vollziehen.

11. Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen dazu können für einzelne Verwaltungszweige wegen besonderer Verhältnisse von den betreffenden Ressortchefs im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer angeordnet werden.

Für die Justizverwaltung verbleibt es hinsichtlich der Vorschriften in Nr. 5 Abs. 2 und Nr. 9 Schlußabsatz bei den geltenden Bestimmungen.

12. Die von den beteiligten Ressortchefs erlassene Zirkularverfügung vom 4. Mai 1843 (M.Bl. f. d. i. V. S. 174) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1911.

Königliches Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg. von Tirpitz. Delbrück.
Beseler. von Breitenbach. Sydow.
von Trott zu Solz. von Heeringen.
Frhr. von Schorlemer. von Dallwitz. Lentze.

St. M. 2091/11.

B. Kunst und Wissenschaft.

35) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Berlin, den 6. Februar 1912.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36 abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 12. Juni 1912 festgesetzt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung. — U IV 5133 U II.

C. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

36) Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich.

Berlin, den 3. Januar 1912.

Der Königlichen Regierung
Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich anliegende Abschrift des an die Herren Oberpräsidenten gerichteten Runderlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 20. November 1911 nebst Anlage zur Kenntnisnahme. Der Erlaß betrifft die Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich. Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 14. Juni 1909 — U III C 1819 II U III D. G I. G II — und vom 4. September 1911 — U III C 1345 U III D. U II. G I. G II —, betreffend unvorsichtige Annahme von Stellungen im Ausland seitens deutscher Mädchen, ordne ich hiermit an, daß die Leiter und Leiterinnen der Mädchenschulen und Lehrerinnenseminare bezw. die Kreisschulinspektoren die ausscheidenden Schülerinnen in geeigneten Fällen auf den Inhalt des Erlasses aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III C 2634 U III D. U II. G I. G II.

Berlin, den 20. November 1911.

Die Kaiserlichen Konsularbehörden in Frankreich werden in weitgehendem Umfang mit Vermittlungsanträgen deutscher Erzieherinnen, Kinderfräulein und weiblicher Dienstboten befaßt, die sich durch ungerechte Behandlung seitens ihrer französischen Dienstherrschaft beschwert fühlen.

Derartigen Beschwerden läßt sich nach Ansicht der Konsularbehörden dadurch am besten vorbeugen, daß deutsche Mädchen, die nach Frankreich in Dienst gehen wollen, sich vor Annahme einer Stellung über die Persönlichkeit der Dienstherrschaft, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme des zuständigen Konsulats, erkundigen. Vor Antritt des Dienstes werden sie sich zweckmäßig mit einem Geldbetrag zu versehen haben, der es

ihnen, wenn sie die Stellung etwa aufgeben, ermöglicht, heimzureisen oder wenigstens sich zu behelfen, bis sie eine andere Stelle erhalten oder fremde Hilfe finden. Dem „Notadressenbüchlein des Internationalen Verbandes der Freundinnen junger Mädchen" wird in solcher Lage die erforderliche Belehrung zu entnehmen sein. Dieses sowie zur Legitimation einen Reisepaß oder Heimatschein hat sich daher die in Frankreich Dienstnehmende unbedingt zu beschaffen. Vor Annahme sogenannter Stellungen „Au pair" ist grundsätzlich zu warnen. Unter allen Umständen empfiehlt sich ein schriftlicher, in beiden Sprachen abgefaßter Vertrag. Die hierbei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind aus dem beigefügten Vertragsmuster zu entnehmen, von dem Ihnen auf Wunsch weitere Abdrücke zugehen werden.

Es erscheint dringend erwünscht, der Aufklärung der Dienstboten und ihrer Eltern oder Vormünder über die Lage deutscher Mädchen in Frankreich stete Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere werden neben regelmäßiger Wiederholung von Warnungen in der Presse, Anschläge in den Räumen der Stellenvermittler, in den Wartesälen der Bahnhöfe und in den Eisenbahnabteilen dritter und vierter Klasse in Erwägung zu nehmen sein.

Eure Exzellenz ersuchen wir, wegen entsprechender Anweisung der nachgeordneten Behörden das Weitere zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Schreiber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten.

II b 9081 / III 7213 / II f. 1952 M. f. H. M. d. I.

Vertragsentwurf.

1. Voller Name, Wohnort und Adresse, Religion, Alter des jungen Mädchens. Bei Minderjährigen Zusatz: „Mit Genehmigung und Mitunterschrift des gesetzlichen Vertreters, z. B. Vater, Vormund (mit Namen, Beruf und Wohnort und Adresse anzugeben)“.
2. Voller Name, Wohnort und Adresse, Religion, Beruf oder Beschäftigung der Herrschaft. Beim Wohnort ist in Klammern anzugeben: („im Amtsbezirk des Deutschen Konsulats in [Ort und Departement]“), Angabe, ob jemand und wer im Hause der Herrschaft deutsch versteht.
3. Tag des Diensteintritts, Reiseweg und Angabe, ob und wo das junge Mädchen unterwegs von jemandem in Empfang genommen wird.
4. Entweder: Das Reisegeld von ..... nach ..... wird mit $\frac{(\ldots\ldots \mathcal{M})}{(\ldots\ldots \text{Fr.})}$ von der Herrschaft dem jungen Mädchen geschenkt und vor Antritt der Reise zur Verfügung gestellt,
   oder: die Reisekosten werden von dem Mädchen aus seinen eigenen vorhandenen Mitteln bestritten, ohne jede Erstattungspflicht der Herrschaft.
   (Abzuraten ist von jeder Bestimmung, wonach die Herrschaft dem Mädchen das Reisegeld vorschießt, so daß das Mädchen es zurückzuerstatten oder sich vom Lohne abziehen zu lassen hätte.)
5. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Dasselbe endigt sodann ohne weiteres mit Ablauf der für Hausbedienstete der Art ortsüblichen Kündigungsfrist (in Paris z. B. bei Dienstboten 7 Tage).
6. Das junge Mädchen wird angenommen als (Kindermädchen, Kinderfräulein, Erzieherin, Mädchen für alles, Stubenmädchen, Jungfer, Köchin, Küchenhilfe usw.).

7. Es ist verpflichtet zu: ausdrückliche Angabe ob: zum Waschen $\frac{\text{(oder)}}{\text{(und)}}$ Bügeln (von Kinderwäsche allein oder auch von sonstiger Wäsche im Hause), zum Flicken, Stopfen, Nähen, Schneidern, Stiefelputzen, Kleiderreinigen; zum Aufräumen und Reinigen von Zimmern, Gängen, Küche und der Gegenstände daselbst (besonders auch, ob zum täglichen Aufräumen der Schlafzimmer der Herrschaft und Kinder, einschließlich

Französische Übersetzung.

1. Nom complet, domicile et adresse, religion, âge de la jeune fille. Si elle est mineure ajouter: „Avec consentement et contresignature du représentant légal, p. e. du père, du tuteur (indiquer ses nom, profession, domicile et adresse)".

2. Nom complet, domicile et adresse, religion, profession ou occupation des maîtres. En indiquant le domicile, mettre en parenthèses: („circonscription du Consulat d'Allemagne à (lieu et département)"). Indiquer si quelqu'un et, le cas échéant, qui de la maison des maîtres comprend l'allemand.
3. Jour d'entrée en service, itinéraire et indication, si et où la jeune fille sera reçue en route, le cas échéant, par qui.

4. Ou: les frais de voyage de ..... à ..... s'élevant à (.....M) / (.....Fr.) seront, de la part des maîtres, mis à la disposition de la jeune fille avant son départ et elle les recevra d'eux à titre de don,
   Ou: les frais de voyage seront à la charge de la jeune fille sans que ses maîtres soient obligés au remboursement.
   (On déconseille toute stipulation d'après laquelle les maîtres avanceraient à la jeune fille les frais de voyage, de sorte qu'elle les aurait à rembourser ou qu'elle devrait les laisser déduire de ses gages.)

5. Chaque partie aura le droit de dénoncer ce contrat en tout temps. Celui-ci prendra donc fin à l'expiration du délai de congé usuel dans la localité pour les gens de maisons de cette catégorie (à Paris p. e. 8 jours pour les domestiques).
6. La jeune fille est engagée comme (bonne d'enfants, gouvernante d'enfants, institutrice, bonne à tout faire, femme de chambre ordinaire, première femme de chambre, cuisinière, aide-cuisinière etc.).
7. Elle est obligée d'indiquer expressément si elle doit: laver (ou)/(et) repasser (le linge d'enfants seulement ou aussi d'autre linge dans la maison), raccomoder, repriser, coudre, faire la couture, nettoyer les chaussures, nettoyer les vêtements; faire et nettoyer les chambres, corridors, cuisine et ustensiles de cuisine (formuler aussi si elle devra journellement faire les chambres à coucher des maîtres et des enfants, y compris les

Bettenmachen), zum Bohnen (Wichsen) der Fußböden; zu Garten- (oder) (und) Feldarbeit; zum Waschen, Anziehen, Spazierenführen, Beaufsichtigen, Unterrichten der Kinder (Anzahl, Geschlecht, Alter); zum Deutschsprechen mit den Kindern, zum Deutschsprechen mit der Herrschaft, zum Bedienen von noch anderen und wievielen Personen im Hause (z. B. Eltern, Schwiegereltern, sonstige Verwandte der Herrschaft, Pensionäre).

Die Arbeitszeit fängt in der Regel nicht vor .... Uhr morgens an und dauert in der Regel nicht über .... Uhr abends.

8. Im Hause sind an anderen Bediensteten noch vorhanden (Zahl, Art).
9. Die Herrschaft leistet dem jungen Mädchen:
   a) entweder: ein eigenes, von innen verschließbares oder verriegelbares Schlafzimmer,
   oder: Schlafraum in einem gleichzeitig von anderen Bediensteten (Zahl, Art) benutzten Schlafzimmer,
   oder: Schlafraum im Schlafzimmer der Kinder,
   oder: in welchem sonstigen Raume.

   Das Mädchen erhält in dem eigenen oder mit Anderen geteilten Schlafraum außer dem Bette: einen Stuhl, ein ordentliches Wasch- und Nachtgeschirr, einen eigenen verschließbaren Schrank, oder Wandschrank oder eine verschließbare Kommode oder einen Vorhang über einer Kleideraufhangstelle an der Wand oder einen Kleiderständer mit Staubschutzüberhang.

   Angabe, ob und in welcher Weise das Zimmer heizbar ist und in welchen Fällen es geheizt wird;

   b) die folgenden Mahlzeiten: .....
   .....
   Das Mädchen nimmt die Mahlzeiten ein:
   entweder: mit den anderen Bediensteten,
   oder: mit den Kindern in ihrem Zimmer,
   oder: für sich allein in .....,
   oder: mit der Herrschaft in ihrem Zimmer;
   c) einen (Anfangslohn) (Anfangsgehalt) von monatlich .....Franken, postnumerando zahlbar;
   entweder: Nach Ablauf von ....Monaten Dienstzeit steigt (der Lohn) (das Gehalt) ohne weiteres auf monatlich ..... Franken,

lits), cirer les parquets; travailler au jardin $\frac{(ou)}{(et)}$ aux champs; faire la toilette des enfants (nombre, sexe, âge), les promener, les surveiller et les instruire; leur parler en allemand ainsi qu'aux maîtres, servir encore d'autres personnes de la maison et combien (p. e. parents, beau-père et belle-mère, d'autres parents des maîtres, pensionnaires). Généralement le travail ne commencera pas avant ..... heures du matin et ne finira pas après ..... heures du soir.

8. Dans la maison il y a encore d'autres domestiques (indiquer le nombre et le genre).
9. Les maîtres accordent à la jeune fille:
   a) ou: une chambre à coucher pour elle seule et pouvant être fermée à clef ou à verrou au dedans,
   ou: un lit dans une chambre à coucher occupée en même temps par d'autres domestiques (indiquer le nombre et le genre),
   ou: un lit dans la chambre à coucher des enfants,
   ou: (indiquer dans quelle autre pièce).
   Dans la chambre à coucher à elle seule ou partagée, la jeune fille aura en dehors de son lit: une chaise, un lavabo et un vase de nuit comme il faut, une armoire fermant à clef et mise à sa propre disposition, ou un placard, ou une commode fermant à clef, ou un portemanteau attaché contre le mur et couvert d'un rideau ou un porte-habit, mis, par un rideau, à l'abri de la poussière.
   Indiquer si et comme cette pièce peut être chauffée et dans quelles conditions elle sera chauffée;
   b) les repas suivants: .....
   .....
   La jeune fille prend ses repas:
   ou: avec les autres domestiques,
   ou: avec les enfants dans leur chambre,
   ou: seule dans .....,
   ou: avec et à la table de ses maîtres.
   c) Les gages seront fixés au début à .... Fr. par mois, payables à la fin de chaque mois,
   ou: après .... mois de service, les gages seront de .... Fr. par mois,
   ou: les gages seront augmentés après un certain temps de service aux termes d'une nouvelle convention à conclure;

oder: Erhöhung des $\frac{\text{(Lohnes)}}{\text{(Gehaltes)}}$ nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit bleibt besonderer Verabredung zur gegebenen Zeit vorbehalten.

d) Entweder: zu Neujahr als „Etrennes“ .... Franken,
oder: zu Neujahr keine „Etrennes“;

e) wöchentlich: entweder: ..... Liter Wein,
oder: ..... „ Bier,
oder: ..... „ Apfelwein,
oder: zahlt (statt Wein, Bier, Apfelwein) wöchentlich ... Franken bar neben und zugleich mit dem Lohne (Gehalte),
oder: keinerlei der vorbezeichneten Leistungen;

f) alle 3 bis 4 Wochen frische Bettwäsche.

g) Entweder: Waschen und Bügeln der Leibwäsche auf Kosten der Herrschaft, alle ..... Wochen,
oder: monatlich ..... Franken, damit das Mädchen selbst dafür seine Leibwäsche wäscht und bügelt oder waschen und bügeln läßt,
oder: das Mädchen muß selbst seine Leibwäsche $\frac{\text{(im Hause)}}{\text{(außerhalb)}}$ waschen und bügeln oder waschen und bügeln lassen, ohne dafür eine Vergütung von der Herrschaft zu erhalten;

h) im Falle der Erkrankung:
entweder: die nötigen Arzt-, Apotheker- und Pflegekosten im Hause während der ortsüblichen Kündigungsfrist, ohne Erstattungspflicht des Mädchens,
oder: Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus;

i) im Falle das Mädchen im Dienste, einerlei ob im Hause oder außerhalb desselben, eine Körperverletzung oder sonstigen körperlichen Schaden erleidet, Schadenersatz nach den einschlägigen Bestimmungen des französischen Rechtes;

k) monatlich ... mal und außerdem an den folgenden Festtagen: (.....) die nötige Zeit zum Kirchenbesuch und zwar $\frac{\text{(des Hauptgottesdienstes)}}{\text{(der Messe um .... Uhr)}}$, ferner freie Ausgangszeit jeden ... (z. B. 2. oder 3. Sonntag) von ..... bis ..... Uhr;

l) beim Ende des Dienstverhältnisses ein Zeugnis über die Art („als [oben Ziffer 7]“) und Dauer („von ... bis ...“) des Dienstes.

d) Au jour de l'An des „Etrennes" de ..... Fr.,
ou: Au jour de l'An, pas „d'Etrennes";

e) par semaine: ou: ..... litre de vin,
ou: ..... „ de bière,
ou: ..... „ de cidre,
ou: payeront (au lieu de vin, bière, cidre) ... Fr. par semaine en espèces, payables comme supplément des gages en même temps avec ces derniers,
ou: rien de ce qui précède.

f) Les draps du lit seront changés toutes les 3 à 4 semaines.

g) Ou: toutes les .... semaines faire laver et repasser gratuitement le linge de corps de la jeune fille,
ou: .... Fr. par mois pour que la jeune fille lave et repasse son linge elle-même ou le fasse laver et repasser,
ou: la jeune fille devra laver et repasser elle-même son linge $\frac{\text{(à la maison)}}{\text{(au dehors)}}$ ou le faire laver et repasser, sans obtenir une indemnité quelconque de la part de ses maîtres.

h) En cas de maladie:
ou: les frais du médecin et du pharmacien ainsi que les frais pour faire soigner la jeune fille dans la maison pendant le délai de congé usité à l'endroit, sans qu'elle soit obligée au remboursement,
ou: le placement dans un hôpital public.

i) Au cas où la jeune fille serait dans l'exercice de son service, soit dans la maison soit dehors, victime d'un accident ou blessée, des dommages-intérêts conformément à la loi française lui seront accordés;

k) ... fois par mois et les jours fériés suivants: (..... .....) le temps nécessaire d'aller à l'église pour assister $\frac{\text{(au service divin)}}{\text{(à la messe de ... heures)}}$ en outre chaque..... (p. e. 2e ou 3e dimanche) le droit de sortir de ... à ... heures;

l) A l'expiration du temps de service, un certificat constatant le genre („comme [voir chiffre sept]") et la durée (de ... à ...) du service.

Auf Verlangen des Mädchens muß das Zeugnis ferner auch ein Urteil über das Verhalten und die Leistungen des Mädchens enthalten. Verboten ist ein solches Urteil, wenn es nicht verlangt wird.

10. Ort und Tag der Unterzeichnung des Abkommens.
11. Unterschriften der Herrschaft und des jungen Mädchens, bei minderjährigen Mädchen auch des gesetzlichen Vertreters mit dem Vermerke dieser Eigenschaft.

D. Öffentliches Volksschulwesen.

37) Zahlung der gesetzlichen Staatsbeiträge und der Ergänzungszuschüsse an die Schulverbände am letzten Werktag vor dem Vierteljahrsbeginn sowie Auszahlung der Alterszulagen und Ostmarkenzulagen an die Volksschullehrer am letztvorhergehenden Werktag, auch wenn der Fälligkeitstag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Berlin, den 19. Januar 1912.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß es häufig selbst dann, wenn die Gemeinden und Gutsbezirke ihre Beiträge zur Lehrerbesoldung rechtzeitig an die Schulkassen abführen, nicht immer möglich ist, den Lehrern und Lehrerinnen ihre Grundgehälter an den Fälligkeitsterminen auszuzahlen, weil die Schulverbände am Zahltag oft noch nicht im Besitze der gesetzlichen Staatsbeiträge und der widerruflichen Ergänzungszuschüsse zu den Lehrerbesoldungen sind.

Im Interesse der pünktlichen Auszahlung der Lehrergehälter wollen wir daher genehmigen, daß die Zahlung der Staatsbeiträge und der Ergänzungszuschüsse durch die Kreiskassen allgemein schon am letzten Werktag vor dem Vierteljahresbeginn erfolgen kann. Da an diesem Tage jedoch bei der Mehrzahl der Kreiskassen die ordentliche Revision stattfindet, ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Schulverbände sich, soweit irgend angängig, zur Empfangnahme des Postweges bedienen und die Quittungen derartig frühzeitig einsenden, daß die Einzahlung bei der Post am letzten Werktag früh erfolgen kann.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die erforderlichen Anordnungen derartig treffen, daß die persönliche Abhebung der Bezüge an den Kreiskassen am letzten Werktag in größerem

A la demande de la jeune fille, ce certificat devra se prononcer aussi sur sa conduite et sur la qualité de ses services. Il est cependant défendu d'en faire mention si la jeune fille n'en fait pas la demande.

10. Lieu et jour de la signature du contrat.
11. Signatures des maîtres et de la jeune fille; si elle est mineure, il faudra également la signature du représentant légal, avec mention de cette qualité.

Umfang tunlichst vermieden wird, da die Kassenstunden an diesem Tage durch die Revision ohnehin gekürzt und auch nach ihrer Beendigung noch weitere unaufschiebbare und zeitraubende Dienstgeschäfte zu erledigen sind, so daß ein lebhafter Zahlungsverkehr sehr störend wirken würde, zumal es sich nicht allein um die Leistung der in Rede stehenden Zahlungen handelt, sondern von diesen auch die Beiträge der Schulverbände zur Ruhegehalts-, Alterszulage- und Volksschullehrer-Witwen- und Waisen-Kasse sowie zum Schulhausbaufonds einzubehalten und zu verbuchen sind.

Zugleich werden die Königlichen Regierungen ermächtigt, meine, des mitunterzeichneten Finanzministers, Rundverfügung vom 6. Oktober 1910 — $\frac{\text{I } 15893}{\text{II } 13432}$ —, wonach Beamtenbesoldungen, fixierte Diäten sowie Amtsunkostenentschädigungen schon am letztvorhergehenden Werktag auch dann ausgezahlt werden dürfen, wenn der Fälligkeitstag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt, auf die Alterszulagen und die Ostmarkenzulagen für die Volksschullehrer und -lehrerinnen auszudehnen, sofern für deren Zahlung Kreiskassen mit erheblichen Auftragszahlungen in Betrag kommen.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift teilen wir Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolbergschen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Heinke.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

M. d. g. A. U III E 1615 II.
F.-M. 1 288 II.

---

38) Nichtanwendbarkeit des § 77 Komm.Abg.Ges. für die Festsetzung des Verteilungsmaßstabs durch ein nach § 8 Abs. 2 V.U.G. errichtetes Statut.

Berlin, den 22. Januar 1912.

Auf den Bericht vom 16. November 1911.

Die Vorschrift des Erlasses vom 3. Dezember 1900 (Min.Bl. d. i. V. 1901, S. 7), durch welche dem Regierungspräsidenten auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes die Ermächtigung zur Zustimmung zu Abweichungen von den in § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Verteilungsregeln erteilt worden ist, hat für die durch Statut erfolgte Festsetzung des Maßstabs für die Unterverteilung der Volksschullasten in Gutsbezirken nach § 8 des Volksschulunterhaltungsgesetzes keine Geltung. Hier tritt an Stelle des Gemeindebeschlusses die Festsetzung des Kreisausschusses, unter Bestätigung des Bezirksausschusses, so daß eine besondere Zustimmung des Regierungspräsidenten nach § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes nicht in Frage kommen kann.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Holtz.	Der Finanzminister. Im Auftrag: Dulheuer.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu N. — M. d. g. A. U III D 3393. / M. d. F. IV b 3613. / Fin.-Min. II 435.

---

39) Stempelabgabe für Unterrichtserlaubnisscheine an Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher.

Berlin, den 24. Januar 1912.

In Ergänzung der zur Ausführung des § 66 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ergangenen Runderlasse vom 4. Februar 1909 — U III D 3173 U III C, U II — (Zentrbl. S. 333) und vom 29. Juli 1911 — U III D 2400 U III C, U II — (Zentrbl. S. 506) bestimmen wir:

1. Die Erlaubnisscheine für Privatlehrer (-lehrerinnen), Hauslehrer (-lehrerinnen), Erzieher (Erzieherinnen) sowie zur

Errichtung von Familienschulen sind in der Form von Ausfertigungen zu erteilen und zu diesem Zwecke gleichlautende Urschriften (Konzepte), die unterschriftlich vollzogen sein müssen, zu den Akten zurückzubehalten. Diese Erlaubnisscheine unterliegen nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1909 einer Stempelabgabe von 3 ℳ.

Die Verlängerungsvermerke auf den Erlaubnisscheinen sind in stempelfreier Form auszustellen. Dies geschieht in der Weise, daß die Kreisschulinspektoren den auf den Erlaubnisschein gesetzten Verlängerungsvermerk unterschriftlich vollziehen und zu den Akten lediglich registrieren, daß der Erlaubnisschein formularmäßig oder in üblicher Weise verlängert worden ist. Dasselbe gilt für Vermerke darüber, daß der Erlaubnisschein bei Verlegung des Wohnsitzes und der Tätigkeit der Privatlehrer dem zuständigen Kreisschulinspektor vorgelegen hat.

Hierbei bemerken wir, daß die Erlaubnisscheine, welche den Leitern der im Rahmen des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — M. d. g. A. U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) liegenden Turn- und Spielvereinigungen erteilt werden, sofern sie nicht vom Inhaber zugleich zur Erteilung von privatem Unterricht gegen Entgelt benutzt werden sollen, stempelfrei sind, weil diese Vereinigungen ausschließlich im öffentlichen Interesse eingerichtet werden.

2. Der Inhalt der Erlaubnisscheine für Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sowie die Namen der Hauslehrer (-lehrerinnen) und Erzieher (Erzieherinnen) sind durch die amtlichen Schulblätter der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Wo solche Blätter nicht herausgegeben werden, verbleibt es bei der Veröffentlichung durch die Regierungsamtsblätter (vergl. §§ 5 und 21 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839).

Die Königlichen Kreisschulinspektoren sind mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Rathjen.

Die Königl. Regierungen ausschließlich derjenigen zu Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder und an das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

M. d. g. A.: U III D 3488 U III C.
F.-M. III 21251/11.

40) Über das Verbot des Vertriebes von Lernmitteln seitens der Lehrervereinigungen unter Bevorzugung einzelner Papierwarenhändler seitens der Lehrer.

Berlin, den 30. Januar 1912.

1. Die Ministerialerlasse vom 3. Juni 1893 — U III A 1243 —, vom 7. Mai 1894 — U III A 1047 — (Zentrbl. S. 420), vom 27. September 1902 — U III A 1358 — (Zentrbl. S. 590) und vom 11. März 1897 — U III A 522 — (Zentrbl. S. 351) ändere ich dahin ab, daß den Lehrervereinen, Lehrerunterstützungskassen und ähnlichen, den Interessen des Lehrerstandes dienenden wohltätigen Stiftungen nicht mehr zu gestatten ist, Verträge mit einzelnen Firmen über die Anfertigung und den Vertrieb bestimmter, von ihnen in Auftrag gegebener Lernmittel abzuschließen oder in freiem Wettbewerb mit anderen Geschäften den Vertrieb selbst zu übernehmen. Als Lernmittel gelten die in Nr. 11 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung ,Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. Oktober 1872 bezeichneten Gegenstände mit der in Nr. 2 dieses Erlasses getroffenen Ausnahme. Soweit bestehende Lehrervereinigungen usw. derartige Geschäfte zurzeit betreiben, ist für Abstellung Sorge zu tragen. Die bestehenden Verträge sind aufzulösen; gegebenenfalls ist eine Änderung der Satzungen der betreffenden Vereine zu veranlassen. Es versteht sich von selbst, daß solche Verträge auch nicht von Schulaufsichtsbeamten abgeschlossen werden dürfen.

2. Unter dieses Verbot fällt nicht der Abschluß von Verlagsverträgen über Lernbücher (Lesefibeln, Schullesebücher, Schülerhefte für den Rechenunterricht, Liederhefte und andere zur Anschaffung durch die Kinder in der Schule bestimmte Bücher), der Selbstverlag und der Vertrieb dieser Bücher. Die Übernahme der Anfertigung von Schreib- oder Zeichenheften fällt unter das in Nr. 1 ausgesprochene Verbot und ist auch dann untersagt, wenn sie unter dem Namen des Verlagsvertrags geschieht.

3. Im übrigen werden die unter 1 bezeichneten Ministerialerlasse in folgenden Beziehungen erläutert:

Es ist unzulässig, daß auf Schüler oder deren Eltern irgendeine Einwirkung mit dem Ziele ausgeübt wird, Lernmittel einer bestimmten Firma zu kaufen oder zu bevorzugen. Ebenso unzulässig ist, daß Lehrer an dem Einzelvertrieb an Schüler oder deren Eltern persönlich mitwirken, — abgesehen von dem Falle, daß sonst etwa Kinder wirklich nicht in den Besitz der Lernmittel gelangen können (Min.Erl. vom 7. Mai 1894 Nr. IV). Um solche unzulässigen Beeinflussungen nach Möglichkeit aus-

zuschließen, veranlasse ich die Königliche Regierung, wie bereits in dem Ministerialerlaß vom 27. September 1902 angeordnet und auch teilweise schon geschehen ist, dafür Sorge zu tragen, daß von allen Kreisschulinspektoren einheitliche Normalbestimmungen unter Beirat von Lehrern aufgestellt und den am Verkaufe von Lernmitteln beteiligten Firmen, namentlich auch den Kleinhändlern, allgemein bekannt gegeben werden. Es wird sich empfehlen, die Normalbestimmungen in einem amtlichen Blatte (Regierungsamtsblatt, amtliches Kreisblatt, amtliches Schulblatt) zu veröffentlichen. Durch das allgemeine Bekanntwerden dieser Vorschriften wird der hauptsächlichste Anlaß zu den Klagen der Papierwarenhändler fortfallen.

Nach Nr. 1 sind unzulässig und alsbald aufzulösen auch solche Verträge zwischen Lehrervereinigungen und einzelnen Firmen, welche nur scheinbar einen Vertrag über die Anfertigung oder den Vertrieb von Lernmitteln darstellen, tatsächlich aber nichts weiter bedeuten, als daß die Firma einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz für den Verkauf von Lernmitteln an die Kasse des Vereins zahlt. Denn bei solchen Verträgen kann die Gegenleistung nur darin bestehen, daß die Lehrer die von der Firma hergestellten oder herausgegebenen Gegenstände allein zulassen oder doch empfehlen oder bevorzugen, was den bestehenden Vorschriften widerspricht. Aus diesen Gründen wird den Lehrervereinigungen auch dringend anzuraten sein, daß sie freiwillige — nicht vertragsmäßige — Gaben einzelner Firmen an die Kassen zurückweisen, da diese Leistungen die stillschweigende Aufforderung zu unzulässigen Beeinflussungen zugunsten der Fabrikate der betreffenden Firma enthalten können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III C 2025.

---

41) Änderung des Umzugskostenregulativs für Volksschullehrer und -lehrerinnen.

Berlin, den 31. Januar 1912.

Nachdem die Mehrzahl der Königlichen Regierungen in den auf den Runderlaß vom 25. Juli v. Js. — U III E 944 — erstatteten Berichten sich dahin ausgesprochen hat, daß die den Volksschullehrern und -lehrerinnen durch das Regulativ vom 5. Oktober 1910 — $\frac{\text{M. d. g. A. U III E 882 U III C}}{\text{F.M. I 17458}}$ — (Zentrbl. S. 867) für die Fälle der Gewährung von Umzugskosten aus der

Staatskasse zugebilligten Sätze im allgemeinen dem Bedürfnis genügen, muß davon abgesehen werden, dem bei den parlamentarischen Verhandlungen im vorigen Jahre gestellten Antrag auf Neuregelung der Umzugskostenvergütung zu entsprechen. Indessen hat sich bei der Prüfung dieser Frage ergeben, daß die Sätze des Regulativs unter Umständen dann nicht ausreichen können, wenn Lehrer aus einer Stelle, in der sie ihr Dienstland selbst bewirtschaftet und Landwirtschaft getrieben haben, in eine andere Stelle gleicher Art versetzt werden, weil hier besondere, anderen Umzügen nicht anhaftende Unkosten entstehen. Wir bestimmen daher in Ergänzung des gedachten Regulativs, daß in derartigen Fällen den in dem Regulativ unter I Nr. 2 genannten endgültig angestellten Lehrern

a) auf allgemeine Kosten . . . . . 175 ℳ (statt 150 ℳ),

b) auf Transportkosten für je 10 km . . . . . 6 ℳ (statt 5 ℳ)

gewährt werden.

Die Königlichen Regierungen ermächtigen wir, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die Königl. Regierungen. — M. d. g. A. U III E 2. F.-M. I 866.

---

42) Unentgeltliche Überlassung von Seminarturnhallen an Veranstaltungen für Jugendpflege.

Berlin, den 3. Februar 1912.

Unter Bezugnahme auf Seite 4 Absatz 2 und Seite 15 Nr. 17 Absatz 2 meines Runderlasses vom 18. Januar v. Js. — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) übersende ich zur Kenntnisnahme und Nachachtung Abschrift eines an das Königliche Provinzialschulkollegium in N. gerichteten Erlasses vom 11. März 1911 — U III 6584 U III B —, betreffend die unentgeltliche Überlassung der Seminarturnhalle in N. an die Jugendwehr ebenda.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Proinzialschulkollegien (mit Ausnahme von N.). — U III B 8422.

Berlin, den 11. März 1911.

Auf den Bericht vom 7. Februar d. Js.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, der Jugendwehr in N. die Turnhalle des dortigen Lehrerseminars unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Auch bin ich damit einverstanden, daß in ähnlichen Fällen in gleicher Weise verfahren wird.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U III 6584 U III B.

---

43) Verbot der Bezeichnung von Privatschulen als „staatlich genehmigt" oder dergl.

Berlin, den 9. Februar 1912.

Nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 135) und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.Blatt der innern Verwaltung 1840 S. 94 ff.) bedürfen alle Leiter von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, welche für den Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, der staatlichen Erlaubnis. Es dürfen daher nur solche Privatschulen und Privaterziehungsanstalten bestehen, deren Leiter die Erlaubnis zur Anlegung oder Fortführung der Anstalt von der Schulaufsichtsbehörde erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf erübrigen sich Zusätze wie „staatlich genehmigt", „staatlich konzessioniert" oder dergleichen, welche häufig von den Schulleitern der Bezeichnung ihrer Anstalten beigefügt werden. Derartige Zusätze führen das Publikum irre, indem sie zu der Annahme verleiten, als trage die Anstalt einen mehr oder weniger amtlichen Charakter und als werde von Seiten des Staates dieselbe Gewähr für ihre Leistungen übernommen, wie bei öffentlichen Schulen. Deshalb bestimme ich, wie es bereits der Herr Minister für Handel und Gewerbe bezüglich der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden privaten Handels- und Gewerbeschulen durch die Erlasse vom 4. Mai 1910 (Handels-Min.Bl. S. 176) und vom 25. Januar 1911 (Handels-Min.Bl. S. 35) angeordnet hat, daß fortan auch bei der Genehmigung der zum Geschäftsbereich der allgemeinen Unterrichtsverwaltung gehörenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten ein derartiger Zusatz ausdrücklich auszuschließen

und daß, soweit früher genehmigte Schulen und Erziehungsanstalten den Zusatz führen, dessen Beseitigung zu veranlassen ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 185.

---

44) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Nicht nur eine ausdrückliche Weigerung sondern auch ein einfaches Unterlassen von seiten der Stadt berechtigt die Aufsichtsbehörde, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zwangsweise auf den städtischen Haushaltsetat zu bringen.

Im Namen des Königs.

Wenn eine Stadtgemeinde es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so ist nach § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Regierungspräsident befugt, die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe anzuordnen.

Im vorliegenden Falle ist durch den vom Provinzialrat bestätigten und dadurch unanfechtbar gewordenen Beschluß des nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 zur Entscheidung zuständigen Bezirksausschusses vom 24. Februar 1910 festgestellt worden, daß die Stadt A. verpflichtet ist, eine Technische Lehrerin an der Volksschule daselbst anzustellen und die damit verbundenen Leistungen, nämlich Grundgehalt von 1000 ℳ jährlich, Mietentschädigung von jährlich 250 ℳ, „Alterszulagen von je 100 ℳ bis zum Höchstbetrag von 1250 ℳ“ zu übernehmen. Die Auferlegung von Alterszulagen an die Stadt ist zwar unzulässig, da die Alterszulagen von der Alterszulagekasse zu tragen sind; jedoch kommt es hier darauf nicht an. Denn der Regierungspräsident hat lediglich die zwangsweise Eintragung des Grundgehaltes und der Mietentschädigung in den Etat angeordnet, so daß die festgestellten Alterszulagen nicht den Gegenstand der angefochtenen Zwangsetatisierungsverfügung bilden.

Die Klägerin bestreitet die Zulässigkeit dieser Verfügung deshalb, weil die zwangsweise Einstellung des Diensteinkommens der Lehrerin in den Etat erst dann habe erfolgen können, wenn die städtischen Behörden den Betrag nicht bewilligt, d. h. also abgelehnt hätten; dies sei aber bisher noch nicht der Fall gewesen. Sie übersieht jedoch hierbei, daß nicht nur eine ausdrückliche „Weigerung" sondern auch ein einfaches „Unterlassen" von seiten der Stadt die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten ermächtigt. Nachdem dem Magistrat durch Verfügung der Kirchen- und Schulabteilung der Regierung vom 10. September 1910 mitgeteilt worden war, daß auf Grund des Beschlusses des Provinzialrats die Stelle der Technischen Lehrerin vom 1. September 1910 ab errichtet werde, hatte er — bis zum Erlasse der Zwangsetatisierungsverfügung vom 24. Dezember 1910 — hinreichend Zeit, der Stadtverordnetenversammlung wegen Bereitstellung der Mittel die erforderliche Vorlage zu machen. Versäumte er, die nötigen Schritte innerhalb dieses Zeitraums zu tun, so ist hierin eine „Unterlassung" zu finden, die dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu einem Vorgehen gemäß § 19 a. a. O. verlieh (vgl. Urteil vom 6. März 1882, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 8 Seite 50; Jebens, Verwaltungsrechtliche Aufsätze Seite 40), ohne daß es weiter darauf ankommt, ob die Zeit seit der Aufforderung vom 17. November 1910 bis zum 24. Dezember 1910 zur Stellungnahme ausreichte. Übrigens ist auch dies zu bejahren, da die Einwände des Magistrats nicht stichhaltig sind. Die Frage der Besetzung der Stelle hat mit der Bereitstellung der für sie erforderlichen Mittel nichts zu tun.

Entscheidung des VIII. Senats vom 6. Oktober 1911. — VIII. A 1. 2. 11.

---

b)

Über die Zulässigkeit des Verwaltungstreitverfahrens bei der Ausübung des Lehrerwahlrechtes.

In der Stadt A. hatte die Regierung eine Technische Lehrerin an der Volksschule auf Grund des § 59 Abs. 5 des V.U.G. selbständig angestellt, weil der Magistrat die ihm zur Wahl gestellte Frist ohne triftige Gründe hatte verstreichen lassen.

Die Klage wurde aus folgenden Gründen als unbegründet abgewiesen:

Die Klägerin beansprucht keine weitergehende Mitwirkung bei der Wahl der Volksschullehrer, als ihr auf Grund des § 59 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zusteht. Sie behauptet nur, in dem ihr gesetzlich, auf Grund des § 59

a. a. O., zustehenden Wahlrecht in einem Einzelfall verkürzt zu sein. Über einen solchen Anspruch findet nicht das Verwaltungsstreitverfahren sondern nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt.

Entscheidung des VIII. Senats vom 6. Oktober 1911. — VIII. B. 12. 11.

---

c)

1. **Rückwirkende Kraft eines nach § 8 Abs. 2 V.U.G. errichteten Statuts für ein abgelaufenes Rechnungsjahr ist ausgeschlossen.**
2. **Ein im Laufe des Rechnungsjahrs erlassenes Statut wirkt rechtsnotwendig für das gesamte Rechnungsjahr, da dieses im Steuerrecht eine unteilbare Zeiteinheit bildet.**

Im Falle der Unterverteilung der Volksschullast in einem Gutsbezirk nach § 8 Abs. 2 V.U.G. ist das objektive Steuerrecht, welches die Rechtsgrundlage für eine Heranziehung bildet, in dem Statut enthalten. Irrtümlich ist die Meinung, daß diese Rechtsgrundlage in dem Gesetze und dem Antrag des Gutsbesitzers auf Unterverteilung liege und nicht erst durch das Statut geschaffen werde, da dies nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die „näheren Vorschriften" zu treffen habe.

Schon die Begründung des Entwurfes des Schulunterhaltungsgesetzes läßt klar erkennen, daß die Grundlagen der Besteuerung entweder, nach der Regel, im Gesetze selbst (der Gutsbesitzer trägt die Schullasten) oder, ausnahmsweise, in der „statutarischen Regelung" zu finden seien (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1905/6, Nr. 11 Seite 201); die Unterverteilung erfolgt „auf Grund eines Statuts" (a. a. O. Drucksache B zu Nr. 288 Seite 500). Es wurde beabsichtigt, „im Anschluß an das für die Verteilung der Armenlasten geltende Recht (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1871, Gesetzsammlung Seite 130) nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse eine statutarische Regelung zuzulassen" (a. a. O., Drucksachen Nr. 11 Seite 201, Nr. 288 Seite 57, Drucksachen des Herrenhauses Nr. 142 Seite 24). Der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 lautet:

„Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirk anderweit regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt."

Sollte diese Vorschrift das Vorbild für die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk sein, so kann kein Zweifel be-

stehen, daß das Statut die Grundlage für die Heranziehung von Pflichtigen innerhalb des Gutsbezirkes bilden sollte, wie denn auch hinsichtlich der Armenlasten stets in dem Statut das für die Heranziehung innerhalb des Gutsbezirkes maßgebende Steuerrecht gefunden worden ist (vergl. Urteile vom 11. Juni 1887, 1. Juli 1904, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 15 Seite 207, Band 45 Seite 190).

Nach § 8 Abs. 2 des Schulunterhaltungsgesetzes sollen durch das Statut diejenigen näheren Vorschriften getroffen werden, mit denen die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes angepaßt werden soll. Es liegt aber auf der Hand, daß, bevor Beitragspflicht und Verfahren geordnet sind, eine Unterverteilung noch nicht stattfinden kann, diese vielmehr erst in jenen im Statut festzustellenden Vorschriften ihre Grundlage findet.

Das Statut findet mit der Bestätigung durch den Bezirksausschuß seine Vollendung. Erst danach ist eine Heranziehung im Gutsbezirk zulässig.

Die Heranziehung ist im vorliegenden Falle im Rechnungsjahr 1910 für das Rechnungsjahr 1908 erfolgt. Während des Rechnungsjahrs 1908 bestand das Statut noch nicht zu Recht, und es hatte daher für das Rechnungsjahr 1908 der Gutsbesitzer, nach der Regel des Gesetzes, die Schullasten zu tragen.

Es ist überhaupt rechtlich unmöglich, einem Statut der vorliegenden Art eine rückwirkende Kraft für ein abgelaufenes Rechnungsjahr zu geben.

Für die Ausschreibung der direkten Abgaben in der Gemeinde ist der Grundsatz maßgebend, daß sie sich jedesmal auf den Bedarf eines Rechnungsjahrs — oder einer an dessen Stelle tretenden anderen Rechnungsperiode (§ 95 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes) — zu richten hat. Ausgaben eines bestimmten Rechnungsjahrs, die während seiner Dauer keine Deckung gefunden haben, vermehren den Bedarf des folgenden Jahres. Dies hat auch für die Ausschreibung von Schulabgaben innerhalb eines Gutsbezirkes zu gelten. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Statut, welches die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk festsetzt, nicht für ein Vorjahr maßgebend sein kann. Die Bedürfnisse dieses Vorjahrs waren vielmehr, mangels eines die Unterverteilung bestimmenden Statuts, nach der Regel des Gesetzes (§ 8 Abs. 1 a. a. O.), durch den Gutsbesitzer zu decken. Ist dies geschehen und damit der Jahresbedarf gedeckt, so kann von einer Deckung des Jahresbedarfes auf Grund eines nachfolgenden Statuts keine Rede mehr sein. Ist der Jahresbedarf nicht gedeckt, so überträgt sich der Fehlbetrag auf das Folgejahr und ist in ihm nach dem für dieses Rechnungsjahr maßgebenden Steuerrecht aufzubringen. Eine rückwirkende

Kraft des Statuts für ein abgelaufenes Rechnungsjahr ist also ausgeschlossen (vergl. Urteil vom 4. Januar 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 57 Seite 1, besonders Seit. 3, 4).

Ergibt sich aus den angestellten Erwägungen, daß die Aufbringung der Schullasten eines Gutsbezirkes für ein bestimmtes Rechnungsjahr nicht durch ein in einem späteren Rechnungsjahr erlassenes Statut geregelt werden kann, so ist anderseits — was freilich für die vorliegende Sache nicht in Betracht kommt, aber in diesem Zusammenhang der Erwähnung wert ist — kein Zweifel, daß ein im Laufe des Rechnungsjahrs zustande gekommenes Statut für das ganze Rechnungsjahr seit dessen Beginne wirkt. Dem kann nicht mit dem Hinweis darauf entgegengetreten werden, daß eine Steuerordnung sich rückwirkende Kraft nicht beilegen könne. Eine rückwirkende Kraft kommt hier nicht in Frage; denn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung wird nicht geändert und insbesondere nicht auf den Beginn des Rechnungsjahrs zurückgesetzt, so daß auch eine Heranziehung vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens unzulässig ist. Es wird aber mit diesem Zeitpunkte eine Ordnung hergestellt, welche rechtsnotwendig, da im Steuerrecht das Rechnungsjahr eine unteilbare Zeiteinheit bildet, den Zeitraum seit Beginn des Steuerjahrs beherrscht (vergl. Urteil vom 15. Juni 1909, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 54 Seite 128, besonders Seit. 135, 136).

Entscheidung des VIII. Senats vom 6. Oktober 1911. — VIII. C. 57. 11.

---

d)

Die Unterverteilung der Schullasten nach § 8 Abs. 2 V. U. G. ist auf die Personenarten, deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Unterverteilung bedingt, nicht beschränkt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß der § 8 Abs. 2 V.U.G. nicht nur die Arten von Personen bezeichne, deren Vorhandensein im Gutsbezirke die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Unterverteilung der Schullasten bilde, sondern auch den Kreis der Beitragspflichtigen auf diese Personenarten für den Fall der Zulässigkeit der Unterverteilung beschränke. Da sie weder Grundeigentum noch ein Erbbaurecht im Gutsbezirke besitze noch auch im Gutsbezirke wohne, sei sie nicht beitragspflichtig. Wenn das Statut die Beitragspflicht auf alle nach dem Kommunalabgabengesetz Steuerpflichtigen erstrecke, so überschreite es die durch § 8 Abs. 2 a. a. O. für den Kreis der Beitragspflichtigen gezogenen Grenzen und sei insoweit rechtsungültig.

Der Kreisausschuß wies die Klage und der Bezirksausschuß die Berufung der Klägerin ab.

Die hiergegen von der Klägerin noch eingelegte Revision ist unbegründet.

Die Auslegung, welche der Vorderrichter dem § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gegeben hat, ist völlig zutreffend. Sie entspricht dem Wortlaut und der aus ihm erkennbaren Absicht des Gesetzes selbst. Wenn es im § 8 Abs. 2 a. a. O. heißt, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes anzupassen ist, so kann dies nur bedeuten, daß die Unterverteilung sich auf alle nach dem Kommunalabgabengesetz Steuerpflichtigen zu erstrecken hat. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Unterstützung und Bestätigung dieser Auslegung heranzuziehen, wie es der Vorderrichter getan hat, ist wohl angängig und zutreffend. Auch weisen die Motive zu § 9 des Gesetzentwurfes (jetzt § 8) ausdrücklich darauf hin, daß die statutarische Regelung im Anschluß an das für die Verteilung der Armenlasten geltende Recht (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1871) vorgesehen sei. Daß der Landtag noch weitere Voraussetzungen als das Vorhandensein anderer Eigentümer im Gutsbezirk für die Zulässigkeit der Unterverteilung hinzugefügt hat, ändert an der Tragweite der Bestimmung über die Beitragspflicht nichts.

Entscheidung des VIII. Senats vom 20. Oktober 1911. — VIII. C. 84. 11.

---

e)

Das Dasein von Heiz- und Kochvorrichtungen gehört zur Vollständigkeit und Benutzbarkeit einer Lehrerdienstwohnung, auch in der Rheinprovinz.

Öfen sind für jede Lehrerdienstwohnung nötig. Der rechtsbegriffliche Umfang der nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet begründeten öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Dienstwohnung für den Lehrer bestimmt sich nicht nach den verschiedenen Verkehrsitten einzelner Gegenden, sondern kann nur überall derselbe sein. Was nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes im Rechtssinn zu einer Dienstwohnung gehört, ist einheitlich zu bestimmen, und zwar nach der überwiegend im Staatsgebiet verbreiteten Anschauung, die, wie man annehmen darf, der Gesetzgeber geteilt hat (vergl. Urteil vom 4. Februar 1902, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 24 Seite 263, Urteile vom 12. April 1901, 30. Juni 1903, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 39 Seite 162, Band 43 Seite 192). Nach der

im größten Teile des Staatsgebiets herrschenden Anschauung gehört aber ohne Frage das Dasein von Heiz- und Kochvorrichtungen zur Vollständigkeit und Benutzbarkeit einer Wohnung als solcher. Daher ist in den angezogenen Urteilen vom 12. April 1901 und 4. Februar 1902 angenommen worden, daß sich nach §§ 1, 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897, mit welchem insoweit dasjenige vom 26. Mai 1909 völlig übereinstimmt, die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Beschaffung einer Dienstwohnung für die Lehrer im ganzen Staatsgebiet regelmäßig auf die Lieferung von Heiz- und Kochvorrichtungen erstrecke; und es ist dabei darauf hingewiesen worden, wie dies mit den Vorschriften über Dienstwohnungen der Staatsbeamten, namentlich auch in der Rheinprovinz, im Einklang stehe. Zugleich ist insbesondere dargelegt, daß die in der Rheinprovinz bestehende abweichende Verkehrsitte, nach welcher die Heiz- und Kochvorrichtungen vom Wohnungsinhaber beschafft zu werden pflegen, wohl für die Beurteilung der Privatrechtsgeschäfte in Betracht käme, aber auf den öffentlich-rechtlichen Umfang der durch das Lehrerbesoldungsgesetz begründeten Pflicht zur Beschaffung einer Dienstwohnung keinen Einfluß habe (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 39 Seite 161, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 24 Seite 263 und Urteil vom 31. Mai 1890, Entscheidungen a. a. O. Band 19 Seit. 189, 190). Die Rechtssätze von der Miete ließen sich auf das im Lehrerbesoldungsgesetz geregelte Verhältnis zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen und dem Lehrer nicht ohne weiteres übertragen, und es komme auf einen angeblich für die Wohnungsmiete geltenden Ortsgebrauch nicht an (Urteil vom 24. Oktober 1902, Entscheidungen a. a. O. Band 42 Seite 188).

An dieser ständigen Rechtsprechung war auch ferner festzuhalten.

Gehören nun zu einer Lehrerdienstwohnung wie nach früherem so auch nach dem insoweit durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 unveränderten Rechte, auch die Heiz- und Kochvorrichtungen, so ergibt die Vorschrift des § 14 Abs. 1, daß für Umfang und Art der Heiz- und Kochvorrichtungen die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind. Freilich kann auch das Bedürfnis hinsichtlich der Wohnungseinrichtung je nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, z. B. der klimatischen, verschieden sein. Allein Heiz- und Kochvorrichtungen braucht der Wohnungsinhaber der Regel nach überall, in der Rheinprovinz ebenso wie in den übrigen Teilen des Staates. Der Umfang des Bedürfnisses mag durch die örtlichen Verhältnisse beeinflußt werden, das Bedürfnis nach Heiz- und Kochvorrichtungen an sich besteht im allgemeinen allerwärts (Urteil vom 4. Februar 1902 a. a. O.).

Schließlich ist es, was sich auch schon aus dem Gesagten ergibt, ohne Bedeutung, daß in der öffentlichen Ausschreibung der Lehrerstelle gesagt war, Entschädigung für Öfen in Dienstwohnungen werde nicht gewährt. Die Klägerin ist nicht in der Lage, durch solche Bekanntmachung oder auch durch Verträge mit den Lehrern ihre gesetzliche, öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu beseitigen.

Entscheidung des VIII. Senats vom 24. Oktober 1911. — VIII. B. 8. 11.

---

f)

Bei der Aufstellung des Verteilungsplans der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer darf nur der feststehende Kassenbedarf nach dem Stande des 1. Oktober des vorhergehenden Rechnungsjahrs unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten zugrunde gelegt werden. Eine Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Minderung der Ausgaben, wie bei dem Verteilungsplan der Alterszulagekasse, tritt nicht ein.

In dem Verteilungsplan des Bedarfes der Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks F. für das Rechnungsjahr 1909 vom 22. Februar 1910 war der von der Stadtgemeinde F. als Schulverband zu zahlende Jahresbeitrag von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu F. auf 15 587 ℳ festgestellt worden. Der Berechnung dieses Beitrags liegt ein rein rechnerisch 4,99 ℳ betragender, aber in dem Plane nach oben auf 5,50 ℳ abgerundeter Einheitsatz für je 100 ℳ des beitragspflichtigen Diensteinkommens zu Grunde.

Gegen die Abrundung in dieser Höhe wendet sich die Stadtgemeinde F. in ihrer auf Abänderung des Planes gerichteten Klage. Sie ist der Ansicht, daß die Abrundung des Einheitsatzes nur auf 5 ℳ hätte erfolgen dürfen und beantragt demgemäß die Herabsetzung ihres Beitrags auf 14 170 ℳ.

Der Bezirksausschuß wies die Klage ab. Er erachtete die beklagte Regierung zur Festsetzung des Abrundungszuschlags von 51 *Pf.* nicht nur für berechtigt sondern auch für verpflichtet, da eine Abrundung des Einheitsatzes auf nur 5 ℳ unstreitig nicht genügt haben würde, um den infolge der rückwirkenden Kraft des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 an die Ruhegehaltskasse herantretenden erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. April 1905 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 47 Seite 205), in welchem der Regierung als Verwaltungsbehörde der Ruhegehaltskasse die Berechtigung zur Erhebung eines Zuschlags behufs Ansammlung eines „eisernen Bestandes“ zuerkannt werde, sei auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden,

da der Endzweck der Regierungsmaßnahme hier wie dort derselbe sei, nämlich „die unverkürzte und pünktliche Leistung aller mit Sicherheit zu erwartenden Zahlungen zu gewährleisten".

Der von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Um eine rechnerische Abrundung des Einheitsatzes der Ruhegehaltskassenbeiträge handelt es sich hier unzweifelhaft und unstreitig nicht, sondern um eine Erhöhung dieses Einheitsatzes, die zur Deckung des etwaigen Mehrbedarfes an Ruhegehältern gegenüber dem im Verteilungsplan berücksichtigten Bedarfe vorgenommen worden ist.

Dem Vorderrichter steht für die Bejahung der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Maßnahme die von ihm angezogene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. April 1905 allerdings zur Seite, insofern sie ausspricht, daß das Gesetz nicht die Absicht haben könne, „der Regierung als Verwaltungsbehörde der Kasse einen gewissen Spielraum bei der ihr obliegenden Feststellung des mutmaßlichen Jahresbedarfes sowie die auf anderen Verwaltungsgebieten von jeher anerkannte Befugnis zur Ansammlung eines gewissen eisernen Bestandes zu versagen" (a. a. O. Seit. 210, 211). Allein der Gerichtshof konnte bei nochmaliger Erwägung die in jener Entscheidung niedergelegte Auffassung bezüglich der Ruhegehaltskassen nicht aufrecht erhalten. Gemäß § 6 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) wird der Bedarf der Kasse für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahrs unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet. Nachträgliche Änderungen des festgestellten Verteilungsplans werden bei der nächsten Verteilung berücksichtigt, Überschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind bei der Bemessung des Bedarfes für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen (§§ 13, 14 a. a. O.). Die Feststellung eines mutmaßlichen Jahresbedarfes an Ruhegehältern findet hiernach nicht statt; vielmehr ist der Bedarf nach dem Stande des 1. Oktober des Vorjahrs der Verteilung zugrunde zu legen; der seit diesem Zeitpunkte eintretende Mehrbedarf wird erst bei der Verteilung des nächsten Jahres berücksichtigt. Die Klägerin hebt mit Recht hervor, daß es, wenn der Gesetzgeber die Schätzung des mutmaßlichen Jahresbedarfes an Ruhegehältern hätte zulassen wollen, einer besonderen Bestimmung bedurft hätte, wie solche für die Aufstellung des Verteilungsplans der Alterszulagekassenbeiträge vorgesehen ist. Nach § 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung

Seite 25), an dessen Stelle jetzt § 41 Abs. 1 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 getreten ist, wird für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr der Bedarf der Alterszulagekasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet. Nach dem Ruhegehaltskassengesetz wird jedoch der Jahresbedarf auf den Stand am 1. Oktober des Vorjahrs unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten fixiert. Der in jenem Urteil angestellte Vergleich mit den politischen Gemeinden, Kirchengemeinden und Amtsverbänden trifft nicht zu, weil es bei diesen an einer jede Schätzung ausschließenden gesetzlichen Fixierung des Bedarfes, wie solche bei der Feststellung des Jahresbedarfes der Ruhegehaltskassen (abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden Verwaltungskosten) vorgeschrieben ist, fehlt.

Die Beklagte hat nun geltend gemacht, daß im vorliegenden Falle kein im Laufe des Rechnungsjahrs neu eintretender Mehrbedarf sondern lediglich der Bedarf nach dem Stande am 1. Oktober des Vorjahrs verteilt worden sei; denn infolge der rückwirkenden Kraft des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1908 ab hätten sich „ex lege“ die Ruhegehälter der in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1908 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen um jährlich 1446 ℳ erhöht. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend. Das Lehrerbesoldungsgesetz enthält keine Bestimmung, nach welcher sich die Ruhegehälter unmittelbar kraft Gesetzes mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab erhöhten, wie solches bezüglich des Lehrerdiensteinkommens im § 57 a. a. O. vorgeschrieben ist. Vielmehr bedarf es erst noch einer Festsetzung der erhöhten Ruhegehälter nach Maßgabe der §§ 58, 60 a. a. O. Allerdings müssen diese nachträglichen Festsetzungen auf Grund der rückwirkenden Kraft des Gesetzes so angesehen werden, als seien sie bereits an dem betreffenden Zeitpunkte der Vergangenheit erlassen gewesen. Wenn also Festsetzungen des hier streitigen Mehrbedarfes bereits bei Aufstellung des Verteilungsplans getroffen gewesen wären, würde nichts im Wege gestanden haben, diesen Mehrbedarf als Bedarf nach dem Stande am 1. Oktober 1908 mit zur Verteilung zu bringen. Der Umstand, daß dieser Mehrbedarf im Plane unrichtig durch Abrundung des Einheitsatzes anstatt nach dem Maßstab des § 7 a. a. O. verteilt worden ist, würde in diesem Falle an sich noch nicht die Ermäßigung des der Klägerin im Verteilungsplan angesonnenen Ruhegehaltskassenbeitrags zur Folge haben, denn es wäre zu prüfen, ob

sie bei richtiger Berechnung durch diesen Beitrag überbürdet sei (vergl. Urteile vom 29. Januar 1904 und 18. April 1905, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 45 Seite 236 und Band 47 Seit. 206/207). Allein die Beklagte gibt in der Berufungsbeantwortung vom 21. Februar 1911 selbst zu, und die vom Gerichtshof eingesehenen Regierungsakten bestätigen es, daß der Mehrbetrag, der sich infolge der Rückwirkung des Gesetzes auf den Stand am 1. Oktober 1908 ergab, bei Aufstellung des Verteilungsplans noch nicht feststand. Dann mußte dieser Mehrbedarf bei der Verteilung ganz außer Betracht bleiben, da nur der bei Aufstellung des Verteilungsplans feststehende Kassenbedarf nach dem Stande des 1. Oktober 1908 zu verteilen war. Der Umstand, daß nachträglich nach der Bekanntmachung des Verteilungsplans der Mehrbedarf mit rückwirkender Kraft festgesetzt worden ist, muß für die Prüfung der Frage, ob Klägerin durch den erforderten Kassenbeitrag überbürdet ist, außer Betracht bleiben, da nur zu prüfen ist, ob auf Grund des bei Aufstellung des Verteilungsplans feststehenden Kassenbedarfes nach dem Stande am 1. Oktober 1908 der Beitrag der Klägerin richtig berechnet war.

Entscheidung des VIII. Senats vom 3. November 1911. — VIII. B. 5. 11.

---

g)

Im Falle des § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ist der Gutsbesitzer nicht Vertreter des Gutsbezirkes, weil er in den Kreis der Steuerpflichtigen eintritt. Die Vertretung des Gutsbezirkes bestimmt sich in einem solchen Falle vielmehr nach den näheren Vorschriften des Statuts.

Der Verbandsvorsteher hatte den zum Gesamtschulverband B. gehörigen Gutsbezirk P., für welchen ein Statut über die Unterverteilung der Schullasten gemäß § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erlassen ist, im Wege der Oberverteilung zu Händen des stellvertretenden Gutsvorstehers herangezogen. Die gegen diese Heranziehung vom Gutsbesitzer erhobene Klage kann keinen Erfolg haben; denn weder hat der Verbandsvorsteher den Gutsbesitzer als Steuerpflichtigen innerhalb des Gutsbezirkes im Wege der (ihm nicht zustehenden) Unterverteilung herangezogen, noch vertritt der Gutsbesitzer im vorliegenden Falle den Gutsbezirk. Der Vorderrichter hat zutreffend angenommen, daß die Vertretung des Gutsbezirkes im vorliegenden Falle nicht dem Gutsbesitzer zustand. Wenn ein Gutsbezirk zu einem Gesamtschulverband gehört, vertritt ihn der Gutsbesitzer zwar an sich, abgesehen jedoch von dem Falle des § 8 Abs. 2 a. a. O. In einem solchen

Falle bestimmt sich die Vertretung des Gutsbezirkes nach den näheren Vorschriften des Statuts (vergl. von Bremen, das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, 2. Auflage, Seit. 17/18).

Nach § 6 des im vorliegenden Falle erlassenen Statuts erfolgt die Veranlagung und Heranziehung zu Beiträgen und Naturaldiensten durch den Gutsvorsteher-Stellvertreter. Daraus ergibt sich, daß der bei der Oberverteilung auf den Gutsbezirk entfallende Anteil an dem Schullastenbedarf von dem Verbandsvorsteher bei dem zu dessen Unterverteilung berufenen Gutsvorsteher-Stellvertreter geltend zu machen ist, und daß letzterer allein die Berechtigung besitzt, wegen einer etwaigen Überbürdung des Gutsbezirkes Einspruch und Klage zu erheben. Der Gutsbesitzer kommt als Vertreter des einem Gesamtschulverband angehörigen Gutsbezirkes im Falle des § 8 Abs. 2 a. a. O. nicht in Frage, weil er in einem solchen Falle in den Kreis der Steuerpflichtigen des Gutsbezirkes eintritt.

Der Einspruch des Gutsbesitzers gegen die Heranziehung des Gutsbezirkes war hiernach unzulässig.

Dem Gutsvorsteher-Stellvertreter muß es überlassen bleiben, den Gutsbesitzer als Steuerpflichtigen des Gutsbezirkes im Wege der Unterverteilung zur Beitragsleistung zu den auf den Gutsbezirk bei der Oberverteilung entfallenden Schullasten nach dem im Statut bestimmten Maßstab heranzuziehen. Dem Gutsbesitzer stehen dann hiergegen die im § 69 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes gegebenen Rechtsbehelfe zu.

Entscheidung des VIII. Senats vom 3. November 1911. — VIII. C. 86. 11.

---

h)

Wenn eine Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk gemäß § 8 Abs. 2 B. U. G. stattfindet, so vertritt den Gutsbezirk im Gesamtschulverband, abweichend von der Vertretung des einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirkes, die im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine Gutsvertretung erfolgt, der Gutsvorsteher, nicht der Gutsbesitzer.

Nach § 1 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes sind Träger der Schulunterhaltungslast die bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Gutsbezirke als Träger der Schullasten, auch innerhalb der Gesamtschulverbände, haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 4 a. a. O.). Hinsichtlich der Vertretung der Gutsbezirke als Körperschaften des öffentlichen Rechtes enthält das Gesetz im § 46 Abs. 1 die Bestimmung, daß die vermögensrechtliche Vertretung der einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirke durch den

Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung erfolgt. Über die Vertretung der zu einem Gesamtschulverband gehörigen Gutsbezirke fehlt eine Bestimmung im Gesetze. Die Vorschrift des § 50 Abs. 9 kommt hier nicht in Frage. Sie bestimmt lediglich, daß, wenn ein Gesamtschulverband nur aus Gutsbezirken besteht, welche demselben Gutsbesitzer gehören und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, die Vertretung des Verbandes dem Gutsvorsteher zusteht. Da nach § 122 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, verbunden ist, und dieser Grundsatz nach § 8 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auch für die Schullasten gilt, und da ferner der Gutsvorsteher nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (vergl. Urteil vom 8. März 1907, Entscheidungen Band 50 Seite 48 und die dort angezogene ältere Rechtsprechung) nicht passiv legitimiert ist, den Gutsbesitzer bei der Heranziehung zu den dem Gutsbezirk obliegenden öffentlichen Lasten zu vertreten, so muß angenommen werden, daß die Vertretung des Gutsbezirkes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Gesamtschulverband grundsätzlich dem Gutsbesitzer zusteht. Eine Ausnahme von dieser Regel muß aber dann eintreten, wenn eine Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk gemäß § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes stattfindet. In diesem Falle werden die Schullasten im Gutsbezirk nicht mehr vom Gutsbesitzer allein getragen, sondern er rückt in die Stellung eines Steuerpflichtigen im Gutsbezirk ein. Da nach § 8 Abs. 2 a. a. O. in dem über die Unterverteilung zu erlassenden Statut die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes angepaßt werden soll, so ergibt sich, daß die Bestimmung im § 6 des hier vorliegenden Statuts vom 19. Juli / 4. Oktober 1909, nach welcher die Veranlagung zu den auf den Gutsbezirk entfallenden Schullasten durch den Gutsvorsteher erfolgt, dem bestehenden Rechte entspricht. Wenn aber der Gutsvorsteher die auf den Gutsbezirk entfallenden Schullasten unterverteilen soll, so muß auch bei ihm vom Verbandsvorsteher der bei der Oberverteilung auf den Gutsbezirk entfallende Schullastenanteil angefordert werden; und der Gutsvorsteher hat auch, entsprechend der Zuständigkeit des Gemeindevorstehers bei einer dem Gesamtschulverband angehörenden Gemeinde, die etwaige Überbürdung des Gutsbezirkes mittels Einspruchs und Klage gemäß § 54 a. a. O. geltend zu machen.

Danach vertritt in dem Falle, wenn eine Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk gemäß § 8 Abs. 2 a. a. O. stattfindet, der Gutsvorsteher, nicht aber der Gutsbesitzer, ebensowenig wie irgend ein anderer Steuerpflichtiger des Gutsbezirkes, den Gutsbezirk im Gesamtschulverband. Mit diesem Grundsatz, daß im Falle des § 8 Abs. 2 der Gutsbesitzer den Gutsbezirk im Gesamtschulverband nicht vertritt, steht es auch im Einklang, wenn § 50 Abs. 4 a. a. O. bestimmt, daß zwar an sich die dem Gutsbezirk zustehenden Stimmen im Schulvorstand des Gesamtschulverbandes vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt werden, daß aber im Falle des § 8 Abs. 2 über die Führung der dem Gutsbezirk zustehenden Stimmen in dem vom Kreisausschuß zu erlassenden Statut anderweite Bestimmung zu treffen ist.

Entscheidung des VIII. Senats vom 8. Dezember 1911. — VIII. C. 74. 11.

Inhaltsverzeichnis des dritten Heftes.

Seite

A. 33) Abänderung der Muster und Vordrucke zu den Pensions- und den Witwen- und Waisengeld-Nachweisungen. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 20. Dezember 1911 271

34) Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen. Erlaß vom 19. Januar d. Js. 272

B. 35) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 6. Februar d. Js. 277

C. 36) Lage deutscher Erzieherinnen usw. in Frankreich. Erlaß vom 3. Januar d. Js. 278

D. 37) Zahlung der gesetzlichen Staatsbeiträge und der Ergänzungszuschüsse an die Schulverbände am letzten Werktag vor dem Vierteljahrsbeginn sowie Auszahlung der Alterszulagen und Ostmarkenzulagen an die Volksschullehrer am letztvorhergehenden Werktag, auch wenn der Fälligkeitstag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Erlaß vom 19. Januar d. Js. 286

38) Nichtanwendbarkeit des § 77 Komm.Abg.Ges. für die Festsetzung des Verteilungsmaßstabs durch ein nach § 8 Abs. 2 B.U.G. errichtetes Statut. Erlaß vom 22. Januar d. Js. 288

39) Stempelabgabe für Unterrichtserlaubnisscheine an Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher. Erlaß vom 24. Januar d. Js. 288

40) Über das Verbot des Vertriebes von Lernmitteln seitens der Lehrervereinigungen unter Bevorzugung einzelner Papierwarenhändler seitens der Lehrer. Erlaß vom 30. Januar d. Js. 290

41) Änderung des Umzugskostenregulativs für Volksschullehrer und -lehrerinnen. Erlaß vom 31. Januar d. Js. 291

42) Unentgeltliche Überlassung von Seminarturnhallen an Veranstaltungen für Jugendpflege. Erlasse vom 3. Februar d. Js. und vom 11. März 1911 292

43) Verbot der Bezeichnung von Privatschulen als „staatlich genehmigt" oder dergl. Erlaß vom 9. Februar d. Js. 293

44) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 6., 6., 6., 20., 24. Oktober, 3., 3. November und 8. Dezember 1911 294

Berichtigungen.

Seite 118 Nr. 14 oben: Direktor des in der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffenen Realprogymnasiums zu Sterkrade ist der Direktor Mantau.

Seite 124 hinter VI. ist die „Provinz Sachsen" mit „1. Salzwedel: Ldw.Sch." einzuschalten.

Abschnitt T. Seite 165:

III. Nr. 1. „Blind. Anst." statt „Blindensch.",
IV. Nr. 1. bei Gamradt ist zu streichen „I. L., Vorst.".

Seite 166:

V. Nr. 1. „Riepel" statt „Wittig",
IX. Nr. 1. „Geiger" statt „Mohr, Sch.R.",
X. Nr. 1. „Schw. Kuniberta Wershoven, Vorst." statt „Bauer".
X. Nr. 2. „Bauer" statt „Lesche".

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4. Berlin, den 1. April. 1912.

A. Behörden und Beamte.

45) Abänderung der Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen.

Berlin, den 3. Januar 1912.

Zur Hebung der Selbständigkeit der Provinzialbehörden werden die Bestimmungen der mit dem Runderlaß vom 29. April 1909 — III B. 1. 88 — übersandten Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen (Zentrbl. 1910 S. 605) wie folgt abgeändert:

Die Kostenanschlagsumme der Heizungs- und Lüftungsanlagen, deren Heizprogramme nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 6 und 7 (auf Seite 2) von den im § 8 Absatz 2 (auf Seite 7) näher bezeichneten vorgesetzten Dienstbehörden endgültig zu prüfen und festzustellen sind, wird von 15 000 ℳ auf 30 000 ℳ erhöht. Ferner wird die Auswahl der am Wettbewerb zu beteiligenden Firmen unabhängig von der Höhe der Anschlagskosten den vorgesetzten Dienstbehörden überlassen. An der Bestimmung des Schlußsatzes im § 1 Absatz 7, daß bei Kirchen, an denen der Staat wegen der Rechtsverhältnisse oder vom Standpunkte der Denkmalpflege aus ein Interesse hat, oder für die eine staatliche Baubeihilfe gewährt wird, die Heizprogramme unabhängig von den Kosten stets dem Herrn Minister der geist-

lichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzulegen sind, wird hierdurch nichts geändert.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
von Breitenbach.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Landesdirektor zu Arolsen, die Ministerialbaukommission und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin sowie an den Herrn Präsidenten der Ansiedlungskommission zu Posen. — III B 1. 213 B.

---

46) Anschaffung von Staatspapieren für die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden Stiftungen und Fonds mit eigener Vermögensverwaltung.

Berlin, den 22. Februar 1912.

Mit bezug auf meinen Erlaß vom 19. November 1910 — A 1510. F. —.

Aus den mir zugegangenen Übersichten über die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden Stiftungen und Fonds mit eigener Vermögensverwaltung geht hervor, daß bei einem Teile dieser Fonds das gesamte Vermögen in Reichs- und Staatsanleihen angelegt ist. Eine große Anzahl von Fonds besitzt indessen gar keine oder nur geringe Beträge von Staatspapieren. Da es im Staatsinteresse geboten ist, einen möglichst großen Teil der Reichs- und Staatsanleihen in feste Hände zu bringen, so veranlasse ich die nachgeordneten Behörden, in Zukunft bei der verzinsbaren Anlegung verfügbarer Gelder dieser Fonds tunlichst mehr als bisher auf die Anschaffung von Staatspapieren Bedacht zu nehmen, insbesondere überall da, wo nicht im Interesse der Fonds oder aus sonstigen besonderen Gründen die Anlegung des Vermögens in Liegenschaften oder Hypotheken geboten ist. Die Aufgaben der Fonds werden durch eine Vermögensanlage in Staatspapieren nicht behindert; werden 3 oder $3^1/_2$ prozentige Staatspapiere angeschafft, die zurzeit eine effektive Verzinsung von etwa $3^3/_4$ % gewähren, so ist eine Schmälerung der Rente durch Konvertierung nach menschlichem Ermessen so gut wie ausgeschlossen.

Selbstverständlich handelt es sich nicht darum, Teile der jetzigen Vermögensbestände ohne sonstige Veranlassung nur zwecks Ankaufs von Staatspapieren zu veräußern. Werden aber Hypotheken gekündigt, Wertpapiere ausgelost oder Überschüsse zinsbar angelegt, so kommt die Anschaffung von Staatspapieren in Frage: Dabei ist auf die Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch, wegen der damit verbundenen Vereinfachung der

Verwaltungsgeschäfte sowohl bei den Fonds wie bei der Hauptverwaltung der Staatschulden, Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 162 F.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

47) Stempelsteuerliche Behandlung von Zeugnissen über das Nichtbestehen der Prüfung für das höhere Lehramt.

Berlin, den 1. März 1912.

Die nach § 35 der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1898 S. 688 ff.) von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Zeugnisse über das Nichtbestehen der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen sind Vorzeugnisse. Als solche unterliegen sie nach der Befreiungsvorschrift in Absatz 3 unter a der Tarifstelle 77 des Landesstempelsteuergesetzes vom $\frac{26.}{30.}$ Juni 1909 dem Zeugnisstempel nicht, wenn aus ihrem Inhalt hervorgeht, daß auf Grund dieser Zeugnisse ein späteres Zeugnis, sei es über das Bestehen oder über das Nichtbestehen der Prüfung ausgestellt werden soll (Tarifstelle 77 Absatz 4). Nur diese späteren Zeugnisse sind stempelpflichtig.

An den Herrn Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu N.

Abschrift erhalten Eure Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Rathjen.

An die Herren Direktoren der übrigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen. — U II 2333II M. d. g. A. III 3240. F. M.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

48) Schulgelderhebung bei dem Übergang einer Schülerin von einem öffentlichen Lyzeum (Oberlyzeum, Studienanstalt) an ein anderes.

Berlin, den 1. Februar 1912.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. Js.

Der Runderlaß vom 14. November 1905 — U II 3072 — (Zentralbl. f. U.V. S. 758), betreffend die Schulgelderhebung beim Übergang eines Schülers von einer höheren Lehranstalt auf eine andere, hat auch auf die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend Anwendung zu finden, soweit es sich dabei um öffentliche Schulen handelt.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16099.

---

49) Vereinbarungen zwischen Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenprüfungen und von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 13. Februar 1912.

Nachdem am 1. Januar d. Js. die neuen Bestimmungen über die Prüfungen an den Lyzeen (jetzt Oberlyzeen) und über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911 (Zentrbl. S. 222) in Kraft getreten sind, haben die auf Grund früherer Vorschriften insbesondere der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 zwischen der Königlich Preußischen und einer Anzahl anderer deutscher Regierungen getroffenen Vereinbarungen wegen der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungszeugnisse der Lehrerinnen (Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an mittleren und Höheren Mädchenschulen) und

der Schulvorsteherinnen mit Ablauf des Jahres 1911 ihre Gültigkeit verloren.

Es sind daher die nachstehend aufgeführten Erlasse, welche Vereinbarungen dieser Art mit den dabei angegebenen Bundesstaaten betreffen, als aufgehoben zu betrachten.

1. Königreich Württemberg:

Erlasse vom 28. November 1870 — U 29211 — (Zentrbl. 1871 S. 22), 21. August 1900, — U III D 3013 — (Zentrbl. S. 770)

2. Königreich Sachsen:

Erlaß vom 18. Mai 1874 — U II 2307 — (Zentrbl. S. 398),

3. Großherzogtum Baden:

Erlasse vom 24. Januar 1877 — U III 5243 — (Zentrbl. S. 41), vom 12. Mai 1888 — U III a 10843 — (Zentrbl. S. 542) und vom 25. Mai 1900 — U III D 1855 — (Zentrbl. S. 616),

4. Großherzogtum Hessen:

Erlasse vom 23. Dez. 1880 — U III a 19104 — (Zentrbl. 1881 S. 220), 3. Mai 1900 — U III D 1508 — (Zentrbl. S. 540)

5. Großherzogtum Oldenburg:

Erlaß vom 21. August 1905 — U III D 6224 — (Zentrbl. S. 631), soweit er die Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volksschulen, mittleren und Höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen betrifft,

6. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:

Erlaß vom 17. November 1875 — U II 5260 — (Zentrbl. S. 706) und Erlaß vom 11. Juni 1895 — U III D 2102 — (Zentrbl. S. 628), soweit er sich auf die Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, Bürger- und Höheren Mädchenschulen bezieht,

7. Großherzogtum Sachsen-Weimar:

Erlasse vom 13. Februar 1879 — U III 5803 — (Zentrbl. S. 201), 25. Mai 1900 — U III D 1855 — (Zentrbl. S. 616)

8. Herzogtum Anhalt:

Erlaß vom 19. Januar 1878 — U III 17725 — (Zentrbl. S. 98),

9. Herzogtum Braunschweig:

Erlaß vom 10. Mai 1873 — U 16199 — (Zentrbl. S. 282) und Erlaß vom 15. April 1899 — U III D 1296 — (Zentrbl. S. 450), soweit darin die Prüfungszeugnisse für Wissenschaftliche Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen berührt werden,

10. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha:

Erlasse vom 26. September 1877 — U III 13715 — (Zentrbl. S. 489), 26. Juli 1883 — U III a 15810 — (Zentrbl. S. 509)

11. Herzogtum Sachsen-Meiningen:

Erlaß vom 6. August 1874 — U II 3989 — (Zentrbl. S. 539),

12. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:

Erlasse vom 7. Februar 1877 — U II 7094 — (Zentrbl. S. 113), 23. März 1896 — U III D 1157 — (Zentrbl. S. 354)

13. Freie und Hansestadt Hamburg:

Erlaß vom 20. Februar 1878 — U III 6502 — (Zentrbl. S. 240) und Erlaß vom 22. Oktober 1879 — U III a 12345 — (Zentrbl. S. 694), soweit er die Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an Volksschulen, mittleren und Höheren Mädchenschulen und für Vorsteherinnen letztgenannter Anstalten betrifft,

14. Freie und Hansestadt Bremen:

Erlaß vom 26. Mai 1879 — U III a 8451 — (Zentrbl. S. 355) und Erlaß vom 7. Februar 1899 — U III D 356 — (Zentrbl. S. 368), soweit er sich auf die Befähigungszeugnisse der zu Nr. 13 genannten Lehrpersonen bezieht,

15. Freie und Hansestadt Lübeck:

Erlasse vom 8. Februar 1877 — U III 5533 — (Zentrbl. S. 112), 9. Juni 1888 — U III a 15281 — (Zentrbl. S. 543), 30. März 1895 — U III D 874 — (Zentrbl. S. 344) sowie Abs. 2 des Erlasses vom 1. April 1905 — U III D 5445 U III B, U III C — (Zentrbl. S. 371),

16. Reichsland Elsaß-Lothringen:

Erlaß vom 2. November 1885 — U III a 19 771 — (Zentrbl. S. 731), soweit darin von den Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen die Rede ist, und Erlaß vom 20. Februar 1892 — U III C 463 — (Zentrbl. S. 509).

Die beteiligten Regierungen sind von der Wirkung der Neuordnung auf die bestehenden Übereinkommen verständigt worden. Zugleich ist ihnen anheimgestellt worden, sofern sie auf einen Fortbestand der bisherigen Vereinbarungen Wert legen sollten, ihre Prüfungsvorschriften den neuen preußischen Bestimmungen anzupassen.

Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen, welche sich zum Teil auch auf die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Abgangszeugnisse der Höheren Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) erstreckten, haben bezüglich der Königreiche Sachsen und Württemberg und des Großherzogtums Baden zu einem Ergebnis nicht geführt, während die Verhandlungen mit einer Reihe von anderen Bundesstaaten zurzeit noch schweben.

Die Abmachungen mit dem Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha habe ich mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ausnahmsweise noch für das Jahr 1912 bestehen lassen, obgleich die dortigen Prüfungsvorschriften den preußischen noch nicht angepaßt worden sind.

Mit den Regierungen der Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Meiningen und der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe sind inzwischen neue Vereinbarungen mit nachfolgendem Inhalt zustande gekommen:

1. Die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der staatlichen Höheren Mädchenschulen zu Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst im Herzogtum Anhalt sind als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Höheren Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ebenso haben die Versetzungszeugnisse des staatlichen Höheren Lehrerinnenseminars in Dessau sowie die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Wissenschaftlichen Abschlußprüfung und Lehramtsprüfung gleiche Gültigkeit wie diejenigen der entsprechenden Klassen der Oberlyzeen in Preußen. Demgegenüber gelten die Zeugnisse der betreffenden Anstalten in Preußen sowie die Zeugnisse der in Preußen besonders eingesetzten Prüfungskommissionen über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung (jetzt Reifeprüfung des Oberlyzeums) und Lehramtsprüfung als gleichberechtigt im Herzogtum Anhalt.

2. Die Versetzungszeugnisse des Höheren Lehrerinnenseminars in Meiningen im Herzogtum Sachsen-Meiningen sowie die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Wissenschaftlichen Abschlußprüfung und Lehramtsprüfung geben die gleiche Berechtigung wie die Zeugnisse der entsprechenden Klassen der Oberlyzeen in Preußen, wogegen die letzteren sowie die von den in Preußen besonders eingesetzten Prüfungskommissionen ausge-

stellten Zeugnisse über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung (jetzt Reifeprüfung des Oberlyzeums) und Lehramtsprüfung gleiche Gültigkeit auch im Herzogtum Sachsen-Meiningen erlangen.

Ebenso gelten die in einem der beiden Staaten ausgestellten Prüfungszeugnisse für Volksschullehrerinnen in dem anderen als gleichberechtigt.

3. Die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschulen zu Sondershausen und Arnstadt im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen sind mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Höheren Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) in Preußen als gleichberechtigt zu erachten, in denen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse des mit der Städtischen Höheren Mädchenschule in Sondershausen verbundenen Höheren Lehrerinnenseminars sowie die Zeugnisse über die an dieser Anstalt bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung und Lehramtsprüfung als gleichwertig mit den Zeugnissen der entsprechenden Klassen der Oberlyzeen in Preußen anzuerkennen. Anderseits haben die Zeugnisse der betreffenden preußischen Anstalten sowie die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung (jetzt Reifeprüfung des Oberlyzeums) und Lehramtsprüfung gleiche Gültigkeit auch im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der Marienschule (privaten Höheren Mädchenschule) zu Bückeburg im Fürstentum Schaumburg-Lippe gelten als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Höheren Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, wogegen den Versetzungs- und Abgangszeugnissen der bezeichneten Anstalten in Preußen gleiche Berechtigung im Fürstentum Schaumburg-Lippe zuerkannt wird.

Das Königliche Provinzialschulkollegium
Die Königliche Regierung

setze ich hiervon zur Beachtung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß wegen der übrigen Bundesstaaten besondere Mitteilung ergehen wird, sobald die bezüglichen Verhandlungen mit ihnen abgeschlossen sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16147 U III.

50) Befreiung vom Zeichenunterricht in den Lyzeen.

Berlin, den 23. Februar 1912.

Bericht vom 8. Januar d. Js.

Der Runderlaß vom 1. Februar 1906 — U IV 4249 II U III D. U III (Zentrbl. S. 342), betreffend die Befreiung von Schülerinnen Höherer Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) von der Teilnahme an dem allgemein verbindlichen Zeichenunterricht, wird durch E, 10 Abs. 2 der Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den Lyzeen usw. vom 12. Dezember 1908 nicht berührt.

Während es sich bei den nach E, 10, Absatz 2 dieser Vorschriften behufs Befreiung von der Teilnahme an einem technischen Lehrfach beizubringenden ärztlichen Zeugnissen um eine Begutachtung des gesamten gesundheitlichen Zustandes einer Schülerin handelt, bezieht sich der Runderlaß vom 1. Februar 1906 lediglich auf den Zustand der Augen, und er behält bezüglich der Teilnahme solcher Schülerinnen an dem allgemein verbindlichen Zeichenunterricht Geltung, deren sonstiger körperlicher Zustand zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16090.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

51) Verlängerung der nichtstaatlichen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Berlin, den 7. Februar 1912.

Nachdem der staatliche Lehrgang zur Ausbildung von Turnlehrerinnen auf sechs Monate verlängert worden ist, muß eine mindestens ebenso lange Dauer auch von den nichtstaatlichen Kursen gefordert werden.

In Abänderung meines Runderlasses vom 30. Mai 1907 — U III B 1846 — (Zentralblatt Seite 486) bestimme ich daher, daß künftig die Zahl der Stunden für die praktischen Übungen wenigstens 290, die für die Lehrübungen wenigstens 50 zu betragen hat.

Diese Erweiterung soll in erster Linie den Leibesübungen im Freien zugute kommen.

Die Stunden für den theoretischen Unterricht werden — vornehmlich zugunsten der medizinischen Hilfsfächer und der Methodik — auf etwa 190 erhöht.

Bezüglich des Unterrichtes in Pädagogik verweise ich auf meinen Runderlaß vom 15. Oktober 1910 — U III B 6652 — (Zentralblatt S. 911/912.)

Das Erforderliche ist hiernach zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III B 6199.

---

52) Lebensalter und Bildungsnachweis bei Eintritt in die Volksschullehrerinnenseminare.

Berlin, den 15. Februar 1912.

Es entspricht der Absicht in Nr. 2 Absatz 1 der Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911, daß auch die Vorschriften über das Alter beim Eintritt in die Lehrerseminare für die Aufnahme in die Volksschullehrerinnenseminare anzuwenden sind. Danach ist zu fordern, daß die Bewerberinnen bei ihrem Eintritt in ein Volksschullehrerinnenseminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Die Zulassung älterer Bewerberinnen kann von dem zuständigen Königlichen Provinzialschulkollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf die Persönlichkeit und die bisherigen Lebensverhältnisse der betreffenden Bewerberin unbedenklich ist. Bezüglich der Gewährung eines Altersnachlasses für solche Bewerberinnen, denen an dem vorschriftsmäßigen Alter von 17 Jahren nicht mehr als sechs Monate fehlen, gilt mein Runderlaß vom 8. Januar 1910 — U III 3722 — (Zentrbl. S. 294).

Bei den Anforderungen in der Aufnahmeprüfung für den Eintritt in Präparandinnenanstalten und Volksschullehrerinnenseminare sind nach Nr. 2 der Bestimmungen vom 11. Januar 1911

die Lehrpläne für die Präparandenanstalten vom 1. Juli 1901 als Maßstab anzuwenden.

Der vorherige Besuch einer Präparandinnenanstalt ist für den Eintritt in ein Volksschullehrerinnenseminar nicht vorgeschrieben. Es können daher auch ehemalige Schülerinnen von Mädchen-Mittelschulen und gehobenen Mädchenschulen (jetzt Höheren Mädchenschulen) ohne vorherigen Besuch einer Präparandinnenanstalt in ein Volksschullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis ausreichender Vorbildung in einer Aufnahmeprüfung erbringen. Diese ist aber bei ihnen unerläßlich.

Mein Runderlaß vom 21. Januar 1911 — U III 764 U II — (Zentrbl. S. 266) bezieht sich, abgesehen von dem vorletzten Absatz, nur auf den Übertritt aus höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend in Seminare und Präparandenanstalten.

Die Vorschrift unter B II, 15 der Bestimmungen über die Höheren Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend vom 18. August 1908 findet für den Eintritt in die Volksschullehrerinnenseminare keine Anwendung. Der Übertritt von Schülerinnen Höherer Mädchenschulen (jetzt Lyzeen) oder Wissenschaftlicher Fortbildungsklassen eines Lyzeums (jetzt Wissenschaftlicher Klassen eines Oberlyzeums) oder von Schülerinnen von Studienanstalten in eine Präparandinnenanstalt oder ein Volksschullehrerinnenseminar wird vielmehr durch meinen vorerwähnten Runderlaß vom 21. Januar 1911 geregelt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 256 U III D, U II.

---

53) Aufhebung eines Abkommens mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck.

Berlin, den 22. Februar 1912.

Das mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck nach dem Runderlaß vom 1. April 1905 — U III D 5445 U III B. U III C — (Zentrbl. S. 371) getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten tritt mit dem 1. April 1912 außer

Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden in Lübeck Handarbeitslehrerinnen bis auf weiteres nicht mehr ausgebildet werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III A 294.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

54) Zeitpunkt für die neue Festsetzung des gesetzlichen Staatsbeitrags beim Übertritt eines Schulverbandes in die Reihe der Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen (L.V.G. § 44 Abs. 2).

Berlin, den 6. Februar 1912.

Auf den Bericht vom 23. Januar d. Js.

In den Fällen, in denen ein Schulverband aus der Reihe der Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen in die Reihe der Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen übertritt und alsdann auf eine politische Gemeinde mehr als 25 Schulstellen entfallen, hat die im § 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes vorgesehene Beschränkung des Staatsbeitrags auf eine Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde schon von dem Tage des Übertritts ab, nicht erst vom Anfang des nächsten Rechnungsjahrs ab zu erfolgen. Der Erlaß vom 2. April 1902 — U III E 367 — (Zentrbl. f. d. Unterr. Verw. S. 358), auf den die Königliche Regierung Bezug nimmt, bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die Staatsbeiträge schon bisher auf eine Höchstzahl von 25 Schulstellen für eine politische Gemeinde beschränkt waren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III E. 141.

---

55) Abänderung der Nr. 35 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Nach § 58 Satz 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes findet die Vorschrift des § 19, wonach bei der Bemessung des Ruhegehaltes der Durchschnittsatz der Mietentschädigung jeder einzelnen Art von Lehrkräften (§ 17) für die Provinz zu ermitteln und für sämtliche Ortsklassen in Anrechnung zu bringen ist, auf die am 1. April 1908 oder seit diesem Tage bis zur Verkündung des Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte nur dann Anwendung, wenn sie zu einem ihnen günstigeren Ergebnis führt. Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist in der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz (Zentrbl. S. 625) unter Nr. 35 folgendes bemerkt:

„Wählt ein Lehrer die alte Ordnung, so ist auch die Mietentschädigung nach dieser zu zahlen. Bei der Pensionierung wird jedoch der Durchschnittsatz zugrunde gelegt, wenn er zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Wählt der Lehrer dagegen die neue Ordnung, so wird bei der Pensionierung entweder der neue Durchschnittsatz oder die ihm tatsächlich gezahlte neue Mietentschädigung zugrunde gelegt, je nachdem das eine oder das andere für ihn günstiger ist."

Das Oberverwaltungsgericht hat nun in dem in einem Abdruck zur Kenntnisnahme beigefügten Urteil vom 28. November v. Js. dahin entschieden, daß die in dem ersten Satze des § 58 enthaltene Anordnung in betreff der Bemessung des Ruhegehaltes gleichmäßig und ausnahmslos auf alle bei Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte Anwendung finde und bei der Prüfung der Frage, ob die Vorschrift des § 19 zu einem den Lehrkräften günstigeren Ergebnis führe, nur eine Vergleichung des neu eingeführten Durchschnittsatzes mit der bisherigen d. h. beim Inkrafttreten des Gesetzes von den betreffenden Lehrkräften bezogenen Mietentschädigung stattfinden könne. Den bei der Verkündung des Gesetzes angestellten Lehrkräften stehe daher im Falle ihrer künftigen Versetzung in den Ruhestand ausnahmslos ein Anspruch auf Anrechnung ihrer beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogenen Mietentschädigung zu, sofern sie höher war, als der Durchschnittsatz des § 19. Letzterer komme zur Anwendung, sofern er die beim Inkrafttreten des Gesetzes von den betreffenden Lehrpersonen bezogene Mietentschädigung übersteigt.

In Rücksicht hierauf wird die Ziffer 35 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz wie folgt abgeändert:

„Wählt der Lehrer die neue Ordnung, so wird bei der Pensionierung entweder der neue Durchschnittsatz oder die ihm beim Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes gezahlte bisherige Mietentschädigung zugrunde gelegt, je nachdem das eine oder das andere für ihn günstiger ist."

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren und dafür Sorge tragen, daß die von den betreffenden Lehrkräften bis zum 1. April 1908 bezogenen Mietentschädigungen aktenmäßig festgestellt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Dulheuer.

An die Königl. Regierungen. — M. d. g. A. U III D 433. F. M. I 2697.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache
der Stadtgemeinde D., vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Berufungsklägerin,
wider
die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in D., Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 28. November 1911 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses in D. vom 24. Februar 1911 der nach dem Verteilungsplan des Bedarfes der Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1910 von der Klägerin zu zahlende Beitrag von 61 873 ℳ auf 59 024 ℳ herabgesetzt.

Die Kosten beider Instanzen werden, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 2 849 ℳ, der Beklagten auferlegt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach § 7 des Gesetzes betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom

23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) bildet den Maßstab für die Verteilung des Ruhegehaltskassenbedarfes auf die Schulverbände die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirkes am 1. Oktober des Vorjahrs.

§ 19 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bestimmt nun:

„Bei der Bemessung des Ruhegehaltes wird der Durchschnittsatz der Mietentschädigung jeder einzelnen Art von Lehrkräften für die Provinz ermittelt und für sämtliche Servisklassen in Anrechnung gebracht."

Ferner schreibt der § 58 a. a. O. vor:

„Auf die am 1. April 1908 oder seit diesem Tage bis zur Verkündung dieses Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte findet die Vorschrift des § 19 nur dann Anwendung, wenn sie zu einem ihnen günstigeren Ergebnis führt. Im übrigen haben sie das Wahlrecht, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen wollen."

In der Stadt D. haben sich die am 1. April 1908 und seit diesem Tage bis zur Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 angestellten Lehrkräfte den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen. Nach Ansicht der Stadtgemeinde D. findet der Durchschnittsatz des § 19 auf die bezeichneten Lehrpersonen dann Anwendung und ist demgemäß als ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen in den Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse dann einzustellen, wenn er zu einem ihnen günstigeren Ergebnis führt, verglichen mit der von ihnen beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogenen Mietentschädigung, und zwar gleichviel, ob sie sich für Beibehaltung der bisherigen Gehaltsordnung entschieden oder den Bestimmungen des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes unterworfen haben. Demgegenüber vertritt die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, unter Berufung auf Ziff. III 35 der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. Juni 1909, die Auffassung, daß zwar, wenn ein Lehrer die alte Ordnung gewählt habe, bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Durchschnittsatz zugrunde gelegt werde, falls er zu einem ihm günstigeren Ergebnis führe, als die Mietentschädigung nach der alten Ordnung. Habe dagegen der betreffende Lehrer, wie im vorliegenden Falle, die neue Ordnung gewählt, so sei bei seiner Versetzung in den Ruhestand

entweder der neue Durchschnittsatz des § 19 oder die ihm tatsächlich gezahlte neue Mietentschädigung zugrunde zu legen, je nachdem das eine oder das andere für ihn günstiger sei.

Für D. ist der Durchschnittsatz des § 19 a. a. O. höher als die Mietentschädigung nach der alten Ordnung, aber niedriger als die nach der neuen Ordnung tatsächlich gezahlte Mietentschädigung. Im vorliegenden Falle ist in den Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1910 als ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der am 1. April 1908 und seit diesem Tage bis zur Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes angestellten Lehrkräfte die diesen tatsächlich nach der neuen Ordnung gezahlte Mietentschädigung eingestellt worden.

Die Stadtgemeinde D. begehrte mittels Klage, den Verteilungsplan, soweit er den Stadtkreis D. betrifft, dahin abzuändern, daß an Stelle der eingesetzten neuen Mietentschädigungen die Durchschnittsätze des § 19 a. a. O. zugrunde gelegt werden. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, indem er sich der Auffassung der beklagten Regierung anschloß.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichtshof hat der von dem Unterrichtsminister gemäß § 74 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar folgende Erklärung abgegeben:

„Der Herr Unterrichtsminister tritt bezüglich der Rechtsfrage den Ausführungen des Vorderrichters bei und hält auch nach nochmaliger Erwägung an dem in Ziffer 35 der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. Juni 1909 vertretenen, dem Gesetze entsprechenden Standpunkte fest.

Die Vorschrift im Satze 1 des § 58 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist erst durch die Kommission des Abgeordnetenhauses eingeführt worden (vergl. Seite 114 des Kommissionsberichtes, Drucksachen 112 I). Bei der Begründung des dahingehenden Antrags Nr. 100 ist allerdings zunächst nur der Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, die Lehrer vor einer Schädigung hinsichtlich ihres nach dem alten Rechte erdienten Ruhegehaltes durch Anrechnung des Durchschnittsatzes der Mietentschädigung zu bewahren. Die Formulierung selbst geht aber über diesen Gesichtspunkt weit hinaus. Nach dem klaren Wortlaut des an die Spitze des § 58 gestellten, ganz allgemein gefaßten Satzes kommt die Vorschrift allen am 1. April 1908 oder seit diesem Tage bis zur Verkündung des Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräften zugute, mögen sie sich für die alte oder die neue Ordnung ent-

scheiden. Wählen sie die alte Ordnung, so ist auch die Mietentschädigung nach dieser zu zahlen (§ 58 letzter Satz). Doch findet bei der Pensionierung die Vorschrift des § 19 Anwendung, wenn sie zu einem günstigeren Ergebnis führt. Es ist also der neue Durchschnittsatz einzusetzen, wenn er höher als die alte Mietentschädigung ist. Wird die neue Ordnung gewählt, so ist auch die Mietentschädigung nach dem neuen Tarif zu zahlen. Die vor dem 1. April 1908 gezahlte Mietentschädigung kommt überhaupt nicht mehr in Betracht. Sie scheidet mit der Wahl der neuen Ordnung völlig aus. Bei den Lehrkräften, die sich für die neue Ordnung entschieden haben, würde, wenn man zunächst einmal von dem § 19 und dem § 58 Satz 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes absieht, für die Berechnung des Ruhegehaltes lediglich die neue Mietentschädigung zugrunde zu legen sein (Lehrerpensionsgesetz § 4). Nach § 19 des Lehrerbesoldungsgesetzes soll nun aber in Zukunft nicht mehr die tatsächlich gezahlte Mietentschädigung sondern der Durchschnittsatz zur Anrechnung kommen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird jedoch wieder durch § 58 Satz 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes für die bereits angestellten Lehrkräfte auf die Fälle eingeschränkt, wo die Durchschnittsberechnung zu einem ihnen günstigeren Ergebnis führt. In den Fällen also, wo die neue Mietentschädigung höher ist als der Durchschnittsatz, findet der § 19 keine Anwendung, und es bleibt bei den allgemeinen Vorschriften des Pensionsgesetzes.

Hiernach muß trotz der bei der Einfügung des § 58 Abs. 1 gegebenen Begründung davon ausgegangen werden, daß im Falle der Wahl der neuen Ordnung der Berechnung der Pension der Durchschnittsatz (§ 19) oder die tarifmäßige neue Mietentschädigung zugrunde zu legen ist, je nachdem das eine oder das andere für den Lehrer günstiger ist."

Dem Rechtsmittel konnte jedoch der Erfolg nicht versagt werden.

Wenn an die Spitze des § 58 a. a. O. der Grundsatz gestellt wird, daß auf den dort bezeichneten Kreis von Lehrpersonen die Vorschrift des § 19 nur dann Anwendung finde, falls sie zu einem ihnen günstigeren Ergebnis führe, und dann fortgefahren wird, daß im übrigen diese Lehrkräfte das Wahlrecht haben sollen, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterwerfen wollen, so kann die Absicht des Gesetzes nach dieser Fassung nur dahin gedeutet werden, daß die im ersten Satze des § 58 enthaltene Anordnung in betreff der Bemessung des Ruhegehaltes gleichmäßig und ausnahmslos auf alle bei Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes im Amte befindlichen Lehrkräfte Anwendung finden soll, gleichviel ob sie sich hinsicht-

lich ihres Diensteinkommens für die alte oder für die neue Gehaltsordnung entschieden haben. Es fragt sich nur, ob der Durchschnittsatz des § 19 mit der Mietentschädigung des alten oder des neuen Rechtes verglichen werden soll, um seine Anwendbarkeit auf die im § 58 bezeichneten Lehrpersonen feststellen zu können. Das Gesetz selbst sagt nichts darüber, im Vergleiche womit die Vorschrift des § 19 „zu einem ihnen günstigeren Ergebnis" führen soll. Da der § 58 aber eine Übergangsvorschrift enthält und diesem Charakter entsprechend dazu bestimmt ist, den bisher hinsichtlich des Lehrerdiensteinkommens bestehenden Zustand in den durch die neuen Vorschriften bedingten überzuleiten, so ergibt sich, daß vom Gesetze nur eine Vergleichung des neu eingeführten Durchschnittsatzes mit der bisherigen, d. h. beim Inkrafttreten des Gesetzes, von den betreffenden Lehrkräften bezogenen Mietentschädigung gemeint sein kann.

Diese Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Der jetzige § 58 a. a. O. war in der Regierungsvorlage als § 28 Abs. 5 enthalten und hatte dort folgenden Wortlaut:

„Die am 1. April 1908 oder seit diesem Tage bis zur Verkündung dieses Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrpersonen haben das Wahlrecht, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen wollen.

Wird die alte Ordnung gewählt, so ist den Stelleninhabern bis zu ihrem Ausscheiden das nach der bisherigen Ordnung zustehende Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung) zu gewähren. Auch findet bei ihrer Pensionierung die Vorschrift im letzten Absatz des § 16 (jetzt § 19 Abs. 1) keine Anwendung."

(Vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, II. Session 1908/09, Nr. 10 Seite 7).

Nach der Absicht der Regierungsvorlage sollte also bei der Pensionierung von Lehrern, die sich für die alte Ordnung entschieden hatten, stets die alte Mietentschädigung zugrunde gelegt werden und die Anwendung des Durchschnittsatzes ausgeschlossen sein. Dagegen sollte der Durchschnittsatz stets Platz greifen, wenn die Lehrer sich den Vorschriften des neuen Gesetzes unterworfen hatten.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses gab gemäß dem Antrag Nr. 100 der Bestimmung des § 28 Abs. 5 die im jetzigen § 58 enthaltene Fassung.

„Der Antrag", so heißt es im Kommissionsbericht, „wurde damit begründet, daß man die Lehrer, welche sich im Amte

befinden, vor Schaden bei der Pensionierung schützen wolle, welcher ihnen dadurch erwachsen könne, daß in Zukunft nicht mehr die wirklich gewährte Mietentschädigung sondern der provinzielle Durchschnittsatz bei der Pensionsberechtigung zugrunde gelegt werde. Es werde durch den Antrag den alten Lehrern erleichtert werden, sich bei der Wahl für die neue, nach dem Gesetze gebildete Gehaltsordnung zu entscheiden.

Die Regierung widersprach dem Antrag. Er durchbreche das klare Prinzip der Vorlage über die Berechnung des Wertes der Wohnung bei der Pensionierung.

Außerdem könne der Antrag zur Folge haben, daß ein Lehrer, der die neue Ordnung wähle, weil sie für ihn günstiger sei, nun noch über seine Kollegen hinaus dadurch begünstigt werde, daß er sich für die Berechnung des Wertes seiner Wohnung für die alte Ordnung entscheide.

Es wurde erwidert, daß es gerade der Zweck der Bestimmung sei, den Lehrern die Gewissensfrage zu ersparen, entweder bei der alten Ordnung zu bleiben, oder sich für eine mäßige Erhöhung des Gehaltes durch Annahme der neuen Ordnung auszusprechen und damit zu gleicher Zeit eine Verschlechterung der Pension und der Reliktenversorgung zu erleiden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen."

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten a. a. O. Nr. 112 I Seite 114.)

Nach dieser Begründung ging die Absicht des Antrags unzweifelhaft dahin, daß den bei Verkündung des Gesetzes im Amte befindlichen Lehrkräften im Falle ihrer künftigen Versetzung in den Ruhestand ausnahmslos ein Anspruch auf Anrechnung ihrer, beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogenen Mietentschädigung eingeräumt werden sollte, sofern sie höher war als der Durchschnittsatz des § 19. Letzterer sollte zur Anwendung kommen, sofern er die beim Inkrafttreten des Gesetzes von den betreffenden Lehrpersonen bezogene Mietentschädigung überstieg.

Es sollte also hinsichtlich der Anrechnung der Mietentschädigung bei der Bemessung des Ruhegehaltes der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes im Amte befindlichen Lehrpersonen keine Verschlechterung gegen den bisherigen Zustand eintreten, auch wenn diese Lehrkräfte sich hinsichtlich des ihnen zustehenden Diensteinkommens für die neue Ordnung entschieden hatten. Diese Gewißheit sollte es den alten Lehrern erleichtern, sich bei der Wahl für die neue Ordnung zu entscheiden. Gegen diese Darlegung der gesetzgeberischen Absicht erhob sich in der Kommission kein Widerspruch; vielmehr

wurde der Antrag ohne weitere Erörterung einstimmig angenommen. Es ist also wohl angängig, diese Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung zur Bestätigung der Auslegung heranzuziehen.

Für die von der Beklagten vertretene und in der Ausführungsanweisung zum Ausdruck gelangte Auffassung, daß, wenn der betreffende Lehrer die neue Ordnung gewählt habe, bei seiner Pensionierung entweder der neue Durchschnittssatz oder die ihm tatsächlich gezahlte neue Mietentschädigung zugrunde zu legen sei, je nachdem das eine oder das andere ihm günstiger sei, findet sich weder im Gesetze noch in den parlamentarischen Verhandlungen ein Anhalt. Der § 4 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetzsammlung Seite 298), auf welchen der Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses und die Beklagte sich berufen, kann hier nicht herangezogen werden. Er bestimmt, daß der Berechnung der Pension das von dem Lehrer zuletzt bezogene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung bezw. Mietentschädigung zugrunde zu legen ist. Nun wird bei diesen Ausführungen zwar nicht verkannt, daß der § 4 a. a. O. durch § 19 des Lehrerbesoldungsgesetzes insoweit abgeändert ist, als bei der Bemessung des Ruhegehaltes nicht mehr die im Einzelfall gezahlte Mietentschädigung sondern der nach § 19 ermittelte provinzielle Durchschnittsatz der Mietentschädigung zugrunde gelegt wird. Aber nach dieser Ansicht schreibt § 58 Satz 1 vor, daß künftig eine Berechnung vorgenommen werden solle, ob der in den Ruhestand zu versetzende Lehrer günstiger gestellt werde bei Anrechnung des nach § 19 ermittelten Durchschnittsatzes oder bei der durch das bisherige Recht, nämlich den § 4 a. a. O., vorgeschriebenen Zugrundelegung des von dem betreffenden Lehrer zuletzt, d. h. zur Zeit der Pensionierung, tatsächlich bezogenen Mietentschädigungsbetrags. Allein dieser Ausgangspunkt ist nach obigem unrichtig. Nach dem Inhalt des § 58 Satz 1 soll der Durchschnittsatz des § 19 nicht verglichen werden mit der nach § 4 a. a. O. in Betracht kommenden Mietentschädigung zur Zeit der Pensionierung sondern mit der zur Zeit des Inkrafttretens des Lehrerbesoldungsgesetzes von dem Betreffenden bezogenen Mietentschädigung. Es wäre auch nicht verständlich, weshalb bei den zur Zeit der Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes bereits im Amte befindlichen Lehrkräften, welche die neue Ordnung gewählt haben, der neue Durchschnittsatz oder die neue, ihnen tatsächlich im Zeitpunkte der Pensionierung gezahlte Mietentschädigung maßgebend sein sollte, je nachdem das eine oder das andere für sie günstiger ist. Es würde dies eine weit-

gehende Bevorzugung dieser Lehrkräfte vor den nach Verkündung des Gesetzes angestellten Lehrkräften bedeuten, denen bei der Pensionierung nach § 19 stets der Durchschnittssatz angerechnet wird. Es kann nicht ohne weiteren Anhalt unterstellt werden, daß eine Übergangsvorschrift, wie der § 58, welche ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Wirkungen des neuen Zustandes mit denjenigen des bisherigen auszugleichen, eine solche ungleichmäßige Behandlung der Beteiligten innerhalb des neuen Rechtes habe einführen wollen.

Eine grundsätzliche Unstimmigkeit tritt allerdings bei der hier vertretenen Auslegung mit bezug auf den § 60 des Lehrerbesoldungsgesetzes zutage.

Der § 60 a. a. O. bestimmt:

„Sofern endgültig oder einstweilig angestellte Lehrkräfte zwischen dem 1. April 1908 und dem Termin, an welchem die im § 58 vorgesehene Wahlfrist für sie abgelaufen sein würde, aus ihren Stellen durch Pensionierung, Tod, Versetzung oder auf andere Weise ausgeschieden sind, so sind, falls die neue Ordnung für sie günstiger ist und eine bis auf ihre Dienstzeit rückwirkende Kraft erhält, die ihnen, ihren Hinterbliebenen oder Erben zustehenden Bezüge an Diensteinkommen, Gnadenvierteljahr, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung der neuen Ordnung zu regeln. Ist die alte Ordnung günstiger, so ist für die Regelung der Bezüge das frühere Diensteinkommen zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Ruhegehaltes findet indes in diesem Falle die Vorschrift des § 19 dann Anwendung, wenn sie zu einem für den Lehrer oder seine Hinterbliebenen günstigeren Ergebnis führt."

Das Gesetz stellt also, sofern Lehrkräfte zwischen dem 1. April 1908 und dem Termin, an welchem die im § 58 vorgesehene Wahlfrist für sie abgelaufen sein würde, durch Pensionierung usw. aus ihren Stellen ausgeschieden sind, die Fiktion auf, als hätten die Betreffenden die alte oder die neue „Ordnung" gewählt, je nachdem die eine oder die andere für sie günstiger ist. Unter der „Ordnung" im Sinne des § 60 ist ebenso wie im Sinne des § 58 die Gehaltsordnung zu verstehen, also die örtliche Rechtsnorm über das Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung). Es liegt nun der Gedanke nahe, daß das Gesetz die Fälle der tatsächlich vollzogenen und der fingierten Wahl gleichmäßig behandeln müsse hinsichtlich der Frage der Anrechnung der Mietentschädigung bei der Bemessung des Ruhegehaltes. Es behandelt sie aber verschieden. Wie oben ausgeführt, ist im Falle des § 58, gleichviel, ob die betreffende Lehrperson die alte oder die neue Gehaltsordnung

gewählt hat, bei der Bemessung des Ruhegehaltes die alte Mietentschädigung zugrunde zu legen, sofern sie höher ist als der Durchschnittsatz des § 19, sonst der letztere. Dagegen macht der § 60, der allerdings wenig klar gefaßt ist, folgende Unterscheidung, je nachdem die neue oder die alte Gehaltsordnung als gewählt fingiert wird:

Ist die neue Gehaltsordnung für die betreffenden Lehrer günstiger, so ist das Ruhegehalt „unter Zugrundelegung der neuen Ordnung zu regeln". Es fehlt hier also eine Bezugnahme auf den § 19 des Gesetzes. Der Sinn der Bestimmung ist somit folgender:

Wenn das Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung) zusammen nach der neuen Gehaltsordnung für den betreffenden Lehrer höher ist als nach der bisherigen Gehaltsordnung, so wird bei der Bemessung des Ruhegehaltes die nach der neuen Gehaltsordnung zustehende Mietentschädigung in Anrechnung gebracht. Die Anrechnung des Durchschnittsatzes nach § 19 scheidet daher in diesem Falle völlig aus, auch wenn er höher ist als die Mietentschädigung nach der alten oder der neuen Gehaltsordnung.

Ist dagegen das Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung) nach der alten Gehaltsordnung höher als nach der neuen, so kommt zwar grundsätzlich die nach der alten Gehaltsordnung zustehende Mietentschädigung in Anrechnung. Ist jedoch der Durchschnittsatz des § 19 höher als die alte Mietentschädigung, dann wird dieser zugrunde gelegt.

Ein innerer Grund für die verschiedenartige und von der Regelung des § 58 abweichende Behandlung dieser beiden Fälle im § 60 ist nicht erkennbar. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bietet keinen Aufschluß über den Sinn dieser Ungleichmäßigkeit, sie ergibt nur, daß diese gewollt ist.

Der § 28 Abs. 7 der Regierungsvorlage, welcher dem jetzigen § 60 entsprach, stimmte inhaltlich mit diesem überein, bis auf den Schlußsatz. Letzterer lautete im § 28 Abs. 7 des Gesetzentwurfes:

„Bei der Berechnung des Ruhegehaltes findet in diesem Falle die Vorschrift im letzten Absatz des § 16 (jetzt § 19 Abs. 1) keine Anwendung."

(Drucksachen des Abgeordnetenhauses a. a. O. Nr. 10 Seite 8.)

Die Kommission des Abgeordnetenhauses gab dem Schlußsatz seine jetzige Fassung, ohne daß eine Erörterung hierüber erfolgte. Es heißt im Kommissionsbericht lediglich:

„Der Antrag enthielt materielle Änderungen nicht, sondern sollte nur die Beschlüsse erster Lesung in einwandfreier Form wiedergeben."

(Drucksachen a. a. O. Nr. 112 I Seite 116.)

Das Plenum des Abgeordnetenhauses nahm die Bestimmung (damaliger § 55) in dieser Fassung an.

(Drucksachen des Herrenhauses, Session 1908/09, B zu Nr. 37 Seite 15.)

Im Plenum des Herrenhauses gelangte der Antrag Oehler zur Annahme, durch welchen hinter Satz 1 des damals als § 58 numerierten jetzigen § 60 folgender Zusatz eingefügt wurde:

„Dabei ist hinsichtlich der in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 durch Versetzung in den Ruhestand oder Tod ausgeschiedenen Lehrkräfte für die Berechnung des Ruhegehaltes und der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der sich nach der neuen Regelung der Mietentschädigung ergebende Durchschnittsatz (§ 19) zugrunde zu legen, wenn er für den Lehrer oder seine Hinterbliebenen zu einem günstigeren Ergebnis führt."

Die kurzen Worte des Berichterstatters zu diesem Antrag enthalten keine nähere Begründung.

(Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, 9. Sitzung vom 30. April 1909, Seite 181.)

Im Abgeordnetenhaus, an welches der Gesetzentwurf in der vom Herrenhaus abgeänderten Fassung zurückgelangte, wurde dieser Zusatz infolge des Antrags Schiffer wieder gestrichen. Irgend ein Grund für diese Streichung wurde in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nicht angegeben.

(Drucksachen des Abgeordnetenhauses a. a. O. Nr. 538 Seite 4 und Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 85. Sitzung vom 12. Mai 1909, Seiten 6280 ff.)

Dabei blieb es. Man wollte also die Anwendung des Durchschnittsatzes in dem ersten Falle des § 60, nämlich sofern die neue Ordnung günstiger war, bei der Bemessung des Ruhegehaltes offenbar ausschließen. Etwa den Schlußsatz des § 60 auch auf den im § 60 behandelten ersten Fall zu beziehen, ist sprachlich nicht angängig.

Diese Ungleichmäßigkeit in der gesetzlichen Behandlung der Fälle der §§ 58 und 60 kann aber die für den § 58 gemäß obiger Darlegung gebotene Auslegung nicht in Frage stellen.

Ist sonach bei Bemessung des Ruhegehaltes der zur Zeit der Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes in D. im Amte befindlichen Lehrkräfte der Durchschnittsatz des § 19 einzustellen, weil er höher ist als die alte Mietentschädigung, so ergibt sich, daß der Beitrag der Klägerin zur Ruhegehaltskasse ermäßigt werden muß, insoweit er infolge der Anrechnung der tatsächlich gezahlten neuen Mietentschädigung auf das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen den bei Ein-

setzung des Durchschnittsatzes von ihr zu zahlenden Betrag übersteigt. Nach der von der Klägerin aufgestellten und von der Beklagten nicht bemängelten Berechnung ergibt sich hiernach eine Überbürdung der Stadtgemeinde D. in Höhe von 2 849 M. Der Ruhegehaltskassenbeitrag der Klägerin war daher unter Abänderung der Vorentscheidung um diesen Betrag zu ermäßigen.

Die Entscheidung über die Kostenlast beruht auf §§ 103, 107 Ziff. 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Genzmer.

VIII. B. 9. 11.

---

56) Berechtigungen der Mittelschule. Rechtliche Behandlung der öffentlichen Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen.

Berlin, den 9. März 1912.

Auf den Bericht vom 8. Februar 1912.

Die Vorschriften im Abs. 2 des Runderlasses vom 22. Dezember v. Js. — U III D 3391 — (Zentrbl. 1912 S. 258) müssen auch bei wiederholter Prüfung aufrecht erhalten werden. Sie beruhen nicht sowohl auf der Annahme einer Minderwertigkeit des Unterrichtes in den angegliederten gehobenen Klassen als vielmehr hauptsächlich auf der rechtlichen Erwägung, daß es nicht angängig ist, an eine Volksschule ohne Gefährdung des rechtlichen Charakters der Gesamtanstalt als Volksschule eine mit Berechtigungen ausgestattete Mittelschule organisch anzugliedern. Für eine derartige Schulanstalt würden, da sie rechtlich als Volksschule nicht mehr angesehen werden kann, die gesetzlichen Staatsbeiträge und Staatszuschüsse nicht mehr gezahlt werden können. Legen also die Gemeinden auf die Berechtigungsfrage ausschlaggebendes Gewicht, so muß es ihnen überlassen bleiben, die angegliederten gehobenen Klassen unter Verzichtleistung auf die für diese bisher bezogenen gesetzlichen Staatsleistungen zu selbständigen Mittelschulen umzugestalten. Ich bin nicht abgeneigt, diese Umgestaltung im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel und des nachgewiesenen Bedürfnisses durch Bewilligung von Ergänzungszuschüssen zu fördern.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III D 498.

---

57) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Für die Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken nach § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 26. Juli 1906 kann durch das vom Bezirksausschuß zu bestätigende Statut ein von den Grundsätzen des § 54 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes abweichender Maßstab festgesetzt werden. Einer Zustimmung des Ministers des Innern und des Finanzministers nach §§ 55, 77 K.A.G. bedarf es dazu nicht (siehe Erlaß vom 22. Januar 1912 U III D 3393 — Zentrbl. S. 288).

Für den Gutsbezirk G. hat der Kreisausschuß des Kreises L. nach Anhörung der Beteiligten und auf Antrag des Gutsbesitzers am 26. März 1908 ein Statut über die Unterverteilung der Schullasten beschlossen, welches am 30. Mai 1908 vom Bezirksausschuß genehmigt worden ist. Nach § 1 des Statuts sind die Schullasten zu einem Viertel vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nach Maßgabe der §§ 24 und 28 des Kommunalabgabengesetzes und im übrigen vom Einkommen nach Maßgabe der §§ 33, 38 Abs. 1 daselbst zu tragen.

Der Kläger gründet seinen Anspruch auf Freistellung darauf, daß die angeführte Vorschrift des § 1 des Statuts gegen das Gesetz verstoße und deshalb das Statut ungültig sei. Diese Auffassung ist in Übereinstimmung mit den Vorderrichtern für unrichtig zu erachten.

Nach § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) soll die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk durch die „näheren Vorschriften" des Statuts „mit der Maßgabe" erfolgen, „daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) angepaßt wird". Gehört die im § 54 ff. geordnete Rechtsmaterie nicht zu den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, denen das Statut mit den näheren Vorschriften angepaßt werden muß, so kann auch das Statut nicht ungültig sein, wenn es die vom Staate veranlagten Realsteuern zu einem Viertel und die Einkommensteuer zu drei Vierteln belastet, während § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorschreibt, daß die vom Staate veranlagten Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz zur Kommunalsteuer heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Muß jedoch das Statut auch den §§ 54 ff. a. a. O. angepaßt werden, so ergibt sich doch aus diesen Bestimmungen nicht, daß im Statut das Verhältnis von $^1/_4$: $^3/_4$, wie dort geschehen, nicht

hätte bestimmt werden dürfen. Der § 54 Abs. 1 besagt über das von ihm festgesetzte Verhältnis, es solle „in der Regel" gelten; § 55 Abs. 1 gestattet jedoch jede „Abweichung" mit Genehmigung des Bezirksausschusses bezw. Kreisausschusses unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen (§ 77 a. a. O.). Grundsätzlich beruhen daher auch die genannten Verteilungsregeln in der Autonomie der Gemeinde, wenn auch bei „Abweichungen" die Staatsaufsichtsbehörden mitwirken müssen, und ihnen zur Richtschnur gegeben worden ist, die Abweichung nur aus besonderen Gründen zu gestatten. Einer Abweichung von dem in § 54 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes bestimmten Verhältnis stehen daher auch für die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk, wenn diese sich in diesem Punkte dem Kommunalabgabengesetz anpassen muß, grundsätzliche Bedenken nicht entgegen.

Nach §§ 55, 77 des Kommunalabgabengesetzes bedarf eine Abweichung von dem Grundsatz des § 54 Abs. 1 der Genehmigung des Bezirksausschusses und der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Bei einer „Anpassung" eines Statuts für die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk können diese Bestimmungen nicht uneingeschränkt übertragen werden. Wie im Gesetze selbst, so ist auch in der Regierungsvorlage und in den Verhandlungen des Landtags nicht von den Aufsichtsbehörden die Rede, welche mitwirken sollen, falls in einem Statut eine Anpassung an die §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes erfolgt ist; vielmehr handelt es sich dabei nur um die Aufsichtsbehörde, welche zur Bestätigung des Statuts berufen ist. Es sind jedoch die Verhandlungen, in denen die Regierungsvorlage dahin geändert wurde, daß das Statut nicht von der Schulaufsichtsbehörde sondern vom Bezirksausschuß zu bestätigen sei, allgemein dahin zu würdigen, daß innerhalb des durch das Statut geschaffenen Abgabenrechtes als Aufsichtsbehörde allein der Bezirksausschuß eintreten sollte (vergl. Abgeordnetenhaus, Session 1905/06, Drucksachen Nr. 11 Seit. 175, 201, Drucksache Nr. 288 Seit. 56 bis 58).

Die von dem Kläger für 1908 zu entrichtende Schulabgabe ist hiernach auf einer rechtsgültigen Grundlage erfordert worden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 20. Oktober 1911 — VIII C 187. 10 —).

b)

1. Nach der Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 10. Oktober 1868 hat die Kirchengemeinde auch zu Erweiterungsbauten der Küsterschulhäuser, die das Schulbedürfnis erheischt, beizutragen.

2. Diese Bestimmung ist durch das Volksschulunterhaltungsgesetz nicht abgeändert worden.

In § 38 Abs. 3 der Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 10. Oktober 1868 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg Seite 441) ist vorgeschrieben:

„Die Baukosten für diejenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterhäuser sind, sollen zu $^1/_3$ von der betreffenden Schulkommune, zu $^2/_3$ von der gesamten Kirchengemeinde aufgebracht werden, wobei jedoch die für die Einrichtung der Schulstuben erforderlichen Geräte, als Tische, Bänke und andere Utensilien ausschließlich auf Kosten der Schulkommune anzuschaffen sind."

Auf Grund dieser Vorschrift ist der Baubeschluß der Regierung erlassen worden. Die Kläger glauben von der Beitragsleistung frei zu sein, weil es sich im vorliegenden Falle um eine Erweiterung des Schulhauses und die Wohnung für einen neuen Lehrer handle, die Kirchengemeinden aber nach der angegebenen Vorschrift zu $^2/_3$ nur insoweit beizutragen hätten, als es sich um die Unterrichtsräume und die Wohnung desjenigen Lehrers handle, dessen Amt mit dem Kirchendienste organisch verbunden sei.

Diese Auslegung der Kläger widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes, der eine solche Einschränkung der Beitragspflicht der Kirchengemeinden nicht kennt. Die Eingangsworte der Bestimmung geben den Begriff der Küsterschulhäuser wieder, wie er in der preußischen Gesetzgebung geläufig ist und zur Zeit des Erlasses der Lauenburgischen Schulordnung geläufig war, und sie zeigen diese Übereinstimmung schon deutlich in der äußeren Fassung, wie denn das Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 392) mehrfach von denjenigen „Schulhäusern, welche zugleich Küsterhäuser sind" spricht und der § 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes mit den Worten beginnt: „Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist . . . ." Während nun die nach früherem Rechte in bezug auf die Küsterschulhäuser bestehende Unterhaltungspflicht der Pfarrbaupflichtigen im landrechtlichen Gebiete durch das erwähnte Gesetz vom 21. Juli 1846 dahin gemildert wurde, daß zu Erweiterungsbauten, die das Schulbedürfnis erheischte, die Kirchbaupflichtigen fortan nicht mehr beitragen sollten, verschaffte man im Herzogtum Lauenburg die auch hier gewünschte Erleichterung den Kirchengemeinden dadurch, daß ganz allgemein die Unterhaltungslast zwischen den

Kirchbaupflichtigen und der Schulkommune im Verhältnis von 2:1 geteilt wurde.

Irrig ist weiter die Ansicht der Kläger, durch das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) sei die Vorschrift des § 38 Abs. 3 der Lauenburgischen Landschulordnung geändert worden.

Der Regierungsentwurf, der zum Volksschulunterhaltungsgesetz führte, enthielt im § 14 Abs. 1 die Bestimmung:

„Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen."

Dies erläuterte die Begründung des Entwurfes dahin: die bisherigen Rechtsverhältnisse seien in dieser Beziehung so verwickelt, daß eine Regelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes unzulässig erscheine. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde anerkannt, daß die Behandlung der Küsterschulen in der Vorlage deren Belastung mit einer neuen überaus schwierigen Materie bedeuten und die Erledigung des Gesetzes wahrscheinlich sehr aufhalten und erschweren würde. Ein Kommissar des Unterrichtsministers führte aus, es bestehe das Gesetz vom 21. Juli 1846; hier solle nur gesagt werden, daß in bezug auf das gegenseitige Rechtsverhältnis von Kirche und Schule das bisherige Verhältnis bestehen bleibe. Also es bleibe das Gesetz von 1846 insoweit in Geltung, soweit z. B. die Kirche für die Küsterwohnung usw. und die Schule für die Schulräume zu sorgen habe. Soweit die Schule in Frage komme, träte an die Stelle der bisherigen Interessenten jetzt die politische Gemeinde.

In der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes brachte dann ein Abgeordneter die Angelegenheit mit besonderer Berücksichtigung der Lauenburgischen Verhältnisse zur Sprache. Er führte aus: nach der Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg aus dem Jahre 1868 würden die Baukosten für diejenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterhäuser seien, zu $^1/_3$ von den Schulkommünen des Kirchdorfes, zu $^2/_3$ von der gesamten Kirchengemeinde aufgebracht. Nun seien schon Jahre hindurch immer wieder und wieder gelegentlich der Kirchenvisitationen Beschwerden und Klagen erhoben worden über die große Unbilligkeit, wonach einer Schulkommüne, wenn sie sich vergrößere, z. B. eine zweite Klasse errichten oder sonstige Erweiterungsbauten vornehmen müßte, der Anspruch zustehe, daß die auswärtigen Kommünen (im Berichte steht versehentlich: „Kommissionen"), von denen jede einzelne doch selbst eine Schule zu erhalten hätte, zu $^2/_3$ zu den Baukosten der Schulkommüne des Kirchdorfes beizutragen hätten. Das sei eine

unbillige Härte; und in letzter Stunde sei ihm noch vom Synodalausschuß seines Wahlkreises eine Petition mit der Bitte überreicht, diese Beschwerden vorzubringen. Die beteiligten Gemeinden könnten es nicht verstehen, daß ein Gesetz, welches Schulunterhaltungsgesetz genannt werde, und in welches doch so manche andere, nur in einem losen Zusammenhang mit der Schulunterhaltung stehende Materie hineingebracht sei, eine Beseitigung der beregten unbilligen Härten unterlasse. Diese Mißstimmung wolle er zum Ausdruck bringen; und da er selbst die Empfindung habe, daß in diesem Augenblick eine Änderung des § 14 nicht mehr herbeigeführt werden könne, die Bitte aussprechen, das Staatsministerium wolle baldtunlichst auf dem Wege der Spezialgesetzgebung dieser Materie näher treten. — Darauf erwiderte der Regierungskommissar: derartige Fälle, wie sie der Vorredner anführe, kämen in anderen Landesteilen ebenfalls vor. Die Staatsregierung verkenne nicht, daß hier gewisse Unbilligkeiten und Härten vorhanden seien und würde bemüht gewesen sein, auch beim Schulunterhaltungsgesetz diese Sache zu regeln; einer solchen Regelung stünden aber große Schwierigkeiten entgegen; namentlich sei es unter Umständen nötig, im Wege der kirchlichen Gesetzgebung hier gleichzeitig einzugreifen. Dies habe die Staatsregierung verhindert, bei diesem Gesetze die Frage in Angriff zu nehmen (vergl. Abgeordnetenhaus Session 1905/6, Drucksachen Nr. 11 Seit. 176, 202, Drucksachen Nr. 288 Seit. 153, 154, 157, Stenographische Berichte Seit. 5086, 5087).

Aus diesen Nachweisungen ergibt sich, daß man die ganze bisherige gesetzliche Regelung der Bauten an Küsterschulhäusern im Sinne der bestehenden Gesetze, namentlich das Gesetz von 1846, aber auch den § 38 der Lauenburgischen Landschulordnung in keinem Punkte abändern wollte, und daß allerseits darüber kein Zweifel bestand, die gewählte Gesetzesfassung bringe diese Absicht klar zum Ausdruck.

Gegenüber der deutlich zum Ausdruck gekommenen Absicht, die bezeichnete Rechtsmaterie in dem Volksschulunterhaltungsgesetz nicht zu berühren, würde es sehr auffallend sein, wenn das Gesetz dennoch den § 38 Abs. 3 der Landschulordnung in irgend einer Beziehung aufgehoben hätte. Es ist aber auch nicht geschehen; die gegenteilige Meinung der Kläger ist unrichtig. Ihr Ausgangspunkt beruht nämlich auf einem Mißverständnis.

Die Bestimmung des § 30 Abs. 3 des Volksschulunterunterhaltungsgesetzes:

„Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den betreffenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden,“

bezieht sich, wie die klagende Kirchengemeinde richtig bemerkt, auf § 30 Abs. 1 zurück, der mit den Worten beginnt: „Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist . . .", und sie besagt daher dasselbe, wie der oben erwähnte § 14 des Entwurfes. Mit diesem aber sollte, wie die mitgeteilte Begründung ergibt, die Materie des Küsterschulhausbaus in seinem ganzen Umfang getroffen werden. Nicht aber sollten die früheren Bestimmungen dahin abgeändert werden, daß fortan ausschließlich nur diejenigen Räume des Küsterschulhauses nach altem Rechte beurteilt werden sollten, die zum Unterricht und zur Wohnung des gleichzeitig das Kirchenamt bekleidenden Lehrers dienten. Ist die Bestimmung des § 30 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in dem dargelegten Sinne zu verstehen, so versagt auch die Bezugnahme der klagenden Kirchengemeinde auf die §§ 32 Abs. 1 und 63 des Gesetzes; denn die in diesen Vorschriften angeordnete Aufhebung erfolgt, wie selbstverständlich, aber auch ausdrücklich ausgesprochen ist, soweit *nicht*, als die früheren Bestimmungen durch das Schulunterhaltungsgesetz „*aufrecht erhalten* werden" (§ 32 Abs. 1), und nur soweit, als sie dem Schulunterhaltungsgesetz „*entgegenstehen*".

Nach Inhalt und Wortlaut des § 30 Abs. 3 a. a. O. sowie nach den Landtagsverhandlungen ist somit der § 38 Abs. 3 der Lauenburgischen Landschulordnung im vollen Umfang in Kraft geblieben.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 15. Dezember 1911 — VIII. C. 69. 11 —.)

F. Nichtamtliches.

58) *Böttinger-Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer).*
Bureau: Berlin NW. 7, Universitätstr. 8.

(Über Zweck der Anstalt und Zulassung der Teilnehmer s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1911 S. 703.)

Programme:

1. für den 3. Kursus (Ferienkursus) vom 11. April bis 8. Mai 1912,
2. für den 4. Kursus (Semesterkursus) vom 13. Mai bis 6. Juli 1912,
3. für den 5. Kursus (Ferienkursus) vom 8. Juli bis 3. August 1912.

Veranstaltungen.

I. Deutsche Sprachkurse

in mehreren kleineren Klassen, die mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Teilnehmer im Deutschen gebildet werden (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe). In allen Abteilungen finden statt:

a) Phonetische, grammatische und Sprech-Übungen im Anschluß an die Lektüre von Prosastücken aus modernen Schriftstellern — wöchentlich 6-stündig.

b) Stilistische Übungen und Besprechung freiwilliger schriftlicher Hausarbeiten — wöchentlich 2-stündig.

II. Vorlesungen.

A. Im vierwöchigen Ferienkursus vom 11. April bis 8. Mai 1912.

1. Prof. Dr. Max Herrmann, Privatdozent an der Universität Berlin: Dramatische Meisterwerke (Lessing, Kleist, Hebbel) — wöchentlich 1-stündig.
2. Dr. Max Möller: Der junge Schiller, mit Rezitationen — wöchentlich 1-stündig.
3. Dr. Max Frischeisen-Köhler, Privatdozent an der Universität Berlin: Die deutsche Philosophie der Gegenwart — wöchentlich 1-stündig.
4. Direktor Dr. Wilhelm Böhm: Aus der deutschen Bildungs- und Erziehungsgeschichte — wöchentlich 1-stündig.
5. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski, Direktor des Böttinger-Studienhauses: Von deutscher Art und deutschen Einrichtungen — wöchentlich 1-stündig.
6. Dr. Otto Diether: Charakterbilder aus der neueren deutschen Geschichte, Teil I — wöchentlich 1-stündig.
7. Dr. Ludwig Sevin: Bismarcks Bedeutung für die staatlich-politische und wirtschaftlich-soziale Entwicklung Deutschlands — wöchentlich 1-stündig.

B. Im achtwöchigen Semesterkursus vom 13. Mai bis 6. Juli 1912:

1. Prof. Dr. Georg Baesecke, Privatdozent an der Universität Berlin: Aus der neueren deutschen Literaturgeschichte, 4 Stunden, Beginn 10. Juni — wöchentlich 1-stündig.
2. Dr. Max Möller: Schillers Meisterdramen, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
3. Dr. Emil Milan, Lektor für Vortragskunst an der Universität Berlin: Phonetische Übungen, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.

4. Direktor Dr. Wilhelm Böhm: Deutsche Weltanschauungen im 19. Jahrhundert, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
5. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski, Direktor des Böttinger-Studienhauses: Deutsches Leben und deutsche Einrichtungen, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.
6. Dr. Robert Fox: Deutsche Landschaften und deutsches Volkstum, 4 Stunden, Beginn 13. Mai — wöchentlich 1-stündig.
7. Dr. Richard Sternfeld, Professor an der Universität Berlin: Übersicht über die deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 8 Stunden — wöchentlich 1-stündig.

C. Im vierwöchigen Ferienkursus vom 8. Juli bis 3. August 1912:

1. Dr. Max Möller: Hebbel — wöchentlich 1-stündig.
2. Prof. Dr. Georg Baesecke, Privatdozent an der Universität Berlin: Aus der neueren deutschen Literaturgeschichte — wöchentlich 1-stündig.
3. Dr. Max Frischeisen-Köhler, Privatdozent an der Universität Berlin: Kant und Goethe — wöchentlich 1-stündig.
4. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski, Direktor des Böttinger-Studienhauses: Deutsches Leben und deutsche Einrichtungen, Teil II — wöchentlich 1-stündig.
5. Dr. Otto Diether: Charakterbilder aus der neueren deutschen Geschichte, Teil II — wöchentlich 1-stündig.
6. Dr. Ludwig Sevin: Die finanzielle Organisation des deutschen Bildungswesens — wöchentlich 1-stündig.
7. Einzelvorträge zur Geschichte des deutschen Bildungs- und Erziehungswesens — wöchentlich 1-stündig.

III. Lese- und Redeübungen (in allen Kursen).

Die Lese- und Redeübungen dienen der Übung im Vorlesen und Sprechen und der engeren Fühlungnahme zwischen Hörern und Lehrenden und andern gebildeten Deutschen. Es werden dabei auch Fragen, die aus den Reihen der Teilnehmer auftauchen, zur Erörterung gestellt — wöchentlich 1—2-stündig.

IV. Besichtigungen und Ausflüge.

Führungen durch die Kunstschätze, andere Sehenswürdigkeiten und soziale Einrichtungen von Berlin. Ausflüge in die nähere Umgebung Berlins und nach wichtigen deutschen Kulturstätten. Jeder Ausflug wird sachgemäß vorbereitet, die Museen werden unter Führung von Kunsthistorikern besichtigt.

Es sind in Aussicht genommen:

A. Für den Ferienkursus vom 11. April bis 8. Mai:

Besichtigungen der Kgl. Nationalgalerie, des Kaiser Friedrich-Museums, des Botanischen Gartens und der Borsigschen Werke.

Ausflüge nach den Müggelbergen, dem Berlin-Stettiner Kanal, nach Potsdam und nach Königswusterhausen.

B. Für den Semesterkursus vom 13. Mai bis 6. Juli:

Besichtigungen der Kgl. Nationalgalerie, des Kaiser Friedrich-Museums, des Hohenzollernmuseums, der Kgl. Porzellan-Manufaktur, des Botanischen Gartens, des Kgl. Material-Prüfungsamtes, des Städtischen Viehhofs und des Virchow-Krankenhauses.

Ausflüge nach dem Teltowkanal (Neubabelsberg), Buch, Lehnin, Grünau, Tegel, Potsdam, Neubrandenburg, Weimar und den Rüdersdorfer Kalkbergen im Anschluß an die geographische Vorlesung von Dr. Fox.

C. Für den Ferienkursus vom 8. Juli bis 3. August:

Besichtigungen der Kgl. Nationalgalerie, des Kaiser Friedrich-Museums, des Märkischen Museums und der Siemens-Schuckert-Werke.

Ausflüge nach Klein-Machnow, dem Spreewald, Bernau und Rheinsberg.

V. Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit.

Vermittlung des Verkehres mit gebildeten deutschen Familien, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsamer Besuch von Theatern usw.

Zeiteinteilung.

Die Sprachkurse finden statt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr nachmittags, die Vorträge am Montag, Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr.

Die Führungen durch die Sehenswürdigkeiten von Berlin finden Dienstags oder Donnerstags statt, die Lese- und Redeübungen Mittwochs; der Sonnabend bleibt frei für Ausflüge, gemeinsame Theaterbesuche, gesellige Veranstaltungen unter Beteiligung des Lehrkörpers u. a.

Prüfungen und Zeugnisse.

Über die Teilnahme an den Kursen wird auf Wunsch unentgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt.

Diejenigen, welche an Übungen und Vorträgen regelmäßig teilgenommen haben, können sich am Schlusse des Kursus einer Prüfung — schriftlich und mündlich — unterziehen. Es wird dabei im wesentlichen auf die in den Übungen und Vorträgen behandelten Gegenstände eingegangen. Die Prüfung erstreckt sich auf zwei der gehörten Vortragszyklen und auf einen Sprachkursus. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Prüfungsgebühren betragen 10 ℳ.

Gebühren für die Kurse.

A. Für einen vierwöchigen Ferienkursus kostet die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen 70 ℳ.

B. Für den achtwöchigen Semesterkursus kostet die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen 110 ℳ.

In besonderen Ausnahmefällen soll die Teilnahme an einzelnen Übungen und Vorträgen gegen entsprechende Ermäßigung der Gebühren ermöglicht werden. Diejenigen Ausländer, welche noch nicht imstande sind, Vorlesungen zu hören, und nur an den Sprachkursen teizunehmen wünschen, haben eine Gebühr von 85 ℳ (für den Ferienkursus 50 ℳ) zu entrichten, wofür 64 (im Ferienkursus 32) Unterrichtstunden und sämtliche Führungen, Besichtigungen und andere Veranstaltungen geboten werden.

Die Gebühren können im voraus durch die Post eingesandt oder auf das Konto „Böttinger-Studienhaus" bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin W. 8, Unter den Linden, eingezahlt oder auf dem Bureau des Böttinger-Studienhauses, Universitätstr. 8, von 10 bis 1 Uhr gegen Aushändigung der Teilnehmerkarte entrichtet werden.

Wohnungen.

Wohnungen und Pensionen in guten deutschen Häusern werden auf Wunsch durch das Bureau des Studienhauses nachgewiesen.

Vergünstigungen.

Den Teilnehmern an den Kursen ist die unentgeltliche Benutzung der Bibliothek des Böttinger-Studienhauses und des Lesesaals der Königlichen Bibliothek gestattet.

Vergünstigungen bei dem Besuche von Theatern, Vorträgen, Verhandlungen der Parlamente usw. können in Aussicht gestellt werden.

Zu allen schriftlichen Auskünften ist das Bureau des Böttinger-Studienhauses, Berlin NW. 7, Universitätstr. 8, jederzeit bereit. Für mündliche Anfragen ist das Bureau von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Der Direktor

Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski.

G. Nachtrag.

59) Programm für den zu Pfingsten 1912 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

Bonn.

Dienstag den 28. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Die kretisch-mykenische Kultur und die homerischen Gedichte. Geh. Rat Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Die Papyrusforschung und die Archäologie. Professor Dr. Wilcken.

Mittwoch den 29. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Entwicklung der griechischen Plastik bis Lysipp. Geh. Rat Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Einführung in die Ägyptische Kunst. Professor Dr. Wiedemann.

Donnerstag den 30. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Lykien und seine Kunstdenkmäler. Geh. Rat Professor Dr. Loeschcke.

Nachmittags frei. Zum Besuche empfohlen: Cöln, Schwarz-Rheindorf, Heisterbach.

Freitag den 31. Mai.

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Neolithische und römische Befestigungen in dem Rheinland und Führung durch die Denkmäler des Provinzialmuseums. Direktor Professor Dr. Lehner.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Alexandrinische Kunst. Geh. Rat Professor Dr. Loeschcke.

Samstag den 1. Juni.

Besuch des Limes bei Engers.

Trier.

Montag den 3. Juni.

Von 8½ bis 10½ Uhr vormittags: Geschichte und Topographie des römischen Trier. (Im Provinzialmuseum.)

Von 10½ bis 11¼ Uhr: Amphitheater.

Von 11¾ bis 12½ Uhr: Gladiatorenkämpfe und Zirkusspiele im Museum (mit Lichtbildern), Basilika. (Dr. Steiner).

Nachmittag:

Von 3½ Uhr: Porta nigra.
Von 4½ Uhr: Dom. (Dr. Steiner).
Von 5 bis 6 Uhr: Thermen, Moselbrücke.

Dienstag den 4. Juni.

Von 8 bis 10½ Uhr: Im Museum: Die Neumagener Monumente und Igeler Säule.

Von 11 bis 12 Uhr: Römische Villen. (Dr. Steiner).
Von 12 bis 1 Uhr: Götter und Tempel.

Nachmittag:

Von 3½ bis 4 Uhr: Kaiserpalast.
Von 4 bis 5 Uhr: Römische Keramik.
Von 5 bis 6 Uhr: Römische Mosaiken (mit Lichtbildern).

Mittwoch den 5. Juni.

Ausflug nach Bollendorf. Ab Trier 8 Uhr vormittags. Besichtigung des Diana-Denkmals, Felsinschrift der Bärengöttin Artio, Ringwall der Niederburg, Villa rustica. (Dr. Steiner). Die Führungen und Vorträge hält (wenn nichts anders angegeben) Museumsdirektor Dr. Krüger.

Literatur:

Cramer. Das römische Trier. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des römischen Rheinlandes. Gütersloh. 1911.
Hettner. Illustrierter Führer durch das Provinzialmuseum Trier.

Hettner. Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend.
Hetter. Die Steindenkmäler des Provinzialmuseums.
Lehner. Die Stadtbefestigung des römischen Trier.
Seyffarth. Der römische Kaiserpalast in Trier.
v. Behr. Die römischen Baudenkmäler in und um Trier.
" Baugeschichtlicher Führer durch Trier.
Graevern. Stadtplan des römischen Trier.
Krüger. Die Trierer Römerbauten.
Kentenich. Trier zur Römerzeit und im Mittelalter.

Der Direktor

Loeschcke.

Inhaltsverzeichnis des vierten Heftes.

Seite

A. 45) Abänderung der Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. Erlaß vom 3. Januar d. Js. 311

46) Anschaffung von Staatspapieren für die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden Stiftungen und Fonds mit eigener Vermögensverwaltung. Erlaß vom 22. Februar d. Js. 312

B. 47) Stempelsteuerliche Behandlung von Zeugnissen über das Nichtbestehen der Prüfung für das höhere Lehramt. Erlaß vom 1. März d. Js. . . 313

C. 48) Schulgelderhebung bei dem Übergang einer Schülerin von einem öffentlichen Lyzeum (Oberlyzeum, Studienanstalt) an ein anderes. Erlaß vom 1. Februar d. Js. 314

49) Vereinbarungen zwischen Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenprüfungen und von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 13. Februar d. Js. 314

50) Befreiung vom Zeichenunterricht in den Lyzeen. Erlaß vom 23. Februar d. Js. 319

D. 51) Verlängerung der nichtstaatlichen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 319

52) Lebensalter und Bildungsnachweis bei Eintritt in die Volksschullehrerinnenseminare. Erlaß vom 15. Februar d. Js. 320

53) Aufhebung eines Abkommens mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck. Erlaß vom 22. Februar d. Js. 321

E. 54) Zeitpunkt für die neue Festsetzung des gesetzlichen Staatsbeitrags beim Übertritt eines Schulverbandes in die Reihe der Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen (L.V.G. § 44 Abs. 2). Erlaß vom 6. Februar d. Js. 322

55) Abänderung der Nr. 35 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 323

56) Berechtigungen der Mittelschule. Rechtliche Behandlung der öffentlichen Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen. Erlaß vom 9. März d. Js. 334

57) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 20. Oktober und 15. Dezember 1911 . 335

F. 58) Böttinger-Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer) 340

G. 59) Programm für den zu Pfingsten 1912 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 345

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5. Berlin, den 1. Mai. 1912.

A. Behörden und Beamte.

60) Vergütungen für die Entnahme von Feuerungsmaterial aus Vorräten der Behörden.

Berlin, den 8. März 1912.

Aus Veranlassung eines Spezialfalls bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß der Runderlaß vom 18. Januar 1890 — G III 7612 — (Zentrbl. S. 176), betreffend die Vergütungen der Hilfsunterbeamten für die Entnahme ihres Bedarfes an Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörden usw. auch auf die probeweise beschäftigten Militäranwärter Anwendung zu finden hat.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 257.

---

61) Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Berlin, den 8. März 1912.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. Februar d. Js., betreffend die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 302.

Berlin, den 15. Februar 1912.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat das Reichsbankdirektorium seine Bau- und Verwaltungskosten-Abteilung beauftragt, künftig bei Anschaffungen aller Art nur noch mit solchen Lieferanten in Geschäftsverbindung zu bleiben oder zu treten, die sich zur Einrichtung eines Bank- oder Postscheckkontos bereit erklären und dies durch einen Aufdruck auf ihren Rechnungen ersichtlich machen; ferner sind die Bankanstalten angewiesen, ebenso zu verfahren, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen angängig erscheint. Ähnliche Anordnungen sind auch seitens der obersten Reichsbehörden ergangen.

Da die Erweiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, worauf ich schon bei früheren Gelegenheiten hingewiesen habe, im volkswirtschaftlichen Interesse dringend erwünscht ist, so habe ich die für das Finanzministerium in Betracht kommenden Lieferanten gleichfalls entsprechend verständigt. Indem ich nachstehend Abschrift des bezüglichen Schreibens mitteile, ersuche ich Eure Hochgeboren / Hochwohlgeboren ergebenst, auch für den dortigen Geschäftsbereich gleiche Anordnungen gefälligst treffen und ferner durch Einwirkung auf die nachgeordneten Behörden die tunlichste Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Sich angelegen sein lassen zu wollen.

Von dem Verlangen, daß auf den Rechnungen ein Bank-, Postscheck-, Sparkassen- oder ein anderes an den Giroverkehr angeschlossenes Konto vermerkt wird, ist jedoch dann abzusehen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs eines Lieferanten — insbesondere bei kleinen Geschäftsleuten, Handwerkern usw. — die Einrichtung eines solchen Kontos dem Inhaber die sonst damit verbundenen Vorteile nicht bieten würde.

Der Finanzminister.
Lentze.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten. — I 761, II 1427, III 2239.

Berlin, den 15. Februar 1912.

Im allgemeinen Interesse muß auf die tunlichste Ersparung barer Umlaufsmittel Wert gelegt werden. Der bargeldlose Zahlungsverkehr würde eine weitere Förderung erfahren, wenn die Lieferanten auf ihren Rechnungen ihr Bank-, Postscheck-, Sparkassen- oder ein anderes an den Giroverkehr angeschlossenes Konto ersichtlich machten, so daß der Empfänger die Zahlung

ohne Rückfrage im Girowege bewirken kann. Ich glaube nicht, daß dieses Verfahren Ihren Interessen widerstreitet, und möchte deshalb empfehlen, sich ihm anzuschließen. Seitens der Staatsbehörden wird in Zukunft bei der Wahl der Lieferanten die Möglichkeit der Zahlung im Girowege mit berücksichtigt werden. Bemerkt wird allgemein, daß die zur Zahlung angewiesenen Beträge den Kontoinhabern sofort im Giroverkehr usw. überwiesen werden, sobald die Quittung des Empfangsberechtigten der zahlenden Kasse übersandt ist. Das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten an der Zahlstelle oder die Entsendung eines Bevollmächtigten oder besonderen Boten wird dadurch entbehrlich.

Der Finanzminister.
Lentze.

An die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft (Lampen, Stöpsel usw.) zu Berlin, Schiffbauerdamm 22 usw. — I 761, II 1427, III 2239.

---

62) Verfahren bei Berechnung von Verzugszinsen.

Berlin, den 20. März 1912.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 29. Februar d. Js., betreffend Verfahren bei Berechnung von Verzugszinsen, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Elster.

An die nachgeordneten Behörden. — A 384.

Berlin, den 29. Februar 1912.

Betrifft: Verfahren bei Berechnung von Verzugszinsen.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab, daß, soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Vereinbarung eine andere Bestimmung getroffen ist, bei der Berechnung von Verzugszinsen der Tag, an dem der Betrag fällig gewesen ist, mitzuberücksichtigen, dagegen der Tag, an dem die Zahlung erfolgt, außer Ansatz zu lassen ist. Beispielsweise würden vom 16. (Fälligkeitstag) bis 27. (Zahlungstag) eines Monats 11 Tage anzusetzen sein.

Für einzelne Monate sind die Zinsen zu je $^1/_{12}$ des Jahresbetrags und für einzelne Tage zu je $^1/_{30}$ des Monatsbetrags zu berechnen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An sämtliche Kgl. Regierungen, die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und die Generalstaatskasse. — I 16 847/11. II. Ang.

B. Kunst und Wissenschaft.

63) Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigenkommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1915.

Nachdem Se. Majestät der König geruht haben, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878 eingesetzten Sachverständigenkommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1915 zu ernennen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Gemäldegalerie.	
Dr. Bode, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Generaldirektor der Königlichen Museen, Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Erster Direktor.	Huldschinsky, Oskar, Rentner.
Graf von Harrach, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.	Dr. Koetschau, Professor, Zweiter Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters.
Dr. Adolf Goldschmidt, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin.	Dr. Eduard Simon, Geheimer Kommerzienrat.
Dr. James Simon, Großkaufmann.	Böse, Konrad, Professor, Maler, Ordentlicher Lehrer an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Friedländer, Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen.	

2. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters.

Dr. Bode, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Erster Direktor.	Oppenheim, Benoit, Rentner.
Dr. Koetschau, Professor, Zweiter Direktor.	Dr. Friedländer, Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen.
Dr. Sarre, Professor, Kunsthistoriker.	
Dr. Ritter von Falke, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbemuseums.	
Schaper, Fritz, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.	

3. Islamische Abteilung.

Dr. Bode, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Erster Direktor.	Dr. Eduard Simon, Geheimer Kommerzienrat.
Dr. Sarre, Professor, Kunsthistoriker.	Dr. Ritter von Falke, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbemuseums.
von Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Mitglied des Herrenhauses.	

4. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Dr. Wiegand, Erster Direktor.	Schwechten, Geheimer Baurat, Professor, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
Dr. Trendelenburg, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor des Städt. Friedrichs-Gymnasiums.	
Dr. Preuner, Außerordentlicher Professor an der Universität.	

Mitglieder:	Stellvertreter:
	Janensch, Professor, Bildhauer, Ordentlicher Lehrer an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
	Götz, Professor, Bildhauer.
	Dr. Dragendorff, Professor, Generalsekretär des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts.

5. Antiquarium.

Dr. Wiegand, wie vor.	Dr. Brueckner, Professor, Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg.
Dr. Trendelenburg, wie vor.	Dr. Preuner, wie vor.
Dr. Schuchhardt, Prof., Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde.	Dr. Dörpfeld, Professor, früherer Sekretär des Archäologischen Instituts in Athen.
Dr. Dragendorff, wie vor.	
Dr. Pallat, Professor, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	

6. Münzkabinett.

Dr. Menadier, Professor, Direktor.	Dr. von Schmoller, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied des Staatsrats, der Akademie der Wissenschaften und des Herrenhauses.
Dr. Dressel, Professor, Direktor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Weil, Professor, Oberbibliothekar a. D.
Dr. Hirschfeld, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Eduard Meyer, Ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Sachau, Geheimer Oberregierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
Dr. Tangl, Ordentlicher Professor an der Universität.	

7. Kupferstichkabinett.

Dr. Friedländer, Direktor.	Dr. Kaufmann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des Reichsversicherungsamtes.
A. von Beckerath, Rentner.	Model, Julius, Rentner.
Dr. Adolf Goldschmidt, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin.	Dr. Paul Kristeller, Privatgelehrter.

8. Sammlung der ägyptischen Altertümer.

Dr. Erman, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor.	Dr. Eduard Meyer, Ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geheimer Oberregierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	D. Dr. Graf von Baudissin, Ordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Bruno Güterbock, Professor, Privatgelehrter.	

9. Sammlung der vorderasiatischen Altertümer.

Dr. Delitzsch, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Direktor.	Dr. Sarre, Professor, Kunsthistoriker.
	Dr. James Simon, Großkaufmann.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Sachau, Geheimer Oberregierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
Dr. Eduard Meyer, Ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	

10. Ethnologische Abteilung des Museums für Völkerkunde.

a) für die indisch-asiatischen Sammlungen.

Dr. Grünwedel, Professor, Direktor.	Dr. Louis Lewin, Prof., Privatdozent an der Universität.
Dr. P. Traeger, Literaturhistoriker.	Alfred Maaß, Privatgelehrter.
Dr. P. Ehrenreich, Prof., Privatdozent an der Universität.	
Dr. Frhr. von Thielmann, Exzellenz, Staatsminister, Staatssekretär a. D.	

b) für die ostasiatische Abteilung.

Dr. F. W. K. Müller, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor.	Dr. P. Traeger, Literaturhistoriker.
Paul von Mendelssohn-Bartholdy, Bankier und Königl. Dänischer Generalkonsul.	Dr. phil. Ludwig Rieß, Privatdozent an der Universität und Lehrer an der Kriegsakademie.
Dr. P. Ehrenreich, Prof., Privatdozent an der Universität.	Hülle, Lic. Professor, Königlicher Bibliothekar.
Dr. de Groot, Ordentlicher Professor an der Universität.	
Dr. Kümmel, Direktor.	

Mitglieder:	Stellvertreter:

c) für die ostasiatische Kunstabteilung.

Dr. Kümmel, Direktor.	Paul von Mendelssohn-Bartholdy, Bankier und Königl. Dänischer Generalkonsul.
Dr. F. W. K. Müller, wie vor.	Dr. von Burchard, Regierungsrat.
Gustav Jacoby, Kaiserl. Japan. Konsul.	
Max Kutschmann, Prof., Maler und Lehrer an der Unterrichtsanstalt d. Kunstgewerbemuseums.	

d) für die amerikanischen Sammlungen.

Dr. Seler, Außerordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor.	Dr. Hellmann, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Königlichen Meteorologischen Instituts.
Dr. P. Ehrenreich, wie vor.	Dr. von den Steinen, Professor.
L. M. Goldberger, Geheimer Kommerzienrat.	
Plock, Königlicher Baurat.	

e) für die afrikanisch-ozeanischen Sammlungen.

Dr. Ankermann, Kustos, mit der Leitung der afrikanischen Sammlung beauftragt.	Rose, Geheimer Legationsrat a. D.
Dr. Grünwedel, Professor, Direktor, mit der stellvertretenden Leitung der ozeanischen Sammlung beauftragt.	von Ramsay, Hauptmann a. D.
Strauch, Konteradmiral z. D.	
Dr. Penck, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Instituts für Meereskunde und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	
Alfred Maaß, Privatgelehrter.	
Dr. P. Traeger, Literaturhistoriker.	

Mitglieder:	Stellvertreter:
11. Vor- und frühgeschichtliche Abteilung des Museums für Völkerkunde.	
Dr. Schuchhardt, Prof., Direktor.	Dr. Weinitz, Professor, Privatgelehrter.
H. Sökeland, Fabrikant.	H. Ludwig, Prof., Zeichenlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin.
Dr. Zahn, Professor, Kustos beim Antiquarium der Königlichen Museen.	
Dr. P. Traeger, Literaturhistoriker.	
Dr. Strauch, Gerichtsarzt, Privatdozent an der Universität.	

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

64) Besuch der Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen sowie durch die Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten.

Berlin, den 8. März 1912.

Die Kinematographentheater haben neuerdings nicht nur in den Großstädten sondern auch in kleineren Orten eine solche Verbreitung gefunden, daß schon in dem hierdurch veranlaßten übermäßigen Besuche solcher Veranstaltungen, durch den die Jugend vielfach zu leichtfertigen Ausgaben und zu einem längeren Verweilen in gesundheitlich unzureichenden Räumen verleitet wird, eine schwere Gefahr für Körper und Geist der Kinder zu befürchten ist. Vor allem aber wirken viele dieser Lichtbildbühnen auf das sittliche Empfinden dadurch schädigend ein, daß sie unpassende und grauenvolle Szenen vorführen, die die Sinne erregen, die Phantasie ungünstig beeinflussen und deren Anblick daher auf das empfängliche Gemüt der Jugend ebenso vergiftend einwirkt wie die Schmutz- und Schundliteratur. Das Gefühl für das Gute und Böse, für das Schickliche und Gemeine muß sich durch derartige Darstellungen verwirren; und manches unverdorbene kindliche Gemüt gerät hierdurch in Gefahr, auf Abwege gelenkt zu werden. Aber auch das ästhetische Empfinden der

Jugend wird auf diese Weise verdorben; die Sinne gewöhnen sich an starke, nervenerregende Eindrücke und die Freude an ruhiger Betrachtung guter künstlerischer Darstellungen geht verloren.

Diese beklagenswerten Erscheinungen machen es zur Pflicht, geeignete Maßregeln zu treffen, um die Jugend gegen die von solchen Lichtbildbühnen ausgehenden Schädigungen zu schützen. Hierher gehört vor allem, daß der Besuch der Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen sowie durch die Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten ausdrücklich denselben Beschränkungen unterworfen wird, denen nach der Schulordnung auch der Besuch der Theater, öffentlichen Konzerte, Vorträge und Schaustellungen unterliegt. Auch muß die Schule es sich angelegen sein lassen, die Eltern bei gebotenen Gelegenheiten durch Warnung und Belehrung in geeigneter Weise auf die ihren Kindern durch manche Kinematographentheater drohenden Schädigungen aufmerksam zu machen. Durch Hinweis in den Jahresberichten der höheren Schulen wird sich hierzu eine passende Gelegenheit bieten.

Wenn Besitzer von Kinematographentheatern sich entschließen, besondere Vorstellungen zu veranstalten, die ausschließlich der Belehrung oder der den Absichten der Schule nicht widersprechenden Unterhaltung dienen, so steht nichts im Wege, den Besuch solcher Vorführungen zu gestatten.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur sinngemäßen Beachtung.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche ergebenst, dieser Angelegenheit, soweit dies nicht schon geschieht, auch im Interesse der Pflege der schulentlassenen Jugend besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U II 164, U III, U III A, U III B, U III D.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

65) Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 10. März 1912.

Das Königliche Provinzialschulkollegium erhält zur weiteren Veranlassung anbei die am heutigen Tage von mir erlassene Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend in .... Exemplaren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 18 521/11.

Dienstanweisung

für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Inhaltsübersicht.

Seite

Allgemeine Grundsätze 362

Schulordnung 363

1. Unterrichtsverteilung, Stunden- und Lektüreplan 363
2. Durchführung des Lehrplans 364
3. Aufnahme von Schülerinnen 364
4. Fürsorge für die Schülerinnen:
   a) Direktor*) 365
   b) Klassenleiter*) (Ordinarius) 367

*) Die gemeinsame Bezeichnung Direktor, Oberlehrer, Lehrer, Klassenleiter, Kandidat umfaßt überall auch die Direktorinnen, Oberlehrerinnen, Lehrerinnen, Klassenleiterinnen, Kandidatinnen.

Seite

5. Lehrerkonferenzen 369
6. Schulzucht 371
7. Schulzeugnisse 373
8. Abgang von Schülerinnen 374
9. Schulfeiern 374

Dienstliche Verhältnisse der Direktoren und Lehrer 374—379

Der Direktor . . . . . 374—378

10. Vorgesetzte Dienstbehörde 374
11. Leitung der Anstalt 375
12. Vorgesetzter der Lehrer 375
13. Vorgesetzter der Anstaltsbeamten 375
14. Ausfall des Unterrichtes 376
15. Beurlaubung der Schülerinnen 376
16. Aufsicht über die Schulräume 376
17. Aufsicht über die Kassen und Sammlungen der Schule 376
18. Schriftwechsel und Schulakten 377
19. Jahresberichte 377
20. Direktorenkonferenz 377
21. Verhältnis zum Patronat und Kuratorium 377

Die Lehrer . . . . . 378—379

22. Dienstverhältnis zum Direktor 378
23. Amtspflichten 378

Persönliche Verhältnisse der Direktoren und Lehrer 380—382

24. Ferien und Urlaub 380
25. Auswärtswohnen 380
26. Nebenämter 381
27. Pensionärinnen und Privatstunden 381
28. Ausscheiden aus dem Dienste 381
29. Geschäftliche Behandlung der Gesuche 381
30. Anstalten mit besonderer Schulverfassung und Privatschulen . . . 382
31. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen 382

Allgemeine Grundsätze.

Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend haben die Aufgabe, ihre Zöglinge auf der Grundlage von Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu echter Weiblichkeit zu erziehen und wissenschaftlich so auszubilden, daß sie den vom Leben an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden vermögen. Direktor und Lehrer werden ihre ganze Kraft daran setzen, daß der Unterricht nicht bloß auf Aneignung eines bestimmten Wissens und Könnens hinwirke, sondern auch zu selbständigem Denken und Urteilen anleite, Arbeitsfreudigkeit erwecke und wahrhaft sittliche Persönlichkeiten heranbilde.

Das Lehrerkollegium kann seiner schwierigen Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine Mitglieder, bei aller Selbständigkeit des einzelnen, in einheitlichem Geiste arbeiten. Diese Auffassung im ganzen Kollegium zu wecken und zu erhalten, gehört zu den vornehmsten Pflichten des Direktors. Indem er alle Lehrer als Glieder eines Ganzen zusammenschließt und doch jedem die Freiheit läßt, nach seiner Eigenart sein Bestes zu tun, wird er in ihnen zugleich das Gefühl der Verantwortlichkeit und die Freude am Gedeihen des gemeinsamen Werkes kräftigen. Es darf erwartet werden, daß der Direktor den Lehrern gegenüber auch im amtlichen Verkehr das Verhältnis des Vorgesetzten nicht ohne Not betone. Anderseits müssen die Lehrer sich darüber klar sein, daß der gemeinsame Zweck die willige Einordnung des einzelnen fordert und jedem die Pflicht der Selbstverleugnung auferlegt.

Diese Grundsätze sollen für alle Fragen des Schullebens als Richtschnur dienen; erst dann kommen die nachfolgenden Bestimmungen der Dienstanweisung in Betracht, die im wesentlichen nur der äußeren Ordnung gelten.

Schulordnung.

1. Unterrichtsverteilung, Stunden- und Lektüreplan.

Der Direktor stellt die Unterrichtsverteilung und den Stundenplan auf und bestimmt die Klassenleiter (Ordinarien). Dabei wird er berechtigten Wünschen der Lehrer entgegenkommen, soweit es andere Rücksichten gestatten; doch hat kein Lehrer Anspruch auf bestimmten Unterricht, insbesondere nicht wegen höheren Dienstalters Anspruch auf den Unterricht in den obersten Klassen. Im allgemeinen ist erwünscht, daß ein Lehrer die Schülerinnen durch mehrere Klassen begleitet und daß in jeder Klasse der Unterricht für innerlich zusammenhängende Fächer in derselben Hand liegt. Nach Möglichkeit muß vermieden werden, daß ältere Lehrer viele Jahre hindurch ausschließlich in den oberen, jüngere ausschließlich in den unteren Klassen unterrichten.

Die voraussichtliche Unterrichtsverteilung macht der Direktor den Lehrern möglichst früh bekannt, damit sie genügend Zeit haben, sich in den neuen Unterricht einzuarbeiten. Er reicht den Plan einen Monat vor Schluß des Schulhalbjahrs dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Genehmigung ein, wenn nicht besondere Verhältnisse einen späteren Zeitpunkt nötig machen. Ebenso ist für wesentliche Änderungen, die im Laufe des Schuljahrs erforderlich werden, die Genehmigung, nötigenfalls nachträglich, einzuholen. Bei den nichtstaatlichen Anstalten wird der Direktor die geplante Unterrichtsverteilung, bevor er sie dem Provinzialschulkollegium zur Genehmigung vorlegt, mit Rücksicht auf den Anstaltsetat zunächst der Patronatsbehörde mitteilen.

Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichtes wird dem Provinzialschulkollegium eine Abschrift des Stundenplans eingesandt.

Die Fachlehrer sollen dem Direktor eine Übersicht der Schriftwerke, die während des nächsten Schulhalbjahrs zu lesen sind, und der zu benutzenden Ausgaben rechtzeitig zur Genehmigung vorlegen, soweit die Lektüre nicht durch bereits genehmigte Lehrpläne festgesetzt ist. Sache des Direktors ist es, darauf zu achten, daß die gleichzeitige Lektüre derselben Klasse in verschiedenen Sprachen, auch die Lektüre derselben Schülerinnenabteilungen in aufeinanderfolgenden Klassen angemessen geregelt wird. Der von Direktor und Lehrern vereinbarte Lektüreplan ist, falls das Provinzialschulkollegium keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, vier Wochen nach Beginn des Unterrichtes einzureichen.

2. Durchführung des Lehrplans.

Der gesamte Unterricht muß im Sinne der allgemeinen und der für die Anstalt aufgestellten besonderen Lehrpläne erteilt werden.

Dem Direktor steht es zu, auf Grund der allgemeinen Lehrpläne für die eigene Anstalt derartige weiter ausgeführte besondere Lehrpläne im Anschluß an die eingeführten Schulbücher ausarbeiten zu lassen.

Der Lehrplan muß so durchgeführt werden, daß die Schülerinnen mit freudiger Zuversicht ihre Arbeiten erledigen und sich, namentlich in den oberen Klassen, gern an größeren und zusammenhängenden Aufgaben versuchen.

Der Direktor wird darüber wachen, daß die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schülerinnen richtig bemessen und keine besonderen Ferienaufgaben gestellt werden. Bei Beginn jedes Schulhalbjahrs soll er dafür sorgen, daß die schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Klassen zweckentsprechend verteilt werden.

Zur Förderung der Einheitlichkeit im Unterricht ist zu empfehlen, daß die Lehrer, namentlich die in derselben Klasse unterrichtenden, Gelegenheit nehmen, sich gegenseitig in ihrem Unterricht zu besuchen. Insbesondere wird der Direktor dem Unterricht der Lehrer beiwohnen, so oft er es für nötig hält, und mit ihnen, wenn ihm im Lehrverfahren etwas aufgefallen sein sollte, nach Schluß der Stunde das Erforderliche besprechen. — Von Zeit zu Zeit soll er die Klassenbücher und die von den Lehrern verbesserten Hefte durchsehen; er kann die Lehrer veranlassen, eine unrichtige oder unzureichende Verbesserung und Beurteilung schriftlicher Arbeiten zu ändern. Um sich über den Standpunkt der Klasse ein sicheres Urteil zu bilden, ist er befugt, selbst Fragen an die Schülerinnen zu richten, auch den Unterricht zeitweise zu übernehmen.

Die der Schule überwiesenen Kandidaten sollen nach den bestehenden Bestimmungen den gesamten Schulbetrieb möglichst eingehend kennen lernen; es muß daher erwartet werden, daß sich nicht bloß der Direktor und die damit beauftragten Lehrer der Ausbildung der im Vorbereitungsdienste stehenden Kandidaten widmen, sondern auch das ganze Kollegium nach Kräften daran beteilige.

3. Aufnahme von Schülerinnen.

Über die Aufnahme neuer Schülerinnen entscheidet der Direktor innerhalb der Grenzen, die sich durch die Raumverhältnisse sowie die Bestimmungen über das Lebensalter und die Zahl der Schülerinnen auf den einzelnen Klassenstufen ergeben.

Er darf die Aufnahme auch verweigern, wenn es sich um einen Wechsel der Schule handelt, für den kein ausreichender Grund vorliegt; in Zweifelfällen hat er an das Provinzialschulkollegium zu berichten, namentlich wenn es sich um den Eintritt in eine der Klassen des Oberlyzeums oder der drei oberen Klassen der Studienanstalt handelt. Für die Aufnahme von Schülerinnen, die von einer anderen Schule verwiesen worden sind oder die Reifeprüfung des Oberlyzeums oder der Studienanstalt nicht bestanden haben, ist stets die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erforderlich. Gastschülerinnen sind außer in den Frauenschulklassen und den Oberlyzeen, die einen gemeinsamen Unterricht mit der Frauenschule vorsehen, nicht zuzulassen.

Der Direktor hat sich bei der Aufnahme neuer Schülerinnen die erforderlichen Urkunden (Geburtsurkunde, Taufschein, Impf- oder Wiederimpfungschein) und, falls die Angemeldete schon eine Schule besucht hat, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Abgangszeugnis vorlegen zu lassen.

Kommt eine Schülerin unmittelbar oder längstens nach sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuchs von einer gleichartigen höheren Lehranstalt Preußens oder eines der Bundesstaaten, mit denen Vereinbarungen getroffen worden sind, so ist sie in die Klasse aufzunehmen, der sie bisher angehört hat oder in die sie versetzt worden ist. Sonst muß sie in den Fächern dieser Klasse von den damit beauftragten Lehrern geprüft werden; auf Grund der abgegebenen Urteile erfolgt die Aufnahme durch den Direktor.

Wünscht eine Schülerin für eine höhere Klasse als die, der sie in der zuletzt besuchten Anstalt angehörte, und vor dem Zeitpunkte geprüft zu werden, an dem sie in der früheren Schule voraussichtlich versetzt worden wäre, so darf das nur mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums geschehen.

Über die Aufnahmeprüfungen wird kein Zeugnis ausgestellt; auf dem vorgelegten Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule ist der Tag der Prüfung zu vermerken und anzugeben, für welche Klassenstufe die Prüfung bestanden oder nicht bestanden worden ist.

Der Direktor verpflichtet die aufgenommenen Schülerinnen auf die Ordnungen der Schule.

4. Fürsorge für die Schülerinnen.

a) Direktor.

Der Direktor hat die Pflicht, den zur Förderung des leiblichen Wohles der Schülerinnen dienenden Veranstaltungen der Schule seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; dies gilt namentlich für den Turnunterricht, für die Turnspiele und die Ausflüge.

Auch wird er für Sauberkeit in sämtlichen Räumlichkeiten der Schule sorgen und alles von ihnen fernhalten, was die Gesundheit der Schülerinnen schädigen könnte. Zu dem Zwecke ist besonders zu achten auf die regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume auch in den Pausen und auf die zweckmäßige Einrichtung und Aufstellung der Schulbänke. Der Direktor wird auch beim Entwurfe des Stundenplans auf die rechte Verteilung der geistigen und körperlichen Arbeit der Schülerinnen Bedacht nehmen und darauf hinwirken, daß die Lehrer während des Unterrichtes dauernd auf richtige Körperhaltung und die Schonung der Sehkraft bei den Schülerinnen achten.

Klassenausflüge sind dem Direktor rechtzeitig anzuzeigen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß sie nur unter sorgfältiger Aufsicht, am besten unter gemeinsamer Leitung von Lehrerinnen und Lehrern, unternommen werden.

Die Obliegenheiten des Direktors bei der Wiederimpfung der Schülerinnen sind durch besondere Vorschriften festgestellt; Geimpfte werden auf 14 Tage vom Turnunterricht befreit.

Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Schülerinnen ist nach dem Erlasse vom 9. Juli 1907 zu verfahren.

Um den Verkehr zwischen der Schule und den Eltern zu fördern, müssen die Direktoren an allen Schultagen, alle Ordinarien mindestens einmal wöchentlich in einer den Schülerinnen am Vierteljahrsanfang mitzuteilenden Stunde für die Angehörigen ihrer Zöglinge im Schulgebäude zu sprechen sein.

Der Direktor ist verpflichtet, den Eltern, den Vormündern oder Pflegern der Schülerinnen Auskunft über das Verhalten der Zöglinge zu erteilen, auch unaufgefordert, wo er es für nötig hält, zu raten und zu warnen; in der Regel jedoch wird er sie mit ihren Wünschen zunächst an den Klassenleiter verweisen. Anderseits muß der Direktor vom Hause rücksichtsvolles Verständnis für die Ordnungen der Schule und wirksame Unterstützung erwarten. Er soll Eingriffe in die Rechte des Hauses meiden, aber unberechtigten Forderungen der Angehörigen entgegentreten.

Der Direktor wird dafür sorgen, daß während der Pausen den Schülerinnen in den Räumen der Schule jede Bewegungsfreiheit gegönnt wird, die mit guter Sitte und mit der Ordnung des Schulbetriebs vereinbar ist; das Nähere hierüber bestimmt am besten jede einzelne Schule durch eine besondere Hausordnung.

Das Unterrichts- und Erziehungswerk der Schule darf durch die Führung der Schülerinnen außerhalb der Schule nicht geschädigt werden. Der Direktor ist daher verpflichtet, Bedenken über Auftreten, Verkehr und Lektüre der Schülerinnen den Angehörigen mitzuteilen, aber auch befugt, die Zöglinge der Anstalt

für Ungebührlichkeiten, die sie außerhalb der Schule und des Elternhauses begehen, zur Verantwortung zu ziehen.

Der Direktor hat auf die auswärtigen Schülerinnen, die in einer Pension untergebracht sind, besonders zu achten; beobachtete Mißstände wird er nötigenfalls den Eltern mitteilen. Wie es ihm zusteht, über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate zu entscheiden, so hat er auch das Recht, die für eine Pension erteilte Genehmigung zurückzuziehen, wenn sich begründete Bedenken herausstellen.

b) Klassenleiter (Ordinarius).

Der Klassenleiter ist an erster Stelle dafür verantwortlich, daß in seiner Klasse nach den Anordnungen verfahren wird, die für die gesamte Anstalt gelten, und daß die für die Schülerinnen seiner Klasse bestimmten Mitteilungen des Direktors ihnen rechtzeitig bekannt werden. Er hat vor allem die Pflicht, sich um die wissenschaftliche und sittliche Entwicklung seiner Zöglinge zu bemühen und dahin zu wirken, daß sich die Lehrer der Klasse über die Behandlung und Beurteilung der Schülerinnen einigen.

Er wird die Schülerinnen in ihrer Eigenart kennen zu lernen suchen und sie auch außer den Lehrstunden, z. B. in den Pausen, bei den Turnspielen und auf gemeinschaftlichen Spaziergängen beobachten. Wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, kann er den Schülerinnen auf einen Tag selbständig Urlaub erteilen, nur nicht im Anschluß an die Ferien. Sonst hat er im allgemeinen Gesuche der Schülerinnen, z. B. um längeren Urlaub, um die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht, dem Direktor zu übermitteln und auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse zu begutachten.

Durch Rücksprache mit den übrigen Lehrern wird er sich Klarheit von dem Gesamtzustand seiner Klasse zu verschaffen suchen; er ist berechtigt, zu diesem Zwecke von seinen Amtsgenossen Auskunft zu erbitten. Bei dem Bestreben, das Beste seiner Schülerinnen wahrzunehmen, wird er es aber vermeiden müssen, den Rechten des Direktors oder der Befugnis der anderen Lehrer zu nahe zu treten; insbesondere hat er Klagen oder Beschwerden von Schülerinnen oder Eltern über einen Lehrer, soweit er sie nicht durch gütliche Erörterung erledigen kann, an den Direktor zu verweisen, dem allein das Recht zusteht, Anordnungen eines Lehrers abzuändern.

Dem Klassenleiter liegt es ob, auf ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen Schule und Haus hinzuwirken. Er wird sich daher in allen wichtigen Fällen mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung setzen, auch den auswärtigen auf ihren Wunsch

schriftliche Auskunft erteilen, namentlich aber sie beraten, wenn es sich um Nachhilfestunden oder um Aufsicht bei den häuslichen Arbeiten handelt.

Schülerinnen, die nicht im Elternhaus wohnen, hat er in ganz besonderer Weise seine Fürsorge zuzuwenden. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Direktor nötigenfalls ihre Arbeitszeit zu regeln, auch ihre Teilnahme an Vergnügungen und ihre Reisen außer der Ferienzeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Wo ihm Wohnung, Umgang oder sonstige häusliche Verhältnisse bedenklich erscheinen und er nicht aus eigener Befugnis eingreifen kann, hat er es dem Direktor zu melden.

Er soll auf den ordnungsmäßigen Zustand des Klassenzimmers und der dazu gehörigen inneren Einrichtung achten, Übelstände aber, die nicht nur die Schülerinnen seiner Klasse betreffen, dem Direktor anzeigen.

Die Schülerinnen seiner Klasse, besonders die neu eintretenden, macht er mit den bestehenden Ordnungen und den erforderlichen Lehrmitteln bekannt. Er verteilt im Einverständnis mit den übrigen Lehrern die Klassenämter und kann eine zuverlässige Schülerin als Ordnerin der Klasse auswählen, in den mittleren und oberen Klassen auch die Schülerinnen bei der Auswahl beteiligen. Die Gewählte soll den Klassenleiter durch regelmäßige Dienstleistungen bei der Erhaltung der Ordnung unterstützen, muß es aber vermeiden, daß ihre Mitteilungen an den Klassenleiter in Angeberei ausarten; im übrigen steht es ihr zu, dem Klassenleiter Wünsche der Mitschülerinnen vorzutragen.

Zu Anfang jedes Schulhalbjahrs hat der Klassenleiter nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern den Arbeitsplan für seine Klasse zu entwerfen, in der ersten Konferenz darüber zu berichten und fortdauernd die Durchführung zu überwachen. Zu diesem Zwecke hält er sich stets in Kenntnis darüber, wieviel Zeit seine Schülerinnen auf die Anfertigung der Schularbeiten verwenden, und verhütet Überschreitungen des rechten Maßes der Aufgaben, indem er sich mit den übrigen Lehrern verständigt und nötigenfalls die Frage dem Direktor oder der nächsten Konferenz vorträgt.

Der Klassenleiter wirkt darauf hin, daß sich die Schülerinnen seiner Klasse vor Beginn der Lehrstunden und in den Pausen schicklich betragen, und überzeugt sich auch von ihrer Teilnahme und ihrem Verhalten bei dem wahlfreien Unterricht.

Er ist dafür verantwortlich, daß das Klassenbuch ordentlich geführt wird. Bei Versäumnissen der Schülerinnen läßt er sich die schriftlichen Entschuldigungen vorlegen. Für einzelne Turnstunden kann die Turnlehrerin selbständig die Befreiung anordnen.

5. Lehrerkonferenzen.

Der Direktor beruft und leitet als Vorsitzender alle Lehrerkonferenzen; die Verhandlungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die Lehrerkonferenzen haben den Zweck, durch gemeinsame Beratung über allgemeine und besondere Fragen des Unterrichtes und der Erziehung und durch Besprechungen über die Schülerinnen und die wichtigen Vorkommnisse im Schulleben das einheitliche Zusammenwirken des Kollegiums zu sichern. Auch hat der Direktor in der Gesamtkonferenz die von Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, bekanntzumachen, falls er sie nicht bereits vorher auf andere Weise mitgeteill hat.

Die Konferenzen sind entweder Gesamt- oder Klassen- oder Fachkonferenzen.

Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet. An den Klassenkonferenzen haben alle Lehrer der Klasse, an den Fachkonferenzen die Lehrer teilzunehmen, welche in dem zu behandelnden Fache unterrichten oder ihrer besonderen Lehrbefähigung nach dafür in Frage kommen können. Anderseits haben alle Lehrer das Recht, jeder Klassen- und Fachkonferenz beizuwohnen.

Stimmberechtigt in der Gesamtkonferenz sind alle festangestellten Lehrer. Die übrigen Lehrer und die Kandidaten im Vorbereitungsdienste, die mit selbständigem Unterricht betraut sind, haben Stimmrecht in allen Fragen, welche die von ihnen unterrichteten Schülerinnen betreffen.

Stimmberechtigt in den Fachkonferenzen sind, mit Ausnahme der Kandidaten im Vorbereitungsdienste, alle Lehrer, die den lehrplanmäßigen Unterricht in dem Fache erteilen oder besondere Lehrbefähigung dafür besitzen.

Stimmberechtigt in den Klassenkonferenzen sind alle Lehrer, die zurzeit in der Klasse unterrichten, auch die Kandidaten im Vorbereitungsdienste, die mit selbständigem Unterricht beauftragt sind.

Zeit und Tagesordnung jeder Konferenz setzt der Direktor fest; sie sind vier Tage vorher bekanntzumachen, wenn die Sache nicht dringend ist. Jedoch steht es dem Direktor zu, ausnahmsweise auch nicht angekündigte Gegenstände zur Beratung zu stellen.

Gesamtkonferenzen beruft der Direktor nach Bedarf, in der Regel einmal in jedem Monat der Schulzeit.

Wenn von den festangestellten Mitgliedern des Lehrerkollegiums mehr als die Hälfte, und zwar unter Beteiligung aller Gruppen von Lehrkräften, schriftlich mit genauer Angabe

der Gegenstände eine Konferenz beantragt, so beruft der Direktor sie entweder binnen acht Tagen oder berichtet sofort über die Ablehnung und deren Gründe dem Provinzialschulkollegium, dessen Entscheidung dem Lehrerkollegium bekanntzugeben ist.

Die Gesamtkonferenz beschließt insbesondere:

1. ob eine Schülerin von der Anstalt zu verweisen oder ihr die Verweisung anzudrohen oder die Androhung der Verweisung wieder aufzuheben ist; die Androhung erlischt nach einem Jahre ohne weiteres, wenn die in der Zwischenzeit der Schülerin ausgestellten Zeugnisse keinen erheblichen Tadel enthalten;
2. über Verleihung von Stipendien und Prämien, soweit nicht stiftungsgemäß anders darüber bestimmt ist, und bei staatlichen Anstalten über die Schuldgeldbefreiungen; bei nichtstaatlichen Anstalten wird festgestellt, ob die an die Patronatsbehörde gerichteten Anträge auf Schulgeldbefreiungen zu empfehlen sind oder nicht;
3. über Anschaffungen für Bibliotheken und Sammlungen. Es wird empfohlen, für die Lehrer-, die Schülerinnenbibliotheken und die Sammlungen besondere Ausschüsse zu wählen und diesen die Anschaffung von Werken bis zu einer bestimmten Preishöhe zu überlassen.

Ferner wird in der Gesamtkonferenz verhandelt über:

1. Anträge auf Änderung der Schuleinrichtung oder des Unterrichtes;
2. Aufstellung und Abänderung von Vorschriften über die Hausordnung und Schulzucht.

Klassenkonferenzen haben hauptsächlich zu entscheiden über:

1. die Versetzung der Schülerinnen;
2. die Zeugnisse, insbesondere über Führung und Aufmerksamkeit der Schülerinnen;
3. schwerere, nicht der Gesamtkonferenz vorbehaltene Schulstrafen, insbesondere den schriftlichen Verweis durch die Klassenkonferenz.

Fachkonferenzen beraten und beschließen namentlich über:

1. Fragen der Methodik der einzelnen Lehrfächer;
2. Aufstellung neuer oder Abänderung bestehender Sonderlehrpläne;
3. Anträge auf Einführung neuer Schulbücher.

Anträge festangestellter Mitglieder des Lehrerkollegiums, die den Unterricht und die Schulzucht betreffen, hat der Direktor auf die Tagesordnung zu setzen, wenn er sie mindestens drei

Tage vor der Sitzung schriftlich erhält. Anträge, für welche die Konferenz nicht zuständig ist, sind zurückzuweisen. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer, die mit den Aufgaben der Schule nicht zusammenhängen, dürfen in der Konferenz nicht verhandelt werden.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist, wird der Direktor jedem Mitglied des Kollegiums Gelegenheit geben, Sachen zur Sprache zu bringen, die zum Geschäftskreis der Konferenz gehören, aber nicht auf der Tagesordnung gestanden haben. Dies darf jedoch nur geschehen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht; sonst wird der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz gesetzt.

Für die Verweisung einer Schülerin ist Dreiviertelmehrheit erforderlich; in allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Findet namentliche Abstimmung statt, so stimmen die Lehrer in der umgekehrten Reihenfolge der für die Jahresberichte vorgeschriebenen Ordnung, der Direktor zuletzt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor.

Der Direktor ist für die Ausführung jedes Konferenzbeschlusses verantwortlich. Befürchtet er von einem Konferenzbeschluß einen Nachteil für die Schule, so hat er das Recht, den Vollzug bis zur Entscheidung des Provinzialschulkollegiums auszusetzen, muß diese aber unverzüglich unter Einreichung des Protokolls anrufen.

Fühlt sich ein Lehrer durch einen Konferenzbeschluß beschwert, so steht ihm das Recht zu, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, auch zu verlangen, daß dieses dem Provinzialschulkollegium vorgelegt wird. Bis zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde hat er dem gefaßten Beschlusse nachzukommen.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Direktors das Protokoll zu führen, auch Gutachten, Berichte und Fachlehrpläne für die Konferenz auszuarbeiten. Der Direktor wird von Zeit zu Zeit in der Protokollführung und in der sonstigen Berichterstattung einen Wechsel eintreten lassen.

Über jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach erfolgter Genehmigung von dem Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet und bei den Akten aufbewahrt wird. Über Einsprüche gegen die Fassung entscheidet Stimmenmehrheit; doch bleibt es jedem Mitglied der Konferenz unbenommen, eine schriftliche Begründung seiner Abstimmung zu Protokoll zu geben.

6. Schulzucht.

Die erste Aufgabe der Schulzucht ist, durch vorbeugende Maßregeln die Schülerinnen vor Verfehlungen zu bewahren.

Pädagogische Bibliothek Zentral

Der Direktor sorgt für Einheitlichkeit in der Anwendung der Zuchtmittel und wird sich um so mehr bemühen, die Lehrer zu einem wohlabgestuften und maßvollen Gebrauche dieser Mittel zu bestimmen, als mit Rücksicht auf die weibliche Eigenart von den Nachbleibestunden ganz abzusehen ist.

Strafen, die ein Lehrer selbständig verhängen kann, sind: Verweis unter Eintragung in das Klassenbuch (Rüge) und Verweis mit schriftlicher Mitteilung an die Eltern (Tadel), der im Zeugnis zu vermerken ist.

Die schwerste Strafe vor der Androhung der Entfernung ist ein von der Klassenkonferenz beschlossener schriftlicher Verweis, der in der von der Konferenz festzusetzenden Form vom Direktor den Eltern mitzuteilen ist.

Der Gesamtkonferenz ist vorbehalten, die Verweisung anzudrohen oder auszusprechen.

Die Strafe der Verweisung ist erst dann statthaft, wenn die gewöhnlichen Zuchtmittel der Schule versagt haben oder ein solches Vergehen vorliegt, daß beim Verbleiben der Schuldigen üble Folgen für andere Schülerinnen oder für die Schulzucht zu befürchten wären; sie wird deshalb bei den Schülerinnen der unteren Klassen nur in seltenen Fällen anzuwenden sein. Über die Verweisung einer Schülerin von der Anstalt hat der Direktor sofort an das Provinzialschulkollegium unter Beifügung des Konferenzprotokolls zu berichten; dasselbe gilt für die Androhung der Verweisung.

Körperliche Züchtigung und Scheltworte, die das Ehrgefühl der Schülerinnen verletzen müssen, sind verboten.

Die Kandidaten im Vorbereitungsdienste haben nur insoweit Strafbefugnis, als sie mit selbständigem Unterricht betraut sind. In allen übrigen Fällen müssen sie die etwa notwendig werdenden Strafen bei dem beaufsichtigenden Lehrer oder dem Klassenleiter beantragen.

Glaubt eine Schülerin die über sie verhängte Strafe nicht verdient zu haben, so hat sie das Recht, sich mit ihrer Klage an den Direktor zu wenden. Bei diesen Beschwerden über die Maßnahmen eines Lehrers, mögen sie von den Schülerinnen oder von den Eltern ausgehen, soll der Direktor zunächst Rücksprache mit dem Lehrer nehmen und ihm Gelegenheit geben, selbst die Strafe zu ändern, wenn es nötig erscheint. Bei Beschwerden, die an die vorgesetzte Behörde gerichtet sind, fordert der Direktor den Lehrer zur Äußerung auf und sendet diese Äußerung als Anlage seines eigenen Gutachtens an die Behörde.

Schriftliche Mitteilungen der Lehrer an die Eltern oder Pfleger dürfen niemals durch Schülerinnen bestellt werden; sie werden, wenn es sich um einen Tadel handelt, vom Ordinarius vor der Absendung dem Direktor zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wenn sie mit der Post geschickt werden, sind diese Mitteilungen von der Schule freizumachen. In besonderen Fällen können sie einen Vermerk enthalten, durch den die Eltern um Unterschrift und Rückgabe an den Klassenleiter ersucht werden.

Die Lehrer dürfen eine Schülerin nicht zu sich in die Wohnung bestellen. Ist auch stets auf freundliches Entgegenkommen außerhalb der Schulstunden zu halten, so ist doch im Verkehre mit den einzelnen Schülerinnen im allgemeinen kluge Zurückhaltung am Platze.

7. Schulzeugnisse.

Der Direktor hat darüber zu wachen, daß die regelmäßigen Schulzeugnisse sowie die Abgangszeugnisse nach Inhalt und Form den Vorschriften entsprechen.

Die Schülerinnen erhalten mindestens halbjährlich ein schriftliches Zeugnis über Führung, Aufmerksamkeit und Leistungen in den einzelnen Fächern. Führung und Aufmerksamkeit sind nicht durch eine bloße Zensur sondern, namentlich im Falle des Tadels, in allgemein verständlicher Form kurz zu kennzeichnen. Regelmäßige Fleißzensuren sind nur in Internatsanstalten zulässig und auch dort nur von den an der Aufsicht beteiligten Lehrkräften in gemeinsamer Beratung festzustellen. Wo es nötig erscheint, sind Urteile über den häuslichen Fleiß in der Form besonderer Bemerkungen zu geben, die sich aber vor formelhaften Urteilen zu hüten haben und auch Anerkennung treuen Fleißes bei geringerem Erfolge enthalten sollen. Den Schülerinnen der Frauenklassen des Oberlyzeums werden Halbjahrszeugnisse nur auf ihren oder ihrer Angehörigen Wunsch erteilt.

Außerdem empfiehlt es sich, daß von Zeit zu Zeit Klassenkonferenzen abgehalten werden, um zu prüfen, ob sich Verhalten oder Leistungen der Schülerinnen wesentlich verändert haben; gegebenenfalls werden besondere Maßregeln zur Förderung einzelner Schülerinnen getroffen, unter Umständen auch die Eltern benachrichtigt.

In den Zeugnissen ist es angängig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eins der Prädikate: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Genügend, 4 = Mangelhaft, 5 = Nicht genügend zusammengefaßt werden.

Für das Verfahren bei der Versetzung und bei der Erteilung der Zeugnisse, insbesondere auch bei den Prüfungen bleiben, soweit nicht einzelnes durch diese Dienstanweisung geändert wird, die bisherigen besonderen Bestimmungen maßgebend, ebenso wie die Vorschriften über die Beteiligung der Patronatsvertreter an den Prüfungen der nicht staatlichen höheren Lehranstalten.

8. Abgang von Schülerinnen.

Verläßt eine noch schulpflichtige Schülerin die Anstalt, ohne daß sie zu einer anderen höheren Schule übergeht, so benachrichtigt der Direktor die zuständige Ortsschulbehörde. Auf allen Abgangszeugnissen sind die Gründe anzugeben, die den Abgang der Schülerin veranlaßt haben.

9. Schulfeiern.

Der Direktor hat für die Schulfeiern zu sorgen, dabei insbesondere von allem, was Schülerinnen vortragen sollen, Kenntnis zu nehmen und die Einladungen im Namen des Kollegiums zu erlassen.

Die Lehrer haben sich an den Schulfeiern und Schulfesten zu beteiligen; die Klassenleiter werden sich dabei die Leitung und Beaufsichtigung ihrer Klassen angelegen sein lassen.

Jeder Lehrer hat den an seiner Schule eingerichteten Andachten seines Bekenntnisses beizuwohnen und bei ihnen mitzuwirken, soweit sie unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden stattfinden. Wo Schulgottesdienst eingerichtet ist und die Schülerinnen gemeinsam zur Kirche geführt und dort beaufsichtigt werden, haben sich die Lehrer desselben Bekenntnisses nach der Anweisung des Direktors daran zu beteiligen.

Dienstliche Verhältnisse der Direktoren und Lehrer.

Der Direktor.

10. Vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Direktor ist verpflichtet, die Anordnungen seiner vorgesetzten Dienstbehörden auszuführen, die vorgeschriebenen Berichte pünktlich zu erstatten, besondere Vorfälle seines Amtsbereichs auch unaufgefordert anzuzeigen und den Königlichen Kommissaren jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Zur Auskunft über den Religionsunterricht ist er auch gegenüber den Vertretern der kirchlichen Behörden verpflichtet, wenn sie auf Grund der bestehenden Bestimmungen in diesen Unterricht Einsicht nehmen.

11. Leitung der Anstalt.

Der Direktor hat als Leiter der Anstalt das Wohl der Schule in allen äußeren und inneren Angelegenheiten wahrzunehmen. Über den gesamten Unterricht, an dem er sich als erster Lehrer der Anstalt beteiligt, führt er die Oberaufsicht. Er allein hat, unter Beachtung des Ministerialerlasses vom 12. Juli 1904, das Recht, zu gestatten, daß jemand, der nicht dem Lehrerkollegium angehört, als Gast dem Unterricht beiwohnt. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Provinzialschulkollegiums einzuholen.

12. Vorgesetzter der Lehrer.

Der Direktor ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und nächster Vorgesetzter jedes Lehrers der Anstalt. Zeugnisse über die amtliche Tätigkeit der Lehrer auszustellen, ist er nicht befugt; etwaige Anträge auf Ausstellung von Zeugnissen hat er vielmehr nebst Bericht an das Provinzialschulkollegium weiterzugeben.

Dem Direktor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer in ihr Amt einzuführen, sie mit ihren Amtspflichten, insbesondere mit der Dienstanweisung, bekanntzumachen und gegebenenfalls zu vereidigen. Er hat die Vertretung fehlender Lehrer zu ordnen und dabei ebenso auf gerechte wie auf zweckmäßige Verteilung der Arbeit zu achten.

Auf Versäumnisse und Mißgriffe soll der Direktor die Lehrer zunächst unter vier Augen aufmerksam machen; wo jedoch seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, mit Entschiedenheit einzugreifen; nötigenfalls wird er die Mittel anwenden, die einem Vorgesetzten nach dem Disziplinargesetz zustehen. Schwerere Pflichtverletzungen hat er zur Kenntnis des Provinzialschulkollegiums zu bringen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, muß er dem Lehrer die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an das Provinzialschulkollegium zu berichten und bei nichtstaatlichen Anstalten auch der Patronatsbehörde Anzeige zu erstatten.

13. Vorgesetzter der Anstaltsbeamten.

Der Direktor ist Vorgesetzter der Anstaltsbeamten; insbesondere hat er darüber zu wachen, daß der Schuldiener und die anderen Unterbeamten ihre Amtsgeschäfte gewissenhaft erledigen, auch nicht durch ihre eigene Führung oder die der Glieder ihres Hausstandes die Würde der Anstalt verletzen.

14. Ausfall des Unterrichtes.

Der Direktor ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterricht für die ganze Anstalt oder für einzelne Klassen bis zur Dauer eines Tages ausfallen zu lassen; auch ist er ermächtigt, die Schülerinnen der oberen Klassen, die unter geeigneter Leitung einen größeren Ausflug unternehmen, für mehrere Tage zu beurlauben. Inwieweit bei großer Hitze der Unterricht auszusetzen ist, entscheidet er nach den bestehenden Bestimmungen.

15. Beurlaubung der Schülerinnen.

Der Direktor ist befugt, Schülerinnen, in der Regel nach Anhörung des Klassenleiters, Urlaub zu erteilen und sie von einzelnen Unterrichtsfächern zu befreien, soweit das überhaupt zulässig ist.

16. Aufsicht über die Schulräume.

Der Direktor beaufsichtigt die Gebäude und Räumlichkeiten der Anstalt und die Schulgeräte. Mängel, die er nicht selbst beseitigen kann, hat er bei den zuständigen Behörden zur Sprache zu bringen. Anderseits darf an Baulichkeiten und Schulgeräten nichts geändert oder hergestellt werden, ohne daß darüber vorher sein Gutachten gehört wird.

Der Direktor darf die Benutzung von Schulräumen und Geräten zu anderen als unmittelbaren Schulzwecken selbständig gestatten, falls sie ihm unbedenklich erscheint und der Anstalt keine Kosten verursacht; doch muß er darauf halten, daß nichts der Schule Fremdartiges in den Anstaltsgebäuden vorgenommen, die für die Schülerinnen notwendige Sauberkeit der Schulräume gesichert und jede Gefahr für ihre Gesundheit ausgeschlossen wird. Bei nichtstaatlichen Anstalten bedarf er außerdem noch der Zustimmung der Patronatsbehörde.

17. Aufsicht über die Kassen und Sammlungen der Schule.

Über die Haushaltspläne und die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse ist der Direktor gutachtlich zu hören. An den staatlichen Anstalten hat er darüber zu wachen, daß die Schulkasse ordnungsmäßig verwaltet wird. Es ist seine Pflicht, für die Erhaltung und satzungsmäßige Verwendung der zu wohltätigen Zwecken bestimmten Nebenkassen zu sorgen.

Der Direktor beaufsichtigt nach den allgemeinen Bestimmungen und nach der besonderen Ordnung der Anstalt die Ver-

waltung der Bibliotheken und Sammlungen; er ist befugt, die besonderen Verwaltungen einzelnen festangestellten Lehrern zu übertragen.

18. Schriftwechsel und Schulakten.

Der Direktor hat als Vertreter der Schule alle Zusendungen zu öffnen, auch wenn sie an einzelne nicht namhaft gemachte Schülerinnen oder an eine ganze Klasse gerichtet sind, und anderseits die von der Schule ausgehenden Schriftstücke anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und erforderlichenfalls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

Briefe, die an Schülerinnen unter der Adresse der Anstalt gerichtet werden, hat er in Empfang zu nehmen und unter Umschlag der Schule den Eltern zuzustellen.

Der Direktor führt ein Tagebuch über den Schriftwechsel der Anstalt und läßt sämtliche zu den Schulakten gehörenden Schriftstücke, ihrem Inhalte nach übersichtlich geordnet, in Aktenbündel heften.

Zu den Schulakten gehören die eingegangenen amtlichen Schriftstücke und was sonst für die Geschichte der Schule von bleibendem Werte ist, ferner die Entwürfe der ausgestellten Zeugnisse sowie der angefertigten amtlichen Berichte und Schreiben oder, wo es ausreicht, kurze Angaben über den Hauptinhalt.

19. Jahresberichte.

Dem Direktor liegt es ob, für den Jahresbericht den die Schulnachrichten enthaltenden Teil zu verfassen. Wissenschaftliche Beilagen zu dem Jahresbericht sind ihm vor dem Drucke vorzulegen. Er muß ihre Veröffentlichung im Jahresbericht ablehnen, wenn sie dessen Zwecken nicht entsprechen.

20. Direktorenkonferenz.

Der Direktor ist stimmberechtigtes Mitglied der Direktorenkonferenz seiner Provinz und hat sich an ihren Verhandlungen und Arbeiten zu beteiligen.

21. Verhältnis zum Patronat und Kuratorium.

Bei den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten soll es sich Direktor und Lehrerkollegium angelegen sein lassen, in gutem Einvernehmen mit dem Patronat zu stehen und dessen Teilnahme an dem Gedeihen der Schule zu pflegen und zu fördern. Der Direktor hat dem Patronat die für dessen Geschäftsführung notwendigen Nachweise zu liefern und die zur Wahrnehmung der

Aufgaben des Patronats erforderlichen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Schule zu geben.

Besteht für eine nichtstaatliche höhere Lehranstalt ein Kuratorium, so gehört ihm der Direktor oder sein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Rechte und Pflichten dieser Kuratorien sind durch besondere, den örtlichen Verhältnissen angepaßte und von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestätigte Ordnungen geregelt. Zu unmittelbaren Eingriffen und zu Anordnungen in inneren Schulangelegenheiten sind sie nicht berufen; doch haben die Direktoren in den der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Kuratorialsitzungen nicht bloß über die allgemeinen und äußeren Schulverhältnisse zu berichten, sondern auch auf Verlangen nach pflichtmäßigem Ermessen über die Durchführung des Lehrplans und über die Schulzucht sowie über alle wichtigen Vorgänge im Schulleben vertrauliche Auskunft zu erteilen. Ebenso entspricht es dem Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Kuratorium, wenn der Direktor in besonderen Fällen einem damit beauftragten Mitglied des Kuratoriums Gelegenheit gibt, in seiner Begleitung nach vorheriger Vereinbarung der Zeit den Lehrstunden beizuwohnen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß es sich um eine für die Schule notwendige Erkundigung handelt und daß der Besuchende sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Schule, insbesondere jedes Eingreifens in den Unterricht und die Schulzucht enthält.

Die Lehrer.

22. Dienstverhältnis zum Direktor.

Jeder Lehrer der Anstalt hat die amtlichen Weisungen und Anordnungen des Direktors als seines nächsten Vorgesetzten zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, gegen eine solche Einspruch erheben zu sollen, und führt eine in diesem Falle sich zunächst empfehlende kollegialische Aussprache nicht zum Ziele, so hat er das Recht, die Entscheidung des Provinzialschulkollegiums nachzusuchen, ist aber verpflichtet, bis zur Erledigung seines Gesuches den Anordnungen des Direktors zu folgen.

Wenn ein Lehrer am Unterricht verhindert wird, so ist es seine Pflicht, dies dem Direktor, wenn irgend möglich, so zeitig zu melden, daß die Vertretung geregelt werden kann.

23. Amtspflichten.

Jeder Lehrer hat die ihm übertragenen Lehrstunden nach dem Stunden- und Lehrplan gewissenhaft zu erteilen und alles

zu tun, was dieser Aufgabe dient. Dazu gehört besonders: die eigene wissenschaftliche und unterrichtliche Vorbereitung, die richtige Abmessung der häuslichen Aufgaben für die Schülerinnen, die Verbesserung ihrer in bestimmten Fristen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten, ab und zu auch die Durchsicht der ganz kurzen, von Stunde zu Stunde aufgegebenen schriftlichen Übungsarbeiten, ferner die Führung der Klassenbücher und die Feststellung und Ausfertigung der Zeugnisse.

Er hat die ihm zufallende Aufsicht vor Beginn des Unterrichtes und während der Pausen zu führen und nach Schluß des Unterrichtes so lange im Klassenzimmer zu verweilen, bis die Schülerinnen den Raum verlassen haben.

Alle wichtigeren Vorkommnisse des Schullebens, besonders die Entlassung einer Schülerin aus dem Unterricht und ernste Straffälle, sind dem Klassenleiter und geeignetenfalls dem Direktor baldigst mitzuteilen.

Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt als Klassenleiter, die Verwaltung von Bibliotheken und Sammlungen und sonstige Aufgaben im Dienste der Schule zu übernehmen und die ihnen übertragenen Ämter ordnungsmäßig zu führen. Die Klassenleiter haben das Vorschlagsrecht für die Zeugnisse über Betragen und Aufmerksamkeit sowie bei der Beratung über die Versetzung und sind dafür verantwortlich, daß die Zeugnisse vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig hergestellt werden. Die Verwalter der Sammlungen haben das Recht, vor Neuanschaffungen gutachtlich gehört zu werden.

Für die Zahl der Unterrichtstunden sind die besonderen Bestimmungen maßgebend. Doch können alle Lehrer, wenn es das Bedürfnis der Schule erfordert, namentlich zur Vertretung erkrankter oder einberufener Amtsgenossen, vorübergehend auch stärker herangezogen werden, als es im allgemeinen vorgesehen ist. Anderseits gibt es Umstände, die bei dem einzelnen Lehrer das Herabgehen unter die Höchstzahlen notwendig machen.

Werden Lehrer gerichtlich als Sachverständige, als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Dinge vorgeladen, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt, so haben sie das dem Direktor sofort anzuzeigen, damit erforderlichenfalls das Einspruchsrecht gewahrt werden kann.

Persönliche Verhältnisse der Direktoren und Lehrer.

24. Ferien und Urlaub.

Zu Reisen in den Ferien bedürfen die Lehrer keines Urlaubs; sie müssen aber dem Direktor vorher anzeigen, wohin Mitteilungen an sie zu richten sind, und wenn sie Bibliotheken oder Sammlungen der Anstalt verwalten, mit ihm wegen etwaiger Vertretung das Nötige verabreden. — Verreist der Direktor innerhalb der Ferienzeit, so hat er dem Provinzialschulkollegium den Vertreter zu bezeichnen.

In der Schulzeit darf sich kein Lehrer ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte fernhalten. Der Direktor kann den Lehrern Urlaub bis zu acht Tagen erteilen. Sich selbst darf er während der Schulzeit in dringenden Fällen unter Anordnung seiner Vertretung bis auf drei Tage beurlauben; doch darf beides nicht im Anschluß an die Schulferien oder an sonst erteilten Urlaub geschehen. Von jeder Selbstbeurlaubung hat der Direktor dem Provinzialschulkollegium alsbald Anzeige zu erstatten.

Längeren Urlaub für sich oder einen der Lehrer, auch jede Beurlaubung im Anschluß an die Schulferien muß der Direktor beim Provinzialschulkollegium nachsuchen.

Wenn der Direktor oder ein Lehrer von einer ansteckenden Krankheit betroffen wird oder wenn eine solche in seinem Hause ausbricht, so ist nach dem Erlasse vom 9. Juli 1907 zu verfahren.

Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß für den Fall seiner Verhinderung seine Vertretung in der Leitung der Anstalt gesichert ist, und dementsprechend dem Provinzialschulkollegium wegen Bestellung eines ständigen Vertreters Vorschläge zu machen.

Ist die längere Abwesenheit eines Lehrers vorauszusehen oder wird eine Lehrerstelle frei, so muß der Direktor an das Provinzialschulkollegium über die einstweilen angeordnete Vertretung berichten; für die Wiederbesetzung der Stelle kann er bestimmte Vorschläge machen. Bei nichtstaatlichen Anstalten hat er sich wegen der Bereitstellung der Vertretungskosten zunächst an die Patronatsbehörde zu wenden.

25. Auswärtswohnen.

Zu jeder auch nur vorübergehenden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Schulortes ist für den Direktor und die Lehrer die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erforderlich.

26. Nebenämter.

Zur Übernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einschließlich des Unterrichtes an Privatschulen, zur Übernahme einer Vormundschaft, eines Gemeindeamtes oder zum Eintritt in eine gemeindliche Körperschaft bedürfen Direktor und Lehrer der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums. Die Genehmigung ist stets widerruflich.

27. Pensionärinnen und Privatstunden.

Schülerinnen der eigenen Anstalt als Pensionärinnen aufzunehmen oder gegen Entgelt privatim zu unterrichten, ist den Direktoren im allgemeinen nicht gestattet. Auch bei den festangestellten Lehrern soll das Halten von Pensionärinnen und die Erteilung von Privatunterricht eine Ausnahme bilden; doch kann ihnen der Direktor die Genehmigung dazu erteilen, wenn es ihm mit dem Wohle der Schule vereinbar erscheint. Voraussetzung dafür ist, daß sie nicht in ihren Pflichtstunden auf eigenen Antrag entlastet sind. Das Höchstmaß der Nebenbeschäftigung soll in der Regel für einen festangestellten Lehrer entweder in der Erteilung von vier wöchentlichen Privatstunden oder in der Aufnahme von zwei Pensionärinnen bestehen. — Auch die nicht festangestellten Lehrer einschließlich der Kandidaten im Vorbereitungsdienste bedürfen zur Erteilung von Privatunterricht und zur Aufnahme von Pensionärinnen der Genehmigung des Direktors. — Glaubt der Direktor ausnahmsweise gestatten zu sollen, daß ein Lehrer der Schülerin einer Klasse Privatunterricht erteilt, in der dieser Lehrer selbst unterrichtet, so hat er dies dem Provinzialschulkollegium alsbald anzuzeigen. — Ausgeschlossen ist es, daß Mitglieder einer Prüfungskommission Privatunterricht an Personen erteilen, die vor dieser Kommission eine Prüfung ablegen wollen.

28. Ausscheiden aus dem Dienste.

Beabsichtigt der Direktor oder einer der festangestellten Lehrer aus dem Amte zu scheiden, so muß er es mindestens drei Monate vorher dem Provinzialschulkollegium anzeigen und um seine Entlassung bitten, die in der Regel nur beim Schlusse des Schulhalbjahrs eintreten darf.

29. Geschäftliche Behandlung der Gesuche.

Die Lehrer haben etwaige Gesuche dem Direktor zu übergeben, der sie, falls ihm nicht selbst die Entscheidung darüber

zusteht, mit einer gutachtlichen Äußerung dem Provinzialschulkollegium einreicht.

Soweit es sich um nichtstaatliche Anstalten handelt, sind Gesuche des Direktors oder der Lehrer um Urlaub oder Dienstentlassung sowie um Erlaubnis zum Auswärtswohnen oder zur Übernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einschließlich des Unterrichtes an Privatschulen, von dem Direktor der Anstalt, ehe sie an das Provinzialschulkollegium gehen, der Patronatsbehörde oder dem Kuratorium vorzulegen. Bei der Selbstbeurlaubung und bei Reisen in den Ferien hat der Direktor dem Patronat dieselbe Anzeige wie dem Provinzialschulkollegium zu erstatten.

---

30. Anstalten mit besonderer Schulverfassung und Privatschulen.

Bei Alumnatsanstalten (z. B. Droyßig, Stift Keppel), deren eigentümliche Verhältnisse noch einer besonderen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Ordnung unterliegen, geht diese der vorstehenden allgemeinen Dienstanweisung vor.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie nicht durch die besonderen rechtlichen Verhältnisse der öffentlichen höheren Lehranstalten bedingt sind, auf private Lyzeen und weiter führende Bildungsanstalten sinngemäß Anwendung.

31. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Frühere Bestimmungen, die den Vorschriften dieser Dienstanweisung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1912.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

---

66) Erhebung von Gebühren bei den Prüfungen an den Oberlyzeen und den Prüfungen der Volksschullehrerinnen.

Berlin, den 12. März 1912.

Bericht vom 23. Februar d. Js.

Bei den Reifeprüfungen und den Lehramtsprüfungen an den Oberlyzeen und bei den Prüfungen der Volksschullehrerinnen nach den Bestimmungen vom 11. Januar 1911 sind, wenn es sich um Entlassungsprüfungen handelt, nur von den zugelassenen Extraneerinnen Prüfungsgebühren zu erheben. Dagegen haben bei den Kommissionsprüfungen stets die sämtlichen zugelassenen Bewerberinnen die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren zu entrichten.

Wenn an privaten Oberlyzeen und Volksschullehrerinnenseminaren, welchen die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen gewährt ist, Lehrer und Lehrerinnen nebenamtlich beschäftigt werden, so rechnen diese zum Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 16484 U III.

---

67) Ärztliche Zeugnisse für die Aufnahme in die Seminarklasse und die Wissenschaftlichen Klassen der Oberlyzeen.

Berlin, den 14. März 1912.

In § 4 Nr. 3 der Ordnung der Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911 (Zentrbl. S. 239) ist gefordert, daß den Meldungen zu dieser Prüfung u. a. ein vor Eintritt in die S. Klasse von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte oder von dem Anstaltsarzte ausgestelltes Zeugnis beizufügen ist. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt, handelt es sich bei dem erwähnten Zeugnis um die Feststellung, ob die Bewerberin für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes körperlich befähigt ist.

Anders verhält es sich bei dem nach meinem Runderlaß vom 20. November 1911 — U II 18263 — (Zentrbl. S. 658) für den Eintritt in die Wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums notwendigen Zeugnis, das auch von dem Hausarzte oder einem anderen nicht beamteten Arzte ausgestellt sein darf und lediglich feststellen soll, ob die Schülerin nach ihrem Gesundheitszustand

den Anforderungen des Unterrichtes in den bezeichneten Klassen einschließlich der technischen Fächer voraussichtlich gewachsen sein wird.

Ich will indes Schülerinnen, die ein derartiges einwandfreies Zeugnis nicht beibringen können, den Eintritt in die wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums nicht verschließen, während ihnen der Eintritt in die S. Klasse nicht frei gegeben werden kann, weil das Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen auch die Lehrbefähigung an Volksschulen einschließt. Demgemäß haben die betreffenden Väter oder Vormünder vorher ausdrücklich protokollarisch auf die spätere Aufnahme ihrer Tochter bezw. ihres Mündels in die S. Klasse des Oberlyzeums zu verzichten.

Solche Schülerinnen können von den technischen Unterrichtsfächern und von der Anwesenheit in den betreffenden Unterrichtstunden sowie von der Teilnahme an den theoretischen Unterweisungen befreit und gleichfalls zur Reifeprüfung des Oberlyzeums zugelassen werden. Im Falle des Bestehens der Prüfung ist ihnen das Reifezeugnis des Oberlyzeums mit dem Zusatz zu erteilen, daß ihnen der Eintritt in die S. Klasse des Oberlyzeums wegen der Befreiung von den technischen Unterrichtsfächern nicht gestattet ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16527.

---

68) Studientag der Oberlyzeen und der oberen Klassen der Studienanstalten.

Berlin, den 14. März 1912.

Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich, daß die Bestimmung in E 12 der Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den Lyzeen usw. vom 12. Dezember 1908 (Zentrbl. S. 993), nach welcher gegebenenfalls für die wissenschaftlichen Klassen und die Seminarklasse des Oberlyzeums sowie für die Studienanstalt wenigstens einmal im Monat der Unterricht an einem vollen Schultag auszusetzen ist, sich für die Studienanstalten nur auf die obersten drei Klassen bezieht.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Köpke.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16588.

---

69) Vereinbarungen, betreffend Lyzeen und weiter führende Bildungsanstalten für die weibliche Jugend, mit den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Sachsen.

Berlin, den 18. März 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. Js. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den Regierungen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Sachsen sind neue Vereinbarungen mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

1. Die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Wismar, der von Lewinski-Oldenburgschen Privaten Höheren Mädchenschule in Schwerin, der Privaten Höheren Mädchenschule in Güstrow, der Bierstedtschen Privaten Höheren Mädchenschule (Vorsteherin Marie Lemke) in Rostock, der Köpkeschen Privaten Höheren Mädchenschule in Rostock, der Balckschen Privaten Höheren Mädchenschule (Vorsteherin Emilie Schumacher) in Rostock und der Stenderschen Privaten Höheren Mädchenschule (Vorsteherin Luise Ohlerich) in Rostock sind gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Außerdem sind die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der Burchardschen Privaten Höheren Mädchenschule (Vorsteherin Therese Wahrendorff) in Rostock gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen solcher Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner haben die Versetzungszeugnisse des Städtischen Höheren Lehrerinnenseminars in Wismar sowie der Privaten Höheren Lehrerinnenseminare in Güstrow und Rostock (Vorsteherin Emilie Schumacher) und die Zeugnisse der an diesen Anstalten bestandenen Wissenschaftlichen Abschlußprüfung (in Preußen: Reifeprüfung des Oberlyzeums) und Lehramtsprüfung bezw. die Zeugnisse der in Mecklenburg-Schwerin besonders eingesetzten Kommissionen über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung und Lehramtsprüfung gleiche Gültigkeit wie diejenigen der entsprechenden Klassen der Oberlyzeen bezw. Prüfungskommissionen in Preußen. Demgegenüber gelten die Zeugnisse der betreffenden Anstalten und Prüfungskommissionen in Preußen als gleichberechtigt im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

2. Die Versetzungs- und Abgangszeugnisse des Großherzoglichen Sophienstiftes in Weimar, der Städtischen Karolinenschule in Eisenach und der Städtischen Höheren Mädchenschule in Jena

sind mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Lyzeen in Preußen als gleichberechtigt zu erachten, in denen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse des Städtischen Höheren Lehrerinnenseminars in Eisenach sowie die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Wissenschaftlichen Abschlußprüfung und Lehramtsprüfung als gleichwertig mit den Zeugnissen der entsprechenden Klassen der Oberlyzeen in Preußen anzuerkennen. Anderseits haben die Zeugnisse der betreffenden preußischen Anstalten sowie die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Reifeprüfung des Oberlyzeums und Lehramtsprüfung gleiche Gültigkeit auch im Großherzogtum Sachsen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16413.

---

70) Berücksichtigung der an privaten Lyzeen usw. zugebrachten Dienstzeit bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters und bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der nicht akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 30. März 1912.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister habe ich in Ergänzung des Erlasses vom 17. November 1911 (Zentrbl. S. 657) in Aussicht genommen, auch den nicht akademisch vorgebildeten Lehrern und Lehrerinnen, die an eine staatliche höhere Lehranstalt für die weibliche Jugend übertreten, bei ihrer Übernahme gemäß § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 Allerhöchstenortes die Anrechnung der an einem privaten Lyzeum (Oberlyzeum, Studienanstalt) zugebrachten Dienstzeit auf das pensionsfähige Dienstalter zu erbitten, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Anrechnung nur die Privatschuldienstzeit kommt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahr zurückgelegt ist, und ferner nur die Zeit, während deren der Lehrer (die Lehrerin) in mindestens 12 Wochenstunden an der betreffenden Anstalt unterrichtet hat.

Ferner erkläre ich mich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bereit, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auch der an den staatlichen höheren Lehranstalten

für die weibliche Jugend beschäftigten nicht akademisch vorgebildeten Lehrer und Lehrerinnen nach den Grundsätzen des Runderlasses vom 17. November v. Js. — U II 17570II u. III — zu verfahren.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, dahin zu wirken, daß auch bei den von den Gemeinden usw. unterhaltenen öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16449II.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

71) Technische Aufnahmeprüfung an den Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 1. März 1912.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Mai 1910 — IV. 5980 Min. f. Hdl. u. Gew., U III A 1278 Min. d. g. Ang. — (Min. Bl. der Handels- und Gew.-Verw. 1910 S. 333, Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verwaltung 1910 S. 590) bestimmen wir, daß an den Seminaren und Kursen zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in der technischen Aufnahmeprüfung folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Hand- und Maschinennähen (3 Stunden), Nähen zugeschnittener einfacher Bekleidungstücke;
2. Stricken, Häkeln und Sticken (3 Stunden), Stricken der gebräuchlichsten Maschenarten, Häkeln gegebener Muster, Sticken von Buchstaben und Languetten;
3. Zeichnen (2 Stunden), Zeichnen lebender Pflanzen und körperlicher Gegenstände, Farbtreffübungen nach Stoffen.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der drei Prüfungsfächer nicht genügen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach die ihm unterstehenden Anstalten zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen mit Anweisung versehen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die Minister

für Handel und Gewerbe.
Im Auftrag:
Neuhaus.

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrag:
von Bremen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. M. f. H. u. G. IV 1670, M. d. g. A. U III A 3023 U II.

---

72) Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung.

Berlin, den 7. März 1912.

Nach § 6 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 haben die Bewerber die Prüfung in Pädagogik und in zwei näher bezeichneten Fächern abzulegen. Diese Bestimmung wird dahin erweitert, daß Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben und außerdem

entweder eine staatliche Prüfung für Turnlehrer in Preußen abgelegt haben,

oder auf Grund der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an Mittelschulen erlangt haben,

oder durch erfolgreichen einjährigen Besuch der Staatlichen Handfertigkeitskurse in Berlin oder Hagen i. W. die Befähigung zur Erteilung des Handfertigkeitsunterrichtes an Mittelschulen erworben haben,

die Prüfung, außer in Pädagogik, nur in einem der in § 6 unter B 1 bis 9 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 ge-

nannten Fächer abzulegen brauchen. Das für das Befähigungszeugnis vorgeschriebene Muster ist in solchen Fällen entsprechend abzuändern.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen — U III A 169 U II, U III B, U III C, U III D, U IV.

---

73) Dezentralisation des Fonds zu Unterstützungen und Remunerationen für Elementarlehrer und -lehrerinnen.

Berlin, den 14. März 1912.

Ich habe in Aussicht genommen, vom Anfang des kommenden Etatsjahrs ab — zunächst versuchsweise — eine vollständige Dezentralisation des im Staatshaushaltsetat unter Kap. 121 Tit. 35a „zu Unterstützungen und Remunerationen für Elementarlehrer und -lehrerinnen" ausgebrachten Fonds eintreten zu lassen. Ich werde demgemäß vom 1. April d. Js. ab den Fonds in voller Höhe einschließlich der in dem Entwurfe zum Staatshaushaltsetat für 1912 vorgesehenen Verstärkung von 100000 ℳ, aber ausschließlich des bisher für Privatlehrer und -lehrerinnen bestimmten Fondsanteils von 15000 Mk. unter die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzalschulkollegium hierselbst verteilen. Die Königliche Regierung (Das Königliche Provinzialschulkollegium) hat alsdann über die Ihr (Ihm) überwiesenen Mittel nach Maßgabe der bisherigen Verwendungsvorschriften selbständig zu verfügen und unter eigener Verantwortlichkeit für eine sachgemäße Verteilung Sorge zu tragen. Da ein Zentralfonds, aus dem eine Verstärkung des dortigen Anteils oder im Einzelfall eine direkte Bewilligung erfolgen könnte, fortan nicht mehr zurückbehalten werden soll, hat Sich die Königliche Regierung (das Königliche Provinzialschulkollegium) so einzurichten, daß aus dem überwiesenen Fondsanteil alle aus dem dortigen Bezirke im Laufe des Jahres an den Fonds herantretenden begründeten Ansprüche befriedigt werden können. Es wird daher über die Mittel derartig zu disponieren sein, daß auch den unvorhergesehenen dringenden Unterstützungsgesuchen von dort aus jederzeit entsprochen werden kann. Ich behalte mir vor, in einzelnen besonders gearteten Fällen die Königliche Regierung (das Königliche Provinzialschulkollegium) anzuweisen, Lehrern oder Lehrerinnen bestimmte Unterstützungen oder Remunerationen zu bewilligen. Zu diesem Zwecke ist bis zum 1. März eines jeden

Jahres ein Betrag von 4% des Fondsanteils, wenn aber dieser Prozentsatz weniger als 400 ℳ ergibt, ein Betrag von mindestens 400 ℳ zu reservieren. Soweit der reservierte Betrag bis zu dem gedachten Zeitpunkte von mir nicht in Anspruch genommen ist, kann über ihn dort ohne weitere Anweisung von hier aus im Laufe des Monats März frei verfügt werden.

Von der Dezentralisation ausgeschlossen bleibt, wie schon oben erwähnt, der für Privatlehrer und -lehrerinnen bestimmte Fondsanteil. Über diesen wird nach wie vor von mir verfügt werden. Etwa dort eingehende Unterstützungsgesuche solcher Lehrkräfte sind mir daher unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse mit gutachtlicher Äußerung vorzulegen.

Auch die Beihilfen für Lehrer, welche an den wissenschaftlichen Kursen zur Ausbildung von Seminarlehrern in Berlin, Posen und Münster oder an Fortbildungskursen (im Turnen, in der Handfertigkeit, in der Hauswirtschaft, im Obstbau usw.) teilnehmen, werden nach wie vor von hier aus auf andere Fonds angewiesen werden.

Dagegen sind die Mittel zur Gewährung von Beihilfen an die Lehrer und Lehrerinnen, die an den Kursen zur Einführung in den neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht oder an Fortbildungskursen im Zeichnen teilnehmen, in dem dorthin zu überweisenden Fondsanteil mit enthalten, so daß dortseits die erforderlichen Beihilfen an die Lehrpersonen auf Kap. 121 Tit. 35a anzuweisen sind. Die sonst für die Kurse erforderlichen Beihilfen (zu Remunerationen für die Leiter der Kurse usw.) werden wie bisher von mir aus dem Fonds Kap. 121 Tit 43 des Staatshaushaltsetats bewilligt werden.

(Zusatz bei den Regierungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und bei dem Prov.-Schulkollegium zu Berlin.)

Die Unterbringung erkrankter Lehrer und Lehrerinnen in der Volksheilstätte Loslau erfolgt nach wie vor durch meine Vermittlung. Die zur Bestreitung der entsprechenden Kosten erforderlichen Mittel müssen jedoch fortan aus dem dortigen Unterstützungsfonds flüssig gemacht werden. Bei Stellung derartiger Anträge ist bei dem Fonds der in Frage kommende Betrag sofort zu reservieren und nach erfolgter Aufnahme in Loslau von dort aus zu überweisen.

Über die Bemessung der einzelnen Fondsanteile ergeht demnächst weitere Verfügung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III E 403.

74) Bericht über den Verlauf des im Auftrag der Königlichen Regierung zu Aachen veranstalteten Lehrerinnenkursus in der Hauswirtschaftskunde.

1. Dauer des Kursus.

Der im Auftrag der Königlichen Regierung zu Aachen veranstaltete Lehrerinnenkursus in der Hauswirtschaftskunde fand in der Zeit vom 19. Juli bis 3. August 1911 statt.

2. Die Unterrichtszeit.

Die Unterrichtszeit mußte mit Rücksicht auf den Schuldienst auf zwei Nachmittage der Woche beschränkt werden. Gewählt wurde der Montag- und Mittwochnachmittag und zwar von 3 bis 6½ Uhr. Zur Bewältigung des Lehrpensums und zur Ermöglichung einiger Exkursionen wurden seitens der Königlichen Regierung der 20. Juli noch ganz und der 27. Juli und 3. August nachmittags freigegeben. Der Kursus hat also 16 Nachmittage und einen ganzen Tag in Anspruch genommen. Hiervon sind 6 Nachmittage auf das praktische Kochen, 9 Nachmittage auf den theoretischen Unterricht, ein und ein halber Tag auf Exkursionen und das Schlußkaffeefest verwendet worden.

Die Unterrichtszeit wurde so eingeteilt, daß der Montag als Kochtag und der Mittwoch als Vortragstag galt. Jede Vortragstunde wurde auf ¾ Stunde beschränkt, so daß an den Vortragstagen 4 Vorträge stattfanden, zwischen welche eine Erholungspause eingeschoben war. Mit Rücksicht auf die weiten Wege der größeren Zahl der Kursistinnen wurde diese halbe Stunde zur leiblichen Erfrischung bestimmt. Die Haushaltungslehrerin bereitete den Damen einen Kaffee und ließ am Vormittag durch die Schülerinnen der Haushaltungs- und Kochschule drei Kuchen backen, welche unter die Kursistinnen aufgeteilt wurden. Hierfür bezahlten die letzteren jede Person 15 Pfg. Diese Einrichtung bewährte sich vorzüglich, so daß die Damen, leiblich gestärkt und erfrischt, den Vorträgen wieder mit Aufmerksamkeit folgen konnten.

3. Der Lehrstoff.

A. Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom menschlichen Körper, seinen natürlichen Lebensbedingungen, seiner Ernährung und Pflege. Grundzüge des Gartenbaus und der Blumenpflege. Wohlfahrtspflege und Heimatschutz.

1. Die Formbestandteile des menschlichen Körpers und seine chemische Zusammensetzung (1 Stunde).
2. Die chemischen Bestandteile der Nahrungsmittel (1 Stunde).

3. Die Lebensvorgänge im menschlichen Körper: Atmung, Verdauung, Assimilationsvorgang (1 Stunde).
4. Blutbildung, Blutumlauf, Grundsätze der Ernährung (1 Stunde).
5. Zusammensetzung, Gewinnung und Behandlung der Milch (1 Stunde).
6. Die Milch als Nahrungsmittel. Säuglingsfürsorge (1 Stunde).
7. Die übrigen Nahrungsmittel, insbesondere Fleisch, Leguminosen, Gemüse und Obst (1 Stunde).
8. Luft, Licht, Wärme und Wasser in ihrer Bedeutung für das Leben der Menschen, Tiere und Pflanzen (2 Stunden).
9. Die Anlage eines Hausgartens, Entstehung des Bodens, seine Bearbeitung und Düngung (1 Stunde).
10. Die Pflege der Kulturpflanzen des Gartens (1 Stunde).
11. Die Behandlung und Verwertung von Obst und Gemüse (1 Stunde).
12. Die Besprechung der Gartengewächse im naturkundlichen Unterricht (1 Stunde).
13. Die Pflege der Blumen im Garten und Zimmer. Anregung der Schuljugend zur Blumenpflege (1 Stunde).
14. Wohlfahrtspflege und Heimatschutz auf dem Lande (1 Stunde).

B. Wichtige Kapitel aus der Gesundheitspflege. Schulhygiene.

1. Die Pflege der wichtigsten äußeren Organe des menschlichen Körpers: a) Auge, b) Ohr, c) Haut, d) Haarpflege.
2. Die Mund- und Zahnpflege.
3. Die Entzündungserreger bei den Infektionskrankheiten und ihre Bekämpfung.
4. Die Behandlung von Wunden und die Bekämpfung des Hautausschlags bei den Kindern.
5. Demonstrationen und Übungen im Anlegen von Verbänden an Kopf, Rumpf und Gliedmaßen.
6. Die Blutstillung als erste Hilfeleistung in plötzlichen Unglücksfällen.
7. Entstehung und Verhütung der Lungenschwindsucht.
8. Besprechung der übrigen Infektionskrankheiten.
9. Schulhygiene und deren Grundsätze.

Für jedes Thema ist eine Stunde vorgesehen.

C. Die praktische Hauswirtschaft einschließlich Kochen und Backen.

1. Wohnhaus.

a) Auswahl und Ausstattung der Wohnung.
b) Reinlichkeit und Ordnung in den Wohn- und Schlafräumen.
c) Heizung und Beleuchtung.

2. Kleidung und Wäsche.

a) Beschaffung, Pflege und Instandhaltung derselben.
b) Waschen und Bügeln.

3. Die Wirtschaftsführung.

a) Die hauswirtschaftliche Buchführung.
b) Monats- und Jahresabschlüsse.

4. Das Kochen und Backen.

a) Die Zubereitung der einzelnen Nahrungsmittel. Kochrezepte.
b) Das Backen von Weißbrot, Kuchen, Torten und Kleingebäck.

5. Praktische Übungen im Kochen und Backen.

6 Nachmittage.

Für diesen Unterricht sind im ganzen 24 Stunden vorgesehen.

4. Die Darbietung des Lehrstoffs.

Um das Interesse der Zuhörerinnen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu wecken und zu beleben, wurde das an der Landwirtschaftlichen Winterschule vorhandene reiche Anschauungsmaterial bei den Vorträgen in ausgiebiger Weise zur Anwendung gebracht. Wertvolle Präparate zur Veranschaulichung der Blutgefäße im Magen und Darm wurden neu beschafft, so daß die Schwierigkeiten in dem Erklären und Verstehen des Verdauungsvorganges und der Ernährung mit Leichtigkeit überwunden wurden. Die Mühewaltung, welche das Zusammensuchen, Aufstellen und Wiederforträumen des Anschauungsmaterials verursachte, lohnte sich reichlich und förderte den Unterricht nicht unwesentlich. Auch gute Abbildungen kamen zur ausgedehntesten Verwendung. Wo es angezeigt war, wurde das Mikroskop zur Hilfe genommen, deren zwei zur Verfügung standen. Die Haushaltungslehrerin gab den Kursistinnen eine ganze Reihe Koch- und Backrezepte für Mittags- und Abendmahlzeiten mit auf den Weg. Zur Ersparnis von Zeit wurden die Rezepte hektographisch vervielfältigt und den Lehrerinnen zum Beginne des Unterrichtes überreicht. Zur Eintragung der Kochrezepte diente ein den Lehrerinnen eigens geschenktes Rezeptbuch.

5. Exkursionen.

Nach der Revision fuhren die Kursistinnen unter Führung des Berichterstatters nach Düsseldorf, woselbst sie gegen 9 Uhr abends eintrafen. Am andern Morgen wurde eine Rundfahrt durch die Stadt unternommen und die Hauptplätze, Gebäude und Anlagen besichtigt. Gegen 12 Uhr wurde sodann der Säug-

lingsfürsorgeanstalt und der Kinderklinik an der Akademie für ärztliche Wissenschaft ein Besuch abgestattet, bei welcher Gelegenheit ein recht instruktiver Vortrag über die Säuglingsterblichkeit und deren Bekämpfung gehalten wurde. Nach gemeinsamem Mittagstisch besuchten die Ausflügler sodann die Kunstausstellung und traten gegen 7 Uhr abends die Heimreise an.

Der zweite Ausflug galt der Besichtigung der städtischen Anstalt (Kaiserin Augusta-Stiftung) zur Herstellung keimfreier Kindermilch in Stolberg. Der Direktor führte die Kursistinnen durch die neu errichtete Anstalt und erklärte an Hand der verschiedenen Apparate und Maschinen das Verfahren des Sterilisierens der Milch. Auch dem Laboratorium zur Untersuchung der Milch wurde ein Besuch abgestattet. Darauf wurde die Kühlmaschine besichtigt und die Herstellung von künstlichem Eise erklärt. Beide Exkursionen boten des Interessanten und Belehrenden in großer Fülle.

6. Verlauf des Kursus.

Der Verlauf des Kursus kann als ein im höchsten Maße befriedigender angesehen werden. Die Lehrerinnen sind trotz großer Hitze und teilweiser Ernteferien nicht nur vollzählig und pünktlich erschienen sondern haben auch bis zum Schlusse des Kursus an den Unterrichtsgegenständen großes Interesse bekundet und auch für den Lehrstoff weitgehendes Verständnis an den Tag gelegt. Sie fügten sich willig in alle Anordnungen, ohne daß die geringste Störung oder Mißstimmung zu verzeichnen gewesen wäre. Mit ganz besonderem Interesse nahmen sie die Winke entgegen, in welcher Weise das Gelernte in der Schule verwertet werden könne. Die wiederholten Nachfragen, inwieweit dies bisher bereits geschehen sei, boten eine Fülle von Beispielen über die erfolgte praktische Verwertung des Gelernten in der Schule und unter den Eingesessenen des Schulbezirkes, vornehmlich den Frauen. Die einfachen und gediegenen Koch- und Backrezepte waren erklärt und zur Abschrift weitergegeben worden. Auch hatte man Kindern und Müttern die hohe Bedeutung der Leguminosen für die Volksernährung zum Verständnis gebracht. Die Zahnpflege war bereits bei der Schuljugend zur praktischen Durchführung gelangt. Der größeren Anwendung von Luft, Licht und Wasser hatte man in der Schule Rechnung getragen und unter den Frauen des Schulbezirkes das Wort geredet. Der Pflege der Blumen hatte man mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Vor allen Dingen waren die Lehrerinnen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge tätig gewesen und hatten die jungen Mütter auf eine richtigere und saubere Behandlung der Milch aufmerksam gemacht.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

75) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz durch die Oberpräsidenten. Vom 26. Februar 1912.

(Gesetzsamml. S. 27.)

Auf den Bericht vom 23. Februar d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen werde.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Wilhelm.

v. Trott zu Solz. v. Dallwitz.

An den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

---

76) Nachhilfeunterricht vonseiten der Schule.

Berlin, den 2. März 1912.

Die Berichte auf den Runderlaß vom 11. Januar v. Js. — U III A 3357/10 — ergeben, daß in der großen Mehrzahl der Regierungsbezirke, wenn auch meist in geringerer Ausdehnung, Nachhilfeunterricht an solche Kinder erteilt wird, bei denen die Gefahr des Zurückbleibens infolge vorübergehender, durch rechtzeitiges Eingreifen überwindbarer Hemmungen vorliegt. Für die Bezirke, in denen die Einrichtung bereits eine weitere Ausdehnung gewonnen hat, läßt sich auch eine Verminderung der zur Versetzung nicht reif gewordenen Kinder feststellen.

Zur Beseitigung des Schadens, der unserer Volksschule wie den betroffenen Kindern aus dem ausgedehnten Zurückbleiben erwächst, wird zwar nach wie vor auf einen eindringlicheren, allgemeiner wirksamen Erfolg des Unterrichtes dadurch hinzuwirken sein, daß die Besuchszahlen der überfüllten Schulklassen vermindert und die Stoffpläne vereinfacht werden. Unter gegebenen Verhältnissen wird auch die Errichtung von Nebenklassen (Hilfschulklassen) wie bisher ins Auge zu fassen sein. Außerdem aber wird es sich empfehlen, die mit der Einrichtung von Nachhilfeunterricht gemachten Versuche fortzusetzen und sie erforderlichenfalls weiter auszubauen.

Der Nachhilfeunterricht ist so völlig von den Verhältnissen der Schule abhängig und muß sich daher so verschiedenartig ge-

stalten, daß es ausgeschlossen ist, darüber allgemein gültige Anordnungen zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen ist er in der Regel auf Deutsch und Rechnen beschränkt. Wenn er auch vornehmlich auf der Unterstufe erforderlich sein wird, ist er doch unter Umständen auch auf den anderen Stufen des Unterrichtes nicht von der Hand zu weisen. Es muß tunlichst vermieden werden, daß durch die Nachhilfestunden die Unterrichtszeit zu stark über die Normalzeit hinaus verlängert wird. Zumeist werden die Klassenlehrer den Nachhilfeunterricht zu erteilen haben, denen dabei ihre eingehendere Kenntnis der Kinder und der ihnen anhaftenden unterrichtlichen Mängel zustatten kommt.

Die Königliche Regierung wolle unter Beteiligung der Schulaufsichtsbeamten und der Ortsschulbehörden derjenigen Orte, welche der Königlichen Regierung hierfür geeignet erscheinen, prüfen, ob sich die Einführung oder die weitere Ausgestaltung von Nachhilfeunterricht empfiehlt und in welcher Weise sie auszuführen ist. Über die gemachten weiteren Beobachtungen und über Umfang und Wirkung der getroffenen Maßnahmen sehe ich einem Berichte bis zum Mai 1914 entgegen.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung für die Seminarübungsschulen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 277/11 U III.

---

77) Verzeichnis der vollausgestalteten Knaben- und Mädchenmittelschulen.

Berlin, den 8. März 1912.

Der Königlichen Regierung / Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich je ein Verzeichnis der Knabenmittelschulen und der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 (Zentrbl. S. 345) anerkannt sind, zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

(Zusatz für die Regierungen und das Provinzialschulkollegium zu Berlin.)

Den Leitern und Leiterinnen der für den dortigen Bezirk in Frage kommenden Anstalten ist aufzugeben, nur solchen Schülern und Schülerinnen das Abgangszeugnis über den erfolg-

reichen Besuch zu erteilen, welche das Ziel der Schule nach den Bestimmungen vom 3. Februar 1910 voll erreicht haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III D 2849/11 U II.

Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
1	Königsberg	Memel	Altstädtische Knabenschule (Neunstufige Mittelschule).
2	Gumbinnen	Tilsit	Knabenmittelschule (Herzog Albrecht-Schule).
3	"	Insterburg	Knabenmittelschule.
4	Danzig	Danzig	Rechtstädtische Mittelschule.
5	Marienwerder	Thorn	Knabenmittelschule.
6	Potsdam	Spandau	Knabenmittelschule des Lehrerseminars.
7	"	Brandenburg a. H.	Neustädtische Knabenmittelschule.
8	"	Prenzlau	Knabenmittelschule.
9	"	Neuruppin	"
10	Frankfurt	Frankfurt a. O.	"
11	"	Küstrin	"
12	Köslin	Stolp i. Pom.	Evangelische Knabenmittelschule.
13	Posen	Posen	Mittelschule für Knaben I.
14	Bromberg	Bromberg	Knabenmittelschule (Bürgerschule).
15	"	Hohensalza	Städtische Knabenmittelschule.
16	Oppeln	Kattowitz	Knabenmittelschule.
17	Magdeburg	Stendal	"
18	Erfurt	Mühlhausen i. Th.	Mittelschule für Knaben.
19	"	Nordhausen	Knabenmittelschule.
20	Schleswig	Altona	Knabenmittelschulen I. III. IV.
21	"	Kiel	Knabenmittelschulen I bis V.
22	"	Neumünster	Knabenmittelschulen I u. II.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
23	Schleswig	Pinneberg	Knabenmittelschule.
24	"	Rendsburg	"
25	"	Utersen	"
26	Hannover	Diepholz	Mittelschule für Knaben und Mädchen.
27	Lüneburg	Harburg	Knabenmittelschule.
28	Stade	Stade	Städtische Knabenmittelschule.
29	"	Osterholz-Scharmbeck	Öffentliche Mittelschule.
30	Osnabrück	Osnabrück	Knabenbürgerschule.
31	Wiesbaden	Wiesbaden	Städtische Mittelschule an der Luisenstraße.
32	"	"	Dsgl. an der Rheinstraße.
33	"	"	Dsgl. an dem Ruderberg.
34	"	"	Dsgl. an der Stiftstraße.
35	Düsseldorf	Düsseldorf	Knabenmittelschule an der Ehrenstraße.
36	"	"	Dsgl. an der Luisenstraße.
37	Cöln	Cöln	Mittlere Knabenschule I.
38	Aachen	Aachen	Städtische Knabenmittelschule.

Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
1	Gumbinnen	Tilsit	Mädchenmittelschule.
2	"	Insterburg	"
3	Danzig	Danzig	St. Katharinen-Mittelschule.
4	Berlin	Berlin	Königliche Mädchenmittelschule verbunden mit dem Höheren Lehrerinnenseminar (Augustaschule).
5	"	"	Eupelsche Mädchenmittelschule.
6	Potsdam	Brandenburg a. H.	Augustaschule (Mädchenmittelschule).
7	"	Potsdam	Mädchenmittelschule (Charlottenschule).

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
8	Potsdam	Schöneberg	Privatmädchenmittelschule von Frl. Prowe.
9	"	Spandau	Mädchenmittelschule.
10	"	Neukölln	"
11	Frankfurt	Crossen a. O.	"
12	Köslin	Stolp i. P.	Evangelische Mädchenmittelschule.
13	Breslau	Breslau	Luisenschule.
14	"	"	Charlottenschule.
15	"	"	Margaretenschule.
16	"	"	Katharinenschule.
17	"	"	St. Marienschule.
18	Oppeln	Kattowitz	Mädchenmittelschule.
19	Magdeburg	Stendal	"
20	"	Gardelegen	Mittelschule.
21	Erfurt	Langensalza	Evangelische Mädchenmittelschule.
22	"	Nordhausen	Mädchenmittelschule.
23	Schleswig	Altona	Mädchenmittelschulen I bis IV.
24	"	Apenrade	Mädchenmittelschule.
25	"	Eckernförde	"
26	"	Kiel	Mädchenmittelschulen I bis IV.
27	"	Neumünster	Mädchenmittelschule.
28	"	Sonderburg	Städtische Mädchenmittelschule (Herzog Friedrich-Schule).
29	Hannover	Diepholz	Mittelschule für Knaben und Mädchen.
30	Hildesheim	Hildesheim	Evangelische Mädchenmittelschule.
31	Lüneburg	Celle	Mädchenmittelschule.
32	Osnabrück	Osnabrück	Mädchenbürgerschule.
33	Aurich	Wilhelmshaven	Kaiserin Auguste Victoria-Schule (Mädchenmittelschule).
34	Minden	Bielefeld	Mädchenmittelschule.
35	Cassel	Hanau	"
36	Düsseldorf	Barmen	Privatmädchenmittelschule von Frl. Dr. Hoffmann.
37	"	Düsseldorf	Mädchenmittelschule an der Florastraße.
38	Cöln	Cöln	Mittlere Mädchenschule I.
39	Aachen	Aachen	Städtische Mädchenmittelschule I in der Beeckstraße.
40	"	"	Dsgl. II in der Elfschornsteinstraße.

G. Nichtamtliches.

78) Nordseebad Langeoog.

Hospiz des Klosters Loccum.

Die **Insel Langeoog** bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlag einen **vorzüglichen**, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden **Bade- und Promenadenstrand**, welcher in fünf bis zehn Minuten vom **Hospiz** des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen durch hohe, grünbewachsene Dünen geschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, befindet sich eine große **Aussichtshalle** (sogenannte „**Strandhalle**") — **mit Restaurationsbetrieb** — welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospiz einerseits und dem vorliegenden mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande anderseits in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sogenannten Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, **Lustfahrten zu Wagen und zu Schiffe**, zur Teilnahme am Fischfang und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten „Vogelkolonie" auf dem Ostland ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für **Spiele ꝛc. im Freien** ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht veranstaltet.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanlage befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter von und nach allen Bahnstationen Deutschlands werden bahnseitig bis in die Gepäckhalle auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebads Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Von der **Gemeinde Langeoog** wird eine mäßige **Kurtaxe** (4 bis 10 ℳ) erhoben. — Der Badekommissar ist während des ganzen Jahres auf der Insel anwesend. — Der auf der Insel wohnende **Arzt** — Dr. med. Bockhorn — ist zugleich Badearzt.*) Zahnarzt Dr. Kaldewey aus Aurich ist Sonnabends und Sonntags auf der Insel anwesend und hält an diesen Tagen Sprechstunden ab.

*) In Verbindung mit dem Badearzt werden auch in diesem Jahre in den Monaten Juli, August, September durch Dr. phil. Martin Seydel, Lehrer der Vortragskunst an der Universität und Gesanglehrer in Leipzig,

In der **Nähe** des **Hospizes** liegt eine Anstalt zur Verabreichung **warmer Seebäder** und kalter Duschen. Diese Anstalt enthält einen Inhalationsraum, in dem Gelegenheit zu kalter und warmer Inhalation (Thermovariator, System **Dr.** Bulling) gegeben ist. 1911 wurde ein **Dünen-Luftbad** eingerichtet.

Die **Badezeit**, welche mit Eintritt der Flut wechselt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Preise der Bäder ꝛc.:

I. Wasserbäder:

1. Bäder in der See aus fahrbaren Badekutschen 0,60 ℳ, aus feststehenden Zelten 0,40 ℳ das Bad (Kinder die Hälfte).
2. Warme Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 ℳ das Bad.
3. Kalte Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 0,75 ℳ.
4. Für einmaliges Inhalieren 0,50 ℳ.

II. Luftbäder:

Im Abonnement (30 Tage) für Erwachsene 4,50 ℳ.
" " " " Kinder 3,— ℳ.
Einzelbäder für Erwachsene 0,30 ℳ.
" " Kinder 0,20 ℳ.

Zum Besuche der Insel **Langeoog** werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands **direkte Fahrkarten** ausgegeben. Der direkte **Reiseweg nach Langeoog** führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhof Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Sehr oft ist der Reiseweg über Norderney der direktere und schnellere Weg. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli bis 15. August in den morgens 6 Uhr von Bremen abfahrenden Zug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-Esens, in den 1 Uhr 57 Min. nachmittags von Esens abfahrenden Zug Durchgangswagen Esens-Oldenburg eingestellt, so daß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von Esens (Bahnhof) erfolgt die Weiterfahrt mittels der neuen **Kreisbahn** nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen **Hafen von Bensersiel** in etwa 10 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen **Dampfschiffs** „Kaiserin Auguste Victoria" die Beförderung nach der Insel **in etwa 40 Minuten** statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommen-

sowie durch den Lehrer für Stimmbildung A. Bohrisch-Hannover Kurse abgehalten in **Stimmbildung, Atemkunde,** sowie in **rednerischer** und **gesanglicher Technik.** — Man verlange Prospekte durch die Adresse des Dr. med. Bockhorn, Nordseebad Langeoog.

den Dampfschiff wird die **Kreisbahn** von bezw. nach Esens möglichst im direkten Anschluß an die Badezüge den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.*) **Die Eisenbahn-Rückfahrkarten nach Langeoog sind unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven mit Umsteigen auf Norderney gültig.**

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1885 eingeweihte Hospiz,

geöffnet vom 6. Juni bis 25. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei **mäßigen Preisen** den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung nur dem Zwecke körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

An die neue Orts-**Wasserleitung** und **Kanalisation** ist das Hospiz angeschlossen.

Das **Hospiz** enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leseräumen sowie Billardzimmer 120 für etwa 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Aufnahme geschieht **in der Regel mit voller Pension** (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Gästen, welchen wegen Überfüllung Unterkunft nicht gewährt werden kann oder welche lieber in der Nachbarschaft wohnen,

---

*) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffs, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Rückfahrkarten 2c. erteilt auf **frankierte** Anfragen die **Direktion der Reederei Esens-Langeoog A.-G.** (Herr D. Becker) zu **Esens**, welche auf Wunsch auch einen **„Führer durch die Insel Langeoog (nebst Wegweiser)"** versendet.

Vergl auch die ausführlichen Angaben in dem **„Führer durch die deutschen Nordseebäder 1912"**, welcher für 0,20 *M* von dem Invalidendank in Berlin, dem Internationalen Verkehrsbureau, Berlin, Unter den Linden 14, dem Reisebureau der Hamburg-Amerika-Linie, Berlin, Unter den Linden 8, wie in allen Filialen des Invalidendank und in den Auskunftstellen des Verbandes deutscher Nordseebäder in den größeren Städten, bei dem Norddeutschen Lloyd Bremen, Abteilung Europäische Fahrt, und der Hamburg-Amerika-Linie, Abteilung Seebäderdienst, Hamburg, erhältlich ist.

kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise **Verpflegung** im **Hospiz** zugestanden werden. **Weinzwang besteht nicht. Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.** Eine kleine **Bibliothek** steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Verfügung.

Neben dem Hospiz ist ein neuer großer **Tennisplatz.**

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften **Wohnungspreise** betragen 9, 11, 16 und 21 ℳ (mit Kabinett 24½ ℳ) wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 3 bezw. 5 und 7 ℳ für die Woche abgegeben. — Für die Zimmer zu 16 und 21 ℳ wird im **Juli** und **August** ein **Zuschlag** von 50 ₰ pro Tag berechnet, wenn sie nicht mit mindestens zwei Betten besetzt sind.

Für **jedes Bett mit Bettwäsche werden 3,50 ℳ für die Woche** berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige **Bedienung** ist **in den Preisen einbegriffen.**

Die regelmäßige Verpflegung besteht aus

a) Frühstück (Kaffee, Tee oder Milch mit Gebäck und Butter),
b) Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee),
c) Abendessen (Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 28 ℳ für die Person und Woche, 4 ℳ für einzelne Tage berechnet. Für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit 21 ℳ bezw. 3 ℳ, für Kinder unter 6 Jahren mit 14 ℳ bezw. 2 ℳ, für Dienstboten mit 17,50 ℳ bezw. 2,50 ℳ.

Bei nicht vollen Wochen erfolgt **tageweise** Berechnung. **Ankunfts- und Abfahrtstag werden zusammen als ein Tag gerechnet.**

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Wein von zuverlässigen Häusern.

Anmeldungen sind zu richten an **die Verwaltung des Hospizes im Nordseebad Langeoog, z. H. der Hausdamen Fräulein A. Krahnstöver und Fräulein E. Taddiken, bis 4. Juni in Jever (Oldenburg), von da ab in Langeoog,** welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da für die Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, empfiehlt es sich, **Anmeldungen** für diese Zeit **möglichst zeitig** einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Flörke — früher Ahrenholtz —, Leiß — Inhaber Ostermann —, Meinen, Peters, Falke) Auskunft erteilt.

H. Nachtrag.

79) Edinburgh Vacation Courses to be held within the University of Edinburgh, August 1912.

Outline of Programme.

In August 1912 Vacation Courses, consisting chiefly of lectures on English Literature and lectures and lessons in the English Language, will be given for the eighth year in succession at the University, South Bridge, Edinburgh.

Edinburgh is now well known as an excellent centre for such courses. Its climate in August is temperate, and its air pure. There is ample accommodation specially suitable for students at that season, and it is much more conveniently and cheaply reached from many parts of nothern Europe than any other place where Vacation Courses are held in Great Britain. This is due to the facility with which Leith, the port of Edinburgh and contiguous to it, can be reached from Scandinavia, Hamburg, Antwerp, Dunkirk, and other points. In the case of visitors coming by London, Edinburgh is also easily reached by various steamer and railway lines. The City and University contain good libraries and other facilities for study, and the English spoken by the classes with whom students come into contact is correct and distinct. As the average attendance of students from abroad alone exceeds 150, the company is large enough to provide intellectual stimulus and social life even from among its own members.

The lectures on the English Language are intended primarily for foreign students and teachers of both sexes. For their use there are also practical classes on Pronunciation, Composition, Conversation, &c. The lectures on Literature and other subjects are adapted for both British and foreign students.

The Courses will be, as formerly, divided into two parts, the first from August 1st to 15th inclusive, and the second from August 16th to 30th inclusive. Each part will include thirty-one lectures on Language and Literature, and nine practical lessons, and a full series for the month will consist of about eighty lectures and lessons. For additional practical lessons, if desired, special tickets may be purchased.

An Inaugural Address will be given on Wednesday, 31st July, at 11 A.M., and will be open free to all interested. In the afternoon of that day, from 2 to 5 o'clock, students will be enrolled and tickets issued, and in the evening there will be a reception

free to all enrolled students and to the teaching staff. Like the lectures, these gatherings will all take place in the University.

In Part I of the Courses, which begin on Thursday, 1st August, there will be given eleven lectures on American Writers (Emerson, Hawthorne, and others), by Mr A. A. Jack, M.A., London, formerly Fellow of Peterhouse Cambridge, eleven lectures on Idiomatic English (with Phonetic Hints), by Professor Kirkpatrick, LL.D., Dr. Jur., nine meetings („Seminar") for written and oral Questions and Answers, Composition &c., for all the more advanced students, conducted by Professor Kirkpatrick, and nine Practical Lessons (one of which will probably be devoted to English Phonetics), by experienced teachers to groups of students.

In Part II of the Courses, which begin on Friday, 15th August, there will be given eleven lectures on Modern English Poetry (Tennyson, Browning, and others), by Mr W. L. Carrie, M.A., formerly Assistant and Examiner, Edinburgh University, eleven lectures on Idiomatic English by Professor Kirkpatrick (continuation of lectures in Part I.), nine meetings for Questions and Answers, &c., conducted by him, and nine Practical Lessons to groups of students.

Wednesday evenings will be devoted to social meetings at the University with music, recitations, and refreshments, and on the evenings of Mondays, Tuesdays, Thursdays, and Fridays, there will in general be lectures of a popular and recreative kind, frequently with lantern illustrations. Those who wish to attend the evening meetings may obtain a ticket admitting to all of them (about eighteen) at a specially reduced rate, and this is recommended to those who desire to receive the full benefit of the Courses. It will also admit to a dance which it is hoped to give on 16th August. The afternoons will, as a rule, be free for private study, walks, and games.

On Saturdays excursions will be made under competent guidance to places of interest near Edinburgh. It is intended to visit, among other places, Melrose and neighbourhood, Roslin, and the Trossachs.

A detailed programme will be ready in the early summer, and will be sent free of charge on application to the Acting Secretary. He will also send, when ready, free of charge on application, a list of hotels, boarding-houses, and lodgings, with plan of Edinburgh. Board and lodging is obtainable at rates varying from 21s. to 35s. per week. The University Union, which adjoins the New University Buildings, will be open to men attending the Courses at the Subscription of 10s. for the month of August. For this sum they will obtain the advantages of a well-appointed club with dining and reading rooms, library, &c.

Certificates of attendance will be granted, if desired, to students who give notice of their wish at the commencement of their course, and who attend the lectures regularly and do the work prescribed for a practical class. In the case of students who attend a full month's course and fulfil the conditions mentioned, a statement of their degree of proficiency will be made in the certificate if desired. For each certificate issued a charge of 1s. is made.

Price of Tickets.

Month's course (sixty-two lectures and eighteen lessons)	£2	0	0
Fortnight's course	1	5	0
Additional series of practical lessons for the whole month (as the £2 ticket includes one such series only)	0	12	6
Do. for fortnight (as the £1. 5s. ticket includes one such series only)	0	7	6
Recreation ticket for all evening meetings (about eighteen)	0	10	0
Set of five tickets for any five lectures or evening meetings (not available for dance or practical lessons)	0	5	0
Single ticket for lecture or recitation	0	1	6
Single ticket for reception, dance, or social meeting	0	2	0

Application for further information, for programmes, lists of apartments and boarding-houses, and tickets to be made to the Acting Secretary, Mr J. J. Waugh, 43 George Street, Edinburgh.

Inhaltsverzeichnis des fünften Heftes.

Seite

A. 60) Vergütungen für die Entnahme von Feuerungsmaterial aus Vorräten der Behörden. Erlaß vom 8. März d. Js. 349

61) Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Erlaß vom 8. März d. Js. 349

62) Verfahren bei Berechnung von Verzugszinsen. Erlaß vom 20. März d. Js. 351

B. 63) Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigenkommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1915 352

C. 64) Besuch der Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen sowie durch die Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten. Erlaß vom 8. März d. Js. 358

D. 65) Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 10. März d. Js. . 360

66) Erhebung von Gebühren bei den Prüfungen an den Oberlyzeen und den Prüfungen der Volksschullehrerinnen. Erlaß vom 12. März d. Js. 383

67) Ärztliche Zeugnisse für die Aufnahme in die Seminarklasse und die Wissenschaftlichen Klassen der Oberlyzeen. Erlaß vom 14. März d. Js. 383

68) Studientag der Oberlyzeen und der oberen Klassen der Studienanstalten. Erlaß vom 14. März d. Js. 384

69) Vereinbarungen, betreffend Lyzeen und weiter führende Bildungsanstalten für die weibliche Jugend, mit den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Sachsen. Erlaß vom 18. März d. Js. 385

70) Berücksichtigung der an privaten Lyzeen usw. zugebrachten Dienstzeit bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters und bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der nicht akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 30. März d. Js. 386

E. 71) Technische Aufnahmeprüfung an den Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 1. März d. Js. 387

72) Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung. Erlaß vom 7. März d. Js. 388

73) Dezentralisation des Fonds zu Unterstützungen und Remunerationen für Elementarlehrer und -lehrerinnen. Erlaß vom 14. März 1912 . . 389

74) Bericht über den Verlauf des im Auftrag der Königlichen Regierung zu Aachen veranstalteten Lehrerinnenkursus in der Hauswirtschaftskunde 391

Seite

F. 75) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz durch die Oberpräsidenten. Vom 26. Februar d. Js. 395

76) Nachhilfeunterricht vonseiten der Schule. Erlaß vom 2. März d. Js. . 395

77) Verzeichnis der vollausgestalteten Knaben- und Mädchenmittelschulen. Erlaß vom 8. März d. Js. 396

G. 78) Nordseebad Langeoog 400

H. 79) Edingburgh Vacation Courses to be held within the University of Edingburgh, August 1912 404

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 6. Berlin, den 1. Juni. 1912.

A. Universitäten.

80) Beschäftigung von Medizinalpraktikanten an medizinischen nichtklinischen Universitätsinstituten.

Berlin, den 17. April 1912.

Aus Anlaß eines Einzelfalls mache ich erneut auf die Bestimmung des § 2 der Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner vom 7. Juli 1908 — M 18065 UI — aufmerksam, nach welcher die Beschäftigung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut in der Regel höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten und nur in besonderen Ausnahmefällen bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet wird. Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß in Zukunft die Direktoren der vorgenannten Institute in den Fällen, in denen sie Praktikanten, die die ärztliche Prüfung in Preußen bestanden haben, länger als 6 Monate im Institut zu beschäftigen beabsichtigen, rechtzeitig vorher durch meine Vermittlung die Entschließung des Herrn Ministers des Innern wegen der etwaigen Anrechnung der 6 Monate überschreitenden Zeit auf das Praktische Jahr nachsuchen werden.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Institute der dortigen Universität mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren (mit Ausnahme von Münster). — UI 565.

81) Nachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes sowie der Volkswirtschaftslehre bei der Übernahme von Referendaren in die allgemeine Verwaltung.

Berlin, den 6. Mai 1912.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 5. Oktober 1910 — U I 1601 — (Zentralbl. S. 878) teile ich mit, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen bei der Wichtigkeit des Erwerbes gründlicher Kenntnisse auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes und der Volkswirtschaftslehre für alle zukünftigen Verwaltungsbeamten die Regierungspräsidenten beauftragt haben, vom 1. April 1914 ab nur noch solche Bewerber als Regierungsreferendare anzunehmen, die den in meinem vorbezeichneten Erlasse dargelegten Anforderungen genügen.

Eure usw. ersuche ich ergebenst, der dortigen Juristischen Fakultät von dem Vorstehenden mit dem Bemerken Kenntnis zu geben, die Studierenden der Rechtswissenschaft hiervon in geeigneter Weise zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren — U I 760.

B. Kunst und Wissenschaft.

82) Schutz der geschichtlichen und Naturdenkmäler — Heimatschutz.*)

Berlin, 16. April 1912.

Die auf meinen, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, Erlaß vom 8. März 1910 — U I K 3833 U IV — eingegangenen Berichte lassen erkennen, daß die sog. Rotherschen Bedingungen vom Jahre 1834 da, wo sie bei der Anlegung von Chausseen noch zur Anwendung gelangen, nicht unerheblich zur Vernichtung von geschichtlichen und Naturdenkmälern beitragen. Aber auch da, wo die Bedingungen nicht mehr in Gebrauch stehen, läßt das Verfahren bei Chaussee- und sonstigen Wegebauten anscheinend nicht selten die wünschenswerte Rücksichtnahme auf die Interessen des Heimatschutzes und nament-

*) Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen befindet sich nicht mehr in Danzig sondern in Berlin, Grunewaldstr. 6/7.

lich der Naturdenkmalpflege vermissen, wie sie den nachgeordneten Behörden unter besonderer Beziehung auf den Wegebau bereits in verschiedenen Erlassen, z. B. vom 9. Februar 1907 III B 6 68 M. d. ö. A. —, vom 12. Februar 1907 — Ib 3152 M. d. J. — und vom 20. Oktober 1909 — M. d. J. IId 1182, M. d. ö. A. III B 12 262 D, M. d. g. A. U I K 1651 — sowie in dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw. vom 4. Juni 1907 — I Aa 357 I — zur Pflicht gemacht worden ist; je ein Abdruck der beiden letztgenannten Erlasse ist zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt. Nach wie vor wird darauf zu halten sein, daß bei Chaussee- und größeren Wegebauten die Erhaltung der Eigenart des Landschaftsbildes und gleichzeitig damit die Erhaltung der einzelnen geschichtlichen und Naturdenkmäler Berücksichtigung findet. Der Schutz des Landschaftsbildes wird sich in den meisten Fällen durch rücksichtsvolle Linienführung des Weges ohne weiteres erreichen lassen. In Ansehung der Einzelheiten ist darauf zu achten, daß z. B. Felsgebilde, schmückende Bäume, Fundstellen seltener Pflanzen usw. soweit irgend möglich vor Vernichtung bewahrt bleiben. In einzelnen Berichten sowohl wie neuerdings wieder in der Presse wird besonders darauf hingewiesen, wie die für manche Landesteile sehr charakteristischen freiliegenden erratischen Blöcke, die sog. Findlinge, infolge der Wegebauten mit völliger Vernichtung bedroht und schützender Maßregeln in hohem Grade bedürftig sind.

Eure $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exzellenz}}$ beehren wir uns daher ergebenst zu ersuchen, auf tunliche Förderung der gekennzeichneten bedrohten Heimatschutzinteressen durch die staatlichen und kommunalen Organe hinzuwirken. Einmal wird, soweit die Rotherschen Bedingungen im Bereiche der Provinz noch zur Anwendung gelangen sollten, entsprechend dem Antrag des Staatskommissars für Naturdenkmalpflege den zuständigen Behörden, namentlich den Landräten, aufzugeben sein, bei Chaussee- und sonstigen größeren Wegebauten nicht außer acht zu lassen, daß im Sinne unserer Erlasse die Naturdenkmäler sowie die geschichtlichen und frühgeschichtlichen Denkmäler aus den Bedingungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfte als eine allgemeine Schutzmaßregel vor allem in Frage kommen, die interessierten Heimatschutzkreise möglichst frühzeitig von dem geplanten Neubau, Ausbau oder größeren Umbau einer Chaussee oder eines sonstigen bedeutenderen Weges in Kenntnis zu setzen. Es wird hierfür genügen, wenn das zuständige Provinzial- (oder Bezirks-) Komitee für Naturdenkmalpflege (eventuell der Staatskommissar für Naturdenkmalpflege in Berlin), der zuständige Provinzialkonservator, der zuständige Heimatschutzverein usw. mit tunlicher Beschleunigung von dem geplanten Unternehmen, insbesondere dem

geplanten Zuge des Weges durch die Landräte oder durch andere näher zu bezeichnende Behörden benachrichtigt werden. Sache dieser Interessentenkreise wird es vor allem sein, auf die in Ansehung der Linienführung, der Beschaffung des Wegebaumaterials, der Erhaltung der Pflanzenwelt usw. bestehenden Bedenken hinzuweisen, Anregungen zu deren Beseitigung zu geben und auch während des Baues auf die Innehaltung etwa getroffener Schutzmaßregeln mit zu achten. Ein zeitraubendes amtliches Ermittlungsverfahren, etwa die Aufstellung eines ausführlichen amtlichen Denkmälerverzeichnisses vor Beginn oder Fortsetzung der Arbeiten, kommt nicht in Frage. Selbstverständlich bleibt freilich die Pflicht der Behörden bestehen, soweit möglich auch von sich aus auf die Feststellung und Erhaltung schutzbedürftiger geschichtlicher und Naturdenkmäler Bedacht zu nehmen. Ausdrücklich heben wir übrigens hervor, daß namentlich auch die zuständigen Landesbauinspektoren, die im Hinblick auf die Gewährung von Provinzialbeihilfen sich besonders häufig mit Chaussee- und sonstigen Wegebauten zu befassen haben, auf die Bedeutung der einschlägigen Fragen hinzuweisen und demnächst in den einzelnen Fällen um ihren Rat anzugehen sein dürften.

Um den Anordnungen der Behörden und den Wünschen der Interessenten Nachdruck zu verleihen, wird es sich weiter empfehlen, wenn im Anschluß an ein bereits bewährtes Verfahren die Bewilligungen von Beihilfen, wie sie außer dem Fiskus namentlich die Provinzial- und die Kreisverbände zu Chaussee- und sonstigen Wegebauten gewähren, mit Bedingungen im Sinne des Heimatschutzes verknüpft werden, insbesondere also die tunliche Schonung der geschichtlichen und Naturdenkmäler aufnehmen. Ferner werden die zuständigen Behörden, namentlich die Landräte, entsprechend einem bereits in mehreren Provinzen geübten Vorgehen dafür Sorge zu tragen haben, daß die Verträge mit Unternehmern von Chaussee- und sonstigen Wegebauten eine (tunlich mittels Vertragstrafe gesicherte) Verpflichtung zur Schonung und zur Anzeige sowie eventuellen Auslieferung von geschichtlichen und Naturdenkmälern enthalten. U. a. kann dabei speziell die Beschaffung oder der Ankauf von Findlingen aus der engeren und weiteren Nachbarschaft des Weges vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden. Entsprechend würden die zuständigen Behörden bei der Anwendung der §§ 50 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 auf Schonung der Naturdenkmäler Rücksicht nehmen müssen.

Eurer $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Exzellenz}}$ gefälligem Berichte über das Veranlaßte sehen wir binnen sechs Monaten ergebenst entgegen.

An die Herren Oberpräsidenten — mit Ausnahme von Cassel, Hannover und Schleswig —.

Abschrift sowie Abschriften der beiden Anlagen und meines, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen usw. Anlegenheiten, Erlasses vom 8. März 1910 — U I K 3833 U IV — übersenden wir Eurer Exzellenz ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrag: Peters.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten zu Cassel, Hannover und Schleswig. — M. d. ö. A. III B 8 103 D, M. d. g. A. U I K 2584 U IV, M. d. J. Ic 1131.

Berlin, den 20. Oktober 1909.

In der Anlage übersenden wir Abschrift einer Eingabe des Bundes Heimatschutz v. 15. März d. Js. zur gefälligen Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrag: Franke.

Der Minister des Innern. Im Vertretung: Holtz.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — M. d. J. II d 1182, M. d. ö. A. III B 12 262 D, M. d. g. A. U I K 1651.

Meiningen, Feodorenstraße 8, 15. März 1909.

Eingabe des Bundes Heimatschutz, betreffend den Schutz beachtenswerter Bäume und Alleen.

Eurer Exzellenz

gestattet sich der ehrerbietigst Unterzeichnete eine Bitte zu unterbreiten:

Es sind in den letzten Jahren von überall her auffallend zahlreiche Fälle zu unserer Kenntnis gekommen, aus denen geschlossen werden muß, daß der Sinn und die Liebe für die Eigenart und Schönheit alter und schmückender Bäume weiten Kreisen abhanden gekommen ist.

Außer den Alleen sind es einzeln stehende beachtenswerte Bäume, gegen die neuerdings unter dem Vorwand aller mög-

lichen nichtigen Gründe aus Unverstand oder Geldgier vorgegangen wird. Ganz besonders oft beseitigt man die für das Landschaftsbild so charakteristischen Pyramidenpappeln, sowohl die in den Alleen als auch die einzelstehenden. An manchen Orten hat man sogar die alten Dorflinden nicht geschont. Die Anpflanzung von Obstbäumen an den Wegen ist an sich gewiß sehr erfreulich; aber daneben sollte man doch die Anpflanzung von anderen Bäumen nicht ganz vernachlässigen. Vor allem aber ist es bedauerlich, wenn bestehende schöne Alleen von Pappeln, Birken usw. den Obstbäumen weichen müssen. Es ist oft genug darauf hingewiesen worden, welche Schäden unserem Volkstum drohen, wenn die nur materiellen Gesichtspunkte alle anderen ohne weiteres in den Hintergrund drängen.

Da nun die Fälle von schonungslosem Vorgehen meist erst dann bekannt werden, wenn es zu einem Eingreifen zu spät ist, so würden belehrende und mahnende amtliche Bekanntmachungen von großem Nutzen für die Sache des Heimatschutzes sein. Der Bund Heimatschutz gestattet sich daher die ehrerbietigste Bitte,

> Eure Exzellenz möchten durch einen Erlaß den Gemeinden den Schutz der Dorflinden dringend anempfehlen, und weiter den Schutz der Alleen und der einzeln stehenden beachtenswerten Bäume, insbesondere den Schutz der Pyramidenpappeln.

Vor kurzem hatten wir Veranlassung, eine Eingabe gleichen Inhaltes an den Herrn Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel zu richten. Daraufhin hat der Herr Regierungspräsident unsere Eingabe den Herren Landräten des Bezirkes zugehen lassen „zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die Wünsche des Bundes Heimatschutz nach Möglichkeit zu berücksichtigen und insbesondere die Gemeindevorstände mit entsprechender Anweisung zu versehen."

Von den Landräten ist danach u. a. unsere Eingabe in den Amtsblättern veröffentlicht worden.

Ehrerbietigst

der Geschäftsführer des Bundes Heimatschutz

Fritz Koch.

Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern in Berlin.

Naturdenkmalpflege in Preußen.

Berlin, den 4. Juni 1907.

Anliegend übersende ich .... Druckexemplare der „Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenk-

malpflege in Preußen" mit dem Ersuchen, die Bestrebungen der Staatlichen Stelle, soweit es mit den dortigen Hauptaufgaben vereinbar ist, möglichst zu fördern und insbesondere die nachgeordneten Beamten wegen Pflege und Erhaltung der Naturdenkmäler im Sinne der Denkschrift des Professors Dr. Conwentz: die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung, III. Auflage Berlin 1905, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Es würde besonders von Wert sein, wenn bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, bei Neuanlage oder Veränderung von Wegen, Straßen, Eisenbahnen und Kanälen, bei Waldabholzungen, bei Urbarmachung von Ödland, beim Steinbruch, beim Bergbau, beim Brunnenbau und bei ähnlichen Arbeiten auf der Erdoberfläche oder unter derselben darauf geachtet wird, daß wichtige Naturdenkmäler nicht gefährdet oder beschädigt werden.

Was insbesondere die Tätigkeit der Generalkommissionen betrifft, so ist seither bei den wirtschaftlichen Zusammenlegungen von Grundstücken (Gemeinheitsteilungen, Spezialseparationen, Verkoppelungen, Konsolidationen) ebenso auch bei der Bildung von Rentengütern anscheinend nicht immer ausreichend Wert auf die Erhaltung bestehender Naturschönheiten und -seltenheiten gelegt worden.

Wenn auch im allgemeinen anzuerkennen ist, daß durch die Schaffung möglichst gerader Grenzen die Bewirtschaftung, namentlich der Ackerländereien, erleichtert und Grenzstreitigkeiten vorgebeugt wird, und daß ferner eine möglichst gerade Richtung der Wege und Gräben — abgesehen von den durch Steigungs- oder Gefällverhältnisse bedingten Abweichungen — am vorteilhaftesten ist, so wird doch vielfach nichts entgegenstehen, von dieser Regel abzuweichen, ohne daß dadurch ein nennenswerter materieller Nachteil verursacht wird.

Wo das aber möglich ist, da ist auch erwünscht, daß bei der Plangestaltung nicht ausschließlich nach technischen Rücksichten verfahren und die gerade Linie als allein maßgebend betrachtet, sondern daß unbeschadet der Erreichung des Hauptzwecks, nämlich einer möglichst vollkommenen Planlage, auch auf die Erhaltung oder Schaffung von Naturschönheiten und -seltenheiten möglichst Rücksicht genommen werde. So wird z. B. häufig nichts entgegenstehen, Bäche und sonstige Wasserläufe in ihrer alten Lage zu belassen, insbesondere wenn gut verwachsene Ufer vorhanden sind. Ferner wird dadurch, daß die neuen Grenzen bestehenden Alleen oder mit einzelnen schönen Bäumen oder mit Hecken besetzten alten Grenzen angepaßt werden, selbst wenn dadurch ein Knick in die andernfalls gerade verlaufende Grenze kommen oder die Parallelität der Plangrenzen beeinträchtigt werden sollte, oft

leicht ermöglicht werden können, derartige Anlagen vor dem Untergang zu bewahren. Charakteristische Baumgruppen, seltene Pflanzengemeinschaften und Standorte einzelner Pflanzen von botanischem Interesse, Berghänge, Felsen, erratische Blöcke, Bauwerke der Vorzeit u. dergl. m. werden dadurch erhalten werden können, daß sie den Gemeinden usw. überwiesen oder den Plänen größerer Besitzer und zwar in einer Lage zugeteilt werden, wo sie deren Bewirtschaftung möglichst wenig Hindernisse bereiten.

In besonderen Fällen wird zu erwägen sein, ob nicht ein wissenschaftlich ausgezeichnetes Gelände z. B. eine kleine aber charakteristische Moorfläche von jeder Kultur unberührt bleiben und dem freien Privateigentum entzogen werden kann.

Selbstverständlich sind aber Maßnahmen der bezeichneten Art nur zulässig, soweit es unbeschadet der Wirtschaftlichkeit des Wege- und Grabennetzes und der einzelnen Abfindungspläne geschehen kann oder soweit die dadurch Betroffenen sich damit einverstanden erklären.

Die oben genannte Tätigkeit der Generalkommissionen greift der Regel nach tief in die Grundeigentums-Verhältnisse des Einzelnen und in den landwirtschaftlichen Charakter der betroffenen Feldmark ein; das wird nicht allein von den nächst Beteiligten sondern wiederholt auch von Fernstehenden unangenehm empfunden. Wenn aber die Generalkommissionen sich gegenwärtig halten, daß es bei ihrer Tätigkeit nicht allein darauf ankommen kann, materielle Güter zu schaffen, sondern daß sie gleichzeitig ideale Zwecke zu verfolgen und daß sie auch das persönliche Empfinden des Einzelnen möglichst zu schonen haben, so wird das nicht unwesentlich dazu beitragen, manche Persönlichkeiten und manche Kreise mit ihrer Tätigkeit zu versöhnen, die dieser jetzt ablehnend gegenüberstehen.

In Fällen, wo zu befürchten ist, daß Naturdenkmäler gefährdet oder beschädigt werden, ist der sachkundige Rat der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege einzuholen, um sich zu vergewissern, ob ein Naturdenkmal überhaupt vorliegt, ob seine Erhaltung angezeigt ist und welche Maßnahmen zu seinem Schutze zu ergreifen sind.

Die Staatliche Stelle hat den Wunsch ausgesprochen, daß von der Königlichen Ansiedlungskommission und von den Königlichen Generalkommissionen ein Verzeichnis der Naturdenkmäler der zurzeit in ihrem Besitze beziehungsweise in ihrer Verwaltung befindlichen Ländereien in zwei Exemplaren angefertigt und dauernd ergänzt werde, von denen das eine Exemplar der Staatlichen Stelle einzusenden und das andere bei den dortigen Akten aufzubewahren wäre.

Ich lege Wert darauf, daß dem Wunsche der Staatlichen Stelle, soweit möglich, stattgegeben wird. Es ist die Anordnung zu treffen, daß dem Staatlichen Kommissar beziehungsweise seinem Vertreter bei Bereisungen zur Besichtigung von Naturdenkmälern usw. jede Hilfe zuteil wird und daß ihm auf Wunsch die Verzeichnisse der Naturdenkmäler zur Einsicht vorgelegt werden.

Zusatz bei den an die Generalkommissionen zu richtenden Verfügungen:

Von den beigefügten Exemplaren der Grundsätze ist je ein Stück an die Mitglieder des Kollegiums, den Spezialkommissaren und den Landmesserbureaus auszureichen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Conrad.

An den Herrn Präsidenten der Königl. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen in Posen, die Königl. Generalkommissionen, die Königl. Meliorationsbauämter und den Herrn Vorsitzenden der Zentralmoorkommission. — I A. a. 357 I. Ang.

* * *

Der $\frac{\text{Landwirtschaftskammer}}{\text{Zentralstelle}}$ übersende ich anliegend 3 Exemplare der „Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen" zu Danzig mit dem Ersuchen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß der Schutz der Naturdenkmäler im Sinne der Conwentz'schen Denkschrift (die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung, III. Auflage, Berlin 1905), soweit es mit den wirtschaftlichen Interessen vereinbar ist, nach Kräften gefördert und daß in allen fraglichen Fällen mit der Staatlichen Stelle Fühlung genommen wird. Insonderheit wird es sich empfehlen, daß in den von der $\frac{\text{Landwirtschaftskammer}}{\text{Zentralstelle}}$ unterhaltenen bezw. unterstützten Lehranstalten (Landwirtschaftlichen Schulen, Landwirtschaftlichen Winterschulen, Ackerbauschulen usw.) beim Unterricht an geeigneten Stellen auch auf die Wichtigkeit der Pflege und Erhaltung bemerkenswerter Bodengestaltungen, Pflanzen und Tiergemeinschaften hingewiesen wird. Auch sollte diese Kulturaufgabe in den land- und forstwirtschaftlichen Vereinen in Vorträgen erörtert und die Beamten der $\frac{\text{Landwirtschaftskammer}}{\text{Zentralstelle}}$ (Wanderlehrer usw.) beauftragt werden, auf ihren Dienstreisen und bei ihren Beratungen mit der Bevölkerung auch dem Schutze der Naturdenkmäler ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wenn sie an einer Stelle eine Gefährdung derselben wahrnehmen, der Staatlichen Stelle davon Mitteilung zu machen. Vornehmlich werden die forsttechnischen Beiräte in die

Lage kommen, in Gutsforsten die Erhaltung von Naturdenkmälern erfolgreich anzuregen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Conrad.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereines zur Förderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen zu Sigmaringen.

---

83) Veräußerung alter Gegenstände aus staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 17. April 1912.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einem Seminar zugleich mit anderen alten Sachen auch einige Bilder zu einem ganz niedrigen Preise versteigert worden sind, die — wie sich später herausstellte — zum Teil einen erheblichen Kunstwert hatten. Um solcher Schädigung wichtiger Interessen vorzubeugen, bestimme ich hiermit im Anschluß an bereits bestehende allgemeine Verfügungen ausdrücklich, daß in Zukunft keine Gegenstände, die einen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben oder möglicherweise haben könnten, von den staatlichen Lehrerbildungsanstalten veräußert werden dürfen, bevor nicht hierzu von dem Königlichen Provinzialschulkollegium die Genehmigung erteilt ist. Vor Erteilung dieser Genehmigung hat das Königliche Provinzialschulkollegium die Angelegenheit dem Provinzialkonservator der Kunstdenkmäler zu einer gutachtlichen Äußerung zu übersenden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 393 U IV.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

84) Vereidigung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 17. April 1912.

In dem Erlasse vom 15. Mai 1905 — U II 1234 II — (Zentralbl. S. 409) ist vorgesehen, daß die Vereidigung der

Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen nicht wie bis dahin erst bei der festen Anstellung als Oberlehrer oder der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt vorgenommen wird, sondern schon nach Beendigung des Probejahrs und Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgen kann. Dabei ist bestimmt, daß die Vereidigung zugleich mit der Eintragung in die Kandidatenliste des Provinzialschulkollegiums stattfindet und daß der Kandidat damit in den unmittelbaren Staatsdienst tritt.

Ich habe nun beschlossen, daß künftig die Kandidaten schon bei Beginn der praktischen Ausbildung in den unmittelbaren Staatsdienst aufgenommen und vereidigt werden sollen, und bestimme in dieser Beziehung unter entsprechender Abänderung des eingangs erwähnten Erlasses folgendes:

1. Die Vereidigung erfolgt bei Antritt des Seminarjahrs durch den Leiter des Seminars, welchem der Kandidat zur Ausbildung überwiesen wird.

2. Mit der Vereidigung erfolgt die Aufnahme der Seminarkandidaten in den unmittelbaren Staatsdienst.

3. Nach Beendigung der praktischen Ausbildung entscheidet das zuständige Provinzialschulkollegium über das Verbleiben des Kandidaten im Staatsdienste. Der Kandidat wird aus dem Staatsdienste entlassen, wenn ihm die Anstellungsfähigkeit versagt wird. Das gleiche tritt ein, wenn ihm zwar die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wird, aber seine Aufnahme in die Kandidatenliste des Provinzialschulkollegiums nicht erfolgt, sei es, daß er selbst den Wunsch hat, sich außerhalb des öffentlichen höheren Schuldienstes zu beschäftigen, sei es, daß das Provinzialschulkollegium die Aufnahme in die Liste versagt (Ziffer I der Ordnung vom 15. Mai 1905).

4. Demgemäß ist dem Seminarkandidaten bei seiner Vereidigung zu Protokoll zu eröffnen, daß durch die Vereidigung ein Anrecht auf Eintragung in die Kandidatenliste des Provinzialschulkollegiums und auf Anstellung im öffentlichen höheren Schuldienste nicht begründet wird und daß hieran auch durch die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach Beendigung des Probejahrs nichts geändert wird. Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 828 II.

85) Zusammenstellung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1912.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1912, wie folgt, zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Waßner, Oberregierungsrat, Direktor des Königl. Provinzialschulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Desgleichen und evangelische Religionslehre	Ziegler, Direktor der Friedrichschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Gumbinnen.
Evangelische Religionslehre	D. Schulze, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Ach, Professor.
	= Goedeckemeyer, Professor.
	= Kowalewski, Professor, Privatdozent.
Deutsch	= Baumgart, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Meißner, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Roßbach, Professor.
	= Wünsch, Professor.
	= Deubner, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Löhr, Professor.
	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Pillet, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor. Geh. Reg.Rat.
Geschichte	= Krauske, Professor.
	= Werminghoff, Professor.
	= Münzer, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor, Geh. Reg.Rat.
Reine und angewandte Mathematik, Astronomie	= Franz Meyer, Professor, Geh. Reg.Rat.
Reine Mathematik	= Faber, Professor.
Physik	= Volkmann, Professor.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Klinger, Professor.
	= Bergeat, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. phil. et med. Braun, Professor, Geh. Reg.Rat. = Mez, Professor.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Vogel, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission. Lambeck, Professor, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat. Tiebe, Professor, Provinzialschulrat. Dr. Graeber, Provinzialschulrat. = Wellmann, Gymnasialdirektor a. D., Geh. RegRat, zugleich erster stellvertretender Direktor der Kommission. = Evers, Professor, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin. = Schwartz, Professor an der 6. Realschule zu Berlin. Zeller, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, Geh. Konsist. Rat. D. Dr. Runze, Professor.
Katholische Religionslehre	Kleineidam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöfl. Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Stumpf, Professor, Geh. Reg. Rat. = Riehl, Professor, Geh. Reg.Rat. = Erdmann, Professor, Geh. Reg. Rat. D. Dr. Lasson, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	Dr. Röthe, Professor, Geh. Reg.Rat. = Bolte, Professor am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin. = Simon, Professor am Bismarck-Gymnasium zu Wilmersdorf.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Diels, Professor, Geh. Reg. Rat.
	D. Dr. Norden, Professor, Geh. Reg. Rat.
	Dr. Kirchner, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Professor, Geh. Reg. Rat, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, zugleich zweiter stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Morf, Professor.
	Haguenin, Professor.
Englisch	Dr. Brandl, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.
Geschichte	= Schäfer, Professor, Großherzogl. Badischer Geheimer Rat.
	= Ed. Meyer, Professor.
	= Hintze, Professor.
	= Schwartz, Professor an der 6. Realschule zu Berlin.
Erdkunde	= Penck, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Denicke, Direktor der Oberrealschule II zu Charlottenburg.
Reine Mathematik	= Dr.-Ing. Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geh. Reg. Rat.
	= Knoblauch, Professor.
	= Schafheitlin, Professor an dem Sophien-Realgymnasium zu Berlin.
Angewandte Mathematik und Astronomie	= Scheffers, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
Physik	= Wehnelt, Professor.
	= Krigar-Menzel, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Physik	Dr. Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Liebisch, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Botanik und Zoologie	= Haberlandt, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Brauer, Professor.
	= Benecke, Professor.
	= Röseler, Professor am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Polnisch	= Brückner, Professor.

3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	= Wegener, Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Greifswald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	= Jüttner, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	D. Stange, Professor.
	D. Dr. Kunze, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schwarz, Professor.
	= Rehmke, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Ehrismann, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Pietsch, Professor.
	= Bruinier, Oberlehrer am Gymnasium zu Anklam.
Lateinisch und Griechisch	= Hosius, Professor.
	= Schoene, Professor.
	= Mewaldt, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor, Geh. Konsist.Rat.
Französisch	D. Dr. Prockſch, Professor, Dr. Bahlſen, Professor, Realgymnasialdirektor zu Stralsund.
Englisch	= Thurau, Professor, Privatdozent. = Konrath, Professor.
Geschichte	= Bahlſen, Professor, Realgymnasialdirektor zu Stralsund. = Ulmann, Professor, Geh. Reg. Rat. = Bernheim, Professor, Geh. Reg. Rat.
Erdkunde	= Otto, Professor. = Friederichſen, Professor. = Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Engel, Professor.
Reine und angewandte Mathematik	= Bahlen, Professor.
Physik	= Mie, Professor. = Starke, Professor. = Schünemann, Professor am Gymnasium zu Greifswald.
Chemie nebst Mineralogie	= Auwers, Professor. = Jaekel, Professor.
Botanik und Zoologie	= Schütt, Professor, Geh. Reg.Rat. = Müller, Wilhelm, Professor. = Leick, Oberlehrer am Gymnasium zu Greifswald.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Thalheim, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. von Dobschütz, Professor. Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Pohle, Professor. = Nikel, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Baumgartner, Professor. = Kühnemann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik.	Dr. William Stern, Professor.
Deutsch	= Koch, Professor.
	= Siebs, Professor.
	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Gercke, Professor.
	= Skutsch, Professor.
	= Schrader, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Rothstein, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.
	= Nikel, Professor.
Französisch	= Appel, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Gabriel, Oberlehrer am Johannes-Gymnasium zu Breslau.
Englisch	= Sarrazin, Professor.
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Kaufmann, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Cichorius, Professor.
	= Kampers, Professor.
	= Preuß, Professor.
	= Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Supan, Professor.
Reine Mathematik	= Kneser, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Sturm, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Schmidt, Professor.
	= Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	= Hessenberg, Professor an der Technischen Hochschule zu Breslau.
Astronomie	= Franz, Professor.
Physik	= Lummer, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Hintze, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Biltz, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Glatzel, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Pax, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Rohde, Privatdozent, Professor.
	= Staats, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Polnisch	= Diels, Professor.

5. Für die Provinz Posen zu Posen.

	Kummerow, Professor, Provinzial-Schulrat, Direktor der Kommission.
Deutsch	Dr. Rudolf Lehmann, Professor.
	= Brecht, Professor.
Französisch	= Bastier, Professor.
Englisch	= Jordan, Professor.

6. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geh. Reg.Rat, Ordentlicher Honorarprofessor, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Dr. Heddergott, Pfarrer, Dechant.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kattenbusch, Professor, Großherzogl. Hessischer Geh. Kirchenrat.
	D. Dr. Loofs, Professor, Geh. Konsist. Rat.
Philosophische Propädeutik	Dr. Menzer, Professor.
	= Krueger, Professor.
	= Vaihinger, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Strauch, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Bremer, Professor.
	= Saran, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Wissowa, Professor, Geh. Reg.Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Kern, Professor.
	= Praechter, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor, Geh. Konsist.Rat.
Französisch	Dr. Suchier, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Strien, Professor, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Deutschbein, Professor.
	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
	= Ritter, Professor, Privatdozent.
Geschichte	= Lindner, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Fester, Professor.
	= von Stern, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Heldmann, Professor.
Erdkunde	= Schlüter, Professor.
	= Schenck, Professor, Privatdozent.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Wangerin, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Gutzmer, Professor.
	= Eberhard, Professor.
Angewandte Mathematik	= Gutzmer, Professor.
Physik	= Dorn, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Karl Schmidt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Vorländer, Professor.
	= Boeke, Professor.
	= Loewenhardt, Professor an der Städt. Oberrealschule zu Halle a. S.
Botanik und Zoologie	= Karsten, Professor.
	= Haecker, Professor.
7. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasialdirektor zu Kiel.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Plagge, Pfarrer.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Klostermann, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	D. Dr. phil. Leipoldt, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Martius, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
	= Jacoby, Professor.
	= Bickel, Professor.
Hebräisch	D. Klostermann, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	D. Dr. phil. Leipoldt, Professor.
Französisch	Dr. Voretzsch, Professor.
Englisch	= Holthausen, Professor.
Geschichte	= Rodenberg, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
	= Strack, Professor.
Erdkunde	= L. Schultze, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Landsberg, Professor.
Angewandte Mathematik	= Dehn, Professor.
Astronomie	= Harzer, Professor, Geh. Reg.Rat.
Physik	= Weber, Professor.
	= Dieterici, Professor, Geh. Reg. Rat.
Chemie nebst Mineralogie	= Johnsen, Professor.
	= Mumm, Privatdozent.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Brandt, Professor, Geh. Reg. Rat.
Dänisch	= Gering, Professor, Geh. Reg. Rat.

8. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Professor, Geh. Reg.Rat, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Philosophie und Pädagogik	= Baumann, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= G. E. Müller, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Husserl, Professor.
	= H. Maier, Professor.
Deutsch	= Schröder, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Weißenfels, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, Geh. Reg.Rat.
	D. Dr. Wendland, Professor.
	Dr. Pohlenz, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Smend, Professor, Geh. Reg. Rat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Französisch	= Stimming, Professor, Geh. Reg.Rat.
Englisch	= Morsbach, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Roeder, Oberlehrer, Privatdozent.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Busolt, Professor.
	= Brandi, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geh. Reg.Rat.
Reine Mathematik	= Dr.-Ing. Felix Klein, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Hilbert, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Landau, Professor.
	= Toeplitz, Privatdozent.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik	Dr. Runge, Professor.
	= Wiechert, Professor.
	= Prandtl, Professor.
Angewandte Mathematik (Astronomie)	= Hartmann, Professor.
Angewandte Mathematik (Versicherungsmathematik)	= Bernstein, Professor.
Physik	= Riecke, Professor, Geh. Reg.Rat.
Chemie nebst Mineralogie	= Mügge, Professor.
	= Kötz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Berthold, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Peter, Professor, Geh. Reg.Rat.

9. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Schickhelm, Professor, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.
	Dr. Cauer, Professor, Provinzialschulrat.
Evangelische Religionslehre	Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat.
	Culemann, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Mausbach, Professor.
	= Engelkemper, Professor.
Philosophie und Pädagogik	= Cramer, Provinzialschulrat.
	= Spicker, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Becher, Professor.
	= Geyser, Professor.
	= Hielscher, Privatdozent.
Deutsch	= Jostes, Professor.
	= Schwering, Professor.
	Hölscher, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Sonnenburg, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Kroll, Professor.
	= Münscher, Professor.
	= Gaede, Direktor des Schillergymnasiums zu Münster.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat.
	Culemann, Konsistorialrat.
	Dr. Mausbach, Professor.
	= Engelkemper, Professor.
Französisch	= Wiese, Professor.
	= Mettlich, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Keller, Professor.
	= Hase, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
	= Holtermann, Professor am Städt. Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Seeck, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Erler, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Meister, Professor.
	= Spannagel, Professor.
Erdkunde	= Meinardus, Professor.
	= Auler, Realgymnasialdirektor zu Dortmund.
Reine Mathematik	= Killing, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= von Lilienthal, Professor.
	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Timpe, Privatdozent.
Physik	= Schmidt, Professor.
	= Konen, Professor.
	= Püning, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Busz, Professor.
	= Ley, Professor.
	= Rulf, Professor am Realgymnasium zu Dortmund.
Botanik und Zoologie	= Correns, Professor.
	= Stempell, Professor.

10. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Aly, Professor, Gymnasialdirektor zu Marburg, zugleich Direktor der Kommission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Dr. Weber, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Jülicher, Professor, Geh. Konsist.Rat.
	Dr. Hüpeden, Professor am Friedrichsgymnasium zu Cassel.
Philosophie	= Natorp, Professor.
	= Misch, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Maaß, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Birt, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Kalbfleisch, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor, Geh. Konsist. Rat.
Französisch	Dr. Wechßler, Professor.
	= Quiehl, Oberrealschuldirektor zu Cassel.
	= Schumann, Professor am Gymnasium Philippinum zu Marburg.
Englisch	= Viëtor, Professor.
	Dörr, Direktor der Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.
Geschichte	Dr. Freiherr von der Ropp, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Busch, Professor.
	= Klebs, Professor.
	= Endemann, Professor, Gymnasialdirektor zu Dillenburg.
Erdkunde	= Krümmel, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Deckert, Professor an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.
Mathematik mit Ausschluß der angewandten Mathematik	= Hensel, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Neumann, Professor.
Angewandte Mathematik	= von Dalwigk, Privatdozent, Professor.
Physik	= Richarz, Professor.
	= Feußner, Professor.
	= Schulze, Privadozent, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Zincke, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Kayser, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Fries, Professor, Privatdozent.
Botanik und Zoologie	= Meyer, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Korschelt, Professor.
	= Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

11. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Professor, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor, Geh. Konsist.Rat.
Katholische Religionslehre	Dr. Brandt, Professor.
	= Rauschen, Professor.
	= Goetz, Professor.
Philosophie	= Külpe, Professor.
	= Dyroff, Professor.
	= Wentscher, Professor.
	= Bühler, Privatdozent.
Deutsch	= Litzmann, Professor.
	= von Kraus, Professor.
	= Biese, Gymnasialdirektor zu Neuwied.
	= Enders, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Marx, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Elter, Professor.
	= Brinkmann, Professor.
	= Backhaus, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln.
	= Curtius, Professor am Königlichen Gymnasium zu Bonn.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor.
	Dr. Feldmann, Professor
	= Goetz, Professor.
Französisch	= Schneegans, Professor.
	= Gaufinez, Professor.
	= Vogels, Direktor des Städt. Gymnasiums nebst Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Trautmann, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Bülbring, Professor.
Geschichte	D. Dr. von Bezold, Professor, Geh. Reg.Rat.
	Dr. Schulte, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Wilcken, Professor.
	= Niepmann, Gymnasialdirektor zu Bonn.
	= Levison, Privatdozent, Professor.
Erdkunde	= Philippson, Professor.
	= Hassert, Professor an der Handelshochschule zu Cöln.
Reine Mathematik	= Study, Professor.
	= London, Professor.
	= Hausdorff, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Cöln.
Astronomie	= Küstner, Professor, Geh. Reg. Rat.
Physik	= Kayser, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Pflüger, Professor.
	= Eversheim, Privatdozent, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Steinmann, Professor, Geh. Bergrat.
	= Brauns, Professor.
	= Anschütz, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Rimbach, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Ludwig, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 1. Mai 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Köpke.

Bekanntmachung. — U II 820.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

86) Regelung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenfürsorge für die Lehrer und Lehrerinnen an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend (Ziff. IV der Ausführungsbestimmungen vom 12. Dez. 1908).

Berlin, den 19. April 1912.

Die in den Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 (Zentrbl. f. U. V. S. 887) unter Ziffer IV getroffene Vorschrift, wonach die Regelung der Ruhegehälter und der Fürsorge für die Witwen und Waisen der an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend angestellten Lehrer und Lehrerinnen nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften erfolgen soll, hat nur die Bedeutung, die sinngemäße Anwendung der für die Pensionierung und die Hinterbliebenenfürsorge der Staatsbeamten gesetzlich geltenden allgemeinen Grundsätze auch für die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend sicherzustellen. Dagegen kann auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden, daß bei der Pensionierung der an diesen Lehranstalten angestellten nicht akademisch vorgebildeten Lehrkräfte, deren Diensteinkommen auf Grund der Vorschrift unter B. 33 Abs. 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 694) im Anschluß an die für die Lehrkräfte an Volksschulen getroffene Regelung geordnet ist, auch der für die Staatsanstalten vorgeschriebene pensionsfähige Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses zugrunde gelegt wird. Vielmehr ist, falls nicht die Besoldungsordnung eine andere Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Grundsätzen des Pensionsrechtes das zuletzt bezogene Diensteinkommen, also die Mietentschädigung in der tatsächlich gezahlten Höhe, in Ansatz zu bringen.

Sollte indes die tatsächlich gezahlte Mietentschädigung geringer sein als der bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Volksschullehrer und -lehrerinnen gemäß § 19 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 zugrunde zu legende Durchschnittsatz der Mietentschädigung, so ist im Hinblick auf die unter B 33 Abs. 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 getroffene Regelung des Diensteinkommens der nicht akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an Lyzeen usw. von Schulaufsichtswegen darauf zu dringen, daß zur Vermeidung einer Benachteiligung dieser Lehrkräfte in die Besoldungsordnung eine Bestimmung

aufgenommen wird, wonach in solchen Fällen an Stelle der tatsächlich gezahlten Mietentschädigung der höhere Durchschnittsatz in Ansatz zu bringen ist (vgl. auch Runderlaß vom 27. März 1911 (Zentrbl. S. 395), betreffend die Berechnung der Mietentschädigung bei der Festsetzung des Ruhegehaltes für Mittelschullehrer).

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium überlasse ich, hiernach den Magistrat in N. zu bescheiden.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16544.

---

87) Vereinbarung mit dem Großherzogtum Oldenburg wegen Anerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugnisse.

Berlin, den 24. April 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. J. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung des Großherzogtums Oldenburg ist folgende neue Vereinbarung abgeschlossen worden:

1. Die im Großherzogtum Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnung vom 18. März 1912 erworbenen Zeugnisse über die Befähigung zum Unterricht an Volksschulen haben die gleiche Gültigkeit auch im Königreich Preußen. Anderseits gelten die im Königreich Preußen nach den Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911 erworbenen Zeugnisse als gleichberechtigt im Großherzogtum Oldenburg.

2. Die Zeugnisse über die im Königreich Preußen nach der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 bestandene Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen gewähren die gleichen Berechtigungen im Großherzogtum Oldenburg.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16733 U III.

---

88) Vereinbarung mit dem Herzogtum Braunschweig wegen Anerkennung der Versetzungs-, Schluß-, Reife- und Lehramtszeugnisse der Lyzeen und Oberlyzeen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, sowie der Ostern 1912 an der letztgenannten Anstalt erteilten Volksschullehrerinnenzeugnisse.

Berlin, den 24. April 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. Js. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung des Herzogtums Braunschweig ist eine vom 1. Januar d. Js. ab gültige neue Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse des städtischen Lyzeums in Braunschweig und des privaten Lyzeums der Schloßanstalten in Wolfenbüttel gelten als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse des städtischen Oberlyzeums in Braunschweig und des privaten Oberlyzeums der Schloßanstalten in Wolfenbüttel sowie die Zeugnisse der an diesen Anstalten bestandenen Reifeprüfung und Lehramtsprüfung gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen der Wissenschaftlichen Oberlyzeen in Preußen. Außerdem gelten die Zeugnisse über das Bestehen der im Herzogtum Braunschweig nach den bisherigen Bestimmungen zum letzten Male zu Ostern d. Js. abgehaltenen Prüfung der Volksschullehrerinnen und die Zeugnisse der an den vorbezeichneten Braunschweigischen Oberlyzeen nach den bisherigen Bestimmungen zu Ostern d. Js. abgehaltenen Entlassungsprüfungen als gleichberechtigt mit den in Preußen erworbenen Zeugnissen über die Befähigung zur Anstellung als Volksschullehrerin bezw. als Lehrerin an Mittleren und Höheren Mädchenschulen.

Demgegenüber sind die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen und Oberlyzeen in Preußen, sowie die in Preußen von den dafür besonders eingesetzten Prüfungskommissionen über die bestandene Reifeprüfung des Oberlyzeums und Lehramtsprüfung und die in Preußen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Volksschullehrerinnenprüfung als gleichberechtigt im Herzogtum Braunschweig anzusehen.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16831 U III.

89) Amtlicher Verkehr der staatlichen Schulaufsichtsbehörden mit den Direktoren und Direktorinnen der öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 30. April 1912.

Die in den Runderlassen vom 11. Februar und 24. Mai 1905 — U III D 6861 U II und U III D 5687 — (Zentrbl. S. 285 und 472) über den amtlichen Verkehr der staatlichen Schulaufsichtsbehörden mit den Direktoren und Direktorinnen der öffentlichen Höheren Mädchenschulen getroffenen Bestimmungen sind künftighin nur noch für die öffentlichen Höheren Mädchenschulen im Sinne des Abs. 3 des Erlasses vom 1. Februar 1912 (Zentrbl. f. U. V. S. 213) anzuwenden. Dagegen finden diese Vorschriften auf die öffentlichen Lyzeen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend keine Anwendung mehr. Nachdem diese Anstalten höhere Lehranstalten geworden sind, sind für ihren amtlichen Verkehr, soweit nicht die neue Dienstanweisung vom 10. März d. Js. — U II 18521/11 — (Zentrbl. S. 360) Bestimmung trifft, die gleichen Grundsätze maßgebend, die für den amtlichen Verkehr der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend gelten.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16259 U III D.

---

90) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 21. Oktober 1912,
vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens zum 21. Juni d. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 4. Mai 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Köpke.

Bekanntmachung — U II 17 000.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

91) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Spandau im Herbste 1912.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbste 1912 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird im September d. Js. an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 30. Juni d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 17. April 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung — U III B 7044.

---

92) Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Technische Lehrerin.

Berlin, den 25. April 1912.

Zum Berichte vom 10. Februar d. Js.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 26. April 1911 — U II 16835 — (Zentrbl. S. 384) bestimme ich:

Die Vorschriften in dem Runderlaß vom 11. Januar 1911 — U II 18285 U III, U III A, U III B — (Zentrbl. S. 222) über die Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung sind auch auf die Technischen Lehrerinnen (Turn-, Handarbeits-, Hauswirtschafts-, Zeichenlehrerinnen) anzuwenden. Es können somit auch diese die Befähigung zur endgültigen Anstellung frühestens drei Jahre nach Bestehen der Prüfung und erst dann, wenn sie wenigstens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste vollbeschäftigt gewesen sind, erlangen. In Beziehung auf die Zeichenlehrerinnen wird der § 7 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 — (Zentrbl. S. 276) hiermit entsprechend abgeändert.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien und an die Königl. Regierungen. — U III C 431, U III B, U III A, U II.

---

93) Begriff der vollen Beschäftigung bei wissenschaftlichen Volksschullehrerinnen.

Berlin, den 30. April 1912.

Auf den Bericht vom 29. März d. Js.

Die Frage, ob Zeit und Kräfte einer Lehrperson durch die ihr übertragenen Geschäfte voll oder nur nebenbei in Anspruch genommen sind, läßt sich bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden. Bei der Beurteilung wird namentlich zu erwägen sein, ob der Schuldienst der Lehrperson ihre Haupttätigkeit und die Grundlage ihrer Existenz bildet. Im allgemeinen wird bei den wissenschaftlichen Volksschullehrerinnen eine Beschäftigung von mindestens zwölf Wochenstunden als eine volle angesehen werden können.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III E 371.

---

94) Ausscheiden der in höhere Lehranstalten umgewandelten öffentlichen mittleren Schulen aus der Alterszulagekasse der Volksschulen.

Berlin, den 6. Mai 1912.

Auf den Bericht vom 10. Februar d. Js.

Der Runderlaß vom 30. November v. Js. — U II 17884 III U III D — (Zentrbl. S. 659), wonach die Träger der Lasten der als höhere Lehranstalten anerkannten Höheren Mädchenschulen auf einen dahingehenden ausdrücklichen Antrag mit den zur Zeit der Anerkennung bereits angestellten Lehrkräften nach Maßgabe

der zu dieser Zeit gültigen Gehaltsnorm in der Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer verbleiben dürfen, findet auch auf das Verbleiben dieser Schulen, wie überhaupt der in höhere Lehranstalten umgewandelten öffentlichen mittleren Schulen in der Alterszulagekasse analoge Anwendung.

Danach können also die öffentlichen mittleren Schulen, die auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1909 (Gesetzsamml. S. 738) den für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestehenden Alterszulagekassen beigetreten sind, nach ihrer Umwandlung in höhere Lehranstalten auf besonderen Antrag der Unterhaltungspflichtigen mit den zur Zeit der Umwandlung vorhandenen Lehrkräften in der Alterszulagekasse verbleiben. Da indessen die Versicherung der Alterszulagen nach § 1 Absatz 1 des gedachten Gesetzes nur in dem Umfang der für die Lehrkräfte an Volksschulen normierten Sätze erfolgen darf, können auch die Lehrkräfte der in höhere Lehranstalten umgewandelten bisherigen mittleren Schulen, wenngleich von dem Zeitpunkte der Umwandlung ab an die Stelle des bisherigen Besoldungssystems ein neues, von den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes unter Umständen abweichendes Besoldungssystem tritt, die Alterszulagen nur in der Höhe aus der Alterszulagekasse erhalten, in der sie ihnen nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes zustehen würden. Soweit sie auf Grund des neuen Besoldungssystems höhere Alterszulagen zu beanspruchen haben, müssen ihnen diese von der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde gezahlt werden.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

An die übrigen Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16398 U III D.

---

95) Verlegung eines Prüfungstermins.

(Zentrbl. 1912 S. 182.)

Der Termin für die Sprachlehrerinnenprüfung zu Koblenz ist vom 7. Juni auf Anfang Juli d. Js. verlegt worden.

F. Taubstummenanstalten.

96) Termine für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1912 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am Dienstag, dem 17. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreis der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Mai 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 30. April 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U III 6033.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

97) **Rede**

des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten D. v. Trott zu Solz über die

Jugendpflege,

gehalten im preuß. Abgeordnetenhaus am 26. März 1912.

D. v. Trott zu Solz, Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten:

Meine Herren, die Denkschrift, die ich dem Hohen Hause überreicht habe, hat vonseiten der bisherigen Redner, die im Namen ihrer Fraktion und damit bereits im Namen der bei weitem überwiegenden Majorität dieses Hauses gesprochen haben, zu meiner großen Freude

eine anerkennende Beurteilung gefunden, ebenso wie die Maßnahmen, die von mir zur Förderung der Jugendpflege bisher getroffen worden sind. Es ist ja eigentlich noch ein wenig früh, jetzt schon mit einer solchen Denkschrift hervorzutreten; wir stehen noch im Anfang, und die Mittel, die Sie uns bewilligt haben, sind kaum ein Jahr in unserer Hand. Was mein Herr Vorredner darüber gesagt hat, daß man nicht so viele Berichte fordern möchte, gilt vielleicht auch ein wenig von dem Verlangen nach dieser Denkschrift. Trotzdem habe ich Ihnen diese Denkschrift sehr gern vorgelegt, nachdem der Wunsch aus dem Hause an mich herangetreten war. Es muß mir ja hier vor allem darauf ankommen, daß alles, was wir planen, was wir tun, zur allgemeinsten Kenntnis kommt. Hier muß mit völlig offenen Karten gespielt werden; jeder muß da hineinsehen, jeder danach fragen können, und er soll immer bereitwillig Antwort bekommen. Ich bin ja bei all den Maßnahmen ausschließlich auf die weiteste Mitwirkung im Volke draußen angewiesen. Dort müssen die Helfer, die Arbeiter erstehen; ohne die ist nichts zu erreichen, darauf ist alles gestellt. Ich kann nur ein wenig den Takt anschlagen, die Musik muß draußen im Volke gemacht werden; und wir bedürfen ein reiches Orchester, in dem kein Instrument fehlt, in dem die verschiedenartigsten Instrumente Platz finden, wenn sie nur schließlich in einem Akkord zusammen klingen. So ist die Organisation lose und auf breiter Grundlage aufgebaut. Ich habe einen weiten Rahmen gezogen, in dem die verschiedenartigsten Vereine unbeschadet ihrer Eigenart, ihrer Selbständigkeit, der Aufgaben, die sie sich besonders gestellt haben, ohne Bedenken sich einreihen können, wenn sie nur dem einen Ziele oder zunächst einem der Ziele nachstreben, die ich in meinen Bestimmungen in folgende Worte gefaßt habe:

> 1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

Verschieden sind und müssen sein die Wege, die nach diesem Ziele hinführen oder nach einem dieser Ziele zunächst hinführen. Welcher Weg zu wählen ist, was für ein Verein im einzelnen Falle zu begründen ist, das hängt ab von der Persönlichkeit, die die Leitung übernimmt, von der Jugend, um die es sich handelt, von der Umgebung, den Bedürfnissen, die vorliegen, von den Verhältnissen und den Möglichkeiten, die sie geben. So haben wir die Tore weit geöffnet, und da ist es selbstverständlich, daß das Tor nicht verschlossen werden konnte den christlichen und konfessionellen Vereinen. Sie haben seit Jahrzehnten in dieser

Arbeit gestanden und haben vielfach Vorbildliches geleistet; auch sie sind uns herzlich willkommen, und sie sollen nicht anders behandelt werden als die anderen Vereine, nicht vorgezogen, aber auch nicht nachgestellt werden.

Mein Herr Vorredner hat sich mit trefflichen Worten über die Art und Weise der Verteilung der Mittel ausgesprochen; das ist in der Tat eine schwierige Aufgabe; denn es kommt hier nicht etwa darauf an, die Summe nun in der Weise gerecht zu verteilen, daß jeder Verein etwas bekommt, der eine nicht mehr als der andere, sondern der Gesichtspunkt muß leitend sein, wie am besten unsere Ziele erreicht werden können, welcher Verein diesen Zielen unter den besonderen Verhältnissen, unter denen er steht, am besten dienen kann, wo das Bedürfnis nach einer Unterstützung besteht, da müssen die Mittel hingegeben werden. Das bedarf der eingehenden und individuellen Prüfung in jedem einzelnen Falle, und das ist selbstverständlich von Berlin aus nicht möglich, und deshalb mußten die Mittel dezentralisiert werden, damit dann draußen in der von mir skizzierten Weise verfahren wird. Ich habe mir jedoch eine bestimmte Summe reserviert, um einzelne besondere Veranstaltungen, die als Vorbild dienen können, und die besonderer Mittel bedürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke, denen sie dienen, unterstützen zu können. Bei alledem aber wollen wir mit den staatlichen Mitteln nur ergänzend eintreten. Wir erwarten, daß die Mittel, die von anderer Seite bisher geflossen sind, auch weiter fließen werden, und daß immer noch mehr von privater Seite hinzutritt. Das ist auch in manchen Fällen schon geschehen. Ich habe da einen Fall im Auge, eine Stadt, in der eine große Stiftung gemacht worden ist, in Halle, wo jetzt ein schönes Jugendheim mit allen Bedürfnissen mitten in die Arbeiterviertel hineingestellt werden soll. Das ist ein schönes, beherzigenswertes Beispiel; hoffentlich werden ihm recht viele folgen. Wo nun in einem Orte eine größere Anzahl von Vereinen besteht, da kommt es vor allem darauf an, daß die angeschlossenen Vereine sich nicht gegenseitig befehden. Ein jeder Verein soll seiner Eigenart nachleben; aber er soll auch den Nachbar nach seiner Eigenart leben lassen. Die Vereine sollen sich nicht gegenseitig die Mitglieder abjagen; sie sollen ihre Werbekraft an die Jugend richten, die noch keinem der angeschlossenen Vereine angehört; sie sollen nicht in Feindschaft sondern in ehrlichem, fröhlichem Wettkampfe nebeneinander arbeiten und nach der Palme ringen, das Beste für die Jugend in ihren Vereinen zu schaffen und zu leisten. Es wird gerade die Aufgabe der Ortsausschüsse sein, da versöhnend und vermittelnd zu wirken, die Vereine zusammenzuführen, auch einmal, wie es ja auch schon geschieht, eine gemeinschaftliche Feier zu veranstalten, um Vorurteile und Mißverständnisse zu beseitigen.

Es wäre von den verhängnisvollsten Folgen, wenn es zu ernsten Zwistigkeiten zwischen unseren Vereinen käme. Ich habe aber das Vertrauen zu dem gesunden Sinne der Männer, die draußen in der Jugendbewegung stehen, daß sie das verhindern werden, daß sie die großen Ziele, die großen Gesichtspunkte stets im Auge behalten und nicht andere Rücksichten in den Vordergrund treten lassen. Das möchte ich von hier aus mit allem Nachdruck in das Land hinausrufen an unsere treuen Helfer dort, die sich in so erfreulich großer Zahl eingefunden haben, zu denen sich auch unsere Armee gesellt hat. Leutnant und Feldmarschall haben sich in die Arbeit gestellt; sie sind uns hochwillkommene Mitarbeiter.

Meine Herren, wenn ich so, unbeschadet der Selbständigkeit und Eigenart der Vereine, für ihr friedliches Mit- und Nebeneinanderwirken eindringlichst eingetreten bin, so kann ich doch, so ungern ich es in diesem Zusammenhang auch tue, nicht an der sozialdemokratischen Jugendorganisation vorübergehen. Sie hat einen Umfang und eine Bedrohlichkeit gewonnen, daß man dazu Stellung nehmen muß. Diese Organisation hängt in ihrem Ursprung und auch heute noch mit der antimilitaristischen Propaganda unter der Jugend zusammen. Zu Anfang wollte bekanntlich die sozialdemokratische Parteileitung davon nichts wissen. Das Eisen war ihr zu heiß, um es in die Hand zu nehmen; auch wollte sie sich nicht entschließen, die Jugend parteipolitisch zu organisieren. Man fürchtete, in der „jungen Garde" sich eine Zuchtrute für die eigene Partei zu binden. Aber wie es dort gewöhnlich geht: die Radikalen drangen mit ihren Auffassungen durch, und auf dem Parteitag wurde beschlossen, eine politische, eine parteipolitische Organisation zu bilden, um die Arbeiterjugend zu politisieren und zu revolutionieren. Das ist damals von einem bekannten Führer der Partei — wir haben die Worte am Sonnabend von dieser Tribüne gehört — programmatisch verkündet worden, und die radikalen Verfechter gingen mit Feuereifer an die Arbeit und schufen in kürzester Zeit eine weitverzweigte Organisation. Auch der oberste Gerichtshof, als er sich mit diesen Dingen zu befassen hatte, stellte außer Zweifel, daß es sich um eine politische, um eine parteipolitische Organisation handelt. Deswegen ist es auch ganz falsch, wenn uns immer vorgeworfen wird, wir hetzten die Polizei gegen diese Vereine, wir wollten mit solchen untauglichen Mitteln eine doch auch berechtigte Bewegung bekämpfen. Meine Herren, die Polizei hat dabei nur ihre Pflicht getan. Sie hat dem Gesetze zu seinem Rechte verholfen; denn es steht doch nun einmal, und nicht ohne Grund, in dem Reichsvereinsgesetz, daß Jugendliche von politischen Organisationen und Veranstaltungen ausgeschlossen sein sollen. Meine Herren, wenn die Sozialdemokraten wirklich lediglich Jugendpflege trieben,

dann könnte ihnen die Polizei ebensowenig anhaben wie den anderen Vereinen. Es ist gewiß eine gute und schöne Sache, die Jugend in Gesang- und Turnvereinen zu vereinigen, Jugendheime zu begründen, um dort der Jugend Erholung und Belehrung zu bieten. Das haben ja unsere bürgerlichen Vereinigungen schon seit Jahrzehnten getan; und die Sozialdemokraten haben es ihnen jetzt nachgemacht. Aber sie haben diese Veranstaltungen mit ihrem politischen Zwecke durchtränkt, sie haben sie benutzt, um dort das Klassenbewußtsein, den Klassenhaß in die Gemüter der Jugend einzupflanzen, sie zu revolutionieren und zu politisieren und aus ihr die Rekruten zu schaffen, die später in ihre Reihen eintreten sollen.

Und, meine Herren, es sind ja nun auch gerade die Radikalsten der Radikalen, die sich mit dieser sozialdemokratischen Jugendbewegung befassen. Ausgerechnet Frau Rosa Luxemburg ist es gewesen, die neulich bei einer großen Vereinigung von Jugendlichen an sie das Wort zu richten hatte; und es stand dann in der sozialdemokratischen Zeitung, daß die jungen Leute mit begeisterten, mit leuchtenden Augen den zündenden Ausführungen dieser Dame gefolgt sind, dieser Dame, deren blutiger Radikalismus selbst der sozialdemokratischen Partei oft genug schon zuviel geworden ist. Das Herz kann einem weh tun bei dem Gedanken an diese arme, irregeführte Jugend, bei der Vorstellung, wie der Haß in ihre jungen Gemüter gepflanzt wird, in diese noch nicht urteilsreifen Köpfe. Welche Frucht wird daraus hervorgehen! Haben nicht doch vielleicht Ihre (zu den Sozialdemokraten) besonneneren Führer Recht gehabt, als sie vor einer Politisierung der Jugend warnten? Ob sie Ihnen nicht selbst einmal über den Kopf wächst, und ob nicht doch in Ihren Reihen auch heute noch Väter und Mütter sind, die mit stillem Grauen diesem Treiben zusehen, die doch noch nicht alles, elterliche Autorität, Haus, Familie, alles, alles auf- und untergehen lassen wollen in der großen sozialdemokratischen Partei? Die Zukunft wird es lehren. Aber mit einer solchen Jugendpflege können wir nicht paktieren. Da muß ein tiefer Graben gezogen werden, und der uns aufgedrungene Kampf muß aufgenommen werden. Meine Herren, das wird ein Kampf um Schule und um Jugenderziehung in einem ganz anderen Sinne sein, als davon wohl sonst in diesem Hause die Rede ist. Meine Herren, das wird ein Kampf von einem Ernste und von einer Tragweite sein, daß er die Meinungsverschiedenheiten der bürgerlichen Parteien über Schule und Jugenderziehung weit zurückstellt und verblassen läßt. Sie, meine Herren, werden gewiß an Ihren Auffassungen über Schule und Jugenderziehung festhalten; aber alle bürgerlichen Parteien müssen sich in einer geschlossenen Phalanx aufstellen gegen solche Angriffe auf unsere Schule, auf

unsere Jugend; und, meine Herren, dieser Kampf ist zu führen von uns, den Erwachsenen, von uns allein; unsere Jugend wollen wir von ihm fernhalten, sie darf nicht hineingezogen werden.

Wenn uns nun von gegnerischer Seite vorgeworfen wird, daß das doch geschehe, und dafür neuerdings als Beweis angeführt wird, wir wendeten uns ja mit unseren Maßnahmen nicht an die weibliche Jugend, und das täten wir nur deshalb nicht, weil die Frauen nicht Soldaten, nicht Wähler würden, so ist das in der Tat eine naive Beweisführung; auf den Gedanken ist wahrhaftig kein Mensch gekommen. Es ist ja auch nicht richtig, daß wir für die weibliche Jugend nichts täten; wir haben ihr auch bisher schon geholfen, und im Etat steht auch eine freilich nur bescheidene Summe, um Veranstaltungen im Interesse der weiblichen Jugendpflege zu unterstützen. Nein, meine Herren, solche Rücksichten sind nicht irgendwie maßgebend gewesen, als wir uns zunächst darauf beschränkten, die Jugendpflege für die männliche Jugend stärker in die Hand zu nehmen. Der Grund dafür war die Größe der Aufgabe, die uns bevorstand, war die Erwägung, daß wir zunächst einen Teil dieser Aufgabe in Angriff nehmen wollten, um Erfahrungen zu sammeln, und dann wollten wir weiter sehen.

Also, meine Herren, Politik muß ausgeschlossen sein aus unseren jugendlichen Organisationen. Wir würden damit nicht nur gegen das Gesetz verfahren, sondern wir würden auch das Falscheste tun, was wir tun könnten. Von Politik soll dort nicht die Rede sein, auch nicht von der Sozialdemokratie; je weniger dort von ihr gesprochen wird, um so besser. Wir wollen an die Jugend unsere sonstigen Ideale, die uns durchs Leben begleiten, heranbringen: die Freude an allem Schönen und Guten, Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Heimatliebe, Tapferkeit, Ehrlichkeit, Entschlossenheit, Reinheit, Zuverlässigkeit, das ist es, was wir im Ernst und im Spiel bei unserer Jugend pflegen und fördern wollen. Aber nicht aufdringlich, sondern sich von selbst ergebend aus dem, womit wir sie beschäftigen wollen.

Dahin, meine Herren, gehören auch die Leibesübungen. Wir pflegen sie auch um ihrer selbst willen, um den jugendlichen Körper zu stählen; aber in der Hauptsache ist uns die Leibesübung doch nur ein Mittel zu jenem Zwecke. Gewiß sollen von ihr ferngehalten werden die Auswüchse des Sports; und ich bin da durchaus auch der Meinung, die hier vom Herrn Abgeordneten v. Goßler auf der Tribüne dargelegt worden ist. Da ich seinen Namen genannt habe, will ich auch gleich auf die andere von ihm vorgebrachte Angelegenheit eingehen und mitteilen, daß ich mit dem Herrn Eisenbahnminister in Verbindung getreten bin und dort Entgegenkommen gefunden habe, so daß zu erwarten

ist, daß in kurzem allgemeine Erleichterungen unter gewissen Voraussetzungen für die Ausflüge von Vereinen gegeben werden, die unseren Organisationen angeschlossen sind.

Der von Herrn v. Goßler genannte Professor Sohnrey ist mir wohl bekannt, und ich stehe seinen Bestrebungen durchaus sympathisch gegenüber. Er erhält ja übrigens dafür auch aus dem landwirtschaftlichen Etat schon staatliche Beihilfen. Wenn er aber auch auf dem Gebiete der Jugendpflege tätig ist, so steht nichts im Wege, auch ihn an unseren Mitteln teilnehmen zu lassen. Fortbildungsschulen sind ebenso ein Mittel. Wir wollen sie weiter pflegen und fördern; wir wollen mit ihnen die berufliche Geschicklichkeit der jungen Leute erhöhen, aber vor allem doch auch durch sie veredelnd und sittlich religiös auf die Jugend einwirken.

Meine Herren, wir wenden uns mit all den Mitteln an die guten und nicht an die bösen Instinkte der Jugend. Die Jugend will nicht hassen, sie will lieben, will bewundern, will sich begeistern. Da müssen wir einsetzen, und da haben wir das Übergewicht. Da stehen uns andere Hilfsmittel zur Verfügung als jenen. Wir können unserer Jugend erzählen von unseren Helden und unseren Königen, von Männern, die für ihren Glauben in den Tod gegangen sind, die Gut und Blut für das Vaterland gelassen haben, von Männern und Frauen, die ihr Leben im Dienste der Armen und Kranken verzehrt haben; wir können ihnen erzählen von den Großtaten unseres Volkes aus der Geschichte, die jene in den Staub ziehen und der Jugend vergällen! Das ist nicht im Sinne der Jugend. Und deshalb gehört auch heute noch die bei weitem größte Zahl der Jugendlichen zu unseren Vereinen, und sie wird dort bleiben, wird weiter zu ihnen kommen und wird jene meiden. Freilich nur dann, meine Herren, wenn wir unsere Pflicht tun, wenn wir nicht die Hände in den Schoß legen. Aber pessimistisch brauchen wir nicht zu sein. Wir können mit einem siegesfrohen Optimismus an die Arbeit gehen, wenn wir alle auf der Warte stehen; hier heißt es jetzt wirklich: alle Mann an Bord; jeder muß in seinem Kreise mitwirken, mithelfen. Wenn hier ausgeführt worden ist, daß mein Erlaß vom 18. Januar 1911 den Erfolg gehabt habe, daß diese Angelegenheit jetzt überall auf der Tagesordnung steht, sich jetzt überall die Hände regen, so ist das ganz gewiß erfreulich. Aber, meine Herren, das darf kein Strohfeuer sein, das schnell erlischt. Es muß ein dauernd brennendes, wärmendes Feuer sein, das seine Flammen weit hinaus ins Land zeigt. Und auch Sie, meine Herren, müssen mitwirken, daß das Feuer nicht erlischt, daß es ihm nie an Nahrung gebricht. Die Königliche Staatsregierung wird das ihre dazu tun. Sie hat mit dem vollen Bewußtsein von der gewaltigen Bedeutung der Auf-

gabe sie aufgenommen, und sie wird und kann sie nicht wieder aus der Hand legen.

(Allseitiges lebhaftes Bravo.)

---

98) Organisation für Jugendpflege.

Berlin, den 23. April 1912.

Den Bericht vom 11. März d. Js., betreffend Haftpflichtversicherung in der Jugendpflege, sehe ich durch meinen Runderlaß vom 12. März d. Js. — U III B 6548 A — als erledigt an.

Im übrigen bemerke ich ergebenst folgendes:

Die auf Grund des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) gebildeten oder noch zu bildenden Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, nach Möglichkeit alle Zweige der Jugendpflege zu fördern und die sich ihr widmenden Vereine und sonstigen Organisationen zu einheitlicher Tätigkeit zu sammeln.

Der Anschluß derartiger Ausschüsse an den Bund „Jungdeutschland", der vorwiegend einem bestimmten Zweige der Jugendpflege seine besondere Fürsorge zuwenden will, ist daher mit ihrer Bestimmung nicht vereinbar. Vielmehr hat die Vereinigung „Jungdeutschland" in ihren Satzungen (§ 1 Absatz 3) vorgesehen, sich in Preußen in die bezeichneten Ausschüsse einzugliedern. Ich nehme dieserhalb Bezug auf meinen Runderlaß vom 18. November 1911 — U III B 8100 — (Zentrbl. S. 694).

Der für den Eintritt in den Bund „Jungdeutschland" geltend gemachte Grund, daß die betreffenden Ausschüsse nur dann auch an den Vergünstigungen für Jugendvereine teilnehmen könnten, beruht auf einem Irrtum. Gerade die zufolge Erlasses vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflege-Organisationen sind in erster Linie die Träger aller Vergünstigungen, welche den Jugendvereinigungen gewährt werden. Insonderheit ist für eine solche Vereinigung lediglich der Anschluß an einen der genannten Ausschüsse notwendig, um ihren Mitgliedern die Vorteile, betreffend die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall, die Abgabe von Kartenblättern seitens der Königlichen Landesaufnahme und die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen auf der Eisenbahn bei Ausflügen, zuzuwenden. Wegen der letzteren ergeht nach Abschluß der Verhandlungen noch besondere Verfügung.

Im übrigen mache ich auf Nr. 5 des Runderlasses vom 1. April 1911 — U III B 6460 — aufmerksam, wonach bei Ge-

währung staatlicher Beihilfen nur solche Jugendvereinigungen zu berücksichtigen sind, die sich den im Sinne des Erlasses vom 18. Januar v. Js. gebildeten oder noch zu bildenden Organisationen für Jugendpflege, namentlich den örtlichen, anfügen und an der Förderung des Zweckes derselben wirklich mitarbeiten.

Ich ersuche ergebenst, den in Frage kommenden Kreisen gefälligst hiervon Kenntnis zu geben.

Um anderseits den Bedenken, die in manchen Kreisen noch gegen die dankenswerte Mitarbeit des Bundes „Jungdeutschland" bestehen, zu begegnen, wollen Sie noch darauf hinweisen, daß der Anschluß von Jugendvereinen des Bundes an die Ortsausschüsse selbstverständlich nicht zu einer bevorzugten oder leitenden Sonderstellung dieser Vereine innerhalb der Organisationen für Jugendpflege führen, sondern dazu beitragen soll, ein einträchtiges Zusammenarbeiten und gegenseitige Unterstützung aller auf vaterländischem Boden stehenden, wenn auch mit verschiedenen Mitteln arbeitenden Jugendvereinigungen zur Erreichung des durch meinen Erlaß vom 18. Januar 1911 gesteckten gemeinsamen Zieles zu erreichen.

Soweit für die gesamte Jugendpflege in Preußen ein gewisses Maß einheitlicher Leitung möglich und notwendig, ist diese, wie auch in der Thronrede vom 15. Januar 1912 zum Ausdruck gekommen ist, dem Kultusministerium übertragen, das seinerseits zur Sicherung einheitlichen Vorgehens die Bildung der mehrerwähnten Jugendpflegeausschüsse angeregt hat. In den Ortsausschüssen sollen alle wichtigen Arten von Jugendvereinen des betreffenden Ortes, in den Kreisausschüssen alle größeren für den betreffenden Kreis, in den Bezirksausschüssen alle bedeutenderen für den betreffenden Bezirk maßgebenden Verbände von Jugendvereinigungen vertreten sein. Dies gilt, wie von den übrigen, mit bestimmten Zweigen der Jugendpflege sich befassenden Verbänden, so auch von dem Bunde „Jungdeutschland". Durch Vermittlung geigneter Vertrauensmänner des Bundes „Jungdeutschland", welche in die Bezirks- und Kreisausschüsse für Jugendpflege aufgenommen werden, wird es sich erforderlichenfalls erreichen lassen, daß eine Zersplitterung der Kräfte vermieden und die Arbeit schon bestehender, auf die körperliche Kräftigung und Übung der Jugend gerichteter Vereine auch von Mitgliedern des Bundes gefördert wird.

Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß das Werk der Jugendpflege zu seinem Gedeihen der freudigen Zustimmung und der bereitwilligen Mitarbeit aller Bevölkerungskreise bedarf. Es ist daher mit Genugtuung begrüßt worden, daß jetzt auch diejenigen Stände und Berufe, welche bisher der Arbeit fernerstanden, ihr jede mögliche persönliche Förderung und tatkräftige

Unterstützung zuteil werden lassen und Hand in Hand arbeiten mit Personen derjenigen Volkskreise, die ihre Zeit und Kraft zum Teil schon seit Jahren der Jugend gewidmet haben und auch mit Erfolg eine leitende Tätigkeit ausüben, in der sie ihre Befriedigung finden. Eine glückliche Entwicklung des unternommenen Werkes ist um so eher zu erwarten, wenn aus allen Berufen und Ständen solche Personen an der Leitung beteiligt werden, die für die Jugend Liebe und für ihre Heranbildung zu gesunden, von Vaterlandsliebe und Gottesfurcht erfüllten Männern Verständnis und Geschick haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu N. — U III B 7008.

---

99) Auslegung der Vorschrift im § 47 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 7. Mai 1912.

Auf den Bericht vom 13. März d. Js., betreffend die Erinnerung 10 der Ober-Rechnungskammer zur Teilrechnung der dortigen Regierungshauptkasse über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben für 1909.

Der Auffassung der Königlichen Regierung treten wir bei. Die Vorschrift im § 47 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach einem Schulverband, wenn in ihm die Zahl der Schulstellen auf mehr als sieben steigt, der von ihm bis dahin bezogene weitere Staatsbeitrag fortzugewähren ist, zwingt ihrer Fassung nach zur Fortzahlung des „bis dahin bezogenen" weiteren Staatsbeitrags in unveränderter Höhe auch im Falle späterer Anderung der Schulstellen durch Umwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen. Der Schulverband P. hat deshalb Anspruch auf die Fortgewährung des von ihm bis Ende September 1909 bezogenen weiteren Staatsbeitrags von 1350 ℳ jährlich.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Löhlein.

An die Königl. Regierung zu N. — M. d. g. A. U III E 524. F.-M. I 4482.

---

100) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Zur Frage der Wasserversorgung der öffentlichen Volksschulen und Lehrerwohnungen.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu N. wurde der Schulverband E. gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für verpflichtet erklärt, den Neubau der katholischen Schule in O. und die damit verbundene Lehrerwohnung an die zentrale Wasserversorgungsanstalt in G., deren Rohrnetz in die Gemeinde E. eingeführt ist, anzuschließen.

Die hiergegen von dem Schulverband E. im Verwaltungsstreitverfahren erhobene Klage wurde von dem Kreisausschuß und von dem Bezirksausschuß abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigt unter folgender Begründung:

Auch wenn man in Übereinstimmung mit den Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Dezember 1898 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 20 S. 329 ff. und vom 8. Juni 1900, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 22 S. 554 ff.) die ministeriellen Vorschriften vom 15. November 1895 über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulen (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 828, von Bremen, Die preußische Volksschule, 1905, S. 480 ff.) grundsätzlich als „allgemein ergangene Anordnungen" im Sinne des § 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes und danach als bindend für den Verwaltungsrichter ansieht, so muß doch berücksichtigt werden, daß jene Vorschriften sehr mannigfaltig und auch in der Fassung sehr verschiedenartig sind. Während eine Reihe von Bestimmungen derart gefaßt ist, daß ihre Beobachtung unbedingt gefordert wird, geht bei anderen schon aus dem Wortlaut („es soll", „in der Regel" und dergleichen) hervor, daß sie nicht ausnahmslos für alle Fälle als bindend hingestellt werden sollen, so daß Abweichungen hiervon beim Vorhandensein triftiger Gründe nicht ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere von der hier in Betracht kommenden Nr. 4 jener Vorschriften:

> „Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, wenn irgend angängig, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht. Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Maß der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen .... sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischen-

gelegenen Bodens, sowie die Gefällerichtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen . . . ."

Schon die Wahl der Ausdrücke zeigt hier, daß lediglich eine in der Regel zu beobachtende Bestimmung getroffen, aber keine unbedingt bindende Vorschrift etwa des Inhaltes aufgestellt werden sollte, daß unter allen Umständen ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden müsse. Daß eine solche allgemeine bindende Vorschrift, welche die Wasserversorgung der Schulen mittels eiserner Röhrenbrunnen bindend anordnete, nach Lage der Umstände auch gar nicht erlassen werden könnte, liegt auf der Hand; denn wenn in dieser Beziehung eine jede Abweichung ausschließende Vorschrift getroffen würde, so könnte das widersinnige Ergebnis eintreten, daß die Schulaufsichtsbehörde und weiterhin der Verwaltungsrichter für eine Schule nur die Anlegung eines eisernen Röhrenbrunnens und keine andere Art der Wasserversorgung anordnen dürften, auch wenn ihnen bekannt wäre, daß durch einen Brunnen nur gesundheitschädliches Wasser zu erlangen wäre. Diesen gerade bezüglich der Wasserversorgung der Schulen in Betracht kommenden Verhältnissen trägt aber die Nr. 4 der ministeriellen Vorschriften vollkommen Rechnung, wenn sie bezüglich des eisernen Röhrenbrunnens, dessen Anlegung, wenn irgend angängig, erfolgen soll, entscheidenden Nachdruck darauf legt, daß dieser Brunnen „gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht." Dies bedeutet mit anderen Worten, daß die Schulaufsichtsbehörde und der Verwaltungsrichter in Fällen, in denen durch einen eisernen Röhrenbrunnen die Beschaffung guten Wassers nicht gewährleistet erscheint, wohl aber eine andere Möglichkeit zur Versorgung der Schule mit einwandfreiem Wasser gegeben ist, nicht etwa wider ihre bessere Überzeugung die Anlegung eines eisernen Röhrenbrunnens anordnen müssen, sondern einer besseren Art der Wasserversorgung den Vorzug geben dürfen. Der Vorderrichter hat daher rechtlich nicht geirrt, wenn er angenommen hat, eine den Verwaltungsrichter bindende, „allgemein ergangene Anordnung" im Sinne des § 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes über die Art der Wasserversorgung einer Schule sei nicht vorhanden. Zutreffend ist ferner die Ansicht des Vorderrichters, daß nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 hinsichtlich der Wasserversorgung der Lehrerwohnung nur zu untersuchen ist, ob die verlangte Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen notwendig ist.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 22. Dezember 1911 — VIII. C 192. 10 —).

H. Nachtrag.

101) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, im Auftrag des Königlichen Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M.

Der Kursus findet statt von Montag, dem 7. bis Samstag, den 19. Oktober 1912 im Institut des Physikalischen Vereines, Kettenhofweg 136.

Lehrplan.

I. Vorlesungen.

1. Physikalische: (Physikalischer Hörsaal)

A. Professor Dr. R. Wachsmuth, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Physikalischen Instituts:

Energie der Strahlung. — Strahlungsdruck. — Abstoßung kleinster Teilchen durch die Sonne. — Kathodenstrahlung. — Staubzählung. — Stokes'sches Gesetz.

Der Zerfall der Materie, Atomionen, Elektronen, γ-Strahlen. — Darstellung des Radiums und seiner Zerfallprodukte. — Zählung der ausgeschleuderten Teilchen.

(2 × 2 Stunden.)

B. Dr. Seddig, Privatdozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Abteilungsvorsteher am Physikalischen Institut:

a) Aus der geometrischen Optik:

Die Natur des Lichtstrahls. — Punktweise Abbildung durch optische Systeme. — Sinusbedingung.

Abbildung großer Flächen durch enge Büschel. — Strahlenbegrenzung, Gesichtsfeld und Helligkeit. — Die photographischen Objekte und die Augenlinse; die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Mikroskop und Fernrohr und die Grenzen ihres Auflösungsvermögens.

(3 × 2 Stunden.)

b) Demonstration neuer Apparate und Versuchsanordnungen:

Rheostate, Rheochorde, Projektionsapparate, Interferenzmodelle. — Neue Episkopvorrichtung. — Absolutes Bolometer. — Entstehung des Dopplereffektes. — Foucault'scher Pendelversuch. — Analyse schwingender Flammen. — Adiabatische Temperaturänderungen in

Schallschwingungen. — Modell des Lumiere-Autochromverfahrens. — Spektralbolometer. — Experimentelles Hilfsgerät.

(2 Stunden.)

2. Meteorologische:

Dr. F. Linke, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Meteorologisch-Geophysikalischen Instituts:

a) Luftelektrizität und Polarlicht nach der Jonentheorie.

Ablenkung der Kathodenstrahlen im magnetischen Erdfeld. — Leitfähigkeit der atmosphärischen Luft. — Das elektrostatische Feld der Erde. — Die γ-Strahlung in der Atmosphäre.*)

(2 Stunden.)

b) Erdbebenkunde.

(4 Stunden.)

c) Wetterkundlicher Unterricht in höheren Schulen.

(2 Stunden.)

3. Elektrotechnische: (Elektrotechnischer Hörsaal)

A. Professor Dr. Déguisne, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Elektrotechnischen Instituts:

Die atomistische Struktur des elektromagnetischen Feldes:

1. Magnetisches Feld. Magnetische Kraftlinien. Energieverhältnisse im magnetischen Felde.
2. Elektrisches Feld. Elektrische Kraftlinien. Energieverhältnisse im elektrischen Felde.
3. Elektromagnetische Wellen. Fortpflanzung von Energie durch dieselben.
4. Grundlagen der drahtlosen Telegraphie. Einrichtung und Instrumentarium von Stationen für drahtlose Telegraphie.

(4 × 2 Stunden.)

B. Professor Dr. J. Epstein, beratender Ingenieur für Elektrotechnik.

Beleuchtungstechnik:

(2 Stunden nebst Exkursionen.)

*) Im Anschluß hieran sind wissenschaftliche Ballonfahrten zu Selbstkostenpreisen (im Freiballon eventl. Motorballon) mit meteorologischen und luftelektrischen Messungen in Aussicht genommen.

4. Physikalisch-chemische: (Hörsaal für physikalische Chemie) Professor Dr. Lorenz, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften:

Über die Realität der Moleküle:

Colloide. — Kleine und kleinste Teilchen. — Moleküle. — Molekulardurchmesser. — Jonendimensionen. — Brown-Zigmondy'sche Bewegung und kinetische Natur der Materie.

(2 Stunden.)

5. Einleitende Besprechungen der Exkursionen.

II. Übungen.

1. Elektrotechnisches Praktikum: (Professor Dr. Déguisne)
   a) Messung von Stromstärken mit Strommessern verschiedener Typen.
   b) Messung von Spannungen mit verschiedenen Spannungsmessern.
   c) Messung von Widerständen nach verschiedenen Methoden.
   d) Bestimmung von Induktivität von Spulen.
   e) Bestimmung von Kapazitäten nach verschiedenen Methoden.
   f) Messung von Magnetfeldern.

(6 × 3 Stunden.)

2. Radioaktives Praktikum: (Professor Dr. Wachsmuth)

(2 bis 3 Stunden.)

3. Geophysikalische Übungen: (Dr. Linke)

Entwerfen von Wetterkarten.

(8 Stunden.)

4. Professor Dr. Brendel, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften:

Übungen in Zeit- und Ortsbestimmungen.

(2 × 2 Stunden.)

5. Übungen im Bearbeiten des Glases.

III. Exkursionen.

1. Besuch chemischer Fabriken und technischer Betriebe.
2. Elektrotechnische Fabrik von Hartmann & Braun A.-G.
3. Städt. Elektrizitätswerk und Umformerstation.

4. Sammlungen der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.
5. Naturwissenschaftliche Einrichtungen der höheren Schulen Frankfurts.
6. Besuch des Euler'schen Flugplatzes (Schwanheim).

IV. Ausstellungen.

In dem Vorstandszimmer des Vereines ist die neueste wissenschaftliche und pädagogische Literatur aus der Chemie, Physik, Elektrotechnik und verwandten Gebieten aufgestellt.

Die Handbibliothek des Chemischen Instituts, die sich im Parterrestock befindet, ist den Teilnehmern ebenfalls zugänglich.

Eine Ausstellung von Apparaten verschiedener Firmen befindet sich im Sammlungszimmer des Physikalischen Instituts.

V. Mitteilungen der Teilnehmer.

Für Mitteilungen und Demonstrationen der Herren Kursisten können noch Stunden angesetzt werden. Anmeldungen werden bei den Leitern des Kursus erbeten.

Inhaltsverzeichnis des sechsten Heftes.

Seite

A. 80) Beschäftigung von Medizinalpraktikanten an medizinischen nichtklinischen Universitätsinstituten. Erlaß vom 17. April d. Js. 409

81) Nachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes sowie der Volkswirtschaftslehre bei der Übernahme von Referendaren in die allgemeine Verwaltung. Erlaß vom 6. Mai d. Js. 410

B. 82) Schutz der geschichtlichen und Naturdenkmäler — Heimatschutz. Erlaß vom 16. April d. Js. 410

83) Veräußerung alter Gegenstände aus staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Erlaß vom 17. April d. Js. 418

C. 84) Vereidigung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen. Erlaß vom 17. April d. Js. 418

85) Zusammenstellung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1912. Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. 420

D. 86) Regelung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenfürsorge für die Lehrer und Lehrerinnen an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend (Ziff. IV der Ausführungsbestimmugen vom 12. Dez. 1908). Erlaß vom 19. April d. Js. 435

87) Vereinbarung mit dem Herzogtum Oldenburg wegen Anerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugnisse. Erlaß vom 24. April d. Js. 436

88) Vereinbarung mit dem Herzogtum Braunschweig wegen Anerkennung der Versetzungs-, Schluß-, Reife- und Lehramtszeugnisse der Lyzeen und Oberlyzeen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, sowie der Ostern 1912 an der letztgenannten Anstalt erteilten Volksschullehrerinnenzeugnisse. Erlaß vom 24. April d. Js. 437

89) Amtlicher Verkehr der staatlichen Schulaufsichtsbehörden mit den Direktoren und Direktorinnen der öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 30. April d. Js. 438

90) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin. Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js. . 438

E. 91) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Spandau im Herbste 1912. Bekanntmachung vom 17. April d. Js. 439

92) Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Technische Lehrerin. Erlaß vom 25. April d. Js. 440

93) Begriff der vollen Beschäftigung bei wissenschaftlichen Volksschullehrerinnen. Erlaß vom 30. April d. Js. 441

94) Ausscheiden der in höhere Lehranstalten umgewandelten öffentlichen mittleren Schulen aus der Alterszulagekasse der Volksschulen. Erlaß vom 6. Mai d. Js. 441

95) Verlegung eines Prüfungstermins 442

Seite

F. 96) Termine für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 30. April d. Js. 443

G. 97) Rede des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten D. v. Trott zu Solz über die Jugendpflege, gehalten im preuß. Abgeordnetenhaus am 26. März 1912 443

98) Organisation für Jugendpflege. Erlaß vom 23. April d. Js. . . . 450

99) Auslegung der Vorschrift im § 47 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Erlaß vom 7. Mai d. Js. 452

100) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des VIII. Senats vom 22. Dezember 1911 453

H. 101) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, im Auftrag des Königlichen Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M. 455

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 7. Berlin, den 1. Juli. 1912.

A. Behörden und Beamte.

102) Neudruck des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Berlin, den 26. Januar 1911.

Der Herr Finanzminister hat einen Neudruck des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten unter Berücksichtigung der seit Herausgabe dieses Regulativs eingetretenen Änderungen einzelner Bestimmungen herstellen lassen.

Ich übersende beifolgend .... Exemplare dieses Neudrucks zum dienstlichen Gebrauche.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 98.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An das Staatsministerium.

Regulativ

über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 unter Berücksichtigung des Nachtrags vom 20. April 1898.

§ 1.

Geltungsbereich.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solchen Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§ 2.

Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Forstverwaltung*) sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

§ 3.

Oberaufsicht.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustand der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber als auch während der Übergangsfrist zwischen Rückgewähr und Übergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe anzuordnen.

§ 4.

Inventarium.

Über jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller

*) Durch Allerhöchste Order vom 7. Juni 1882 genehmigt, daß das Regulativ vom 1. April 1883 ab auch auf die Dienstwohnungen der ursprünglich ausgeschlossenen Lokalbeamten der Domänenverwaltung Anwendung findet.

während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5.

Das Inventarium muß enthalten:

a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhaltes und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen usw. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im übrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den in § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Übergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

§ 7.

Zuweisung und Entziehung.

Die Überlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermieten.

§ 9.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben; vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Überweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10.

Die Übergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Überweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden, von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11.

Kommt wegen der Abhilfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten bzw. dessen Erben übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs vorzulegen.

§ 12.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst

etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrags verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13.

Können Rückgewähr und Übergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Übergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist tunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

§ 14.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glastüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind;

b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;

c) die Unterhaltung der Öfen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 Lit. b);

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlags oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Objekts nicht anzuerkennen ist (§ 15 Lit. c);

f) das Bohnen und Frottieren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt;

h) die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes;

k) die Übernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:
die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerland bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Übernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind.

Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

§ 15.

Unterhaltung durch den Staat.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben usw. angerichtet werden;

b) die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heiztüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 Lit. c)*);

c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen sowie des Anstrichs der äußeren Türen, Doppeltüren, Tore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14 Lit. a vorgesehenen Falle;

d) die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Torwege und Tore;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken usw., hervorgehen;

h) die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist.

---

*) Anmerkung. Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgerätschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen usw. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

§ 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. in den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen usw., trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im § 14b bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3. von den im § 14k bezeichneten Kommunalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Anteil.

§ 17.

Ausnahme zugunsten der Unterbeamten.

Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub. Lit. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 15) § 1 Nr. VIII, zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

§§ 18 bis 22.

Vergütung.

Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (Gesetzsamml. S. 209), beglichen.

Bezüglich außeretatmäßiger Beamten, welche ein monatweise zahlbares Diensteinkommen beziehen, ist sie nach Hundertteilen dieses Diensteinkommens zu bemessen und nach dem Ortsklassenverzeichnis abzustufen, wie es gemäß Artikel II Ziffer 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 105) für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen maßgebend ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten	der	Ortsklasse	A	. . . . .	10	vom	Hundert
"	"	"	"	B	. . . . .	$7^1/_2$	"	"
"	"	"	"	C	. . . . .	6	"	"
"	"	"	"	D	. . . . .	5	"	"
"	"	"	"	E	. . . . .	4	"	"

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Ortsklasseneinteilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verkündung folgenden Kalendervierteljahrs der veränderte Satz der Mietvergütung zur Anwendung.

Tagegeldempfänger sind von Entrichtung der Mietvergütung freizulassen.

Beamte (mit Einschluß der Militäranwärter), welchen die einstweilige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, können für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden.

§ 23.

Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 24.

Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zuteil wird.

§ 25.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

In betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirtschaftsgerät bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 26.

Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§ 5 Lit. b) verzeichnet

sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

§ 29.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§ 4 ff.) statthaft.

§ 30.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen:

a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
b) ob letzterenfalls der für die Staatskasse sich ergebende Vorteil dazu angetan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

§ 31.

Dienstwohnungen in gemieteten Gebäuden.

Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemietet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietvertrag, gestatten. Sind von der Behörde in dem Mietvertrag besondere Verpflichtungen in betreff der Unter-

haltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfall dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32.

Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§ 4) unterbleiben, sofern der Mietvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Übersichtlichkeit enthält.

§ 33.

Schlußbestimmungen.

Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34.

In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

---

103) Umlauf falscher Zehnmarkstücke.

Berlin, den 15. Mai 1912.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4. Mai d. Js. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 826.

Berlin, den 4. Mai 1912.

Am 4. März 1912 wurde beim Postamt Lörrach-Stetten ein falsches Zehnmarkstück angehalten. Das Falschstück trägt das Bildnis des Königs Otto von Bayern, die Jahreszahl 1890 und das Münzzeichen D, besteht aus einer Silberlegierung, ist mit nachgemachten Stempeln geprägt, alsdann gut vergoldet, klanglos, ein Falschstück ganz der gleichen Art wie das, welches am 8. August 1911 zu Zell i. W. angehalten wurde und ähnlich denjenigen, welche am 10. April 1911 zu Ettlingen (bei Karlsruhe) und am 7. Mai 1911 zu Straßburg i. E. angehalten wurden. Wahrscheinlich stammen alle diese Falschstücke aus derselben Fabrik, und es werden wahrscheinlich noch mehr im Umlauf sein oder in Umlauf gebracht werden.

Die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission / Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern / Regierung erhält hiervon Kenntnis mit dem Auftrag, das Weitere zu veranlassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

An die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission, die Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und sämtliche Königliche Regierungen. — I 6501 I.

---

104) Aufbewahrung von Kostenrechnungen über Instandsetzungen, Neubauten usw. bei Kirchen, Pfarreien und Küstereien fiskalischen Patronats.

Berlin, den 18. Mai 1912.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. April d. Js.

Die Anregung der Königlichen Oberrechnungskammer, die Kostenrechnungen über Instandsetzungen, Neubauten usw. bei Kirchen, Pfarreien und Küstereien fiskalischen Patronats dauernd aufzubewahren, um bei späteren Baufällen ohne zeitraubende Rückfragen und mit Sicherheit feststellen zu können, ob und inwieweit der Patronatsfiskus in früheren Baufällen Beiträge geleistet hat, erscheint auch mir beachtenswert. Mit Eurer Hochwohlgeboren erachte ich es zur Vermeidung einer zu weitgehenden Ansammlung von Aktenmassen jedoch für genügend, eine dahingehende Anordnung nur bezüglich derjenigen Baufälle zu treffen, bei denen die patronatliche Beitragspflicht sich nicht ohne weiteres aus den gesetzlichen Vorschriften und den von der Regierung geführten Katastern ergibt. Mit dem Vorschlag, die in Betracht

kommenden Belege schon bei Erlaß der Zahlungsanweisung als dauernd aufzubewahrende zu kennzeichnen und sie zu einem der Revisionsinstanz vorzulegenden besonderen Hefte zu vereinigen, bin ich einverstanden.

Auf Grund des § 11 der Vorschriften über die Vernichtung der Rechnungen usw. bei den staatlichen Kassen vom 3. Juni 1902 ermächtige ich Eure Hochwohlgeboren hiermit ergebenst zum Erlasse einer entsprechenden, mir zur Genehmigung vorzulegenden Anordnung.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu N.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Schmidt.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Trier, Aachen, Sigmaringen und Aurich. — G I C 10658.

---

105) Auskunftstelle für Rettungswesen.

Berlin, den 21. Mai 1912.

Der „Deutsche Zentralverband für Rettungswesen" hat in Gemeinschaft mit dem „Zentralkomitee für das Rettungswesen in Preußen" eine Auskunftstelle gegründet. Diese verfolgt den Zweck, bei Schaffung von Rettungseinrichtungen aller Art oder bei beabsichtigter Verbesserung schon bestehender derartiger Anlagen nach Möglichkeit mit Rat, Begutachtung und Auskunft zur Verfügung zu stehen.

Entsprechende Anfragen, die unentgeltlich beantwortet werden, sind an den Schriftführer des „Deutschen Zentralverbandes für Rettungswesen" Sanitätsrat Dr. Cramer in Berlin-Zehlendorf, Neuestraße 5, zu richten.

Der Königlichen Regierung
Dem Königlichen Provinzialschulkollegium überlasse ich, hiervon in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 7006, U II, U III, U III A.

B. Universitäten.

106) Abänderung der §§ 33 und 34 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg vom $\frac{\text{1. Oktober 1879.}}{\text{6. Januar 1905.}}$

Berlin, den 21. Mai 1912.

Auf die Berichte zu meinem Runderlaß vom 18. Januar d. Js. — U I 2328 —.

Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{6. Januar 1905}}$ werden wie folgt geändert:

1. Dem 2. Absatz des § 33 wird am Schlusse hinzugefügt:
   „Aber auch in leichteren Disziplinarfällen und in solchen, die nicht zur Entscheidung des Senats gelangen, soll dem Angeschuldigten nach Möglichkeit die Gelegenheit gegeben werden, sich vor der erkennenden Disziplinarbehörde zu verantworten."
2. § 33 erhält ferner als Absatz 3 und 4 folgende Bestimmungen:
   „Bei den Verhandlungen vor dem Senat ist ein Verteidiger zuzulassen; als solcher kann nur ein Universitätslehrer gewählt werden.
   Die Disziplinarbehörde kann das persönliche Erscheinen von Zeugen anordnen, ihre Ladung und ihre Vernehmung vor der Disziplinarbehörde liegt dem Universitätsrichter ob."
3. Dem § 34 wird am Schlusse hinzugefügt:
   „Auch wenn die Bekanntmachung mündlich erfolgt ist, muß dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen erteilt werden, sofern er dies binnen vier Wochen beantragt."

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren, den Herrn Oberpräsidenten als Kurator des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg in Königsberg i. Pr. und an den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. — U I 267 II.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

107) Bewilligung von Staatsbeihilfen für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend aus Anlaß von Neu- oder Erweiterungsbauten.

Berlin, den 30. April 1912.

Wiederholt ist die Bewilligung der Erhöhung einer laufenden Staatsbeihilfe für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend mit der Begründung beantragt worden, daß die Unterhaltungskosten der Anstalt durch die Errichtung eines Neu- oder Erweiterungsbaus außergewöhnlich gewachsen seien. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat aber nicht immer die Notwendigkeit der baulichen Herstellungen erkennen lassen. Teilweise erschien die Annahme nicht unberechtigt, daß der Bau überhaupt hätte vermieden oder dem Baubedürfnis unter Aufwendung weit geringerer Mittel hätte genügt werden können.

In Zukunft kann, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke, Gesuchen der Schulunterhaltungspflichtigen auf Bewilligung von Staatsbeihilfen aus Anlaß umfangreicherer Neu- oder Erweiterungsbauten nur dann näher getreten werden, wenn sich diese Bauten hinsichtlich ihres Umfanges und der Art ihrer Ausführung im Rahmen des notwendigen Bedürfnisses halten und mit der erforderlichen Sparsamkeit ausgeführt sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, derartige Gesuche einer eingehenden Vorprüfung in der gedachten Hinsicht zu unterziehen und schon vor der Bauausführung dahin zu wirken, daß in Gemeinden, die zur Deckung des baulichen Mehraufwandes auf Staatsunterstützung angewiesen sind, kostspielige über das Bedürfnis hinausgehende Bauten für höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend vermieden werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16845.

108) Studientag für die Seminarklasse der Oberlyzeen.

Berlin, den 11. Mai 1912.

Bericht vom 1. Mai d. Js.

Die Bestimmung in E. 12 Abs. 1 der Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den Lyzeen usw. vom 12. Dezember 1908 bezieht sich für die Schülerinnen der Seminarklasse der Oberlyzeen nur auf den Unterricht, den sie erhalten, nicht aber auf den Unterricht, den sie in der Übungsschule erteilen. Diese darf durch den unterrichtfreien Tag in keiner Weise berührt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 17030.

D. Blindenanstalten.

109) Prüfungsordnungen für Lehrer und Lehrerinnen sowie für Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten.

Berlin, den 12. Mai 1912.

In Verfolg des Erlasses vom 27. Februar d. Js. — U III 6194 —, übersende ich anbei je zwei Exemplare der unter dem heutigen Tage erlassenen

1. Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten (A),
2. Prüfungsordnung für Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten (B).

Die erstgenannte Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1913, die andere mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Solche Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 1. April 1912 in eine besondere Ausbildung als Blindenlehrer und -lehrerinnen getreten sind, können auf besonderen Antrag bis zum 1. April 1915 durch das Königliche Provinzialschulkollegium von der Prüfung A befreit werden.
2. Die jetzt schon endgültig angestellten Blindenlehrer (-lehrerinnen) können auf ihren Antrag zur Prüfung B zugelassen werden, ohne die Prüfung A abgelegt zu haben.

3. Diejenigen Blindenlehrer (-lehrerinnen), welche spätestens am 1. Oktober 1903 als solche endgültig angestellt worden sind, können bei Tüchtigkeit und Bewährung auch ohne Ablegung der Prüfung B zu Direktoren (Direktorinnen) befördert werden.

4. Ob für die beiden Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnungen noch Erleichterungen bezüglich des Erlasses der Prüfungen in fremden Sprachen (§ 9 der Prüfungsordnung A und B) getroffen werden können, unterliegt in jedem Einzelfall meiner Entscheidung.

Zum 1. März 1913 — in Zukunft alljährlich zum 1. Januar — sehe ich näheren Vorschlägen entgegen, in denen solche Blindenlehrer (-lehrerinnen) und Blindenanstaltsdirektoren (-direktorinnen) namhaft gemacht werden, die gegebenenfalls als Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 3 der Prüfungsordnung A, § 4 der Prüfungsordnung B) berufen werden können.

Der Termin für die Prüfungen wird alljährlich in dem Februarheft des Zentralblatts veröffentlicht.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III 6194 III.

A.

Prüfungsordnung
für
Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer (Lehrerin) an Blindenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Blindenlehrer (-lehrerinnen) erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Blindenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre im Klassenunterricht vollsinniger Kinder vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben ferner den Nachweis zu führen, daß sie wenigstens zwei Jahre hindurch Blinde unterrichtet haben.

§ 3.

Für die Abhaltung der Prüfung wird eine Kommission in Berlin gebildet.

Diese besteht:

a) aus dem Dezernenten des Provinzialschulkollegiums in Berlin für das Blindenschulwesen als Vorsitzendem,
b) dem Direktor der Königlichen Blindenanstalt,
c) einem weiteren Blindenanstaltsdirektor (-direktorin),
d) zwei Blindenlehrern (-lehrerinnen).

Die unter c und d genannten Mitglieder werden für jede Prüfung auf Vorschlag der Provinzialschulkollegien von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten berufen.

§ 4.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an. Dieser Termin wird in dem „Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung" veröffentlicht.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung ist 3 Monate vor dem festgesetzten Termin bei dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigten Abschriften;
3. ein Zeugnis über den Gesundheitszustand, das von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist;
4. Zeugnisse über die bisherige amtliche Tätigkeit wie über die empfangene Ausbildung zum Blindenlehrer (zur Blindenlehrerin);
5. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei Aufgaben. Die eine Arbeit ist der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Blindenanstalt zu

entnehmen, die zweite einem der anderen in § 8 genannten Gebiete. Der Bewerber (die Bewerberin) hat diese Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen; die Arbeitszeit für jede Arbeit beträgt vier Stunden. Die schriftlichen Arbeiten werden nach Anweisung des Vorsitzenden der Kommission an die Mitglieder zur Beurteilung verteilt; sie bleiben bei den Akten der Prüfungskommission. Sind beide Arbeiten als „nicht genügend" beurteilt worden, so ist die Kommission berechtigt, den Bewerber (die Bewerberin) von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes der Blinden unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere auf

1. die wichtigsten Erblindungsursachen und die Folgen völliger oder teilweiser Blindheit in körperlicher und geistiger Beziehung,
   die Eigenart der Blinden, der Früh- und Späterblindeten, der völlig Lichtlosen und hochgradig Schwachsichtigen, die Besonderheiten psychopathischer, stotternder und schwachsinniger Blinden,
   die Lehre vom Tasten und die Bedeutung von Druck- und Bewegungsempfindungen und von Gehörswahrnehmungen für die Gewinnung von Raumvorstellungen,
   die Maßnahmen zur Ausbildung der Hand und zur Förderung der körperlichen Selbständigkeit des Blinden,
   die besonderen Aufgaben der intellektuellen und der religiös-sittlichen Bildung der Blinden, die Lebensordnung der Zöglinge der Blindenanstalt;
2. die Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Blindenschule,
   die Schriftarten für Blinde, die Lehr-, Lern- und Beschäftigungsmittel für Blinde;
3. die Geschichte und Literatur der Blindenbildung soweit sie für ihre Entwicklung von Bedeutung sind.

§ 9.

Die Bewerber haben sich außerdem einer mündlichen Prüfung in einer fremden Sprache und zwar nach Wahl im Französischen oder Englischen zu unterziehen. Dabei ist zu fordern: Richtige Aussprache und Kenntnis der wichtigeren Regeln der Grammatik einschließlich der Syntax sowie einige Übung im Übersetzen eines nicht zu schwierigen Textes ins Deutsche und im mündlichen Gebrauche der Sprache.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe. Bei zweifelhaftem Ergebnis oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruch steht zu den bisherigen günstigen Zeugnissen des Bewerbers über seine unterrichtlichen Leistungen, ist die Prüfungskommission ermächtigt, die Ablegung einer zweiten Lehrprobe aufzugeben.

§ 11.

Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Blindenlehrer zu erteilen sei. Jedenfalls ist bei nicht genügenden Leistungen in der Lehrprobe die Befähigung zu versagen.

§ 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber (die Bewerberin) ein Zeugnis in folgender Fassung:

. . . . . , geboren den . . . . . zu . . . . . Konfession, hat sich in der Zeit vom . . . . . der Prüfung für Lehrer (Lehrerinnen) an Blindenanstalten unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. schriftliche Prüfung . . . . . .
2. Lehrprobe . . . . . .
3. Kenntnis der Eigenart der Blinden und der besonderen Aufgaben ihrer körperlichen, intellektuellen und religiös-sittlichen Bildung . . . . . .
4. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer . . . . . .
5. Geschichte und Literatur der Blindenbildung . . . . . .
6. Französisch . . . . . .
   Englisch . . . . . .

Hiernach wird . . . . . für befähigt erklärt, an Blindenanstalten angestellt zu werden.

Berlin, den . . . . . .

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Das Ergebnis der Prüfung ist sofort nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13.

Die Prüfung darf nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden. Zu einer nochmaligen Wiederholung — dritten Prüfung — bedarf es der Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 14.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 Mark eine Prüfungsgebühr von 20 Mark zu entrichten.

§ 15.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

B.

Prüfungsordnung
für
Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Direktor (Direktorin) von Blindenanstalten wird durch Ablegung der Direktorprüfung erworben.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden solche Bewerber zugelassen, die die Prüfung für Blindenlehrer (Blindenlehrerinnen) bestanden haben und nach dieser Prüfung mindestens 5 Jahre an einer Blindenanstalt tätig gewesen sind.

§ 3.

Die Prüfung findet in der Königlichen Blindenanstalt statt.

§ 4.

Die Prüfungskommission besteht:
1. aus dem Kommissar des Ministers als Vorsitzendem,
2. aus einem Königlichen Provinzialschulrat,

3. aus dem Direktor der Königlichen Blindenanstalt,
4. aus zwei anderen Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten.

Die unter 2 und 4 genannten Mitglieder werden für jede Prüfung von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten berufen.

§ 5.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist sechs Monate vor dem festgesetzten Termin bei dem Provinzialschulkollegium einzureichen, in dessen Aufsichtskreis der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist. Das Provinzialschulkollegium gibt die Meldung mit gutachtlicher Äußerung weiter an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bewerber, die an einer außerpreußischen Anstalt tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem vorgenannten Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung sowie über die abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
3. Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im Dienste der Blindenbildung und Blindenfürsorge;
4. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Zur schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Aufgabe aus einem Sondergebiet der Blindenbildung. Der Bewerber hat zu zeigen, daß er die ihm gewordene Aufgabe in wissenschaftlichem Sinne zu erfassen und selbständig mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln zu behandeln versteht. Die Arbeit ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe an gerechnet, im Umfang von höchstens 8 Bogen in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Aus besonderen Gründen kann dem Bewerber auf seinen Antrag eine Nachfrist bis zu drei Wochen gewährt werden.

Der Bewerber hat die benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt

habe. Wörtliche Entlehnungen sind als solche unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.

Die Arbeiten werden nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission ihren Mitgliedern zur Beurteilung überwiesen. Sie bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über:

a) das gesamte Gebiet der Erziehung und der Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie, der Anatomie und der Physiologie der Sinneswerkzeuge und der Psychopathologie, soweit deren Kenntnis für die Leitung des Blindenunterrichtes und einer Blindenbildungsanstalt (Externat und Internat) erforderlich ist;

b) die Praxis in Schule, Fortbildungsunterricht, Berufsbildung und Fürsorge für die ausgebildeten Blinden — Blindenvereine, Blindenstatistik —;

c) die äußere und innere Einrichtung der Blindenbildungsanstalten, wobei namentlich auf bauliche und gesundheitliche Anforderungen, Hausordnung, Bibliothekwesen, Vergnügungen und Unterhaltung der Blinden, Werkstättenbetrieb, den Verkauf von Blindenarbeiten, das Akten-, Kassen- und Rechnungswesen Bezug zu nehmen ist, die Organisation des deutschen Blindenbildungswesens und das ausländische Blindenbildungswesen;

d) die einschlägigen Reichs- und Staatsgesetze und die behördlichen Bestimmungen, deren Kenntnis und Beachtung von dem Leiter einer Schule, einer Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt und eines gewerblichen Betriebs für Blinde gefordert wird — die Rechte und Pflichten des Anstaltsleiters den minderjährigen und volljährigen Zöglingen, den Ausgebildeten, Angestellten und Beamten gegenüber —, die staatsbürgerliche Stellung der Blinden;

e) die Geschichte und Literatur der Blindenbildung im allgemeinen und besonders die Bedeutung der wichtigsten Tatsachen und Erscheinungen für die Entwicklung des Blindenbildungswesens in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Pädagogik und den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

§ 9.

In der fremden Sprache, die nach Wahl die französische oder englische sein darf, soll der Bewerber in guter Aussprache fließend und richtig aus Fachschriften lesen und übersetzen können und in der Gesprächsführung eine gewisse Fertigkeit zeigen.

§ 10.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber eine von einem Kursisten der Königlichen Blindenanstalt zu haltende Lehrprobe zu beurteilen und sein Urteil ausführlich zu begründen.

§ 11.

Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen. Die Leistungen werden mit „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Direktor (Direktorin) einer Blindenbildungsanstalt zu erteilen sei.

§ 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber (die Bewerberin) ein Zeugnis in folgender Fassung:

. . . . . , geboren den . . . . . zu . . . . . Konfession, hat sich in der Zeit von . . . . . der Prüfung für Direktoren (Direktorinnen) von Blindenbildungsanstalten unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

I. Schriftliche Arbeit . . . . . .
II. Mündliche Prüfung . . . . . .
1. Beurteilung der Lehrprobe . . . . . .
2. Erziehungs- und Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie und Physiologie . . . . . .
3. Praxis in Schule, Berufsbildung, Fürsorge für ausgebildete Blinde und Anstaltsleitung . . . . . .
4. Geschichte und Literatur der Blindenbildung . . . . .
5. Französisch . . . . . .
Englisch . . . . . .

Hiernach wird . . . . . für befähigt erklärt, als Direktor (Direktorin) an Blindenbildungsanstalten angestellt zu werden.

Berlin, den . . . . . .

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Das Ergebnis der Prüfung teilt der Vorsitzende den Prüflingen sofort nach der Schlußberatung mit.

§ 13.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Eine als genügend befundene schriftliche Arbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auch auf die Bewerber, die ohne ihr Verschulden verhindert sind, zur mündlichen Prüfung zu erscheinen.

§ 14.

Vor Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 Mark eine Prüfungsgebühr von 20 Mark zu entrichten.

§ 15.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

110) Ärztliche Untersuchung der der Schulpflicht unterworfenen blinden und taubstummen Kinder.

Berlin, den 11. Mai 1912.

Auf den Bericht vom 21. Februar d. Js.

Die unter Ziffer 1, Absatz 4 der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung der blinden und taubstummen Kinder, angeordnete ärztliche Untersuchung der Kinder, welche der Entscheidung über die Schulpflicht vorausgehen soll, gehört zu den amtlichen Verrichtungen der Kreisärzte (Stadtärzte), für welche diese eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen haben. Als Stadtärzte im Sinne dieser Vorschrift kommen lediglich in Frage die von den Stadtkreisen angestellten Stadtärzte, welche mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Kreisärzte betraut sind (vergl. § 32 der Dienstanweisung für die Kreisärzte).

Die ärztliche Untersuchung dieser Kinder kann von dem Kreisarzte an seinem Dienstort oder an einem anderen Orte als

dem Wohnsitz der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, sofern die Zuführung des Kindes dorthin ohne allzugroße Schwierigkeiten möglich ist, vorgenommen werden. Ferner kann die Untersuchung bei Gelegenheit des nach Ziffer 1, Absatz 4 der Ausführungsanweisung an Ort und Stelle abzuhaltenden Termins, der nötigenfalls behufs Anstellung der erforderlichen Ermittelungen für die Beschlußfassung über den Eintritt der Schulpflicht der genannten Kinder anzuberaumen ist, stattfinden. Die durch etwaige Dienstreisen entstehenden Kosten müssen die Kreisärzte aus dem ihnen zustehenden Pauschquantum bestreiten.

Wie ferner in der Ausführungsanweisung zum Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, bestimmt ist (vergl. Ziffer I, Absatz 4), ist die Untersuchung der taubstummen Kinder tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach meinem, des Ministers des Innern, Erlasse vom 18. Dezember 1902 (Ib 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen stattzufinden hat. Erfolgt die Vorführung der Kinder im Wohnort des Kreisarztes, so können dadurch der Staatskasse Kosten nicht entstehen.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: von Herrmann.

An die übrigen Königl. Regierungen. — M. d. g. A. U III D 1268, M. d. I. Ib 518.

---

111) Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz durch die Oberpräsidenten.

Berlin, den 22. Mai 1912.

Durch den in Nr. 8 der Gesetzsammlung von 1912 — Seite 27 — (Zentrbl. S. 395) zum Abdruck gelangten Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1912 ist die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz dem Geschäftskreis der Herren Oberpräsidenten überwiesen worden.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 15. Dezember 1906 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1907 — Seite 246 —), setze ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzialschulkollegium hiervon in Kenntnis.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III B 672 U III II. Ang.

---

112) Zahlung des Gnadenvierteljahrs von der Alterszulage von im Amte verstorbenen Volksschullehrern und -lehrerinnen.

Berlin, den 23. Mai 1912.

Auf den Bericht vom 16. März 1912.

Durch den Erlaß vom 11. März 1909 — U III D 548 — (Zentrbl. S. 375) ist unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zugelassen worden, daß die Schulaufsichtsbehörden die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension verstorbener pensionierter Volksschullehrer und -lehrerinnen gemäß § 25 Abs. 3 des L. B. G. vom 6. Juli 1885 / 10. Juni 1907 derjenigen Kasse übertragen, welche die Pension zu zahlen hat. Es kann nur erwünscht sein, wenn auch die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von dem Diensteinkommen, insbesondere auch von der Alterszulage der im Amte verstorbenen Volksschullehrer usw. unter denselben Voraussetzungen unmittelbar der zahlenden Kasse übertragen wird. Da jedoch nach § 32 Abs. 3 des L. B. G. die Ortsschulbehörde zu bestimmen hat, zu wessen Händen diese Zahlung zu leisten ist, wird, sofern dies nicht schon aus einer von den Hinterbliebenen etwa beigebrachten Bescheinigung der Ortsschulbehörde hervorgeht, die zahlende Kasse zunächst und zwar auf kürzestem Wege entsprechende Weisung der Ortsschulbehörde einzuholen haben.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 1022.

---

113) Dienstsiegel für Rektoren an Volks- und Mittelschulen.

Berlin, den 24. Mai 1912.

Auf die Eingabe vom 18. Februar d. J. erwiedere ich dem Preußischen Rektorenverein, daß gegen die Benutzung von Dienstsiegeln seitens der Rektoren an Volks- und Mittelschulen, wenn solche von den Schulverbänden angeschafft werden, nichts einzuwenden ist. Die Dienstsiegel würden die Inschrift „Rektor" und die nähere Bezeichnung der Schule zu enthalten haben oder könnten auch mit einem die Schule versinnbildlichenden Zeichen z. B. dem Bilde eines Schulhauses oder dergl. versehen werden, um das die Schrift sich schließt. Die Führung des Preußischen Adlers in den Dienstsiegeln kann den Rektoren nicht gestattet werden (vergl. Erlaß vom 6. Juli 1908 — U III D 2177 — betreffend Dienstsiegel für Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände, Zentrbl. d. U. V. 1908 S. 755).

An den Preußischen Rektorenverein z. H. des Vorsitzenden Herrn Dr. Leitzke, hier, NO 55 Heinersdorfer Str. 18.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III C 577.

---

114) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Die den Ansiedlungsgesellschaften auf Grund besonderer Vorschriften auferlegten Leistungen zur Regelung der Schulverhältnisse sind als Leistungen „Dritter" im Sinne des § 17 B. U. G. anzusehen und deshalb bei Berechnung des gesetzlichen Baubeitrags von den Gesamtbaukosten vorweg in Abzug zu bringen.

Vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 gehörten die evangelischen Hausväter der Landgemeinde und des Gutsbezirkes P. zur Schulgemeinde gleichen Namens. Das Rittergut P. war von der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft zum Zwecke der Aufteilung in Rentengüter erworben worden. Infolge dieser Besiedlung wurde die Erweiterung der zweiklassigen Schule in P. um eine dritte Klasse und Lehrerwohnung notwendig. In dem unter Vermittlung

der Generalkommission stattfindenden Verfahren betreffend die Begründung von Rentengütern aus dem genannten Rittergut setzte daher der Kreisausschuß des Kreises C. durch Bescheid vom 21. Juli 1906 auf Grund des Artikels III § 17 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen usw. vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung Seite 227) fest, „daß die Rentengutsausgeberin, das ist die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft, folgende besondere Leistungen für die infolge der Ansiedlung erforderlich werdende Änderung und Neuordnung der Schulverhältnisse an die Schulgemeinde P. zu gewähren habe:

„a. . . . . .

b. als Beitrag zu den Baukosten eines neuen Schul- usw. Gebäudes einen Betrag von 8000 ℳ."

Die dieser Festsetzung entsprechende Verpflichtung hat die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft dann noch ausdrücklich im § 15 Ziffer II des Rentengutsrezesses vom 11./23. Dezember 1906 übernommen. Nach Durchführung des Rentengutsverfahrens wurde dem Neubau des Schulanwesens für den beim Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes gebildeten Gesamtschulverband P. näher getreten. Der Neubau sollte sich auf einen Ersatz der unzureichenden bisherigen ersten (Küsterschul-) Klasse sowie der bisher mietweise untergebrachten zweiten Klasse und auf die Errichtung der infolge der Besiedlung notwendig gewordenen dritten Klasse nebst zwei Lehrerwohnungen erstrecken. Die Kosten des Neubaus wurden ausschließlich der Grunderwerbskosten auf 26 500 ℳ veranschlagt. Von diesem Betrage entfielen 4200 ℳ auf die Kirchengemeinde wegen ihrer Küsterschulbaupflicht. Die Schulaufsichtsbehörde bemaß nun den vom Staate dem Gesamtschulverband gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zu gewährenden Baubeitrag in der Weise, daß sie von den ausschließlich des Grunderwerbes entstehenden Gesamtkosten außer einem Betrage von 1000 ℳ für die bisher vorhandenen zwei Lehrerstellen und außer dem Anteil der Kirchengemeinde von 4200 ℳ auch die von der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft beizusteuernden 8000 ℳ vorweg abzog und nur von dem alsdann verbleibenden Reste das nach § 17 a. a. O. zu erstattende Drittel berechnete. Der Gesamtschulverband erklärte sich zwar mit der Kürzung der Gesamtkosten um den Betrag von 1000 ℳ für die beiden Lehrerstellen und den Anteil der Kirchengemeinde von 4200 ℳ einverstanden, erachtete aber den Abzug der von der Rentengutsgründerin zu leistenden 8000 ℳ für ungerechtfertigt. Da somit eine Streitigkeit über die Bemessung des staatlichen Baubeitrags entstanden war, rief „der Schulvorstand des Gesamtschulverbandes P." in Gemäßheit des § 17 Abs. 2 a. a. O. die Entscheidung des Kreisausschusses an. Dieser trat der Auffassung des Gesamtschul-

verbandes bei und setzte fest, „daß der Staat von den Schulbaukosten in P. ein Drittel desjenigen Betrages zu erstatten habe, der von den Gesamtkosten nach Abzug des Beitrags der Kirchenkasse mit 4200 ℳ und der Vorausleistung des Schulverbandes mit 1000 ℳ verbleibt." Die hiergegen von der Königlichen Regierung eingelegte Beschwerde wies der Provinzialrat der Provinz Pommern durch Beschluß vom 28. Juni 1910 zurück.

Diesen Beschluß hat nunmehr der Oberpräsident der Provinz Pommern als das bestehende Recht verletzend im Wege der Klage gemäß § 126 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 angefochten. Er führt aus, daß nach dem Wortlaut des § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes der gesetzliche Baubeitrag nur zu denjenigen Baukosten geleistet werden könne, welche nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 und 9 desselben Gesetzes den dort aufgeführten Kommunalverbänden zur Last fielen. Leistungen, welche auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetze vom 10. August 1904, von den Ansiedlungsunternehmern zu bewirken seien, müssen als Leistungen Dritter vor der Berechnung des gesetzlichen Baubeitrags von den Gesamtbaukosten abgesetzt werden. Der Klageantrag geht dahin, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Provinzialrats festzusetzen,

> daß die von der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Ansiedlungsunternehmerin zu tragenden Baukosten bei der Berechnung des gesetzlichen Baubeitrags aus § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht mitberücksichtigt, diese Kosten vielmehr vor der Berechnung des Staatsbeitrags abgesetzt werden.

Die Klage ist begründet.

Fraglich erscheint zunächst in formeller Beziehung, ob der Kreisausschuß und damit auch der Provinzialrat zuständig war, auf Anrufen des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes P. in der Sache zu entscheiden. Nach § 17 Abs. 2 a. a. O. beschließt bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder seine Bemessung auf Anrufen der Beteiligten der Kreisausschuß. Beteiligt ist hier der Gesamtschulverband. Dieser wird nach außen durch den Verbandsvorsteher, nicht den Schulvorstand vertreten (§ 53 Abs. 4 a. a. O.). Da aber im vorliegenden Falle der Verbandsvorsteher den Antrag an den Kreisausschuß mitunterzeichnet hat, ist anzunehmen, daß die Vertretung des Gesamtschulverbandes durch den gesetzlichen Vertreter stattgefunden hat. Die Mitunterzeichnung des Antrags durch die Schulvorstandsmitglieder war überflüssig und deshalb unschädlich. Nach § 17 Abs. 1 a. a. O. erstattet der Staat den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schul-

stellen ein Drittel desjenigen Teilbetrags der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbes entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahr 500 ℳ für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandversicherung gedeckt wird. Unstreitig handelt es sich hier um einen Schulverband mit nicht mehr als sieben Schulstellen. Streitig ist allein die Frage, ob die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft, welche sich durch § 15 Ziffer II des Rezesses vom 11./23. Dezember 1906 betreffend die Begründung von Rentengütern aus dem Rittergut P. als Rentengutsgeberin auf Grund der entsprechenden Festsetzung des Kreisausschusses zur Zahlung eines Beitrags von 8000 ℳ zu den Baukosten eines neuen Schul- und Lehrerwohnhauses an die damalige Schulgemeinde verpflichtet hatte, als ein „Dritter" im Sinne des § 17 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes anzusehen und deshalb ihr Beitrag behufs der Berechnung des staatlichen Baubeitrags vorweg von den Gesamtbaukosten in Abzug zu bringen ist. Der Provinzialrat hat die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft als „Dritten" in jenem Sinne nicht erachtet und demgemäß den Betrag von 8000 ℳ von den Gesamtbaukosten bei Bemessung des gesetzlichen Staatsbaubeitrags nicht abgesetzt. Die „Dritten" im Sinne des § 17 Abs. 1 a. a. O. bilden einen Gegensatz zu den Schulverbänden oder, was dasselbe sagen will, zu den Gemeinden und Gutsbezirken als gesetzlichen Trägern der Schullast. Denn die bürgerlichen Gemeinden und die Gutsbezirke, soweit sie Träger der Schullasten sind, werden vom Gesetze als Schulverbände bezeichnet (§ 1 a. a. O.). „Dritte" in jenem Sinne sind also alle diejenigen Rechtssubjekte, welche nicht zu den Gemeinden und Gutsbezirken als gesetzlichen Trägern der Schullasten gehören. Das Gesetz wollte durch die Vorschrift des § 17 Abs. 1 a. a. O. den Schulverbänden eine Erleichterung ihrer baulichen Lasten nur insoweit zuteil werden lassen, als sie diese Lasten aus ihren eigenen Mitteln aufgebracht haben. Für denjenigen Teil der Baukosten, den andere als die gesetzlichen Träger der Schullasten beigesteuert haben, soll der Staat den Schulverbänden nichts zu erstatten haben, da insoweit ihre Leistungsfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist. Selbst wenn daher, wie der Provinzialrat in Übereinstimmung mit dem Kreisausschuß annimmt, die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft den Beitrag in ihrer Eigenschaft „als Gutsherr des Gutsbezirkes P." übernommen und geleistet hätte, würde sie als „Dritte" im Sinne des § 17 Abs. 1 zu erachten sein. Denn gesetzlicher Träger der Schullast ist nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz nicht der Gutsbesitzer sondern der Gutsbezirk als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 4 a. a. O.). Wenn der Gutsbesitzer auch, insoweit eine

Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk nicht stattfindet, nach § 8 Abs. 1 a. a. O. die Schullasten des Gutsbezirkes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu tragen hat, so macht ihn diese Pflicht zur Deckung der dem Träger der Schullast obliegenden Kosten nicht zum gesetzlichen Träger der Schullast selbst. Allein die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft war zu jener Leistung gar nicht in ihrer Eigenschaft als Gutsherr sondern als Ansiedlungsunternehmerin im Rentengutsverfahren gemäß Artikel III § 17 des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung Seite 227) durch Festsetzung des Kreisausschusses verpflichtet worden. Daß ihr zugleich die gutsherrlichen Rechte über das aufzuteilende Gut zustanden, war für ihre Verpflichtung nicht entscheidend. Nach Artikel III § 17 a. a. O. hat, falls „infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der . . Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung" zu erfolgen. Danach bildet die Rechtsgrundlage der Verpflichtung das Ansiedlungsunternehmen, nicht die Gutsherrlichkeit. Auch Ansiedlungsunternehmern, deren aufzuteilende Güter keine selbständigen Gutsbezirke bilden, sind solche besonderen Leistungen aufzuerlegen, falls die Voraussetzungen des Artikels III § 17 vorliegen. Als Ansiedlungsunternehmerin gehört aber, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft zu den „Dritten" im Sinne des § 17 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Diese Verpflichtung ist nach § 32 Abs. 2 a. a. O. bestehen geblieben. Der Kreisausschuß hatte nun seiner Auffassung, daß die Ansiedlungsgesellschaft als „Dritte" nicht zu erachten sei, noch eine andere Begründung gegeben, und der Provinzialrat hatte, indem er die Ausführungen des Kreisausschußbeschlusses für zutreffend erklärte, sich ihr angeschlossen. Danach sollte die Leistung der Gesellschaft auch „als Beitrag eines Teiles der Schulunterhaltungspflichtigen", d. h. der neuen Ansiedler, aufgefaßt werden können, da er „seitens des parzellierenden Gutsbesitzers namens der Parzellenerwerber aus Anlaß seines Austritts und ihres Eintritts in den Kreis der Schulunterhaltungspflichtigen zum Ausgleich der dem Schulverband durch die vermehrte Kinderzahl erwachsenden Mehrkosten gegeben sei." Auch diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum. Nach Artikel III § 17 des Gesetzes vom 10. August 1904 bildet die in Rede stehende Beitragsleistung eine „besondere Leistung des Antragstellers für den Zweck der Änderung oder Neuordnung der Schulverhältnisse." Es ist hiernach rechtlich ausgeschlossen, sie als eine Leistung der neu angesiedelten Hausväter aufzufassen, zumal deren Personen und jedenfalls deren einzelne Beitragsquoten zur Zeit der Festsetzung der Leistung noch nicht einmal

feststanden. Außerdem kam die Leistung nicht allein den Rentengutserwerbern sondern dem ganzen Schulverband zugute. Übrigens würden die betreffenden einzelnen Hausväter, wenn sie als die Beitragspflichtigen angesehen werden könnten, auch „Dritte" im Sinne des § 17 Abs. 1 a. a. O. sein, da nicht sie Träger der Schullast sind sondern der Gutsbezirk als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Wenn der Kreisausschuß und mit ihm der Provinzialrat auf Grund der an sich schon rechtsirrigen Unterstellung, es handle sich hier um Beiträge der neu angesiedelten Hausväter, zu der weiteren Annahme gelangt, „der Beitrag sei sonach keine Leistung Dritter sondern eine Mehrbelastung eines Teiles der Schulunterhaltungspflichtigen, nämlich des zum Schulverband P. gehörigen Gutsbezirkes", so liegt dieser Auffassung somit eine fernere Verletzung des bestehenden Rechtes zugrunde.

Die Ansicht des Provinzialrats kann endlich auch nicht etwa in der Weise begründet werden, wie es der Gesamtschulverband in seinem Antrag an den Kreisausschuß getan hatte. Er hatte dort ausgeführt, „daß die 8000 ℳ freies und alleiniges Eigentum der Schulgemeinde geworden seien, so gut wie sonstige von ihr angesammelte oder anzusammelnde Baufonds." Wenn auch die von dem Schulverband angesammelten Baufonds nur ihm zugute kommen und daher nicht vor der Teilung nach § 17 abzusetzen sind, so gilt ein gleiches doch nicht von denjenigen Beträgen, welche ein Dritter zu der Bausumme beigesteuert hatte. Denn, wie eingangs dargelegt, sollen die Schulverbände durch die Vorschrift des § 17 in der Aufbringung der baulichen Kosten nur insoweit entlastet werden, als sie diese aus eigenen Mitteln bestritten haben, da nur insoweit ihre Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen worden ist.

Der Beschluß des Provinzialrats war daher aufzuheben.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 15. März d. Js. — VIII. A. 67. 11. —).

F. Nachtrag.

115) Verzeichnis der im Sommer 1912 von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.

Ort	Veranstaltet durch	Zeit	Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftstelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist.
A. Französische Ferienkurse.					
Dijon	Universität Dijon	1. Juli bis 27. Oktbr.	Grammatik, Literaturgeschichte, praktische Übungen	30 Fr. 1 Monat, 40 „ 6 Wochen, 50 „ 2 Monate, 60 „ 3 bis 4 Monate	M. le professeur Lambert, 1 rue Violette-Duc, Dijon.
Genf	Universität Genf	17. Juli bis 28. August	dsgl.	40 Fr., einzelne Gruppen je 6 Fr.	M. J. Dubois, Universität Genf.
Lausanne	Universität Lausanne	22. Juli bis 30. August	dsgl.	40 Fr.	M. le directeur des Cours de vacances de l'Université de Lausanne.
Neuchâtel	Universität Neuchâtel	22. Juli bis 17. August	dsgl.	30 Fr. 1 Kursus 50 „ 2 Kurse	M. le Dr. Paul Dessoulavy, Directeur du Seminaire de français moderne, Neuchâtel.
		19. August bis 14. Septbr.	Altfranzösisch	40 Fr.	
		5. bis 31. August			
B. Englische Ferienkurse.					
London	Universität London	15. Juli bis 9. August	Englische Sprache und Literatur, praktische Übungen	60 ℳ	The Registrar of the Extension Board, University of London, South Kensington S. W.
Edinburgh	Universität Edinburgh	1. bis 30. August	dsgl.	40 ℳ ganzer, 30 „ halber Kursus	The Acting Secretary, Mr. J. J. Waugh, 43 George Street, Edinburgh.
C. Spanische Ferienkurse.					
Madrid	Comité des hautes études et recherches scientifiques in Madrid	15. Juni bis 24. Juli	Spanische Sprache und Literatur, praktische Übungen	50 Pesetas	M. le Secrétaire de la „Junta para ampliación de estudios“, Plaza de Bilbao, 6, Madrid.

Inhaltsverzeichnis des siebten Heftes.

Seite

A. 102) Neudruck des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Erlaß vom 26. Januar 1911 461

103) Umlauf falscher Zehnmarkstücke. Erlaß vom 15. Mai d. Js. 471

104) Aufbewahrung von Kostenrechnungen über Instandsetzungen, Neubauten usw. bei Kirchen, Pfarreien und Küstereien fiskalischen Patronats. Erlaß vom 18. Mai d. Js. 472

105) Auskunftstelle für Rettungswesen. Erlaß vom 21. Mai d. Js. . . . 473

B. 106) Abänderung der §§ 33 und 34 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg vom $\frac{\text{1. Oktober 1879.}}{\text{6. Januar 1905.}}$ Erlaß vom 21. Mai d. Js. 474

C. 107) Bewilligung von Staatsbeihilfen für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend aus Anlaß von Neu- oder Erweiterungsbauten. Erlaß vom 30. April d. Js. 475

108) Studientag für die Seminarklasse der Oberlyzeen. Erlaß vom 11. Mai d. Js. 476

D. 109) Prüfungsordnungen für Lehrer und Lehrerinnen sowie für Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten. Erlaß vom 12. Mai d. Js. . 476

E. 110) Ärztliche Untersuchung der der Schulpflicht unterworfenen blinden und taubstummen Kinder. Erlaß vom 11. Mai d. Js. 485

111) Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz durch die Oberpräsidenten. Erlaß vom 22. Mai d. Js. 486

112) Zahlung des Gnadenvierteljahrs von der Alterszulage von im Amte verstorbenen Volksschullehrern und -lehrerinnen. Erlaß vom 23. Mai d. Js. 487

113) Dienstsiegel für Rektoren an Volks- und Mittelschulen. Erlaß vom 24. Mai d. Js. 488

114) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des VIII. Senats vom 15. März d. Js. 488

F. 115) Verzeichnis der im Sommer 1912 von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse 494

Berichtigungen.

Seite 441 Nr. 93. Der Erlaß vom 30. April 1912 hat nicht die Geschäftsnummer U III E 371, sondern 571.

Seite 450 Nr. 98. In der Überschrift muß es statt „Organisation" heißen „Organisationen".

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 8. Berlin, den 1. August. 1912.

A. Behörden und Beamte.

116) Zahlungstermin für die Remuneration an im Staatsdienste beschäftigte Hilfsarbeiter während der Probedienstleistung.

Berlin, den 5. Juni 1912.

Auf den Bericht vom 24. April d. Js. im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister.

Der Königlichen Oberrechnungskammer wird darin beigetreten, daß dem zu einer sechsmonatigen Probedienstleistung einberufenen Pförtner N. die Remuneration während dieser Probedienstzeit in Monatsbeträgen nachträglich hätte gezahlt werden müssen. Während der Probezeit gehörte er noch nicht zu den dauernd im Staatsdienste beschäftigten Hilfsarbeitern. Erst vom Tage seiner endgültigen Übernahme ab ist dem Beamten die Remuneration im voraus zu zahlen.

Ich ersuche, hiernach für die Folge zu verfahren.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur eventuellen gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren und den Herrn Kurator des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg. — U I 11205 A.

---

117) Prüfung der Eintragungen in das Staatsschuldbuch bei Kassenrevisionen.

Berlin, den 24. Juni 1912.

Anliegender Runderlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Mai d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 982.

Berlin, den 20. Mai 1912.

Das Staatsschuldbuch wird in wachsendem Umfang von Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und anderen Vermögensverwaltungen benutzt. Dies ist wegen der damit verbundenen Vereinfachung der Geschäfte bei der betreffenden Vermögensverwaltung wie bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfreulich und zweckmäßig.

Mit Rücksicht hierauf gibt uns ein Vorkommnis bei einer Vermögensverwaltung Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Die Benachrichtigung über die Eintragung der Buchschuld gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung (§ 19, 2 Sch.B.Ges.; G.S. 1910 S. 55); sie ist nicht zurückzugeben, wenn die Forderung ganz oder zum Teil gelöscht wird. Der Verlust des Benachrichtigungsschreibens ist daher unschädlich; bei einer Kassenrevision kann aber auch durch seine Vorlegung der Nachweis nicht geführt werden, daß die Forderung noch in der darin angegebenen Höhe eingetragen ist. Das Schuldbuchgesetz schreibt deshalb im § 3 Abs. 4 vor, daß den zur Revision der Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, über den Inhalt des Schuldbuchs Auskunft erteilt werden darf. Diese Vorschrift scheint bei den revidierenden Stellen nicht genügend bekannt zu sein. Es muß aber als deren Pflicht erachtet werden, wenn auch nicht bei jeder Revision, so doch von Zeit zu Zeit sich Gewißheit über die Höhe der Eintragung durch Rückfrage bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu verschaffen.

Im Interesse der in Frage kommenden Vermögensverwaltungen sowie zur Vermeidung von Ersatzverpflichtungen der revidierenden Beamten ist es notwendig, die Behörden usw., denen solche Revisionen obliegen, auf vorstehendes hinzuweisen.

Eure Durchlaucht
Eure Exzellenz
Eure Hochgeboren
Eure Hochwohlgeboren
Die Königliche Ministerial-Baukommission
Die Königliche Regierung

ersuchen wir, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Die etwa erforderlichen weiteren Abdrucke dieses Erlasses sind innerhalb 8 Tagen im Bureauwege mittels Postkarte bei der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Herrmann.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Michaelis.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Königliche Ministerial-Baukommission hier, sämtliche Königliche Regierungen. — F.M. I 6556, II 5520, III 7572. M. d. J. Ia 3973.

---

118) Berechnung der von den außeretatmäßigen Beamten zu zahlenden Vergütungen für die Benutzung von Dienstwohnungen.

Berlin, den 28. Juni 1912.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. Js.

Nach der Bestimmung in den §§ 18 bis 22 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten in der Fassung vom 20. April 1898 sind die von den außeretatmäßigen Beamten zu zahlenden Vergütungen für die Benutzung von Dienstwohnungen nach dem jeweiligen Diensteinkommen zu berechnen. Wenn dortseits die Berechnung bei Hilfsunterbeamten mehrfach nach dem Durchschnittsatz ihrer Remuneration stattgefunden hat und die danach ermittelten Beträge auch in den Universitätsetat eingestellt sind, so steht dies im Widerspruch mit der obigen Bestimmung.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, die Vergütungen hiernach anderweit festzusetzen und diese Entscheidung der Oberrechnungskammer mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An den Herrn Universitätskurator zu N. — A 1116 U I.

B. Universitäten.

119) Benennung des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg als Königliche Akademie.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. Js. will Ich der höheren katholischen Lehranstalt: „Lyzeum Hosianum" zu Braunsberg den Namen „Königliche Akademie zu Braunsberg" hiermit beilegen.

Neues Palais, den 3. Juni 1912.

Wilhelm.

von Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

C. Kunst und Wissenschaft.

120) Prüfungsordnung für Organisten und Chordirigenten in Preußen.

Berlin, den 6. Juni 1912.

Um solchen Persönlichkeiten, die sich um Organisten- und Kirchenchordirigentenstellen bewerben, ihre Ausbildung aber nicht auf dem Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg erhalten haben, die Möglichkeit eines Nachweises ihrer Befähigung und anderseits den Kirchenbehörden einen zuverlässigen Anhalt für die Beurteilung der Bewerber zu geben, habe ich die in einer Ausfertigung beiliegende „Prüfungsordnung für Organisten und Chordirigenten in Preußen" erlassen. Diese wird mit dem 1. Januar 1913 in Kraft treten.

Für die Hebung der Kirchenmusik wird es von großer Bedeutung sein, wenn in Zukunft die größeren und besonders solche Organistenstellen, die nicht mit einem anderen Amte verbunden sind, nur mit Bewerbern besetzt werden, die ihre Befähigung entweder durch das nach dem Besuche des Instituts für Kirchenmusik erlangte Zeugnis oder durch das Zeugnis über die Ablegung der Prüfung für Organisten und Chordirigenten nachweisen können.

Den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der neuen Provinzen, ebenso die Herren Bischöfe habe ich ersucht, hierauf hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B. 1953. U IV. G I. G II.

Ordnung
der
Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen.

§ 1.

Am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik zu Charlottenburg werden Prüfungen für Organisten und Chordirigenten abgehalten. Die Prüfungskommission wird von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ernannt und besteht aus einem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem und mehreren Mitgliedern. In der Regel sind der Direktor des Instituts und die Lehrer zu berufen, die an demselben in den Prüfungsfächern unterrichten. Die Termine für die Prüfungen, welche jährlich zweimal, in der Regel im Januar und Juli stattfinden, werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gegeben. Die Prüfungsgebühr beträgt 20 ℳ und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, welche die erste Lehrerprüfung (Lehrerinnenprüfung) bestanden haben,
2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang bezw. das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder das Zeugnis der Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. in die 3. Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 20. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber (Bewerberinnen) haben außerdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber (Bewerberinnen) haben sich über eine zweijährige musikalische und liturgische Ausbildung auszuweisen.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Termin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein amtliches Gesundheitszeugnis, 2. ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbstgeschriebener Lebenslauf, 3. ein Unbescholtenheitszeugnis, 4. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung, 5. falls

der Bewerber (die Bewerberin) bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen, das darüber ausgestellte Zeugnis (s. § 12).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten offen.

§ 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Chorleitung, Liturgik (mit Einschluß des gregorianischen Gesanges), Orgelstruktur und Komposition.

§ 5.

Im **Orgelspiel** haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. eine selbstgewählte größere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters vorzutragen,
2. eine leichtere oder mittelschwere Komposition vom Blatte zu spielen,
3. einen weniger bekannten Choral vom Blatte zu transponieren,
4. drei Verse eines bekannten Chorals je nach ihrem Textinhalt verschieden zu harmonisieren und zu registrieren,
5. denselben Choral a) als Unterstimme eines zweistimmigen, b) als Tenor eines dreistimmigen, c) als Baß eines vierstimmigen Satzes zu verwenden,
6. ausgeführtere Modulationen mit Verwendung eines Motivs zu spielen,
7. ein mindestens 24 Takte langes Vorspiel zu einem anzugebenden liturgischen Zwecke und ein gleich langes zu dem für 4 und 5 gegebenen Choral zu improvisieren,
8. ein gegebenes Thema als Fughetta durchzuführen,
9. eine leichtere Arie oder einen leichteren Chor einer Kirchenkantate nach dem bezifferten Basse zu begleiten.

Von den katholischen Bewerbern (Bewerberinnen) wird außerdem Kenntnis der Grundsätze einer stilgemäßen Begleitung des gregorianischen Chorals sowie praktische Fertigkeit im Begleiten der Gesänge und im Präludieren und Modulieren innerhalb der Kirchentonarten verlangt.

§ 6.

Die Befähigung zur **Chorleitung** wird durch Einstudieren eines in den alten Schlüsseln aufgezeichneten vierstimmigen Satzes oder einiger von den Examinatoren zu bestimmender Takte desselben erbracht. Dieser Satz wird dem Bewerber (der Bewerberin) spätestens einen Tag vor der Prüfung bekannt gegeben.

Die Prüflinge haben ferner nachzuweisen, daß sie die zur Heranbildung von Chorsängern erforderliche Kenntnis der Stimmbildung und Gesangsmethodik besitzen.

§ 7.

In der **Liturgik** wird verlangt:

von evangelischen Bewerbern (Bewerberinnen) Auswendigspielen der gebräuchlichsten Kirchenlieder, genaue Bekanntschaft mit dem Ritus und der Agende, ferner mit der musikalischen Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, von kirchlichen Andachten und geistlichen Konzerten,

von katholischen Bewerbern (Bewerberinnen) eingehende Vertrautheit mit der Liturgie und den liturgisch-musikalischen Büchern, Graduale, Vesperale usw., ferner Kenntnis der Ausdrücke und Abkürzungen des Kirchenkalenders, der Verordnungen über Kirchenmusik, der musikalischen Anlage von liturgischen und außerliturgischen Gottesdiensten sowie der Kirchensprache oder wenigstens ein durch das Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte.

Sämtliche Prüflinge haben Liturgien mit genauer Angabe der dabei zu verwendenden Chor- und Orgelmusik für bestimmte Tage des Kirchenjahrs aufzuschreiben, Katholiken auch praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals abzulegen.

§ 8.

Bei der Prüfung in der **Orgelstruktur** sind:

1. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerk und die Mittel zur Abhilfe anzugeben,
2. einzelne Teile einer Orgel zu begutachten,
3. Orgeldispositionen für bestimmte Raumverhältnisse zu entwerfen und vorgelegte Kostenanschläge zu prüfen.

§ 9.

Die Prüfung in der **Komposition** erfolgt in dreistündiger Klausur.

Innerhalb dieser Zeit haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. zu einem gegebenen Choral ein Präludium mit Fuge,
2. zu einem gegebenen Text eine vierstimmige Motette zu skizzieren.

§ 10.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt, ob sie bestanden, nicht bestanden oder zum Teil bestanden ist.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht genügend" beurteilt. Durch gute Leistungen im praktischen Orgelspiel oder in der Chorleitung können Mängel in einem der übrigen Fächer ausgeglichen werden.

Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel oder in der Chorleitung durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

§ 11.

Ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung oder die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung zu fordern, so bestimmt die Prüfungskommission zugleich, nach welcher Zeit dies stattzufinden hat. Die Ergänzungsprüfung ist vor derselben Kommission abzulegen wie die erste Prüfung.

Bewerber (Bewerberinnen), die zweimal die gesamte Prüfung nicht bestanden haben, sind zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen. Ebenso ist die Ergänzungsprüfung nur zweimal zulässig.

Bei fortgeschrittenen Prüflingen darf die Prüfung auf einstimmigen Beschluß der Kommission gekürzt werden.

§ 12.

Über das Ergebnis der Prüfung, mag sie bestanden, nur zum Teil bestanden oder nicht bestanden sein, ist dem Prüfling in jedem Falle ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster auszustellen und durch das Siegel der Kommission sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitglieds der Kommission zu beglaubigen.

Berlin, den 6. Juni 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

Muſter.

Zeugnis
über die
Ablegung der Prüfung für Organiſten und Chordirigenten.

D. . . (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort) . . . . . .
. . . . . ,
geboren den . . . . . ten . . . . . 18. . . . in . . . . . .
(bei einem kleineren Orte iſt auch der Kreis anzugeben) . . . . . .
. . . . . ,
(Angabe der Konfeſſion bezw. der Religion) . . . . . .
hat nach Beibringung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe und Nachweiſe vor der unterzeichneten Kommiſſion eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom . . . . . .
abgelegt und dieſe (beſtanden, zum Teil, nicht beſtanden) . . . . . .

I. Art der Vorbildung.

. . . . . .
. . . . . .

II. Ausfall etwa früher abgelegter Organiſten- und Chordirigentenprüfungen.

. . . . . .
. . . . . .

III. Urteile über die einzelnen Fächer.

1. Orgelſpiel . . . . . .
2. Chorleitung . . . . . .
3. Liturgik (mit Einſchluß des gregorianiſchen Geſanges) . . . . . .
4. Orgelſtruktur . . . . . .
5. Kompoſition . . . . . .

IV. Bemerkungen.

(Entſcheidung der Prüfungskommiſſion, ob eine Wiederholung der geſamten Prüfung oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung zu fordern iſt.)

. . . . . , den (letzter Tag der Prüfung) . . . ten . . . . . 19. .

Königliche Prüfungskommiſſion.

N.N. Königlicher Kommiſſar.

(Siegel.) N.N.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

121) Schultechnische Aufsicht über höhere Privatschulen.

Berlin, den 24. Mai 1912.

Nach dem Berichte vom 20. Mai v. Js. hat das Königliche Provinzialschulkollegium mit Einverständnis der Königlichen Regierung in N. genehmigt, daß dem Direktor des Gymnasiums in E. die schultechnische Aufsicht über die höhere Privatschule in P. übertragen worden ist. Dieses Vorgehen entsprach nicht den bestehenden Bestimmungen.

Die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen Höheren Knabenschulen und Direktoren höherer Lehranstalten für die männliche Jugend gemäß dem Erlasse vom 26. März 1910 — U II 5080 U III C (Zentrbl. S. 695) — hat nicht die Folge, daß an der bestehenden Aufsichtsinstanz etwas geändert wird. Der Gymnasialdirektor soll nicht die schultechnische Aufsicht übernehmen, sondern ihm liegt es ob, die von der obersten Klasse der Knabenschule abgehenden Schüler einer Prüfung zu unterziehen und im Hinblick hierauf im Benehmen mit dem die Aufsicht über die Schule führenden Kreisschulinspektor sich auch im Laufe des Jahres über den Stand der Leistungen der Schule in Kenntnis zu halten. Auch soll diese Einrichtung, wie in dem Erlasse vom 7. März 1910 — U II 5433 U III C. G II — angeordnet ist, auf öffentliche Schulen beschränkt bleiben.

Daraus ergibt sich, daß das Königliche Provinzialschulkollegium Seine bezüglich der Höheren Knabenschule in P. getroffene Verfügung zurückzunehmen hat. Es ist dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von N. — U II 1181 U III D.

---

122) Vereidigung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 1. Juni 1912.

Zum Berichte vom 23. Mai d. Js.

Die Auffassung des Königlichen Provinzialschulkollegiums, daß solche Kandidaten des höheren Lehramtes, welche mit meiner Genehmigung einem Pädagogischen Seminar als Gäste zugeteilt sind, nicht unter den Erlaß vom 17. April d. Js. — U II 828 II (Zentrbl. S. 418) — fallen und nicht zu vereidigen sind, ist zutreffend.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Tilmann.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1237.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

123) Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums auf Grund einer besonderen Prüfung.

Berlin, den 7. Juni 1912.

Um auch solchen Bewerberinnen, welche ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums nicht beibringen können, den Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums zu ermöglichen, erscheint es angezeigt, ihnen eine Gelegenheit zu verschaffen, sich in anderer Form darüber auszuweisen, daß sie die abgeschlossene Bildung eines Lyzeums besitzen. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Einrichtung einer besonderen Prüfung.

In meinem Erlasse vom 26. April 1909 — U III 1097 — ist angeordnet, daß diejenigen Bewerberinnen, welche in das Gouvernanteninstitut (Wissenschaftliches Oberlyzeum) in Droyßig einzutreten beabsichtigen und den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums, in welchem die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, nicht zu erbringen vermögen, sich der für die Aufnahme erforderlichen Prüfung an einer besonderen Prüfungstelle ihrer Heimatprovinz zu unterziehen haben. Solche Prüfungstellen sind zurzeit

in der Provinz Ostpreußen: das Städtische Lyzeum (Königin Luise-Schule) in Königsberg i. Pr.,
in der Provinz Westpreußen: das Städtische Lyzeum in Danzig,
in der Provinz Pommern: das Städtische Lyzeum (Kaiserin Auguste Victoria-Schule) in Stettin,
in der Provinz Brandenburg: die Königliche Elisabethschule in Berlin,
in der Provinz Posen: die Königliche Luisenstiftung in Posen,
in der Provinz Schlesien: die Augustaschule (Städtisches Lyzeum) in Breslau,
in der Provinz Sachsen: das Lyzeum bei den Königlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig,
in der Provinz Schleswig-Holstein: das Städtische Lyzeum in Schleswig,
in der Provinz Hannover: das Städtische Lyzeum I in Hannover,
in der Provinz Westfalen: das Städtische Lyzeum in Dortmund,
in der Provinz Hessen-Nassau: das Städtische Lyzeum in Cassel,
in der Rheinprovinz: die Königin Luise-Schule (Städtisches Lyzeum) in Cöln.

Diese Prüfungstellen haben von jetzt an auch Bewerberinnen der im Eingang bezeichneten Art, welche in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums der betreffenden Provinz einzutreten beabsichtigen, daraufhin zu prüfen, ob sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche der abgeschlossenen Bildung eines Lyzeums entsprechen. Im Falle des Bestehens der Prüfung ist den Bewerberinnen eine Bescheinigung mit Einzelzensuren zu erteilen, welche der Meldung zur Aufnahme in eine Frauenschule beizufügen ist. Die Bewerberinnen haben vor dem Beginne der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 30 ℳ bei der Prüfungstelle einzuzahlen. Die Prüfungsgebühren sind an die bei der Prüfung beteiligten Lehrer und Lehrerinnen nach dem Maße ihrer Inanspruchnahme zu verteilen. Für die in Rede stehenden Prüfungen sind feste Termine nach Bedarf jährlich oder halbjährlich zu bestimmen.

Wie sich aus meinen Erlassen vom 2. Juni 1909 — U III D 6564 U II — (Zentrbl. 1909 S. 578) und vom 23. Februar 1911 — U II 16368 — (Zentrbl. 1911 S. 323) erkennen läßt, ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß Bewerberinnen der oben bezeichneten Art, welche Schülerinnen eines Lyzeums gewesen sind, nicht vor dem Zeitpunkte zu der Prüfung für die Aufnahme in Frauenschulen zugelassen werden dürfen, an dem sie nach einjährigem

Besuche der obersten Klasse das Lyzeum verlassen haben würden. Bewerberinnen, welche zwar ein Jahr lang die oberste Klasse eines Lyzeums besucht, das Schlußzeugnis aber nicht erhalten haben, dürfen frühestens ein halbes Jahr nach Verlassen des Lyzeums zu der oben bezeichneten Prüfung zugelassen werden.

Bewerberinnen, welche kein Lyzeum besucht und ihre Bildung sich auf anderen Schulen oder durch Privatunterricht angeeignet haben, sind nicht vor Vollendung ihres 16. Lebensjahrs zu der Prüfung für die Aufnahme in Frauenschulen zuzulassen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß auch das Schlußzeugnis eines solchen Lyzeums, in welchem die Klassen der Oberstufe nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, die Berechtigung zum Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums ohne Aufnahmeprüfung verleiht.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U II 16574 II. U III D.

F. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

124) Bestimmungen über die Aufnahme in die an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen.

Berlin, den 22. Juni 1912.

Für die Aufnahme in die an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen gelten fortan die in ... Exemplaren beigefügten Bestimmungen vom heutigen Tage.

Die Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 (Zentralblatt S. 502) werden hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III B 7676.

Bestimmungen
über die Aufnahme in die Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau.

§ 1.

Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird in der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau alljährlich ein etwa sechs Monate dauernder Kursus abgehalten, dessen Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§ 2.

Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

Solche Bewerberinnen, welche nicht dem preußischen Staatsverband angehören, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittlung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3.

Die an den Unterrichtsminister zu richtenden Gesuche um Aufnahme sind von den in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen einzureichen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramt stehen, haben das Gesuch an das Königliche Polizeipräsidium in Berlin einzusenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, auf welche Weise die Bewerberin sich die erforderliche turnerische Fertigkeit angeeignet hat,
2. ein amtsärztliches Zeugnis (nach beiliegendem Muster) darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit der Bewerberin deren Ausbildung zur Turnlehrerin gestatten,

3. ein von einer Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit, welches sich darüber auszusprechen hat, daß und wie die im § 4 genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind,

außerdem:

4. von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a) das Zeugnis über diese Prüfung,
   b) ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
5. von anderen Bewerberinnen:
   a) die Geburtsurkunde,
   b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums oder einer vollentwickelten Mädchenmittelschule oder einer der letzteren nach Erlaß vom 8. August 1911 (Zentr. Bl. S. 508) gleichberechtigten Höheren Mädchenschule oder die durch Vermittlung eines Provinzialschulkollegiums erlangte Bescheinigung, daß eine gleichwertige Bildung nachgewiesen ist,
   c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen der Anmeldung sind für sich zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4.

Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus auf ihren Gesundheitszustand untersucht und im Turnen geprüft.

Bei dieser Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Übungen verlangt:

Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung, an senkrechten Stangen;
Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen;
Schwingen im Querstreckstütz am Barren;
Hochsprung (ohne Brett) als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m;
Weitsprung mit Anlauf 2 m;
Freier Gang auf den Schwebestangen;
Dauerlauf 5 Minuten;
Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m.

Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§ 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Spandau entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. In dringlichen Fällen können bei nachgewiesener Bedürftigkeit Unterstützungen aus Staatsfonds an preußische Staatsangehörige gewährt werden, jedoch lediglich als Beihilfen für ihren Unterhalt, nicht zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte usw.

Die bewilligten Beihilfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Überblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt in Spandau die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres Aufenthaltes in Spandau für jeden der sechs Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wieviel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7.

Hinsichtlich der Kleidung haben die Teilnehmerinnen sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen seitens der Landesturnanstalt erteilt werden.

Berlin, den 22. Juni 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Als Vorzeugnis stempelfrei.

Amtsärztliches Zeugnis

zwecks Aufnahme in einen Kursus zur Ausbildung von

Turnlehrerinnen

für Fräulein . . . . . ,

geboren am . . . . . ., in . . . . . .

Fragen.	Antworten.
1. a) Wichtige für die körperliche Veranlagung in Frage kommende Krankheiten in der Familie (z. B. Tuberkulose) bei welchen Familiengliedern vorgekommen?	
b) Etwaige Folgen überstandener Krankheiten.	
2. Allgemeineindruck.	
a) Aussehen.	
b) Gesichtsfarbe.	
c) Blutarmut, Farbe der sichtbaren Schleimhäute.	
d) Drüsen- und Mandelschwellungen. Anzeichen erschwerter Nasenatmung.	
e) Ernährungszustand.	
f) Körperbau (auch Körpergröße und Körpergewicht).	
g) Abweichungen im Baue des Rumpfes, insbesondere der Wirbelsäule und der Gliedmaßen.*) Plattfüße. Schlecht geheilte Knochenbrüche, kranke Gelenke.	
h) Stimme.	
i) Auffallende Beeinträchtigung des Sehvermögens.	
k) Auffallende Beeinträchtigung des Hörvermögens.	

*) Die Angaben zu 2g sind besonders genau zu machen, da Bewerberinnen mit auffallender Verkrümmung der Wirbelsäule erfahrungsgemäß als Turnlehrerinnen keine Anstellung finden und daher zur Ersparung unnötiger Kosten von der Aufnahme in einen Ausbildungskursus für Turnlehrerinnen auszuschließen sind.

Fragen.	Antworten.
3. a) Bruſtumfang bei tiefſter Ein- und Ausatmung. b) Lungenbefund. 4. Herz- und Gefäßſyſtem. a) Grenzen der abſoluten und relativen Herzdämpfung. b) Herztöne. c) Spitzenſtoß. d) Beſchaffenheit des Pulſes. (Schwach, kräftig?) e) Zahl der Pulsſchläge in der Minute. 1. in Ruhe. 2. nach 10 Kniebeugen (1 Minute lang von 10 zu 10 Sekunden gezählt). 3. Zeit bis zur Rückkehr des Pulſes zur Ruhezahl. f) Gleichmäßigkeit in Stärke und Schlagfolge. g) Krampfadern. 5. Bauch- und Unterleibsorgane (auch Bruchanlage, menses pp.). 6. Etwaige in Betracht kommende andere Krankheiten, auch Nervenleiden.	

Danach halte ich Fräulein . . . . . für geeignet — ungeeignet — zur Ausbildung als Turnlehrerin.

(Danach beſtehen gegen die Ausbildung des Fräulein . . . . . als Turnlehrerin die aus dem Vorſtehenden zu . . . . . ſich ergebenden Bedenken.)

. . . . . , den . . . . . .

125) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1913.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1913 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Freitag den 3. Januar 1913 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Berlin, den 23. Juni 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Bekanntmachung — U III B 7066. 1.

---

126) Ordnung

der Abschlußprüfung an den wissenschaftlichen Kursen zur Ausbildung von Seminarlehrern.

§ 1.

Die Abschlußprüfung soll den Teilnehmern der Kurse zur Ausbildung von Seminarlehrern in Berlin, Posen und Münster den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihre Arbeit in den Kursen eine ausreichende Grundlage für die Tätigkeit im Seminardienste erworben haben.

§ 2.

Bedingung für die Zulassung zu der Prüfung ist die Teilnahme an einem der genannten Kurse durch vier Halbjahre.

§ 3.

Die Prüfung findet in Berlin, Posen und Münster in der Regel am Schlusse des vierten Kursushalbjahrs zu einem von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeitpunkte statt.

§ 4.

Die Prüfungskommission besteht aus einem von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Beauftragten als Vorsitzendem und aus denjenigen Gliedern des Lehrkörpers der Kurse, die die Fächer der zu Prüfenden vertreten.

§ 5.

Jeder Kursusteilnehmer wird in Pädagogik und in den beiden von ihm gewählten Fächern geprüft.

§ 6.

Durch die Prüfung ist nicht so sehr ein bestimmtes Wissen festzustellen, als vielmehr die Befähigung, im Gebiete des Seminars selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und überall da, wo es möglich ist, die Beziehungen zu dem wirklichen Leben herzustellen, die im Unterrichte der Volksschule die Voraussetzung alles Unterrichtes ist.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Ausarbeitung aus dem Gebiete der Pädagogik oder eines der Wahlfächer, wobei die Wünsche der Bewerber nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Frist für ihre Anfertigung beträgt acht Wochen. Eine Verlängerung dieser Zeit kann nur eintreten, wenn die Fertigstellung durch Krankheit oder andere schwerwiegende Umstände verhindert wurde. Der Prüfungsarbeit ist die Versicherung beizufügen, daß sie selbständig angefertigt ist und daß andere als die übersichtlich anzugebenden Hilfsmittel nicht benutzt worden sind. Wörtliche Entlehnungen sind in der Niederschrift als solche kenntlich zu machen. Es soll gestattet sein, daß Teilnehmer, die in den Übungen während der Dauer des Kursus besondere Leistungen aufgewiesen haben, unter Zustimmung aller Glieder der Kommission eine Aufgabe erhalten, bei der sie ihre Übungsarbeiten verwerten können.

Die Arbeit wird von dem Vertreter des Faches, dem die Aufgabe entnommen ist, durchgesehen, als sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt und vor Beginn der mündlichen Prüfung den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich gemacht. Die endgültige Festsetzung des Urteils erfolgt durch die

Prüfungskommission. Ist die Arbeit als nicht genügend befunden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im § 5 bezeichneten Fächer. Der Bewerber darf bis vier Wochen vor der mündlichen Prüfung ein bestimmtes umfassenderes und in sich abgeschlossenes Gebiet dieser Fächer als das Hauptgebiet seiner Arbeit benennen und wird dann in ihm eingehend geprüft.

Während der mündlichen Prüfung muß außer dem Vorsitzenden und dem Prüfenden wenigstens noch ein Mitglied der Kommission anwesend sein.

Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden in derselben Weise beurteilt, wie die Leistungen der schriftlichen.

Schwächere Leistungen in einem Prüfungsfach können durch gute in einem anderen ausgeglichen werden.

Wenn ein Bewerber die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht besteht, so gilt sie überhaupt als nicht bestanden.

§ 9.

Die in den gleichen Fächern zu prüfenden Bewerber werden in Gruppen von höchstens fünf geteilt. Die Prüfung jeder Gruppe wird gesondert vorgenommen und abgesehen von den erforderlichen Pausen ohne Unterbrechung zu Ende geführt. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern bestimmt der Vorsitzende.

§ 10.

Über den Verlauf der Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen. Sie enthält:

1. Namen und Heimatsort des Bewerbers;
2. Aufgabe der schriftlichen Arbeit und das ihr zuerkannte Urteil;
3. Tag und Stunde der mündlichen Prüfung;
4. Kurze Angabe des Inhaltes der Fragen in den drei Fächern und der Antworten, so daß der Grund des Urteils ersichtlich wird;
5. Das von dem Prüfenden vorgeschlagene und von der Kommission festgesetzte Urteil;
6. Alle einzelnen Urteile werden am Schlusse der Prüfung zu einem der folgenden Gesamturteile zusammengefaßt: Mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden.

   Dies Urteil wird am Schlusse der Prüfung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster.

Die Prüfungsarbeiten und die entstandenen Verhandlungen verbleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 12.

Beim Eintritt in die Prüfung ist eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten.

Berlin, den 8. Juli 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U III 1448.

Zeugnis
über die Abschlußprüfung am wissenschaftlichen Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern in . . . . . .

Herr . . . . . , geboren am . . ten . . . . . in . . . . . , Kreis . . . . . , Regierungsbezirk . . . . . , ... Konfession, gegenwärtig . . . . . in . . . . . , Kreis . . . . . , Regierungsbezirk . . . . . , war von . . . . . bis . . . . . Mitglied des wissenschaftlichen Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern in . . . . . Er hat sich der Abschlußprüfung bei diesem Kursus vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . mit folgendem Ergebnis unterzogen:

A. Schriftliche Prüfung über die Aufgabe:

B. Mündliche Prüfung:
1. Pädagogik:
2. . . . . .
3. . . . . .

Er hat demnach die Prüfung . . . . . bestanden und es wird ihm die Lehrbefähigung für den Unterricht an Volksschullehrerseminaren hierdurch zuerkannt.

. . . . . , den . . ten . . . . . .

(L. S.)

Die Königliche Prüfungskommission

. . . . . .

Königlicher Kommissar

. . . . . .

G. Öffentliches Volksschulwesen.

127) Kosten der Reinigung der Klassenzimmer in den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 14. Juni 1912.

Aus Anlaß von Einzelfällen weise ich darauf hin, daß die Reinigung der Klassenzimmer in den öffentlichen Volksschulen einen Teil der allgemeinen Schulunterhaltungspflicht darstellt. Observanzen, die sich vor dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes dahin gebildet hatten, daß die Reinigung der Schulklassen durch Dienste der Hausväter besorgt und diese Dienste von den Kindern in Vertretung der Eltern verrichtet wurden, sind durch die Bestimmung in § 32 Abs. 1 V. U. G. aufgehoben. Nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes sind die Kosten der gedachten Reinigung ebenso wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten von dem Schulverband aufzubringen.

Die veränderten Rechtsverhältnisse ermöglichen es, überall wo die Reinigung der Schulklassen noch jetzt von den Schulkindern besorgt wird, mit der Beseitigung dieses, mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbundenen Zustandes vorzugehen und die in der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentrbl. S. 615 ff.) über die Reinhaltung gegebenen Vorschriften wirksamer durchzuführen. Die Königliche Regierung wird in den betreffenden Fällen die weitere Verwendung von Schulkindern zur Reinigung der Klassenräume zu verbieten und dem Schulverband anheimzustellen haben, die Reinigung auf seine Kosten durch eine erwachsene Person vornehmen zu lassen.

An die Königl. Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg. — U III D 1577.

---

128) Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes.

Berlin, den 26. Juni 1912.

Der Königlichen Regierung übersende ich gekürzte Abschrift eines Gutachtens des Königlichen Landesgewerbeamtes vom

10. Januar d. Js., betreffend die Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, der Förderung dieses Unterrichtes, insbesondere auch für die Zwecke der Jugendpflege, Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Überdrucke behufs Mitteilung an die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind beigefügt.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Überdrucke behufs Mitteilung an die Direktoren der Lehrerseminare und die Vorsteher der staatlichen Präparandenanstalten sind beigefügt.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich Eurer usw. zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III A 779. U III B 1.

Berlin, den 10. Januar 1912.

Folgende Gründe lassen für die Handels- und Gewerbeverwaltung eine Förderung des Handfertigkeitsunterrichtes in den allgemeinbildenden Schulen, besonders in den Volksschulen, als wichtig erscheinen.

Die Umbildung des gesamten Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert hat für einen großen Teil der heranwachsenden Jugend die Voraussetzungen für die spätere Berufserziehung vollständig verschoben. In bäuerlichen Verhältnissen lernt der junge Mensch noch heute das Beste für seinen Lebensberuf dadurch, daß er von Jugend auf den Erwachsenen zur Hand geht; auch in der kleinen und mittleren Stadt hat das Kind Gelegenheit, bei der Arbeit der Erwachsenen zu helfen, sie zum mindesten durch eigene Anschauung genau kennen zu lernen. Anders liegen die Verhältnisse in der Großstadt. Gütererzeugung und Güterverbrauch sind räumlich meist völlig getrennt. Zwischen dem Leben der Arbeitstätte und dem der Familie besteht in der Regel kein anderer Zusammenhang als der Geldlohn. Dem Kinde bleibt die Arbeit des Vaters und vielfach auch der Mutter unbekannt und unverständlich. Eine planmäßige Beschäftigung

innerhalb der engen Wohnung ist meist unmöglich. Auch für genügende Spielplätze ist nur ausnahmsweise gesorgt. So bleibt nichts übrig als die Straße, die gewiß viel Anregung und Zerstreuung bietet, aber nicht der Platz für eine geregelte körperliche Betätigung ist.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse lassen es uns als notwendig erscheinen, daß soweit als möglich die Schule das übernimmt, was Familie und Haus in der Regel nicht mehr leisten und nicht zu leisten vermögen.

Daß einem beträchtlichen Teile der Großstadtjugend die planmäßige Anleitung zur körperlichen Erziehung fehlt, die rechte Arbeitsfreude unbekannt ist, zeigt sich vor allem bei der Berufswahl. Die Neigung, schwere körperliche Arbeit zu verrichten, nimmt ab. Das gilt nicht bloß für die Großstadt sondern ganz allgemein. Sehr lebhaft klagt vor allem das Handwerk, daß es ihm schwer, ja vielfach unmöglich werde, einen genügend vorgebildeten Nachwuchs zu erhalten. Auch die Industrie leidet zum mindesten bei günstiger Konjunktur an einem Mangel gelernter Arbeiter. Der Deutsche Ausschuß für das technische Schulwesen hat gerade neuerdings mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es für die mechanische Industrie außerordentlich wichtig sei, eine größere Zahl gut vorgebildeter Facharbeiter als bisher auszubilden. Damit werde die rasche Anpassung an technische Neuerungen möglich und so eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkte erhalten.

Während es danach vielfach an dem Nachwuchs für die gelernten Berufe fehlt, ist der Andrang zu ungelernter Arbeit außerordentlich groß. In Berlin machen die Lauf- und Arbeitsburschen mehr als $^1/_3$, in manchen rheinischen Großstädten fast die Hälfte der erwerbstätigen männlichen Jugend aus. Diese verrichten Hilfsarbeiten aller Art. Die Arbeitstelle wird oft und rasch gewechselt, wie es Gelegenheit und Laune mit sich bringt. Der Arbeitgeber kümmert sich nicht oder nur ausnahmsweise um sie. Vor allem wird der junge Mensch viel zu früh von der Familie unabhängig. Er erhält rasch einen verhältnismäßig hohen Lohn; es ist keine Seltenheit, daß ein Fortbildungsschüler wöchentlich 15 bis 20 ℳ verdient. Anderseits steigt der Lohn nicht erheblich mit zunehmendem Lebensalter; und die Existenz bleibt dauernd unsicher. Die ungelernten Jugendlichen gehören zu der am meisten gefährdeten Schicht; sie stellen den größeren Teil der Fürsorgezöglinge. Die Erziehung dieser Massen jugendlicher ungelernter Arbeiter ist eines der schwierigsten Probleme der Gegenwart. Fortbildungsschule und Jugendpflege haben auf diesem Gebiete bedeutsame Aufgaben zu lösen. Auch wenn

sie ihr Bestes tun, wird immer die erziehliche Einwirkung, die die Wahl eines bestimmten Lebensberufs ausübt, fehlen.

Von größter Bedeutung ist es daher, daß die Zahl der ungelernten Arbeiter nicht größer wird, als es nach den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen unbedingt erforderlich ist. Alle Mittel, die dazu dienen können, die Jugend zum Ergreifen eines „gelernten" Berufes zu veranlassen, verdienen daher ernste Beachtung. Die rechte Beratung bei der Berufswahl durch Volks- und Fortbildungsschule, durch Schularzt und Arbeitsnachweis ist ein dringendes Bedürfnis und wird manches leisten können. Vor allem aber wird der Handfertigkeitsunterricht geeignet sein, die Lust und Liebe zur Erlernung eines bestimmten Berufes zu erwecken.

Auch im Ausland erblickt man im Handfertigkeitsunterricht das wichtigste Mittel zur Förderung der gelernten Arbeit und zur Erziehung eines berufstüchtigen Nachwuchses. Das beweist besonders das Beispiel der angelsächsischen Länder. Gerade neuerdings erstreben in England die Unterrichtsbehörden, die sehr zahlreichen Veranstaltungen für Handfertigkeit in engere Verbindung mit dem allgemeinen Unterrichtswesen zu bringen. Im ganzen ist England in steigendem Maße bemüht, die allgemeine und berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern in der Erkenntnis, daß davon seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte wesentlich mit bedingt wird. Deutschland hat bei seiner weniger günstigen wirtschaftlichen Gesamtlage alle Ursache, dafür zu sorgen, daß es seinen Vorsprung auf dem Gebiete des Erziehungswesens behält. Auch aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, der Frage des Handfertigkeitsunterrichtes eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und die Erziehung der Jugend zu Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfreude auch in den allgemeinbildenden Schulen nach Möglichkeit zu fördern.

Landesgewerbeamt.
Dr. Neuhaus.

III 1299.

---

129) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 3. Juli 1912.

Die ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen hat über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege den in einem Auszug beifolgenden Beschluß gefaßt. Dieser tritt im Laufe des Monats Juli d. Js. in Kraft, sobald die den Eisenbahnverwaltungen zustehende

Widerspruchsfrist abgelaufen ist. Der Tag des Inkrafttretens wird alsdann im Tarif- und Verkehrsanzeiger der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr veröffentlicht werden.

Ich ersuche, den Beschluß mit dieser Maßgabe schon jetzt zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen und der für den dortigen Bezirk zuständigen Eisenbahndirektion die bestehenden Organisationen (Ausschüsse) für Jugendpflege und die diesen angehörigen Vereine schleunigst mitzuteilen und sie über alle Veränderungen auf dem laufenden zu erhalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
U III B. 7890.

Fahrpreisermäßigung im Interesse der Jugendpflege (Ausf. Best. zu § 12 E. V. O.)

1. Zu den von Vereinen, die einer staatlich geförderten, besonders bekannt gegebenen Organisation für Jugendpflege angehören, im Interesse der Jugendpflege unter Leitung sachverständiger erwachsener Personen veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflügen werden jugendliche Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die leitenden erwachsenen Personen unter nachstehenden Bedingungen in der III. Klasse der Personenzüge zum halben Preise befördert:

a) die Ermäßigung wird jedem Vereine höchstens 12 mal im Kalenderjahr gewährt;

b) die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen; auf je 10 jugendliche Personen darf höchstens 1 Aufsichtsperson entfallen;

c) die Mindestentfernung für eine Fahrrichtung muß 10 Tarifkilometer betragen; die Höchstentfernung für eine Fahrrichtung ist bei eintägigen Ausflügen auf 75 Tarifkilometer beschränkt.

2. Die Ermäßigung wird für Eil- und Schnellzüge in der Regel nicht gewährt. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind spätestens 8 Tage vorher bei der der Abgangstation vorgesetzten Eisenbahnverwaltung einzureichen.

Wird die Benutzung von Eil- und Schnellzügen gestattet, so wird der halbe Fahrpreis, bei Schnellzügen außerdem für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Zuschlag berechnet.

3. Die Eisenbahn kann an einzelnen Tagen die Ermäßigung versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.

4. Die Ermäßigung ist von dem Vereine bei der Abgangstation schriftlich unter Angabe des Reisetags und -zieles, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl 2 Tage, bei 200 oder mehr Teilnehmern 5 Tage vorher zu beantragen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

a) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Organisation:

α) daß der antragstellende Verein einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehört;

β) daß es sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege handelt und die im Kalenderjahr zulässige Höchstzahl von Ausflügen noch nicht erreicht ist;

b) eine Bescheinigung des Leiters darüber:

α) wieviel Aufsichtspersonen und wieviel jugendliche Personen an dem Ausflug teilnehmen;

β) daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Ausflug berechtigt sind und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

5. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungschein nach den Vorschriften in Ziffer IV. 5.

---

130) Gesetz,

betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93). Vom 5. Juli 1912.

(Gesetzsamml. S. 191.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

1. Der § 24 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) erhält folgende Fassung:

> Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 700 Mark — Leiterinnen derartiger Schulen eine solche von mindestens 500 Mark —, andere Schulleiter und Schulleiterinnen eine solche von mindestens 200 Mark jährlich. Ob ein Lehrer (Lehrerin) Schulleiter (Schulleiterin) ist sowie ob eine

Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde. Bei den gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Schulleiterin) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

2. Im § 24 Abs. 2 ist der Eingang unter Streichung der Worte „Sonstige erste Lehrer" wie folgt zu fassen:

Erste Lehrer an Schulen, für die ein Leiter (Leiterin) nicht bestellt ist.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baltischport, den 5. Juli 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

---

131) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes, vom 5. Juli 1912.

Berlin, den 20. Juli 1912.

Bei der Ausführung des in der Nr. 27 der Gesetzsammlung von 1912 abgedruckten Gesetzes, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes, vom 5. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 191) ist, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke, folgendes zu beachten:

1. Die Novelle bezweckt in erster Linie die Beseitigung der Schwierigkeiten, die durch die Auslegung des Begriffes „Leiter an Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen" in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Juli 1911 (Entsch. Bd. 59 S. 195) entstanden sind (vergl. Ministerialerlaß vom 13. November 1911 — Zentrbl. S. 678). Die bisherige Unterscheidung zwischen „Schulleitern" und „ersten Lehrern, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind", auf die das Ober-

verwaltungsgericht seine abweichende Auslegung im wesentlichen stützt, ist beseitigt. Der § 24 Abs. 1 in seiner neuen Fassung kennt nur noch Schulleiter und versteht darunter die rechtlichen Inhaber der leitenden Stellen an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften. Diese erhalten, wenn sie eine Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen leiten, eine Amtszulage von mindestens 700 ℳ, andere Schulleiter eine solche von mindestens 200 ℳ jährlich. Als Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen haben auch Hauptlehrer zu gelten, die nicht die vollen Leitungsbefugnisse besitzen, sondern einem Ortsschulinspektor unterstellt sind.

2. Bei der Feststellung des Begriffes „Schulleiter" handelt es sich um eine authentische Interpretation des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, der daher auch rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1908 (L.B.G. § 56) zukommt. Dies ergibt sich aus der Überschrift des Gesetzes („Deklaration") und ist bei den parlamentarischen Verhandlungen noch besonders zum Ausdruck gekommen (A.H. 1912 Sten. Ber. Sp. 6024 ff.).

3. Soweit eine ordnungsmäßige Regelung der Amtszulage der Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen noch nicht erfolgt ist, ist sie nunmehr mit tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. Dabei ist zu beachten, daß die Lehrer, die bereits bei dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes Inhaber leitender Stellen an solchen Schulen waren, nach § 58 Abs. 1 L.B.G. ohne weiteres einen rechtlichen Anspruch auf die gesetzliche Mindestamtszulage von 700 ℳ haben. Es bedarf daher in diesen Fällen bei ablehnendem Verhalten der Schulverbände nicht erst der Einleitung des Anforderungsverfahrens nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 — Gesetzsamml. S. 175 —; vielmehr ist nötigenfalls im Wege der Zwangsetatisierung vorzugehen. Sofern dagegen die Anstellung der Schulleiter erst nach dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes erfolgt ist, muß in Ermangelung des Einverständnisses des verpflichteten Schulverbandes zunächst das Beschlußverfahren eingeleitet werden (Entsch. des O.V.G. Bd. 46 S. 214, 59 S. 187 und 195).

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung des Beschlußverfahrens bei Umwandlung eines Schulsystems mit weniger als sechs aufsteigenden Klassen in ein sechsstufiges System nehme ich auf den Runderlaß vom 25. Juli 1910 — U III E 1475 — Bezug.

4. Die Aufbringung des durch die nachträgliche Regelung der Amtszulage (Ziff. 3) erwachsenden Mehraufwandes ist den leistungsunvermögenden oder leistungschwachen Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Stellen durch Gewährung von Ergänzungszuschüssen aus dem Kreisfonds (V.U.G. § 23) tunlichst zu er-

leichtern. Es gilt dies namentlich für die Fälle, in denen infolge der rückwirkenden Kraft der Novelle von den Schulverbänden erheblichere Nachzahlungen geleistet werden müssen. Soweit der Kreisfonds nicht die erforderlichen Mittel bietet, hat die Regierung aus den Ihr zu einmaligen Bewilligungen überwiesenen Mitteln helfend einzutreten.

5. Die Frage der Amtszulage der Schulleiterinnen, die bisher nur im Verwaltungswege (Erlaß vom 31. Mai 1910 — Zentrbl. S. 596) geregelt war, ist durch die Novelle gesetzlich dahin geordnet, daß die Leiterinnen von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 500 ℳ, andere Schulleiterinnen eine solche von mindestens 200 ℳ jährlich erhalten. Soweit diese Sätze nicht bereits im Verwaltungswege durchgeführt sind, ist das Erforderliche zu veranlassen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich hier um eine Ergänzung des Lehrerbesoldungsgesetzes handelt, der rückwirkende Kraft nicht zukommt.

Wegen der Übertragung von Leitungsbefugnissen an Lehrerinnen bewendet es im übrigen bei den Vorschriften in dem Schlußabsatz des Erlasses vom 31. Mai 1910 (Zentrbl. S. 596).

6. Neu ist die Vorschrift, daß darüber, ob ein Lehrer (Lehrerin) Schulleiter (Schulleiterin) ist, sowie ob eine Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, die Schulaufsichtsbehörde d. h. die Regierung endgültig entscheidet. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist der richterlichen Beurteilung in einem etwaigen Zivilprozeß, Verwaltungstreitverfahren oder Beschlußverfahren zugrunde zu legen. Die Novelle geht von der Erwägung aus, daß die Entscheidung dieser im wesentlichen unterrichtstechnischen Fragen zweckmäßig der Schulaufsichtsbehörde zu übertragen ist.

Die neue Vorschrift, daß im Anforderungsverfahren von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Schulleiterin) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden darf, ist den §§ 36 Abs. 10 und 37 Abs. 2 V.U.G. nachgebildet. Sie bezweckt, das Ermessen der Beschlußbehörde hinsichtlich der schultechnischen Frage der Bestellung eines Schulleiters einzuschränken und die im Schulinteresse gebotene Einrichtung leitender Stellen an den Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften zu erleichtern.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolbergschen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III E 1058.

---

132) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Über die Rechtsgültigkeit eines nach § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erlassenen Statuts, insbesondere über die Frage, wann dem Erfordernis der „Anhörung der Beteiligten" genügt ist, über die Verteilung des Stimmrechtes im Schulvorstand, über die Regelung der Beitragspflicht und die Heranziehung der verschiedenen Steuerarten, über den Grundsatz der Einheitlichkeit des Steuerjahrs.

Der Kläger bemängelt die Rechtsgültigkeit des für den Gutsbezirk R. gemäß § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 erlassenen Statuts, auf Grund dessen er zu den Schullasten des Gutsbezirkes vom Beklagten herangezogen worden ist. Es mußte jedoch den Ausführungen des Vorderrichters, durch welche diese Rüge für unzutreffend erachtet worden ist, durchweg beigetreten werden.

Insbesondere ist das im § 8 Absatz 2 a. a. O. vorgeschriebene Erfordernis der „Anhörung der Beteiligten" als erfüllt anzusehen. Es reicht zu diesem Zwecke aus, wenn die Beteiligten in ortsüblicher Weise von dem bevorstehenden Erlasse des Statuts Kenntnis erhalten haben und zur Äußerung etwaiger Einwendungen gegen das Statut aufgefordert worden sind (vergl. Urteil vom 1. Juli 1904, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 45 Seite 191, 192, welches den gleichliegenden Fall eines Statuts über die Aufbringung der Armenpflegekosten in einem Gutsbezirk betraf). Eine Vorladung aller einzelnen Beteiligten behufs einer mündlichen Aussprache, welche der Kläger für erforderlich hält, ist vom Gesetze nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn ihnen im Wege ortsüblicher Bekanntmachung Gelegenheit gegeben worden ist, sich über den Entwurf des Statuts zu äußern und im Falle des Widerspruchs ihre Gründe sowie ihre etwaigen Abänderungsvorschläge zur Kenntnis des Kreisausschusses zu bringen (vergl. das angezogene Urteil vom 1. Juli 1904 a. a. O. Seite 192). Im vorliegenden Falle hatte nun der Beklagte in den Schriftsätzen vom 12. September und 17. Oktober 1910 be-

hauptet, daß die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Statutentwurfes in ortsüblicher Weise durch Aushang an der Guts- und Gemeindetafel sowie durch Maueranschlag innerhalb des Gutsbezirkes veröffentlicht worden sei. Der Kläger hatte diese Angaben nicht bestritten. Der Vorderrichter durfte also, ohne daß ihm ein Mangel des Verfahrens zur Last fällt, gemäß § 79 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 diese vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen als zugestanden erachten. Wenn der Kläger jetzt in der Revisionschrift bestreitet, daß die Veröffentlichung, außer durch Anschlag im Gutshof, auch durch Aushang an der Gemeindetafel sowie durch Maueranschläge innerhalb des Gutsbezirkes erfolgt sei, so kann dieses Vorbringen zu einer anderen rechtlichen Beurteilung nicht führen, da weder behauptet noch sonst ersichtlich ist, daß die vom Kläger vermißte Art der Bekanntmachung für Angelegenheiten des Gutsbezirkes ortsüblich ist.

Die Bestimmung im § 10 des Statuts, daß der zweite Vertreter des Gutsbezirkes im Schulvorstand vom Kreisausschuß aus der Zahl der Beitragspflichtigen des Gutsbezirkes auf 6 Jahre ernannt wird, kann für rechtsungültig nicht erachtet werden. Nach § 50 Absatz 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ist im Falle des § 8 Absatz 2 a. a. O. über die Führung der dem Gutsbezirk im Schulvorstand des Gesamtschulverbandes zustehenden Stimmen in dem vom Kreisausschuß zu erlassenden Statut mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht tunlichst der Beitragspflicht angepaßt wird. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß das Stimmrecht im Statut „tunlichst" der Beitragspflicht angepaßt werden soll, so stellt es damit diese Frage in das pflichtmäßige Ermessen des Kreisausschusses und entzieht sie folgeweise der Rechtskontrolle des Verwaltungsrichters.

Der Kläger erachtet ferner die Bestimmung in § 3 Absatz 2 des Statuts, nach welcher bei der Veranlagung der Pflichtigen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit dem ein und einhalbfachen Betrage in Ansatz kommen soll, für gesetzwidrig. Auch diese Beanstandung trifft jedoch nicht zu.

Nach § 8 Absatz 2 a. a. O. sind die Schullasten im Statut „mit der Maßgabe unterzuverteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) angepaßt wird". Ist nun unter der „Beitragspflicht" im Sinne des § 8 Absatz 2 a. a. O. lediglich die subjektive Steuerpflicht, wie sie das Kommunalabgabengesetz regelt, zu verstehen, gehören also die Normen über die Verteilung des Steuerbedarfes auf die verschiedenen Steuerarten, wie sie in den §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes enthalten sind, nicht zu denjenigen Vorschriften dieses

Gesetzes, welchen das Statut angepaßt werden muß, so ergibt sich, daß in diesem Falle der Kreisausschuß insoweit freie Hand haben und die von ihm über die Verteilung des Ausgabebedarfes auf die einzelnen Steuerarten im Statut getroffene Regelung der rechtlichen Nachprüfung im Verwaltungstreitverfahren entzogen sein würde. Umfaßt dagegen die „Beitragspflicht" im Sinne des § 8 Absatz 2 auch die Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfes, so würde der § 3 Absatz 2 des Statuts gleichwohl rechtlich nicht zu beanstanden sein, denn er paßt die Beitragspflicht (im weiteren Sinne) den Regelvorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 54) an, nach welchen die vom Staate veranlagten Realsteuern „in der Regel" mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz zur Kommunalsteuer heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Der Vorderrichter irrt auch nicht, wenn er annimmt, daß nach einer im Laufe des Steuerjahrs erfolgten Genehmigung einer Steuerordnung die Veranlagung einer besonderen direkten Steuer für das volle Steuerjahr erfolgen könne und daß dasselbe auch für ein Statut über die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk gelten müsse. Es handelt sich hierbei, wie der Gerichtshof wiederholt bezüglich des auf besonderen Steuerordnungen beruhenden Gemeindesteuerrechtes dargelegt hat, um keine rückwirkende Kraft der Steuerordnungen. Vielmehr erfaßt bei der Einheitlichkeit des Steuerjahrs ein in dessen Laufe zustande gekommenes örtliches Steuerrecht ohne weiteres diese einheitliche Veranlagungsperiode. Derselbe Grundsatz muß auf ein gemäß § 8 Absatz 2 a. a. O. erlassenes Statut Anwendung finden. Denn das Statut stellt, ebenso wie die Steuerordnung, das örtliche Steuerrecht dar, auf Grund dessen die Veranlagung für je ein einheitliches Rechnungsjahr zu erfolgen hat.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 19. Januar 1912 — VIII. C. 140. 11. —.)

---

b)

Über den Begriff des „eigenen Hausstandes" im Sinne des § 16 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Es fragt sich, was unter einem „eigenen Hausstand" im Sinne des § 16 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 zu verstehen ist. Das Gesetz selbst gibt keine Erläuterung dieses Begriffes. Eine solche ist auch weder in dem ihm voraufgegangenen Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 noch in dem eine Session vor letzterem vorgelegten aber nicht zur Verabschiedung gelangten Lehrerbesoldungsgesetz, welche bereits eine dem § 16 Absatz 2 des jetzigen Gesetzes entsprechende

Bestimmung vorsahen, gegeben worden. Auch die Entstehungsgeschichte dieser Gesetze bietet für die Auslegung dieses Begriffes keinen sicheren Anhalt. In der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung des vor dem Gesetze vom 3. März 1897 eingebracht gewesenen Gesetzentwurfes war die Streichung der Worte: „und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand" beantragt worden. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und hierbei gegen den Einwand, daß die Handhabung des zweiten Absatzes (des damaligen § 14) wegen der Unbestimmtheit des Begriffes „eigener Hausstand" in der Praxis Schwierigkeiten machen werde, bemerkt, daß dieser Begriff in vielen preußischen Gesetzen Eingang gefunden und daß sich für seine Anwendung mit der Zeit eine feste Praxis gebildet habe.

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, IV. Session 1896/97, zu Nr. 27 Anlage 5 Seite 44/46.)

Bei der Beratung des Entwurfes des jetzt geltenden Lehrerbesoldungsgesetzes wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses wiederum erfolglos die Streichung der bezeichneten Worte beantragt. Die Antragsteller bemerkten hierbei, „die vorgesehene Bestimmung könne sehr peinlich wirken, da doch nicht immer klar sei, was unter eigenem Hausstand zu verstehen sei."

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, II. Session 1908/09, Nr. 1121 Seite 73/74).

Der Ausdruck „eigener Hausstand" findet sich nun vielfach in Gemeindeverfassungsgesetzen, indem dort der Besitz des Bürger- oder Gemeinderechtes von der Voraussetzung eines eigenen Hausstandes abhängig gemacht wird (vergl. z. B. § 5 Absatz 5 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 Gesetzsammlung Seite 261 und § 41 Absatz 5 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 — Gesetzsammlung Seite 233 —). Es ist kein innerer Grund dafür ersichtlich, den Begriff des „eigenen Hausstandes" im Sinne des § 16 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes anders zu deuten als es für jene Gesetze geboten ist. Es läßt sich nicht annehmen, worauf auch nach obigem bereits in der Kommission des Abgeordnetenhauses hingewiesen wurde, daß dieser Ausdruck in der Sprache der Gesetzgebung eine verschiedene Bedeutung habe. Im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze gehört aber, wie anerkannten Rechtes, zum eigenen Hausstand nicht notwendig, daß jemand einen Haushalt *für sich allein* hat. Die äußerliche Unabhängigkeit, auf die es ankommt, ist auch bei demjenigen vorhanden, der *Anteil an einem gemeinsamen* Hausstand hat und daher nicht zu einem fremden Hausstand gehört. Der Anteil des Betreffenden am gemeinsamen Hausstand macht diesen rechtlich für ihn zu einem „eigenen". (Vergl. Urteile vom 6. April 1882,

8. Oktober 1886, 18. Mai 1900, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 8 Seite 129, Band 14 Seite 170, Band 37 Seite 16, sowie vom 19. Januar 1904, 29. November 1904, 22. Februar 1907 und 29. Januar 1909 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 25 Seite 834, Jahrgang 26 Seite 601, Jahrgang 28 Seite 854 und Jahrgang 30 Seite 767.) Im vorliegenden Falle hat der Lehrer C. nach seinen und seiner Mutter unwiderlegt gebliebenen Angaben mit seinen Eltern eine gemeinsame Wohnung inne, er hat den Mietvertrag über diese abgeschlossen; er bestreitet den größten Teil der Kosten des Haushaltes aus eigenen Mitteln und ist auch Eigentümer eines großen Teiles der Wohnungseinrichtung. Es besteht also ein gemeinsamer Hausstand, an dem der Lehrer Anteil hat. Die Regierung hat daher nach der tatsächlichen Lage des Falles mit Recht angenommen, daß der Lehrer C. ein unverheirateter Lehrer mit eigenem Hausstand ist und somit auf die unverkürzte Mietentschädigung nach § 16 Absatz 1 a. a. O. einen gesetzlichen Anspruch hat.

(Entsch. des VIII. Senats vom 1. März d. Js. — VIII. A. 49. 11. —.)

---

c)

1. Für die Heranziehung Dritter, die nach öffentlichem Rechte zu Leistungen für einen Eigen schulverband verpflichtet sind, ist das Verwaltungstreitverfahren aus § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes auch nach dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes zulässig. 2. Hilfsschulen oder Hilfsklassen für schwachbegabte Kinder, deren Einrichtung von dem Schulverband beschlossen und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist, sind von dem Träger der Volksschullast ebenso wie normale Volksschulklassen zu unterhalten.

In einem Vorprozeß hatte die Stadtgemeinde R. ein vom Oberverwaltungsgericht bestätigtes Urteil des Bezirksausschusses zu C. vom 5. April 1895 erstritten, durch welches der Fiskus zur Tragung „der Hälfte der Kosten der öffentlichen im Jahre 1826 vereinigten Bürgerschulen der Stadt R." nach gewissen Abzügen verurteilt worden war. Nachdem sodann die Schulaufsichtsbehörde die Kinder aus verschiedenen zum Stadtbezirk gehörigen Gehöften und Ansiedlungen vom 1. April 1908 ab gastweise der Schule in M. zugewiesen hatte, erhob die Stadtgemeinde R. gegen den Fiskus den Anspruch auf Zahlung der Hälfte des für diese Kinder zu zahlenden Gastschulgeldes. Der Fiskus bestritt, daß ihm die angesonnene Verpflichtung obliege, berief sich vielmehr darauf, daß er nach der im Vorprozeß ergangenen Entscheidung nicht zur Tragung der Hälfte aller Schulunterhaltungslasten der Stadt R. sondern nur zur Zahlung der Hälfte der-

jenigen Kosten verurteilt worden sei, welche durch die Unterhaltung der im Jahre 1826 vereinigten evangelischen Bürgerschulen verursacht würden. Durch Urteil vom 26. Februar 1909 erachtete jedoch der Bezirksausschuß den Fiskus zur Tragung der Hälfte des Gastschulgeldes für verpflichtet. Auf die Berufung des Fiskus bestätigte das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 24. Februar 1911 diese Entscheidung. In den Gründen des Urteils ist dargelegt, daß unter den im Vorprozeß dem Fiskus zur Hälfte auferlegten Kosten der im Jahre 1826 vereinigten evangelischen Bürgerschulen „der jeweilige Bedarf des evangelischen Volksschulwesens in R." zu verstehen sei.

Neuerdings entstand nun das Bedürfnis, für 22 schwach begabte Kinder, welche neben 794 normalen Kindern die evangelische Stadtschule in R. besuchen, eine sogenannte Hilfsklasse einzurichten, worin die Stadt R. eine organische Fortentwicklung des bestehenden Volksschulwesens erblickte, von deren Kosten der Staat die Hälfte, vorläufig jährlich 200 ℳ, zu zahlen habe. Nachdem der Fiskus die Zahlung abgelehnt hatte, erhob die Stadt Klage beim Bezirksausschuß und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vom Zeitpunkte der Errichtung der Hilfsklasse an die Hälfte der dadurch entstehenden Kosten, bis auf weiteres jährlich 200 ℳ, zu zahlen. Der Bezirksausschuß entschied unterm 10. November 1911 nach dem Klageantrag.

Die vom beklagten Fiskus frist- und formgerecht eingelegte Berufung erwies sich als unbegründet.

Die erhobene Klage ist zulässig. Die Stadtgemeinde R., welche nach der vom Gerichtshof eingeholten Auskunft der Königlichen Regierung gemäß § 1 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 einen *eigenen* Schulverband bildet, klagt gegen den Fiskus als nach öffentlichem Rechte verpflichteten Dritten auf Erstattung von Schulunterhaltungskosten. Es handelt sich um eine Klage auf Grund des § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes. Das Volksschulunterhaltungsgesetz, welches im § 54 die Verteilung der Leistungen für die *Gesamtschulverbände* und deren Schulen auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Rechte Verpflichtete regelt, enthält nämlich keine Bestimmungen über die Art und Weise der Geltendmachung und Durchführung von Ansprüchen gegen *Dritte*, die nach öffentlichem Rechte zu Leistungen für einen *Eigenschulverband* verpflichtet sind. Es muß daher angenommen werden, daß *insoweit* der § 46 des Zuständigkeitsgesetzes in Kraft geblieben und demgemäß der Dritte von dem Gemeindevorstand als örtlicher Schulbehörde heranzuziehen ist. Nun gehört zwar, wie der Gerichtshof vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungs-

gesetzes mit bezug auf § 46 Abs. 3 a. a. O. in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, der forderungsberechtigte Schulverband nicht zu den „Beteiligten" im Sinne dieser Vorschrift; er hat vielmehr seine öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegen die gesetzlichen Träger der Schullast und Drittverpflichtete durch das zu seiner gesetzlichen Vertretung berufene Organ im Wege der Heranziehung geltend zu machen, so daß ein Streit zwischen dem forderungsberechtigten Schulverband und dem Leistungspflichtigen nur auf dem im Absatz 1 und 2 des § 46 bezeichneten Wege auszutragen ist. Allein der Gerichtshof hatte in seiner Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes bereits ausgeführt, daß, wenn eine Volksschule als Kommunalanstalt eingerichtet sei, also wenn z. B. eine Gemeinde eine Sozietätschule als Gemeindeanstalt übernommen habe, die Schule keineswegs ausschließlich durch die Gemeinde als Schulverband repräsentiert werde, sondern eine gewisse Rechtsfähigkeit besitze. In solchen Fällen „sei gerade die Korporation der Gemeinde Trägerin der Prinzipallast, anderseits aber nicht das alleinige Substrat derjenigen Rechte auf Leistungen Dritter an die Schule, welche ihre Entstehung nicht dem Gemeinde- sondern dem Schulrecht verdanken." Forderungsberechtigt sei mithin unter solchen Umständen die Schulanstalt, nicht der Schulverband. Wenn eine Kommunalschule in Frage stehe, könne daher der Dritte aus § 46 Abs. 3 a. a. O. gegen die Gemeinde und umgekehrt diese gegen den Dritten klagen (vergl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. April 1894 im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 719 ff.). An dieser Auffassung ist auch jetzt nach dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes hinsichtlich der Ansprüche von Gemeinden, welche Eigenschulverbände bilden, gegen öffentlich-rechtlich zu Schulleistungen verpflichtete Dritte und umgekehrt festzuhalten; denn die Schulen der nach § 1 Abs. 2 a. a. O. einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden sind Gemeindeanstalten; die materielle Rechtslage deckt sich also jetzt im Ergebnis mit den Fällen, in denen früher eine Gemeinde eine Sozietätschule als Kommunalanstalt übernommen hatte. Die Klage der Stadtgemeinde R. gegen den drittverpflichteten Fiskus war demnach, wie schon im letzten Vorprozeß, für zulässig zu erachten, obwohl die Stadtgemeinde mit dem Schulverband identisch ist. Die vom Gerichtshof in einem anderweiten Einzelfall inzwischen ausgesprochene hiervon abweichende Rechtsansicht konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Die Klage ist aber auch, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, begründet. Zunächst war an der Auffassung des Urteils vom 24. Februar 1911 festzuhalten, daß von dem Fiskus die Kosten „des jeweiligen Bedarfes des evangelischen Volksschulwesens" in der Stadt R. zur Hälfte zu tragen sind.

Er hat also zu allen denjenigen Kosten beizutragen, welche sich als Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule darstellen. Ob im Einzelfall Ausgaben unter diesen rechtlichen Begriff unterzuordnen sind, hat im Streitfall der Verwaltungsrichter frei zu prüfen, ohne an Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit der betreffenden Veranstaltungen gebunden zu sein. Daß die hier streitigen Kosten der Unterhaltung einer Hilfsklasse für schwachbegabte Kinder sich als Aufwendung zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule, „als Bedarf des evangelischen Volksschulwesens", darstellen, kann keinem Zweifel unterliegen; denn durch den Besuch von Hilfschulen oder Hilfsklassen, die lediglich Unterrichtsabteilungen für schwach begabte Volksschulkinder sind, erfüllen die dorthin gewiesenen Kinder ihre gesetzliche Schulpflicht, folglich bilden derartige Hilfschulen oder Hilfsklassen, wo eine Gemeinde sie einzurichten beschließt, einen Teil des evangelischen Volksschulwesens und sind von dem Träger der Schullast genau so wie normale Volksschulklassen zu unterhalten (vergl. Urteile vom 20. September 1904 und 6. Januar 1911, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 46 Seit. 210/219, und Band 58 Seit. 221/227).

(Entsch. des VIII. Senats vom 26. März 1912 — VIII. B. 1. 12 —.)

H. Nachtrag.

133) Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Sommer 1912 von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.

(Zentrbl. S. 494.)

Ort	Veranstaltet durch	Zeit	Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftstelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist
Oxford.	Universität Oxford.	1. bis 27. August.	Englische Sprache und Literatur, praktische Übungen.	Ganzer Kursus 60 Mk., halber Kursus 40 Mk.	J. A. R. Marriott, M. A. University Extension Delegacy Examination Schools, Oxford.

134) Programm für den in der Zeit vom 7. bis 12. Oktober 1912 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 41, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

1. Tag.

9 bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Aufgaben und Ziele der Schulhygiene. Die Luft im Schulzimmer und ihre Veränderung durch den Aufenthalt der Menschen. Wirkung der veränderten Luft. Ventilation. Reinigung der Schulzimmer (mit Demonstrationen von Modellen, Apparaten und Untersuchungsmethoden).

Nachmittags:

Besichtigungen, eventuell abends 6 bis 7 Uhr: Fortsetzung des Vortrags.

2. Tag.

9 bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Heizung und Beleuchtung des Schulgebäudes. Entstehung und Verhütung der Kurzsichtigkeit (mit Demonstration wie oben).

Nachmittags:

Besichtigungen. 6 bis 7 Uhr: Fortsetzung des Vortrags. Steil- und Schrägschrift, deutsche oder lateinische Buchstaben.

3. Tag.

9 bis 10½ Uhr: Geh.-Rat Cramer (oder sein Vertreter): Über die bei Schulkindern vorkommenden geistigen Störungen insbesondere des Pubertätsalters.

10½ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Schulbänke (mit Demonstration).

4. Tag.

9 bis 10½ Uhr: Professor Göppert: Über die körperlichen für die Schule besonders wichtigen Krankheiten der Schüler.

10½ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Schule und Infektionskrankheiten, mit Demonstration der wichtigsten Krankheitserreger.

Nachmittags:

Besichtigungen. 6 bis 7 Uhr: eventuell Fortsetzung des Vortrags (Professor Reichenbach).

5. Tag.

9 bis 10½ Uhr: Professor Göppert: Fortsetzung des Vortrags über Schülerkrankheiten.

10½ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Hygiene des Unterrichtes: Methoden zur Messung der geistigen Ermüdung. Kritik der Methoden und bisherigen Ergebnisse für den Unterricht.

6. Tag.

Fortsetzung der Hygiene des Unterrichtes. Bedeutung der Leibesübungen.

Für die Besichtigungen sind in Aussicht genommen:

das Geophysikalische Institut und die Physikalischen Institute der Universität,
die Mädchenmittelschule,
die Gewerbeschule und die Fachschule für Mechaniker,
eine Volksschule,
die städtische Gasanstalt,
die städtische Badeanstalt,
die Universitätsturnhalle,
eventuell das neuerbaute Seminargebäude der Universität,
das Städtische Lyzeum.

135) Programm für den in der Zeit vom 1. bis 12. Oktober Ferienkursus für Lehrer

Dienstag, den 1. Oktober	Mittwoch, den 2. Oktober	Donnerstag, den 3. Oktober	Freitag, den 4. Oktober	Sonnabend, den 5. Oktober
	9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½
Alte Urania (Invalidenstraße 57/62). 11 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Provinzialschulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.	Physikalisches Institut (Reichstagsufer 7/8). Privatdozent Dr. Regener: „Über die Fortschritte auf dem Gebiete der Radioaktivität und Elektronik." (Mit Experimenten.)		Museum für Naturkunde (Invalidenstraße 43). Professor Dr. Tornier: „Über die fossilen Riesensaurier." Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	Physikalisches (Reichstags- Professor „Neuere Fort- Gebiete der Gas- (Mit Ex- Im Besichtigung
Im Anschluß hieran: Besichtigung der einzelnen Abteilungen des Instituts sowie Vorführung eines Kinematographen durch den Oberlehrer Dr. Fischer. (Unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Apparats im Unterricht).	11½ bis 1½	11½ bis 1½	11½ bis 1½	11½ bis 1½
	Gruppe A: Professor Hahn: „Ausgewählte Schülerübungen aus allen Gruppe B: Professor Dr. Böttger: „Übungen in der Ausführung Gruppe C: Professor Dr. Röseler: „Zoologische Übungen mit besonderer Gruppe D: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor			Alte
	3½ bis 5½	3½ bis 5½	3½ bis 5½	—
	Gruppe E: Professor Bohn: „Ausgewählte Schulversuche aus dem Gruppe F: Professor Dr. Kolkwitz: „Praktische Übungen aus dem Gebiete Gruppe G: Professor Dr. Lampe: „Anleitung zum Unterricht in der Gruppe H: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor			Alte
	—	—	7 bis 9	—
			Alte Urania. Professor Dr. Heck: „Die wissenschaftliche u. allgemein bildende Bedeutung der Zoologischen Gärten, insbesondere des hiesigen Gartens." (Mit Lichtbildern.)	

Bemerkung: Die Besichtigung des Zoologischen Gartens wird voraussichtlich Für anderweitige Besichtigungen insbesondere auch der Werkstätten der „Neuen

1912 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen höherer Schulen.

Montag, den 7. Oktober	Dienstag, den 8. Oktober	Mittwoch, den 9. Oktober	Donnerstag, den 10. Oktober	Freitag, den 11. Oktober
9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½	9 bis 10½
Institut ufer 7/8). Dr. Wehnelt: schritte auf dem entladungen." perimenten.) Anschluß: des Instituts.	Chemisches Institut (Hessischestraße 1). Professor Dr. Traube: „Über neuere Synthesen auf dem Gebiete der organischen Chemie." (Mit Experimenten.) Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	Geographisches Institut (Georgenstraße 34/36). Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Penk: „Der geographische Zyklus." (Mit Lichtbildern.) Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	Botanisches Institut (Dorotheenstraße 6). Professor Dr. Benecke: „Neuere Probleme der Bakteriologie." (Mit Lichtbildern.)	Mineralogisch-Petrographisches Institut (Invalidenstraße 43). Geheimer Bergrat Professor Dr. Liebisch: „Die geologische Beschaffenheit der Umgegend von Meißen und die Entstehung des Kaolins." Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.
11½ bis 1½	11½ bis 1½	11½ bis 1½	11½ bis 1½	
Urania. Gebieten der Physik." chemischer und elektrochemischer Unterrichtsversuche." Berücksichtigung des für biologische Schülerübungen wichtigen Lehrstoffs." Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt."				Freitag nachmittag und Sonnabend, den 12. Oktober: Geologisch-technologischer Ausflug nach Meißen unter Führung des Geheimen Bergrats, Professors Dr. Liebisch.
3½ bis 5½	3½ bis 5½	—	3½ bis 5½	
Urania. Gebiete der Akustik, Optik und der Wärmelehre." der Mikroskopie, Entwicklungsgeschichte und Physiologie der Pflanzen." Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Übungen im Skizzieren." Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt."				
—	—	—	7 bis 9	Schluß des Kursus: Sonnabend abend in Meißen durch den Prov.-Schulrat Geh. Reg.-Rat Dr. Vogel.
			Alte Urania. Professor Dr. Philipp: „Reisebilder aus Argentinien unter besonderer Berücksichtigung der klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse." (Mit Lichtbildern.)	

am Sonnabend dem 5. Oktober stattfinden.
Photographischen Gesellschaft" bleibt die Vereinbarung noch vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des achten Heftes.

Seite

A. 116) Zahlungstermin für die Remuneration an im Staatsdienste beschäftigte Hilfsarbeiter während der Probedienstleistung. Erlaß vom 5. Juni d. Js. 497

117) Prüfung der Eintragungen in das Staatsschuldbuch bei Kassenrevisionen. Erlaß vom 24. Juni d. Js. 498

118) Berechnung der von den außeretatmäßigen Beamten zu zahlenden Vergütungen für die Benutzung von Dienstwohnungen. Erlaß vom 28. Juni d. Js. 499

B. 119) Benennung des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg als Königliche Akademie. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni d. Js. 500

C. 120) Prüfungsordnung für Organisten und Chordirigenten in Preußen. Erlaß vom 6. Juni d. Js. 500

D. 121) Schultechnische Aufsicht über höhere Privatschulen. Erlaß vom 24. Mai d. Js. 506

122) Vereidigung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen. Erlaß vom 1. Juni d. Js. 507

E. 123) Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums auf Grund einer besonderen Prüfung. Erlaß vom 7. Juni d. Js. 507

F. 124) Bestimmungen über die Aufnahme in die an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen. Erlaß vom 22. Juni d. Js. . . . 509

125) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1913. Bekanntmachung vom 23. Juni d. Js. 515

126) Ordnung der Abschlußprüfung an den wissenschaftlichen Kursen zur Ausbildung von Seminarlehrern. Vom 8. Juli d. Js. 515

G. 127) Kosten der Reinigung der Klassenzimmer in den öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 14. Juni d. Js. 519

128) Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes. Erlaß vom 26. Juni d. Js. 519

129) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 3. Juli d. Js. 522

130) Gesetz, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93). Vom 5. Juli d. Js. 524

131) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes, vom 5. Juli d. Js. Erlaß vom 20. Juli d. Js. 525

132) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 19. Januar, 1. März und 26. März d. Js. 528

H. 133) Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Sommer 1912 von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse. 535

134) Programm für den in der Zeit vom 7. bis 12. Oktober 1912 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 4 I, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten 536

135) Programm für den in der Zeit vom 1. bis 12. Oktober 1912 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen. 538

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 9. Berlin, den 20. August. 1912.

A. Behörden und Beamte.

136) Erläuterung des Königlichen Staatsministeriums zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269). Vom 20. Mai 1912.

(Gesetzsamml. S. 135.)

Berlin, den 23. Juli 1912.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich untenstehend Abschrift der Erläuterung des Staatsministeriums vom 20. Mai d. Js. zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden — A 1188.

Die im § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269)*) ausgesprochene Anordnung, daß zur Reise, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen sind, begründet keine ausnahmslose Verpflichtung, hat vielmehr nur die Bedeutung

*) Zentralbl. S. 819.

einer regelmäßig zu befolgenden Anweisung, bei deren Ausführung insbesondere gebührende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß den Beamten die Möglichkeit der Ausübung der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht verschränkt wird.

Berlin, den 20. Mai 1912.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück.
Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz.
v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

---

137) Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern usw. seitens der Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Provinzialschulkollegien.

Berlin, den 18. Juni 1912.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1909 (Gesetzsamml. S. 784) ist den Zentralbehörden die Befugnis beigelegt worden, in geeigneten Fällen die Entscheidung über jederzeit widerrufliche Genehmigungen zur Übernahme bestimmter Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen durch die Angehörigen bestimmter Beamtenklassen und die Befugnis zum Widerruf solcher Genehmigungen den Provinzialbehörden zu übertragen.

Demnach ermächtige ich Eure $\frac{\text{Exzellenz}}{\text{Durchlaucht}}$, den Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten des Provinzialschulkollegiums die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Übernahme von — mit laufenden Vergütungen verbundenen — Nebenämtern usw. bei preußischen Anstaltskassen, Prüfungskommissionen, Pädagogischen Seminaren usw. fortan selbständig zu erteilen und gegebenenfalls zurückzuziehen.

Dies bedingt, daß die Veränderungen in der Wahrnehmung der Nebenämter usw. zum Zwecke der Berücksichtigung bei Aufstellung des Staatshaushaltsetats alljährlich regelmäßig hier zur Kenntnis gelangen. Eure $\frac{\text{Exzellenz}}{\text{Durchlaucht}}$ ersuche ich daher ergebenst, nach Maßgabe des Runderlasses vom 25. August 1902 — U II 2271 — und unter Anwendung des daselbst mitgeteilten Vordrucks ein genaues Verzeichnis zunächst aller Nebenämter und Nebenbeschäftigungen von Beamten und Unterbeamten des Provinzialschulkollegiums nach dem Stande vom 1. Oktober d. Js. aufstellen zu lassen und mir bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Für die folgenden Jahre sind jedesmal die bis zum 1. Oktober eintretenden Veränderungen nach demselben Vordruck bis zum 15. Oktober anzuzeigen.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Präsidenten der Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1399.

---

138) Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen bei den staatlichen höheren Lehranstalten und den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 1. Juli 1912.

Im Verfolge des Erlasses vom 19. Januar d. Js. — A 1292 B — (Zentrbl. S. 272).

Gemäß Nr. 11 des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 genehmige ich im Einverständnis mit der Oberrechnungskammer unter Vorbehalt des Widerrufs, daß bei den staatlichen höheren Lehranstalten und den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren und Präparandenanstalten (Zusätze für Breslau: sowie der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau; für Berlin: sowie der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz) die zu den Verwaltungsrechnungen beizubringenden Einnahme- und Ausgabebelege, soweit eigene an der Kassenverwaltung nicht unmittelbar beteiligte Beamte zur rechnerischen Feststellung nicht zur Verfügung stehen, von den Provinzialschulkollegien nach Maßgabe der Bestimmungen der Kassenordnung für die höheren Lehranstalten und der Geschäftsanweisung für die Seminar- und Präparandenanstaltskassen nachträglich rechnerisch festgestellt werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Anstaltsdirektoren, welche hiernach zu verfahren haben, sind beigefügt.

Mit bezug auf meinen Erlaß vom 29. Mai d. Js. — U II 1123 — bemerke ich, daß hinsichtlich derjenigen Anstalten, denen eigene, an der Kassenverwaltung nicht unmittelbar beteiligte Beamte zur rechnerischen Feststellung der Belege zur Verfügung stehen, weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzalschulkollegien — A 994 U I K, U II, U III, U III B, U IV.

---

139) Neue Grundsätze für die amtliche Tintenprüfung.

Berlin, den 1. Juli 1912.

Mit bezug auf den Erlaß vom 10. Juli 1888 — B 2296 II —.

In der Anlage übersende ich 1 Exemplar der von dem Königlichen Staatsministerium beschlossenen neuen Grundsätze für die amtliche Tintenprüfung vom 22. Mai d. Js. zur Kenntnisnahme und Beachtung. Die bisherigen Grundsätze vom 1. August 1888 sind hiermit aufgehoben.

Die erforderlichen Überdrucke für die dortigen Amtstellen und Institute usw., welche hiernach zu verfahren haben, sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden — A 1131 B, U I T.

Grundsätze für amtliche Tintenprüfung.

I. Klassifizierung der Tinten.

Die Tinten werden eingeteilt in:

„Urkundentinten" (früher Klasse I) und
„Schreibtinten".

Bei letzteren werden unterschieden:

A. Eisengallusschreibtinten,
B. Blauholz- und Farbstoffschreibtinten.

„Urkundentinte"

ist eine Eisengallustinte, die nach 8tägigem Trocknen an der Luft tiefdunkle Schrift liefert*). Sie muß mindestens 27 g wasserfreie Gerb- und Gallussäure und 4 g Eisen (auf Metall berechnet) im Liter enthalten. Anderseits darf der Eisengehalt bei Gegenwart von 27 g wasserfreier Gerb- und Gallussäure 6 g im Liter nicht übersteigen. Das Verhältnis von wasserfreier Gerb- und Gallussäure: Eisen muß demnach zwischen 4,5 : 1 und 6,75 : 1 liegen. Die Tinte muß mindestens 14tägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d. h. sie soll nach dieser Zeit weder Blätterbildung, noch Wandbeschlag, noch Bodensatz zeigen. Die 8 Tage

*) „tiefdunkel" entspricht etwa der Färbung einer Vergleichstinte von folgender Zusammensetzung: 23,4 g Tannin; 7,7 g Gallussäure (kryst.); 30,0 g Eisenvitriol; 10,0 g Gummi arabicum; 2,5 H Cl enspr. Salzsäure und 1,0 g Karbolsäure im Liter.

alten Schriftzüge müssen nach Waschen mit Wasser und Alkohol (85 und 50 %) tiefdunkel bleiben.

Die Tinte muß leicht aus der Feder fließen und darf selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht klebrig sein.

„Schreibtinte."

Gruppe A. Eisengallusschreibtinte.

Tinten, welche tiefdunkle Schriftzüge liefern, die nach 8tägigem Trocknen an der Luft beim Auswaschen mit Wasser und Alkohol (85 und 50 %) tiefdunkel bleiben*). Der Gehalt an wasserfreier Gerb- und Gallussäure soll mindestens 18 g, an Eisen (auf Metall berechnet) mindestens 2,6 g im Liter betragen. Anderseits darf der Eisengehalt bei Gegenwart von 18 g wasserfreier Gerb- und Gallussäure 4 g im Liter nicht übersteigen. Das Verhältnis von wasserfreier Gerb- und Gallussäure: Eisen muß demnach zwischen 4,5 : 1 und 6,75 : 1 liegen.

Die Tinten sollen mindestens vierzehntägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d. h. sie sollen nach dieser Zeit weder Blätterbildung, noch Wandbeschlag, noch Bodensatz zeigen.

Sie müssen leicht aus der Feder fließen und dürfen selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht klebrig sein.

Schreibtinten der Gruppe B unterliegen nicht der amtlichen Prüfung.

2. Verwendungsart der Tinten.

Bei Schriften auf Papier der Verwendungsklassen 1, 2a und 2b muß ausschließlich Urkundentinte, auf Papier der Verwendungsklassen 3a und 3b Urkundentinte oder Eisengallusschreibtinte verwendet werden.

3. Prüfung der gelieferten Tinten.

Die Ermittlung des Gehaltes der Tinten an Gerb- und Gallussäure hat nach dem im Königlichen Materialprüfungsamt ausgearbeiteten Verfahren durch Ausschüttlung der Tinte mit Essigester und Wägung des nach Verdunsten des Essigesters verbleibenden Rückstandes zu erfolgen. Der Rückstand wird als Gerb- und Gallussäure angesprochen, wenn der Jodverbrauch von 0,1 g des Rückstandes bei Gegenwart von 2 g Natriumbikarbonat mindestens 0,5 g Jod beträgt. Liegt der Jodverbrauch unter 0,5 g, so gilt die Probe als nicht bedingungsgemäß. (Über die innezuhaltenden Versuchsbedingungen s. Mitteilungen

*) „tiefdunkel" entspricht etwa der Färbung einer Vergleichstinte von folgender Zusammensetzung: 15,6 g Tannin; 5,1 g Gallussäure (kryst.); 20,0 g Eisenvitriol; 10,0 g Gummi arabicum; 2,5 g H Cl enspr. Salzsäure und 1,0 g Karbolsäure im Liter.

des Königlichen Materialprüfungsamtes 1906 ff. sowie Hinrichsen, die Untersuchung der Eisengallustinten S. 100 und 101 und S. 85 ff., Stuttgart bei Enke 1909).

Die Prüfung auf Haltbarkeit der Tinte im Glase ist nach Schluttig und Neumann (die Eisengallustinten, Dresden 1890, S. 79, Hinrichsen, a. a. O. S. 126) vorzunehmen.

Die Prüfung auf Auswaschbarkeit erfolgt nach dem von Schluttig und Neumann vorgeschlagenen Streifenverfahren mit Wasser, 85 und 50prozentigem Alkohol (s. Die Eisengallustinten, Dresden 1890, S. 64, Hinrichsen, a. a. O. S. 127).

4. Kennzeichnung der Tinten.

Jede für behördliche Lieferung in Betracht kommende Tinte soll in Flaschen von mindestens $^1/_2$ Liter Inhalt verkauft werden. Die Flasche soll eine Kennmarke tragen. Diese muß die Bezeichnung („Urkundentinte", „Eisengallusschreibtinte") und die Firma des Erzeugers, ferner auch das Datum der Herstellung (Monat, Jahr) enthalten. Das Datum darf in verabredeten Zeichen, die vorher beim Königlichen Materialprüfungsamt niedergelegt sind, angegeben werden.

Kopiertinten müssen die Bezeichnung „Kopiertinte" und die Bezeichnung der betreffenden Tinkenklasse tragen.

Es dürfen nur solche Urkunden- und Eisengallusschreibtinten zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Kennmarke bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde West eingetragen ist. Die eingetragenen Kennmarken werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

5. Kosten der Tintenprüfung.

Die Kosten für die Prüfung einer Tinte auf Zugehörigkeit zu der Klasse der Urkunden- und Eisengallusschreibtinten betragen 20 *M*.

Berlin, den 22. Mai 1912.

Königliches Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg. von Tirpitz. Delbrück. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. von Heeringen. Frhr. von Schorlemer. Lentze.

St. M. 2075.

140) Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Kreisschulinspektoren, die vor ihrer endgültigen Anstellung bisher nicht im Staatsdienste gestanden haben.

Berlin, den 5. Juli 1912.

Nach § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, kann Personen, welche ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in diesen übernommen werden, eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Königlichen Regierungen, in allen Fällen, in denen Kreisschulinspektoren endgültig angestellt werden, die bisher nicht im Staatsdienste gestanden haben, sofern die Gewährung einer Umzugskostenvergütung beantragt wird, alsbald zu berichten.

Dem Antrag sind die Belege über die Höhe der tatsächlichen Umzugskosten sowie eine Berechnung über diejenigen Umzugskosten beizufügen, welche dem Betreffenden nach seiner bisherigen Stellung zugestanden hätten, falls er von seinem früheren Wohnort nach dem ihm als Kreisschulinspektor angewiesenen Amtsitz versetzt worden wäre. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Richtigkeit und rechnerisch zu bescheinigen. Ferner ist zu erörtern, ob und welche Einkommenverbesserung dem Betreffenden durch den Übertritt in den Schulaufsichtsdienst erwachsen ist und wie seine Vermögensverhältnisse liegen. Einer genauen Erforschung der Vermögensverhältnisse bedarf es nicht.

Die Erstattung der an dem früheren Wohnort nach dem Fortzug etwa noch gezahlten Miete kann nicht in Frage kommen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Bemessung der Umzugskostenvergütung nur im Rahmen des aus § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 sich ergebenden Höchstbetrags zulässig ist. Innerhalb dessen können neben den entstandenen Transportauslagen usw. auch die persönlichen Reisekosten und sonstige mit dem Umzug im Zusammenhang stehende Unkosten (Hotelkosten, Einrichtungskosten usw. nach Abzug des Aufwandes für Neuanschaffungen bis zum Betrage von etwa 100 ℳ.) in den geeigneten Fällen berücksichtigt werden.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III B 449 III. Ang.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

141) Verbot des Boxens der Schüler.

Berlin, den 6. Juli 1912.

Aus Anlaß eines Einzelfalls mache ich darauf aufmerksam, daß das Boxen nicht zu den lehrplanmäßigen Übungen des Turnunterrichtes gehört. Eine Unterweisung hierin ist unstatthaft. Auch darf das Boxen der Schüler in den Räumen und auf den Plätzen der Schule nicht geduldet werden.

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß sich einzelne Schüler in dem Bestreben, andere durch ihre Leistungen zu übertreffen, beim Turnen, Spielen oder Sport zu übermäßiger Anspannung ihrer jugendlichen Kräfte hinreißen lassen. Solche Übertreibungen können zu ernstlicher Schädigung der Gesundheit sowie zu Störungen der gesamten Körperentwicklung führen und sind geeignet, weitere Kreise gegen turnerische und sportliche Betätigung überhaupt bedenklich und mißtrauisch zu machen. Ihnen muß daher von allen Freunden gesunder Leibesübungen, insbesondere von den Turnlehrern und Spielleitern, nachdrücklich entgegengetreten werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium / Die Königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche veranlassen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, sowie der Lehrerseminare und Präparandenanstalten sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 7784, U II, U III.

142) Zusatzvorschrift zu den Bestimmungen über die Ergänzungsprüfungen an höheren Schulen.

Berlin, den 29. Juli 1912.

Die durch den Erlaß vom 22. November 1902 — U II 2163[I] — (Zentralblatt von 1903 S. 196) getroffenen Bestimmungen über die Ergänzungsprüfungen an höheren Schulen erhalten am Schlusse von Nummer 2 folgenden Zusatz:

In dem Falle, daß der Inhaber des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums nach dem Ausweis dieses Zeugnisses als Schüler des Realgymnasiums sowohl in den Klassenleistungen als auch in der Reifeprüfung den Anforderungen im Lateinischen ohne jede Einschränkung genügt hat, ist bei ihm von einer besonderen Prüfung in diesem Fache abzusehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1630. 1.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

143) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die gegenseitige Anerkennung von Versetzungs-, Schluß- und Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 5. Juli 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. Js. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schluß- bezw. Reifezeugnisse der Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten in Preußen sowie die Versetzungs- und Abgangszeugnisse der staatlichen Höheren Mädchenschulen an der Hansastraße und am Lerchenfeld, ferner von den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis und von den als höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend anerkannten nichtöffentlichen Mädchenschulen in Hamburg, nämlich der

1. Paulsenstift-Schule (Vorsteherin Frl. Glinzer),
2. Emilie Wüstenfeld-Schule (Vorsteherin Frl. Itzko),
3. Katholischen Höheren Mädchenschule (Vorsteherin Frl. Wiemann),
4. Privatschule der Schulvorsteherin Frl. Busse,
5. Firgauschen Privatschule (Vorsteherinnen Frl. Beit und Frl. Mosengel),
6. Privatschule der Schulvorsteherin Frl. Henckel,
7. Privatschule der Schulvorsteherinnen Frl. H. Hübbe und Frl. M. Hübbe,
8. Privatschule der Schulvorsteherin Frl. Keck,
9. Privatschule der Schulvorsteherin Frl. Kreusler,
10. Privatschule des Schulvorstehers Dr. Loewenberg,
11. Milbergschen Privatschule (Schulvorsteherinnen Frl. Krecke und Frl. v. Puttkamer),
12. Privatschule der Schulvorsteherin Frl. Mittell,
13. Privatschule des Schulvorstehers Pechner,
14. Privatschule der Schulvorsteherinnen Frl. A. Predöhl und Frl. L. Predöhl,
15. Privatschule der Schulvorsteherinnen Frl. Schäben und Frl. Pfannenstiel,

haben in den beiderseitigen Staatsgebieten die gleiche Gültigkeit, und zwar die Zeugnisse der vorbezeichneten Hamburger Mädchenschulen wie die Zeugnisse der preußischen Lyzeen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

Auf die Höhere Mädchenschule und das Lehrerinnenseminar des Klosters St. Johannis in Hamburg finden die Bestimmungen meines Runderlasses vom 3. April 1909 — U III D 5649 U II, U I — (Zentrbl. S. 411) rückwirkende Anwendung.

Die im Königreich Preußen auf Grund

1. der Bestimmungen über die Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren vom 1. Juli 1901,
2. der Ordnung für die zweite Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901,
3. der Ordnung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren vom 1. Juli 1901,
4. der Bestimmungen über die Prüfungen an den Oberlyzeen und über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911

und die in Hamburg auf Grund

1. der Prüfungsordnung für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen sowie für Mittelschullehrer und Mittelschullehrerinnen vom 20. September 1911,
2. der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen Mittlerer und Höherer Mädchenschulen vom 20. September 1911

ausgestellten Befähigungszeugnisse werden gegenseitig anerkannt.

Dasselbe gilt von den seitens der zuständigen Preußischen Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen vom 11. Januar und meines Runderlasses vom 26. April 1911 — U II 16835 — (Zentrbl. S. 384) und von den seitens der Hamburgischen Oberschulbehörde nach gleichen Grundsätzen auf Grund der Bewährung ausgestellten Befähigungszeugnissen zur endgültigen Anstellung als Lehrerin.

Die im Königreich Preußen abgelegte Rektorenprüfung wird der in Hamburg abgelegten Vorsteherinnenprüfung und umgekehrt die letztere Prüfung der Preußischen Rektorenprüfung als gleichwertig erachtet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 17326 U III, U III C.

144) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

(Siehe Heft 1 des Jahrganges.)

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Steglitz	Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — an dem öffentl. Lyz.
2	Stolp	O.L.F.S. am Städt. Lyz.
3	Breslau	III. Städt. Lyz. i. E. und O.L.Wiss. — bisher an der Augustasch. — (Prof. Dr. Geipel)
4	"	Studienanst. i. E. an der Augustasch. — Kurse der realg. Richtung. —
5	Grünberg	O.L.F.S. am Städt. Lyz.
6	Eisleben	Städt. Lyz. (Dr. Hoffmann).
7	Flensburg	O.L.F.S. an dem Städt. Lyz.
8	Hadersleben	Städt. Lyz. i. E.
9	Duderstadt	Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — an dem Priv. Lyz. der Ursulinen.
10	Hildesheim	O.L.Wiss. an der Elisabethschule seit Ostern 1912 am Städt. Lyz.
11	Osnabrück	Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — an dem Priv. Lyz. der Ursulinen.
12	Stift Keppel	O.L.F.S. am öffentl. Lyz.
13	Bonn	Städt. Lyz. i. E. (Leiter Dr. Baedorf).
14	Cöln	3. Städt. Lyz. i. E. (Leiterin Oberlehrerin Schweth).
15	Dortmund	O.L.F.S. am Städt. Lyz.
16	Essen	Viktoriasch. (Städt. Lyz. i. E.) nebst Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — von der Luisensch. getrennt (Leiter Prof. Borchardt).
17	München-Gladbach	Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — am Städt. Lyz.
18	Neuß	Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — an dem Priv. Lyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
19	Ratingen	Priv. Lyz. der Schwestern unserer lieben Frau.

Die Städt. Lyz. zu Grünberg, Eilenburg, Höchst a. M., Düsseldorf-Oberkassel und Ohligs sowie das Priv. Lyz. der Schulvorst. Muche zu Charlottenburg unterrichten jetzt in den Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen. Dagegen zählt das Priv. Lyz. der Schulvorst. Dr. Heinemann in Frankfurt a. M. nicht mehr zu diesen Anstalten.

Als anerkannte höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend sind gestrichen:

die Priv. Lyz. des Schulvorst. Dr. Lorenz zu Friedenau und der Schulvorst. Kühne zu Steglitz,

das O.L.F.S. der Schulvorst. Klostermann zu Bonn und der Schwestern vom armen Kinde Jesu zu Cöln-Ehrenfeld sowie

das O.L.Wiss. am Marienstift zu Berent, des Schulvorst. Dr. Scherler zu Danzig und an der Priv. Mariensch. zu Crefeld.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

145) Zulassung zur Prüfung als Handarbeits-, Hauswirtschafts- oder Turnlehrerin nach vollendetem 18. Lebenjahr.

Berlin, den 14. Juni 1912.

Auf den Bericht vom 16. April d. Js.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 5. Februar 1910 / 25. Oktober 1910 M. f. H. u. G. IV. 191 u. 11814 — M. d. g. usw. Ang. U III C 3709 U III A und U III A 2776 — (Zentrbl. S. 324 und 913) genehmigen wir, daß zur Prüfung als Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin auch solche Bewerberinnen schon nach vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen werden, die sich verpflichten, auch noch die Turnlehrerinnenprüfung abzulegen. Diese Bewerberinnen sind jedoch zu der letztgenannten Prüfung nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr zuzulassen. Anderseits können zur Turnlehrerinnenprüfung auch diejenigen Bewerberinnen schon mit 18 Jahren zugelassen werden, die im Anschluß daran die Prüfung als Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin ablegen wollen.

Die Bestimmungen, wonach zum Eintritt in den öffentlichen Schuldienst ein Mindestalter von 19 Jahren erforderlich ist und wonach das Königliche Provinzialschulkollegium den zur Prüfung Zuzulassenden einen Altersnachlaß bis zu 3 Monaten erteilen kann, finden gleichmäßige Anwendung.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrag: Neuhaus.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
M. f. H. u. G. IV. 5747.
M. d. g. A. U III A 721 U III B II.

---

146) Verrechnung der außerordentlichen Einnahmen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten.

Berlin, den 20. Juni 1912.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. Js.

In Ergänzung des Runderlasses vom 19. April d. Js. — U III 877 — bestätige ich, daß die außerordentlichen Einnahmen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten (Erlöse aus dem Verkaufe alter Materialien, Rückeinnahmen — auch an Seminarausbildungskosten — und dergl.) nicht bei dem Titel „Außerordentliche Einnahmen" des Staatshaushaltsetats (Kapitel 34 Titel 10) sondern unter Titel 9 „Sonstige und vermischte Einnahmen" zu verrechnen sind.

Abdrucke zur Mitteilung dieses Erlasses an die unterstellten Anstaltskassen sind beigefügt.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur weiteren Veranlassuug.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 7163.

---

147) Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerinnenprüfung.

Berlin, den 24. Juni 1912.

Der Erlaß vom 7. März d. Js. — U III A 169 U II. U III B. U III C. U III D. U IV — (Zentrbl. S. 388) über Anrechnung einer technischen Lehrbefähigung bei Ablegung der Mittelschullehrerprüfung findet auch auf Volksschullehrerinnen sinngemäß Anwendung. Voraussetzung ist also, daß sie nach dem Erlasse vom 11. Januar 1911 — U II 18285 U III. U III A. U III B — (Zentrbl. S. 222) Absatz 5 zur Mittelschulprüfung zugelassen werden können. Auch sie brauchen die Prüfung, außer in Pädagogik, nur in einem der in § 6 unter B 1 bis 9 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 genannten Fächer abzulegen, wenn sie die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes im Zeichnen für Mittelschulen oder in den weiblichen Handarbeiten oder in der Hauswirtschaftskunde oder im Turnen in Preußen erworben haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen.
U III C 1234. U III A.
U III. U III B. U III D. U IV.

---

148) Veranstaltung von Vorträgen in Lehrerseminaren durch Personen, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören.

Berlin, den 26. Juni 1912.

In Verfolg des Erlasses vom 12. April 1912 — U III 6655 — (Schlußsatz), betreffend den Vortrag des Professors N. an dem Lehrerseminar in N., teile ich mit, daß auch fernerhin in Ausnahmefällen in den Lehrerseminaren im Interesse der Erziehung oder Ausbildung der Seminaristen Vorträge durch Personen, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören, veranstaltet und die dadurch etwa entstehenden Kosten aus Anstaltsmitteln bestritten werden können, jedoch nur dann, wenn zweifellos feststeht, daß der in Betracht kommende Fonds (Titel 8) durch diese Ausgabe nicht überschritten wird.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und entsprechenden Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 6951.

---

149) Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 13. Juli 1912.

Die anliegende Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer tritt mit dem 1. April 1913 an Stelle der bisherigen Ordnung der Zweiten Lehrerprüfung in Kraft.

Im einzelnen bemerke ich dazu folgendes:

Zu § 2: Als dritte Mitglieder der Kommission sind nur solche Leiter und Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten heranzuziehen, die sich dazu auch in wissenschaftlicher Beziehung eignen. Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, führt eine von dem Regierungspräsidenten zu bestätigende Liste derartiger Schulmänner, möglichst aus jedem Schulaufsichtskreise. Es wird dabei vornehmlich in der ersten Zeit angezeigt sein, in ausgiebigem Maße Leiter und Lehrer von Seminaren zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung des Betriebes dieser Anstalten geschehen kann, was bei der mit der neuen Ordnung für sie doch auch verbundenen Entlastung in der Regel anzunehmen ist.

Vor Bestätigung der Liste hat der Regierungspräsident bezüglich der in sie aufgenommenen Seminardirektoren und Seminarlehrer das Einverständnis des Präsidenten des Provinzialschulkollegiums einzuholen. Ebenso hat er vor der Ernennung von Provinzialschulräten und Seminardirektoren zu Vorsitzenden der Prüfungskommission zu verfahren.

Nach Bestätigung der Liste sind die Eingetragenen von ihrer Aufnahme in sie zu benachrichtigen, damit sie darüber bei an sie ergehender Aufforderung zur Teilnahme an einer Prüfung verständigt sind.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission zieht aus der Liste zur Vornahme der Prüfung jedesmal denjenigen heran, der dafür — auch nach der Lage des Schulortes — besonders geeignet erscheint.

Verteilen sich in einem Bezirke die vorzunehmenden Prüfungen zu ungleich auf die einzelnen Geschäftskreise der Regierungs- und

Schulräte, so sind nötigenfalls einige Prüfungen den weniger belasteten Geschäftskreisen zuzulegen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich auch durch die in Nebenkursen vorgebildeten Lehrer die Zahl der zu Prüfenden in einzelnen Bezirken so groß wird, daß es den zuständigen Regierungs- und Schulräten unmöglich ist, den Vorsitz bei sämtlichen Prüfungen zu führen. In solchen Fällen ist es gestattet, Provinzialschulräte oder Seminardirektoren mit dem Vorsitz zu betrauen, was auch bei unvorhergesehener Behinderung der Regierungs- und Schulräte geschehen kann.

Die Kommissionen für Berliner Lehrer bestehen aus dem zuständigen Provinzialschulrat als Vorsitzendem, dem zuständigen Kreisschulinspektor und dem in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Absätze heranzuziehenden Leiter oder Lehrer einer andern Berliner öffentlichen Unterrichtsanstalt oder eines benachbarten Seminars.

Zu § 5. Falls ein Lehrer sich als zweifellos völlig ungeeignet für den Volksschuldienst erweist, soll er möglichst zeitig entlassen werden, auch mit Rücksicht darauf, daß er sich eine neue Lebenstellung schaffen muß.

Zu § 6. Die Abhaltung der Prüfung im Laufe des Halbjahrs, das der Einreichung der Meldung folgt, wird nicht selten dadurch erschwert werden, daß die Mehrzahl der Entlassungsprüfungen an den Seminaren zu Ostern stattfindet und demgemäß auch die meisten Meldungen zur Prüfung voraussichtlich zum 1. März eingehen werden. Es kann daher nötig werden, die Prüfung einer Anzahl von Lehrern auf das folgende Halbjahr zu verschieben. Bei der Festsetzung der Reihenfolge der Prüfungen ist auf die besonderen Umstände, z. B. die Zahl der Amtsjahre und das Militärverhältnis der Lehrer, gebührende Rücksicht zu nehmen.

Zu §§ 7 und 8. Die Hausarbeit soll dem Lehrer Gelegenheit bieten, in voller Ruhe Rechenschaft über die Art seiner Tätigkeit an dem Beispiel eines bestimmt umgrenzten Gebietes zu geben. Bei der Auswahl der Aufgabe ist die Zustimmung des Kreisschulinspektors vorgesehen, um den Lehrer vor einer ungeeigneten Wahl zu bewahren.

Die Beurteilung der Arbeit erstreckt sich sowohl auf den Inhalt wie auf die Form; und auch die sprachliche Seite ist als ein Beweis für die Gesamtbildung des zu Prüfenden voll zu bewerten.

Zu § 9. Die praktische mündliche Prüfung hat sich nicht auf Wiederholung bereits behandelter Stoffe zu beschränken, wird vielmehr auch in der Behandlung neuer Stoffe zeigen müssen, wie der Lehrer durch seinen Unterricht auf den Verstand und auf das Gemüt einzuwirken versteht. Sie wird sich möglichst

auch auf das Fach erstrecken, in dem der Lehrer nach seiner Angabe (§ 4 Abs. 2) weitergearbeitet hat.

Die Bekanntgabe des Stundenplans für den Prüfungstag hat den Zweck, daß sowohl die Anwesenheit des Lehrers wie die der Kinder zur festgesetzten Zeit gesichert ist. Sie muß daher in der Regel einen Tag vor der Prüfung bei dem Lehrer eintreffen.

Zu § 10. Wo zwei oder mehr zu prüfende Lehrer in demselben oder in nahe gelegenen, leicht erreichbaren Orten vorhanden sind, kann ihre wissenschaftliche Prüfung gemeinsam nach Erledigung der Lehrproben erfolgen.

Zu § 11. Hat der Lehrer die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich frühestens zu dem nächsten Zeitpunkte wieder melden; jedoch ist dann der Prüfungstag für ihn so festzusetzen, daß mindestens sechs Monate seit dem Nichtbestehen der Prüfung vergangen sind. In Fällen besonders schwacher Leistungen wird es für den zu Prüfenden nützlich sein, wenn ihm durch die Kommission eine längere Frist bestimmt wird.

Lehrer, die bei der Prüfung für die Verwendung im Dienste der Lehrerbildung geeignet erscheinen, sind am Schlusse der Prüfungshalbjahre dem Provinzialschulkollegium namhaft zu machen.

Zu § 14. Zweite Lehrerprüfungen nach der Ordnung vom 1. Juli 1901 (Zentrbl. S. 645) werden zum letzten Male im Dezember 1912 abgehalten. Meldungen zu der Prüfung nach der neuen Ordnung dürfen zum ersten Male zum 1. März 1913 eingereicht werden. Lehrer, die sich bis zum 1. September 1913 melden und im übrigen den Bedingungen entsprechen, dürfen in besonderen Fällen zu der Prüfung zugelassen werden, auch wenn sie noch nicht ein volles Jahr an der Stelle gearbeitet haben, von der aus sie sich melden.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 12 finden in ihrem vollen Umfang erst auf diejenigen Lehrer Anwendung, die nach dem 1. April 1911 in den Schuldienst getreten sind. Inwieweit bei den übrigen Lehrern, welche die zweite Lehrerprüfung nach der Ordnung vom 1. Juli 1901 noch nicht bestanden haben, die genannten Bestimmungen anzuwenden sind, wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein. Die Entscheidung bleibt der zuständigen Königlichen Regierung überlassen. In zweifelhaften Fällen ist an mich zu berichten.

Die Berichte auf den Runderlaß vom 28. Oktober 1885 — U III A 19279 — sind zum Januar 1913 wie bisher zu erstatten; vom Januar 1914 ab ist nur ein Verzeichnis derjenigen

Lehrer vorzulegen, welche die zweite Prüfung vor mehr als einem Jahre abgelegt haben, ohne endgültig angestellt zu sein.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III C 978.

Ordnung

der

Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

§ 1.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste wird durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist.

§ 2.

Die Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen. Diese besteht aus drei Mitgliedern: aus dem zuständigen Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem, dem zuständigen Kreisschulinspektor und einem Leiter oder Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirkes (Seminare, Mittelschulen, Volksschulen).

Ist in einem Bezirke die Zahl der vorzunehmenden Prüfungen so groß, daß die Regierungs- und Schulräte die Leitung sämtlicher Prüfungen nicht wahrzunehmen vermögen, so sind dazu Provinzialschulräte und Seminardirektoren des Bezirkes heranzuziehen. Dies kann auch bei sonstigen Behinderungen des zuständigen Regierungs- und Schulrats geschehen.

Der zuständige Ortsschulinspektor ist von der anberaumten Prüfung zu benachrichtigen und kann ihr beiwohnen.

§ 3.

Die Prüfung erfolgt, nachdem die Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr wird hierbei nicht angerechnet.

§ 4.

Die Meldung zur Prüfung wird bis zum 1. März oder bis zum 1. September dem Kreisschulinspektor auf dem Dienstweg eingereicht. Berechtigt dazu sind die Lehrer, welche bis zum 1. April oder 1. Oktober desselben Jahres die in § 3 vorge-

schriebene Amtszeit vollenden. Voraussetzung ist außerdem, daß sie in der Regel wenigstens ein Jahr an der Stelle arbeiten, von der aus sie sich melden und an der die Prüfung erfolgen soll.

Der Meldung haben die Lehrer beizufügen:

1. Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung;
2. eine Angabe der Schulstellen, die sie verwaltet haben, der Klassen, in denen sie beschäftigt waren, der Fächer, in denen sie unterrichtet, und des Unterrichtsgebiets, auf dem sie etwa besonders gearbeitet haben;
3. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift des militärischen Führungszeugnisses;
4. die von ihnen angefertigte schriftliche Arbeit (§ 7).

Der Kreisschulinspektor fügt den Meldungen Abschrift des letzten Revisionsberichtes bei und reicht sie mit einem Verzeichnis nach dem Muster A bis zum 31. März und bis zum 30. September an die Regierung weiter.

Werden Bedenken gegen die Zulassung geltend gemacht, so ist der Lehrer über die etwa zugrunde liegenden Tatsachen zu hören, sofern dies nicht aus besonderem Anlaß schon früher geschehen ist. Die Verhandlungschrift hierüber ist beizufügen. Die Regierung entscheidet über die Zulassung und setzt den Lehrer von der Entscheidung in Kenntnis, im Falle der Nichtzulassung unter Mitteilung der Gründe.

Die zur Prüfung zugelassenen Lehrer haben alsbald ihren Stundenplan auf dem Dienstweg der Regierung einzureichen.

§ 5.

Unterläßt ein Lehrer die Anmeldung auch im vierten Amtsjahr, so berichtet der Kreisschulinspektor darüber der Regierung. Sie entscheidet nach Anhörung des Lehrers und auf Grund einer von dem Regierungs- und Schulrat vorzunehmenden Besichtigung seiner Arbeit darüber, ob er auch ferner einstweilig im Schuldienste zu belassen oder aus ihm zu entfernen ist. Von der Entscheidung gibt die Regierung dem Lehrer Kenntnis, im Falle der Entfernung aus dem Schuldienste unter Angabe der Gründe.

Hat ein Lehrer auch nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung nachgewiesen, so kann ihm eine weitere Frist für seine Bewährung nicht bewilligt werden; er ist vielmehr aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die Zeit, während welcher der Lehrer durch seinen Militärdienst oder durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit seiner Amtsarbeit entzogen worden ist, bleibt bei der Berechnung der Amtsjahre außer Betracht.

§ 6.

Die Prüfung findet nach Möglichkeit im Laufe des Halbjahrs statt, welches der Meldung folgt.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Hausarbeit des Lehrers über eine mit Zustimmung des Kreisschulinspektors von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereiche der eigenen unterrichtlichen oder erziehlichen Tätigkeit des letzten Jahres. Die Arbeit hat gründliche sachliche Behandlung mit sprachrichtiger, gut geordneter und klarer Darstellung zu verbinden. Ihr Umfang soll in der Regel 20 bis 24 Spalten auf gebrochenem Bogen nicht überschreiten. In deutlicher Reinschrift und geheftet ist sie mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Der Bewerber hat etwa von ihm benutzte Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen.

Die Arbeit wird einem der Mitglieder der Prüfungskommission von dem Vorsitzenden zur Beurteilung überwiesen und den andern Mitgliedern vor Beginn der weiteren Prüfung zur Kenntnisnahme und Äußerung zugänglich gemacht. Sie bleibt bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem übereinstimmenden Urteil aller Kommissionsmitglieder bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber ein Zeugnis der Befähigung zur entgültigen Anstellung nicht zuerkannt werden kann, so steht der Kommission das Recht zu, den Lehrer von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil.

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich in der Regel auf drei Unterrichtsfächer für gewöhnlich in der Klasse, in welcher der Lehrer entweder ausschließlich oder doch zumeist unterrichtet hat. Ist er auch in anderen Klassen dauernd beschäftigt gewesen, so kann ein Teil der Prüfung in diese verlegt werden.

Die Auswahl der Fächer wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses früherer Besichtigungen und der von dem Lehrer in

einem Fache etwa betriebenen besonderen Arbeiten von dem Vorsitzenden der Kommission bestimmt. Der danach für den Tag der Prüfung festgesetzte Stundenplan der zu beteiligenden Klassen ist dem Bewerber vorher bekannt zu geben.

Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Zustand der Klasse, in welcher der Bewerber zumeist unterrichtet hat, und auf die unterrichtliche Behandlung der Fächer. Es ist sowohl die unterrichtliche Befähigung wie die Leistung des Lehrers festzustellen.

§ 10.

In dem wissenschaftlichen Teile der Prüfung, der an den praktischen anzuschließen ist, hat der Lehrer nachzuweisen, ob er für seine erziehliche und unterrichtliche Tätigkeit die aus der Psychologie und der Logik sowie aus der Ethik sich ergebenden Grundsätze richtig zu verwenden versteht, ob er eine genügende Kenntnis von der Methode der einzelnen Unterrichtsfächer, von der Geschichte des Unterrichtes, vornehmlich von der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Volksschule besitzt, und ob er in der Verwaltung des Schulamtes einige Erfahrung gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen bekannt ist, die in dem Bezirke gelten.

§ 11.

Über den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Verhandlung geführt. Die Teilergebnisse werden unter Anwendung der Urteile „Sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" festgestellt.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist.

Die Einzelurteile werden in ein Gesamturteil („sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend") zusammengefaßt, das dem Lehrer nach Schluß der Prüfungsverhandlungen mündlich mitzuteilen ist.

Die Verhandlungschrift ist durch den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu bringen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster.

Hat er die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm dies ebenfalls zu eröffnen. Auch kann die Prüfungskommission dem Bewerber eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nicht statthaft ist.

§ 12.

Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

Hat ein Lehrer die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden, so wird er in der Regel mit dem Ende des laufenden Schulhalbjahrs, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats, aus dem Schuldienste entlassen.

Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 13.

Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Bewerber außer der Stempelgebühr eine Gebühr von zwanzig Mark an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn er durch Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder durch andere außerordentliche Hindernisse genötigt war, die Prüfung aufzugeben, werden die Gebühren zurückerstattet. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er nur die Stempelgebühr zurück.

§ 14.

Diese Ordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1912.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

A.

Verzeichnis

derjenigen einstweilig angestellten Lehrer des Bezirkes, die sich zu der Prüfung für die endgültige Anstellung gemeldet haben.

Nr.	Name des Lehrers	Wohnort und Kreis	Schule, Klasse und Fächer, in denen der Lehrer unterrichtet	Urteil des Kreisschulinspektors über des Lehrers	
				a) die unterrichtlichen Leistungen	b) die sittliche Haltung

B.

Zeugnis

der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer an Volksschulen.

Dem Lehrer N. N., geboren am . . ten . . . . . in . . . . . , Kreis . . . . . , Regierungsbezirk . . . . . , ... Bekenntnisses (Religion), gegenwärtig Lehrer in . . . . . , Kreis . . . . . , Regierungsbezirk . . . . . , wird hierdurch auf Grund der am . . ten . . . . . mit . . . . . Erfolge von der zuständigen Kommission vorgenommenen Prüfung seiner Schularbeit und Weiterbildung die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im Volksschuldienste hierdurch zuerkannt.

Die Königliche Prüfungskommission.

(Siegel.) Unterschrift.

. . . . . .

---

150) Größe und Einrichtung von Turn- und Spielplätzen für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 15. Juli 1912.

Um Übelständen vorzubeugen, empfehle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten folgendes:

1. Bei der Einrichtung selbständiger Präparandenanstalten ist tunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden gleichzeitig einen Spielplatz in der Größe von mindestens 110×75 m bereitstellen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Platz auch anderen Schulen des Ortes in Benutzung gegeben wird.
2. Zu erstreben sind bei Lehrerseminaren Turn- und Spielplätze in der Größe von 150×100 m, bei Lehrerinnenseminaren solche in der Größe von 125×80 m.
3. Bei Errichtung neuer Lehrerseminare ist aber jedenfalls darauf zu halten, daß der Anstalt ein Turn- und Spielplatz von mindestens 110×75 m, bei einem Lehrerinnenseminar aber ein solcher von mindestens 100×60 m Größe überwiesen wird.
4. Es ist erwünscht, daß dieses Mindestmaß auch bei den vorhandenen Seminaren bei passenden Gelegenheiten tunlichst hergestellt wird.
5. Bei Verfügung über das zu Gebote stehende Gelände ist in erster Linie darauf zu achten, daß ein ausreichender

Turn- und Spielplatz und ein den zu stellenden Anforderungen entsprechender Übungs- und Versuchsgarten bereitgestellt werden. Die Überweisung von Dienstgärten an die Inhaber von Dienstwohnungen kann nur insoweit in Frage kommen, als jene Bedürfnisse befriedigt sind.

Selbstverständlich ist es nicht angängig, nunmehr allgemein da, wo es wünschenswert ist, mit einer Erweiterung der vorhandenen Turn- und Spielplätze vorzugehen. Es wird vielmehr nur bei geeigneten Gelegenheiten nach sorgfältiger Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse anzustreben sein, den vorbezeichneten Zielen allmählich näher zu kommen. Dagegen wird, soweit neue Anstalten errichtet werden, von vornherein auf die Beschaffung einer den heutigen Anforderungen genügenden Turn- und Spielgelegenheit wenn irgend tunlich Bedacht zu nehmen sein.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 858 II.

---

151) Verlegung eines Prüfungstermins.
(Zentrbl. 1912 S. 172.)

Der Anfangstermin für die an dem Lehrerseminar in Ziegenhals abzuhaltende zweite Volksschullehrerprüfung ist vom 9. auf den 7. September d. Js. verlegt worden.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

152) Veranschlagung des Bedarfes der Volksschullehrer-Alterszulagekassen.

Berlin, den 1. Juli 1912.

Bei der Durchsicht der Verteilungspläne der Volksschullehrer-Alterszulagekassen für das Etatsjahr 1912 ist es aufgefallen, daß bei einigen Bezirkskassen am Schlusse des Rechnungsjahrs 1910 erhebliche Bestände, bei anderen Kassen dagegen bedeutende Fehlbeträge verblieben sind. Offenbar beruht dies auf einer zu hohen beziehungsweise zu niedrigen Veranschlagung des Bedarfes für 1910.

Ferner hat sich gegen die Verteilungspläne zu erinnern gefunden, daß die Beiträge, und zwar sowohl die für die gesetzlichen Alterszulagensätze als auch die für die Alterszulageneinheitsätze von 100 ℳ für die Lehrer und 80 ℳ für die Lehrerinnen, in einem und demselben Regierungsbezirk in den einzelnen Jahren ganz erheblich von einander abweichen. Es kommt vor, daß die Beitragsätze für die gesetzlichen Alterszulagen in dem einen Jahre bis zu 100 ℳ für eine Schulstelle höher oder niedriger sind als die Sätze in dem Vorjahr. Derartige sprungweise Steigerungen oder Ermäßigungen der Beitragsätze bringen die Etats der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden in Unordnung und können namentlich bei einer größeren Zahl von Schulstellen in einem Schulverband auf der einen Seite zu Überlastungen auf der anderen Seite zu weitgehenden Entlastungen der Gemeinden führen, die schon deshalb vermieden werden müssen, weil die laufenden widerruflichen Ergänzungszuschüsse für einen längeren Zeitraum gewährt werden und eine andere Bemessung der Zuschüsse innerhalb der Bewilligungsperiode nach der jeweiligen Höhe der Beiträge an die Alterszulagekasse nicht angängig ist. Außerdem wird der Hauptzweck der Alterszulagekassen, der dahin geht, die springenden Lasten der Alterzulagen durch möglichst gleichbleibende Versicherungsbeiträge auszugleichen, zum großen Teile vereitelt. Auch müssen Sich die Königlichen Regierungen gegenwärtig halten, daß eine unrichtige Berechnung des Bedarfes eine Rückwirkung auf die Ersparnisse an den Staatszuschüssen zur Alterzulagekasse und auf die Mehrausgaben für die Alterszulageneinheitsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ ausübt und, da nach § 48 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Ersparnisse an den Staatszuschüssen zur Deckung der Mehrausgaben in anderen Kassen zu verwenden sind, die übrigen Bezirke in Mitleidenschaft zieht.

Ich mache daher den Königlichen Regierungen zur Pflicht, bei der Veranschlagung des Bedarfes der Alterszulagekassen, insbesondere bei der Berechnung der Beiträge für die voraussichtliche Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen mit der größten Sorgfalt zu verfahren und darauf zu achten, daß die Beitragsätze in den einzelnen Jahren, wenn sie auch immer gewissen Schankungen unterworfen sein werden, doch nicht zu wesentlich von einander abweichen.

Zum Schlusse empfehle ich den Königlichen Regierungen, mit der bureaumäßigen Bearbeitung der Angelegenheiten der Alterszulagekasse und der Aufstellung der Verteilungspläne einen zuverlässigen und erfahrenen Bureaubeamten zu betrauen und ihm möglichst lange dieses Arbeitspensum zu belassen; denn es ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung der für die Alterszulagekasse getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich, was die

Berechnung der Staatszuschüsse und der Gemeindebeiträge betrifft, in der Praxis nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnet. Wünschenswert wäre es, wenn diesem Beamten auch die Angelegenheiten der Ruhegehaltskasse und der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse übertragen werden könnten, da für diese Kassen in vielen Beziehungen die gleichen Vorschriften wie für die Alterszulagkasse gelten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III E 1061.

---

153) Gewährung laufender widerruflicher Ergänzungszuschüsse oder Beihilfen zur Unterhaltung öffentlicher mittlerer Schulen und privater Höherer Mädchenschulen.

Berlin, den 5. Juli 1912.

Die Anträge der Königlichen Regierungen auf Gewährung laufender widerruflicher Ergänzungszuschüsse oder Beihilfen zur Unterhaltung öffentlicher mittlerer Schulen und privater Höherer Mädchenschulen lassen häufig die Angaben vermissen, die zur Gewinnung eines selbständigen Urteils über das Bedürfnis und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden erforderlich sind. Ich weise deshalb darauf hin, daß in den gedachten Berichten namentlich auf folgende Punkte näher einzugehen ist:

1. Wie ist die Schule zurzeit eingerichtet?
   Insbesondere:
   a) ist die Schule eine selbständige Anstalt oder handelt es sich nur um an die Volksschule angegliederte gehobene Klassen, die rechtlich einen Bestandteil der Volksschule bilden?
   b) wieviele Klassen sind überhaupt vorhanden und wieviele davon sind aufsteigende, d. h. übereinander geordnete Klassen?
   c) umfaßt der Gesamtkursus die Unter-, Mittel- und Oberstufe oder ist die Schule auf die Volksschule in der Weise aufgebaut, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat?
   d) nach welchem Lehrplan wird in der Schule unterrichtet? Ist die Schule nach Maßgabe der Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. Februar 1910 eingerichtet, so ist anzugeben, nach welchem der vorgeschriebenen fünf Lehrpläne der Unterricht erteilt

wird. Erforderlichenfalls ist eine Abschrift des Lehrplans einzureichen.

2. Soll die bisherige Einrichtung der Schule bestehen bleiben oder welche Änderung ist beabsichtigt?
3. Wie groß ist gegenwärtig die Gesamtzahl der Schulkinder (Knaben, Mädchen) und wie verteilt sich die Zahl auf die einzelnen Klassen? Bei kleineren Schulen, bei denen zu prüfen ist, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Schule vorhanden ist, wird es sich empfehlen, ein namentliches Verzeichnis der Schulkinder, aus dem sich auch die Besuchsziffer der einzelnen Klassen und der Stand (Beruf) sowie der Wohnort der Eltern der Kinder ergibt, vorzulegen.
4. Wieviel Lehrkräfte sind an der Anstalt tätig und wieviele davon sind vollbeschäftigt?
5. Wie sind die Besoldungen der vollbeschäftigten Lehrkräfte geregelt? Eine Abschrift der Besoldungsordnung ist beizufügen.
6. Ist die Schule an die Volksschullehrer-Alterszulagekasse und die Ruhegehaltskasse angeschlossen? Verneinendenfalls, weshalb ist von dem Anschluß abgesehen?
7. Wieviel beträgt das Schulgeld für das Kind und das Jahr in den einzelnen Klassen? Wieviele Schulkinder haben ganze oder halbe Freischule?
8. Wann ist die Schule zum letzten Male durch den schultechnischen Dezernenten der Königlichen Regierung revidiert worden, und welche Ergebnisse sind dabei festgestellt worden? EineAbschrift des Revisionsberichtes ist anzuschließen.

Außerdem veranlasse ich die Königliche Regierung, folgende Unterlagen einzureichen:

1. den zurzeit geltenden Schuletat und, wenn eine Änderung in der Schuleinrichtung oder eine Erweiterung der Schule geplant ist, einen nach Maßgabe dieser Änderung entworfenen neuen Schuletat,
2. den laufenden Gemeindeetat,
3. eine Übersicht über die Leistungskraft der Gemeinde.

Zur Verminderung des Schreibwerkes stelle ich anheim, die vorstehenden, eventuell nach Befinden zu erweiternden Fragen zu einem Druckformular zusammenzufassen, sodaß es bei der Berichterstattung im einzelnen Falle nur der Eintragung entsprechender kurzer Notizen bedarf. Soweit die Fragen auf die privaten Höheren Mädchenschulen keine Anwendung finden, sind sie unbeantwortet zu lassen.

Zum Schlusse bemerke ich noch ausdrücklich, daß mir Mittel zur Gewährung von Beihilfen nur für solche Privatmädchenschulen zur Verfügung stehen, die nach den Lehrplänen der Höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 oder vom 12. Dezember 1908 arbeiten. Für andere private mittlere Schulen sind zu Beihilfen keine Mittel verfügbar.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen — U III D 2026.

---

154) Vergünstigungen für Jugendvereine.

Berlin, den 6. Juli 1912.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. April d. Js. — U III B 7008 (Zentrbl. S. 450) — weise ich darauf hin, daß auf Grund der von dem Herrn Kriegsminister erlassenen Bestimmungen die von der Heeresverwaltung gewährten Vergünstigungen für die Jugendlichen aller Vereine vorgesehen sind, die sich den nationalen Jugendpflegebestrebungen widmen. Sie kommen somit ohne weiteres insbesondere denjenigen Vereinen zugute, die den zufolge meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) gebildeten Jugendorganisationen angehören.

Ich ersuche ergebenst, dies gefälligst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Landräte sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, den Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin — U III B 7697.

---

155) Anrechnung der Mietentschädigung bei der Bemessung des Ruhegehaltes für Lehrer und Lehrerinnen. Auslegung der Übergangsvorschrift im § 58 Satz 1 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 8. Juli 1912.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, die Königlichen Regierungen darauf hinzuweisen, daß der Runderlaß vom

26. Februar 1912 — $\frac{\text{M. d. g. A. U III D 433}}{\text{Fin.-Min. I 2697}}$ — (Zentrbl. S. 323), betreffend die Anrechnung der Mietentschädigung bei der Bemessung des Ruhegehaltes der zur Zeit der Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes im Amte befindlichen Lehrer und Lehrerinnen, davon ausgeht, daß die bei Verkündung des Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrpersonen zu diesem Zeitpunkte noch dieselbe Stelle bekleideten, die sie am 1. April 1908 innehatten. Nur bei diesen Lehrpersonen kann bei der Prüfung der Frage, ob die Vorschrift des § 19 zu einem für sie günstigeren Ergebnis führt, eine Vergleichung des neu eingeführten Durchschnittsatzes der Mietentschädigung mit der beim Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes von den betreffenden Lehrpersonen bezogenen bisherigen Mietentschädigung stattfinden.

Bei den Lehrpersonen, die nach dem 1. April 1908 bis zur Verkündung des Gesetzes eine andere Stelle angenommen haben, muß dagegen die ihnen beim Antritt der Stelle nach der für die neue Stelle geltenden alten Besoldungsordnung gezahlte Mietentschädigung mit dem Durchschnittsatz des § 19 verglichen werden.

Ebenso ist bei denjenigen Lehrpersonen, die erst nach dem 1. April 1908, aber vor der Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes einstweilig oder endgültig angestellt worden sind, die ihnen zur Zeit der Anstellung nach der alten Besoldungsordnung gezahlte Mietentschädigung dem neuen Durchschnittsatz des § 19 gegenüberzustellen.

Den Lehrpersonen, die nach Verkündung des Lehrerbesoldungsgesetzes in einen anderen Schulverband freiwillig übergetreten sind oder noch übertreten oder die nach Verkündung des Gesetzes angestellt worden sind bezw. noch angestellt werden, steht selbstverständlich die Vergünstigung der Übergangsvorschrift im § 58 Satz 1 nicht mehr zu. Bei diesen Lehrpersonen kommt nur noch der pensionsfähige Durchschnittsatz der Mietentschädigung bei der Bemessung des Ruhegehaltes in Frage.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag. Naumann.

An die Königl. Regierungen mit Ausnahme von N. — U III D 1984.

156) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 18. Juli 1912.

a.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. Juli d. Js. — U III B 7890. — (Zentrbl. S. 522.)

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königliche Eisenbahndirektion in Altona ermächtigt, die für den allgemeinen Verkehr beschlossene Fahrpreisermäßigung im Interesse der Jugendpflege auch im Hamburg-Altonaer Vorortverkehr — nicht Stadtverkehr — zu gewähren.

Demgemäß tritt tunlichst gleichzeitig mit der Fahrpreisermäßigung für den allgemeinen Verkehr folgende Tarifänderung in Kraft:

Im Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut im Hamburg-Altonaer Stadt- und Vorortverkehr werden die bisherigen Zusatzbestimmungen IV und V zu § 12 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung durch die nachstehende Zusatzbestimmung ersetzt:

„IV. Für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten, für Fahrten nach und von Ferienkolonien, für Fahrten im Interesse der Jugendpflege und zu milden Zwecken.

Auf den Strecken des Vorortstarifgebiets werden Fahrpreisermäßigungen nach den Ausf.-Best. C IV—IX zu § 12 E. V. O. (Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I) und den besonderen Ausführungsbestimmungen zu § 12 des Personen- und Gepäcktarifs Teil II der preußisch-hessischen Staatsbahnen gewährt. Die Teilnehmer an den Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken können gleichfalls auf bestimmte Züge verwiesen werden."

Ich ersuche ergebenst, vorstehende Tarifänderung schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Schleswig, Hannover, Lüneburg und Stade — U III B 8025.

---

b)

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. Juli d. Js. — U III B 7890 — (Zentrbl. S. 522).

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin ermächtigt, die für den allgemeinen Verkehr beschlossene Fahrpreisermäßigung im Interesse

der Jugendpflege auch für den Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehr mit gewissen, im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse von Groß-Berlin notwendigen Einschränkungen zu gewähren.

Demgemäß treten tunlichst gleichzeitig mit der Fahrpreisermäßigung für den allgemeinen Verkehr folgende Tarifänderungen in Kraft:

Im Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut auf der Berliner Stadt- und Ringbahn und im Berliner Vorortverkehr erhält die Ausführungsbestimmung II zu § 12 E. V. O. folgende Fassung:

„Innerhalb des örtlichen Bereiches dieses Tarifs wird von den im deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I in der Ausführungsbestimmung zu § 12 E. V. O. unter C IV und V vorgesehenen Fahrpreisermäßigungen

a) die Ermäßigung für wissenschaftliche und belehrende Zwecke und für Fahrten nach und von Ferienkolonien allgemein,
b) die Ermäßigung für Schulfahrten und Fahrten im Interesse der Jugendpflege bei Benutzung von Fernzügen

nicht gewährt."

In der Ausführungsbestimmung III zu § 12 E. V. O. wird hinter Ziffer 5 eine neue Ziffer „6. Für Fahrten im Interesse der Jugendpflege" eingefügt.

Danach werden bei den von Vereinen, die einer staatlich geförderten, besonders bekannt gegebenen Organisation für Jugendpflege angehören, im Interesse der Jugendpflege unter Leitung sachverständiger erwachsener Personen veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflügen jugendliche Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die leitenden erwachsenen Personen unter nachstehenden Bedingungen in der III. Klasse der Stadt-, Ring- und Vorortzüge zum halben Preise befördert:

a) die Ermäßigung wird jedem Vereine höchstens 12 mal im Kalenderjahr gewährt;
b) die Mindestteilnehmerzahl muß 20 Personen betragen; auf je 10 jugendliche Personen darf höchstens 1 Aufsichtsperson entfallen;
c) der Mindestfahrpreis für eine Person und jede in einer Richtung angetretene Fahrt beträgt 20 ₰.

Die Fahrpreisermäßigung wird an Sonn- und Festtagen nicht gewährt. Die Eisenbahnverwaltung hat das Recht, die Ausflugteilnehmer auf bestimmte Züge zu verweisen und durch Schalteraushang die Ermäßigung für bestimmte Züge und Tageszeiten auszuschließen. Die Abfertigung erfolgt auf Beförderungschein.

Die Ermäßigung ist von dem Vereine bei der Abgangstation (auch bei der für die Rückfahrt, sofern nicht ein Beförderungsschein für Hin- und Rückfahrt ausgestellt wird,) schriftlich unter Angabe des Reisetags und -zieles, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl 1 Stunde, bei 100 oder mehr Teilnehmern 3 Tage vorher zu beantragen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

a) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Organisation:

α) daß der antragstellende Verein einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehört;

β) daß es sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege handelt und die im Kalenderjahr zulässige Höchstzahl von Ausflügen noch nicht erreicht ist;

b) eine Bescheinigung des Leiters darüber:

α) wieviel Aufsichtspersonen und wieviel jugendliche Personen an dem Ausflug teilnehmen;

β) daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Ausflug berechtigt sind und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

Ich ersuche ergebenst, die vorstehenden Tarifänderungen schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und die Herren Regierungspräsidenten zu Potsdam und Frankfurt a. O. — U III B 8025.

---

157) Zulassung von Schülern neunstufiger Mittelschulen zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Kriegsministerium.

K.M. Nr. 1918/5 12. A 1.
M. d. J. Nr. V 369.

Berlin, den 10. Juni 1912.

Betr. § 89, 1 W.O.

Die bisherige Bestimmung des § 89, 1 Abs. 1 W.O., wonach die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste vor vollendetem 17. Lebensjahr nur dann nachgesucht werden kann, wenn es sich „nur um einen kurzen Zeitraum" handelt, hat vielfach zu

Härten für solche jungen Leute geführt, die die wissenschaftliche Befähigung durch Ablegung der Prüfung vor einer Prüfungskommission nachweisen wollen (§ 91 W.O.). Namentlich sind hiervon Schüler von neunstufigen Mittelschulen betroffen worden, die nach ordnungsmäßigem Abschluß des Lehrganges die Schule mit dem 15. oder 16. Lebensjahr verlassen. Diese verlieren hiernach ein oder zwei Jahre für ihren späteren Beruf, wenn sie erst mit oder kurz vor vollendetem 17. Lebensjahr zur Prüfung zugelassen werden.

Zur Vermeidung derartiger Härten haben Seine Majestät der Kaiser und König mittels A. K.O. vom 18. Mai 1912 zu bestimmen geruht, daß im § 89, 1 Abs. 1 W.O. die Worte „sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt" zu streichen sind.

Es können somit künftig im besonderen Schüler von neunstufigen Mittelschulen, sofern sie diese unter Beteiligung am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben, jederzeit vor Vollendung des 17. Lebensjahrs zur Ablegung der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst vor einer Prüfungskommission zugelassen werden.

Der Kriegsminister. Im Auftrag: Wandel.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: v. Kitzing.

An die Königlich Preußischen Ersatzbehörden III. Instanz.

Berlin, den 18. Juli 1912.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Klotzsch.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium in Berlin. — U III D 1977.

---

158) Rechtsgrundsätze in Ansehung der Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

Berlin, den 1. Augnst 1912.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 2. Februar d. Js. — VIII. A. 35. 11 —, das demnächst im Zentralblatt von der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden

wird,*) folgende Rechtsgrundsätze in Ansehung der Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern aufgestellt.

Das Stelleneinkommen eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes ist einheitlich zur Vergütung der Wahrnehmung der Obliegenheiten dieser beiden Ämter bestimmt. Im Falle einer Vakanz dauert die organische Verbindung beider Ämter fort. Während einer Vakanz ist daher das Gesamteinkommen, soweit es zur Verfügung steht, zur Bestreitung der Kosten der Stellvertretung im Schul- und Kirchenamt zu verwenden. (Erlaß vom 22. Juli 1875, Zentralblatt der Unterr.-Verw. S. 546.)

Steht das Diensteinkommen nicht zur Verfügung, so hat, falls im Einzelfall die Interessenten sich nicht unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden einigen, die gesetzliche Regel einzutreten, daß die Besoldung des Schulamtes dem Schulverband, die Besoldung des Kirchenamtes der Kirchengemeinde obliegt. Der Schulverband hat, wie sich aus § 6 Abs. 2 und 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes ergibt, für das Kirchenamt niemals besondere Aufwendungen zu machen und niemals mehr aufzuwenden, als er für eine einfache Lehrerstelle beim Mangel an Stellenvermögen aufwenden müßte. Der Schulverband darf daher, wenn das einheitliche Diensteinkommen nicht zur Verfügung steht, mit den Vertretungskosten für das kirchliche Amt nicht belastet werden. Infolgedessen hat er auch während der Gnadenzeit nicht für die Kosten der Vertretung im Kirchenamt aufzukommen, da während dieser Zeit das Diensteinkommen nicht verfügbar ist, vielmehr unverkürzt den Hinterbliebenen des Kirchschullehrers zusteht. Das gleiche muß für den Fall der Erkrankung des Küsterlehrers gelten.

Dadurch wird eine etwaige kirchenrechtliche Verpflichtung des Kirchschullehrers bezw. seiner Hinterbliebenen, die Kosten der Vertretung in den kirchlichen Amtpflichten persönlich aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten, nicht ausgeschlossen (Erlaß vom 11. August 1903/8. Januar 1904, Zentr.Bl. der Unterr.-Verw. 1904 S. 217).

Der Erlaß vom 6. Juli 1898 (Zentr.Bl. der Unter.-Verw. S. 593) wird hiernach entsprechend abgeändert.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Königl. Regierungen. — U III E 569 II. G I.

*) Veröffentlicht unter Nr. 159 b Seite 580.

159) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

1. Eine dem öffentlichen Rechte angehörige, den Charakter einer steuerartigen Leistung an sich tragende Verpflichtung gehört nicht zu den Vermögenstücken im Sinne des § 30 Abs. 2 V.U.G.

2. Aus der Einheitlichkeit des Küsterlehreramtes folgt, daß der Inhaber sein ganzes Diensteinkommen von dem Schulverband beanspruchen kann und der Verbandsvorsteher im Wege der Heranziehung auch diejenigen Leistungen geltend zu machen hat, welche ihrem Ursprung nach Vergütungen für die kirchlichen Dienste darstellen.

3. Rechtlicher Charakter der Verpflichtung zur Lieferung von Brennholz an den Küsterlehrer in den ehemals kurhessischen Gebietsteilen. (Kirchenpatronatliche oder gutsherrliche Leistungen?)

Gründe.

Die Fideikommißbesitzer N. N. lieferten seit alters an die Schule zu B. als Besoldungsholz für den ersten Lehrer, dessen Schulstelle mit dem Kirchenamt eines Küsters verbunden ist, jährlich 10,4 Raummeter Buchenscheitholz mit abfallendem Reisig gegen Vergütung des Hauerlohns. Zu dieser von ihnen am 1. April 1908 eingestellten Leistung wurden sie unter dem 12. Dezember 1910 vom Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes B. für die Rechnungsjahre 1908, 1909 und 1910 herangezogen; nach fruchtlosem Einspruch erhoben sie Klage auf Freistellung von der geforderten Leistung, indem sie ausführten, daß die Verpflichtung mit dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) in Wegfall gekommen sei, eventuell aber, wenn sie bestände, nicht vom Schulverband allein sondern nur in Gemeinschaft mit der Küsterpfründe geltend gemacht werden könnte, wofür nur der ordentliche Rechtsweg gegeben sei. Der Kreisausschuß wies die Klage ab; er hielt die Verpflichtung zur Holzlieferung für ein seither zugleich für Schul- und für Kirchenzwecke bestimmtes Vermögenstück, das nach § 30 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes seinen Zwecken erhalten geblieben und nach § 24 Abs. 2 daselbst auf den Schulverband übergegangen sei, und nahm an, daß deshalb der Schulverband die streitige Leistung zu fordern berechtigt sei. Auf die Berufung der Kläger hob der Bezirksausschuß die Entscheidung des Kreisausschusses auf und gab der Klage auf Freistellung statt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des beklagten Verbandsvorstehers, der, wenn auch mehrfach die Begründung des Bezirksausschusses nicht zu billigen war, der Erfolg versagt werden mußte.

Es besteht kein Zweifel, ist auch unbestritten, daß die erste Schulstelle zu B. mit dem kirchlichen Amte eines Kantors, Organisten und Kirchendieners verbunden ist. Diese Verbindung

ist eine dauernde, organische; Kirchen- und Schulamt sind nicht getrennt und werden nicht als einzelne Ämter von einer Person verwaltet sondern beide bilden ein vereinigtes einheitliches Amt. In dieser Hinsicht deckt sich die geschichtliche Entwicklung des Küsterlehreramtes im ehemaligen Kurfürstentum Hessen mit der in den älteren Provinzen der Monarchie.

Von dem Falle, daß mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, handelt § 30 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Nach Absatz 2 daselbst bleiben die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, diesen Zwecken erhalten. Daß diese Bestimmung für die Entscheidung überhaupt nicht in Frage kommen kann, hat der Bezirksausschuß mit Recht angenommen. Sie handelt davon, ob öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Schule gegenüber aufrecht erhalten werden sollen, nicht; sie besagt nur, daß vorhandene Vermögensstücke bestimmten Zwecken erhalten bleiben sollen. Sie enthält also eine Bestimmung über die Zwecke des nach § 29 Abs. 2 a. a. O. gemeinschaftlichen Vermögens. Dieses soll sowohl den Schulzwecken als auch den kirchlichen Zwecken erhalten und anderen Zwecken nicht dienstbar gemacht werden (vergl. §§ 12 und 13 des Regierungsentwurfes). Die hier streitige Verpflichtung bildet aber auch nicht ein „Vermögensstück". Zum Vermögen gehören, wie dies in § 11 Ziffer 2 des Regierungsentwurfes gesagt war, „insbesondere die im Eigentum stehenden sowie die zur Dotation der Stelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten, Kapitalien, Nutzungsrechte, Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten." Das Vermögen ist also der Inbegriff der Gegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten, für die eine privatrechtliche Grundlage vorhanden ist. Dazu ist auch ein auf solcher Grundlage beruhendes Recht auf wiederkehrende Leistungen zu rechnen. Hier aber handelt es sich um eine dem öffentlichen Rechte angehörige, den Charakter einer steuerartigen Leistung an sich tragende Verpflichtung. Eine solche gehört nicht zu den „Vermögensstücken".

Ist sie aber eine Verpflichtung der bezeichneten Art, so ist sie auch nach den Grundsätzen geltend zu machen, welche für die Einforderung von Beiträgen zur Unterhaltung einer Küsterschulstelle vorgeschrieben sind. Nach § 54 a. a. O. ist in einem Gesamtschulverband der Verbandsvorsteher berufen, die „Leistungen für den Verband und die Schule" auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Rechte Verpflichtete zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Da es sich hier um einen Gesamtschulverband handelt, da die Kläger ihm gegenüber Dritte sind, und da die Holzlieferungspflicht auf öffentlichem Rechte beruht, so war der Verbandsvorsteher zuständig, die Kläger zu der

jährlichen Holzlieferung heranzuziehen, wenn diese eine „Leistung für den Verband und die Schule" ist.

Der Gerichtshof hat in dem Urteil vom 15. Dezember 1905 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 27 Seite 579) ausgesprochen: die durch § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes der örtlichen Schulbehörde übertragene Befugnis erstrecke sich nur auf solche nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen, welche für Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienten, bestimmt seien; zu den Leistungen der letzteren Art gehörten aber bei dauernder Vereinigung eines Schul- und Kirchenamtes nicht diejenigen Einkünfte, welche dem Inhaber eines solchen vereinigten Amtes aus kirchlichen Quellen zuständen (vergl. Urteil vom 8. Januar 1879, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 5 Seite 178). An dieser Auffassung kann jedoch nicht festgehalten werden. Das Einkommen dauernd verbundener Schul- und Kirchenämter stellt sich vielmehr, der einheitlichen Natur des Amtes entsprechend, rechtlich als ein einheitliches dar, ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen es in seinen einzelnen Bestandteilen fließt. Wie im Urteil vom 13. Februar 1903 (Entscheidungen a. a. O. Band 43 Seite 200) bezeugt wird, hat dieser Grundsatz von jeher in anerkannter Geltung gestanden, und er ist auch in der Gesetzgebung zum positiven Ausdruck gelangt (Artikel 1 § 4 Abs. 5 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 — Gesetzsammlung Seite 298 —, § 4 Abs. 1, 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 — Gesetzsammlung Seite 25 —, § 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Gesetzsammlung Seite 93 —). Ist danach das Amt eines Küsterlehrers derart einheitlich, daß dem Lehrer ein Anspruch nur gegen den Schulverband zusteht, und ihm gegenüber für sein ganzes Diensteinkommen die Schulunterhaltungspflichtigen aufkommen müssen (Urteil vom 19. März 1907, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 50 Seite 192), so können auch die Leistungen, welche ihrem Ursprung nach Vergütungen für die kirchlichen Dienste darstellen, um der Einheitlichkeit des Amtes willen nur als „Leistungen für den Verband und die Schule" angesehen werden, die der Verbandsvorsteher im Wege der Heranziehung geltend zu machen hat.

Aus der Einheitlichkeit des Küsterlehreramtes ergibt sich zugleich, daß die vom Vorderrichter gemachte Unterscheidung der Einkünfte aus dem Kirchenamt und dem aus dem Schulamt unzutreffend ist, und daher eine Feststellung, daß das hier streitige Brennholz allein als Besoldung für die Tätigkeit des Lehrers anzusehen sei, nicht getroffen werden konnte.

Nach § 32 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht, Orts- oder Schulverfassung,

Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule, soweit sie nicht durch das Gesetz selbst aufrecht erhalten worden sind, in Fortfall gekommen. Bestehen geblieben sind dagegen nach Abs. 2 a. a. O. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule. Ferner sind die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für ein vereinigtes Kirchen- und Schulamt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen durch das Gesetz nicht berührt worden. Nur also, wenn einer dieser beiden Fälle vorliegt, ist die Brennholzverpflichtung der Kläger aufrecht erhalten geblieben. Dabei scheidet der § 32 Abs. 2 aus, weil ein besonderer Titel, auf dem die Verpflichtung beruhen könnte, weder vom Beklagten bezeichnet noch überhaupt ersichtlich ist. Vielmehr stützt sich der Beklagte auf die Annahme, daß die Verpflichtung mit dem kirchlichen Patronat zusammenhänge und auf ihm beruhe. Es wird also behauptet: die Verpflichtung sei von den Klägern als „kirchlich Beteiligten" zu erfüllen gewesen.

Somit kommt es allein darauf an, ob die Verpflichtung auf Grund des § 30 Abs. 4 a. a. O. bestehen geblieben ist, ob die Kläger als Kirchenpatrone zu der Leistung verpflichtet waren. Das in dieser Hinsicht maßgebende kurhessische protestantische Kirchenrecht kennt eine solche Verpflichtung des Patrons als Regel nicht. Der Kirchenpatron hatte nicht einmal die Pflicht, zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude beizutragen (Geheimeratsbeschluß vom 29. November 1774, Neue Sammlung der Landesordnungen usw. für die älteren Gebietsteile Kurhessens, Band 3 Seite 425, Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, § 277 Anmerkung 1). Was aber den Küsterdienst betrifft, so fand dieser seine Vergütung in der Küsterpfründe, die gewöhnlich aus Wohnung, Garten und einigen Grundstücken und den Beiträgen aus dem Kirchenkasten zu deren Unterhaltung bestand (Büff, a. a. O. § 360). Diesem gesetzlichen Zustand gegenüber bedurfte es des Nachweises, daß die Verpflichtung ihrem Ursprung nach auf das Patronatrecht der Kläger zurückgeht.

Um so mehr mußte es auf solchen Nachweis ankommen, als die Vermutung besteht, daß die Leistung gutsherrlicher Natur ist. Die Unterhaltung der Ortsschulen lag im allgemeinen den Gemeinden und deren Angehörigen ob; insbesondere hatten diese für das Lehrergehalt und das für die Heizung der Schulstube erforderliche Brennholz aufzukommen (Heuser, Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, Band 1 Seite 222, Büff, a. a. O. §§ 361, 364). Was aber das sogenannte Besoldungsholz betrifft, so hatte das landesherrliche Reskript vom 13. Juli 1803 dem Konsistorium aufgetragen, „communicative mit der

Ober-Rentcammer zu verfügen, daß ein jeder Schulmeister, der damit noch nicht versehen, eine Klafter forstfreien Holzes erhalte." Auf Anfrage der Oberrentkammer wurde darauf durch Geheimeratsbeschluß vom 18. Juli 1804 bestimmt, daß die Verwilligung des Besoldungsholzes auf die Schulmeister in den adeligen Dörfern sich nicht erstrecke; und im Geheimeratsbeschluß vom 25. Juni 1805 wurde in einem Sonderfall der Antrag „auf die jährliche Verabreichung einer Klafter Besoldungsholzes an die von der Verwilligung ausgeschlossenen Schullehrer aus den Gemeindswaldungen, oder in deren Ermangelung aus herrschaftlicher Waldung, wenn deren in der Gegend vorhanden, jedoch gegen Bezahlung des gewöhnlichen Forstgeldes von den Gemeinden, gnädigst approbiert" (Neue Sammlung, a. a. O. Band 4 Seit. 415, 443, 457; vergl. daselbst Band 1 Seite 288; Büff, a. a. O. § 362 Anmerkung 27, § 364 Seite 994). Entsprach es daher, wie aus den angeführten Bestimmungen zu ersehen, den gesetzlichen Grundsätzen, daß Gutsherren aus ihren Waldungen das Besoldungsholz hergaben, so liegt die Vermutung nahe, daß die Leistung in dem gutsherrlichen Verhältnis ihre Grundlage hatte.

Der Bezirksausschuß fügt noch hinzu, daß den Klägern in einer Anzahl von Gemeinden das Patronatrecht zusteht, ohne daß dem Lehrer Besoldungsholz geliefert wurde.

Der Vorderrichter geht hiernach mit Recht davon aus, daß es einer besonderen Darlegung für die Annahme, daß die Verpflichtung auf dem Kirchenpatronat beruhe, bedürfe. Er irrt auch nicht bei der Erwägung, daß für jene Annahme nichts gewonnen sein würde, wenn sich das Patronat über die Kirche auch auf die Schulstelle erstreckt hätte. Der Beklagte hatte sich darauf berufen, daß durch die Urkunde vom 14. Dezember 1776 erwiesen sei, den Fideikommißbesitzern habe das Präsentationsrecht für die Schulstelle in B. zugestanden. Die Kirchenpatrone hatten in Kurhessen im allgemeinen das Recht zur Präsentation des Schulmeisters nicht; sie sollten es auch auf Nachsuchen nicht erhalten. Nur da, wo es „entweder von ohnvordenklichen Zeiten hergebracht" oder wo sie „den Schulmeister salarierten", sollte ihnen dies Recht zugestanden werden (Landtagsabschied vom 27. Oktober 1731, § 18 Ziffer 9, Konsistorialausschreiben vom 24. Januar 1732 Ziffer 1, Neue Sammlung, a. a. O. Band 1 Seit. 305, 322, Büff, a. a. O. § 137 Anmerkung 4, § 164 Anmerkung 7). Daraus, daß das Präsentationsrecht bestand, konnte daher nur der Rückschluß gemacht werden, daß die Fideikommißbesitzer entweder seit unvordenklicher Zeit schon die Lehrer präsentiert, oder salariert hatten; nicht aber ergab sich daraus der Nachweis, daß sie dem Schullehrer die Besoldung, insbesondere das Besoldungsholz, gewährt hatten.

Lag hiernach die Verpflichtung nicht den Fideikommißbesitzern als kirchlichen Beteiligten ob, so fiel sie aus den angeführten Gründen mit dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes fort. Der Verbandsvorsteher konnte die Kläger zu der Leistung nicht heranziehen. Übrigens wäre die Heranziehung für die Rechnungsjahre 1908 und 1909 schon deswegen unzulässig, weil eine Nachforderung für abgelaufene Rechnungsjahre unstatthaft ist (Urteile vom 4. Januar 1910, 9. Juni 1911, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 31 Seite 447, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Band 59 Seit. 244, 249).

(Entscheidung des VIII. Senats vom 16. April 1912 — VIII. C. 211.11. —.)

---

b)

Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

In T. ist das Amt des ersten Lehrers an der evangelischen Volksschule herkömmlich mit dem kirchlichen Amte des evangelischen Kantors verbunden. Das vereinigte Amt bekleidete bis zu seinem Tode der am 30. Oktober 1907 verstorbene Lehrer und Kantor W. Während der Gnadenzeit, in der das gesamte Stelleneinkommen unbestritten der Witwe zufloß, entstanden für die Versehung des kirchlichen Amtes Vertretungskosten im Betrage von 92 ℳ, welche die Kirchengemeinde bezahlte.

Die Kirchengemeinde behauptete, diese Kosten zu Unrecht verauslagt zu haben und verlangte ihre Erstattung von der Schulgemeinde. Auf deren Weigerung, die Kosten zu erstatten, stellte die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu B. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Zahlung der 92 ℳ an die Kirchengemeinde als eine ihr gesetzlich obliegende Leistung fest. Nach nochmaliger Weigerung der Schulgemeinde verfügte der Regierungspräsident zu B. unter dem 25. April 1911 die zwangsweise Eintragung der streitigen Ausgabe in den Etat der Schulgemeinde.

Gegen diese Verfügung hat die Schulgemeinde rechtzeitig Klage im Verwaltungstreitverfahren erhoben, die zugleich gegen die Kirchengemeinde gerichtet ist. Sie beantragt:

1. die Zwangsetatisierungsverfügung aufzuheben,
2. die Kirchengemeinde für verpflichtet zu erklären, die Stellvertretungskosten selbst zu tragen.

Die Klägerin behauptet, die mitbeklagte Kirchengemeinde habe jene Kosten seinerzeit in der Absicht bezahlt, sie endgültig zu tragen. Erst auf Anweisung des Konsistoriums sei sie zu ihrer jetzigen Stellungnahme gekommen. Die Kirchengemeinde

habe sich ferner nicht vor der Regelung der Stellvertretung im Kirchenamt mit ihr, der Klägerin, in Verbindung gesetzt, was erforderlich gewesen wäre, weil nach § 4 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 sinngemäß auch bei Stellvertretungen erst eine Feststellung des Mehrbetrags durch Einvernehmen der Schul- und Kirchengemeinde erfolgen müßte.

Die Beklagten bitten um Abweisung der Klage. Die mitbeklagte Kirchengemeinde bestreitet, daß sie ihre Erstattungsforderung nur unter der Einwirkung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erhoben habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die angefochtene Zwangsetatisierungsverfügung entbehrt der rechtlichen Begründung.

Da die angebliche Verpflichtung der Klägerin, die streitigen Stellvertretungskosten zu tragen, nicht in einem besonders geregelten, mit Rechtsmitteln ausgestatteten und für die Beteiligten wie für den Verwaltungsrichter maßgebenden Verfahren festgestellt worden ist, bedarf es der Nachprüfung, ob der mit der Feststellung in Anspruch genommenen Schulgemeinde die geforderte Leistung nach öffentlichem Rechte obliegt (Urteil vom 24. Februar 1905, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band 48 Seite 185 ff.). Diese Prüfung ergibt, daß der Klägerin die ihr von der Schulaufsichtsbehörde angesonnene Leistung gesetzlich nicht obliegt.

Das Stelleneinkommen eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes ist einheitlich zur Vergütung der Wahrnehmung der Obliegenheiten dieser beiden Ämter bestimmt. Im Falle einer Vakanz dauert die organische Verbindung beider Ämter fort. Während einer Vakanz ist daher das Gesamteinkommen, soweit es zur Verfügung steht, zur Bestreitung der Kosten der Stellvertretung im Schul- und Kirchenamt zu verwenden. (Ministerialerlaß vom 22. Juli 1875, Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 546).

Steht das Diensteinkommen nicht zur Verfügung, so versagt die nach $\frac{\text{§ 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. März 1897}}{\text{§ 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1908}}$ erfolgte Einigung der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die einheitliche Vergütung der Funktionen des Schul- und Kirchenamtes, weil ihr Gegenstand erschöpft ist. Für diesen Fall sieht das Gesetz keine Bestimmung vor. Falls also im Einzelfall die Interessenten sich nicht unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden einigen, hat die gesetzliche Regel einzutreten, daß die Besoldung des Schulamtes der schulunterhaltungspflichtigen Schulgemeinde (§ 29 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes) und die Besoldung des Kirchenamtes der Kirchengemeinde (§§ 110, 164 Titel 11 Teil II a. a. O.) obliegt. Die Schulunterhaltungs-

pflichtigen haben, wie sich aus § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 3. März 1897 / § 6 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 ergibt, für das Kirchenamt niemals besondere Aufwendungen zu machen und niemals mehr aufzuwenden, als sie für eine einfache Lehrerstelle beim Mangel an Stellenvermögen aufwenden müßten (v. Doemming im Volksschularchiv, 2. Jahrgang Seite 198 und Urteil vom 19. März 1907, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 50 Seite 195). Die Schulunterhaltungspflichtigen dürfen also, wenn das einheitliche Diensteinkommen nicht zur Verfügung steht, mit den Vertretungskosten für das kirchliche Amt nicht belastet werden. Im vorliegenden Falle steht das Diensteinkommen nicht zur Verfügung, da die Gnadenbezüge unverkürzt den Hinterbliebenen des Kirchschullehrers zukommen. Eine etwaige kirchenrechtliche Verpflichtung des Organisten bezw. seiner Hinterbliebenen, die Kosten der Vertretung in den kirchlichen Amtspflichten persönlich aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten (Ministerialerlaß vom 11. August 1903 / 8. Januar 1904 im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1904 Seite 217), ist von keiner Seite behauptet, würde auch eine Verpflichtung der Schulgemeinde nicht begründen.

Die Schulgemeinde ist daher zu der ihr angesonnenen Tragung der Kosten der Vertretung des Organisten nicht verpflichtet (vergl. auch v. Bremen, die Preußische Volksschule 1905 Seite 374 Anm. 3 Abs. 4 und 6).

Daraus erfolgt die Außerkraftsetzung der Zwangsetatisierung des beklagten Regierungspräsidenten.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 2. Februar 1912 — VIII A. 35. 11. —)

F. Nichtamtliches.

160) Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungsanstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Sterbegeldversicherung.

Aufnahmefähig sind:

Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte, Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Vorsteher, Geistliche, Lehrer, Architekten und Ingenieure, Landmesser, Markscheider, Techniker, Redakteure, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, Offiziere z. D. und a. D., Militärärzte, Militärapotheker und sonstige Militärbeamte sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten, weibliche Beamte (z. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und Privatbeamte usw., alle Personen, welche sich in Vorbereitung zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere und in der Marine auf Zivilversorgung dienen.

Die Frauen sind in die Lebensversicherungs-Abteilung ebenfalls aufnahmefähig, wenn sie eine beamtete Stellung bekleiden. Im anderen Falle empfiehlt sich für sie der Abschluß von Kapital-, Leibrenten- und Sterbegeldversicherungen.

In die Sterbegeldversicherung sind die zur Aufnahme in die Lebensversicherung berechtigten oder zugelassenen Personen sowie ihre Ehefrauen und Witwen aufnahmefähig. Diese Personen können auch Sterbegeldversicherungen auf das Leben ihrer Angehörigen abschließen.

Kapital- und Leibrentenversicherungen kann jedermann, gleichviel, ob er Beamter ist oder nicht, abschließen.

Durch das Ausscheiden aus dem zur Aufnahme in den Verein berechtigenden Dienstverhältnis geht die Mitgliedschaft nicht verloren.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfall bis zur Höhe von 20 000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem 35. Geschäftsbericht Ende 1911

67 201	Lebensvers.-Policen . .	über	372 189 210 ℳ	Kapital
8 769	Kapitalvers.-Policen . .	„	21 276 320 „	„
14 916	Sterbegeldvers.-Policen	„	6 754 380 „	„
90 886	Policen	über	400 219 910 ℳ	Kapital
und 3 441	Leibrentenvers.-Policen	„	1 363 137,80 ℳ	jährliche Rente.

Im Geschäftsjahr 1911 wurde ein Überschuß von 4 680 932,52 ℳ oder 34,69 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt. Die gesamten Fonds des Vereines betragen

17 008 798 ℳ 96 ₰.

Die Zinsen dieser bedeutenden Summe betragen erheblich mehr als die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 35 Geschäftsjahre sind 48 624 012,92 ℳ an fälligen Lebensversicherungen und 36 417 729 ℳ an Dividenden gezahlt worden, von letzteren entfallen auf das Jahr 1911 = 3 194 463,06 ℳ.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Sterbegeld bis zu 1000 ℳ auf ein Leben versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Inhaltsverzeichnis des neunten Heftes.

Seite

A. 136) Erläuterung des Königlichen Staatsministeriums zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269). Vom 20. Mai 1912 541

137) Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern usw. seitens der Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Provinzialschulkollegien. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 542

138) Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen bei den staatlichen höheren Lehranstalten und den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren und Präparandenanstalten. Erlaß vom 1. Juli d. Js. 543

139) Neue Grundsätze für die amtliche Tintenprüfung. Erlaß vom 1. Juli d. Js. 544

140) Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Kreisschulinspektoren, die vor ihrer endgültigen Anstellung bisher nicht im Staatsdienste gestanden haben. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 547

B. 141) Verbot des Boxens der Schüler. Erlaß vom 6. Juli d. Js. . . . 548

142) Zusatzvorschrift zu den Bestimmungen über die Ergänzungsprüfungen an höheren Schulen. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 548

C. 143) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die gegenseitige Anerkennung von Versetzungs-, Schluß- und Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 549

144) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend. 551

D. 145) Zulassung zur Prüfung als Handarbeits-, Hauswirtschafts- oder Turnlehrerin nach vollendetem 18. Lebensjahr. Erlaß vom 14. Juni d. Js. 552

146) Verrechnung der außerordentlichen Einnahmen der staatlichen Seminare und Präparandenanstalten. Erlaß vom 20. Juni d. Js. 553

147) Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerinnenprüfung. Erlaß vom 24. Juni d. Js. 554

148) Veranstaltung von Vorträgen in Lehrerseminaren durch Personen, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören. Erlaß vom 26. Juni d. Js. 554

149) Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 13. Juli d. Js. 555

150) Größe und Einrichtung von Turn- und Spielplätzen für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Erlaß vom 15. Juli d. Js. 563

151) Verlegung eines Prüfungstermins 564

E 152) Veranschlagung des Bedarfes der Volksschullehrer-Alterszulagekassen. Erlaß vom 1. Juli d. Js. 564

153) Gewährung laufender widerruflicher Ergänzungszuschüsse oder Beihilfen zur Unterhaltung öffentlicher mittlerer Schulen und privater Höherer Mädchenschulen. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 566
154) Vergünstigungen für Jugendvereine. Erlaß vom 6. Juli d. Js. . . 568
155) Anrechnung der Mietentschädigung bei der Bemessung des Ruhegehaltes für Lehrer und Lehrerinnen. Auslegung der Übergangsvorschrift im § 58 Satz 1 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes. Erlaß vom 8. Juli d. Js. 568
156) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 18. Juli d. Js. 570
157) Zulassung von Schülern neunstufiger Mittelschulen zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Erlaß vom 18. Juli d. Js. . . . 572
158) Rechtsgrundsätze in Ansehung der Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern. Erlaß vom 1. August d. Js. 573
159) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 16. April und 2. Februar d. Js. . 575
F. 160) Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Protektor: Seine Majestät der Kaiser 582

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 10. Berlin, den 1. Oktober. 1912.

A. Universitäten.

161) Nichtzulassung der Absolventinnen der Lyzeen als Hörerinnen an den Universitäten.

Berlin, den 23. August 1912.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. Js.

Die dortige Philosophische Fakultät befindet sich im Irrtum, wenn sie annimmt, daß an den Mädchenlyzeen ein Schlußexamen abgelegt wird; das Schlußzeugnis wird an diesen Anstalten ohne Prüfung ausgestellt.

Die Zulassung der Frauen zur kleinen Matrikel ist an den mir unterstellten Universitäten nach dem Erlasse vom 18. August 1908 — U I 2064 — (Zentrbl. S. 691) in allen Fällen meiner Genehmigung vorbehalten. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Betreffenden lediglich das Schlußzeugnis eines Lyzeums vorlegen; vielmehr wird im allgemeinen der Nachweis des bestandenen Lehrerinnenexamens gefordert.

Nach meinem Erlasse vom 23. September 1908 — U I 2078 — (Zentrbl. S. 819) wird der gastweise Besuch der Universitätsvorlesungen durch Frauen nur noch ausnahmsweise und hauptsächlich in solchen Fällen stattfinden können, in denen die Aufnahme als Studierende aus den Gründen des § 5 der Vorschriften der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879/6. Januar 1905 ausgeschlossen ist.

Ich vermag daher die Auffassung der Philosophischen Fakultät nicht zu billigen, nach welcher die Absolventinnen der Lyzeen als Hörerinnen an den Universitäten zugelassen werden können.

Ich ersuche ergebenst, die Fakultät und den Herrn Rektor der dortigen Universität entsprechend zu verständigen.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren (mit Ausnahme von N.), sowie an den Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg i. Pr. als Kurator der Akademie zu Braunsberg. — U I 1313 U II.

B. Kunst und Wissenschaft.

162) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 6. Januar 1913 festgesetzt.

Berlin, den 6. August 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Brugger.

Bekanntmachung.
U IV 6318 U II.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

163) Reise- und Umzugskosten für Oberlehrerinnen an staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 24. August 1912.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. Js.

Den Oberlehrerinnen an den staatlichen Unterrichtsanstalten sind bei Dienstreisen bezw. im Falle der Versetzung Reisekosten und Tagegelder sowie Umzugskosten nach den gleichen Sätzen zu zahlen, wie den Oberlehrern.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17716 U III.

164) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen über die Anerkennung von Versetzungs-, Schluß- und Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 26. August 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. Js. — U II Nr. 16 147. U III — (Zentralbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der privaten Höheren Mädchenschulen (Lyzeen) von A. M. Janson (Leiter: Professor Dr. G. Janson), A. Kippenberg (Leiter: Professor Dr. A. Kippenberg), A. Bartels und A. Bredenkamp (Leiterinnen: Fräulein A. Bartels und Fräulein A. Bredenkamp, vom 1. Oktober d. Js. ab allein Fräulein A. Bredenkamp), H. Kriebisch (Leiterin: Fräulein H. Kriebisch), A. Vietor (Leiterin: Fräulein A. Vietor) und H. Wegener (Leiterin: Fräulein H. Wegener) in Bremen gelten als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner sind die Versetzungszeugnisse des von den Professoren Dr. A. Kippenberg und Dr. G. Janson in Bremen zu Ostern 1912 mit der untersten Wissenschaftlichen Klasse eröffneten, klassenweise in aufsteigender Folge durchzuführenden privaten Höheren Lehrerinnenseminars (Oberlyzeums) sowie die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Reifeprüfung und Lehramtsprüfung gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen der Wissenschaftlichen Oberlyzeen in Preußen. Außerdem haben die Zeugnisse der zu Ostern 1912 nach dem bisher für Bremen geltenden Prüfungsregulativ für das Lehramt an Volks- und Höheren Mädchenschulen geprüften Lehrerinnen und zu Michaelis 1912 nach dem gleichen Regulativ noch zu prüfenden Lehrerinnen in Preußen Gültigkeit, jedoch ausschließlich für die Anstellung im Volksschuldienste.

Endlich werden die Ostern 1913 bis Ostern 1915 erworbenen Zeugnisse über die Wissenschaftlichen Abschluß- und Lehramtsprüfungen der Schülerinnen der noch bis Ostern 1915 getrennt bestehenden beiden bremischen privaten Lehrerinnenseminare der Professoren Dr. Kippenberg und Dr. Janson den Zeugnissen der entsprechenden Klassen der Oberlyzeen in Preußen uneingeschränkt gleichgestellt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 17740 U III.

165) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin über die Anerkennung von Prüfungs-, Versetzungs- und Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 27. August 1912.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 13. Februar und 18. März d. Js. — U II 16147 U III und U II 16413 — (Zentrbl. S. 314 und 385).

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin ist die nachstehende weitere Vereinbarung getroffen worden:

1. Die im Jahre 1912 auf Grund der Mecklenburgischen Prüfungsordnung vom 13. Mai 1895 an den Lehrerinnenseminaren in Wismar, Rostock und Güstrow sowie vor der dafür zuständigen Prüfungskommission in Schwerin ausgestellten Zeugnisse für Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen werden als gleichwertig auch für die Anstellung im Königreich Preußen anerkannt.
2. Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse des Städtischen Lyzeums in Schwerin sind als gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Ferner haben die Versetzungszeugnisse des Städtischen Oberlyzeums in Schwerin sowie die Zeugnisse der an dieser Anstalt bestandenen Reifeprüfung und Lehramtsprüfung die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden Zeugnisse der Oberlyzeen in Preußen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 17668.

---

166) Seminarjahr und Probejahr der Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 4. September 1912.

Das Königliche Provinzialschulkollegium ermächtige ich, künftighin Kandidatinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vor einer Preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommission nach der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 abgelegt haben, einem pädagogischen Seminar Seines Aufsichtsbezirkes als Gäste zu überweisen unter Beachtung des

Erlasses vom 1. Juni d. Js. — U II 1237 — (Zentrbl. S. 507). Dabei finden die Bestimmungen unter § 7, letzter Absatz, der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908 Anwendung.

Die praktische Beschäftigung der Kandidatinnen während des Seminarjahrs geschieht an einer öffentlichen höheren Lehranstalt für die weibliche Jugend (Lyzeum, Oberlyzeum, Studienanstalt). Bei genügendem Ergebnis des Seminarjahrs sind die Kandidatinnen einer öffentlichen höheren Lehranstalt für die weibliche Jugend zur Ableistung des Probejahrs zu überweisen.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1980.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

167) Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen, in die Lehrerbildungsanstalten.

Berlin, den 6. Mai 1912.

a)

Hierneben übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung Abschrift eines Erlasses vom 29. Dezember v. Js. — U III 2293 —, betreffend Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen, in die Lehrerbildungsanstalten.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von N. und X. — U III B 7135 U III, U II.

Berlin, den 29. Dezember 1911.

Auf den Bericht vom 28. November d. Js.

Da der Kreisarzt in dem ärztlichen Zeugnis vom 7. Nov. d. Js. den Präparanden N. wegen eines unheilbaren Herzklappenfehlers als ungeeignet für den Lehrerberuf bezeichnet, so

kann seine Aufnahme in das Seminar zu N. nicht genehmigt werden.

Was die Frage betrifft, ob Zöglinge, die während der Ausbildungszeit auf der Präparandenanstalt oder auf dem Seminar von dem Turnunterricht befreit werden müssen, zum Seminarbesuch oder zur Seminarabgangsprüfung zugelassen werden dürfen, so bemerke ich, daß solche Zöglinge, bei denen mit Sicherheit festgestellt worden ist, daß sie wegen eines körperlichen Leidens dauernd unfähig zum Turnen geworden sind, von der weiteren Ausbildung zum Lehrerberuf auszuschließen sind.

Als selbstverständlich setze ich dabei voraus, daß Bewerbern, bei denen schon bei ihrer Meldung begründete Zweifel über ihre volle Turnfähigkeit bestehen, die Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt zu versagen ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U III 2293.

Berlin, den 28. August 1912.

b)

Die Bestimmungen meines Erlasses vom 6. Mai d. Js. — U III B 7135 U III, U II — (29. Dezember 1911 — U III 2293 —), wonach Zöglinge, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen, in die Lehrerbildungsanstalten nicht aufgenommen werden dürfen, sind auch auf die öffentlichen und privaten Volksschullehrerinnenseminare sinngemäß anzuwenden. Bezüglich der Oberlyzeen verweise ich auf die Erlasse vom 20. November 1911 — U II 18263 — (Zentrbl. S. 658) und vom 14. März 1912 — U II 16527 — (Zentrbl. S. 383).

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8106 U III.

---

168) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1913.

Berlin, den 16. August 1912.

In der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird am 3. April 1913 ein siebenmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Zu den Unterrichtsfächern gehört u. a. auch das Rudern. Es wird beabsichtigt etwa 120

Bewerber einzuberufen. Die Königliche Regierung / Das Königl. Provinzialschulkollegium wolle daher die Meldungen geeigneter Bewerber tunlichst fördern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 30. Juni 1910 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Übungen verlangt:

am Recke: Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;
am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen,
am Pferde: die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;
im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;
Dauerlauf: 10 Minuten.
Stabsprung: 1,50 m hoch;
Kugelstoßen: (Steinstoßen) 10 kg 4 m.

Die Königliche Regierung / Das Königl. Provinzialschulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem / Seinem Verwaltungsbezirk in geeigneter Weise bekannt zu machen, besonders auch auf die Vermehrung der Zahl der Kursusteilnehmer hinzuweisen. Über die dort eingehenden Meldungen ist bis Ende Dezember d. Js. unter kurzer, möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Bewerbungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Jedem Bewerber ist ein Exemplar der Bestimmungen vom 30. Juni 1910 mitzuteilen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung / das Königl. Provinzialschulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U III 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen. Auf der Nachweisung ist auch anzugeben, ob der Angemeldete ledig oder verheiratet ist.

Zugleich sind die Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Spandau von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 *M* bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungsmittelpreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen. Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie darüber, wer die Kosten für die Stellvertretung trägt, keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugnisse usw. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In Spalte „Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse usw. zu verweisen, ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreis gehörigen Unterrichtsanstalten.

Wiederholt bemerke ich, daß es im hohen Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen. Was die Lehrerseminare betrifft, so mache ich von neuem darauf aufmerksam, daß ein gedeihliches Fortschreiten der gegenwärtig allgemein als notwendig anerkannten, auf Steigerung der Volkskraft durch stärkere Betonung gesunder Leibesübungen gerichteten Bestrebungen zu einem wesentlichen Teile mit von einer zweckentsprechenden Ausbildung der angehenden Lehrer abhängig ist. Diese sollen nicht bloß selbst gern und mit dem beabsichtigten Erfolge turnen, spielen, schwimmen usw. sondern auch befähigt werden, anregenden Unterricht in solchen Leibesübungen zu erteilen. Soll dieses Ziel im Seminar erreicht werden, so muß schon den Präparanden durch einen ihrer Eigenart angepaßten, frischen und planmäßigen Unterricht ein bestimmtes Maß von Fertigkeit angeeignet und besonders auch Freude an gesunder körperlicher Betätigung in ihnen geweckt werden. Hierzu ist es notwendig, daß nicht nur in den Lehrerseminaren sondern auch in den Präparandenanstalten der Turnunterricht überall von Lehrern erteilt wird, welche dazu besonders vorgebildet und befähigt sind.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der Aufenthalt an der Landesturnanstalt strebsamen Lehrern mannigfache Gelegenheit zur Fortbildung auch auf anderen Gebieten gibt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag. Naumann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III B 7986.

---

169) Übereinkommen zwischen Preußen und dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 19. August 1912.

Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium in Dessau habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die von der staatlichen Prüfungskommission für die Landesfrauenarbeitschule „Herzogin Antoinette" in Dessau vom 1. April 1912 ab ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde und die von dem gleichen Zeitpunkte ab von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten entsprechenden Zeugnisse gegenseitig als gleichberechtigt anerkannt werden.

Die Gleichberechtigung der Zeugnisse schließt jedoch die Berechtigung zur Aufnahme in ein preußisches Gewerbeschullehrerinnenseminar nicht in sich.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III A 1333.

---

170) Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 hinsichtlich der Privatschulen, Privatlehrer und -lehrerinnen.

a)

Berlin, den 20. August 1912.

Nachdem die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern durch Erlaß vom 30. Juli d. Js. — $\frac{\text{III 5086 M. f. H.}}{\text{I c 2542 M. d. I.}}$ — die Herren Regierungspräsidenten angewiesen haben, die Aus-

führung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 989 ff.)*) in die Wege zu leiten, erscheint es erforderlich, nunmehr auch für die Schulen, Lehrer und Lehrerinnen die nötigen besonderen Bestimmungen zu treffen.

Nach § 1 Nr. 5 des Versicherungsgesetzes unterliegen der Versicherungspflicht u. a. „Lehrer und Erzieher" und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes unter der Voraussetzung, daß sie nicht berufsunfähig sind, daß sie gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

Sind Lehrer und Erzieher oder Lehrerinnen und Erzieherinnen an öffentlichen Schulen oder Anstalten angestellt oder beschäftigt, so sind sie nach § 9 Abs. 2 A.V.G. versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrag nach den Sätzen der vom Bundesrat in der Bekanntmachung vom 29. Juni d. Js. — R.G.Bl. S. 405 — festgesetzten Gehaltsklasse gewährleistet ist. Ob eine solche Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, wird nach Abs. 3 a. a. O. von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats entschieden, in dessen Gebiete die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

In analoger Weise kann nach § 14 A.V.G. der Bundesrat auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, ob und inwieweit die in § 9 vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht auch auf Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten auszudehnen ist, sofern ihnen die in dem bezeichneten § 9 genannten Anwartschaften gewährleistet sind.

Wegen der näheren Bedingungen für die Versicherungspflicht oder -freiheit der an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrkräfte muß die Entscheidung noch vorbehalten bleiben, bis die zurzeit schwebende Entscheidung über die gleichartige Frage aus § 1234 der Reichsversicherungsordnung ergangen sein wird.

Hinsichtlich der an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrer und Erzieher sowie der sonstigen versicherungspflichtigen Privatlehrer oder -lehrerinnen ist es aber nötig, schon jetzt festzustellen, ob und inwieweit ihre Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht nach § 14 A.V.G. in Frage kommt.

Nach den Anordnungen der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern ist die Ausfüllung der Aufnahmekarten

*) A.V.G. = Versicherungsgesetz für Angestellte.

(§ 188 A.V.G.) im August d. Js. seitens der Versicherungspflichtigen in Aussicht genommen und sollen sodann die Versicherungskarten den Versicherten baldmöglichst zugefertigt werden.

Bezüglich des Kreises der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte zu versichernden Personen weise ich auf die von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt unter dem 20. Juni d. Js. erlassene Anweisung (Anlage c zu dem oben gedachten Runderlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 30. Juli d. Js.) besonders hin.

Dies vorausgeschickt veranlasse ich die Königlichen Regierungen, die sämtlichen Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten in Ihrem Bezirke, welche unter das A.V.G. fallen können, zuverlässig zu ermitteln.

Für die Ermittlung kommen — vorbehaltlich der Entscheidung der berufenen Reichsbehörden über die Versicherungspflicht im einzelnen Falle — alle im dortigen Amtsbereich wohnhaften, angestellten oder beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen an privaten höheren, mittleren, Volks- oder Fachschulen, Kindergärten, Anstalten der inneren oder äußeren Mission, sowie an anderen privaten Unterrichts-, Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten in Betracht. Indessen unterliegen die Leiter und Leiterinnen von Schulen und Anstalten, sofern sie Inhaber dieser Lehranstalten für eigene Rechnung sind, dem Versicherungszwang nicht. Sie sind aber versicherungspflichtig, wenn sie als Angestellte anzusehen sind.

Ferner sind im Hinblick auf die Vorschriften des § 4 A.V.G. sowie mit Rücksicht darauf, daß auch einzelstehende Privatlehrer und Erzieher den Eltern ihrer Zöglinge gegenüber als Angestellte angesehen werden können, festzustellen: alle im dortigen Bezirke wohnhaften Erzieher und Erzieherinnen und alle Privatlehrer und -lehrerinnen jeder Art, soweit sie nicht den Unterricht überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten nur in körperlichen oder mechanischen Fertigkeiten (Reiten, Schwimmen, Tanzen, Radfahren, einfaches Schneidern) erteilen. Insbesondere sind also festzustellen alle Privatlehrer und -lehrerinnen für Musik, Zeichnen, Malen, Hauswirtschaftskunde, Handfertigkeit, Gartenbau, Handarbeit, Turnen, Landwirtschaft sowie für einzelne wissenschaftliche Fächer. Unerheblich ist dabei, ob die betreffende Lehrkraft eine Prüfung abgelegt hat oder nicht. Die Vorschriften der §§ 6, 7, 10 und 11 A.V.G. sind zu beachten.

Da jedoch die Feststellung der einzelstehenden Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) schwierig und zeitraubend ist, will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Feststellung dieser Lehrpersonen zunächst nur auf solche

beschränkt wird, die sich bereits bei den Ausgabestellen der Aufnahmekarten gemeldet haben oder die sonst bekannt sind.

Weiter werden die Königlichen Regierungen bei sämtlichen ermittelten Lehrkräften Alter, Familienverhältnisse und Gehaltsbezüge, eventuell möglichst annähernd den Jahresarbeitsverdienst für das Etatsjahr 1911 festzustellen haben.

Endlich sind die Leiter und Leiterinnen jeder einzelnen Schule oder Anstalt, an welcher die ermittelten Lehrkräfte angestellt oder beschäftigt sind sowie die voraussichtlich sonst versicherungspflichtigen einzelstehenden Privatlehrer und -lehrerinnen darüber zu befragen, ob sie einen Antrag an den Bundesrat auf Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht aus § 14 A.V.G. stellen wollen.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich, die hiernach erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen mit tunlichster Beschleunigung durch die Kreisschulinspektoren vornehmen zu lassen. Diese Beamten werden sich mit den Ortspolizeibehörden und den Ausgabestellen der Aufnahmekarten in Verbindung zu setzen haben. Die nach anliegendem Formular eingerichteten Verzeichnisse der sämtlichen ermittelten privaten Lehrkräfte sind mir bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Die erforderlichen Überdrucke für die Kreisschulinspektoren sind beigefügt.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung hinsichtlich der zu dem dortigen Aufsichtsbezirk gehörigen privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, zu denen insbesondere auch die Seminarpräparandenanstalten gehören.

Die erforderlichen Überdrucke für die Anstaltsleitungen sind beigefügt.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift lasse ich Eurer Exzellenz zur gefälligen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Stolbergschen Grafschaften ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.— U III D 2280 U II. U III. A.

Regierungsbezirk ..... Anlage I.

Verzeichnis

der Leiter und Leiterinnen von Privatschulen oder -anstalten und der für die Angestellten-Versicherung in Betracht kommenden sämtlichen Privatlehrer und -lehrerinnen des Bezirkes[1]): .....

lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts- datum und -ort	Nähere Berufs- bezeichnung und Ort der Schule bezw. Wohnort	Vertrags- mäßiges Gehalt im Jahre 1912 bezw. Jahres- einkommen für 1. April 1911/12	Bemerkungen[2])
I. Höhere Mädchenschule zu ..... vertreten durch die Kuratoriumsmitglieder.					
1.	Anna Emilie Maaßen	geb. 3. 8. 71 zu Schöne- berg bei Berlin	Direktorin	1912: Gehalt und Wohnungs- entschädigung 4500 ℳ, steigt 1913 auf 4800 ℳ	Das Kuratorium versichert die sämtlichen angestellten Lehrkräfte bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt zu Berlin W. und hat Versiche- rungsfreiheit auf Grund des § 14 A.V.G. beantragt.
2.					
3.					
4.					
II. Haushaltungschule zu					
5.	Helene Auguste X.	geb..... zu ..... Kreis ...	Leiterin und Eigen- tümerin	Einkommen für 1911/12 2800 ℳ	Ist nicht versicherungs- pflichtig, versichert sich aber freiwillig bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt.
6.					
7.					
8.	Gertrud Marie Hüffert	geb..... zu ..... Kreis ...	Musik- lehrerin zu ..... Georgstr. Nr. 22	Berufs- einkommen für 1. April 1911/12 ca. 1850 ℳ	
9.					
10.					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

....., den .... September 1912

Königliche Regierung.

[1]) Nebenamtlich beschäftigte, im Hauptamt an öffentlichen Schulen usw. angestellte Lehrkräfte, Geistliche usw. sind hier nicht aufzuführen.

[2]) In dieser Spalte ist anzuführen, ob Befreiung aus § 14 A.V.G. beantragt ist oder nicht und ob und welche Ersatzversicherungen bestehen.

b)

Berlin, den 22. August 1912.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 20. August d. Js. — U III D 2280 U II. U III A —, durch den eine Befragung der Privatlehrer und Erzieher sowie der Privatlehrerinnen und Erzieherinnen über ihre Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht nach § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 angeordnet ist, mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 bezw. § 9 A.V.G. kann nur in Frage kommen, wenn die in § 9 genannten Mindestanwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gewährleistet sind. Über die Gewährleistung hat die oberste Verwaltungsbehörde für die sämtlichen in Preußen angestellten oder beschäftigten Privatlehrkräfte zu entscheiden. Es sind mir deshalb die sämtlichen Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gesammelt einzureichen.

Unter den Versicherungsanstalten, bei denen eine Gewährleistung der reichsgesetzlich verlangten Anwartschaften in Frage kommt, wird voraussichtlich in erster Linie die in organischer Verbindung mit der preußischen Unterrichtsverwaltung stehende Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin W. 8, Behrenstraße 72, genannt werden.

Die Anstalt, welche bisher schon der Mittelpunkt der Altersversorgung eines erheblichen Teiles der preußischen und deutschen Privatlehrerinnen war, hat beschlossen, ihre Tätigkeit auf sämtliche Privatlehrer und -lehrerinnen auszudehnen und ihre Satzung derart einzurichten, daß den bei ihr Versicherten bei den gleichen Zahlungen, wie sie nach dem A.V.G. verlangt werden, die reichsgesetzlichen Anwartschaften voll gewährleistet werden. Die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt wird also für die Beitragszahlungen neue Tarife, die sich nach dem Jahreseinkommen bezw. nach den Gehaltsklassen des A.V.G. richten, mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichsgesetzes einführen und auch die Pensionszahlung nach den Grundsätzen des A.V.G., d. h. also nach Maßgabe der eingezahlten Beiträge, regeln.

Daneben will sie aber ihre bisherigen bewährten Einrichtungen unverändert beibehalten. Es wird dadurch ermöglicht, daß die zahlreichen Lehrerinnen und Erzieherinnen, die bisher schon bei der Pensionsanstalt versichert waren, ihre bisherigen Versicherungen ohne Aufgabe derselben und ohne Schmälerung der erworbenen Rechte den Anforderungen des A.V.G. entsprechend gestalten können.

Außerdem wird die Umgestaltung der Pensionsanstalt noch folgende Vorteile bieten:

1. Die Lehrerinnen, namentlich die, welche schon im vorgerückten Alter stehen, haben bei der Pensionsanstalt Gelegenheit, zur Erhöhung der ihnen nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes oder sonst zustehenden Pension eine Zusatzversicherung nach den bisherigen Tarifen abzuschließen.

2. Die aus der Versicherung sich ergebenden Überschüsse kommen lediglich den Mitgliedern der Pensionsanstalt zugut.

3. Die Vorteile, die bisher den Mitgliedern der Pensionsanstalt aus den der letzteren gehörigen Stiftungsfonds zugeflossen sind, bleiben ihnen auch künftig erhalten.

4. Die Beurteilung der Ruhegehalts- und Invalidenverhältnisse der versicherten Privatlehrer und -lehrerinnen erfolgt lediglich durch fach- und sachkundige Persönlichkeiten, durch Männer und Frauen zu gleichen Rechten.

5. Das Heilverfahren und die dafür bestimmten Anstalten werden seitens der Pensionsanstalt den Bedürfnissen der Lehrer und Lehrerinnen entsprechend und nur für diese eingerichtet werden.

6. Die Pensionsanstalt wird mit den Kommunalverwaltungen, wie dies bisher bereits in zahlreichen Fällen durchgeführt ist, wegen Erleichterung der Beitragspflicht für die Privatschulen und die bei ihr versicherten Lehrkräfte ins Benehmen treten.

7. Diejenigen Leiter und Leiterinnen, welche bei der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung nicht versichert werden können, haben hier Gelegenheit, sich mit ihren Lehrern und Lehrerinnen bei derselben Pensionsanstalt für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Die Feststellung der neuen Statuten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt wird noch in diesem Herbste erfolgen, und werden diese jeder einzelnen Schule oder Lehrkraft, die sich bei der Pensionsanstalt versichern will, auf Antrag zugesendet werden.

Ich füge in je 50 Exemplaren Vordrucke für die Anträge auf Befreiung von der reichgesetzlichen Versicherungspflicht nach § 14 A.V.G. bei und veranlasse die Königlichen Regierungen, diese Vordrucke von den betreffenden Schulleitern, Schulleiterinnen, Lehrern und Lehrerinnen ausfüllen und unterschriftlich vollziehen zu lassen.

Die gesammelten Anträge sind mir bis zum 1. Oktober d. Js. vorzulegen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Kreisschulinspektoren sind beigefügt.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift unter Hinzufügung von je 10 Vordrucken für die Befreiungsanträge zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die erforderlichen Überdrucke für die Anstaltsleitungen sind beigefügt.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift lasse ich Eurer Exzellenz zur gefälligen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Stolbergschen Grafschaften ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III D 2280 II. U II. U III A.

Anlage II a.

a) Formular für Leiter, Leiterinnen, Lehrer und Lehrerinnen von Privatschulen oder -anstalten.

Regierungsbezirk.....

Antrag

auf Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht nach § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (A.V.G.) vom 20. Dezember 1911
— R.G.Bl. S. 989 ff. —

Ich, der (die) unterzeichnete Leiter (Leiterin) der privaten .....Schule (Anstalt) zu ..... werde mich selbst und die sämtlichen an meiner Schule (Anstalt) beschäftigten Lehrkräfte vom Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung ab für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der entsprechend einzurichtenden .....
.....
.....versichern.*)

---

*) Nur den Vorschriften des A.V.G. entsprechende Versicherungen können für die Befreiung in Frage kommen. Soll die Versicherung bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt zu Berlin W. 8, Behrenstraße 72, die ihre entsprechende Umgestaltung nach den Vorschriften des A.V.G. bereits beschlossen hat, erfolgen, so ist hier einzufügen:

„Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin W., Behrenstraße 72, unter Aufrechterhaltung bezw. entsprechender Umgestaltung der bei ihr bereits unserseits bestehenden Versicherungen, deren Träger und Policenummern umseitig angegeben sind,"

Ich, der (die) unterzeichnete Leiter (Leiterin) und wir die mitunterzeichneten jetzigen versicherungspflichtigen Lehrkräfte verpflichten uns, die auf uns entfallenden Beiträge bis zur Höhe der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte uns obliegenden Beitragszahlungen zu leisten.

Wir beantragen demgemäß

1. daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unsere Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente im Sinne des § 9 Abs. 1 A.V.G. als gewährleistet anerkennen und
2. unsere Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht auf Grund des § 14 A.V.G. bei dem Bundesrat herbeiführen möchte.

(Ort) . . . . . den . . . . . 1912.

(Folgen die eigenhändigen Unterschriften und Eintragungen.)

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Geburtsdatum und -ort	Berufsangabe — Leiter(in), Oberlehrer(in) usw. —	Versicherungspflichtiges Jahreseinkommen	Bemerkungen*) über bereits erfolgte Versicherungen

Anlage II b.

b) Formular für versicherungspflichtige einzelstehende Privatlehrer und -lehrerinnen.

Regierungsbezirk . . . . . .

Antrag

auf Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht nach § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (A.V.G.) vom 20. Dezember 1911

— R.G.Bl. S. 989 ff. —

Ich, der (die) unterzeichnete Privatlehrer(in) (Vor- und Zuname) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . beschäftigt als (nähere Berufsangabe)

*) Nummer der Police der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt.

. . . . . werde mich für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften des Angestellten-Versicherungsgesetzes bei der entsprechend einzurichtenden . . . . . versichern.*)

Ich bemerke dabei, daß ich bei dieser Anstalt bereits mit der Police Nr. . . . . versichert bin und beantrage, diese Police entsprechend aufrecht zu erhalten bezw. nach den reichsgesetzlichen Vorschriften umzugestalten.

Ich verpflichte mich, die auf mich und meine Arbeitgeber entfallenden Beiträge bis zur Höhe der nach dem A.V.G. erforderlichen Beiträge zu leisten.

Mein versicherungspflichtiges Jahreseinkommen betrug im Jahre 1. April 1911/12 . . . . . .

Ich beantrage demgemäß,

1. daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten meine Antwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Sinne des § 9 Abs. 1 A.V.G. als gewährleistet anerkennen und
2. meine Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht auf Grund des § 14 A.V.G. bei dem Bundesrat herbeiführen möchte.

(Ort) . . . . . den . . . . . 1912.

(Folgt eigenhändige Unterschrift.)

. . . . . .

Vor- und Zuname.

---

171) Zulassung der Gesanglehrer und -lehrerinnen zur Ablegung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

Berlin, den 27. August 1912.

Ich will in Ergänzung der Erlasse vom 7. März und 24. Juni d. Js. — U III A 169, U II, U III B, U III C, U III D, U IV (Zentrbl. S. 388 u. 554) und U III C 1234 U III A,

*) Nur den Vorschriften des A.V.G. entsprechende Versicherungen können für die Befreiung in Frage kommen. Soll die Versicherung bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt zu Berlin W. 8, Behrenstraße 72, die ihre entsprechende Umgestaltung nach den Vorschriften des A.V.G. bereits beschlossen hat, erfolgen, so ist hier einzufügen:
„Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin W., Behrenstraße 72"

U III, U III B, U III D, U IV — gestatten, daß Gesanglehrer und Gesanglehrerinnen, die das Zeugnis über die Ablegung der Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen erworben haben, die Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen außer in Pädagogik nur in einem der in § 6 unter B 1 bis 9 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 genannten Fächer abzulegen brauchen.

Diese Bestimmung gilt aber nur für diejenigen Gesanglehrer, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden haben und für diejenigen Gesanglehrerinnen, denen die Befähigung zur endgültigen Anstellung an öffentlichen Volksschulen zuerkannt worden ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III C 1560 U IV.

---

172) Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung.

Berlin, den 6. September 1912.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. Js.

Diejenigen Lehrer, welche auf Grund des Erlasses vom 7. März 1912 — U III A 169 —, abgedruckt im Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verwaltg. in Preußen S. 388, sich der Mittelschullehrerprüfung, außer in Pädagogik, nur in einem der in § 6 unter B 1 bis 9 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 aufgeführten Fächer zu unterziehen brauchen, haben nach wie vor die im § 9 1 a. a. O. vorgeschriebene Lehrprobe abzulegen.

Der Lehrer N. hat die Mittelschullehrerprüfung in den Fächern, für welche er sich gemeldet hatte, nicht bestanden. Es ist daher nicht angängig, dem Genannten, der eine Lehrprobe in Erdkunde nicht abgelegt und in der Lehrprobe in Geschichte nicht genügt hat, nachträglich unter Anrechnung der von ihm abgelegten staatlichen Prüfung für Turnlehrer die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen zuzuerkennen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Provinzialschulkollegien und an die Regierungen — U III C 1649 U III B.

---

173) Übersicht über den Besuch der staatlichen Volksschullehrerseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	732	75	807	136	17	153	868	92	960	312	37	290	31	266	24
2.	Westpreußen . . .	439	503	942	162	57	219	601	560	1 161	208	198	198	182	195	180
3.	Brandenburg . . .	421	109	530	1 059	1	1 060	1 480	110	1 590	542	44	451	41	487	25
4.	Pommern	551	—	551	225	—	225	776	—	776	286	—	250	—	240	—
5.	Posen	201	388	589	410	268	678	611	656	1 267	220	244	199	209	192	203
6.	Schlesien	335	441	776	581	997	1 578	916	1 438	2 354	320	519	280	450	316	469
7.	Sachsen	472	59	531	1 042	25	1 067	1 514	84	1 598	518	24	510	24	486	36
8.	Schleswig-Holstein	74	—	74	661	—	661	735	—	735	272	—	247	—	216	—
9.	Hannover	377	—	377	879	192	1 071	1 256	192	1 448	407	65	424	65	425	62
10.	Westfalen	170	151	321	787	851	1 638	957	1 002	1 959	375	374	300	309	282	319
11.	Hessen-Nassau . . .	185	60	245	500	126	626	685	186	871	230	64	236	51	219	71
12.	Rheinprovinz . . .	276	313	589	590	1 336	1 926	866	1 649	2 515	299	579	293	548	274	522
	Insgesamt	**4 233**	**2 099**	**6 332**	**7 032**	**3 870**	**10 902**	**11 265**	**5 969**	**17 234**	**3 989**	**2 148**	**3 678**	**1 910**	**3 598**	**1 911**

174) Übersicht über den Besuch der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	90	—	90	1 016	108	1 124	1 106	108	1 214	368	38	362	34	376	36
2.	Westpreußen	84	5	89	600	604	1 204	684	609	1 293	240	219	220	191	224	199
3.	Brandenburg . . .	458	—	458	1 463	194	1 657	1 921	194	2 115	635	84	635	49	651	61
4.	Pommern	358	—	358	859	—	859	1 217	—	1 217	446	—	392	—	379	—
5.	Posen	60	96	156	738	668	1 406	798	764	1 562	275	259	264	267	259	238
6.	Schlesien	74	30	104	1 198	1 689	2 887	1 272	1 719	2 991	466	575	419	522	387	622
7.	Sachsen	358	—	358	1 444	95	1 539	1 802	95	1 897	594	34	614	30	594	31
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	982	—	982	982	—	982	322	—	352	—	308	—
9.	Hannover	—	—	—	1 497	301	1 798	1 497	301	1 798	512	100	503	97	482	104
10.	Westfalen	105	—	105	1 175	1 086	2 261	1 280	1 086	2 366	449	362	439	369	392	355
11.	Hessen-Nassau . . .	—	—	—	850	188	1 038	850	188	1 038	275	62	271	64	304	62
12.	Rheinprovinz . . .	141	—	141	1 001	2 164	3 165	1 142	2 164	3 306	371	760	362	702	409	702
	Insgesamt	**1 728**	**131**	**1 859**	**12 823**	**7 097**	**19 920**	**14 551**	**7 228**	**21 779**	**4 953**	**2 493**	**4 833**	**2 325**	**4 765**	**2 410**

175) Übersicht über den Besuch der staatlichen und nicht staatlichen Volksschullehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3 Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	57	134	191	57	134	191	30	39	25	34	2	61
2.	Westpreußen	—	29	29	—	2	2	—	31	31	—	7	—	8	—	16
3.	Brandenburg . . .	—	—	—	344	50	394	344	50	394	91	19	127	15	126	16
4.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Posen	—	86	86	75	—	75	75	86	161	22	29	24	27	29	30
6.	Schlesien	74	82	156	136	476	612	210	558	768	64	161	73	182	73	215
7.	Sachsen	—	77	77	100	14	114	100	91	191	34	32	31	30	35	29
8.	Schleswig-Holstein	75	—	75	204	2	206	279	2	281	75	1	103	—	101	1
9.	Hannover	—	—	—	64	1	65	64	1	65	19	—	15	1	30	—
10.	Westfalen	90	194	284	112	332	444	202	526	728	73	171	61	176	68	179
11.	Hessen-Nassau . . .	—	—	—	88	91	179	88	91	179	26	29	30	31	32	31
12.	Rheinprovinz . . .	98	368	466	163	590	753	261	958	1 219	92	316	86	327	83	315
	Insgesamt	**337**	**836**	**1 173**	**1 343**	**1 692**	**3 035**	**1 680**	**2 528**	**4 208**	**526**	**804**	**575**	**831**	**579**	**893**

176) Übersicht über den Besuch der Präparandinnenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	37	55	92	37	55	92	1	12	3	17	33	26
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg	—	—	—	60	15	75	60	15	75	10	8	15	7	35	—
4.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Posen	—	—	—	52	83	135	52	83	135	19	25	13	30	20	28
6.	Schlesien	—	4	4	95	251	346	95	255	350	18	38	30	87	47	130
7.	Sachsen	—	39	39	51	5	56	51	44	95	7	—	16	13	28	31
8.	Schleswig-Holstein	59	—	59	47	—	47	106	—	106	14	—	16	—	76	—
9.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Westfalen	—	—	—	222	462	684	222	462	684	51	141	89	145	82	176
11.	Hessen-Nassau	—	—	—	52	66	118	52	66	118	—	—	14	34	38	32
12.	Rheinprovinz	20	77	97	151	823	974	171	900	1 071	60	294	60	322	51	284
	Insgesamt	**79**	**120**	**199**	**767**	**1 760**	**2 527**	**846**	**1 880**	**2 726**	**180**	**518**	**256**	**655**	**410**	**707**

177) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Nebenkurse bei Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	57	—	57	57	—	57	30	—	—	—	27	—
2.	Westpreußen	—	—	—	35	—	35	35	—	35	35	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg	—	—	—	20	—	20	20	—	20	—	—	20	—	—	—
4.	Pommern	—	—	—	55	—	55	55	—	55	29	—	26	—	—	—
5.	Posen	—	25	25	—	32	32	—	57	57	—	—	—	34	—	23
6.	Schlesien	—	—	—	88	146	234	88	146	234	33	33	30	86	25	27
7.	Sachsen	—	—	—	65	—	65	65	—	65	32	—	33	—	—	—
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Hannover	—	—	—	67	116	183	67	116	183	35	57	—	31	32	28
10.	Westfalen	—	—	—	—	56	56	—	56	56	—	—	—	56	—	—
11.	Hessen-Nassau	—	—	—	70	131	201	70	131	201	70	101	—	—	—	30
12.	Rheinprovinz	—	—	—	26	146	172	26	146	172	—	94	26	52	—	—
	Insgesamt	**—**	**25**	**25**	**483**	**627**	**1 110**	**483**	**652**	**1 135**	**264**	**285**	**135**	**259**	**84**	**108**

178) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl der Zöglinge ev.	Gesamtzahl der Zöglinge kath.	Gesamtzahl der Zöglinge überhaupt	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse) ev.	I (3. Klasse) kath.	II (2. Klasse) ev.	II (2. Klasse) kath.	III (1. Klasse) ev.	III (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	31	31	—	31	31	—	—	—	31	—	—
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg . . .	—	—	—	127	—	127	127	—	127	35	—	29	—	63	—
4.	Pommern	—	—	—	56	—	56	56	—	56	—	—	24	—	32	—
5.	Posen	—	—	—	2	61	63	2	61	63	—	—	2	31	—	30
6.	Schlesien	—	—	—	130	95	225	130	95	225	33	—	47	34	50	61
7.	Sachsen	—	—	—	130	—	130	130	—	130	28	—	33	—	69	—
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	35	—	35	35	—	35	—	—	—	—	35	—
9	Hannover	—	—	—	59	104	163	59	104	163	—	35	30	34	29	35
10.	Westfalen	—	—	—	91	63	154	91	63	154	35	—	25	—	31	63
11.	Hessen-Nassau . . .	—	—	—	—	123	123	—	123	123	—	34	—	30	—	59
12.	Rheinprovinz . . .	—	—	—	1	21	22	1	21	22	—	—	—	—	1	21
	Insgesamt	—	—	—	**631**	**498**	**1 129**	**631**	**498**	**1 129**	**131**	**69**	**190**	**160**	**310**	**269**

E. Öffentliches Volksschulwesen.

179) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege.

a)

Berlin, den 26. Juli 1912.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. Juli d. Js. — U III B 7890 — (Zentrbl. S. 522).

Gemäß einem Beschlusse des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes sollen die Anträge zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung im Interesse der Jugendpflege nach einem bestimmten Formular gestellt werden. Die Stellen, von denen diese Formulare bezogen werden können, sind bei der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion zu erfahren. Der Verkaufspreis beträgt 40 ₰ für 100 Stück.

Ich bemerke hierbei, daß in anderer Form gestellte Anträge nicht zurückgewiesen werden, wenn sie die in der neuen Ausführungsbestimmung C V Ziffer 4 zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung vorgeschriebenen Angaben (vgl. Nr. 4 der Anlage zum Runderlaß vom 3. Juli d. Js. — U III B 7890 —) enthalten.

(Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten:)

Ich ersuche ergebenst, die vorstehende Bestimmung schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — U III B 8101.

---

b)

Berlin, den 12. August 1912.

Wie aus dem Wortlaut der Anlage zu meinem Runderlaß vom 3. Juli d. Js. — U III B 7890 — (Zentrbl. S. 522) hervorgeht, beschränkt sich die im Interesse der Jugendpflege gewährte Fahrpreisermäßigung auf deutschen Eisenbahnen nicht auf die schulentlassene männliche Jugend. Diese Vergünstigung soll vielmehr in gleicher Weise auch der schulentlassenen weiblichen Jugend zugute kommen, soweit sie Vereinigungen angehört, die im Sinne meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) wirken.

Für diejenigen auf vaterländischem Boden stehenden Vereinigungen zur Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend, die

bereits den nach Maßgabe des Erlasses vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüssen angeschlossen sind, ist daher die mit dem Antrag auf Gewährung von Fahrpreisermäßigung vorzulegende Bescheinigung (vergl. Nr. 4a der Anlage zum Runderlaß vom 3. Juli 1912 — U III B 7890 —) in derselben Weise und von der gleichen Stelle auszustellen, wie für die betreffenden Vereinigungen zur Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend. Den an die Jugendpflege-Organisationen noch nicht angeschlossenen Vereinigungen für die schulentlassene weibliche Jugend ist zu empfehlen, diesen Anschluß möglichst bald zu bewirken. Da, wo Ortsausschüsse für Jugendpflege nicht vorhanden sind, wird der Anschluß einstweilen an den zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß zu erfolgen haben.

Ich ersuche ergebenst, die Beteiligten hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Dabei bemerke ich, daß es angebracht erscheint, allen in Frage kommenden Jugendpflegevereinigungen die für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständige Stelle genau bekannt zu geben.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An die Herrn Regierungspräsidenten mit Ausnahme von N. — U III B 8151.

---

180) Zählung der Ferientage bei Festsetzung der Ferien.

Berlin, den 9. August 1912.

Der Zählung der Ferientage durch das Königliche Provinzialschulkollegium, wie sie in dem Berichte vom . . . angegeben ist, vermag ich nicht beizutreten. Da die Ferien mit dem Schlusse des Unterrichtes beginnen, ist der Sonntag, der dem Sonnabend folgt, an dem der Schluß stattfindet, als Ferientag anzurechnen. Dieser Sonntag bildet einen Bestandteil der ersten Ferienwoche, während der an die Ferien sich anschließende Sonntag bereits ein Teil der neuen Schulwoche und mithin nicht anzurechnen ist.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach in Zukunft bei Festsetzung der Ferien verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Naumann.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U III A 1323 U III D.

---

181) Vergünstigungen für Jugendvereine.

Berlin, den 31. August 1912.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 6. Juli d. Js. — U III B 7697 — (Zentrbl. S. 568) übersende ich einen Auszug aus den von dem Herrn Kriegsminister erlassenen vorläufigen Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen.

Ich ersuche ergebenst, diese Bestimmungen gefälligst schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
U III B 8176.

Auszug

aus den vorläufigen Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen.

Geschäftsweg sowie Vorbedingungen für die Genehmigung von Anträgen.

1. Für die Entscheidung über alle die militärische Förderung der Jugendpflege bezweckenden Anträge sind die Garnisonkommandos — auf den Truppenübungsplätzen die betreffenden Kommandanturen — zuständig. Anträge sind dorthin zu richten.

2. Vorbedingung für die Genehmigung ist die Zugehörigkeit des Antragstellers und der von ihm vertretenen Jugendlichen zu einem Vereine usw., der den nationalen Jugendpflegebestrebungen sich widmet. Um Rückfragen zu ersparen, ist daher den Anträgen eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. Diese muß von der zuständigen Organisation für Jugendpflege ausgestellt und mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

Unterkunft.

3. Jugendwanderabteilungen und ihren Führern kann in Kasernen, Exerzierhäusern oder sonst geeigneten militärfiskalischen Räumlichkeiten Unterkunft gewährt werden. Die Führer müssen die Unterkunft mit den Jugendlichen teilen, damit eine Aufsicht gesichert ist.

In Kasernen kann diese erfolgen bei Abwesenheit der Truppe oder falls leerstehende Stuben zur Verfügung stehen. Während der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbste werden am zweckmäßigsten Exerzierschuppen, Reithäuser usw. benutzt. Wenn mit Rücksicht auf etwa auszuführende Instandsetzungsarbeiten von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze dies für möglich erachtet wird, kann bei vorhandenem Raume die Unterbringung auch in den Lagern der Truppenübungsplätze erfolgen. In Orten, die häufig von Wandergruppen besucht werden, kann die Benutzung leerstehender militärfiskalischer Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden. Unter Umständen kann auch die Überlassung nicht mehr feldbrauchbarer Döckerscher Baracken gegen Erstattung der durch das Aufschlagen und Abbrechen und durch Instandsetzungen entstehenden Kosten in Frage kommen.

Anmeldung.

4. Die Wandergruppen müssen mindestens 3 Tage vor der Ankunft (in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher) bei den Garnisonkommandos angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist von ihnen mitzuteilen:

a) Kopfzahl,
b) vermutliche Eintreffezeit,
c) Wünsche, betreffend Verpflegung und Unterkunft, und zwar:
   α) ohne Verpflegung,
   β) mit ganzer Küchenverpflegung oder
   γ) nur mit Kaffee,
   δ) Unterkunft entsprechend Ziffer 6 oder
   ε) lediglich Lagerstätte.

Die Verrechnung der Unkosten wird durch Vorausbezahlung auf Grund eines von der Garnisonverwaltung festzusetzenden Tarifs erleichtert. Daher ist anzugeben, ob dies beabsichtigt wird. — Vergl. Ziffer 7. —

Aufsichtsmaßnahmen.

5. Zwecks Erleichterung der Aufsicht in der Kaserne müssen die Mitglieder der Wandergruppen erkenntlich sein. (Besonderer Anzug oder Abzeichen oder schriftlicher Ausweis.) Der Truppenkommandeur usw. ist berechtigt, kasernenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, denen sich die Jugend einschließlich der Führer zu unterwerfen hat, ebenso wie den von der Garnisonverwaltung und den Truppenteilen usw. zur Verhütung der Feuersgefahr zu erlassenden besonderen Anordnungen oder den bestehenden Bestimmungen.

Einrichtung der Unterkunft.

6. Die Garnisonverwaltung ist berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Stroh zum Anschütten des Lagers oder Strohsäcke, wollene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie die notwendigsten Einrichtungsgegenstände wie Wasserkrüge, Waschschüsseln usw. zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und unter Voraussetzung der Zustimmung der Truppe (Selbstbewirtschaftung) kann eine Ergänzung aus Truppenbeständen erfolgen.

An Stelle der wollenen Decken können Rekrutentransportdecken verwendet werden.

Kostendeckung.

7. Der Militärverwaltung dürfen durch die Unterbringung keinerlei Kosten entstehen. Für die Reinigung der Bettwäsche usw., für das beschaffte Stroh, das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial sind die Selbstkosten zu bezahlen. Gegebenenfalls hat dies unmittelbar vor dem Abmarsch durch den Führer der Abteilung an die Garnisonverwaltung zu geschehen.

8. Für alle Beschädigungen und Verluste an Militäreigentum durch Mitglieder der Wandergruppen wird der betreffende Verein usw. haftbar gemacht.

9. Von einer Abnutzungsentschädigung für die der Jugend überlassene Bettwäsche usw. darf bis auf weiteres abgesehen werden.

10. Nach Möglichkeit wird der Jugend ein besonderer Abort zugewiesen werden.

Verpflegung.

11. Es wird erlaubt, daß die in Kasernen usw. untergebrachten Mitglieder der Wandergruppen in den Kantinen Verpflegungsmittel kaufen. Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke wird nicht gestattet.

12. Das Einverständnis des Truppenkommandeurs oder der Kommandantur des Truppenübungsplatzes vorausgesetzt, steht einer Verpflegung durch Truppenküchen gegen Erstattung der Selbstkosten nichts entgegen. Die erforderlichen Feuerungsmaterialien verabreicht die Garnisonverwaltung oder der Truppenteil gegen Ersatz in natura durch diese Behörde.

Auch hier läßt sich bei Teilnahme an dem Mannschaftsessen und rechtzeitiger Anmeldung der Portionszahl eine Vereinfachung der Berechnung des Kostenersatzes ermöglichen, indem ein Satz für den Kopf der Teilnehmer festgelegt wird. Bei kleinen Abteilungen wird eine Anrechnung des Anteils an Feuerungsmaterial unterbleiben können.

13. Konserven dürfen aus Auffrischungsvorräten der Proviantämter oder Truppenteile gegen Zahlung der vom Kriegs-

ministerium jährlich festgesetzten Selbstkosten und der sonstigen Unkosten verabfolgt werden. Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklicher Angabe des Zweckes beim nächsten Garnisonkommando.

Haftung.

14. In geeigneten Fällen — besonders bei größeren Abteilungen und längerem Aufenthalt — kann eine Sicherstellung bezüglich der vorerwähnten Punkte verlangt werden. Diese würde in einer von dem Führer der Wandergruppe zu unterschreibenden Verpflichtungserklärung bestehen.

Überlassung von Ausrüstungstücken usw.

15. Auf Antrag können den Vereinen aus Truppen- oder Garnisonverwaltungsbeständen auch gebrauchte Ausrüstungstücke wie Zeltbahnen, Kochgeschirre, Brotbeutel, wollene Decken, Rekrutentransportdecken usw. leihweise, ausgetragene Stücke (hierbei kommen bei den Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen und der Militärknabenerziehungsanstalt Annaburg Stiefel und Schnürschuhe in Betracht) auch käuflich zum Abschätzungswert überlassen werden. In ersterem Falle müssen sich die Leiter dem Truppenteil oder der Garnisonverwaltung gegenüber verpflichten, etwa entstehende Schäden oder Verluste zu vergüten. Ferner ist den Truppen gestattet, ausgesonderte Bekleidungs- und Ausrüstungstücke u. a. auch an Vereine, die sich der vaterländischen Jugendpflege widmen und den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) geschaffenen Organisationen für Jugendpflege angeschlossen sind, zum Selbstgebrauch abzugeben. Derartige Vereine haben ausdrücklich die Verpflichtung zu übernehmen, die ihnen überlassenen Gegenstände nicht weiter zu veräußern.

Sonstige Vergünstigungen.

16. Bei Benutzung der Militäreisenbahn für Fahrten im Interesse der Jugendpflege kann Fahrpreisermäßigung gewährt werden.

17. In Standorten ohne Privatbadeanstalten dürfen vorhandene Militärschwimmanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmunterricht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt. Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden.

18. Die bisher schon gewährten sonstigen Vergünstigungen, z. B. Überlassen von Exerzierplätzen, Spielgelegenheiten, Turnhallen, Beteiligung an Übungen und Paraden usw., behalten

auch weiterhin ihre Gültigkeit. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung.

19. In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen und Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden.

---

182) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Zur Auslegung des Begriffes „Domänendorf" im Sinne des § 45 der Preuß. Schulordnung.

Der § 44 der Preußischen Schulordnung bestimmt, daß alle Gutsherren des Schulbezirkes zu den dort näher bezeichneten Bauholzleistungen gesetzlich verpflichtet sein sollen. Diese Vorschrift greift auch für die Besitzer von selbständigen Gutsbezirken des neuen Rechtes Platz; denn durch die Bildung eines neuen Gutsbezirkes entstehen, wie vom Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen worden ist, für dessen Besitzer gegenüber der Schule gutsherrliche Rechte und Pflichten, welche denjenigen der Güter alten Rechtes gleichwertig sind (vgl. Urteile vom 8. November 1884, 27. Januar 1886, 10. September 1890, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 165, Band 13 Seite 241, Band 20 Seite 207). Wenn daher der Fiskus ein im Privatbesitz befindlich gewesenes selbständiges Gut eigentümlich erwirbt, wird er zu den Leistungen des § 44 a. a. O. gesetzlich verpflichtet (sofern nicht Verträge oder Herkommen ein anderes bestimmen), gleichviel ob es sich um ein selbständiges Gut alten oder neuen Rechtes handelt, nur mit dem Unterschied, daß sich seine Verpflichtung bei den Gütern des alten Rechtes auch auf die ehemals der obrigkeitlichen Gewalt dieser Gutsherrschaften unterworfenen Landgemeinden miterstreckt, während er bei den selbständigen Gutsbezirken des neuen Rechtes lediglich für die Haushaltungen dieses Gutsbezirkes einzutreten hat.

Nun legt der § 45 a. a. O. „inbetreff der Schulen in Domänendörfern" dem Fiskus noch besonders geartete weitere Leistungen auf. Wenn in dieser Vorschrift bezüglich der „Schulen in Domänendörfern" noch der Zusatz gemacht wird: „auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet", so bedeutet dies lediglich, daß auch für die Fälle des § 45 der im § 44 gemachte Vorbehalt: „sofern nicht Verträge oder Herkommen ein anderes bestimmen",

gelten soll, wie aus der Verhandlung des Staatsministeriums über den Entwurf der Schulordnung hervorgeht (vgl. Urteil vom 19. März 1901, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 39 Seite 173 und die in ihm angezogene Entscheidung des Obertribunals vom 29. April 1864, Entscheidungen des Obertribunals Band 51 Seite 298 ff.). Wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt dargelegt hat, sind nun unter „Schulen in Domänendörfern" Schulen für Domänendörfer, d. h. Schulen, welche für die Einwohnerschaft von „Domänendörfern" bestimmt oder mitbestimmt sind, zu verstehen. „Domänendörfer" waren nun nicht nur Wohnplätze von Domanial-Einsassen mit ländlicher Gemeindeverfassung. Vielmehr erstreckte sich die Verpflichtung des Fiskus zu den im § 45 a. a. O. bezeichneten Leistungen nach dem vor Erlaß der Schulordnung bestehenden, durch diese lediglich aufrecht erhaltenen und deshalb für die Auslegung des § 45 a. a. O. maßgebenden Rechtszustand auf alle Ortschaften, in welchen Domanial-Einsassen wohnten, gleichviel ob sie ländliche Gemeindeverfassung hatten oder nicht (vgl. Urteile vom 1. Mai 1885 und 27. März 1903, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 12 Seit. 217 ff., Band 44 Seit. 213/214). Der Fiskus wurde also durch § 45 a. a. O. zu den dort bezeichneten Leistungen für den gesamten Bereich des sogenannten Domaniums, d. h. für dasjenige Territorium verpflichtet, in welchem dem Landesherrn die obrigkeitliche Gewalt zustand. Dem Landesherrn stand nun auf den Grundstücken des nicht zu herrschaftlichen Rechten besessenen platten Landes die ortsobrigkeitliche Gewalt ohne Rücksicht auf die sonstige Art des Besitzrechtes zu. Auch dort, wo der Landesherr Ländereien, deren Eigentümer er gewesen war, ohne Rechte verliehen hatte, welche für den Erwerber eine gutsherrliche Gewalt über seinen Grundbesitz und dessen Bewohner begründeten, bestand das Bedürfnis, die Ländereien und ihre Bewohner einer ortsobrigkeitlichen Gewalt zu unterstellen. Bereits bei Beginn des siebzehnten Jahrhunderts war in den landesherrlichen Landgütern der Generalpächter des Domänenamtes als Domänenbeamter zur Verwaltung der Regierungs-, Polizei- und Justizgeschäfte im Bezirke der Domäne kraft staatlichen Auftrags berufen. Er war die Ortsobrigkeit in diesem Bezirke, ebenso wie der Privatgutsherr im Bezirke seines Dominiums. Während aber die ortsobrigkeitliche Gewalt des Privatgutsherrn, soweit nicht besondere Verleihungen durch den Landesherrn in Frage kamen, sich nur auf sein eigenes Grundeigentum und die davon veräußerten Grundstücke erstreckte, konnten der ortsobrigkeitlichen Gewalt des Vertreters des Landesherrn in den Domänenamtsbezirken auch Grundstücke unterworfen werden, die nicht innerhalb der Grenzen eines einzelnen Domänenguts lagen, und Personen, die nicht

zum Stande der erbuntertänigen Bauern gehörten, wie z. B. die Kölmer (vgl. Urteil vom 27. März 1900 Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 37 Seit. 148/157 ff.).

Unter „Domänendörfern" in dem Sinne, welchen die Schulordnung mit ihm verband, waren die in diesem Verwaltungsbereich belegenen Wohnplätze der Domanial-Hintersassen zu verstehen. Der ortsobrigkeitliche Verwaltungsbereich der Domänenämter bildete hiernach das sogenannte Domanium. In diesem historischen Sinne ist auch heute noch der Begriff der „Domänendörfer" auszulegen. Infolge der durch § 46 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ausgesprochenen Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt kamen nun die Domänenämter und ihre Verwaltungsbezirke in Fortfall. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Kreisordnung wurde hiernach der örtliche Umfang des Domaniums derart festgelegt, daß dieses Domanium sich zwar räumlich verringern aber nicht mehr erweitern konnte. Wenn aus Teilen dieses räumlichen Gebietes nach Inkrafttreten der Kreisordnung ein selbständiger fiskalischer Gutsbezirk oder eine Landgemeinde gebildet wird, so sind dies „Domänendörfer" im Sinne des § 45 (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. Februar 1902 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 24 Seite 308). Keinesfalls aber kann, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, ein „Domänendorf" nach dem Inkrafttreten der Kreisordnung dadurch entstehen, daß der Fiskus ein außerhalb jenes Territoriums liegendes selbständiges Privatgut eigentümlich erwirbt. Entscheidend für den Begriff des „Domänendorfes" ist nach obigem nicht, daß die Gutsherrlichkeit über eine Ortschaft in die Hand des Fiskus gelangt und ihre Einwohner dadurch „Hintersassen" des Fiskus als nunmehrigen Gutsherrn werden, sondern vielmehr, daß diese „Domänen-Hintersassen "des Fiskus sind, d. h., daß ihre öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Fiskus als Gutsherrn auf dem alten Domanial-Verhältnis beruhen; und dies ist nur dann der Fall, wenn die betreffende Ortschaft in dem Herrschaftsgebiet der früheren Domänenämter belegen und nicht etwa durch Erhebung zu einem selbständigen Privatgutsbezirk aus ihm ausgeschieden ist. Dies verkennt die Inaugural-Dissertation des Regierungsreferendars Dr. Fiebrantz über„ Die Rechtsstellung des Domänenfiskus in Schulsachen bei einem Domänenerwerb in Westpreußen", auf welche sich der Beklagte für seine gegenteilige Auffassung beruft.

Bei dem Erwerbe eines selbständigen Privatguts tritt der Fiskus als Erwerber hinsichtlich der gutsherrlichen Schullasten lediglich in die Rechtsstellung des Privatgutsherrn ein. Eine gesetzliche Pflicht zur Lieferung des Brennholzes aus § 45 a. a. O. für die Haushaltungen des Gutsbezirkes und einer etwa

nach altem Rechte dessen Gutsherrlichkeit unterworfenen Landgemeinde besteht hiernach für den Fiskus in solchen Fällen nicht. Nur wenn der Privatgutsherr etwa durch besonderen Rechtstitel oder herkömmlich zur Lieferung des Brennbedarfes für seine Hintersassen verpflichtet gewesen sein sollte, hat der Fiskus als sein Rechtsnachfolger diese Leistungen fortzugewähren.

Der Vorderrichter hätte prüfen müssen, ob nach dieser Richtung etwa eine Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Brennholzlieferung begründet ist; denn der Beklagte hatte in der Berufungsinstanz durch den Schriftsatz vom 4. Juli 1911 behauptet, daß der Gutsherr von K. nach Abschnitt V der Matrikel für die dortige Schule vom 13. April/5. Juli 1860 das Brennmaterial nach der Zahl der Haushaltungen herzugeben habe und daß demgemäß auch der Domänenfiskus als Erwerber des Gutes zu der Holzlieferung matrikelmäßig verpflichtet sei. In diesem Vorbringen kann entweder die Behauptung liegen, daß die Matrikel vermöge der Art ihres Zustandekommens als ein Vertrag oder als das Anerkenntnis eines das bestehende Rechtsverhältnis begründenden Titels, mithin als ein besonderer Rechtstitel im Sinne der §§ 38 bis 40 der Schulordnung sich darstelle (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1887, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 15 Seit. 222 ff.), oder es kann diese Anführung den Sinn haben, daß durch die Matrikel die bestehende herkömmliche Verpflichtung des Gutsherrn von K. zur Brennholzlieferung für seine Hintersassen (§ 46 a. a. O.) festgestellt sei. Der Bezirksausschuß hat es unterlassen, dieses rechtlich erhebliche Vorbringen des Beklagten zu prüfen und zu würdigen. Darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen mußte.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 7. Juni 1912 — VIII C. 193. 11. —.)

---

b)

Eine Befugnis des Verbandsvorstehers, den Staat zu den gesetzlichen Staatsbeiträgen heranzuziehen, besteht nicht, da der Staat als zur Leistung der gesetzlichen Staatsbeiträge Verpflichteter nicht zu den Kontribuenten des betreffenden Schulverbandes gehört, sondern auf Grund staatshoheitlicher Fürsorge gewisse Leistungen für alle Volksschulen auf sich genommen hat.

Die Befugnisse des Verbandsvorstehers eines Gesamtschulverbandes bezüglich der Heranziehung zu Leistungen für eine Volksschule sind geregelt im § 54 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seit. 335 ff.). Nach § 54 Abs. 1 dieses Gesetzes hat der Verbandsvorsteher die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Schulvorstandes auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach

öffentlichem Rechte Verpflichtete, zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Eine Befugnis des Verbandsvorstehers zur Heranziehung des Staates zu den Staatsbeiträgen bestände somit nur dann, wenn der Staat als zur Leistung der gesetzlichen Staatsbeiträge Verpflichteter zu den Dritten, nach öffentlichem Rechte Verpflichteten, im Sinne des § 54 Abs. 1 a. a. O., also zu den Kontribuenten des betreffenden Schulverbandes zu rechnen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Zu den „Dritten" im Sinne des § 54 Abs. 1 a. a. O. gehört der Staat nur dann, wenn er auf Grund seines Rechtsverhältnisses zu einem bestimmten, einzelnen Schulverband zu Leistungen an diesen nach öffentlichem Rechte verbunden ist, nicht aber dann, wenn er auf Grund staatshoheitlicher Fürsorge für das Schulwesen nach dem Gesetze für alle Schulen oder bestimmte Kategorien derselben gewisse Leistungen zu gewähren hat, wie hier die Staatsbeiträge. In den letzteren Fällen tritt der Staat nicht in den Kreis der Kontribuenten des betreffenden Schulverbandes ein. Wäre dies doch anzunehmen, und wäre somit der Staat als ein Dritter, also außerordentlicher Schulunterhaltungspflichtiger anzusehen, so würde die notwendige Folge sein, daß die auf dem § 27 des Gesetzes betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 25) beruhenden Staatsbeiträge gemäß § 32 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 mit dem 1. April 1908, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des letztgenannten Gesetzes, hätten in Fortfall kommen müssen, was zweifellos nicht der Fall ist. Es kann daher der Staat zur Leistung der Staatbeiträge durch den Verbandsvorsteher nicht herangezogen werden, ebensowenig wie auf Grund des § 54 Abs. 7 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gegen ihn wegen seiner Verpflichtung zur Leistung der Staatsbeiträge eine Klage der zum Gesamtschulverband gehörenden einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke möglich ist, die bei Annahme der entgegengesetzten Auffassung gleichfalls zugelassen werden müßte.

Ist demgemäß aber der Preußische Staat kein „Beteiligter" des betreffenden Schulverbandes, so ist auch der Verbandsvorsteher nicht befugt, den Staat zu Staatsbeiträgen herzuziehen. Ob im übrigen ein Anspruch auf Leistung der hier in Betracht kommenden Staatsbeiträge im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden kann, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1904 (Juristische Wochenschrift Jahrgang 33 Seit. 180 ff. und Entscheidungen in Zivilsachen Band 57 Seite 350) angenommen hat, bedarf hier nicht der Erörterung.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 21. Juni 1912 — VIII. C. 47. 11. —.)

F. Nichtamtliches.

183) Einübung von Liedern in den Volksschulen des Bezirkes Düsseldorf.

Düsseldorf, den 7. Mai 1912.

Von den Liedern, deren Einübung durch unsere Verfügung vom 13. April 1887 II A 3776 für die Volksschulen unseres Bezirkes angeordnet worden ist, haben sich einige als wenig beliebt erwiesen, während anderseits in diesem Liederverzeichnis manche schöne neuere Lieder nicht enthalten sind. Wir haben daher den Liederkanon geändert und bestimmen hierdurch, daß in Zukunft die unten folgenden als Pflichtlieder bezeichneten Lieder in unseren Volksschulen an erster Stelle zur Einübung gelangen. Um die Lehrer bei der Auswahl der Lieder mitwirken zu lassen, haben wir außer den Pflichtliedern noch eine Anzahl sogenannter Ersatz- und Auswahllieder angegeben, d. h. solcher Lieder, gegen die das eine oder andere der Pflichtlieder ausgetauscht werden kann oder die in leistungsfähigeren Schulen zum Teil noch neben den Pflichtliedern eingeübt werden können.

Wie bei den Besichtigungen unserer Volksschulen durch unsere Bezirksschulräte festgestellt worden ist, gibt es noch manche Schulen, in denen die Lieder lediglich nach dem Gehöre durch Vorspielen und Nachsingen eingeübt werden. Bei einem solchen Betriebe des Gesangunterrichtes wird das Kind nie zu selbständigem Können gefördert. Während in den anderen Unterrichtsfächern, z. B. im Lesen und Rechnen, die Kinder durch beständige Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit geführt werden, so daß sie später auch ein noch nicht gelesenes Lesestück selbständig lesen oder eine noch nicht gerechnete Aufgabe ohne Hilfe des Lehrers lösen können, sind die Kinder, welche etwa 40 Lieder nur durch Singen nach dem Gehöre kennen gelernt haben, beim 41. Liede noch ebensowenig wie beim 1. imstande, die Melodie selbständig zu finden. Das auch im Gesangunterricht anzustrebende selbständige Können läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß die Kinder schon vom zweiten Schuljahr ab durch planmäßige Übungen zum Singen nach Noten angeleitet werden. Auf solche Übungen ist von jeder Gesangstunde das erste Viertel zu verwenden.

Bei der Aufstellung des neuen Kanons ist auch Rücksicht auf den Tonumfang der Lieder genommen worden. Die beiden ersten Jahrgänge weisen nur solche Lieder auf, die sich in der Sechserreihe bewegen. Die Lieder des dritten und vierten Jahres haben den Umfang einer um eine Tonstufe nach unten und oben erweiterten Oktave, während die folgenden Lieder mit Rücksicht auf die natürliche Zunahme des Stimmumfanges der Kinder den bisherigen Tonumfang überschreiten.

Damit die eingeübten Lieder, insbesondere diejenigen, die auch der Erwachsene noch gern singt, als unverlierbares Eigentum mit ins Leben gehen, werden im letzten Teile einer jeden Gesangstunde mindestens zwei dieser Lieder zur Wiederholung und festen Einprägung gesungen. Besonderen Wert legen wir darauf, daß jedes Kind alle Strophen jedes geübten Liedes genau auswendig kennt; bei längeren Liedern genügen in der Regel drei Strophen.

Pflichtlieder.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Lieder können bei ungünstigen Schulverhältnissen wegfallen.)

1. Jahr.

1. Summ, summ, summ.
2. Vögel singen, Blumen blühen.
3. Weißt du, wieviel Sternlein stehen.
*4. Wer hat die schönsten Schäfchen.
5. Morgen, Kinder, wird's was geben.
6. Du guter, lieber Kaiser.
7. Winter, ade!

2. Jahr.

1. Kuckuck, Kuckuck.
2. Alles neu macht der Mai.
*3. Kommt ein Vogel geflogen.
4. Fuchs, du hast die Gans gestohlen.
5. Alle Jahre wieder.
6. Hurra, heut ist ein froher Tag.
7. A, a, a, der Winter der ist da.

3. Jahr.

1. Alle Vögel sind schon da.
*2. Nachtigall, Nachtigall.
3. Die Luft ist so blau.
4. Aus dem Himmel ferne.

Ersatz- und Auswahllieder.

(Die mit einem † bezeichneten Lieder sind in erster Linie für Mädchenschulen geeignet.)

Für das 1. und 2. Jahr.

1. Es klappert die Mühle.
†2. Wer hat die Blumen all erdacht?
3. Im Walde möcht' ich leben.
†4. Der Winter ist kommen.

Pflichtlieder.

5. Morgen müssen wir verreisen.
6. Ihr Kinderlein, kommet.
7. Heil Dir, im Siegerkranz.
8. O, wie ist es kalt geworden.

4. Jahr.

1. Komm, lieber Mai.
2. Vögelein im Tannenwald.
3. Gold'ne Abendsonne.
4. Rühret die Trommeln.
5. Sah' ein Knab ein Röslein stehn.
6. O du fröhliche, o du selige.
7. Es geht durch alle Lande.
*8. Freut euch des Lebens.

5. Jahr.

1. Der Mai ist gekommen.
2. Ein Jäger aus Kurpfalz.
3. Ich hatt' einen Kameraden.
4. Mit dem Pfeil dem Bogen.
*5. Die Blümelein, sie schlafen.
6. O Tannenbaum.
7. Zur Schmiede ging ein junger Held.
8. Üb' immer Treu und Redlichkeit.
9. Was frag' ich viel nach Geld und Gut.

6. Jahr.

1. Wem Gott will rechte Gunst erweisen.
2. Nun ade, du mein lieb' Heimatland.
3. Im schönsten Wiesengrunde.
4. So scheiden wir mit Sang und Klang.
5. Harre, meine Seele.
6. Stille Nacht, heilige Nacht.
7. Ich hab' mich ergeben.
8. Stimmt an mit hellem, hohem Klang.
*9. Es gingen drei Jäger.

Ersatz- und Auswahllieder.

Für das 3. und 4. Jahr.

†1. Der Lenz ist angekommen.
2. Ich geh' durch einen grasgrünen Wald.
3. Sankt Martin.
(für katholische Schulen.)
4. Laßt uns froh und munter sein.
(für katholische Schulen.)
†5. Der Kaiser ist ein lieber Mann.
6. Wie könnt' ich ruhig schlafen.

Für das 5. und 6. Jahr.

†1. Es blüht ein schönes Blümchen.
†2. Danket dem Herrn.
3. Wie lieblich schallt.
4. Bei Sedan auf den Höhen.
5. Dem Kaiser sei mein erstes Lied.
6. Jung' Siegfried war ein stolzer Knab'.
7. Wer will unter die Soldaten.
8. O Straßburg.

Pflichtlieder.

7. Jahr.

1. Das Wandern ist des Müllers Lust.
*2. Dort unten in der Mühle.
3. Preisend mit viel' schönen Reden.
4. Ich weiß nicht, was soll es bedeuten.
5. Morgenrot, Morgenrot.
6. Es braust ein Ruf.
7. Deutschland, Deutschland über alles.
*8. Zu Straßburg auf der Schanz.
9. Dort, wo der alte Rhein.

8. Jahr.

1. Es geht bei gedämpfter Trommel Klang.
2. Wenn ich den Wandrer frage.
3. Wir treten zum Beten.
*4. Was blasen die Trompeten.
5. Willkommen, o seliger Abend.
6. Was glänzt dort vom Walde.
7. Ich bin ein Preuße.
*8. Seht, wie die Sonne dort sinket.
9. Einen gold'nen Wanderstab.

Ersatz- und Auswahllieder.

Für das 7. und 8. Jahr.

1. Turner, auf zum Streite.
2. Stolz weht die Flagge.
3. Freiheit, die ich meine.
4. Als die Preußen marschierten vor Prag.
5. Zu Mantua in Banden.
6. Das Vaterland ruft mich.
†7. Lobt froh den Herrn.
8. Im Wald und auf der Heide.
9. Aus der Jugendzeit.
†10. Schlaf, Herzenssöhnchen.
†11. Näher rückt die trübe Zeit.
†12. Guten Abend, gute Nacht.
13. Kennt ihr das Land, so wunderschön.
14. Muttersprache, Mutterlaut.
15. Strömt herbei, ihr Völkerscharen.
16. Sei mir gegrüßt.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Kruse.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirkes. — II C 2199.

Inhaltsverzeichnis des zehnten Heftes.

Seite

A. 161) Nichtzulassung der Absolventinnen der Lyzeen als Hörerinnen an den Universitäten. Erlaß vom 23. August d. Js. 587

B. 162) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 6. August d. Js. 588

C. 163) Reise- und Umzugskosten für Oberlehrerinnen an staatlichen Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 24. August d. Js. 588

164) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen über die Anerkennung von Versetzungs-, Schluß- und Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 26. August d. Js. 589

165) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin über die Anerkennung von Prüfungs-, Versetzungs- und Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 27. August d. Js. 590

166) Seminarjahr und Probejahr der Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen. Erlaß vom 4. September d. Js. 590

D. 167) Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen, in die Lehrerbildungsanstalten. Erlasse vom 6. Mai und 28. August d. Js. 591

168) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1913. Erlaß vom 16. August d. Js. 592

169) Übereinkommen zwischen Preußen und dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 19. August d. Js. 595

170) Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 hinsichtlich der Privatschulen, Privatlehrer und -lehrerinnen. Erlasse vom 20. und 22. August d. Js. 595

171) Zulassung der Gesanglehrer und -lehrerinnen zur Ablegung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen. Erlaß vom 27. August d. Js. 604

172) Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung. Erlaß vom 6. September d. Js. 605

173) Übersicht über den Besuch der staatlichen Volksschullehrerseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912 606

174) Übersicht über den Besuch der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912 607

175) Übersicht über den Besuch der staatlichen und nicht staatlichen Volksschullehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912 608

Seite

176) Übersicht über den Besuch der Präparandinnenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912 609

177) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Nebenkurse bei Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912 . . . 610

178) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1912 611

E. 179) Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege. Erlasse vom 26. Juli und 12. August d. Js. 612

180) Zählung der Ferientage bei Festsetzung der Ferien. Erlaß vom 9. August d. Js. 613

181) Vergünstigungen für Jugendvereine. Erlaß vom 31. August d. Js. . 614

182) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 7. und 21. Juni d. Js. 618

F. 183) Einübung von Liedern in den Volksschulen des Bezirkes Düsseldorf. Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Mai d. Js. 623

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 11. Berlin, den 1. November. 1912.

A. Behörden und Beamte.

184) Bestimmungen

für die Verwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912.

(Ausf. Best. z. ORKG. 1912*)

Beilagen:

1. Auszüge aus
   a) dem Gesetze über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vom $\frac{\text{27. März 1872}}{\text{22. März 1912}}$ (ORKG.*),
   b) der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 (ORKI. 1824*).
2. Muster zum Verzeichnis der Abweichungen (§ $18^{2, 3}$, § 18a in Verbindung mit § 19 ORKG.).

In Ausführung des bezeichneten Gesetzes vom 22. März 1912 — Gesetzsamml. Seite 29 — wird folgendes bestimmt:

Zu Artikel I Nr. 1 — § 11 ORKG. —

§ 1.

Jede Delegation kann jederzeit zurückgenommen werden.

*) Die abgekürzten Bezeichnungen gelten für diese Bestimmungen und für den Schriftverkehr der Oberrechnungskammer.

§ 2.

Die Verwaltungsbehörden haben die ihnen zur Prüfung und Erteilung der Entlastung überlassenen (delegierten*) Rechnungen vollständig zu prüfen.

Sie haben im allgemeinen ihren Erinnerungen und Entscheidungen die ihnen bekannten Grundsätze der Oberrechnungskammer, deren Entscheidungspraxis sie aus den Prüfungsverhandlungen sowie aus der Nachprüfung der delegierten Rechnungen kennen zu lernen in der Lage sind, zugrunde zu legen. Glauben die Verwaltungsbehörden von diesen Grundsätzen abweichen zu sollen, so haben sie vor dem Abschluß des Revisionsgeschäftes mit der Oberrechnungskammer ins Benehmen zu treten und deren Bescheid abzuwarten.

Bei der Prüfung sind insonderheit zu beachten die für die Rechnungsrevision in Betracht kommenden Bestimmungen des ORKG. — vergl. § 12 —, der ORKJ. 1824 — vergl. §§ 3 und 10 — und des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (StHhG.*). Auszüge aus dem ORKG. und der ORKJ. 1824 sind in der Beilage abgedruckt.

Beilagen 1a u. b.

Abgesehen von der rechnerischen Prüfung, für welche die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 242/3 — zur Anwendung kommen, und von der Feststellung, ob die formelle Rechnungsaufstellung den bestehenden Bestimmungen entspricht, wird hinsichtlich der materiellen Prüfung, ohne daß beabsichtigt sein kann, den Gegenstand zu erschöpfen, empfohlen, diese Prüfung noch besonders darauf zu richten,

ob bei den Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Staatsfonds die Bestimmungen des Etats und die bestehenden Verwaltungsgrundsätze und

für Rechnung der Fonds über Stiftungen u. dergl. die Stiftungsurkunden, Satzungen oder sonstigen maßgebenden Bestimmungen

beachtet sind,

ob die Verwaltungsgrundsätze in den geeigneten Fällen gleichmäßig angewandt sind, ob auf Einführung einheitlicher Einrichtungen hinzuwirken ist, ob Anordnungen zur Abstellung von Unregelmäßigkeiten und Mißständen oder zur Wahrung des wirtschaftlichen Interesses des Staates bei Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben zu treffen sind,

ob die gegen frühere Rechnungen gezogenen Erinnerungen erledigt sind und beachtet werden,

*) Vgl. die Anm. auf S. 629.

ob die den Rechnungsbeträgen zugrunde liegenden Verträge, Kostenanschläge, Verdingungsverhandlungen und sonstigen Unterlagen beigebracht sind, ob hinsichtlich der stempelpflichtigen Urkunden das Stempelinteresse gewahrt ist.

Die Prüfung hat sich auch auf die Form und die Sachlichkeit derjenigen Kassenanweisungen zu erstrecken, die von den mit der Rechnungsprüfung beauftragten oder von den diesen vorgesetzten Behörden erlassen sind.

Ferner sind bei der Prüfung die Umstände zu berücksichtigen, die sich nur aus der genaueren örtlichen Kenntnis der Personen oder Sachen sowie aus der Beschaffenheit der einzelnen Verhältnisse entnehmen lassen.

Außerdem ist darauf hinzuwirken, daß tunlichst an Stelle der Aufstellung besonderer Kassenrechnungen diese durch die entsprechend einzurichtenden Handbücher (Manuale) ersetzt oder, wo dies nicht angängig erscheint, wenigstens die Handbücher (Manuale) als Konzeptrechnungen benutzt werden.

§ 3.

a) Die bei der Rechnungsprüfung von den Verwaltungsbehörden erhobenen Beanstandungen werden zur Unterscheidung von den Prüfungserinnerungen der Oberrechnungskammer (Pr. Er.*) und von den Abnahmebemerkungen (Abn. Bem.*) „Prüfungsbemerkungen" (Pr. Bem.*) benannt.

b) Kann sogleich die Entlastung oder Richtigkeitserklärung erteilt werden, so werden die Prüfungsbemerkungen der Entlastungsverfügung oder Richtigkeitserklärung angeschlossen. Sonst werden sie in eine Prüfungsverhandlung nach Art der von der Oberrechnungskammer aufgestellten aufgenommen. Die Beantwortung der Pr. Bem. erfolgt in der für die Oberrechnungskammer gebräuchlichen Form.

Es bleibt vorbehalten, alle Prüfungsverhandlungen oder alle Schriftstücke, in denen Erinnerungen oder Ausstellungen verfolgt oder erledigt worden sind, einzufordern.

c) Unwesentliche Verstöße, namentlich solche Mängel, die durch unmittelbare Verständigung der Prüfungsbehörde mit der revidierten Stelle beseitigt werden können, sind nicht zum Gegenstand von Pr. Bem. aber auf den Belegen ersichtlich zu machen.

§ 4.

Wenn die Oberrechnungskammer gemäß § 11 Abs. 2 ORKG. delegierte Rechnungen einfordert, so sind diese mit den Belegen und außerdem, sofern nicht anders bestimmt wird, stets die

*) Vgl. die Anm. auf S. 629.

Rechnung des Vorjahrs (zunächst ohne Belege) und die Prüfungsakten sowie in den geeigneten Fällen die Stiftungsurkunden, Satzungen oder sonstigen besonderen Bestimmungen einzusenden.

§ 5.

a) Den rechnungführenden Beamten ist die Entlastung in der bisher von der Oberrechnungskammer angewandten Form ohne Verzug zu erteilen, sobald sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die gegen sie aufgestellten Pr. Bem. erledigt haben (§ 17 ORKG.). Wenn die ermittelten Defekte und die sonstigen Anstände nicht den Rechnungsführer oder die zum Geschäftsbetrieb einer Kasse gehörigen selbständigen Untereinnehmer und Erheber sondern lediglich die vorgesetzte Behörde und deren Beamte oder dritte Personen betreffen, so wird dadurch die Erteilung der Entlastung nicht gehindert.

b) Stehen verschiedene Rechnungen der gleichen Kasse zu einander in dem Verhältnis, daß eine als Hauptrechnung zugleich die Ergebnisse und Summen der übrigen nachzuweisen hat, so daß die letzteren eigentlich nur Unterlagen oder Belege (Nebenrechnungen) zur Hauptrechnung bilden, so wird hinsichtlich solcher Nebenrechnungen nicht Entlastung erteilt, sondern bei Vorhandensein der unter a bezeichneten Voraussetzungen die Erklärung abgegeben, daß die Rechnung als richtig angenommen worden ist. Ist diese Erklärung zu sämtlichen in Betracht kommenden Nebenrechnungen ergangen und hat der Rechnungsführer aus der Hauptrechnung selbst nichts zu vertreten, so wird zu dieser die Entlastung erteilt.

Sind derartige Nebenrechnungen an die Verwaltungsbehörde delegiert, während die Hauptrechnung von der Oberrechnungskammer geprüft wird, so erteilt diese zur Hauptrechnung die Entlastung. Der Oberrechnungskammer muß daher mitgeteilt werden, ob die entsprechenden Nebenrechnungen als richtig angenommen worden sind. Vergl. § 11.

c) Auch sonst ist der Oberrechnungskammer anzuzeigen, ob zu den delegierten Rechnungen die Entlastung oder Richtigkeitserklärung erteilt worden ist. Vergl. § 11.

Zu Art. I Nr. 2 — § 17a ORKG —.

§ 6.

Damit der Zweck des § 17a ORKG. voll erreicht wird, ist im Sinne dieser Vorschrift in den dort bezeichneten Fällen auch von den mit der Rechnungsprüfung betrauten Verwaltungsbehörden zu verfahren.

Dazu wird folgendes bestimmt:

a) Insoweit nicht die besonderen Verhältnisse einzelner Ver-

waltungszweige oder die Verhältnisse des Einzelfalls erhebliche Bedenken ergeben, ist gegenüber den einzelnen Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten bei Beträgen unter 1 ℳ die nachträgliche Einziehung und die nachträgliche Zahlung nicht anzuregen, von entsprechender Anregung auch bei höheren Beträgen dann abzusehen, wenn das vorliegende Material erkennen läßt, daß die Einziehung oder Zahlung mit Kosten oder Weiterungen verbunden sein würde, die in keinem richtigen Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen. In den angegebenen Fällen ist zugleich die Aufstellung und Verfolgung von Pr. Bem. zu unterlassen, insoweit nach Lage der bezeichneten Verhältnisse auch hiergegen keine Bedenken bestehen. Das eingeschlagene Verfahren muß aber aus einem auf den Beleg zu setzenden Vermerk ersichtlich sein.

b) Bei der Entscheidung über Nacherhebungen oder Rückzahlungen von der nämlichen Person ist in der Regel jeder Beleg insofern als ein für sich abgeschlossenes Ganzes zu behandeln, als darin für jeden Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten die zu wenig und die zu viel erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann ergebende Schlußsumme ist für die Entscheidung maßgebend.

c) In der Regel wird ohne Rücksicht auf den Betrag geboten sein, Pr. Bem. aufzustellen und zu verfolgen, wenn ein Anhalt für die Annahme sich bietet, es könne sich um den Austrag einer wichtigen grundsätzlichen Frage handeln, sowie wenn rechnerisch unrichtige Festsetzungen oder unrichtige Festsetzungen laufender Bezüge ermittelt wurden. Dagegen wird auch in derartigen Fällen die Abstandnahme von der Anregung nachträglicher Einziehungen oder Zahlungen in den unter a angegebenen Grenzen zumeist zulässig und zweckmäßig sein.

Zu Artikel I Nr. 3, 4, 5 — §§ 18, 18a, 19 ORKG. —.

§ 7.

Zu den gemäß § 18 ORKG. dem Landtag mit der allgemeinen Rechnung vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer aufzustellenden Bemerkungen haben, soweit es sich um delegierte Rechnungen handelt, die Verwaltungsbehörden die Unterlagen zu liefern. Selbstverständlich kommen hierbei nur Rechnungen über den Staatshaushalt in Betracht.

§ 8.

Damit die Oberrechnungskammer die Bescheinigung nach § 18[1] ORKG. abgeben kann, sind ihr von den Verwaltungsbehörden Bescheinigungen darüber zu erteilen, welche Beträge in

den von diesen Behörden gemäß § 11 Abs. 1 ORKG. geprüften Kassenrechnungen bei den einzelnen Etatspositionen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Das gleiche gilt, wenn von der Verwaltungsbehörde Kassenrechnungen geprüft sind, deren Ergebnisse in eine Rechnung übernommen sind, die der Oberrechnungskammer zur eigenen Prüfung vorgelegt wird. Etwa vorhandene Verschiedenheiten sind zu erläutern. Vergl. § 11.

§ 9.

Die bei Zugrundelegung der Grundsätze der Oberrechnungskammer ermittelten Abweichungen und Verstöße im Sinne des § 18², ³ und des § 18a in Verbindung mit § 19 ORKG., die bei Prüfung der delegierten Rechnungen von den Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, sind der Oberrechnungskammer mitzuteilen, auch wenn sie nach den von den Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätzen sich nicht als Abweichungen oder Verstöße darstellen.

Beilage 2. Die Abweichungen und Verstöße sind in ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster, dem die bezüglichen Belege und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, aufzunehmen.

Sind Abweichungen und Verstöße nicht wahrgenommen, so ist dies anzugeben. Vergl. § 11.

§ 10.

Die Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, im Sinne des § 18a ORKG. ihrerseits als geringfügige Beträge, welche die Abstandnahme von der Aufnahme in das Verzeichnis der Abweichungen (vergl. § 9) rechtfertigen, Beträge bis zu 100 ℳ zu behandeln, falls nur Versehen und nicht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen. In solchen Fällen ist die Abstandnahme von der Aufnahme in das Verzeichnis auf den Belegen zu vermerken.

§ 11.

Die Mitteilungen an die Oberrechnungskammer

über die Erteilung der Entlastung oder Richtigkeitserklärung (§ 5b, c),

über die Abschlußsummen der delegierten Rechnungen — § 18¹ ORKG. — (§ 8),

über Abweichungen und Verstöße — § 18², ³ ORKG. — (§ 9)

sind für jede einzelne Rechnung oder für mehrere zusammengehörige Rechnungen in einen Bericht zusammenzufassen, der alsbald nach Abschluß des Revisionsgeschäftes hierher zu erstatten ist.

Falls zu der einen oder anderen delegierten Rechnung die Entlastung oder Richtigkeitserklärung noch nicht hat erteilt werden können, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 12.

Besondere Vorschriften für die einzelnen delegierten Rechnungen oder Rechnungsarten bleiben vorbehalten.

Potsdam, den 6. Juni 1912.

Oberrechnungskammer.
von Magdeburg.

Beilage 1a.

Auszug
aus dem Gesetze, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer,

vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278),
22. März 1912 „ „ 29).

(Die Abänderungen auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1912 sind in lateinischer Schrift gedruckt.)

§ 11.

Die Oberrechnungskammer darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen oder finanziell erhebliche Erinnerungen in größerer Anzahl nicht vorzukommen pflegen, von der eigenen Prüfung ausschließen und diese unter Bestimmung der Art der Ausführung sowie die Erteilung der Entlastung den von ihr im Einvernehmen mit dem zuständigen Verwaltungschef bestimmten Verwaltungsbehörden überlassen. Ges. vom 22. 3. 12

Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Änderungen in dem Verzeichniß der von der Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind im Landtag jedesmal bei Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt mitzuteilen.

§ 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nötig oder ratsam sind.

§ 17.

Die Oberrechnungskammer erteilt den rechnungführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153 Teil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechtes einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nötigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 17a.

Ges. v. 22. 3. 12. Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und von der Anregung der Auszahlung von Beträgen, die von öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf die Oberrechnungskammer absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältniß zu der Höhe des Betrages ständen.

§ 18.

Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres von der Staatsregierung dem Landtag vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Falls die Oberrechnungskammer von der Befugnis des § 11 Abs. 1 Gebrauch macht, erfolgt die Aufstellung der Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden zu liefernden Unterlagen. Ges. v. 22. 3. 12.

§ 18a.

Bei geringfügigen Beträgen soll die Aufstellung von Bemerkungen unterbleiben; desgleichen wenn es sich um eine bloße Fondsverwechselung handelt, durch die wesentliche Etatsüberschreitungen weder verursacht noch vermieden worden sind. Bei wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf jedoch von der Aufstellung von Bemerkungen nicht Abstand genommen werden. Ges. v. 22. 3. 12.

§ 19.

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht Ges. v. 22. 3. 12.

a) einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden oder
b) bei einzelnen Titeln ausdrücklich vermerkt ist, daß dem Ausgabesoll bestimmte Einnahmen zufließen sollen und die entstandenen Mehrausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltsätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtags zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Beilage 1b.

Auszug
aus der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824.

§ 3.

Die Prüfung der Rechnungen muß, unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntnis geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränkt werden. Der Rat, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche stattgefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurteilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung des Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

§ 10.

Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zwecke der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet und jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwertet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämtlicher Ausgabefonds kann dahin führen,

das wirkliche Erfordernis überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Beilage 2.

Etatsjahr 19.... Behörde:.....

Verzeichnis

der Abweichungen gemäß § 18[2], [3], § 18a in Verbindung mit § 19 ORKG.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Betrag ℳ	₰	Gegenstand der Abweichung	Die Abweichung bezieht sich auf Kap. | Tit. des Etats Einnahme Ausgabe	Bei Fondsverwechslungen: Der Betrag war zu verrechnen Kap. | Tit. des Etats Einnahme Ausgabe	Nr. der Belege	Bemerkungen
				I. Fondsverwechslungen.				
				II. Andere Abweichungen.				

---

185) Verrechnung der Einnahmen im Bereiche der geistlichen und Unterrichtsverwaltung.

Berlin, den 7. Oktober 1912.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß unter Kap. 34 Tit. 10 der Einnahme der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung — B Außerordentliche Einnahmen — nur solche Einnahmen zu verrechnen sind, welche durch den Etat festgestellt sind oder durch besondere Verfügung von hier aus bezeichnet werden. Dagegen sind die der laufenden Verwaltung angehörigen Einnahmen, wie zu Unrecht gezahlte und wiedereingezogene Beträge, zurückerstattete Seminarausbildungskosten u. dergl., erstattete Disziplinaruntersuchungskosten, Erlöse für alte Materialien usw. unter Kap. 34 Tit. 9 „Sonstige und vermischte Einnahmen" zu verrechnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag:
von Bremen.

An die Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission, die Königl. Konsistorien und die Königl. Provinzialschulkollegien. — A 1562.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

186) Meldungen von Oberlehrern und Kandidaten des höheren Lehramtes für Deutsche Auslandschulen.

Berlin, den 14. September 1912.

Gemäß dem Runderlaß vom 15. Mai 1908 — U II 779 U III C — (Zentrbl. 1908 S. 597) hat das Königliche Provinzialschulkollegium alljährlich bis zum 1. Juni ein Verzeichnis derjenigen Oberlehrer usw. an höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes vorzulegen, welche geeignet und bereit sind, zeitweilig an Deutsche Auslandschulen überzugehen.

Hierbei sind unter anderen auch mehrere Meldungen von Oberlehrern und Kandidaten des höheren Lehramtes mit altsprachlicher Lehrbefähigung eingereicht worden. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten kann diesen die nachgesuchte Verwendung nicht in Aussicht gestellt werden, da die Deutschen Auslandschulen fast ausnahmslos nach

Realschullehrplänen arbeiten, so daß Altsprachler für sie nicht in Betracht kommen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich daher, von der Einreichung etwaiger Meldungen von Oberlehrern und Kandidaten, welche für die oberen Klassen lediglich die Lehrbefähigung in den alten Sprachen besitzen, bis auf weiteres abzusehen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend sind zur Nachachtung beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U.II 1767.

---

187) Bekämpfung der Schundliteratur.

Berlin, den 21. September 1912.

Die Gefahren, die durch die überhandnehmende Schundliteratur der Jugend und damit der Zukunft des ganzen Volkes drohen, sind in den letzten Jahren immer mehr zutage getreten. Neuerdings hat sich wieder mehrfach gezeigt, daß durch die Abenteurer-, Gauner- und Schmutzgeschichten, wie sie namentlich auch in einzelnen illustrierten Zeitschriften verbreitet werden, die Phantasie verdorben und das sittliche Empfinden und Wollen derart verwirrt worden ist, daß sich die jugendlichen Leser zu schlechten und selbst gerichtlich strafbaren Handlungen haben hinreißen lassen. Die Schule hat es auch bisher nicht daran fehlen lassen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dieses Übel zu bekämpfen und alles zu tun, um bei den Schülern und Schülerinnen das rechte Verständnis für gute Literatur, Freude an ihren Werken zu wecken und dadurch die sittliche Festigung in Gedanken, Worten und Taten herbeizuführen. In fast allen Schulen finden sich reichhaltige Büchereien, die von den Schülern und Schülerinnen kostenlos benutzt werden können. Aber die Schule ist machtlos, wenn sie von dem Elternhaus nicht ausreichend unterstützt wird. Nur wenn die Eltern in klarer Erkenntnis der ihren Kindern drohenden Gefahren und im Bewußtsein ihrer Verantwortung die Lesestoffe ihrer Kinder, einschließlich der Tagespresse, sorgsam überwachen, das versteckte Wandern häßlicher Schriften von Hand zu Hand verhindern, das Betreten aller Buch- und Schreibwarenhandlungen, in denen Erzeugnisse der Schundliteratur feilgeboten werden, streng verbieten und selbst

überall gegen Erscheinungen dieser Art vorbildlich und tatkräftig Stellung nehmen; nur dann ist Hoffnung vorhanden, daß dem Übel gesteuert werden kann. Bei der Auswahl guter und wertvoller Bücher wird die Schule den Eltern wie auch den Schülern und Schülerinnen selbst mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen diejenigen Bücher angeben, die sich für die Alterstufe und für ihre geistige Entwicklung eignen. Zu diesem Zwecke werden es sich die Lehrer und Lehrerinnen gern angelegen sein lassen, sich über die in Betracht kommende Jugendliteratur fortlaufend zu unterrichten. Das in dem Weidmannschen Verlage zu Berlin erschienene Buch des Direktors Dr. F. Johannesson: „Was sollen unsere Jungen lesen?" wird den Schülern und auch den Schülerinnen wie deren Eltern als zuverlässiger Wegweiser dabei dienen können.

Dieser Erlaß ist in den Jahresberichten der höheren Lehranstalten zum Abdruck zu bringen. Auch bei anderen sich bietenden Gelegenheiten empfiehlt es sich, die Öffentlichkeit auf den Schaden minderwertiger und den Nutzen bildender und fördernder Erzeugnisse der Literatur und Kunst immer wieder aufmerksam zu machen und dadurch für die Mitarbeit an der geistigen und sittlichen Förderung unserer Jugend zu gewinnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2084.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

188) Vereidigung der Kandidatinnen des höheren Lehramtes.

Berlin, den 19. August 1912.

Auf den Bericht vom 20. Juni d. Js.

Dem dortigen Antrag, den Runderlaß vom 17. April d. Js. — U II 828II — (Zentralbl. f. d. U.V. S. 418), betreffend die Vereidigung der Kandidaten des höheren Lehramtes, auf die Kandidatinnen des höheren Lehramtes auszudehnen, vermag ich nicht stattzugeben. Da die Zahl der staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend insgesamt nur fünf beträgt, wird für die Kandidatinnen eine Liste ähnlich der für die an-

stellungsfähigen Kandidaten bestehenden nicht geführt; es kann deshalb auch nicht in der in dem genannten Erlasse vorgesehenen Weise verfahren werden.

Die Kandidatinnen des höheren Lehramtes sind nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei ihrem erstmaligen Eintritt in den öffentlichen Schuldienst zu vereidigen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17434.

---

189) Weitergehende Berechtigungen, welche das Bestehen der besonderen Prüfung für die Aufnahme in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums gewährt.

Berlin, den 6. Oktober 1912.

Auf den Bericht vom 3. September d. Js.

Bewerberinnen, welche ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums nicht erlangt und an einer der in meinem Erlasse vom 7. Juni d. Js. — U II 16574II U III D — (Zentrbl. S. 507) genannten Anstalten in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche der abgeschlossenen Bildung eines Lyzeums entsprechen, können auf Grund der ihnen darüber erteilten Bescheinigung außer in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums auch in die Vorbereitung auf die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, auf die Zeichenlehrerinnenprüfung, die Prüfungen für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen und die Turnlehrerinnenprüfung eintreten und demgemäß später zu den betreffenden Prüfungen zugelassen werden.

An der Bestimmung, daß Schülerinnen, welche in einen an Frauenschulen angegliederten Kursus zur Ausbildung technischer Lehrerinnen oder Kindergärtnerinnen eintreten wollen, vorher wenigstens ein Jahr lang die allgemeine Frauenschule besucht haben müssen, wird nichts geändert.

Zum Eintritt in die Wissenschaftlichen Klassen eines Oberlyzeums berechtigt das Bestehen der in dem Erlasse vom 7. Juni

d. Js. erwähnten besonderen Prüfung nicht. Schülerinnen, welche das Schlußzeugnis eines Lyzeums, in welchem die Klassen der Oberstufe nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, nicht beibringen können, müssen sich zum Zwecke des Eintritts in die Wissenschaftlichen Klassen eines Oberlyzeums nach B II, 15 Absatz 1 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 694) einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Diese ist, abgesehen von dem in dem Erlasse vom 26. April 1909 — U III 1097 — bezeichneten Falle, an demjenigen Oberlyzeum abzulegen, in welches der Eintritt erfolgen soll.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U II 17904. U III A. U III B. U IV.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

190) Herausgabe von Urtexten klassischer Musikwerke.

Berlin, den 19. September 1912.

Auf Veranlassung und unter Verantwortung der Königlichen Akademie der Künste veranstaltet die Firma Breitkopf u. Härtel in Leipzig, Nürnbergerstraße Nr. 36, eine Ausgabe von Urtexten klassischer Musikwerke. Um diesen Ausgaben eine größere Verbreitung zu sichern, hat die genannte Verlagsanstalt sich entschlossen, die Preise für die bisher erschienenen Bände herabzusetzen. Sie stellen sich jetzt folgendermaßen:

a) Mozart, Klaviersonaten usw. 2 Bände. Der Band 2,50 ℳ (gegen 3 ℳ früher);
b) Mozart, Violinsonaten usw. 3 Bände. Der Band 4 ℳ (gegen 5 ℳ früher);

c) Beethoven, Klaviersonaten 3 Bände. Der Band 4 ℳ (gegen 5 ℳ früher);
d) Chopin, Klavieretüden. 1 Band. Der Band 2,50 ℳ (gegen 3 ℳ früher);
e) C. Ph. E. Bach, Sonaten usw. 2 Bände. Der Band 2 ℳ (gegen 3 ℳ früher);
f) J. Seb. Bach, Suiten. 2 Bände. Der Band 2 ℳ (gegen 3 ℳ früher).

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die Seminardirektoren des dortigen Aufsichtsbezirkes auf die erwähnten Urtexte aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, bei Neuanschaffung der genannten Werke für die Seminare auf diese Ausgabe der Urtexte Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 1916.

---

191) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1913.

Für die im Jahre 1913 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 27. Februar 1913 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1913, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirke der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramt stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 20. September 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Bekanntmachung. — U III B 8420.

---

192) Übernahme einer Lehrperson in den Schuldienst eines anderen Regierungsbezirkes.

Berlin den 26. September 1912.

Wiederholt sind Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß sich Volksschullehrer um mehrere, in verschiedenen Regierungsbezirken belegene Schulstellen beworben haben und etwa zur gleichen Zeit an zwei Stellen gewählt und von den zuständigen Regierungen bestätigt worden sind, so daß alsdann zweifelhaft war, welche Stelle von dem Lehrer angetreten werden mußte. Damit solche Unzuträglichkeiten in Zukunft vermieden werden, bestimme ich folgendes:

Die Verfügung, durch welche einer Lehrperson die Anstellung oder die Bestätigung bekannt gegeben wird, ist ihr, wenn sie zu der fraglichen Zeit im Bezirke einer anderen Regierung angestellt ist, durch die Hand der letztgedachten Regierung zuzustellen. Diese ist zu ersuchen, die Verfügung unverzüglich auszuhändigen und der Lehrperson gleichzeitig zu eröffnen, daß sie von dem Zeitpunkte ab, zu dem die neue Stelle ihr übertragen wird, aus ihrer bisherigen Stelle entlassen werde.

Die dem Lehrer (der Lehrerin) vorgesetzte Königliche Regierung ist verpflichtet, von dem Tage des Einganges eines solchen Ersuchens ab Ihrerseits über den Lehrer (die Lehrerin) nicht mehr zu verfügen und eine anderweit erfolgte Wahl desselben Lehrers (derselben Lehrerin) nicht zu bestätigen, es sei denn, daß sowohl die betreffende Regierung als auch der Lehrer (die Lehrerin) sich mit dem Zurückziehen der ersten Bestätigung einverstanden erklärt haben.

Selbstverständlich muß in allen Fällen, in denen eine Lehrperson in den Schuldienst eines anderen Regierungsbezirkes übernommen werden soll, der Anstellung oder Bestätigung die übliche Anfrage an die der betreffenden Lehrperson vorgesetzte Königliche Regierung vorausgehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin U III D 2089.

193) Aufhebung des mit dem Senat der Freien Hansastadt Bremen getroffenen Abkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 27. September 1912.

Das mit dem Senat der Freien Hansastadt Bremen nach dem Runderlaß vom 7. Februar 1899 — U III D 356 — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 368) getroffene Abkommen tritt, soweit es sich auf die gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten bezieht, mit dem 1. April 1913 außer Kraft. Die Befähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, die von diesem Zeitpunkte ab auf Grund der in Bremen bestehenden Bestimmungen ausgestellt werden, erlangen demnach für das preußische Staatsgebiet keine Geltung.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulkollegium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III A 1524.

---

194) Umgestaltung der akademischen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern.

Berlin, den 1. Oktober 1912.

Nach Anhörung der beteiligten Universitätskuratoren und Provinzialschulkollegien bestimme ich über die Umgestaltung der akademischen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern folgendes:

1. Die Ausbildung vollzieht sich in einem Sommerkursus und einem Winterkursus.

2. Es ist erwünscht, daß die angehenden Turnlehrer zuerst den Sommer- und darauf den Winterkursus durchmachen. Im Interesse der Kandidaten des höheren Schulamtes sehe ich jedoch davon ab, die Aufnahme in den Winterkursus von der vorherigen Teilnahme an einem Sommerkursus abhängig zu machen. In dieser Hinsicht bleibt es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren.

3. Der Nachweis einer bestimmten Zahl von Studiensemestern ist bei dem Eintritt in einen der beiden Kurse und dementsprechend auch bei der Zulassung der Kursusteilnehmer zur Prüfung als Turnlehrer künftig nicht mehr zu fordern.

I. Der Sommmerkursus.

4. Der Sommerkursus umfaßt für jeden Teilnehmer mindestens 72 Stunden. Es bleibt den Kursusleitern überlassen, je nach dem örtlichen Bedürfnis die Stunden auf einen Zeitraum von 8 bis 12 Wochen zu verteilen.

5. Von den Stunden des Sommerkursus entfallen auf:

a) Spiele und volkstümliche Übungen 36,
b) Lehrübungen 9,
c) Wandern usw. 9,
d) Methodik und Systematik der Spiele usw. 8,
e) Physiologie und Hygiene der volkstümlichen Übungen und Spiele 6,
f) Jugendpflege (Theorie) . . . . . 4.

Den Teilnehmern ist auch Gelegenheit zu geben, praktische Veranstaltungen der Jugendpflege zu besuchen und daran mitzuarbeiten.

6. Daß auch solche Studierende, die nicht Turnlehrer werden wollen, sich möglichst zahlreich an dem Sommerkursus beteiligen, ist auch weiterhin sehr erwünscht und mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

II. Der Winterkursus.

7. Der Winterkursus umfaßt für jeden Teilnehmer mindestens 240 Unterrichtstunden, die nach den örtlichen Verhältnissen auf die einzelnen Wochen zu verteilen sind. Am zweckmäßigsten erscheint die Verteilung auf 16 Wochen mit je 15 Stunden.

8. Von den Stunden des Winterkursus entfallen auf:

a) Geschichte des Turnwesens und der Jugendpflege . . . . . 24 Stunden,
b) Methodik und Systematik . . . . . 32 „ ,
c) Medizinische Hilfswissenschaften (Anatomie, Physiologie, Hygiene und Samariterkunde) 40 „ ,
d) Pädagogik (allgemeine Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre) . . . . . 16 „ ,
e) Gerätkunde . . . . . 16 „ ,
f) Lehrübungen . . . . . 48 „ ,
g) Praktisches Turnen . . . . . 64 „ ,

Sa. 240 Stunden.

Wegen Einführung in die Jugendpflege bleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 5. November 1911 — U III B 7112 U I —.

9. Sofern einzelne Kurse bei 16 Unterrichtswochen bisher 16 Wochenstunden umfaßten und die Beibehaltung dieser Stundenzahl auch weiterhin erwünscht und unbedenklich erscheint, kann es dabei verbleiben. In diesem Falle ist die 16. Wochenstunde zu praktischen Übungen zu verwenden, so daß für das praktische Turnen dann insgesamt 80 Stunden, für den Kursus überhaupt 256 Stunden zur Verfügung stehen.

Im übrigen muß es den Kursusteilnehmern überlassen bleiben, sich die sonst noch erforderliche Übungsgelegenheit auf andere Weise — etwa durch Teilnahme an den Übungen eines Turnvereins — zu verschaffen.

10. Vorbedingung für die Zulassung zu einem Winterkursus ist hinsichtlich der praktischen Befähigung der Nachweis, daß der Bewerber ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit besitzt. Zu diesem Zwecke sind die für die Aufnahme in die Königliche Landesturnanstalt zu Spandau vorgeschriebenen Übungen zu fordern (vergl. § 4 der Bestimmungen vom 30. Juni 1910 — U III B 6438 —, veröffentlicht durch Runderlaß vom 17. November 1911 — U III B 7967 — Zentrbl. 1911 S. 661/4 —).

11. Die Lehrübungen werden zunächst zweckmäßig nicht an Schülern vorgenommen sondern unter den Teilnehmern selbst. Es empfiehlt sich, die ersten 6 bis 9 Stunden zu Befehlsübungen zu verwenden. Dabei bildet der Leiter aus den Kursusteilnehmern Gruppen von 5 bis 6 Mann und läßt von jeder Gruppe einen zum Befehlen vortreten. Alle Gruppenführer wiederholen nun die vom Leiter vorgesprochenen Befehle, während die Gruppen selbst die befohlenen Übungen ausführen.

Sind die technischen Schwierigkeiten der Befehlsgebung überwunden, so kann in ähnlicher Weise zur Durchnahme von Übungsgruppen aus den verschiedenen Gebieten und Stufen und weiterhin zur Durcharbeitung der Aufgabe für eine regelrecht aufgebaute, vollständige Turnstunde übergegangen werden.

Im weiteren Verlaufe, spätestens jedoch zu Beginn des zweiten Vierteljahrs, ist das Gelernte im Unterricht von Schulklassen anzuwenden und zu üben. Es empfiehlt sich, hierfür für jeden Teilnehmer 2 Wochenstunden zu bestimmen, und zwar eine für eigene Unterrichtsversuche, die andere für das Hospitieren bei vorbildlich erteiltem Turnunterricht. Wo hierzu Gelegenheit vorhanden ist, steht nichts im Wege, mit dem Hospitieren schon bei Beginn des Kursus anfangen zu lassen. Die dritte Wochenstunde bleibt den Lehrübungen der Teilnehmer untereinander vorbehalten, wobei die allgemein bemerkenswerten Erfahrungen bei den Lehrübungen in den Schulen besprochen werden können.

12. Den als Muster vorgeführten Lehrübungen eines erprobten Turnlehrers könnte gegebenenfalls der ganze Kursus gleichzeitig beiwohnen. Dagegen können in der für die Lehr-

versuche in der Schule bestimmten Stunde von dem Leiter höchstens drei gleichzeitig unterrichtende Kursisten beaufsichtigt werden. Demnach lassen sich, wenn nach Ablauf der halben Unterrichtszeit ein Wechsel der Lehrenden eintritt, in einer Turnzeit nicht mehr als 6 Teilnehmer mit Lehrübungen beschäftigen. Für einen Kursus von 30 Teilnehmern würden sich daraus in der Woche 5 Stunden Schulunterricht ergeben, wenn jeder nur einmal eine halbe Stunde selbst unterrichten soll.

Schon hieraus ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der vom Lehrpersonal zu erteilenden Stunden die unter 4 und 7 angegebene Mindestzahl von Stunden für die einzelnen Kursusteilnehmer übersteigt. Eine weitere Steigerung der ersteren Zahl kann notwendig werden, wenn die Zahl der Teilnehmer über 30 hinausgeht, so daß auch für die praktischen Übungen mehr als eine Abteilung gebildet werden muß.

13. Die praktischen Turnübungen werden am zweckmäßigsten von vornherein so gestaltet, daß die Entwicklung der eigenen Turnfertigkeit und der methodische Aufbau der Übungen nebeneinander einhergehen. Dadurch wird einerseits vermieden, daß die leichten Übungen der Unterstufe die Teilnehmer langweilen, und daß anderseits die schweren Übungen der Oberklassen sich gegen den Schluß alle zusammendrängen. Außerdem wird den Teilnehmern dadurch schon anfangs ein Übungstoff vermittelt, den sie im 2. Vierteljahr beim Turnunterricht der Oberklassen verwenden können.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem Beginn des Wintersemesters 1912/13 in Kraft.

An die Herren Universitätskuratoren zu Greifswald, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Münster i. W., Marburg, Bonn, den Herrn Direktor der Königl. Landesturnanstalt zu Spandau und die Königl. Provinzialschulkollegien zu Königsberg i. Pr. und Breslau.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Königsberg i. Pr. und Breslau. — U III B 7123 II. U I. U II.

195) Versicherungspflicht der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen.

Berlin, den 4. Oktober 1912.

Auf den Bericht vom 13. September 1912 erwidere ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf den Runderlaß vom 18. September 1912 — U III D 2527 —, daß zunächst die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes über die Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 1234 der R.V.O. mit bezug auf die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen abzuwarten sein wird. Sollte die Entscheidung die Versicherungspflicht aussprechen, so wird erwogen werden, ob und zutreffendenfalls welche Maßnahmen zur Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Lehrpersonen ergriffen werden sollen.

Im übrigen bemerke ich, daß die Vorschrift des § 1234 R.V.O. jedenfalls auf einstweilig angestellte Lehrer Anwendung findet, weil diese sich in einer an sich mit dem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ausgestatteten Stelle befinden, wenn auch die gesicherten Ansprüche erst durch die endgültige Anstellung und durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erworben werden. Ebenso werden auch die auftragsweise beschäftigten Lehrer von der Versicherungspflicht zu befreien sein, wenn ihnen eine Stelle übertragen ist, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Berechtigung auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten bildet.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält $\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzialschulkollegium}}$ mit bezug auf den genannten Runderlaß zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bremen.

An die übrigen Königl. Regierungen (mit Ausnahme von N.) und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 2588.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

196) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
		Zugang.	
1	Danzig	Danzig	St. Katharinen-Mittelschule
2	Schleswig	Altona	Knabenmittelschule II
3	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Westend-Mittelschule
4	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Bornheimer Mittelschule
5	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Ostend-Mittelschule
6	Cöln	Cöln	Mittlere Knabenschule II

Berlin, den 27. September 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

U III D 2441 U II.

197) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
		I. Zugang.	
1	Marienwerder	Graudenz	Mädchenmittelschule (Luisenschule)
2	Marienwerder	Thorn	Mädchenmittelschule
3	Frankfurt a. O.	Kottbus	Mädchenmittelschule
4	Posen	Posen	Mittelschule für Mädchen (Mittelschule Nr. II)

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
5	Liegnitz	Görlitz	Mädchenmittelschule
6	Liegnitz	Liegnitz	Mädchenmittelschule
7	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Bismarck-Mittelschule
8	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Fürstenberger Mittelschule
9	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Deutschherren-Mittelschule
10	Cöln	Cöln	Mittlere Mädchenschule II
		II. Abgang.	
1	Danzig	Danzig	St. Katharinen-Mittelsch.*)
2	Berlin	Berlin	Eupelsche Mädchenmittelschule
3	Potsdam	Schöneberg	Privat-Mädchenmittelschule von Frl. Prowe
4	Düsseldorf	Barmen	Privat-Mädchenmittelschule von Frl. Dr. Hoffmann.

Berlin, den 27. September 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

U III D 2441 U II.

198) Verrechnung der fiskalischen Schulholzrenten.

Berlin, den 4. Oktober 1912.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. August d. Js.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht in den Erkenntnissen vom 9. Mai 1911 — Zentrbl. S. 574 — und vom 12. März d. Js. entschieden hat, daß die nach § 32 Abs. 4 V. U. G. vom Fiskus fortzugewährenden bisherigen Leistungen aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 jetzt nicht mehr allein den Domänendörfern zugute kommen, sondern den Steuerbedarf des Gesamtschulverbandes vermindern, wird der Erlaß vom 9. Januar 1908 — U III D 3901 — entsprechend abgeändert.

*) In das Verzeichnis der Knabenmittelschulen übernommen.

Es ist somit zwar auch fernerhin der Umfang der fiskalischen Leistung in der bisherigen Weise gemäß § 47 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nach Verhältnis der Haushaltungen festzustellen; dagegen muß die Leistung von den Ausgaben des Gesamtschulverbandes abgezogen werden, bevor der Steuerbedarf auf die Verbandmitglieder nach § 9 V. U. G. verteilt wird.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die Regierungen dortiger Provinz mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg i. Pr. — U III D 2467.

Inhaltsverzeichnis des elften Heftes.

Seite

A. 184) Bestimmungen für die Verwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 6. Juni d. Js. 629

185) Verrechnung der Einnahmen im Bereiche der geistlichen und Unterrichtsverwaltung. Erlaß vom 7. Oktober d. Js. 640

B. 186) Meldungen von Oberlehrern und Kandidaten des höheren Lehramtes für Deutsche Auslandschulen. Erlaß vom 14. September d. Js. . . . 640

187) Bekämpfung der Schundliteratur. Erlaß vom 21. September d. Js. 641

C. 188) Vereidigung der Kandidatinnen des höheren Lehramtes. Erlaß vom 19. August d. Js. 642

189) Weitergehende Berechtigungen, welche das Bestehen der besonderen Prüfung für die Aufnahme in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums gewährt. Erlaß vom 6. Oktober d. Js. 643

D. 190) Herausgabe von Urtexten klassischer Musikwerke. Erlaß vom 19. September d. Js. 644

191) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1913. Bekanntmachung vom 20. September d. Js. 645

192) Übernahme einer Lehrperson in den Schuldienst eines anderen Regierungsbezirkes. Erlaß vom 26. September d. Js. 646

193) Aufhebung des mit dem Senat der Freien Hansastadt Bremen getroffenen Abkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 27. September d. Js. 647

194) Umgestaltung der akademischen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. 647

195) Versicherungspflicht der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen. Erlaß vom 4. Oktober d. Js. 651

E. 196) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind. Vom 27. September d. Js. 652

197) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind. Vom 27. September d. Js. 652

198) Verrechnung der fiskalischen Schulholzrenten. Erlaß vom 4. Oktober d. Js. 653

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 12. Berlin, den 12. Dezember. 1912.

A. Behörden und Beamte.

199) Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten.

Berlin, den 23. Oktober 1912.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. September d. Js. — $\frac{\text{M. d. I. Ia}}{\text{F. M. I } 12743\text{I}}$ $\frac{4726\text{I}}{\text{u. II } 11061}$ — wird in Ergänzung meines Runderlasses vom 25. November 1911 — A 936 III (Zentrbl. 1912 S. 189) —, betreffend die Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1547.

Berlin, den 12. September 1912.

In Ergänzung unseres Runderlasses vom 14. Juli 1911, F. M. I. 5651 II., II. 8502, M. d. F. Ia 4418, betreffend die Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten, genehmigen wir, daß auch die Kosten über das ortsübliche Maß hinausgehender Aufwendungen zur Weitervermietung der Wohnung, insbesondere Instandsetzungskosten, Mietnachlaß an den folgenden Mieter, sowie eine an den Vermieter gezahlte Abstandsumme und die Kosten einer mehr als

zweimaligen Bekanntmachung in der Zeitung vom 1. April d. Js. ab dem versetzten Beamten dann erstattet werden, wenn dadurch nachweislich eine Ersparnis an dem gemäß § 4 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 zu vergütenden Mietzinse erzielt worden ist.

Gleichzeitig ermächtigen wir Eure Exzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, bei Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte die in dem Mietzins etwa mitenthaltene Entschädigung für die Bereitstellung einer Zentralheizung mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab nicht mehr abzusetzen sondern mitzuvergüten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Herrmann.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. — F. M. I. 12743 I, II. 11061, M. d. J. Ia 4726 I.

---

200) Zahlung der Beamtengehälter im Wege der Giroüberweisung.

Berlin, den 26. Oktober 1912.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 26. September d. Js., betreffend die Zahlung der Beamtengehälter im Wege der Giroüberweisung, wird mit bezug auf die Erlasse vom 24. Dezember 1907 — A 1955 — (Zentrbl. 1908 S. 297) und vom 19. Dezember 1908 — A 1750 — (Zentrbl. 1909 S. 206) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1593.

Berlin, den 26. September 1912.

Es ist hier die Wahrnehmung gemacht worden, daß nur ein kleiner Prozentsatz der höheren und mittleren Beamten, selbst wenn sie ein Konto bei einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankanstalt oder Sparkasse haben, von der nach den Erlassen vom 13. Dezember 1907 und 25. November 1908 (Fin.-Min. I. 19320, II. 14214, III. 21722 und Fin.-Min. I. 12776,

II. 12983, III. 19974, Min. d. Inn. Ia 5480) getroffenen Einrichtung Gebrauch macht, sich die ihnen aus der Staatskasse zustehenden Gehalts- usw. Bezüge ganz oder zum Teil auf ihr Konto überweisen zu lassen. Da die Einrichtung zweifellos ebenso sehr im öffentlichen Interesse wie im persönlichen Interesse der beteiligten Beamten liegt, ersuche ich Eure Durchlaucht (Exzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, die Königliche Regierung), die Ihnen / Ihr unterstellten Beamten auf die vorerwähnte Einrichtung gefälligst erneut hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, von der Giroüberweisung in tunlichst umfangreichem Maße Gebrauch zu machen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin und sämtliche Königl. Regierungen. — I. 12725, II. 11483, III. 14587.

---

201) Fortfall der Bereisung von Volksschulen durch die Seminardirektoren.

Berlin, den 13. November 1912.

Mit Rücksicht auf den Erlaß vom 25. September d. Js. — U III B 1402 U III —, betreffend die Bestellung der Seminardirektoren zu Kreisschulinspektoren im Nebenamt bestimme ich hiermit, daß die durch die Runderlasse vom 1. Juni 1826, 30. August 1840 (Schneider und von Bremen Band 1, Seite 364 und 358) und 14. Juni 1907 — U III 4093 — (Zentrbl. 1907 Seite 789) angeordnete Bereisung von Volksschulen durch die Seminardirektoren nunmehr in Fortfall kommt.

An die Königl. Regierungen, mit Ausnahme von Sigmaringen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 2280. U III B.

---

202) Festsetzung des Besoldungsdienstalters ehemaliger Oberlehrer einer nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalt bei Berufung in den Schulaufsichtsdienst als Kreisschulinspektor.

Berlin, den 14. November 1912.

Auf den Bericht vom 13. Oktober 1912.

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters des Kreisschulinspektors H. zu N., der vor seiner Berufung in den Schulaufsichtsdienst als Oberlehrer einer nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt war, sind lediglich die Bestimmungen unter Nr. 36 der Gehaltsvorschriften (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1911 Seite 581 ff.) maßgebend. Da H., wenn er aus dem Amte als Oberlehrer einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt in den Schulaufsichtsdienst übergetreten wäre, zur Zeit seiner Ernennung zum Kreisschulinspektor ein Oberlehrergehalt von 3400 ℳ zu beziehen gehabt hätte, so war ihm, da ein gleich hoher Gehaltsatz für Kreisschulinspektoren nicht vorhanden ist, der Betrag der nächsthöheren Gehaltstufe der Kreisschulinspektoren, d. i. 3600 ℳ, zu bewilligen. Das weitere Aufrücken auf 4200 ℳ hat am 1. April 1915 zu erfolgen, da er von diesem Zeitpunkte ab als Oberlehrer einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt ein Gehalt von 4100 ℳ zu beziehen hätte. Der Umstand, daß dem H. beim Verbleiben in der vor Übernahme in den Schulaufsichtsdienst bekleideten Stellung als Oberlehrer einer nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalt vom 1. Oktober 1912 ab bereits ein Gehalt von 4100 ℳ zugestanden hätte, ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Kreisschulinspektor bedeutungslos.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die dortseits erfolgte, durch die Gehaltsvorschriften nicht begründete Vordatierung des Besoldungsdienstalters des Kreisschulinspektors H. alsbald rückgängig zu machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag:
von Bremen.

An die Königl. Regierungen zu N. — U III B 1612 U II.

203) Milde Stiftungen im Sinne des Preußischen Stempel- und Erbschaftsteuerrechtes.

Im Namen des Reiches.

In Sachen des .... in B.,
Klägers, Revisionsklägers,

wider

den Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Oberzolldirektion in B.,
Beklagten, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1912 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichtes zu Berlin vom 8. März 1912 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der Kläger, dem auf Grund der Königlichen Verordnung vom 10. März 1890 die Rechte einer juristischen Person beigelegt sind, ließ am 1. April 1911 eine Hypothekenverlängerung über 40 000 ℳ nebst Übertragung der Post auf einen neuen Gläubiger sowie eine Schuldverschreibung über 60 000 ℳ notariell beurkunden. Zur ersten Urkunde wurde ein Stempel von 24,50 ℳ, zur zweiten ein solcher von 50 ℳ auf Erfordern des Beklagten vom Kläger gezahlt. Dieser nimmt für seine Person Stempelfreiheit aus dem § 5 zu d und zu g des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in Anspruch und erhob Klage mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung der entrichteten 74,50 ℳ nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Kammergericht durch das Urteil vom 8. März 1912 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf den Tatbestand des Berufungsurteils wird verwiesen.

Der Kläger legte Revision mit dem Antrag ein, unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils den Beklagten zur Zahlung von 53 ℳ nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung zu verurteilen. Der Antrag des Beklagten geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger, das katholische St. . . . . Hospiz in B., beansprucht für sich persönliche Stempelbefreiung in erster Reihe auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 zu d des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909, wonach von der Entrichtung der Stempelsteuer unter anderem befreit sind „Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind." Zu Unrecht folgert der Kläger aber das Vorhandensein einer solchen ausdrücklichen Anerkennung aus dem Umstand, daß dem Kläger durch die Königliche Verordnung vom 10. März 1890 die Rechte einer juristischen Person verliehen sind. Über diese Verleihung hinaus bringt die Verordnung in keiner Weise zum Ausdruck, daß durch sie die Eigenschaft des Klägers als einer milden Stiftung habe anerkannt werden sollen. Die bloße Verleihung kann auf sehr verschiedenen Gründen beruhen. So ist es z. B. nicht ausgeschlossen, daß die Verleihung deshalb erfolgt ist, weil die Stiftung als eine bloß gemeinnützige, nicht aber deshalb, weil sie als eine milde Stiftung angesehen wurde.

Die Parteien streiten weiter darüber, ob eine Stempelsteuerbefreiung des Klägers sich auf die Vorschrift des Abs. 4 des § 5 a. a. O. gründen läßt, inhalts deren die gewissen Stiftungen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen auch fernerhin in Kraft bleiben sollen. Auch vor dem Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ist jedoch eine solche Bewilligung für den Kläger nicht erfolgt. Nach § 4 Nr. 2 der Deklaration des Stempelgesetzes vom 20. November 1810, vom 27. Juni 1811 (Gesetzsamml. S. 313) sind stempelfrei „alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, *milden Stiftungen*" u. a. m. Diese Steuerbefreiung wurde durch den § 3 Abs. 1 Buchst. t des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 aufrecht erhalten und in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Januar 1827 nochmals besonders bestätigt. Eine *ausdrückliche Anerkennung* einer Stiftung als einer milden war hiernach bei den am 1. April 1896 schon vorhandenen Stiftungen nicht die Voraussetzung für eine Stempelbefreiung; es kommt vielmehr darauf an, ob *sachlich* die Stiftung die Merkmale einer „milden" zeigt. Für das Preußische Stempel- und Erbschaftsteuerrecht ist in ständiger Rechtsprechung der Begriff der milden Stiftung dahin festgestellt, daß als eine solche nicht schon jede wohltätige oder gemeinnützige Stiftung anzusehen ist sondern nur eine solche, bei welcher der *Hauptzweck* darauf gerichtet ist, hilfsbedürftigen Personen durch unentgeltliche Zuwendungen Unterstützung zu gewähren, also der Not zu steuern. (Juristische Wochenschrift 1894 S. 329 Nr. 61; 1898 S. 654 Nr. 34; 1900 S. 770 Nr. 57;

1901 S. 96 Nr. 46 a. a. m.). Dieser Begriff entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch („milde Gaben") und auch demjenigen des Allgemeinen Landrechtes, das in dem 19. Titel des Teil II. unter der Überschrift „Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" den letzteren die Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser gleichstellt (§§ 32, 75: Entscheidungen des Obertribunals Bd. 40, S. 78, 95). Im Streitfall ist zwar der Zweck der Stiftung insofern auch auf die Unterstützung Hilfsbedürftiger gerichtet, als katholische Handwerksgesellen „in Armutsfällen" unentgeltlich Wohnung und Verpflegung erhalten sollen. Dieser Zweck tritt aber völlig in den Hintergrund gegenüber dem im § 1 des Statuts zum Ausdruck gebrachten Hauptzweck. Dieser besteht darin, durch B. durchreisenden oder dort in Arbeit tretenden Handwerksgesellen, also regelmäßig gesunden und arbeitskräftigen jungen Männern, Unterkunft, und zwar, abgesehen von Armutsfällen, nicht unentgeltlich sondern gegen eine mäßige Vergütigung, zu gewähren, um sie von dem Aufenthalt und Verkehre in den Herbergen und anderen Lokalen abzuhalten, in denen ihre Sittlichkeit gefährdet oder ein Anreiz zu einem unordentlichen und verschwenderischen Lebenswandel gegeben wird; ferner um zu verhindern, daß sie unerlaubten, gesetzlich verbotenen, der Religiosität und dem Staatswohl schädlichen Vereinen und Verbindungen, namentlich auch sozialdemokratischen, beitreten oder deren Versammlungen besuchen. Der Hauptzweck der Stiftung ist hiernach, wie auch der Berufungsrichter zutreffend annimmt, auf Ziele religiöser, sittlicher und politischer Art gerichtet, nicht aber darauf, vorhandener Not zu steuern. Letzteres ergibt sich schon daraus, daß ein verschwenderischer Lebenswandel, von dem der Kläger ebenfalls die Gesellen abhalten will, bei Hilfsbedürftigen ausgeschlossen ist.

Gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, nach der der Begriff der milden Stiftung den Zweck erfordert, der leiblichen (materiellen) Not zu steuern, weist die Revision auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes hin, nach der als milde Stiftungen allgemein solche anzusehen seien, welche die Ausübung von Wohltätigkeit „wenn auch der Wohltätigkeit im weitesten Sinne" bezwecken. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. September 1908 (Entscheidungen Bd. 53, S. 156) erkennt aber selbst an, als milde Stiftungen könnten nur diejenigen angesehen werden, die auf die Unterstützung solcher Personen gerichtet sind, die zur Beseitigung ihrer Notlage der Mildtätigkeit bedürfen. Sollten die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes selbst dahin zu verstehen sein, daß der Zweck einer milden Stiftung auch darauf gerichtet sein kann, nur der sittlichen Not zu steuern, so wäre daraus hier doch zugunsten des Klägers nichts zu entnehmen. Denn die Rechtsprechung des

Oberverwaltungsgerichtes betrifft nicht das Stempelsteuergesetz und Erbschaftsteuergesetz sondern die Anwendung eines anderen Gesetzes, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, dessen Steuervorschriften mit denen jener Gesetze nicht übereinstimmen und insbesondere im § 24 Buchst. h neben den milden Stiftungen auch „Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr" bezwecken, für ihren Grundbesitz Steuerbefreiung gewähren. Dies Gesetz betrifft also nicht nur Anstalten, die vorhandener Not steuern sondern auch solche, die vor dem Eintreten einer Notlage bewahren sollen.

Mit Recht hält endlich der Berufungsrichter auch die im § 5 Abs. 1 Buchst. g des Stemgelsteuergesetzes enthaltenene Befreiungschrift hier nicht für anwendbar. Dort wird die Befreiung in gewissen Fällen „Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung" eingeräumt, deren Zweck „ausschließlich" darauf gerichtet ist, gesund und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen unbemittelten Familien zu verschaffen. Der Kläger gehört nicht zu einer der vorbezeichneten Arten von Gesellschaften; sein Zweck ist auch nicht ausschließlich auf die Verschaffung von Wohnungen sondern auch auf Gewährung von Verpflegung gerichtet. Der Anspruch des Klägers auf Stempelbefreiung findet hiernach im Gesetze nirgends eine Stütze.

(Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichtes vom 4. Oktober 1912. — VII. 190/1912 —.)

B. Kunst und Wissenschaft.

204) Preisausschreiben

für eine künstlerische Ausmalung des Plenarsitzungssaals im neuen Kammergerichtsgebäude zu Berlin.

Für das Königliche Kammergericht ist auf dem Gelände des hiesigen alten Botanischen Gartens ein neues Geschäftsgebäude errichtet worden. Es wird beabsichtigt, den Plenarsitzungsaal dieses Gebäudes aus den Mitteln des Landeskunstfonds mit monumentalen Decken- und Wandgemälden schmücken zu lassen. Zur Gewinnung geeigneter Entwürfe wird hierdurch unter den preußischen und in Preußen lebenden anderen deutschen Künstlern ein allgemeiner Wettbewerb unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Die malerische Ausschmückung soll einen figürlichen Charakter tragen und sich erstrecken:

a) an der Decke auf eine 3,87 : 6,29 m große und zwei je 3,87 : 1,51 m große Flächen im Mittelfeld sowie auf zwei Seitenfelder von je 7,60 : 1,58 m Größe;

b) an den Wänden auf zwei elliptische Supraporten an der der Fensterseite gegenüberliegenden Langwand, je 1,10 : 1,35 m groß, und je eine 1,40 : 1,24 m große Supraporte von gleicher Gestalt an den beiden Schmalwänden.

Für die Malereien bietet die Zweckbestimmung des Gebäudes und des zu schmückenden Raumes reichen historischen und sinnbildlichen Stoff; in der Auswahl der Motive sind dem Künstler keinerlei Schranken gezogen. Bezüglich der Farbengebung der Architektur ist zu beachten, daß die Decke und die Wände im wesentlichen weiß gehalten werden, und daß für die Säulen und die senkrechten Wandgliederungen lichtgelber Stuckmarmor in Aussicht genommen ist mit teilweiser Vergoldung der weißen Säulenkapitelle, während ein dunkleres Marmorpaneel den Raum nach unten abschließt. Die für die abendliche Beleuchtung erforderlichen Kronen und Wandarme erhalten einen matten Goldton.

2. Verlangt werden für alle Bilder farbige Entwürfe im Maßstab von 1 : 8, eine farbige Gesamtskizze der Decke im Maßstab von 1 : 20, ein Erläuterungsbericht mit Angabe der Technik, in welcher die Gemälde gedacht sind, und eine überschlägliche Berechnung der Ausführungskosten.

Der Wettbewerb ist ein anonymer. Die vorbezeichneten Entwurfsstücke sind daher lediglich mit einem Kennwort zu versehen; Namen und Wohnort des Urhebers sind in einem verschlossenen, dasselbe Kennwort tragenden Kuvert anzugeben.

3. Die Entwürfe nebst Zubehör sind bis zum 15. Mai 1913 nachmittags 3 Uhr bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin W 8, Pariserplatz 4, kostenfrei einzuliefern.

4. Für die besten Entwürfe werden vier Preise: 4000 ℳ, 3000 ℳ, 2000 ℳ und 1000 ℳ, zusammen 10 000 ℳ, ausgesetzt.

5. Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten und die Preisverteilung erfolgt durch die Landeskunstkommission.

6. Die preisgekrönten Entwürfe können für den Besitz des preußischen Staates in Anspruch genommen werden. Die übrigen Entwürfe werden den Bewerbern kostenfrei zurückgesandt.

7. Eine öffentliche Ausstellung der eingesandten Entwürfe wird in Erwägung genommen werden.

8. Über die Ausführung der Gemälde bleibt die Entscheidung vorbehalten. Es wird jedoch darauf Bedacht genommen werden,

den Urheber der mit dem ersten Preise gekrönten Entwürfe wenn irgend tunlich mit den Malereien zu betrauen.

Bei der Erteilung des Auftrags kommt der dem Künstler gezahlte Preis auf das Gesamthonorar in Anrechnung.

9. Zeichnungen des Saales und Abdrucke dieses Preisausschreibens können von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 8. November 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U IV 6910.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

205) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1909 bis Ende März 1910 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes.

(Zentrbl. für 1911 Seite 365 Nr. 62.)

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-schulkollegien	Anzahl der Kandidaten überhaupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1909 bis Ende März 1910 angestellten Kandidaten											
		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3		4		4a		5		6		7	
A. Staatliche Anstalten.													
1) Ostpreußen	8	19	—	24	1	24	8	26	9	27	5	27	5
2) Westpreußen	17	19	3	24	8	24	11	27	6	27	11	27	11
3a) Stadtkreis Berlin .	5	19	1	24	10	25	3	28	4	28	7	28	7
b) Brandenburg . . .	8	19	6	26	1	26	5	29	—	29	9	29	9
4) Pommern	6	18	9	24	2	24	3	27	1	27	3	27	3
5) Posen	19	19	6	25	6	26	3	28	2	28	6	28	6
6) Schlesien	26	19	11	25	8	25	10	28	1	28	5	28	4
7) Sachsen	11	19	1	24	3	24	3	26	11	26	11	26	11
8) Schleswig-Holstein	8	20	2	25	10	25	10	28	1	28	7	28	7
9) Hannover	12	19	1	24	8	24	10	27	3	27	9	27	9
10) Westfalen	4	19	9	25	3	25	3	27	8	29	7	28	1
11) Hessen-Nassau . . .	5	19	5	25	3	25	4	27	8	29	1	29	1
12a) Rheinland	22	19	7	25	6	25	7	27	10	28	5	28	4
b) Hohenzollern . . .	2	19	11	25	7	25	9	28	—	28	—	28	—
Staatsdurchschnitt *1909/1910*	[1]) *153*	*19*	*5*	*25*	*2*	*25*	*5*	*27*	*9*	*28*	*3*	*28*	*2*
1908/1909	[2]) *152*	*19*	*7*	*25*	*7*	*25*	*11*	*28*	*3*	*28*	*7*	*28*	*7*
1907/1908	[3]) *141*	*19*	*9*	*26*	—	*26*	*2*	*28*	*4*	*29*	*1*	*29*	—
1906/1907	*162*	*19*	*8*	*25*	*10*	*26*	*4*	*28*	*6*	*29*	*1*	*29*	—
1905/1906	*156*	*19*	*9*	*26*	*7*	*26*	*7*	*28*	*11*	*29*	*9*	*29*	*8*
1904/1905	*113*	*19*	*8*	*26*	*6*	*26*	*7*	*28*	*6*	*30*	*1*	*29*	*9*
1903/1904	*132*	*19*	*5*	*26*	*8*	*27*	*1*	*29*	*1*	*31*	*9*	*31*	*7*
1902/1903	*105*	*19*	*7*	*26*	*7*	*26*	*10*	*29*	—	*33*	*9*	*33*	*4*
1901/1902	*147*	*19*	*8*	*26*	*5*	*27*	*1*	*28*	*10*	*36*	*1*	*35*	*2*
1900/1901	*117*	*19*	*6*	*26*	*7*	*27*	*3*	*28*	*9*	*36*	*4*	*35*	*2*
B. Nichtstaatliche Anstalten.													
1) Ostpreußen	11	19	3	25	—	25	6	28	2	28	5	28	2
2) Westpreußen	4	20	6	26	2	26	5	28	8	28	10	28	7
3a) Stadtkreis Berlin	26	19	6	25	11	26	4	28	9	28	11	28	11
b) Brandenburg . . .	68	18	11	24	10	25	2	27	7	27	10	27	10
4) Pommern	13	19	10	25	11	26	3	28	6	28	7	28	7
5) Posen	2	20	9	25	9	27	7	29	10	29	10	29	10
6) Schlesien	17	19	5	25	2	25	4	27	8	27	9	27	7
7) Sachsen	27	19	2	24	9	25	—	27	6	27	7	27	4
8) Schleswig-Holstein	15	20	1	25	11	26	1	28	5	28	6	28	3
9) Hannover	12	19	8	25	8	25	9	28	3	28	4	27	10
10) Westfalen	51	19	8	25	—	25	1	27	6	27	9	26	11
11) Hessen-Nassau . . .	18	19	1	25	7	25	9	28	—	28	5	28	3

[1]) Außerdem 13 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — [2]) Darunter desgl. 12 Kandidaten. — [3]) Darunter desgl. 10 Kandidaten.

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzialschulkollegien	Anzahl der Kandidaten überhaupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1909 bis Ende März 1910 angestellten Kandidaten											
		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3		4		4a		5		6		7	
12a) Rheinland	88	19	10	25	3	25	6	28	—	28	4	27	4
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1909/1910	[1] *352*	*19*	*6*	*25*	*3*	*25*	*6*	*27*	*11*	*28*	*2*	*27*	*8*
1908/1909	[3] *397*	*19*	*8*	*25*	*6*	*25*	*8*	*28*	—	*28*	*4*	*27*	*9*
1907/1908	*408*	*19*	*9*	*26*	*2*	*26*	*5*	*28*	*7*	*29*	*2*	*28*	*6*
1906/1907	*376*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*3*	*28*	*6*	*28*	*11*	*28*	*4*
Staatsdurchschnitt *1905/1906*	*324*	*19*	*5*	*26*	*6*	*26*	*9*	*28*	*9*	*29*	*6*	*28*	*11*
1904/1905	[6] *291*	*19*	*6*	*25*	*11*	*26*	*3*	*28*	*5*	*29*	*3*	*29*	*6*
1903/1904	[7] *260*	*19*	*8*	*26*	*9*	*26*	*11*	*29*	—	*30*	*6*	*29*	*10*
1902/1903	*280*	*19*	*8*	*26*	*4*	*26*	*8*	*28*	*8*	*30*	*11*	*30*	*2*
1901/1902	*248*	*19*	*7*	*26*	*7*	*27*	—	*29*	—	*32*	*5*	*31*	*5*
1900/1901	*253*	*19*	*5*	*26*	*4*	*26*	*9*	*28*	*10*	*32*	*11*	*31*	*10*
A. u. B. Staatliche u. nichtstaatl. Anstalten zusammen													
1) Ostpreußen	19	19	2	24	7	25	2	27	7	28	—	27	10
2) Westpreußen	21	19	6	25	—	25	2	27	9	28	1	28	1
3a) Stadtkreis Berlin	31	19	5	25	9	26	2	28	8	28	11	28	11
b) Brandenburg	76	19	—	25	—	25	3	27	9	28	—	28	—
4) Pommern	19	19	6	25	4	25	6	28	1	28	2	28	2
5) Posen	21	19	8	25	6	26	4	28	4	28	8	28	8
6) Schlesien	43	19	8	25	6	25	7	27	11	28	2	28	1
7) Sachsen	38	19	1	24	7	24	9	27	4	27	5	27	3
8) Schleswig-Holstein	23	20	1	25	11	26	—	28	4	28	6	28	4
9) Hannover	24	19	4	25	2	25	4	27	9	28	1	27	9
10) Westfalen	55	19	8	25	—	25	1	27	6	27	10	27	—
11) Hessen-Nassau	23	19	2	25	6	25	8	27	11	28	7	28	5
12a) Rheinland	110	19	9	25	4	25	6	28	—	28	5	27	7
b) Hohenzollern	2	19	11	25	7	25	9	28	—	28	—	28	—
1909/1910	[2] *505*	*19*	*6*	*25*	*3*	*25*	*5*	*27*	*10*	*28*	*2*	*27*	*10*
1908/1909	[4] *549*	*19*	*8*	*25*	*6*	*25*	*9*	*28*	*1*	*28*	*5*	*28*	—
1907/1908	[5] *549*	*19*	*9*	*26*	*2*	*26*	*5*	*28*	*6*	*29*	*2*	*28*	*7*
Staatsdurchschnitt *1906/1907*	*538*	*19*	*7*	*25*	*11*	*26*	*3*	*28*	*6*	*28*	*11*	*28*	*7*
1905/1906	*480*	*19*	*6*	*26*	*6*	*26*	*8*	*28*	*10*	*29*	*7*	*29*	*2*
1904/1905	[6] *404*	*19*	*7*	*26*	*1*	*26*	*3*	*28*	*6*	*29*	*6*	*28*	*11*
1903/1904	[7] *392*	*19*	*7*	*26*	*9*	*27*	—	*29*	*1*	*31*	—	*30*	*5*
1902/1903	*385*	*19*	*8*	*26*	*5*	*26*	*9*	*28*	*9*	*31*	*8*	*31*	*1*
1901/1902	*395*	*19*	*7*	*26*	*6*	*27*	—	*28*	*11*	*33*	*9*	*32*	*9*
1900/1901	*370*	*19*	*5*	*26*	*5*	*26*	*11*	*28*	*10*	*34*	—	*32*	*11*

[1]) Außerdem 33 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung, aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — [2]) desgl. 46 Kandidaten. — [3]) darunter desgl. 35 Kandidaten. — [4]) darunter desgl. 47 Kandidaten. — [5]) darunter desgl. 10 Kandidaten. — [6]) darunter desgl. 1 Kandidat, weil er die Reifeprüfung erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt hat. — [7]) darunter desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehranstalten durch das Provinzialschulkollegium bereits in einem vorgerückten Alter standen.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitt für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes in den zehn Jahren 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907, 1907/1908, 1908/1909, 1909/1910 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906		1906/1907		1907/1908		1908/1909		1909/1910	
je für Kandidaten . . .	370		395		385		[1] 392		[2] 404		480		538		[3] 549		[4] 549		[5] 505	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	5	19	7	19	8	19	7	19	7	19	6	19	7	19	9	19	8	19	6
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	5	26	6	26	5	26	9	26	1	26	6	25	11	26	2	25	6	25	3
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	26	11	27	—	26	9	27	—	26	3	26	8	26	3	26	5	25	9	25	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	28	10	28	11	28	9	29	1	28	6	28	10	28	6	28	6	28	1	27	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	33	9	31	8	31	—	29	6	29	7	28	11	29	2	28	5	28	2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	11	32	9	31	1	30	5	28	11	29	2	28	7	28	7	28	—	27	10

[1]) Vergl. Anmerkung 7 auf Seite 669.
[2]) " " 6 " " "
[3]) " " 5 " " "
[4]) " " 4 " " "
[5]) " " 2 " " "

bei den staatlichen Anstalten:	1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906		1906/1907		1907/1908		1908/1909		1909/1910	
je für Kandidaten . . .	117		147		105		132		113		156		162		[1])141		[2])152		[3])153	
	Jahre.	Monate.	Jahre	Monate	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	6	19	8	19	7	19	5	19	8	19	9	19	8	19	9	19	7	19	5
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	7	26	5	26	7	26	8	26	6	26	7	25	10	26	—	25	7	25	2
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	27	3	27	1	26	10	27	1	26	7	26	7	26	4	26	2	25	11	25	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	28	9	28	10	29	—	29	1	28	6	28	11	28	6	28	4	28	3	27	9
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	36	4	36	1	33	9	31	9	30	1	29	9	29	1	29	1	28	7	28	3
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	35	2	35	2	33	4	31	7	29	9	29	8	29	—	29	—	28	7	28	2
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten . . .	253		248		280		[4])260		[5])291		322		376		408		[6])397		[7])352	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	5	19	7	19	8	19	8	19	6	19	5	19	6	19	9	19	8	19	6
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	4	26	7	26	4	26	9	25	11	26	6	26	—	26	2	25	6	25	3
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	26	9	27	—	26	8	26	11	26	3	26	9	26	3	26	5	25	8	25	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	28	10	29	—	28	8	29	—	28	5	28	9	28	6	28	7	28	—	27	11
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	32	11	32	5	30	11	30	6	29	3	29	6	28	11	29	2	28	4	28	2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	10	31	5	30	2	29	10	28	8	28	11	28	4	28	6	27	9	27	8

[1]) Vergl. Anmerkung 3 auf Seite 668.
[2]) " " 2 " " "
[3]) " " 1 " " "
[4]) " " 7 " " 669.
[5]) Vergl. Anmerkung 6 auf Seite 669.
[6]) " " 3 " " "
[7]) " " 1 " " "

Bei den 1900/1901 bezw. 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, festangestellten Kandidaten lag ein

zwischen	und 1) der Reifeprüfung									
	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7⁰	6¹¹	6⁹	7²	6⁶	7⁰	6⁴	6⁵	5¹⁰	5⁹
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7⁶	7⁵	7¹	7⁵	6⁸	7²	6⁸	6⁸	6¹	5¹¹
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	9⁵	9⁴	9¹	9⁶	8¹¹	9⁴	8¹¹	8⁹	8⁵	8⁴
4) der ersten festen Anstellung	14⁷	14²	12⁰	11⁵	9¹¹	10¹	9⁴	9⁵	8⁹	8⁸
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13⁶	13²	11⁵	10¹⁰	9⁴	9⁸	9⁰	8¹⁰	8⁴	8⁴
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7¹	6⁹	7⁰	7³	6¹⁰	6¹⁰	6²	6³	6⁰	5⁹
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7⁹	7⁵	7³	7⁸	6¹¹	6¹⁰	6⁸	6⁵	6⁴	6⁰
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	9³	9²	9⁵	9⁸	8¹⁰	9²	8¹⁰	8⁷	8⁸	8⁴
4) der ersten festen Anstellung	16¹⁰	16⁵	14²	12⁴	10⁵	10⁰	9⁵	9⁴	9⁰	8¹⁰
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	15⁸	15⁶	13⁹	12²	10¹	9¹¹	9⁴	9³	9⁰	8⁹
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6¹¹	7⁰	6⁸	7¹	6⁵	7¹	6⁶	6⁵	5¹⁰	5⁹
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7⁴	7⁵	7⁰	7³	6⁹	7⁴	6⁹	6⁸	6⁰	6⁰
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	9⁵	9⁵	9⁰	9⁴	8¹¹	9⁴	9⁰	8¹⁰	8⁴	8⁵
4) der ersten festen Anstellung	13⁶	12¹⁰	11³	10¹⁰	9⁹	10¹	9⁵	9⁵	8⁸	8⁸
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12⁵	11¹⁰	10⁶	10²	9²	9⁶	8¹⁰	8⁹	8¹	8²

1905/1906, 1906/1907, 1907/1908, 1908/1909 und 1909/1910 erstmals
Zeitraum von Jahren, Monaten

und																	
2a) der ersten Lehramtsprüfung										2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist					
1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1904 1905	1905 1906	1906 1907	1907 1908	1908 1909	1909 1910
70	611	69	72	66	70	64	65	510	59	68	72	68	68	61	511
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	02	02	04	03	03	02
06	06	04	03	02	02	04	03	03	02	.	.	.	.	.	.
25	25	24	24	25	22	27	24	27	27	23	22	23	21	24	25
77	73	53	43	35	211	30	30	211	211	33	211	28	29	28	29
66	63	48	38	210	26	28	25	26	27	28	26	24	22	23	25
71	69	70	73	610	610	62	63	60	59	611	610	68	65	64	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	01	00	06	02	04	03
08	08	03	05	01	00	06	02	04	03	.	.	.	.	.	.
22	25	25	25	20	24	28	24	28	27	111	24	22	22	24	24
99	98	72	51	37	32	33	31	30	31	36	32	29	211	28	210
87	89	69	411	33	31	32	30	30	30	32	31	28	210	28	29
611	70	68	71	65	71	66	65	510	59	69	74	69	68	60	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	04	03	03	03	02	03
05	05	04	03	04	03	03	03	02	03	.	.	.	.	.	.
26	25	24	24	26	23	26	25	26	28	22	20	23	22	24	25
67	510	47	43	34	30	211	30	210	211	30	29	28	29	28	28
56	410	310	38	29	25	24	24	23	25	25	22	21	21	21	22

zwischen	und 3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	95	94	91	96	811	94	811	89	85	84
2a) der ersten Lehramtsprüfung,	25	25	24	24	25	24	27	24	27	27
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	111	111	20	21	23	22	23	21	24	25
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	52	410	211	111	10	09	05	08	04	04
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	41	310	24	14	05	04	01	01	(+).1	00
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	93	92	95	98	810	92	810	87	88	84
2a) der ersten Lehramtsprüfung	22	25	25	25	20	24	28	24	28	27
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	16	19	22	20	111	24	22	22	24	24
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	77	73	49	28	17	010	07	09	04	06
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	65	64	44	26	13	09	06	08	04	05
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	95	95	90	94	811	94	90	810	84	85
2a) der ersten Lehramtsprüfung	26	25	24	23	26	23	26	25	26	28
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	21	20	20	21	22	20	23	22	24	25
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	41	35	23	16	010	09	05	07	04	03
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	30	25	16	010	03	02	(+) 02	(+) 01	(+).3	(+).3

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die Erlangung der Anstellungsfähigkeit.

und

4) der ersten festen Anstellung

1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910
14 7 7 7	14 2 7 3	12 0 5 3	11 5 4 3	9 11 3 5	10 1 3 1	9 4 3 0	9 5 3 0	8 9 2 11	8 8 2 11
7 1	6 9	4 11	4 0	3 3	2 11	2 8	2 9	2 8	2 9
5 2	4 10	2 11	1 11	1 0	0 9	0 5	0 8	0 4	0 4
(+) 1 1	(+) 1 0	(+) .7	(+) .7	(+) .7	(+) .5	(+) .5	(+) .7	(+) .5	(+) .4
16 10 9 9	16 5 9 8	14 2 7 2	12 4 5 1	10 5 3 7	10 0 3 2	9 5 3 3	9 4 3 1	9 0 3 0	8 10 3 1
9 1	9 0	6 11	4 8	3 6	3 2	2 9	2 11	2 8	2 10
7 7	7 3	4 9	2 8	1 7	0 10	0 7	0 9	0 4	0 6
(+) 1 2	(+) 0 11	(+) .5	(+) .2	(+) .4	(+) .1	(+) .1	(+) .1	0 0	(+) .1
13 6 6 7	12 10 5 10	11 3 4 7	10 10 3 9	9 9 3 4	10 1 3 0	9 5 2 11	9 5 3 0	8 8 2 10	8 8 2 11
6 2	5 5	4 3	3 7	3 0	2 9	2 8	2 9	2 8	2 8
4 1	3 5	2 3	1 6	0 10	0 9	0 5	0 7	0 4	0 3
(+) 1 1	(+) 1 0	(+) .9	(+) .8	(+) .7	(+) .7	(+) .7	(+) .8	(+) .7	(+) .6

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste feste Anstellung.

zwischen	und 5) dem berechneten Besoldungsdienstalter									
	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	13 6	13 2	11 5	10 10	9 4	9 8	9 0	8 10	8 4	8 4
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 6	6 3	4 8	3 8	2 10	2 8	2 8	2 5	2 6	2 7
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	6 0	5 9	4 4	3 5	2 8	2 6	2 4	2 2	2 3	2 5
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	4 1	3 10	2 4	1 4	0 5	0 4	0 1	0 1	(—) 1	0 0
4) der ersten festen Anstellung	(—) 1 1	(—) 1 0	(—) . 7	(—) . 7	(—) . 7	(—) . 5	(—) . 4	(—) . 7	(—) . 5	(—) . 4
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	15 8	15 6	13 9	12 2	10 1	9 11	9 4	9 3	9 0	8 9
2a) der ersten Lehramtsprüfung	8 7	8 9	6 9	4 11	3 3	3 1	3 2	3 0	3 0	3 0
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7 11	8 1	6 6	4 6	3 2	3 1	2 8	2 10	2 8	2 9
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6 5	6 4	4 4	2 6	1 3	0 9	0 6	0 8	0 4	0 5
4) der ersten festen Anstellung	(—) 1 2	(—) 0 11	(—) . 5	(—) . 2	(—) . 4	(—) . 1	(—) . 1	(—) . 1	0 0	(—) . 1
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	12 5	11 10	10 6	10 2	9 2	9 6	8 10	8 9	8 1	8 2
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5 6	4 10	3 10	3 1	2 4	2 5	2 4	2 4	2 3	2 5
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	5 1	4 5	3 6	2 11	2 5	2 2	2 1	2 1	2 1	2 2
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	2 0	2 5	1 6	0 10	0 3	0 2	(—) 0 2	(—) 0 1	(—) . 3	(—) . 3
4) der ersten festen Anstellung	(—) 1 1	(—) 1 0	(—) . 9	(—) . 8	(—) . 7	(—) . 7	(—) . 7	(—) . 8	(—) . 7	(—) . 6
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(—) = das Alter bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bezw. der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

D. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

206) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen.

Berlin, den 26. Oktober 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. Js. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung ist mit Gültigkeit vom 1. Januar 1912 ab eine neue Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Zeugnisse über die bestandene Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen in Preußen und die Zeugnisse über die bestandene Fachprüfung an den Hessischen Höheren Lehrerinnenseminaren gegenseitig als gleichwertig anerkannt werden, und zwar berechtigen die erwähnten Preußischen Zeugnisse auch zur Anstellung an Volksschulen im Großherzogtum Hessen, während die erwähnten Hessischen Zeugnisse auch zur Anstellung an Volksschulen im Königreich Preußen berechtigen sollen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 18085 U III.

---

207) Termine für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1913.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 21. April 1913, vormittags 9 Uhr,

im Gebäude der hiesigen Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens zum 21. Dezember d. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 6. November 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U II 18249.

---

208) Vereinbarung zwischen Preußen und der Fürstlich Lippischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung von Versetzungs- und Abgangszeugnissen der Lyzeen.

Berlin, den 26. November 1912.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar d. Js. — U II 16147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lippischen Regierung ist eine Vereinbarung mit nachstehendem Inhalt geschlossen worden:

Die Versetzungs- und Abgangs-(Schluß-)zeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Detmold gelten als gleichwertig mit den entsprechenden Zeugnissen von solchen Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

Demgegenüber sind die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Fürstentum Lippe anzusehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 18325.

---

209) Ableistung des Probejahrs von Kandidaten des höheren Lehramtes an öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 4. Dezember 1912.

Auf den Bericht vom 20. September d. Js. will ich mich damit einverstanden erklären, daß Kandidaten des höheren Lehramtes, die das Seminarjahr an einer höheren Lehranstalt für

die männliche Jugend abgeleistet haben, ausnahmsweise auf ihren besonderen Wunsch zur Ableistung des vorschriftsmäßigen Probejahrs einer anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalt für die weibliche Jugend überwiesen werden, falls der Direktor und das Lehrerkollegium dieser Anstalt volle Gewähr dafür bieten, daß sie den betreffenden Kandidaten eine den Zwecken des Probejahrs entsprechende Ausbildung zuteil werden lassen können. Für diese Ausbildung bleiben die Bestimmungen in Abschnitt B der Ordnung für die praktische Ausbildung usw. vom 15. März 1908 (Zentrbl. S. 504) maßgebend. Die Kandidaten sind gemäß §§ 9 und 10 dieser Ordnung mit wöchentlich 8 bis 10 Stunden zur Unterrichtserteilung unentgeltlich heranzuziehen. Eine über diese Stundenzahl hinausgehende Beschäftigung bedarf bis auf weiteres meiner Genehmigung.

Den für anstellungsfähig erklärten Kandidaten ist über ihre praktische Ausbildung ein Zeugnis nach Anweisung des § 16 der bezeichneten Ordnung auszustellen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
v. Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von N. — U II 2234 I. u. II.

E. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

210) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Frühjahr 1913.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, die im Frühjahr 1913 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag dem 10. März 1913 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur

zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1913, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Oktober 1912.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung — U III B 8648.

---

211) Abschlußprüfung an dem Wissenschaftlichen Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern in Posen.

Berlin, den 26. Oktober 1912.

Den Königlichen Provinzialschulkollegien übersende ich die anliegende Nachweisung*) der Lehrer, welche die Abschlußprüfung

*) gelangt nicht zum Abdruck.

an dem Wissenschaftlichen Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern in Posen bestanden haben, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, bei Besetzung von Stellen Ordentlicher Seminarlehrer in erster Linie aus der Zahl der Geprüften, soweit sie nicht schon im Seminardienste angestellt sind, diejenigen heranzuziehen, deren Fächer sie für die Verwaltung erledigter Stellen geeignet erscheinen lassen.

Zugleich ordne ich hierdurch an, daß Lehrer, welche die Abschlußprüfung bestehen, damit die Befähigung für sämtliche Stellungen erwerben, welche nach § 1 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 durch Ablegung der Prüfung für Rektoren erworben werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III 2170.

---

212) Reisekostenentschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 2. November 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 13. Juli d. Js. — U III C 978 — (Zentrbl. S. 555), betreffend die Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wegen der Verrechnung der einkommenden Prüfungsgebühren und wegen der den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zu gewährenden Vergütungen folgendes:

Die nach § 13 der Prüfungsordnung nach der Zulassung zur Prüfung von den Bewerbern zu entrichtenden Prüfungsgebühren von je 20 ℳ sind unter Kap. 34 Tit. 3 zu vereinnahmen.

Die den Prüfungskommissionen als Mitglieder angehörenden unmittelbaren Staatsbeamten mit Ausschluß der Kreisschulinspektoren, erhalten für die zu den Prüfungsorten auszuführenden Reisen die ihnen nach dem Gesetze zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Die Kreisschulinspektoren, sowohl die hauptamtlichen als auch die nebenamtlichen, haben ihre Aufwendungen aus ihren Dienstaufwandsentschädigungsfonds zu bestreiten.

Die anderen Mitglieder der Prüfungskommissionen, welche die Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht bekleiden, also Rektoren, Hauptlehrer, Mittel- und Volksschullehrer, erhalten

Reisekosten und Tagegelder nach denjenigen Sätzen, welche Seminarlehrer nach den gesetzlichen Vorschriften bei Dienstreisen beziehen.

Die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder sind bei Kap. 118 Tit. 3 in Ausgabe nachzuweisen. Jedoch sind, insoweit Regierungs- und Schulräte und Provinzialschulräte neben den Prüfungen andere Dienstgeschäfte (Revisionen usw.) erledigen, die Tagegelder und Reisekosten anteilmäßig bei Kap. 118 Tit. 3 und den für die sonstigen Dienstreisen der genannten Beamten bestimmten Fonds zu verrechnen.

Auf besondere Prüfungsgebühren haben die Mitglieder der Prüfungskommission keinen Anspruch.

Bis spätestens zum 1. März 1914 ist über die voraussichtliche Höhe der im Rechnungsjahr 1913 für die Prüfung der Volksschullehrer bei Kap. 34 Tit. 3 einkommenden Prüfungsgebühren und der bei Kap. 118 Tit. 3 zu verausgabenden Reisekosten und Tagegelder der Kommissionsmitglieder Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und an die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III C 1610.

---

213) Zeitpunkt und Wirksamkeit der endgültigen Anstellung von Lehrpersonen an Volksschulen.

Berlin, den 13. November 1912.

Aus Einzelfällen habe ich ersehen, daß mehrfach endgültige Anstellungen von Lehrpersonen an Volksschulen mit Wirkung von einem weit zurückliegenden Zeitpunkte ab verfügt worden sind. Ein solches Verfahren kann ich wegen der damit für die Schulverbände verbundenen finanziellen Folgen nicht billigen. Anderseits erachte ich es als Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, dafür Sorge zu tragen, daß alle Lehrpersonen tunlichst bald nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit endgültig angestellt werden.

Sofern nicht besondere Gründe ein Hinausschieben erforderlich erscheinen lassen, ist die endgültige Anstellung der Volksschullehrer alsbald nach dem Bestehen der zweiten Prüfung auszusprechen, wenn sie bereits ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine erfüllt haben, oder wenn sie von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit sind (vergl. Erlaß

vom 7. Juli 1900 — Zentrbl. S. 617 —). Soweit die Schulaufsichtsbehörde die Kontrolle nicht selbst führen kann, ist den Orts- und Kreisschulaufsichtsbeamten aufzugeben, der Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen Anträge rechtzeitig zu unterbreiten.

Volksschullehrerinnen können frühestens drei Jahre nach Bestehen der Prüfung endgültig angestellt werden, wenn sie wenigstens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste vollbeschäftigt gewesen sind (vergl. Erlasse vom 11. Januar 1911 und 25. April 1912 — Zentrbl. 1911 S. 222 und 1912 S. 440 —). Die Schulaufsichtsbehörde wolle dafür Sorge tragen, daß die behufs Prüfung der Befähigung zur endgültigen Anstellung vorgeschriebene Revision der noch nicht endgültig angestellten Lehrerinnen rechtzeitig erfolgt. Dabei ist zu beachten, daß die Voraussetzungen für diese maßgebende Revision der Lehrerin auch dann gegeben sind, wenn sie während der vorgeschriebenen Zeit nur vertretungsweise im öffentlichen Schuldienste vollbeschäftigt gewesen ist. Gegebenenfalls kann daher die Anstellung einer Volksschullehrerin, welche von den Wahlberechtigten in Vorschlag gebracht wird, sogleich endgültig erfolgen, wenn die vorerwähnten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen und bei der in einem solchen Falle beschleunigt vorzunehmenden Revision die Befähigung zur endgültigen Anstellung festgestellt wird.

Die endgültigen Anstellungen erhalten in der Regel erst vom Tage der Verfügung ab ihre Wirksamkeit, sofern nicht in der Verfügung selbst ein späterer Termin angegeben ist. Nur ausnahmsweise darf eine Anstellung mit rückwirkender Kraft erfolgen, wenn ganz besondere Gründe vorliegen, namentlich wenn sonst eine ungerechtfertigte oder unbillige Schädigung der betreffenden Lehrperson in ihren Gehaltsansprüchen eintreten würde und wenn die Anstellung durch äußere Hindernisse, die nicht von den Lehrpersonen selbst verschuldet wurden, verzögert worden ist. Ich ermächtige die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium, in Einzelfällen, sofern solche besonderen Gründe vorliegen, Anstellungen bis zum Beginne des jeweils laufenden Vierteljahrs zurückzudatieren. Wird ausnahmsweise eine Zurückdatierung zu einem noch weiter zurückliegenden Zeitpunkte für billig erachtet, so ist über die Sachlage an mich zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.
U III C 2016.

214) Prüfung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste hinsichtlich der an Deutschen Auslandschulen tätigen Lehrer.

Berlin den 16. November 1912.

Nach der am 1. April 1913 in Kraft tretenden Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912 (Zentrbl. S. 558) wird die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist. Die Prüfung erfolgt, nachdem die Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind. Hat ein Lehrer auch nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung zur endgültigen Anstellung nachgewiesen, so ist er aus dem Schuldienste zu entlassen.

Hierzu werden für Lehrer, welche an Deutschen Auslandschulen im Sinne des Erlasses vom 27. März 1905 — U III C 158 — (Zentrbl. S. 338) tätig sind, folgende abweichenden und ergänzenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Lehrer haben sich nach mindestens zweijähriger voller Beschäftigung im Schuldienste bei derjenigen Regierung zu melden, in deren Bezirke sie die Entlassungsprüfung bestanden haben oder zuletzt angestellt gewesen sind oder aus besonderen Gründen die Prüfung abzulegen wünschen. Die Meldungen sind unter Beifügung der unter Ziffer 1 bis 4 des § 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Zeugnisse und Anlagen durch die dem Lehrer unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde und durch Vermittlung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mir vorzulegen, worauf ich die Eingabe an die betreffende Regierung zur weiteren Veranlassung abgeben werde.
2. Wird von der Regierung die Zulassung genehmigt, so bestimmt sie unter tunlichster Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Lehrers die Zeit der Prüfung sowie die Schule, an der die Prüfung abzulegen ist, und setzt den Lehrer unmittelbar hiervon in Kenntnis.
3. Liegen triftige Gründe dafür vor, daß ein Lehrer innerhalb der ersten fünf Amtsjahre sich zu der Prüfung nicht stellen kann, so werde ich, je nach Lage des Falles, eine weitere Frist gewähren, falls der Lehrer dies auf dem oben angegebenen Wege rechtzeitig bei mir beantragt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III C 1933.

215) Fortbildungskursus für nicht ordnungsmäßig vorgebildete Turnlehrer an Präparandenanstalten und Lehrerseminaren.

Berlin, den 22. November 1912.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 6. November 1911 — U III B 8012 U III — benachrichtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, daß vom 6. bis 25. Januar 1913 an der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wiederum ein Fortbildungskursus stattfinden wird für Lehrer, die an Präparandenanstalten Turnunterricht erteilen, ohne dazu ordnungsmäßig vorgebildet zu sein.

Zu diesem Kursus können auch Lehrer zugelassen werden, die an den Lehrerseminaren ohne eine entsprechende Lehrbefähigung im Turnen unterrichten. Sollte die Zahl der vorgeschlagenen Seminarlehrer hinreichen, so wird für diese ein besonderer Kursus vom 3. bis 22. Februar n. Js. abgehalten werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, mir Vorschläge — und zwar für Präparandenlehrer und Seminarlehrer getrennt — bis spätestens zum 15. Dezember d. Js. unter Benutzung des beiliegenden Formulars*) zu unterbreiten. Die Lehrer sind innerhalb der beiden Gruppen in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort erwünscht ist. Bei den Seminarlehrern ist ferner in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, ob sie gegebenenfalls auch für die Zeit vom 3. bis 22. Februar 1913 abkömmlich sind.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmern täglich 6 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III B 9159 U III.

*) gelangt nicht zum Abdruck.

216) Simonsches Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit zu Peine (Hannover).

Berlin, den 26. November 1912.

Die Alexander und Fanny Simon'sche Stiftung in Hannover wird im Frühjahr 1913 unter dem Namen „Simonsches Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit" in Peine eine Anstalt eröffnen, in der Halbjahrskurse zur Ausbildung von Lehrern im Schulgartenbetrieb und Handfertigkeitsunterricht abgehalten werden sollen. Das Nähere über Zweck und Art der Ausbildung ergibt sich aus dem beiliegenden Lehrplan. Obwohl die Einrichtung in erster Linie jüdischen Lehrern zugute kommen soll, hat sich die Stiftung bereit erklärt, auch andersgläubige Lehrer aufzunehmen. Sie hat sich ferner verpflichtet, alljährlich einige Lehrer christlichen Bekenntnisses in je einem Halbjahrskursus unentgeltlich auszubilden sowie kostenlos zu verpflegen.

Indem ich auf die Ausbildungsmöglichkeit hiermit aufmerksam mache, veranlasse ich die Königliche Regierung, mir gegebenenfalls bis zum 1. Februar n. Js. einen geeigneten Lehrer christlicher Konfession zu bezeichnen, der bereit wäre, eine Freistelle an der genannten Anstalt anzunehmen. Der Vorschlag müßte auch eine Angabe darüber enthalten, ob dem Lehrer für den Fall seiner Einberufung der erforderliche Urlaub für ein halbes Jahr voraussichtlich erteilt werden würde.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

An die Königl. Regierungen — U III A 1831.

Simonsches Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit zu Peine (Hannover).

Eröffnung 1913.

Lehrplan mit Erläuterungen.

Sommerhalbjahr vom 1. April bis 1. September.
Winterhalbjahr vom . . Oktober bis . . März.

Zweck der Anstalt.

Das Simonsche Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit ist nicht eine Lehrerbildungsanstalt im üblichen Sinne. Es ver-

folgt vielmehr den Zweck, Lehrer und Lehramtskandidaten derart auszubilden, daß sie später mit Erfolg Unterricht im Schulgarten und in Handfertigkeiten erteilen können und dadurch ein Geschlecht mit Sinn für Natur und Formgefühl heranbilden helfen.

In Übereinstimmung mit ihren übrigen Unternehmungen erstrebt die Simonsche Stiftung in Hannover, durch das Seminar Lehrer auszubilden, die vorwiegend unter der jüdischen Jugend Interesse für die Wahl landwirtschaftlicher (gärtnerischer) oder gewerblicher Berufstätigkeit (Handwerk) erwecken.

Das Seminar bildet Lehrer und Lehramtskandidaten ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses aus.

Ausdehnung und Art der Kurse.

Der Ausbildung dienen in der Hauptsache ordentliche Kurse von je einem halben Jahre. Das Lehrziel der Anstalt wird in zwei Halbjahrskursen erreicht, die zusammenhängend, aber auch in getrennten Zeiträumen besucht werden können.

Ferienkurse dienen zu Wiederholungszwecken oder zur Fortbildung besonders Vorgebildeter.

Im Sommerhalbjahr steht die Ausbildung im Gartenbau, verbunden mit theoretischer Belehrung, im Vordergrund. Hinzu kommen praktische Kurse in Geflügelzucht und Bienenzucht. — Im Winterhalbjahr finden vor allem Handfertigkeitskurse statt, in erster Linie in Holz- und Metallarbeiten. Je ein Kursus in Papparbeiten ist für Sommer und Winter vorgesehen. Im Sommer soll ferner als Ergänzung des Gartenbauunterrichtes ein Kursus in ländlichen Holzarbeiten abgehalten werden, während im Winter die Jahreskursisten auch mit dem Gartenbau in Verbindung bleiben. Alle Arbeitskurse werden durch Freihandzeichnen und gebundenes Zeichnen unterstützt.

Hinzu kommen theoretische Unterweisungen, die einerseits der wissenschaftlichen Fundierung des praktischen Unterrichtes dienen, anderseits den Kursisten für die von ihnen zu wählende Unterrichtsmethode Anregungen geben.

Die Ausbildung wird mit Diskussionsübungen, Besichtigungen, Turn- und Jugendspielübungen und anderen zweckdienlichen Veranstaltungen verknüpft.

Lehrgang.

Praktische Arbeit.

Gartenarbeit. Der Kursist soll die Fähigkeit erwerben, einen Garten anzulegen und zu bewirtschaften. Die Gartenarbeit findet in den Musterschulgärten der Anstalt und in der sich anschließenden Plantage statt. Ein Übungsplatz dient zur Erlernung der Anlegung von Schulgärten. Die Kurse in Bienen-

und Geflügelzucht erstrecken sich auf die Grundlagen dieser Betriebszweige.

Ländliche Holzarbeit. Sie dient, in Verbindung mit der Gartenarbeit, der Herstellung einfacherer, im Landhaushalt und Gartenbetrieb notwendiger baulicher Einrichtungen und Gerätschaften (Bänke, Lauben, Einzäunungen, Stiele, Harken usw.).

Werkstättenarbeit. Der Kursist wird weit genug vorgebildet, um später fruchtbringend Handfertigkeitsunterricht erteilen zu können. Er soll auch lernen, die Lehrmittel für praktische Schülerübungen in naturwissenschaftlichen Fächern und Geometrie herzustellen.

a) Holzarbeit. Sie beginnt mit den Handgriffen mit Säge, Hobel usw. Dann folgen einfache und wichtige Holzverbindungen. Eine Reihe von Einzelteilen und Gebrauchsgegenständen wird im Unterrichtsgang hergestellt. Fähigere fertigen wahlfrei kompliziertere Gebrauchsgegenstände, auch an der Drehbank, an.

b) Metallarbeit. Sie beginnt mit den grundlegenden Handgriffen zur Bearbeitung von Flacheisen, Rundeisen, Blech, Messing und Kupfer sowie der verschiedenen Drahte. Wie bei der Holzarbeit, folgt die obligatorische und wahlfreie Herstellung von Gebrauchsgegenständen. Besonders Fortgeschrittene führen Arbeiten an der Drehbank aus und kommen bis zum Hartlöten und Punzen von Eisenblech und Kupfer.

c) Papparbeit. Der Lehrgang entspricht etwa dem der staatlichen Handfertigkeitskurse zu Berlin.

Der Ausführung der Arbeitstücke, insbesondere in Holz und Metall, geht die Anfertigung einer Werkzeichnung voraus. Die Kursisten führen ein Arbeitsbuch, in das Materialwert und Arbeitszeit eingetragen werden, als Grundlage für Kalkulationsübungen.

Theorie und Hilfsfächer.

Gartenbaulehre. Ausgewählte Teile der Boden- und Düngerlehre. Vorkommen, Bau, Lebenserscheinungen und Krankheiten der verbreitetsten heimischen Kulturpflanzen und Unkräuter, tierische Schädlinge, Ratschläge für die Kultur der wichtigsten Gartengewächse.

Chemie. Ausgewählte Kapitel, insbesondere aus der anorganischen Chemie, um den Kursisten eine eingehendere Kenntnis des Arbeitsmaterials zu vermitteln.

Physik. Ausgewählte Kapitel, insbesondere aus Mechanik, Wärmelehre und Elektrizität.

Methodische Übungen. Wesen und Methode des Handfertigkeits- und Gartenbauunterrichtes.

Volkswirtschaftliche Übungen. Behandlung volkswirtschaftlicher Grundfragen, die für den an der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land mitarbeitenden Lehrer wichtig sind.

Zeichnen von pflanzlichen Gegenständen und von Erzeugnissen der Werkstätten; Gartenskizzen usw. Im Sommer tritt das Freihandzeichnen, im Winter das gebundene Zeichnen in den Vordergrund.

Geplante Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer.

Sommer:		Winter:	
1. Praktische Gartenarbeit	20	1. Holz- bezw. Metallarbeit	24
2. Holzarbeit	4	2. Papparbeit	4
3. Papparbeit	3	3. Gartenarbeit	4
4. Zeichnen	3	4. Zeichnen	4
5. Gartenbaulehre	4	5. Chemie	2
6. Chemie	2	6. Physik	2
7. Physik	2	7. Methodische Übungen	4
8. Volkswirtsch. Übungen	2		
9. Methodische Übungen	4		
Sa.	44	Sa.	44

Diese Stundenverteilung wird sich wegen der Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen nicht ganz mechanisch durchführen lassen.

Aufnahmebedingungen.

Die Teilnehmer müssen körperlich und geistig genügend elastisch sein, um sich den Anstrengungen der Kurse unterziehen zu können. Die Aufnahme der Teilnehmer erfolgt auf Grund schriftlicher Meldung, die an den Direktor des Simonschen Seminars nach Peine zu richten ist, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen mit Behörden getroffen sind. Bei der Anmeldung ist tunlichst ein Nachweis der Befähigung für Handarbeit in Garten oder Werkstätte beizubringen.

Der Unterricht ist kostenlos; das nötige Material liefert die Anstalt. Die Teilnehmer haben sich das für das Seminar vorgeschriebene Werkzeug, das ihnen gegen eine Vergütung geliefert wird, selbst zu halten. Es stehen der Anstalt Mittel zur Verfügung, die es einer größeren Zahl von Kursisten ermöglichen sollen, während der Ausbildungszeit den Aufwand für die Lebenshaltung zu bestreiten; über die Gewährung im einzelnen Falle entscheidet, soweit nicht Vereinbarungen mit Behörden in Kraft treten, der Schulvorstand.

Die Teilnehmer an den ordentlichen Kursen erhalten nach regelmäßigem Besuche am Schlusse ein Zeugnis.

Für den inneren Betrieb des Seminars gilt eine besondere Unterrichtsordnung.

217) Abhaltung eines Lehrganges für Personen als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern.

Berlin, den 4. Dezember 1912.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 10. bis 19. April 1913 wiederum ein Lehrgang abgehalten werden für Personen, die als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern im Sinne meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) in Aussicht genommen sind. Für die Teilnahme an dem Lehrgang kommen nicht nur Turnlehrer sondern auch andere geeignete Personen in Betracht.

Außer den Kosten für die erforderliche Fahrkarte werden den Teilnehmern täglich 6 ℳ als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Ich ersuche ergebenst, mir Vorschläge für den Kursus bis zum 1. Februar n. Js. gefälligst zu unterbreiten. Dabei sind die Vorzuschlagenden in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort gewünscht wird.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung:
von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 7850 II.

---

218) Meldungen von preußischen Volks- und Mittelschullehrern für den deutschen Schuldienst im Ausland.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl der preußischen Volks- und Mittelschullehrer, die nach dem Erlasse vom 15. Mai 1908 — U II 779 U III C. — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 599) alljährlich als Bewerber für den deutschen Schuldienst im Ausland namhaft gemacht werden, dem steigenden Bedarfe nicht mehr genügt. Während in den letzten drei Jahren etwa

je 50, im laufenden Jahre bereits mehr als 60 Schulstellen im Ausland mit Volks- oder Mittelschullehrern zu besetzen waren, belief sich die Zahl der eingegangenen Meldungen geeigneter preußischer Lehrer jährlich nur auf etwa 20. Infolgedessen hat in den letzten Jahren mehr als die Hälfte der an Auslandschulen freigewordenen Lehrerstellen mit nichtpreußischen Bewerbern, die sich in großer Zahl melden, besetzt werden müssen.

Da dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein so ungünstiges Verhältnis der preußischen zu den nichtpreußischen Lehrkräften im Ausland weder der Stellung Preußens im Reiche noch der Bedeutung seines Schulwesens zu entsprechen schien, hat er mich ersucht, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß sich für den deutschen Schuldienst im Ausland mehr preußische Volks- und Mittelschullehrer melden als bisher.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung / das Königliche Provinzialschulkollegium, der Angelegenheit besonderes Interesse zuzuwenden und bei sich bietender Gelegenheit geeignete Lehrer zur Meldung für den Dienst an Deutschen Auslandschulen anzuregen.

Zugleich beauftrage ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzialschulkollegium, mir künftig nicht nur einmal sondern zweimal jährlich — zum 1. Juni und 1. Dezember — Meldungen vorzulegen und in diesem Jahre ausnahmsweise die bislang eingegangenen Gesuche bis zum 20. Dezember einzureichen.

Einen Abdruck der „Mitteilungen an Lehrer, die an Deutsche Auslandschulen übertreten wollen", füge ich mit dem Bemerken bei, daß weitere Abdrücke bei der Geheimen Registratur III des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beantragt werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III C 2302.

Mitteilungen an Lehrer, die an Deutsche Auslandschulen übertreten wollen.

1. Bedingungen.

Für Lehrerstellen an Deutschen Auslandschulen kommen, soweit sie durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes besetzt werden, nur solche Lehrer in Frage, die völlig gesund sind, im inländischen öffentlichen Schuldienste stehen, sich beiden Lehrer-

prüfungen mit gutem Erfolge unterzogen haben und nach ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verwendung im Ausland geeignet erscheinen. Sie müssen außerdem ihrer militärischen Dienstpflicht genügt haben oder von der Ableistung des Dienstjahrs entbunden worden sein. Sprachkenntnisse sind erwünscht aber nicht Bedingung. Verheiratete Lehrer und solche, die über 30 Jahre alt sind, haben Aussicht auf Verwendung im allgemeinen nur dann, wenn sie eine weitergehende Prüfung (Mittelschullehrer-, Reallehrer-, Rektorprüfung oder dgl.) abgelegt haben.

2. Meldung.

Lehrer, die diesen Anforderungen entsprechen, haben, um eine Anstellung an einer Deutschen Auslandschule zu erlangen, eine schriftliche Meldung an das Auswärtige Amt in Berlin, Wilhelmstraße 76, zu richten. In Preußen, Hessen, Hamburg und Elsaß-Lothringen sind die Meldungen auf dem Dienstweg einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher und genauer Lebenslauf.
2. Beglaubigte, vollständige Abschriften der Zeugnisse über die erste und die zweite Lehrerprüfung und etwaige sonstige Prüfungen.
3. Beglaubigte Abschrift von Zeugnissen über etwaige Teilnahme an Fortbildungskursen, von Tätigkeitszeugnissen u. dgl.
4. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis.
5. Eine Photographie.

In der Meldung können auch etwaige besondere, übrigens möglichst weit zu fassende Wünsche auf Verwendung in bestimmten Ländern oder Sprachgebieten ausgesprochen werden. Auch empfiehlt es sich, daß die Bewerber angeben, ob sie für bestimmte Unterrichtsfächer eine besondere Befähigung und Erfahrung besitzen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme etwa frei werdender Stellen schließt die Meldung nicht in sich.

3. Vormerkung.

Nach Prüfung der Meldung werden die Bewerber, die zur Verwendung an Auslandschulen geeignet erscheinen, dafür vorgemerkt. In der Regel werden sie dann aufgefordert, sich im Auswärtigen Amte (Berlin, Wilhelmstr. 76) persönlich vorzustellen. Die Vorstellung kann im Reiseanzug erfolgen. Die Kosten der Fahrkarte III. Klasse für die Reise nach Berlin und zurück werden vergütet. Die Vergütung ist dem Auswärtigen Amte jedoch zu erstatten, falls die Meldung ohne zwingende Gründe zurückgezogen wird.

4. Verwendung.

Die Verwendung der vorgemerkten Bewerber erfolgt, wenn geeignete Stellen frei werden, nach vorheriger Anfrage des Auswärtigen Amtes bei den in Betracht kommenden Lehrern.

Die Dauer der zwischen Vormerkung und Verwendung liegenden Wartezeit ist ganz unbestimmt.

Die für die Verwendung in Betracht kommenden Länder sind im allgemeinen folgende:

in Europa: Belgien, die Niederlande, Dänemark, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien, die Türkei und Rußland;

in Asien: die Türkei, Persien, Japan und China;

in Afrika: Ägypten, Marokko und Britisch Südafrika;

in Amerika: Mexiko, Guatemala, Venezuela, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Chile und Peru.

Im Jahre 1911 sind beispielsweise durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes 108 Lehrstellen, darunter 46 für Volksschullehrer, in folgenden Ländern besetzt worden:

in Argentinien 5, Belgien 3, Brasilien 6, Bulgarien 2, Chile 9, China 5, Dänemark 2, Großbritannien nebst Kolonien 8, Italien 11, Kolumbien 1, Marokko 1, Mexiko 1, Niederlande 1, Panama 3, Persien 2, Peru 1, Portugal 1, Rumänien 16, Rußland 2, Spanien 10, Türkei und Ägypten 12, Ungarn 1, Venezuela 3, Deutsche Schutzgebiete (ausnahmsweise) 2.

5. Schutzgebiete.

Meldungen für die Deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee sind an das Reichskolonialamt (Berlin, Wilhelmstraße 62), für das deutsche Pachtgebiet Tsingtau an das Reichsmarineamt (Berlin, Königgrätzer Str. 132) zu richten.

6. Anstellungsverhältnis.

Die Deutschen Auslandschulen außerhalb der deutschen Schutzgebiete sind keine Reichs- oder Regierungschulen sondern Gründungen deutscher Schulgemeinden, Schulvereine oder Kirchengemeinden im Ausland. Die Schulangelegenheiten werden nach Maßgabe der Satzungen dieser Gemeinden oder Vereine von dem Gemeinde- oder Vereinsvorstand selbständig verwaltet. Durch eine Anstellung an einer Deutschen Auslandschule tritt ein Lehrer mithin nicht in den Reichsdienst sondern in den Dienst der die Schule unterhaltenden Gemeinde oder Vereinigung. Die Anstellungsverträge werden daher von den Lehrern auch nicht mit dem Auswärtigen Amte sondern unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes mit den Schulvorständen abgeschlossen.

7. Amtspflichten.

Die Pflichten der Lehrer an Deutschen Auslandschulen sind im allgemeinen dieselben wie im Inland (28 bis 30 Pflichtstunden wöchentlich, Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen sowie vor Beginn und nach Schluß des Unterrichtes, Teilnahme und Mitarbeit an den Konferenzen, Schülerausflügen, Schulfeiern u. dgl.). Es wird aber erwartet, daß sich der Lehrer auch über den Rahmen seiner Schularbeit hinaus bei sich bietender Gelegenheit als Förderer des Deutschtums betätigt. Die Dauer der Verpflichtung beträgt im allgemeinen für überseeische Schulen vier, sonst drei Jahre.

8. Gehalt.

Die Lehrergehälter an den Deutschen Auslandschulen sind je nach den Lebensverhältnissen der Schulorte sehr verschieden, können aber im allgemeinen als ausreichend und angemessen bezeichnet werden. Dagegen gestatten sie in der Regel nicht, größere Ersparnisse zu machen. Bestimmte Angaben über die Höhe des Gehaltes werden erst dann mitgeteilt, wenn ein vorgemerkter Lehrer auf eine freie Stelle aufmerksam gemacht wird.

Das Wohnungsgeld pflegt im Gehalt einbegriffen zu sein; bisweilen wird auch freie Wohnung gewährt.

Das Gehalt wird in der Regel vom Tage nach dem Eintreffen am Schulort an in monatlichen Teilbeträgen am Letzten jedes Monats gezahlt.

9. Reise.

Fast alle Auslandschulen gewähren den Lehrkräften, die sie berufen, freie Reise und nach Ablauf des Vertragsverhältnisses freie Rückreise. Bei Berufung an überseeische Schulen erfolgt die Belegung der Schiffsplätze in der Regel vom Auswärtigen Amte aus. Die Verpflegung an Bord ist, von Getränken abgesehen, im Fahrpreis einbegriffen. Gepäck an Bord wird meistens bis zu einem Gewichte von 200 kg frei befördert. Zur Bestreitung der kleineren Ausgaben während der Reise gewähren fast alle Schulen einen Zuschuß von 150 bis 300 ℳ, der durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes oder eines Vertreters der Schule einige Zeit vor Antritt der Ausreise gezahlt wird.

10. Austritt aus dem inländischen Schuldienste und späterer Rücktritt.

Wenn zwischen einer Deutschen Schulgemeinde im Ausland und einem Lehrer unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes ein Anstellungsvertrag geschlossen worden ist, so ersucht das Auswärtige Amt die Regierung desjenigen Bundesstaats, dem der Lehrer angehört, ihm die Übernahme der zu besetzenden

Stelle rechtzeitig zu ermöglichen. Der Übertritt an die Auslandschule erfolgt entweder durch Ausscheiden aus dem inländischen Schuldienste oder durch Beurlaubung. Hierüber, sowie über die Wiederanstellung solcher Lehrer und die Anrechnung ihrer auswärtigen Dienstzeit haben fast alle Bundesregierungen auf Anregung des Auswärtigen Amtes allgemeine Bestimmungen getroffen, die darin übereinstimmen, daß sie den Lehrern, soweit es die Verhältnisse des Schulwesens in den einzelnen Bundesstaaten irgend gestatten, den Übertritt an eine Deutsche Auslandschule erleichtern und sie für den Fall ihrer Rückkehr aus dem Ausland tunlichst vor Benachteiligungen schützen.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

219) Veröffentlichung des Verteilungsplans des Bedarfes der Volksschullehrer-Alterszulagekasse durch das Regierungs-Amtsblatt.

Berlin, den 1. November 1912.

Auf den Bericht vom 7. September 1912.

Wenngleich durch die Ausführungsanweisung zu dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 (Gesetzs. S. 93) bezw. durch den Runderlaß vom 19. Juli 1910 — F. M. I. 6358, M. d. g. A. U III E 1487 — ein neues Muster für die Verteilungspläne der Volksschullehrer-Alterszulagekassen vorgeschrieben worden ist, so blieb doch der Runderlaß vom 19. August 1904 — F. M. I. 12834, M. d. g. A. U III D 1923. I. Ang. —, der zur Verminderung der Druckkosten für die Veröffentlichung der Verteilungspläne durch die Regierungs-Amtsblätter eine vereinfachte Form einführte, im wesentlichen in Kraft. Allerdings war infolge der veränderten gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Abänderung des dem Erlasse beigefügten Musters sowohl in den einleitenden Bemerkungen als auch in den für die Angabe der Zahlen vorgesehenen Spalten erforderlich.

Das jetzt von der Königlichen Regierung entworfene, in einem Abdruck wieder angeschlossene Muster berücksichtigt alle in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen und ist auch sonst zweckmäßig eingerichtet. Insbesondere findet sich nichts dagegen

zu erinnern, daß der Kopf des Formulars nur einmal und zwar auf der ersten Seite abgedruckt wird, während die folgenden Seiten zu denselben zehn Spalten nur den Kopfaufdruck: „Kopf wie vor" erhalten, damit sich der Satz für den Druck so anordnen läßt, daß die Namen von mindestens $2 \times 53 = 106$ Schulverbänden auf eine ganze Seite des Amtsblatts zu stehen kommen. Am Schlusse der Übersicht sind künftig die Kreissummen zu wiederholen, so daß die Summe für den ganzen Regierungsbezirk ersichtlich gemacht werden kann.

Hiernach veranlassen wir die Königliche Regierung, die Verteilungspläne der Volksschullehrer-Alterszulagekasse fortan in der durch das anliegende Muster gekennzeichneten vereinfachten Form durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

Das zu dem Runderlaß vom 19. Juli 1910 gehörige Drucksachenverzeichnis ist entsprechend zu vervollständigen. Nach der Drucklegung des neuen Musters sind je 5 Bogen an die Geheime Registratur U III des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten und I C des Finanzministeriums unter Briefumschlag einzusenden.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses nebst Anlage teilen wir der Königlichen Regierung zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung mit.

Der Minister
der geistl. usw. Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Löhlein.

An die übrigen Königl. Regierungen. — M. d. g. A. U III E 1436. F. M. I 16225.

Verteilungsplan

des Bedarfes der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirkes MM. für das Rechnungsjahr 1913.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Okt. 1912	1 284 050	.	15 600	.
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahr 1913	50 240	50	1 287	50
3. Vergütung des Kassenanwaltes, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	277	91	22	09
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	395	09	31	41
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1911 an Alterszulagen für die Lehrer	.	.	.	.
" " " " Lehrerinnen	.	.	.	.
zusammen . . .	**1 334 963**	**50**	**16 941**	**00**
Davon ab:	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	24 335	.	1 508	.
2. Voraussichtliche Einnahme durch neue Schulstellen . . .	5 548	.	1 041	.
3. Bestand aus dem Rechnungsjahr 1911 bei den Alterszulagen der Lehrer	59 869	61	.	.
bei den Alterszulagen der Lehrerinnen	.	.	4 759	66
	89 752	**61**	**7 308**	**66**
mithin verbleiben . . .	**1 245 210**	**89**	**9 632**	**34**

Bei insgesamt 1761 Lehrerstellen und 140 Lehrerinnenstellen entfällt:
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragsatz von rund . . . . . 708 Mk.
auf 1 Lehrerinnenstelle ein Beitragsatz von rund . . . . . 69 Mk.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 334 M für die Lehrerstelle und mit 49 M für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M für die Lehrerstelle und mit 20 M für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den ein-

zelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

N. den . . . . . 1913.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2202[1]. Verteilungsplan des Bedarfes der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrerstellen an den öffentl. Volksschulen	Zahl der Lehrerinnenstellen an den öffentl. Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitsatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen M	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitsatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen M	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen für die Lehrerstellen M	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen für die Lehrerinnenstellen M	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 weniger 6) M	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7) M	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die insgesamt (Sp. 8 und 9) M
	Landkreis A.								
Abstich	2	.	1416	.	938	.	478	.	478
Bartelsdorf, Gr. .	2	1	1416	69	938	69	478	.	478
„ Neu .	2	.	1416	.	938	.	478	.	478
Bertung, Gr. . . .	2	.	1416	.	938	.	478	.	478
„ Kl. . . .	1	.	708	.	469	.	239	.	239
usw.									

220) Förderung der Jugendpflege durch Militärmusik.

Berlin, den 8. November 1912.

Der Herr Kriegsminister hat es für zulässig erachtet, daß die Musik- usw. Korps des Heeres zur Unterstützung der Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendpflege jährlich bei ein bis zwei besonderen Veranstaltungen der betreffenden Vereine zu niedrigeren Sätzen spielen, als nach den Mindesttarifen vereinbart ist.

Voraussetzung hierfür bleibt jedoch, daß der Genehmigung dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, der patriotische Zweck

der Veranstaltung durch den zuständigen Regiments- usw. Kommandeur anerkannt wird und die Mindesttarife einen dieser Auffassung entsprechenden Zusatz nach voraufgegangener Verständigung der Zivilkapellen erhalten.

Ich ersuche ergebenst, dies gefälligst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Landräte und Jugendpfleger sind beigefügt.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herrn Regierungspräsidenten. — U III B 8990.

---

221) Berechnung der Dienstzeit früherer Schulamtsaspiranten.

Berlin, den 21. November 1912.

Aus Anlaß eines Einzelfalls weise ich darauf hin, daß der Runderlaß vom 31. Dezember 1891 — U III E 5388 — (Zentralbl. 1892 S. 411), betreffend die Berechnung der Dienstzeit früherer Schulamtsaspiranten, insoweit eine Änderung erfahren hat, als es die Novelle zum Lehrerpensionsgesetz vom 10. Juni 1907 bedingt. Hiernach muß anstelle des in dem Erlasse bezeichneten Anfangszeitpunktes für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers der Beginn des 18. Lebensjahrs treten und demgemäß als pensionsfähige Dienstzeit in der Regel auch diejenige Zeit in Ansatz gebracht werden, während welcher der Lehrer vor erlangter Anstellungsfähigkeit oder Ablegung einer Prüfung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule Preußens vollbeschäftigt versehen hat.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 2563 II U III E.

---

222) Benutzung von Seminarturnhallen im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 25. November 1912.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. Februar 1912 — U III B 8422 — (Zentrbl. S. 292).

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich hierneben Abschrift eines Erlasses, betreffend die Benutzung von Seminarturnhallen im Interesse der Jugendpflege, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von N. — U III B 8802 U IIIII.

Berlin, den 14. November 1912.

Auf den Bericht vom 9. Oktober d. Js.

Bei Benutzung von Seminarturnhallen durch Vereinigungen, die Jugendpflege im Sinne meines Erlasses vom 18. Januar 1911 treiben, haben die Seminare die für Heizung, Beleuchtung und Reinigung entstehenden Mehrkosten dann zu tragen, wenn die betreffenden Vereinigungen Mittel nicht besitzen. Reichen die vorhandenen Fonds nicht aus, so ist unter Feststellung der Mehrkosten Verstärkung zu beantragen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U III B 8802 U III.

---

223) Anerkennung als vollausgestaltete Mittelschule.

Berlin, den 25. November 1912.

Bei den Anträgen auf Anerkennung von vollausgestalteten Mittelschulen tritt immer noch eine gewisse Unsicherheit über die dafür zu stellenden Bedingungen zutage. Es werden daher nochmals die Hauptpunkte zusammengestellt, wie sie unter B I bis III der Neuordnung vom 3. Februar 1910 (Zentrbl. S. 345) des weiteren ausgeführt sind:

1. Die vollausgestaltete Mittelschule hat neun aufsteigende Jahreskurse. Diese können in neun gesonderte Klassen zerlegt werden, deren Schülerzahl in der Unter- und Mittelstufe 50 und in der Oberstufe 45 nicht übersteigen soll. Die Mittelschule kann auch die Unterstufe mit einer Volksschule gemeinsam haben und ohne Unterstufe eingerichtet sein, so daß sie nur die Mittel- und Oberstufe in 6 Stufen und Jahrgängen hat. Diese bilden je eine Klasse; es können aber auch je 2 zu einer solchen vereinigt werden, wobei der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen gestattet ist. Die Kinderzahl soll alsdann auf 40 beschränkt bleiben.

2. Die Lehrer und Lehrerinnen der vollausgestalteten Mittelschulen sollen das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen sich erworben oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben. Wenn die Stundenzahlen ausreichen, eine Lehrkraft vollständig zu beschäftigen, sollen die Lehrer und Lehrerinnen des Gesanges, des Zeichnens, des Turnens, der Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die dafür erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

In den Klassen der Unterstufe und für die technischen Fächer auf der Mittel- und Oberstufe, falls die Stunden zur vollen Beschäftigung einer Lehrkraft nicht ausreichen, dürfen Volksschullehrer und -lehrerinnen beschäftigt werden.

Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung als Mittelschullehrer bezw. Mittelschullehrerinnen nicht abgelegt haben, sind in ihren bisherigen Stellungen zu belassen, soweit es die Mehrforderungen der neuen Lehrpläne zulassen; bei Erledigung einer solchen Stelle ist sie aber mit einer geprüften Lehrkraft zu besetzen.

3. Bei Festsetzung der Stundenpläne sind die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Klassen, wie sie in den Plänen I bis V angegeben sind, sorgfältig zu beachten und zur Vermeidung der Überlastung innezuhalten. Insbesondere geht es nicht an, den in diesen Plänen angegebenen normalen Zahlen die Stunden für den Betrieb weiterer Unterrichtsfächer namentlich auch weiterer fremden Sprachen einfach als Mehrstunden anzufügen. Bei dem Unterricht in weiteren Fächern ist vielmehr auch der Stundenplan gemäß den Plänen IV und V zu gestalten. Diese Pläne können aber nur in Gebrauch treten, wenn der Ort die höheren Schulen, für die die Mittelschule vorbereiten will, nicht selbst besitzt.

4. Ehe der Antrag auf Anerkennung einer Schule als vollausgestalteter gestellt wird, ist diese von dem zuständigen Regierungs- und Schulrat eingehend daraufhin zu besichtigen, daß sie die Ziele der neuen Lehrpläne erreicht.

Die Königliche Regierung wolle hiernach bei Anträgen auf Anerkennung von Schulen als vollausgestalteter Mittelschulen verfahren.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III D 3096.

---

224) Beteiligung von Frauen an der Schulpflege.

Berlin, den 26. November 1912.

Aus Anlaß einer dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Petition um Zuziehung der Frauen zu den Schulkommissionen mache ich darauf aufmerksam, daß die Beteiligung von Frauen auf dem Gebiete der Schulpflege, wo sie sehr ersprießlich wirken können, nach Möglichkeit gefördert zu werden verdient. Nach dem Gesetze ist es zwar nicht angängig, daß Frauen, abgesehen von einer von der Schuldeputation etwa zum Mitglied der Schulkommission zu ernennenden Lehrerin, als stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkommissionen gewählt werden, da sie nicht zu den in § 45 Abs. 2 V.U.G. gedachten Einwohnern gehören. Soweit durch Rückfrage bei den beteiligten Regierungen festgestellt werden konnte, ist dies bisher auch nirgends geschehen. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, daß Frauen und zwar auch noch weitere Lehrerinnen als Beraterinnen zu den Sitzungen der Schulkommissionen zugezogen und gegebenenfalls mit besonderen Aufträgen betraut werden.

Ich veranlasse die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium, wo Schulkommissionen auf Grund des § 45 des Volksschulunterhaltungsgesetzes eingerichtet sind und die Beteiligung von Frauen an der Schulpflege erwünscht erscheint, auf deren Zuziehung in der gedachten Weise hinzuwirken.

Der Minister
der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen ausschließlich derjenigen in den Provinzen Posen und Westpreußen und an das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III B 1696.

---

225) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatzjahr 1911 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

(Zentrbl. für 1911 S. 555.)

Laufende Nr.	Regierungsbezirk. Provinz.	Eingestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache.	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache.	mit Schulbildung: zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Erfasjahr 1910 ohne Schulbildung Prozent.
1.	Königsberg . .	a) L.	4647	—	4647	2	4649	0,04	
		b) M.	658	—	658	—	658	0,00	
	Summe	a und b	5305	—	5305	2	5307	0,04	0,02
2.	Gumbinnen. .	a) L.	4024	—	4024	3	4027	0,07	
		b) M.	348	—	348	—	348	0,00	
	Summe	a und b	4372	—	4372	3	4375	0,07	0,05
3.	Allenstein . .	a) L.	3960	1	3961	—	3961	0,00	
		b) M.	172	—	172	—	172	0,00	
	Summe	a und b	4132	1	4133	—	4133	0,00	0,00
I.	Provinz Ostpreußen	a) L.	12631	1	12632	5	12637	0,04	
		b) M.	1178	—	1178	—	1178	0,00	
	Summe	a und b	**13809**	**1**	**13810**	**5**	**13815**	**0,04**	**0,02**
4.	Danzig . . .	a) L.	3249	—	3249	1	3250	0,03	
		b) M.	468	—	468	—	468	0,00	
	Summe	a und b	3717	—	3717	1	3718	0,03	0,07
5.	Marienwerder .	a) L.	6026	—	6026	—	6026	0,00	
		b) M.	234	—	234	1	235	0,43	
	Summe	a und b	6260	—	6260	1	6261	0,02	0,10
II.	Provinz Westpreußen	a) L.	9275	—	9275	1	9276	0,01	
		b) M.	702	—	702	1	703	0,14	
	Summe	a und b	**9977**	—	**9977**	**2**	**9979**	**0,02**	**0,09**
6.	Potsdam mit Berlin .	a) L.	9001	—	9001	—	9001	0,00	
		b) M.	792	1	793	—	793	0,00	
	Summe	a und b	9793	1	9794	—	9794	0,00	0,01
7.	Frankfurt a. O.	a) L.	5418	—	5418	1	5419	0,02	
		b) M.	361	—	361	—	361	0,00	
	Summe	a und b	5779	—	5779	1	5780	0,02	0,07
III.	Provinz Brandenburg	a) L.	14419	—	14419	1	14420	0,01	
		b) M.	1153	1	1154	—	1154	0,00	
	Summe	a und b	**15572**	**1**	**15573**	**1**	**15574**	**0,01**	**0,03**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk Provinz.	Eingestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung in der deutschen Sprache.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung nur in der nicht deutschen Muttersprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung zusammen:	Zahl der eingestellten Mannschaften ohne Schulbildung.	Zahl der eingestellten Mannschaften überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Erfaßjahr 1910 ohne Schulbildung Prozent.
8.	Stettin . . .	a) L.	3543	—	3543	2	3545	0,06	
		b) M.	660	—	660	—	660	0,00	
	Summe	a und b	4203	—	4203	2	4205	0,05	0,00
9.	Köslin . . .	a) L.	2054	—	2054	—	2054	0,00	
		b) M.	217	—	217	—	217	0,00	
	Summe	a und b	2271	—	2271	—	2271	0,00	0,02
10.	Stralsund . .	a) L.	2175	—	2175	1	2176	0,05	
		b) M.	189	—	189	—	189	0,00	
	Summe	a und b	2364	—	2364	1	2365	0,04	0,00
IV.	**Provinz Pommern**	a) L.	7772	—	7772	3	7775	0,04	
		b) M.	1066	—	1066	—	1066	0,00	
	Summe	a und b	**8838**	—	**8838**	**3**	**8841**	**0,03**	**0,01**
11.	Posen . . .	a) L.	7564	8	7572	2	7574	0,03	
		b) M.	260	2	262	—	262	0,00	
	Summe	a und b	7824	10	7834	2	7836	0,03	0,08
12.	Bromberg . .	a) L.	3792	—	3792	—	3792	0,00	
		b) M.	178	—	178	—	178	0,00	
	Summe	a und b	3970	—	3970	—	3970	0,00	0,00
V.	**Provinz Posen** . . .	a) L.	11356	8	11364	2	11366	0,02	
		b) M.	438	2	440	—	440	0,00	
	Summe	a und b	**11794**	**10**	**11804**	**2**	**11806**	**0,02**	**0,05**
13.	Breslau . . .	a) L.	6992	—	6992	—	6992	0,00	
		b) M.	534	—	534	—	534	0,00	
	Summe	a und b	7526	—	7526	—	7526	0,00	0,00
14.	Liegnitz . . .	a) L.	3808	—	3808	—	3808	0,00	
		b) M.	248	—	248	—	248	0,00	
	Summe	a und b	4056	—	4056	—	4056	0,00	0,00
15.	Oppeln . . .	a) L.	7989	1	7990	1	7991	0,01	
		b) M.	637	1	638	—	638	0,00	
	Summe	a und b	8626	2	8628	1	8629	0,01	0,02
VI.	**Provinz Schlesien** . .	a) L.	18789	1	18790	1	18791	0,01	
		b) M.	1419	1	1420	—	1420	0,00	
	Summe	a und b	**20208**	**2**	**20210**	**1**	**20211**	**0,005**	**0,01**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk. Provinz.	Eingestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache.	nur in der nicht deutschen Muttersprache.	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent	Im Erfassjahr 1910 ohne Schulbildung Prozent.
16.	Magdeburg	a) L.	5416	—	5416	1	5417	0,02	
		b) M.	555	—	555	—	555	0,00	
	Summe	a und b	5971	—	5971	1	5972	0,02	0,00
17.	Merseburg	a) L.	5834	—	5834	—	5834	0,00	
		b) M.	507	—	507	—	507	0,00	
	Summe	a und b	6341	—	6341	—	6341	0,00	0,04
18.	Erfurt	a) L.	2177	—	2177	—	2177	0,00	
		b) M.	156	—	156	—	156	0,00	
	Summe	a und b	2333	—	2333	—	2333	0,00	0,00
VII.	Provinz Sachsen	a) L.	13427	—	13427	1	13428	0,01	
		b) M.	1218	—	1218	—	1218	0,00	
	Summe	a und b	**14645**	—	**14645**	**1**	**14646**	**0,01**	**0,01**
19.	Schleswig	a) L.	5894	—	5894	—	5894	0,00	
		b) M.	1208	4	1212	—	1212	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein								
	Summe	a und b	**7102**	**4**	**7106**	—	**7106**	**0,00**	**0,00**
20.	Hannover	a) L.	2861	—	2861	—	2861	0,00	
		b) M.	242	—	242	—	242	0,00	
	Summe	a und b	3103	—	3103	—	3103	**0,00**	0,00
21.	Hildesheim	a) L.	2479	—	2479	—	2479	0,00	
		b) M.	170	—	170	—	170	0,00	
	Summe	a und b	2649	—	2649	—	2649	0,00	0,00
22.	Lüneburg	a) L.	1964	—	1964	—	1964	0,00	
		b) M.	128	—	128	—	128	0,00	
	Summe	a und b	2092	—	2092	—	2092	0,00	0,00
23.	Stade	a) L.	1737	—	1737	—	1737	0,00	
		b) M.	313	—	313	—	313	0,00	
	Summe	a und b	2050	—	2050	—	2050	0,00	0,05
24.	Osnabrück	a) L.	1511	—	1511	2	1513	0,13	
		b) M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a und b	1599	—	1599	2	1601	0,12	0,00
25.	Aurich	a) L.	1000	—	1000	—	1000	0,00	
		b) M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a und b	1097	—	1097	—	1097	0,00	0,00
IX.	Provinz Hannover	a) L.	11552	—	11552	2	11554	0,02	
		b) M.	1038	—	1038	—	1038	0,00	
	Summe	a und b	**12590**	—	**12590**	**2**	**12592**	**0,02**	**0,01**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk. Provinz.	Eingestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache.	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache.	mit Schulbildung: zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Erfastjahr 1910 ohne Schulbildung Prozent.
26.	Münster	a) L.	3507	—	3507	—	3507	0,00	
		b) M.	110	—	110	—	110	0,00	
	Summe	a und b	3617	—	3617	—	3617	0,00	0,03
27.	Minden	a) L.	3300	—	3300	1	3301	0,03	
		b) M.	161	—	161	—	161	0,00	
	Summe	a und b	3461	—	3461	1	3462	0,03	0,00
28.	Arnsberg	a) L.	8659	—	8659	—	8659	0,00	
		b) M.	404	—	404	—	404	0,00	
	Summe	a und b	9063	—	9063	—	9063	0,00	0,01
X.	Provinz Westfalen	a) L.	15466	—	15466	1	15467	0,01	
		b) M.	675	—	675	—	675	0,00	
	Summe	a und b	**16141**	—	**16141**	**1**	**16142**	**0,01**	**0,01**
29.	Cassel	a) L.	4514	—	4514	1	4515	0,02	
		b) M.	235	—	235	—	235	0,00	
	Summe	a und b	4749	—	4749	1	4750	0,02	0,00
30.	Wiesbaden	a) L.	3330	1	3331	—	3331	0,00	
		b) M.	249	—	249	—	249	0,00	
	Summe	a und b	3579	1	3580	—	3580	0,00	0,03
XI.	Provinz Hessen-Nassau	a) L.	7844	1	7845	1	7846	0,01	
		b) M.	484	—	484	—	484	0,00	
	Summe	a und b	**8328**	**1**	**8329**	**1**	**8330**	**0,01**	**0,01**
31.	Koblenz	a) L.	3385	—	3385	—	3385	0,00	
		b) M.	175	—	175	—	175	0,00	
	Summe	a und b	3560	—	3560	—	3560	0,00	0,00
32.	Düsseldorf	a) L.	11568	—	11568	2	11570	0,02	
		b) M.	840	—	840	—	840	0,00	
	Summe	a und b	12408	—	12408	2	12410	0,02	0,03
33.	Cöln	a) L.	3445	—	3445	1	3446	0,03	
		b) M.	349	—	349	—	349	0,00	
	Summe	a und b	3794	—	3794	1	3795	0,03	0,00
34.	Trier	a) L.	3570	—	3570	2	3572	0,06	
		b) M.	295	—	295	—	295	0,00	
	Summe	a und b	3865	—	3865	2	3867	0,05	0,00
35.	Aachen	a) L.	2763	—	2763	—	2763	0,00	
		b) M.	224	—	224	—	224	0,00	
	Summe	a und b	2987	—	2987	—	2987	0,00	0,00
XII.	Rheinprovinz	a) L.	24731	—	24731	5	24736	0,02	
		b) M.	1883	—	1883	—	1883	0,00	
	Summe	a und b	**26614**	—	**26614**	**5**	**26619**	**0,02**	**0,02**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk. Provinz.	Eingestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache.	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache.	mit Schulbildung: zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Erfaßjahr 1910 ohne Schulbildung Prozent.
36.	Sigmaringen .	a) L.	172	—	172	—	172	0,00	
		b) M.	8	—	8	—	8	0,00	
XIII	**Hohenzollernsche Lande . Summe**	a und b	**180**	—	**180**	—	**180**	**0,00**	**0,00**
		Wiederholung.							
I.	Ostpreußen	a) Landheer	12631	1	12632	5	12637	0,04	
II.	Westpreußen		9275	—	9275	1	9276	0,01	
III.	Brandenburg		14419	—	14419	1	14420	0,01	
IV.	Pommern		7772	—	7772	3	7775	0,04	
V.	Posen		11356	8	11364	2	11366	0,02	
VI.	Schlesien		18789	1	18790	1	18791	0,01	
VII.	Sachsen		13427	—	13427	1	13428	0,01	
VIII.	Schleswig-Holstein		5894	—	5894	—	5894	0,00	
IX.	Hannover		11552	—	11552	2	11554	0,02	
X.	Westfalen		15466	—	15466	1	15467	0,01	
XI.	Hessen-Nassau		7844	1	7845	1	7846	0,01	
XII.	Rheinprovinz		24731	—	24731	5	24736	0,02	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		172	—	172	—	172	0,00	
	Summe	a. Landheer	**153328**	**11**	**153339**	**23**	**153362**	**0,01**	**0,02**
I.	Ostpreußen	b) Marine	1178	—	1178	—	1178	0,00	
II.	Westpreußen		702	—	702	1	703	0,14	
III.	Brandenburg		1153	1	1154	—	1154	0,00	
IV.	Pommern		1066	—	1066	—	1066	0,00	
V.	Posen		438	2	440	—	440	0,00	
VI.	Schlesien		1419	1	1420	—	1420	0,00	
VII.	Sachsen		1218	—	1218	—	1218	0,00	
VIII.	Schleswig-Holstein		1208	4	1212	—	1212	0,00	
IX.	Hannover		1038	—	1038	—	1038	0,00	
X.	Westfalen		675	—	675	—	675	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		484	—	484	—	484	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1883	—	1883	—	1883	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		8	—	8	—	8	0,00	
	Summe	b. Marine	**12470**	**8**	**12478**	**1**	**12479**	**0,01**	**0,02**
	Dazu Summe	a. Landheer	**153328**	**11**	**153339**	**23**	**153362**	**0,01**	**0,00**
	Überhaupt Monarchie		**165798**	**19**	**165817**	**24**	**165841**	**0,01**	**0,02**

G. Nachtrag.

226) Programm für den vom 27. März bis 9. April 1913 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen (Seminargebäude der Universität, Nikolausbergerweg).

Zeit	Donnerstag 27. März	Freitag 28. März	Sonnabend 29. März	Montag 31. März	Dienstag 1. April	Mittwoch 2. April	Donnerstag 3. April	Freitag 4. April	Sonnabend 5. April	Montag 7. April	Dienstag 8. April
9—10	Eröffnung des Kursus durch Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach Zweck und Ziel des Kursus	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.				Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).				
10—11	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach Über englische Vortragsweise (Elocution)						Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch. Demonstration mit dem Phonographen.				Hospitieren an der Oberrealschule zu Cassel.
11—12			Lese- und Übungszirkel Bernard, Shaw, Caudida, A. Mystery.						Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Die neueren Methoden der syntaktischen Forschung.	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Die Grundlagen der neuenglischen Verskunst.	
4—5	Universitäts-Professor Dr. Hatschek: Staat und Parteien in England.	Privatdozent Dr. Mecking: Die geographischen Faktoren des englischen Volkstums.		Assistent Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.			Assistent Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.				
5—6				Der englische Lektor: On the English Literature of the 19th Century.			Der englische Lektor: On the English Literature of the 19th Century.				

Bemerkungen.

1. Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr): Geheimer Regierungsrat Universitätsprofessor Dr. Morsbach, der englische Lektor und Assistent Rev. Thomas aus London.

   Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 6 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden eine andere Gruppe übernehmen.

   In den Lese- und Übungszirkeln wird gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: Bernard, Shaw, Caudida, A. Mystery, (Constable & Co., London 1912. 1/6 net).
2. In den Vorträgen und Übungen des englischen Lektors und des Rev. Thomas werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, Südenglisch zu hören.

   Für die „Recitations" werden Stücke genommen aus Herrig, British Classical Authors, ed. by Max Förster 86 ed. 1915.

   Den Teilnehmern wird sehr empfohlen, sich mit den ausgewählten Stücken, die später bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut zu machen. Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem „Elementarbuch des gesprochenen Englisch" für die phonetischen Übungen dringend erwünscht.
3. In den Räumen des jederzeit zugänglichen Englischen Seminars (Nicolausberger Weg) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet; sie wird durch den Kursusleiter (siehe Stundenplan) erläutert werden.
4. Auch diejenigen Fachgenossen zu Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitations" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.
5. Viermal wöchentlich von 9 Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit des englischen Lektors und des Rev. Thomas. Die Unterhaltungsprache ist die englische.
6. Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben. Wegen Wohnungen wende man sich an den Hausverwalter B. Döll, Aulagebäude, Wilhelmplatz.
7. Mittwoch, den 26. März, 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer im „Englischen Hof" durch den Leiter des Kursus.

   Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse

Geheimer Regierungsrat Dr. Lorenz Morsbach,
Universitätsprofessor.

Inhaltsverzeichnis des zwölften Heftes.

Seite

A. 199) Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten. Erlaß vom 23. Oktober d. Js. 657

200) Zahlung der Beamtengehälter im Wege der Giroüberweisung. Erlaß vom 26. Oktober d. Js. 658

201) Fortfall der Bereisung von Volksschulen durch die Seminardirektoren. Erlaß vom 13. November d. Js. 659

202) Festsetzung des Besoldungsdienstalters ehemaliger Oberlehrer einer nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalt bei Berufung in den Schulaufsichtsdienst als Kreisschulinspektor. Erlaß vom 14. November d. Js. 660

203) Milde Stiftungen im Sinne des Preußischen Stempel- und Erbschaftsteuerrechtes. Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichtes vom 4. Oktober d. Js. 661

B. 204) Preisausschreiben für eine künstlerische Ausmalung des Plenarsitzungssaals im neuen Kammergerichtsgebäude zu Berlin. Vom 8. November d. Js. 664

C. 205) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1909 bis Ende März 1910 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 667

D. 206) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen über gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen. Erlaß vom 26. Oktober d. Js. 677

207) Termine für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1913. Bekanntmachung vom 6. November d. Js. 677

208) Vereinbarung zwischen Preußen und der Fürstlich Lippischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung von Versetzungs- und Abgangszeugnissen der Lyzeen. Erlaß vom 26. November d. Js. 678

209) Ableistung des Probejahrs von Kandidaten des höheren Lehramtes an öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 4. Dezember d. Js. 678

E. 210) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Frühjahr 1913. Bekanntmachung vom 24. Oktober d. Js. 679

211) Abschlußprüfung an dem Wissenschaftlichen Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern in Posen. Erlaß vom 26. Oktober d. Js. 680

212) Reisekostenentschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß vom 2. November d. Js. 681

213) Zeitpunkt und Wirksamkeit der endgültigen Anstellung von Lehrpersonen an Volksschulen. Erlaß vom 13. November d. Js. . . . 682

Seite

E. 214) Prüfung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste hinsichtlich der an Deutschen Auslandschulen tätigen Lehrer. Erlaß vom 16. November d. Js. 684

215) Fortbildungskursus für nicht ordnungsmäßig vorgebildete Turnlehrer an Präparandenanstalten und Lehrerseminaren. Erlaß vom 22. November d. Js. 685

216) Simonsches Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit zu Peine (Hannover). Erlaß vom 26. November d. Js. 686

217) Abhaltung eines Lehrganges für Personen als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern. Erlaß vom 4. Dezember d. Js. . 690

218) Meldungen von preußischen Volks- und Mittelschullehrern für den deutschen Schuldienst im Ausland. Erlaß vom 11. Dezember d. Js. 690

F. 219) Veröffentlichung des Verteilungsplans des Bedarfes der Volksschullehrer-Alterszulagekasse durch das Regierungs-Amtsblatt. Erlaß vom 1. November d. Js. 695

220) Förderung der Jugendpflege durch Militärmusik. Erlaß vom 8. November d. Js. 698

221) Berechnung der Dienstzeit früherer Schulamtsaspiranten. Erlaß vom 21. November d. Js. 699

222) Benutzung von Seminarturnhallen im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 25. November d. Js. 700

223) Anerkennung als vollausgestaltete Mittelschule. Erlaß vom 25. November d. Js. 700

224) Beteiligung von Frauen an der Schulpflege. Erlaß vom 26. November d. Js. 702

225) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatzjahr 1911 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 703

G. 226) Programm für den vom 27. März bis 9. April 1913 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen 708

Chronologisches Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1912.

Abkürzungen:
Ges. = Gesetz.
A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
St. M. = Staatsministerium.
M.Bek. — M.Erl. — M.Best. = Ministerialbekanntmachung, — -erlaß, — -bestimmung.
Sch.K.V. = Verfügung eines Provinzialschulkollegiums.
Ent. d. Ob.Verw.Ger. = Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Ent. d. R.G. = Entscheidung des Reichsgerichtes.
V. d. M. d. g. A. u. d. Fin. = Verfügung des Ministers der geist. usw. Angelegenheiten u. der Finanzen.
V. d. M. d. ö. A. = Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.
V. d. M. d. J. u. d. Fin. = Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen.
V. d. M. für L. = Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

		Seite
1824		
18. Dezemb.	Auszug aus der Oberrechnungskammer-Instrukt.	638
1872		
27. März	Auszug aus dem Ges., betr. Oberrechnungskammer, ...	635
1880		
26. Juli	A.Erl., betr. Regulativ über Dienstwohnungen, ...	461
1907		
4. Juni	V. d. M. für L., betr. Naturdenkmalpflege, .	414
1909		
15. März	Eingabe des Bundes Heimatschutz	413
27. Mai	M. Erl. U II 11472 . .	201
20. Oktober	V. d. M. d. J. u. d. geistl. Ang. über Heimatschutz	413
1909		
15. Dezemb.	V. d. Fin.M. über Zahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland	193
1910		
23. April	M.Erl. U II 10498 II .	201
1911		
26. Januar	M.Erl. A 98	461
6. Juni	Beschl. d. St.M. über Prüfung usw. d. Rechnungen	274
7. August	Ges., betr. Beschulung blinder usw. Kinder, .	228
6. Oktober	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. zwangsweise Etatisierung, ...	294
6. —	dsgl., betr. Lehrerwahlrecht, Verwaltungsstreitverfahren, . . .	295
6. —	dsgl., betr. Statut § 8 V.U.G., ...	296
20. —	dsgl., betr. Unterverteilung der Schullasten, ...	298

1911			Seite
20.	Oktober	Ent. d. Ob.Verw.Ger. betr. Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken, ...	335
24.	—	dsgl., betr. Heizvorrichtungen in Lehrerwohnungen d. Rheinpr.,	299
24.	—	dsgl., Gemeindesteuerpflicht d. Volksschullehrer, ...	262
3.	Novemb.	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Verteilungsplan d. Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer,	301
3.	—	dsgl., betr. Vertretung des Gutsbezirkes, . .	304
6.	—	V. d. Fin.-M., betr. Zahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland, ...	192
12.	—	Sch.K. Danzig V. über Schulferien	204
20.	—	Sch.K. Schleswig dsgl.	208
20.	—	M.Erl. U III B 8102 .	216
20.	—	V. d. Min. für H. u. G. u. d. J. über deutsche Erzieherinnen in Frankreich	278
23.	—	M.Erl. U IV 6302 II U II	194
23.	—	„ „ U III B 8120 . .	216
25.	—	„ „ A 936	189
28.	—	„ „ A 1590	190
28.	—	Sch.K. Königsberg V. über Schulferien . .	203
28.	—	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Abänder. d. Nr. 35 Abs. 3 der Ausführ. Anw. zum L.V.G., .	324
1.	Dezemb.	M.Erl. A 1210	190
4.	—	„ „ U III B 8149 U II. U III . .	191
5.	—	Sch.K. Magdeburg V. über Schulferien . .	207
6.	—	Sch.K. Hannover dsgl.	209
7.	—	M.Erl. U III B 8192 U III	217
8.	—	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Vertretung des Gutsbezirkes durch den Gutsvorsteher, .	305
12.	—	M.Erl. U IV 7086 . .	195
14.	—	Sch.K. Breslau V. über Schulferien	207
15.	—	M.Erl. A 1613	191
15.	—	Sch.K. Berlin V. über Schulferien	204

1911			Seite
15.	Dezemb.	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Erweiterung d. Küsterschulhäuser in Lauenburg, Beitrag d. Kirchengem., ...	337
16.	—	M.Erl. U II 18395 . .	212
18.	—	A.Erl., betr. Bezeichnung d. höh. Lehranstalten für d. weibl. Jug., ...	215
19.	—	M.Erl. U III E 1788 II	256
20.	—	Sch.K. Posen V. über Ferien	206
20.	—	M.Erl. U III A 800 . .	219
20.	—	„ Best.: Prüf.Ordn. für Lehrer usw. an Taubst. Anst.	220
20.	—	dsgl. für Direktoren usw.	224
20.	—	V. d. Ob.Rechn.Kam. über Vordrucke zu Pensions- usw. Nachw.	271
21.	—	V. d. Min. d. geistl. Ang. u. d. J., betr. Ausführ. Anw. zu d. Ges. über Beschulung blinder usw. Kinder, ...	233
21.	—	Ausführ.Anw. wie vor	234
22.	—	M.Erl. U III D 3391 .	258
22.	—	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Wasserversorgung d. Volksschulen usw.,	453
23.	—	M.Erl. U III E 1697 II	259
27.	—	Sch.K. Cassel V. über Ferien	211
28.	—	dsgl. Stettin	205
29.	—	M.Erl. U II 2126 U III B	202
29.	—	„ „ U III 2293 . . .	591
30.	—	„ „ U II 2919 . . .	202
30.	—	„ „ U III D 3414 . .	260

1912			
3.	Januar	M.Erl. U III C 2634 U III D	278
3.	—	V. d. M. d. ö. A., betr. Zentralheizungs- u. Lüftungsanlag., . . .	311
10.	—	Gutachten d. Landesgewerbeamtes über Handfertigk.-Unterr. .	520
13.	—	M.Erl. U I K 8064 U I T. U II	196
19.	—	M.Bek. U III 6033 . .	228
19.	—	„ Erl. A 1292 B . . .	272

1912		Seite
19. Januar	V. d. Min. d. g. A. u. d. Fin., betr. Zahlung d. Staatsbeitr. usw. bei Vierteljahrsbeginn,	286
19. —	Ent. d. Ob.Verw. Ger., betr. Rechtsgültigkeit eines Statuts nach § 8 Abs. 2 V.U.G.,	528
20. —	Sch.K. Koblenz V. über Ferien	211
22. —	M.Erl. U III C 138	218
22. —	" " U III A 3282 U I K	261
22. —	V. d. Min. d. g. A., d. In. u. d. Fin., betr. Statut nach § 8 Abs. 2 V.U.G., Festsetz. d. Verteil.-Maßstabs,	288
23. —	Sch.K. Münster V. über Ferien	210
24. —	V. d. Min. d. g. A. u. d. Fin., betr. Unterrichtserlaubnisscheine für Privatlehrer usw. Stempelabgabe,	288
30. —	M.Erl. U III C 2025	290
31. —	V. d. Min. d. g. A. u. d. Fin., betr. Umzugskostenregulativ für Volksschullehrpersonen, Ander.,	291
1. Februar	M.Erl. U II 18522 U III D	213
1. —	" " U II 16099	314
2. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Stellvertretungskosten bei verein. Schul- u. Kirchenämtern,	580
3. —	M.Erl. U III B 8422	292
6. —	" Bek. U IV 5133 U II	277
6. —	" Erl. U III E 141	322
7. —	" " U III B 6199	319
9. —	" " U III D 185	293
13. —	" " U II 16147 U III	314
15. —	" " U III 256 U III D. U II	320
15. —	V. d. Fin.Min., betr. bargeldlosen Zahlungsverkehr,	350
22. —	M.Erl. A 162 F	312
22. —	" " U III A 294	321
23. —	" " U II 16090	319
26. Februar	V. d. M. d. g. A. u. d. Fin., betr. Ausführungsanw. z. L.B.G., Abänder. d. Nr. 35,	323
26. —	A. Erl., betr. Schulaufsicht über d. Prov. Anstalten für Epileptische,	395
29. —	V. d. Fin.M., betr. Verzugszinsen,	351
1. März	V. d. M. d. g. A. u. d. Fin., betr. stempelsteuerliche Behandl. von Zeugnissen,	313
1. —	V. d. M. für Hand. u. d. g. A., betr. Aufnahmeprüf. für Handarbeitslehrerinnen,	387
1. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Begriff des „eigenen Hausstandes",	530
2. —	M.Erl. U III A 277/11 U III	395
7. —	" " U III A 169 U II, U III B, U III C, U III D, U IV	388
8. —	M.Erl. A 257	349
8. —	" " " 302	349
8. —	" " U II 164 U III, U III A, U III B, U III D	358
8. —	M.Erl. U III D 2849/11 U II	396
9. —	" " U III D 498	334
10. —	" " U II 18521/11	360
10. —	" Best: Dienstanweisung für Direktoren usw. an d. höh. Lehranst. für die weibl. Jugend	360
11. —	M.Erl. U III 6584 U III B	293
12. —	M.Erl. U II 16484 U III	383
14. —	" " " 16527	383
14. —	" " " 16588	384
14. —	" " U III E 403	389
15. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Baubeitrag d. Ansiedl.Gesellschaften im Sinne d. § 17 V.U.G.,	488
18. —	M.Erl. U II 16413	385
20. —	" " A 384	351
22. —	Ges., betr. Oberrechnungskam., Auszug	635

1912		Seite
26. März	Rede d. Minister über Jugendpflege . . .	443
26. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Verwaltungsstreitverf. für d. Heranziehung „Dritter" aus § 46 des Zust. Ges. Hilfschulen, Unterhalt., ...	532
30. —	M.Erl. U II 16449 II .	386
16. April	V. d. M. d. ö. A. u. d. M. d. g. A., betr. Heimatschutz, ...	410
16. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Diensteinkommen d. Inhaber eines Küsterlehramtes, . .	575
17. —	M.Erl. U I 565	409
17. —	„ „ U II 828 II . .	418
17. —	„ „ U III 393 U IV .	418
17. —	„ Bek. U III B 7044 .	439
19. —	„ Erl. U II 16544 . .	435
23. —	„ „ U III B 7008 .	450
24. —	„ „ U II 16733 U III	436
24. —	„ „ „ 16831 „	437
25. —	„ „ U III C 431 „ U III B, U III A, UII	440
30. —	M.Erl. U II 16259 U III D	438
30. —	„ „ U III E 371 . .	441
30. —	„ Bek. U III 6033 . . .	443
30. —	„ Erl. U II 16845 . .	475
1. Mai	M.Bek. U II 820 . . .	420
4. —	„ „ „ 17000 . .	438
4. —	V. d. Fin.Min., betr. falsche Zehnmarkstücke,	472
6. —	M.Erl. U I 760	410
6. —	„ „ U II 16398 U III D	441
6. —	„ „ U III B 7135 U III, U II . .	591
7. —	V. d. M. d. g. A. u. d. Fin.M., betr. Auslegung § 47 L.V.G.,	452
7. —	V. d. Reg. in Düsseldorf, betr. Einübung von Liedern, ...	623
11. —	M.Erl. U II 17030 . .	476
11. —	V. d. M. d. g. A. u. d. In., betr. Untersuchung schulpfl. blinder u. taubstummer Kinder, ...	485
12. —	M.Erl. U III 6194 III .	476

1912		Seite
12. Mai	M.Best.: Prüf.Ordn. für Lehrpersonen an Blindenanst.	477
12. —	dsgl. für Direktoren usw.	481
15. —	M.Erl. A 826	471
18. —	„ „ G I C 10658 . .	472
20. —	V. d. M. d. F. u. d. Fin., betr. Kassenrevisionen beim Staatsschuldbuch, Prüf. d. Eintragung, ...	498
20. —	St.M. Erläuterung, betr. Reisekosten, ...	541
21. —	M.Erl. U III B 7006 U II, U III, U III A	473
21. —	„ „ U I 267 II . . .	474
22. —	„ „ U III B 672 U III II	486
22. —	St.M.: Grundsätze für amtl. Tintenprüfung.	544
23. —	M.Erl. U III D 1022 .	487
24. —	„ „ U III C 577 . .	488
24. —	„ „ U II 1181 UIIID	506
1. Juni	M.Erl. U II 1237 . .	507
3. —	A.Erl. betr. Akademie in Braunsberg, . . .	500
5. —	M.Erl. U I 11205 A . .	497
6. —	„ „ U III B 1953 U IV	500
6. —	„ Best.: Prüf.Ordn. für Organisten usw. . .	501
6. —	Best. d. Oberrechn. Kam., betr. Prüf. usw. d. Rechnungen,	629
7. —	M.Erl. U II 16574 II. U III D	507
7. —	Ent. d Ob.Verw.Ger., betr. den Begriff „Domänendorf", ...	618
10. —	V. d. Kr.M. u. M. d. J., betr. Prüf. von Mittelschülern für einj. Dienst, ...	572
14. —	M.Erl. U III D 1577 .	519
14. —	V. d. M. f. Hand. u. d. g. A., betr. Prüf. d. Handarb.- usw. Lehrerin., ...	552
18. —	M.Erl. U II 1399 . . .	542
20. —	„ „ U III 7163 . .	553
21. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Heranziehung d. Staates zu den ges. Staatsbeitr., ...	621

1912		Seite
22. Juni	M.Erl. U III B 7676	509
22. —	„ Best. über Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Kurse	510
23. —	M.Bek. U III B 7066.1	515
24. —	M.Erl. A 982	498
24. —	„ „ U III C 1234 U III A, U III, U III B, U III D, U IV	554
26. —	M.Erl. U III A 779 U III B 1	519
26. —	„ „ U III 6951	554
28. —	„ „ A 1116 U I	499
1. Juli	M.Erl. A 994 U I K, UII, U III, U III B, U IV	543
1. —	M.Erl. A 1131 B, U I T	544
1. —	„ „ U III E 1061	564
3. —	„ „ U III B 7890	522
5. —	Ges., betr. Deklaration § 24 des L.B.G.,	524
5. —	M.Erl. U III B 449 III	547
5. —	„ „ U II 17326 U III	549
5. —	„ „ U III D 2026	566
6. —	„ „ U II 1630.1	548
6. —	„ „ U III B 7697	568
8. —	„ Best. U III 1448	515
8. —	„ Erl. U III D 1984	568
13. —	„ „ U III C 978	555
13. —	„ Best.: Prüf.Ordn. für endgült. Anst. d. Volksschullehrer	558
15. —	M.Erl. U III 858 II	563
18. —	„ „ U III B 8025	570
20. —	„ „ U III E 1058	525
23. —	„ „ A 1188	541
26. —	„ „ U III B 8101	612
29. —	„ „ U II 1630.1	548
1. August	M.Erl. U III E 569 II. G I	573
6. —	„ Bek. U IV 6318 U II	588
9. —	„ Erl. U III A 1323 U III D	613
12. —	M.Erl. U III B 8151	612
16. —	„ „ „ 7986	592
19. —	„ „ U III A 1333	595
19. —	„ „ U II 17434	642
20. —	„ „ U III D 2280 U II, U III A	595
22. —	„ „ U III D 2280 II U II, U III A	600
23. —	„ „ U I 1313 U II	587
24. —	„ „ U II 17716 U III	588

1912		Seite
26. August	M.Erl. U II 17740 „	589
27. —	„ „ „ 17668 „	590
27. —	„ „ U III C 1560 „ U IV	604
28. —	„ „ U III B 8106 U III	592
31. —	„ „ U III B 8176	614
4. Septbr.	M.Erl. U II 1980	590
6. —	„ „ U III C 1649 U III B	605
12. —	V. d. M. d. F. u. d. Fin., betr. Auslagen-Erstattung bei Weitervermiet. v. Wohn. versetzt. Beamt.,	657
14. —	M.Erl. U II 1767	640
19. —	„ „ U III 1916	644
20. —	„ Bek. U III B 8420	645
21. —	„ Erl. U II 2084	641
26. —	„ „ U III D 2089	646
26. —	V. d. Fin.M., betr. Zahlung d. Beamtengehälter,	658
27. —	M.Erl. U III A 1524	647
27. —	„ Bek. U III D 2441 U II Verz. d. Knabenmittelsch.	652
27. —	dsgl. d. Mädchenmittelschulen	652
1. Oktober	M.Erl. U III B 7123 II U I, U II	647
4. —	„ „ U III D 2588	651
4. —	„ „ „ 2467	653
4. —	Ent. d. R.G., betr. milde Stift. im Sinne des Stempel.- usw. Rechtes,	661
6. —	M.Erl. U II 17904 U III A, U III B, U IV	643
7. —	M.Erl. A 1562	640
23. —	„ „ „ 1547	657
24. —	„ Bek. U III B 8648	679
26. —	„ Erl. A 1593	658
26. —	„ „ U II 18085 U III	677
26. —	„ „ U III 2170	680
1. Novemb.	V. d. M. d. g. A. u. d. Fin., betr. Volksschull. Alterszulagekasse,	695
2. —	M.Erl. U III C 1610	681
6. —	„ Bek. U II 18249	677

1912				Seite
8.	Novemb.	Preisausschreiben d. Min. d. g. Angel.	U IV 6910	664
8.	—	M. Erl.	U III B 8990	698
13.	—	„ „	U iII 2280 U III B	659
13.	—	„ „	U III C 2016	682
14.	—	„ „	U III B 1612 U II	660
14.	—	„ „	U III B 8802 U III	700
16.	—	„ „	U III C 1933	684
21.	—	„ „	U III D 2563 II U III E	699

1912				Seite
22.	Novemb.	M. Erl.	U III B 9159 U III	685
25.	—	„ „	U III B 8802 U III II	700
25.	—	„ „	U III D 3096	700
26.	—	„ „	U II 18325	678
26.	—	„ „	U III A 1831	686
26.	—	„ „	U III B 1696	702
4.	Dezemb.	M. Erl.	U II 2234 I u. II	678
4.	—	„ „	U III B 7850 II	690
11.	—	„ „	U III C 2302	691

Sachregister
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1912.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter der Beamten betreffenden Verfügungen unter Besoldungen bezw. Beamte, alle die Volksschullehrpersonen betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere) für die männliche bezw. weibliche Jugend, alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes und des Reichsgerichtes unter diesen Worten vermerkt sind.

A.

Aachen, Regierung 14. Technische Hochschule, Personal 96. Bericht über den Lehrerinnenkursus in der Hauswirtschaftskunde 391.

Abschlußprüfung an den wissenschaftlichen Kursen zur Ausbildung von Seminarlehrern 515.

Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Personal 63.

Ägyptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin 58. Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 355.

Akademie der Künste in Berlin, Personal 53. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie 54.

Akademie der Wissenschaften in Berlin, Personal 51.

Akademie, Königliche in Posen, Personal 64.

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 54. Meisterateliers, Personal 54. Hochschule für Musik, Personal 55. Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 55. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 55.

Allenstein, Regierung 5.

Alterszulagekasse der Volksschulen, Ausscheiden der in höhere Lehranstalten umgewandelten mittleren Schulen 441. Veranschlagung des Bedarfes 564. Veröffentlichung des Bedarfes durch das Regierungs-Amtsblatt 695.

Alterszulagen. Auszahlung an Volksschullehrer am Tage vor dem Fälligkeitstag, auch wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt 286; von im Amte verstorbenen Volksschullehrern und -lehrerinnen, Zahlung des Gnadenvierteljahrs 487.

Anerkennung von Lehrerinnenprüfungen und von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten 314; weitere von höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 551. Als vollausgestaltete Mittelschule 700.

Angestellte, Ausführung des Versicherungsgesetzes hinsichtl. der Privatlehrer u. -lehrerinnen 595. Versicherungspflicht der Lehrpersonen an öffentl. Schulen 651.
Anhalt, Herzogtum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 595.
Anrechnung der Dienstzeit an Privatlyzeen usw. bei nicht akademisch gebildeten Lehrkräften an höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 386.
Anstellung, endgültige der Volksschullehrer, Prüfungsordnung 555, 558; Zeitpunkt und Wirksamkeit 682. Prüfung hinsichtlich der Lehrer an Deutschen Auslandschulen 684.
Antike Bildwerke und Gipsabgüsse, Samml. bei den Königl. Museen in Berlin 56. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 353.
Antiquarium, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 57. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 354.
Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männl. Jugend bei den Königl. Museen in Berlin 263; in Bonn und Trier 345.
Arnsberg, Regierung 12.
Ärztliche Zeugnisse für die Aufnahme in die Seminarklasse u. die Wissenschaftlichen Klassen der Oberlyzeen 383; Untersuchung schulpflichtiger blinder u. taubstummer Kinder 485.
Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Personal 63.
Aufnahmeprüfungen, Termine bei den Lehrerseminaren 170; bei den Präparandenanstalten 175; für Lehrerinnenseminare 179.
Aurich, Regierung 12.
Ausführungsanweisung zu dem Gesetze über die Beschulung blinder u. taubstummer Kinder 233.
Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens, Personal 4; für Rettungswesen 473.
Ausland. Zahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland 191. Lage deutscher Erzieherinnen im Frankreich 278; Vertragsentwurf 280. Böttinger-Studienhaus in Berlin, Programm 340. Von ausländischen Unterrichtsanstalten 1912 veranstaltete Ferienkurse 494, 535.
Auslandschulen, Deutsche, Meldungen von Oberlehrern u. Kandidaten mit Lehrbefähigung in alten Sprachen bleiben unberücksichtigt 640. Prüfung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste hinsichtlich der Lehrer an Deutschen Auslandschulen 684. Meldungen von Volks- u. Mittelschullehrern für den deutschen Auslandschuldienst 690.

B.

Baubeitrag, Berechnung des staatlichen Baubeitrags; Auslegung des § 17 B.U.G. 256. Leistungen der Ansiedlungsgesellschaften, Behandlung in bezug auf den Baubeitrag (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 488.
Bauten. Abänderung der Anweisung zur Herstellung usw. von Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen 311. Neubauten, Instandsetzungen usw. bei Kirchen, Pfarreien u. Küstereien fiskalischer Patronats, Aufbewahrung von Kostenrechnungen 472.
Beamte, s. auch Besoldungen, Etats.
a) Vorbildung, Prüfung. Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 191. Nachweis eines ausreichenden Studiums des Staats- u. Verwaltungsrechtes usw. bei Übernahme von Referendaren in die allgem. Verwaltung 410.
b) Dienstbezüge. Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten 190. Vorschriften über Vergütungen der Hilfsunterbeamten für die Entnahme von Feuerungsmaterial finden auf probeweise beschäftigte Militäranwärter Anwendung 349. Neudruck des Regulativs über die Dienstwohnungen 461. Zahlungstermin für die Remuneration der Hilfsarbeiter

während der Probedienstleistung 497. Vergütung der außeretatsmäßigen Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen 499. Erläuterung des Staatsministeriums zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Reisekostenvorschriften 541. Übernahme von Nebenämtern seitens der mittleren u. Unterbeamten der Provinzialschulkollegien 542. Umzugskostenvergütung für in den Staatsdienst übernommene Kreisschulinspektoren 547.

c) Pensionen usw. Abänderung der Muster usw. zu den Pensionsnachweisungen 271.

d) Sonstiges. Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung bei Versetzung eines Beamten 189, 657. Preuß. Beamtenverein in Hannover 582.

Behörden. Frankierung der dienstlichen Sendungen seitens der städtischen höheren Lehranstalten usw. 190. Zahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland 191. Abänderung der Muster usw. zu den Pensions- u. den Witwen- u. Waisengeld-Nachweisungen 271. Rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen 272; Staatsministerialbeschluß 274. Abänderung der Anweisung zur Herstellung usw. von Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen 311. Ankauf von Staatspapieren für staatliche Stiftungen u. Fonds 312. Vergütungen für Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörde 349. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs 349. Verfahren bei Berechnung von Verzugszinsen 351. Schulaufsichtsbehörden, Verkehr mit den Direktoren usw. der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 438. Neudruck des Dienstwohnungsregulativs 461. Umlauf falscher Zehnmarkstücke 471. Neue Grundsätze für die amtliche Tintenprüfung 544. Bestimmungen in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme u. Prüfung der Rechnungen 629.

Berechtigungen infolge Bestehens der Prüfung für die Aufnahme in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums 643.

Berlin. Provinzialschulkollegium 6. Akademie der Wissenschaften 51; dsgl. der Künste 53. Museen 55. Königl. Bibliothek 61. Universität, Personal 66. Technische Hochschule, Personal 90. Französischer Ferien-Doppelkursus 265. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, in den Museen 1912 263. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten 1912 443. Oberlehrerinnenprüfung 1912 438; 1913 677. Böttinger-Studienhaus 340. Naturwissenschaftl. Ferienkursus 538.

Beschäftigung, volle bei wissenschaftl. Volksschullehrerinnen 441.

Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Gesetz 228. Ausführungsanweisung dazu 233.

Besoldungen.

a) Allgemein. Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörde seitens der probeweise beschäftigten Militäranwärter 349. Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versetzter Beamten 189, 657. Zahlungstermin für die Remuneration der Hilfsarbeiter während der Probedienstleistung 497. Vergütung der außeretatmäßigen Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen 499. Nebenämter der mittleren u. Unterbeamten bei den Provinzialschulkollegien 542. Umzugskostenvergütung für in den Staatsdienst übernommene Kreisschulinspektoren 547. Zahlung der Gehälter im Wege der Giroüberweisung 658. Besoldungsdienstalter früherer Oberlehrer nichtstaatlicher Anstalten bei Berufung als Kreisschulinspektoren 660.

b) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Stempelsteuerliche Behandlung der Prüfungszeugnisse 313.

c) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Regelung des Ruhegehaltes u. der Hinterbliebenenfürsorge für Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentl. Anstalten 435. Reise- u. Umzugskosten für Oberlehrerinnen an Staatsanstalten 588.

d) Volksschulen. Gesetz, betr. Deklaration u. Ergänzung des § 24 L.V.G. 524. Ausführungsverfügung 525. „Eigener Hausstand" im Sinne des § 16, 2 L.V.G. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 530. Anrechnung der Mietentschädigung bei Bemessung des Ruhegehaltes 323, 568.

Besoldungsdienstalter, Anrechnung der Dienstzeit an privaten Lyzeen usw. bei nicht akademischen Lehrkräften an höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 386.
Bibliothek, Königl. in Berlin, Personal 61. Erlaß, betr. die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst 196.
Bildwerke und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 57.
Blinde Kinder, Beschulung, Gesetz 228; Ausführungsanweisung dazu 233. Ärztliche Untersuchung 485.
Blindenanstalten, Verzeichnis 165, s. a. Taubstummenlehrer. Prüfungsordnung für Lehrer (Lehrerinnen) u. Direktoren (Direktorinnen) 476.
Bonn. Universität, Personal 84. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männl. Jugend 1912 345.
Botanischer Garten in Dahlem bei Steglitz 62.
Böttinger-Studienhaus in Berlin (deutsches Institut für Ausländer) 340.
Boxen der Schüler, Verbot 548.
Brandenburg, Provinz 6. Kreisschulinspektoren 19. Gymnasium 99. Realgymnasien 108. Oberrealschulen 112. Progymnasium 115. Realprogymnasien 116. Realschulen 118. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 128, Oberlyzeen 143, Studienanstalten 149. Schulferien für die höheren Lehranstalten 204.
Braunsberg, Lyzeum Hosianum, Personal 88. Beilegung des Namens Königl. Akademie 500.
Braunschweig, Herzogtum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen, Oberlyzeen u. Volksschulen 437.
Bremen. Vereinbarung bez. der Anerkennung der Zeugnisse von höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 589; desgl. der Zeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, Aufhebung 647.
Brennholz, Lieferung an den Küsterlehrer im ehem. Kurhessen (Entsch. d. Ob.-Verw.Ger.) 575.
Breslau. Provinzialschulkollegium, Regierung 8, Universität, Personal 73. Technische Hochschule 93.
Bromberg, Regierung 8.

C.

Cassel, Provinzialschulkollegium, Regierung 13.
Christliches Zeitalter, Sammlung von Bildwerken und Abgüssen desselben bei dem Kaiser Friedrich-Museum 57. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 353.
Cöln, Regierung 14.

D.

Dahlem bei Steglitz, Königl. Botanischer Garten, Personal 62.
Danzig, Provinzialschulkollegium, Regierung 5. Technische Hochschule, Personal 88.
Dienstanweisung für die Direktoren u. Lehrer, Direktorinnen u. Lehrerinnen an höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 360.
Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten, Festsetzung von Pauschvergütungen 190. Fortfall der Bereisung der Volksschulen durch die Seminardirektoren 659.
Dienstsiegel für Rektoren an Volks- u. Mittelschulen 488.
Dienstwohnungen. Neudruck des Regulativs 461. Vergütung außeretatmäßiger Beamten für die Benutzung 499.

Dienstzeit an privaten Lyzeen usw. bei nicht akademischen Lehrkräften an höh. Lehranstalten für die weibl. Jugend, Anrechnung auf das pensionsfähige u. das Besoldungsdienstalter 386. Früherer Schulamtsaspiranten, Berechnung 699.
Disziplinarsachen. Abänderung der §§ 33/34 der Vorschriften für die Studierenden 474.
Domänendorf im Sinne des § 45 der Preuß. Schulordnung, Auslegung des Begriffes (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 618. Verrechnung der fiskalischen Schulholzrenten 653.
„Dritter" im Sinne des § 17 V.U.G.; die Leistungen der Ansiedlungsgesellschaften sind als solche anzusehen u. deshalb bei Berechnung des Baubeitrags abzuziehen. (Erk. d. Ob.Verw.Ger.) 488. Für die Heranziehung Verwaltungsstreitverfahren zulässig (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 532.
Düsseldorf, Regierung 14. Einübung von Liedern in den Volksschulen des Bezirkes 623.

E.

Edinburgh, Universität, Ferienkurse 1912 404.
Eingemeindungen, Berechnung des nach § 47 Abs. 1 L.V.G. bei solchen fortzuzahlenden Staatsbeitrags 259.
Einjährig-Freiwillige, s. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 98. Schüler der volleingerichteten Mittelschulen, Zulassung zur Prüfung 572.
Einnahmen, Verrechnung unter Kap. 34 Tit. 9 u. 10 640.
Englische Unterrichtsanstalten; Sommer 1912 veranstaltete Ferienkurse 494. Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 1913 708.
Entlassungsprüfung, s. a. Prüfung, Reifeprüfung. Termine bei den Lehrerseminaren 170; Präparandenanstalten 175; Lehrerinnenseminaren 179.
Epileptische, Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für solche durch die Oberpräsidenten 395, 486.
Erdmessung, internationale, Zentralbureau bei Potsdam, Personal 62.
Erfurt, Regierung 10.
Ergänzungsprüfungen in höheren Schulen, Zusatzvorschrift 548.
Ergänzungszuschüsse. Zahlung an die Schulverbände am letzten Werktag vor Quartalsbeginn 286; zur Unterhaltung öffentlicher mittlerer Schulen u. privater Höherer Mädchenschulen 566.
Erlaß, betr. die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienste 196.
Erzieher (Erzieherinnen), Stempelabgabe für Unterrichtserlaubnisscheine 288.
Erzieherinnen usw., deutsche in Frankreich, Lage derselben 278; Vertragsentwurf 280.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.
a) Allgemeines. Übernahme der Bekanntmachungskosten für Weitervermietung der Wohnung bei Versetzung eines Beamten auf den Fonds Kap. 126 Tit. 1 189. Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten 190. Zahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland 191. Abänderung der Vordrucke zu den Pensions- u. den Witwen- u. Waisengeld-Nachweisungen 271. Rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen 272; Staatsministerialbeschluß 274. Anschaffung von Staatspapieren für staatliche Stiftungen u. Fonds 312. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs 349. Berechnung von Verzugszinsen 351. Aufbewahrung von Kostenrechnungen über Instandsetzungen, Neubauten usw. bei fiskalischen Kirchen, Pfarreien u. Küstereien 472. Zahlung der Vergütung für Hilfsbeamte während der Probedienstleistung 497. Prüfung der Eintragungen in das Staatsschuldbuch bei Kassenrevisionen 498. Umzugskostenvergütung für Kreisschulinspektoren 547. Bestimmungen über Abnahme u. Prüfung der Rechnungen 629. Verrechnung der Einnahmen unter Kap. 34 Tit. 9 u. 10 640. Gehaltszahlung im Wege der Giroüberweisung 658.

b) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen 543.
c) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Schulgelderhebung beim Übergang einer Schülerin von einem Lyzeum an ein andeers 314. Staatsbeihilfen bei Bauten von nichtstaatlichen Anstalten 475. Rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen 543.
d) Volksschulen. Zahlung der Staatsbeiträge u. Ergänzungszuschüsse an Schulverbände vor dem Fälligkeitstag; dsgl. der Alters- u. Ostmarkenzulagen an Lehrer 286. Zwangsweise Etatisierung der festgestellten Leistungen (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 294. Ein im Laufe des Rechnungsjahrs erlassenes Statut (§ 8 Abs. 2 V.U.G.) wirkt für das ganze Rechnungsjahr (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 296. Beim Übertritt eines Schulverbandes in die Reihe solcher mit mehr als 25 Schulstellen hat die neue Festsetzung des Staatsbeitrags vom Tage des Übertritts ab zu erfolgen 322. Dezentralisation des Fonds Kap. 121 Tit. 35a „zu Unterstützungen u. Remunerationen" 389. Zahlung des Gnadenvierteljahrs von im Amte verstorbenen Lehrpersonen 487. Leistungen der Ansiedlungsgesellschaften; Berechnung in bezug auf den Baubeitrag (Erk. d. Ob.Verw.Ger.) 488. Rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen bei Seminaren u. Präparandenanstalten 543. Verrechnung der außerordentlichen Einnahmen bei desgl. 553. Veranschlagung des Bedarfes der Alterszulagekassen 564. Verrechnung der Prüfungsgebühren u. der Vergütungen der Mitglieder der Kommissionen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 681.
Ethnologische Abteilungen des Museums für Völkerkunde, Personal 58. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommissionen 1912/15 356.

F.

Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege 522, 570, 612.
Ferien der höheren Lehranstalten für 1912 in Ostpreußen 203, Westpreußen 204, Brandenburg 204, Pommern 205, Posen 206, Schlesien 207, Sachsen 207, Schleswig-Holstein 208, Hannover 209, Westfalen 210, Hessen-Nassau und Waldeck 211, Rheinland und Hohenzollern 211. Zählung der Ferientage 613.
Ferienkurse s. Kurse.
Feuerungsmaterial, Vergütungen für Entnahme aus Vorräten der Behörden 349.
Fortbildungskurse, s. Kurse.
Frankfurt a./O., Regierung 7.
Frankfurt a./M. Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Vereine 455.
Frankreich, Lage deutscher Erzieherinnen usw. 278.
Französischer Ferien-Doppelkursus Universität Berlin 1912 265. Ferienkurse an französischen Unterrichtsanstalten 1912 494.
Frauen, Beteiligung an der Schulpflege 702.
Frauenschulklassen eines Oberlyzeums, Eintritt auf Grund besonderer Prüfung 507. Weitergehende Berechtigungen infolge Bestehens dieser Prüfung 643.
Frequenz der staatlichen Volksschullehrerseminare am 1. Mai 1912 606.
- außerord. Nebenkurse - 1. - - 610.
- Präparandenanstalten - 1. - - 607.
- außerord. Präparandenkurse - 1. - - 611.
- staatlichen u. nichtstaatlichen Volksschullehrerinnenseminare - 1. - - 608.
- Präparandinnenanstalten - 1. - - 609.

G.

Gartenbau, Simonsches Seminar in Peine (Hannover) 686.
Gehalt. Zahlung im Wege der Giroüberweisung 658.
Gemäldegalerie im Kaiser-Friedrich-Museum 56. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 352.
Gemeindesteuerpflicht, Behandlung eines Volksschullehrers nach dem Gesetze v. 16. Juni 1909, wenn ihm eine Stellenverwaltung 1. 4. 1909 übertragen ist, auch wenn die Vereidigung früher erfolgt ist. (Erk. d. Ob.Verw.Ger.) 262.
Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 62.
Gesamtschulverbände, Befugnis des Verbandsvorstehers zur Heranziehung des Staates zu den Staatsbeiträgen (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 621.
Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Schulen, Prüfung 277. Zulassung zur Prüfung für Mittelschullehrer u. -lehrerinnen 604.
Geschichtliche Denkmäler, Schutz. 410.
Gesetz über die Beschulung blinder u. taubstummer Kinder 228; betr. Deklaration u. Ergänzung des § 24 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Volksschullehrer u. -lehrerinnen 524. Ausführungsverfügung dazu 525. Bestimmungen in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme u. Prüfung der Rechnungen 629.
Gnadenvierteljahr d. Alterszulage von im Amte verstorbenen Volksschullehrern u. -lehrerinnen, Zahlung 487.
Göttingen, Universität, Personal 80. Schulhygienischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 536. Englischer Kursus dsgl. 708.
Greifswald, Universität, Personal 72.
Groß Lichterfelde-West, Materialprüfungsamt 93.
Gumbinnen, Regierung 5.
Gutsbesitzer ist nicht Vertreter des Gutsbezirkes im Falle des § 8 Abs. 2 V.U.G. sondern der Gutsvorsteher (Entsch. Ob.Verw.Ger.) 304, 305.
Gutsbezirke, Nichtanwendbarkeit des § 77 Kom.Abg.Ges. für die durch Statut erfolgte Festsetzung des Maßstabs für die Unterverteilung der Schulunterhaltungskosten 288. Für diese kann durch Statut ein von § 54 Abs. 1 Kom.Abg.Ges. abweichender Maßstab festgesetzt werden (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 335.
Gymnasien, Verzeichnis 98; im Fürstentum Waldeck 124; s. Lehranstalten höhere.

H.

Halle, Universität, Personal 76.
Hamburg. Abkommen mit der Stadt Hamburg wegen Anerkennung von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 549.
Handarbeitslehrerinnen, Abkommen mit der Stadt Lübeck wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse 321. Technische Aufnahmeprüfung, Anforderungen 387. Befähigung zur endgültigen Anstellung 440. Zulassung zur Prüfung nach vollendetem 18. Lebensjahr 552. Anerkennung der Zeugnisse, Vereinbarung mit Herzogtum Anhalt 595; dsgl. mit Bremen, Aufhebung 647.
Handarbeitsunterricht, Prüfungstermine für Lehrerinnen 183.
Handfertigkeitsunterricht. Bedeutung, Gutachten des Landesgewerbeamtes 519. Simonsches Seminar in Peine (Hannover) 686.
Hannover, Provinzialschulkollegium, Regierung 10. Kreisschulinspektoren 36. Technische Hochschule, Personal 94. Gymnasien 104. Realgymnasien 110. Oberrealschulen 113, Realprogymnasien 117. Realschulen 121. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 135, Oberlyzeen 146, Studienanstalt 149. Ferien für die höheren Schulen 209. Preuß. Beamtenverein 582. Simonsches Seminar für Gartenbau u. Handfertigkeit in Peine 686.

Haushaltungskunde, Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen 185.
Hauslehrer (-lehrerinnen), Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen, Stempelabgabe 288.
Hausstand, eigener im Sinne § 16, 2 L.B.G. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 530.
Hauswirtschaftskunde, Prüfungstermine für Lehrerinnen 185. Bericht über den Verlauf des Lehrerinnenkursus, veranstaltet von der Regierung in Aachen 391.
Hauswirtschaftslehrerinnen, Befähigung zur endgültigen Anstellung 440. Zulassung zur Prüfung nach vollendetem 18. Lebensjahr 552. Anerkennung der Zeugnisse, Vereinbarung mit Herzogtum Anhalt 595.
Heeresdienst, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 98. Übersicht über die Zahl der beim Landheer und bei der Marine 1911 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 703.
Heiz- u. Kochvorrichtungen gehören zur Vollständigkeit einer Lehrerdienstwohnung, auch in der Rheinprovinz (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 299.
Hessen, Großherzogtum, Vereinbarung über die Zeugnisse der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 677.
Hessen-Nassau, Provinz 13. Kreisschulinspektoren 44. Gymnasien 105. Realgymnasien 110. Oberrealschulen 113. Progymnasium 116. Realprogymnasien 117. Realschulen 122. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 138, Oberlyzeen 147, Studienanstalten 149. Ferien für die höheren Schulen 211.
Hildesheim, Regierung 11.
Hilfsschulen od. -klassen für schwachbegabte Kinder, Unterhaltung (Entsch. d. Ob.-Verw.Ger.) 532.
Hinterbliebene. Regelung der Hinterbliebenenfürsorge für die Lehrpersonen an nichtstattlichen öffentlichen höh. Lehranstalten für die weibliche Jugend 435.
Hochschule für die bildenden Künste 54; dsgl. für Musik 55.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 98; im Fürstentum Waldeck 124; für die weibliche Jugend, Verzeichnis 127.
Höhere Mädchenschulen, neue Bezeichnung für „gehobene Mädchenschulen" u. „Privatmädchenschulen" mit den Lehrplänen von 1894 oder 1908 213. Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte hinsichtl. der Privatlehrer u. -lehrerinnen 595, 600.
Hohenzollernsche Lande, Regierung 14. Kreisschulinspektoren 51. Gymnasien 106. Realprogymnasien 117.

J.

Institut für Kirchenmusik 55.
Internationale Erdmessung, Zentralbureau 62.
Islamische Abteilung bei den Museen 57. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 353.
Jugendpflege.. Lehrgang für Turnlehrer als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern 216; dsgl. für andere Personen 690. Unentgeltliche Überlassung von Seminarturnhallen 292. Rede des Ministers im Abgeordnetenhaus 443. Organisation von Jugendvereinen; Vergünstigungen 450, 568. Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege 522, 570, 612. Vergünstigungen für Jugendvereine 614. Förderung durch Militärmusik 698. Benutzung von Seminarturnhallen 700.

K.

Kaiser Friedrich-Museum, Personal 56.
Kammergericht, Preisausschreiben für Ausmalung des Plenarsitzungssaals 664.

Kandidaten der Theologie, pädagogische Kurse 167; des höheren Lehramtes, Vereidigung u. Eintragung in die Kandidatenliste 418, 507. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1909 bis dahin 1910 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 667. Meldungen von solchen mit Lehrbefähigung in alten Sprachen sind für Deutsche Auslandschulen nicht mehr einzureichen 640. Ableistung des Probejahrs an höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 678.
Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen, Seminar- u. Probejahr 590; Vereidigung 642.
Kassenwesen s. Etatswesen.
Kiel, Universität, Personal 78.
Kinematographentheater, Besuch durch Schüler u. Schülerinnen sowie durch Seminaristen u. Präparanden 358.
Kirchen, fiskalischen Patronats, Neubauten usw., Aufbewahrung von Kostenrechnungen 472.
Kirchen- u. Schulämter, vereinigte, Aufbringung der Stellvertretungskosten 573 (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 580.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 55.
Klassenarbeiten, schriftliche, bei den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, Behandlung 212.
Koblenz, Provinzialschulkollegium 13; Regierung 14.
Kommissionen. Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 3. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 1912 420. Für die Prüfung für endgültige Anstellung der Volksschullehrer, Vergütungen der Mitglieder 681.
Königsberg, Provinzialschulkollegium 5, Regierung 5. Universität 64.
Köslin, Regierung 7.
Kreisschulinspektoren, Verzeichnis 15; in den Staatsdienst übernommene, Umzugskostenvergütung 547. Besoldungsdienstalter von Oberlehrern nichtstaatlicher Anstalten bei Berufung zu Kreisschulinspektoren 660.
Kunst. Akademie der Künste in Berlin, Personal 53. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 54. Meisterateliers 54.
Kunst und Wissenschaft.
a) Allgemeines. Landeskommission für die Verwendung der Kunstfonds 3. Anlage von Zeichensälen 194. Photographische Vergrößerungen der Generalstabskarten durch die Königl. Preuß. Landesaufnahme 200. Schutz der geschichtlichen u. Naturdenkmäler — Heimatschutz 410. Preisausschreiben für Ausmalung des Plenarsitzungssaals im neuen Kammergerichtsgebäude 664.
b) Personalangelegenheiten. Abänderung des § 8 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer u. -lehrerinnen 195. Erlaß, betr. die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei der Königl. Bibliothek u. bei den Universitätsbibliotheken 196. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommissionen bei den Museen für 1912/15 352.
c) Volksschulen usw. Veräußerung alter Gegenstände aus Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten 418.
Kunstgewerbe-Museum in Berlin, Personal 59.
Kunstschule, Verwaltung der Direktorstelle 195.
Kunstzwecke, Landeskommission 3.
Kupferstichkabinett bei den Museen in Berlin 57. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 355.
Kurse. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Museen in Berlin Ostern 1912 263, in Trier 345.
Seminarkurse für Predigtamtskandidaten 167.
Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 1912 216.
Für Seminardirektoren bei der Landesturnanstalt 217.
Zur Vorbildung von Mittelschullehrern 218.
Französischer Ferien-Doppelkursus in der Universität Berlin 265.

Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 708.
Ferienkursus an der Universität Edinburgh 1912 404.
Ferienkursus für Lehrer höh. Schulen, veranstaltet v. Physikalischen Vereine in Frankfurt a./M. 455.
Die von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse 1912 494, 535.
Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 1913 515.
Wissenschaftl. Kurse zur Ausbildung von Seminarlehrern, Ordnung der Abschlußprüfung 515; Vergünstigungen für die Lehrer, welche die Abschlußprüfung bestanden haben 680.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 538.
Schulhygienischer Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in Göttingen 1912 536.
Turnlehrerkursus 1913 592.
Umgestaltung der akademischen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern 647.
Fortbildungskursus für nichtgeprüfte Turnlehrer an Präparandenanstalten u. Seminaren 685.
In Spandau für Personen als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern 690.
Küstereien fiskalischen Patronats, Neubauten usw., Aufbewahrung von Kostenrechnungen 472.
Küsterlehrer kann sein ganzes Diensteinkommen von dem Schulverband beanspruchen. Lieferung von Brennholz an ihn im früheren Kurhessen (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 575.
Küsterschulhäuser in Lauenburg; zu Erweiterungsbauten, die das Schulbedürfnis erheischt, hat die Kirchengemeinde beizutragen (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 337.

L.

Landeskommission für die Kunstfonds 3.
Landesturnanstalt in Spandau 4. Lehrgang für Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte 191.
Landwirtschaftschulen, Verzeichnis 123.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 400.
Lauenburg, Herzogtum; zu den durch das Schulbedürfnis gebotenen Erweiterungsbauten der Küsterschulhäuser hat die Kirchengemeinde beizutragen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 337.
Lehramtsprüfung an den höh. Lehranstalten für die männl. Jugend, stempelsteuerliche Behandlung der Zeugnisse 313.
I. Lehranstalten, höhere, für die männliche Jugend; öffentliche, Auskunftstelle für Lehrbücher 4. Verzeichnis 98; private 125; im Fürstentum Waldeck 124, 126. Zählung der Ferientage 613.
a) Angelegenheiten der Anstalten. Ferien für 1912 203. Frankierung der dienstlichen Sendungen 190. Schlußprüfung bei den sechsstufigen Anstalten 202. Schultechnische Aufsicht über höhere Privatschulen 506. Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege usw. 543. Bekämpfung der Schundliteratur 641.
b) Angelegenheiten der Lehrer.
Archäologischer Ferienkursus 263; dsgl. in Bonn u. Trier 345. Statistik über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. 4. 1909 bis 31. 3. 1910 erstmals angestellten Kandidaten 667. Schulhygienischer Ferienkursus in Göttingen 1912 536. Naturwissenschaftlicher dsgl. in Berlin 538. Französischer Ferien-Doppelkursus in Berlin 1912 265. Stempelsteuerliche Behandlung der Prüfungszeugnisse 313. Vereidigung der Lehramtskandidaten 418. Wissenschaftliche

Prüfungskommissionen für 1912 420. Ferienkursus, veranstaltet v. Physikalischen Vereine in Frankfurt a. M. 455. Von ausländischen Unterrichtsanstalten 1912 veranstaltete Ferienkurse 494, 535. Vereidigung der Kandidaten 507. Prüfung für Gesanglehrer 588. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern 1913 592, 594. Zulassung der Gesanglehrer zur Mittelschullehrerprüfung 604. Meldungen für Deutsche Auslandschulen 640. Englischer Kursus in Göttingen 708.

c) Unterrichtsbetrieb.
Tägliche Turnübungen 202.

d) Angelegenheiten der Schüler.
Kollektivversicherung für Schüler 201. Besuch der Kinematographentheater 358. Verbot des Borgens 548. Ergänzungsprüfungen, Zusatzvorschrift 548.

II. Lehranstalten, höhere, für die weibliche Jugend.

a) Angelegenheiten der Anstalten.
Verzeichnis 127. Ferien 1912 203. Neue Bezeichnungen „Lyzeum" u. „Oberlyzeum" 213. Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten über Anerkennung von Lehrerinnenprüfungen u. -zeugnissen 314; dsgl. mit den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin u. Sachsen 385. Staatsbeihilfen bei Bauten nichtstaatlicher Anstalten 475. Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege usw. 543. Weitere Anerkennungen 551. Zählung der Ferientage 613.

b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.
Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) u. Lehrer (Lehrerinnen) 360. Dienstzeit an privaten Lyzeen usw. Berücksichtigung bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters u. bei dem Besoldungsdienstalter der nicht akademisch gebildeten Lehrkräfte 386. Regelung des Ruhegehaltes u. der Hinterbliebenenfürsorge der Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentl. Anstalten 435. Vereinbarung mit Braunschweig wegen der Zeugnisse von Lyzeen u. Oberlyzeen in Braunschweig u. Wolfenbüttel 437. Amtlicher Verkehr der staatlichen Schulaufsichtsbehörden mit den Direktoren u. Direktorinnen 438. Oberlehrerinnenprüfung 1912 438. Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums auf Grund besonderer Prüfung 507. Vereinbarung mit Hamburg über die Anerkennung von Zeugnissen 549; dsgl. mit Bremen 589; dsgl. mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 590; dsgl. mit dem Großherzogtum Hessen 677; dsgl. mit der Fürstlich Lippischen Regierung 678. Prüfung für Gesanglehrerinnen 588. Seminar u. Probejahr der Lehramtskandidatinnen 590. Zulassung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen zur Prüfung für Mittelschullehrer u. -lehrerinnen 604. Vereidigung der Kandidatinnen 642. Berechtigungen infolge Bestehens der Prüfung für die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums 643. Ableistung des Probejahrs von Lehramtskandidaten 678.

c) Unterrichtsbetrieb.
Behandlung der schriftlichen Klassenarbeiten 212. Befreiung von Zeichenunterricht in den Lyzeen 319. Studientag der Oberlyzeen u. der oberen Klassen der Studienanstalten 384, 476.

d) Angelegenheiten der Schülerinnen.
Schulgelderhebung beim Übergang von einem Lyzeum an ein anderes 314. Besuch der Kinematographentheater 358. Erhebung von Gebühren bei den Prüfungen an den Oberlyzeen 383. Ärztliche Zeugnisse für die Aufnahme in die Seminarklasse u. die Wissensch. Klassen der Oberlyzeen 383. Nichtzulassung der Absolventinnen der Lyzeen als Hörerinnen an den Universitäten 587.

Lehrerbildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 150, s. auch Seminare. Größe u. Einrichtung von Turn- u. Spielplätzen 563. Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen 591.

Lehrerdienstwohnung. Heiz- u. Kochvorrichtungen gehören zu ihrer Vollständigkeit u. Benutzbarkeit, auch in der Rheinprovinz (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 299.

Lehrerinnen, Prüfungstermine 179.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
I. Wissenschaftliche Klassen des Oberlyzeums 213.

volksschullehrerinnenseminare.
Lebensalter u. Bildungsnachweis bei Eintritt 320. Größe u. Einrichtung von Turn- u. Spielplätzen 563. Besuch am 1. Mai 1912 608. Herausgabe von Urtexten klassischer Musikwerke 644.
III. Beide Arten (I u. II).
Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen 592.
Lehrerinnenprüfungen, Orte und Termine 1912 179.
Lehrerprüfung, zweite 170.
Lehrerwahlrecht; Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei der Ausübung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 295.
Lernmittel, Verbot des Vertriebes von solchen durch Lehrervereinigungen 290.
Lieder, Einübung in den Volksschulen des Bezirkes Düsseldorf 623.
Liegnitz, Regierung 9.
Lippe, Fürstentum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse der Lyzeen 678.
Loccum, Hospiz des Klosters 402.
Lübeck, Abkommen damit wegen Anerkennung der Zeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, Aufhebung 321.
Lüneburg, Regierung 11.
Lyzeen, Verzeichnis 127. Bestimmungen über die neue Bezeichnung der anerkannten Höheren Mädchenschulen als „Lyzeen" 213. Schulgelderhebung beim Übergang einer Schülerin von einem Lyzeum an ein anderes 314. Befreiung vom Zeichenunterricht 319. Vereinbarungen mit den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin u. Sachsen 385; dsgl. mit der Fürstl. Lippischen Regierung 678. Dienstzeit der nichtakademischen Lehrkräfte, an Privatlyzeen zugebracht, Anrechnung auf das pensionsfähige u. das Besoldungsdienstalter 386. Nichtzulassung der Absolventinnen als Hörerinnen an den Universitäten 587.
Lyzeum Hosianum in Braunsberg, Personal 88.

M.

Mädchenmittelschulen, vollausgestaltete, Anerkennung 652.
Mädchenschulen, Höhere.
a) öffentliche. Neue Bezeichnung für „gehobene Mädchenschulen" 213. Amtlicher Verkehr der Schulaufsichtsbehörden mit den Direktoren u. Direktorinnen 438; in höhere Lehranstalten umgewandelte, Ausscheiden aus der Alterszulagekasse der Volksschulen 441.
b) private, Behandlung der dienstlichen Sendungen im Postverkehr 190. „Privatmädchenschulen" mit den Lehrplänen von 1894 u. 1908 führen fortan die Bezeichnung: „Höhere Mädchenschulen" 213. Gewährung laufender widerruflicher Ergänzungszuschüsse oder Beihilfen 566.
Magdeburg, Provinzialschulkollegium, Regierung 9.
Marburg, Universität, Personal 82.
Marienwerder, Regierung 6.
Materialprüfungsamt, Personal 93.
Mecklenburg-Schwerin, Vereinbarungen, betr. Lyzeen usw. 385; dsgl. bez. der Zeugnisse der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 590.
Medizinalpraktikanten, Beschäftigung an medizinischen nichtklinischen Universitätsinstituten 409.
Meisterateliers 54.
Meisterschulen für musikalische Komposition 55.
Merseburg, Regierung 10.
Meßbildanstalt, Vorsteher 2.
Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 62.

Mietentschädigung der Volksschullehrer u. -lehrerinnen, Berechnung bei Festsetzung des Ruhegehaltes, Abänderung der Nr. 35 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum L. B. G. 323. Anrechnung bei Bemessung des Ruhegehaltes für Lehrer u. Lehrerinnen 568.
Militäranwärter, probeweise beschäftigte, Bestimmungen über Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörde finden darauf Anwendung 349.
Militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen 614.
Militärmusik, Förderung der Jugendpflege 698.
Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, Personal 1.
Minden, Regierung 12.
Mittelschulen, Berechtigungen bei Mittel- u. Oberstufe, die auf Volksschulen aufgebaut sind 258. Umgestaltung der gehobenen Volksschulklassen in Mittelschulen 334. Knaben- u. Mädchenmittelschulen, vollausgestaltete, Verzeichnis 396, 652. Dienstsiegel für Rektoren 488. Zulassung von Schülern zur Prüfung für den einjährig-freiw. Dienst 572. Anerkennung als vollausgestaltete 700.
Mittelschullehrer und -lehrerinnen, Termine für die Prüfungen der Mittelschullehrer 178. Einrichtung von Kursen zur Vorbildung von Mittelschullehrern 218. Wenn sie an gehobenen Volksschulklassen angestellt sind, ist ihnen diese Amtsbezeichnung nicht beizulegen 258. Vermehrung der Prüfungsfächer 388, 554. Zulassung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen zur Prüfung 604. Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung 605. Meldungen für den deutschen Auslandschuldienst 690.
Mittlere, öffentliche Mädchenschulen; Anerkennung der Befähigungszeugnisse, Vereinbarungen mit anderen deutschen Bundesstaaten 314; sonstige Schulen, in höhere Lehranstalten umgewandelte, Ausscheiden aus der Alterszulagekasse der Volksschulen 441.
Mittlere öffentliche Schulen, Gewährung von Ergänzungszuschüssen oder Beihilfen 566.
Münster, Provinzialschulkollegium, Regierung 12. Universität, Personal 86.
Münzwesen. Umlauf falscher Zehnmarkstücke 471.
Münzkabinett bei den Museen in Berlin 57. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 354.
Museen, Königliche in Berlin, Personal 55. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 263. Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigenkommissionen für 1912/15 352.
Museum, Altes und Neues, Personal 56. Kaiser Friedrich- 56.
Museum für Völkerkunde, Personal 58.
Musik, Akademische Hochschule, Personal 55. Herausgabe von Urtexten klassischer Musikwerke 644.
Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 55.

N.

Nachhilfeunterricht vonseiten der Schule 395.
Nationalgalerie in Berlin, Personal 61.
Naturdenkmalpflege in Preußen, Staatliche Stelle 63, 414. Schutz der geschichtlichen u. Naturdenkmäler — Heimatschutz 410.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 1912 für Lehrer höherer Schulen 538.
Nebenämter der mittleren u. Unterbeamten der Provinzialschulkollegien, Genehmigung zur Übernahme 542.
Neues Museum in Berlin 56.
Nordseebad Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 400.

O.

Oberlehrerinnenprüfung. Termin für die Prüfung in Berlin im Jahre 1912 438; 1913 677.
Oberlyzeen Verzeichnis 142. Neue Bezeichnung für die früheren Lyzeen 213. Prüfungsgebühren 383. Ärztliche Zeugnisse für die Aufnahme in die Seminarklasse u. die Wissenschaftlichen Klassen 383. Studientag 384, 476. Eintritt in die Frauenschulklassen auf Grund besonderer Prüfung 507. Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen 592. Weitergehende Berechtigungen infolge Bestehens der Prüfung für die Frauenschulklassen 643.
Oberpräsidenten, Verzeichnis 4. Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische 395, 486.
Oberrealschulen, s. auch Lehranstalten, Verzeichnis 111.
Oberverwaltungsgericht, Rechtsgrundsätze. Ein Volksschullehrer, welchem eine Stellenverwaltung am 1. April 1909 übertragen ist, unterliegt, auch wenn seine Vereidigung einige Tage früher erfolgt ist, in bezug auf die Gemeindesteuerpflicht dem Gesetze v. 16. 6. 1909 262. Zwangsweise Etatisierung der festgestellten Leistungen bei Zahlungsweigerung u. -unterlassung seitens der Stadt 294. Zulässigkeit des Verwaltungstreitverfahrens bei der Ausübung des Lehrerwahlrechtes 295. Die Unterverteilung der Schullasten nach § 8 Abs. 2 V. U. G. ist auf die Personenarten nicht beschränkt, deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Unterverteilung bedingt 298. Heiz- u. Kochvorrichtungen gehören zur Vollständigkeit der Lehrerdienstwohnung, auch in der Rheinprovinz 299. Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer, Aufstellung nach dem Stande v. vor. 1. Okt. 301. Gutsbesitzer ist nicht Vertreter des Gutsbezirkes im Falle des § 8 Abs. 2 V. U. G. sondern der Gutsvorsteher 304, 305. Für die Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken kann durch Statut ein vom Kom. Abg. Ges. § 54 abweichender Maßstab festgesetzt werden 335. Zu den durch das Schulbedürfnis gebotenen Erweiterungsbauten der Küsterschulhäuser in Lauenburg hat die Kirchengemeinde beizutragen 337. Wasserversorgung der Volksschulen u. Lehrerwohnungen 453. Die Leistungen der Ansiedlungsgesellschaften, Behandlung in bezug auf den Baubeitrag 488, Rechtsgültigkeit eines nach § 8 Abs. 2 V. U. G. erlassenen Statuts, insbes. über die Frage, wann dem Erfordernis der „Anhörung der Beteiligten" genügt ist usw. 528. „Eigener Hausstand" im Sinne des § 16, 2 L. V. G. 530. Verwaltungstreitverfahren zulässig für die Heranziehung „Dritter" zu Leistungen für einen Eigenschulverband Verpflichteter. Unterhaltung von Hilfschulen 532. Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- u. Kirchenämtern 573, 580. Küsterlehrer kann sein ganzes Diensteinkommen von dem Schulverband beanspruchen. Brennholzlieferung an ihn im früheren Kurhessen 575. Auslegung des Begriffes „Domänendorf" im Sinne des § 45 der Preuß. Schulordnung 618. Befugnis des Verbandsvorstehers zur Heranziehung des Staates zu den Staatsbeiträgen 621.
Observatorium bei Potsdam, Personal 63.
Oldenburg, Großherzogtum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrerinnen 436.
Oppeln, Regierung 9.
Ordnung der Abschlußprüfung an den wissenschaftlichen Kursen zur Ausbildung von Seminarlehrern 515.
Organisten u. Chordirigenten, Prüfungsordnung 500.
Osnabrück, Regierung 11.
Ostmarkenzulagen, Auszahlung an Volksschullehrer am Tage vor dem Fälligkeitstag, auch wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt 286.
Ostpreußen, Provinz 4. Kreisschulinspektoren 15. Gymnasien 98. Realgymnasien 107. Oberrealschulen 111. Progymnasium 114. Realschulen 118 Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 127, Oberlyzeen 142, Studienanstalten 149. Schulferien der höheren Lehranstalten 203.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 167.
Pensionswesen. Abänderung der Muster usw. zu den Pensionsnachweisungen 271. Abänderung der Nr. 35 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum L. B. G., betr. Bemessung der Mietentschädigung bei Festsetzung des Ruhegehaltes 323, 568. Anrechnung der Dienstzeit an privaten Lyzeen usw. auf die pensionsfähige Dienstzeit der nicht akademischen Lehrkräfte an höher. Lehranstalten für die weibl. Jugend 386. Regelung des Ruhegehaltes für die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentl. höh. Lehranstalten wie vor. 435. Berechnung der Dienstzeit eines Volksschullehrers 699.
Pfarrhäuser fiskalischen Patronats, Neubauten usw., Aufbewahrung von Kostenrechnungen 472.
Photographische Vergrößerungen der Generalstabskarten durch die Kgl. Preuß. Landesaufnahme 200.
Pommern, Provinz 7. Kreisschulinspektoren 23. Gymnasien 100. Realgymnasien 108. Oberrealschule 112. Progymnasium 115. Realprogymnasien 116, Realschulen 119. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 131, Oberlyzeen 144. Ferien für die höheren Lehranstalten 205.
Posen, Provinzialschulkollegium, Regierung 8. Kreisschulinspektoren 26. Königl. Akademie 64. Gymnasien 101. Realgymnasium 109. Oberrealschule 112. Progymnasien 115. Realschulen 120. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 132, Oberlyzeen 144. Ferien für die höheren Schulen 206. Wissenschaftl. Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern; Vergünstigungen für die Lehrer, welche die Abschlußprüfung bestanden haben 680.
Post. Frankierung der Sendungen seitens der städtischen höheren Lehranstalten, Präparandenanstalten u. der privaten Höheren Mädchenschulen 190.
Potsdam, Regierung 6. Königl. Wissenschaftliche Anstalten in Berlin (Potsdam), Personal 61.
Präparandenanstalten, staatliche 158; städtische 162. Besuch nach dem Stande vom 1. Mai 1912 607; dsgl. der außerordentlichen Präparandenkurse 611; der Präparandinnenanstalten 609. Städtische; Behandlung der dienstlichen Sendungen im Postverkehr 190. Anforderungen bei den Aufnahmeprüfungen für die Präparandinnenanstalten 320. Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege usw. 543. Verrechnung der außerordentlichen Einnahmen 553. Fortbildungskursus für nicht geprüfte Turnlehrer 685.
Präparandenwesen, Verzeichnis der Anstalten 158. Prüfungstermine 175. Besuch der Kinematographentheater durch die Zöglinge 358.
Predigtamtskandidaten, Pädagogische Kurse 167.
Preußischer Beamtenverein Jahresbericht 582.
Privatlehranstalten, Verzeichnis 125; im Fürstentum Waldeck 126.
Privatlehrer (-lehrerinnen) Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen, Stempelabgabe 288. Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte 595, 600.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.
Privatschulen, Verbot der Bezeichnung als „staatlich genehmigt" oder dergl. 293; höhere, schultechnische Aufsicht 506.
Privatunterricht, unerlaubte Erteilung, Strafmaß in Strafverfügungen 260.
Probedienstleistung, Zahlung der Vergütung während derselben 497.
Probejahr der Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen 590, der Kandidaten, Ableistung an höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 678.
Progymnasien, Verzeichnis 114.
Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 4.
Provinzialschulkollegien, Personal 4. Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern seitens der mittleren u. Unterbeamten 542.
Provinzialschulräte 5.

Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. auch Termine.
Orte und Termine für die Prüfungen an Lehrerseminaren 170, an den Präparandenanstalten 175, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 178, für Lehrerinnen u. Sprachlehrerinnen 179, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 183, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 184, 443, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 184, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 185, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 185, Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 1912 439, 1913 679, Oberlehrerinnenprüfung in Berlin, Termin 1912 438, 1913 677. Für Gesanglehrer und -lehrerinnen an den höheren Lehranstalten 1912 277, 1913 588. Für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 228. Verlegung der II. Volksschullehrerprüfung an dem Seminar in Ziegenhals 564. Turnlehrer 1913 645.
a) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.
Schlußprüfung bei den sechsstufigen Anstalten 202. Prüfungszeugnisse, stempelsteuerliche Behandlung 313. Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für 1912 420. Zusatzvorschrift zu den Bestimmungen über die Ergänzungsprüfungen 548. Für Gesanglehrer 588.
b) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.
Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten über die Anerkennung von Prüfungen u. Zeugnissen 314. Prüfungsgebühren bei den Oberlyzeen 383. Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums auf Grund besonderer Prüfung 507. Für Gesanglehrerinnen 588. Reise- u. Umzugskosten für Oberlehrerinnen an Staatsanstalten 588. Weitergehende Berechtigungen infolge Bestehens der bes. Prüfung für die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums 643.
c) Von Lehrpersonen für andere Schulen.
Erhebung von Gebühren bei den Prüfungen der Volksschullehrerinnen 383. Technische Aufnahmeprüfung für Handarbeitslehrerinnen, Anforderungen 387. Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung 388. Zeugnisse für Volksschullehrerinnen, Anerkennung, Vereinbarung mit Großherzogt. Oldenburg 436; dsgl. mit dem Herzogtum Braunschweig 437. Zulassung zur Prüfung als Handarbeits- usw. Lehrerin nach dem 18. Lebensjahr 552. Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerinnenprüfung 554. Zulassung von Schülern neunstufiger Mittelschulen zur Prüfung für den einjährigen Militärdienst 572. Zulassung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen zur Prüfung für Mittelschullehrer u. -lehrerinnen 604. Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrerprüfung 605. Abschlußprüfung an dem Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern in Posen 680. Endgültige Anstellung der Volksschullehrer s. Prüfungsordnung 555, 558, 681, 682, 684.
Prüfungsordnung für Zeichenlehrer u. -lehrerinnen, Abänderung des § 8 195. Für Lehrer u. Lehrerinnen an Taubstummenanstalten 220. Für Direktoren u. Direktorinnen dsgl. 224. Für Lehrer (Lehrerinnen) Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten 476, 481. Für Organisten u. Chordirigenten 500. Für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 555, 558; Reisekosten der Kommissionsmitglieder für diese Prüfung 681. Zeitpunkt u. Wirksamkeit dieser Prüfung 682. Prüfung für diese Anstellung hinsichtlich der Lehrer an Deutschen Auslandschulen 684.

R.

Rauch-Museum in Berlin, Personal 61.
Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 107.
Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 107. 116.
Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 116, in Waldeck 124.
Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 118; in Waldeck 124.
Rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen 272; Staatsministerialbeschluß 274; bei den höheren Lehranstalten, Seminaren u. Präparandenanstalten 543.

Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht.
Referendare, Nachweis ausreichenden Studiums des Staats- usw. Rechtes bei Übernahme in die allgem. Verwaltung 410.
Regierungen, Personal 5.
Reichsgericht. Urteil, betr. milde Stiftungen im Sinne des Preuß. Stempel- u. Erbschaftsteuerrechtes 661.
Reinigung der Klassenzimmer in den Volksschulen, Kosten 519.
Reisekosten der Staatsbeamten; Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten 190. Erläuterung des Staatsministeriums zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Reisekostenvorschriften 541. Für Oberlehrerinnen an Staatsanstalten 588. Reisekostenentschädigungen der Kommissionsmitglieder für die Prüfung zur endgültigen Anstellung als Volksschullehrer 681.
Rekruten, Schulbildung im Jahre 1911 703.
Rektoren, Termine für die Prüfungen 178. An Volks- u. Mittelschulen, Dienstsiegel 488. Lehrer, welche die Abschlußprüfung an dem wissenschaftl. Kursus in Posen bestanden haben, erlangen damit die Befähigung für Rektoren 680.
Remunerationen für Elementarlehrer u. -lehrerinnen, Dezentralisation des Fonds Kap. 121 Tit. 35a 389; für Hilfsbeamte, Zahlung während der Probedienstzeit 497.
Rettungswesen, Auskunftstelle 473.
Rheinprovinz 13. Kreisschulinspektoren 47. Gymnasien 106. Realgymnasien 111. Oberrealschulen 114. Progymnasien 116. Realprogymnasien 117. Realschulen 122. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 139, Oberlyzeen 147, Studienanstalt 149. Ferien für die höheren Schulen 211. Heiz- u. Kochvorrichtungen gehören zur Vollständigkeit einer Lehrerdienstwohnung (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 299.
Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer. Aufstellung des Verteilungsplans nach dem Stande v vorhergeh. 1. Oktober, Zugrundelegung nur des Kassenbedarfes usw. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 301.

S.

Sachsen, Provinz 9. Kreisschulinspektoren 31. Gymnasien 102. Realgymnasien 109. Oberrealschulen 112. Realschulen 120. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 134, Oberlyzeen 144, Studienanstalt 149. Ferien für die höheren Schulen 207.
Sachsen, Großherzogtum, Vereinbarungen, betr. Lyzeen usw. 385.
Sachverständigenkommissionen bei den Museen 56. Mitglieder u. Stellvertreter für 1. April 1912/15 352.
Schlesien, Provinz 8. Kreisschulinspektoren 28. Gymnasien 101. Realgymnasien 109. Oberrealschulen 112. Progymnasien 115. Realprogymnasium 117. Realschulen 120. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 132, Oberlyzeen 144, Studienanstalt 149. Ferien für die höheren Schulen 207.
Schleswig, Provinzialschulkollegium, Regierung 10.
Schleswig-Holstein, Provinz 10. Kreisschulinspektoren 35. Gymnasien 103. Realgymnasien 109. Oberrealschulen 113. Realprogymnasium 117. Realschulen 121. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 135, Oberlyzeen 145. Ferien für die höheren Schulen 208.
Schlußprüfung bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 202.
Schulamtsaspiranten frühere, Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit 699.
Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische, Ausübung durch die Oberpräsidenten 395, 486.
Schulaufsichtsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 191.
Schulaufsichtsbehörden, Verkehr mit Direktoren usw. der höh. Lehranstalten für die weibl. Jugend 438.

Schulbildung der Rekruten im Jahre 1911 703.
Schulferien, s. Ferien.
Schulgeld, Erhebung beim Übergang einer Schülerin von einem Lyzeum an ein anderes 314.
Schulholzrenten, fiskalische, Verrechnung 653.
Schulinspektion, Verzeichnis der Kreisschulinspektoren 15.
Schulkommissionen, Zuziehung von Frauen 702.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 150, 156.
Schulräte, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzialschulräte 4.
Schundliteratur, Bekämpfung 641.
Schwimmunterricht, Schwimmlehrerinnenprüfung 1912 439, 1913 679. Aufnahme in die Ausbildungskurse für Turn- u. Schwimmlehrerinnen 509.
Seminardirektoren, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 217 Fortfall der Bereisung von Volksschulen durch sie 659.
Seminare, Privatlehrerseminare 125; Lehrer- 150; Volksschullehrerinnen-Verzeichnis 156. Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten 167. Prüfungstermine 170. Lebensalter u. Bildungsnachweis bei Eintritt in die Lehrerinnenseminare 320. Veräußerung alter Gegenstände 418. Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege usw. 543. Verrechnung der außerordentlichen Einnahmen 553. Vorträge durch Personen, die nicht dem Lehrkörper angehören 554. Besuch der Lehrerseminare 1. Mai 1912 606; der Lehrerinnenseminare dsgl. 608; der Nebenkurse bei Lehrerseminaren 610. Herausgabe von Urtexten klassischer Musikwerke 644. Simonsches Seminar für Gartenbau u. Handfertigkeit in Peine 686.
Seminaristen, Besuch der Kinematographentheater 358.
Seminarjahr der Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen 590.
Seminarkurse für Predigtamtskandidaten 167.
Seminarlehrer und -lehrerinnen. Ordnung der Abschlußprüfung an den Wissenschaftlichen Kursen zur Ausbildung von Seminarlehrern 515. Vergünstigungen für die Lehrer, welche die Abschlußprüfung an dem Wissenschaftl. Kursus in Posen bestanden haben 680. Fortbildungskursus für nichtgeprüfte Seminar-Turnlehrer 685.
Seminarturnhallen, unentgeltliche Überlassung an Veranstaltungen für Jugendpflege 292, 700.
Sigmaringen, Regierung 14.
Simonsches Seminar für Gartenbau u. Handfertigkeit in Peine 686.
Spandau, Landesturnanstalt 4. Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 216. Lehrgang für Turnlehrer als Kursusleiter zur Fortbildung von Jugendpflegern 216. Lehrgang für Seminardirektoren 217.
Sprachlehrerinnen, Prüfung, Orte und Termine 179.
Staatsbeiträge, gesetzliche, Verrechnung nach § 47 Abs. 1 L.V.G. bei Eingemeindungen 259. Zahlung an die Schulverbände am letzten Werktag vor dem Vierteljahrsbeginn 286. Zeitpunkt für die Festsetzung beim Übertritt eines Schulverbandes in die Reihe solcher mit mehr als 25 Schulstellen 322. Fortgewährung, auch bei Umwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen, Auslegung § 47 Abs. 2 L.V.G. 452. Befugnis des Verbandvorstehers zur Heranziehung des Staates zu den Beiträgen (Entsch. d. Ob Verw.Ger.) 621.
Staatsministerialbeschluß, betr. rechnerische Prüfung u. Bescheinigung der Rechnungsbelege u. Rechnungen 274.
Staatspapiere, Anschaffung seitens staatlicher Stiftungen u. Fonds 312.
Staatsschuldbuch, Prüfung der Eintragungen bei Kassenrevisionen 498.
Staatszuschüsse, Wegfall bei Umwandlung gehobener Volksschul- in Mittelschulklassen 334; bei Bauten nichtstaatlicher höherer Lehranstalten für die weibl. Jugend 475.
Stade, Regierung 11.
Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1909 bis 1910 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 667. Frequenz der Seminare und Präparandenanstalten usw. nach dem Stande vom 1. Mai 1912 606.

Statut, ein nach § 8 Abs. 2 V.U.G. errichtetes, rückwirkende Kraft für ein abgelaufenes Rechnungsjahr ausgeschlossen. Ein im Laufe des Rechnungsjahrs erlassenes wirkt für das ganze Jahr. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 296. Rechtsgültigkeit eines Statuts nach § 8, 2 V.U.G.; Erfordernis der „Anhörung der Beteiligten" (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 528.
Stellvertretungskosten, Aufbringung bei vereinigten Schul- u. Kirchenämtern 573 (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 580.
Stempel für Unterrichtserlaubnisscheine für Privat-, Hauslehrer u. Erzieher (-lehrerinnen usw.) 288. Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt über Nichtbestehen 313.
Stettin Provinzialschulkollegium, Regierung 7.
Stiftungen, milde im Sinne des Preuß. Stempel- u. Erbschaftsteuerrechtes (Urteil d. Reichsger.) 661.
Stiftungsfonds, unter Staatsverwaltung stehende, Anschaffung von Staatspapieren 312.
Stralsund, Regierung 7.
Studienanstalten, Verzeichnis 149. Studientag der oberen Klassen 384.
Studientag der Oberlyzeen u. der oberen Klassen der Studienanstalten 384, 476.

T.

Taubstumme Kinder, Beschulung, Gesetz 228; Ausführungsanweisung dazu 233. Ärztliche Untersuchung 485.
Taubstummenanstalten, Verzeichnis 163. Prüfungsordnung für Lehrer u. Lehrerinnen 219, 220; dsgl. für Direktoren u. Direktorinnen 219, 224.
Taubstummenlehrer, Vorsteher u. Lehrer der Taubstummenanstalten Prüfungstermine 184. Prüfungsordnungen für Lehrer, Lehrerinnen, Direktoren Direktorinnen 219, 220, 224. Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 228, dsgl. für Vorsteher 1912 443.
Technische Hochschulen. Personal, Danzig 88, Berlin 90, Breslau 93, Hannover 94, Aachen 96. Kgl. Materialprüfungsamt 93. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamtskandidaten 167.
- - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170, 564.
- - - an den Präparandenanstalten 175.
- - - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 178
- - - der Lehrerinnen u. Sprachlehrerinnen 179.
- - der Handarbeitslehrerinnen 183.
- - als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 184, 443.
- - - der Turnlehrer und -lehrerinnen 184.
- - - für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 185.
- - - - Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 185.
- - Prüfung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Lehranstalten 1912 277, 1913 588.
- - - der Turnlehrer 1913 in Spandau 645.
- - Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 1912 439, 1913 679.
- - Oberlehrerinnenprüfungen im Jahre 1912 438, 1913 677.
- - Prüfung der Direktoren u. Direktorinnenan Taubstummenanstalten 228.
- den Fortbildungskursus für nichtgeprüfte Seminar- u. Präparandenlehrer 1913 685.
Tintenprüfung, amtliche, neue Grundsätze 544.

Trier, Regierung 14. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 345.
Turnanstalt, Landes- 4. Bestimmungen über die Aufnahme in die Kurse für Turn- u. Schwimmlehrerinnen 509.
Turnhallen von Seminaren, unentgeltliche Überlassung an Jugendwehren usw. 292, 700.
Turnlehrer u. -lehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 184. Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 216. Lehrgang für Turnlehrer als Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern 216. Verlängerung der nichtstaatlichen Kurse für Turnlehrerinnen 319. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung Spandau 1912 439, 1913 679. Turnlehrerinnen, Befähigung zur endgültigen Anstellung 440. Bestimmungen über Aufnahme in die Kurse für Turn- u. Schwimmlehrerinnen 509. Kursus für Turnlehrerinnen 1913 515. Zulassung zur Prüfung als Turnlehrerin nach vollendetem 18. Lebensjahr 552. Aufnahme von Zöglingen, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen, in die Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten 591. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern 1913 592, 594. Turnlehrerprüfung in Spandau 1913 645. Umgestaltung der akademischen Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern 647. Fortbildungskursus für nichtgeprüfte Turnlehrer an Seminaren u. Präparandenanstalten 685.
Turnunterricht. Tägliche Turnübungen an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend 202.
Turnwesen. Turn- u. Spielplätze, Größe u. Einrichtung für Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten 563.

U.

Übernahme von Volksschullehrpersonen in den Schuldienst eines anderen Regierungsbezirkes 646.
Übersicht über die Zahl der Mannschaften des Ersatzjahrs 1911 mit bezug auf ihre Schulbildung 703.
Umzugskosten. Regulativ für Volksschullehrer u. -lehrerinnen, Änderung 291. -Vergütung für in den Staatsdienst übernommene Kreisschulinspektoren 547. Für Oberlehrerinnen an Staatsanstalten 588.
Universitäten.
a) Personal: Königsberg 64, Berlin 66, Greifswald 72, Breslau 73, Halle 76, Kiel 78, Göttingen 80, Marburg 82, Bonn 84, Münster 86, Lyzeum Hosianum in Braunsberg 88.
b) Lehrer und Beamte.
Erlaß, betr. die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienste bei den Universitätsbibliotheken 196.
c) Studierende. Beschäftigung von Medizinalpraktikanten an medizinischen nichtklinischen Universitätsinstituten 409. Nachweis eines ausreichenden Studiums des Staats- u. Verwaltungsrechtes bei Übernahme von Referendaren in die allgem. Verwaltung 410. Abänderung der §§ 33/34 der Vorschriften 474. Nichtzulassung der Absolventinnen der Lyzeen als Hörerinnen 587.
d) Allgemeines. Benennung des Lyzeum Hosianum in Braunsberg als Königl. Akademie 500.
Universitätsbibliotheken, Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienste 196.
Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten; akademische, s. Akademie.
Unterrichtsbetrieb, s. Lehranstalten, Volksschulwesen.
Unterrichtserlaubnisscheine, Erteilung an Privatlehrer, Hauslehrer u. Erzieher (Privatlehrerinnen usw.), Stempelabgabe 288.
Unterrichtsverwaltung, Provinzialbehörden 4.
Unterrichtswesen, höheres, Auskunftstelle für Lehrbücher 4.

Unterstützungen für Elementarlehrer u. -lehrerinnen, Dezentralisation des Fonds Kap. 121 Tit. 35a 389.
Unterverteilung der Schullasten nach § 8 Abs. 2 V.U.G. ist nicht beschränkt auf die Personenarten, deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Unterverteilung bedingt (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 298. Hierfür kann in Gutsbezirken ein von § 54 Kom.Abg.Ges. abweichender Grundsatz festgesetzt werden (Entsch. d. Ob.-Verw.Ger.) 335.

V.

Vereidigung von Kandidaten des höheren Lehramtes 418, 507; dsgl. der Kandidatinnen 642.
Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten über die Anerkennung von Lehrerinnenprüfungen und von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 314; mit Lübeck wegen Anerkennung der Zeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, Aufhebung 321; mit den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin u. Sachsen, betr. Lyzeen u. weiter führende Bildungsanstalten für die weibliche Jugend 385; mit dem Großherzogtum Oldenburg wegen Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrerinnen 436; mit der Hansestadt Hamburg wegen Anerkennung von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 549; dsgl. mit Bremen 589; dsgl. mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 590; dsgl. mit dem Großherzogtum Hessen 677; dsgl. mit dem Fürstentum Lippe 678. Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium wegen Anerkennung der Zeugnisse für Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrerinnen 595. Mit Bremen wegen der Zeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, Aufhebung 647.
Vergrößerungen der Generalstabskarten, photographische 200.
Versetzung eines Beamten, Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung 189.
Versicherung für Schüler höherer Lehranstalten 201.
Versicherungsgesetz für Angestellte, Ausführung hinsichtl. der Privatschulen, Privatlehrer u. -lehrerinnen 595, 600. Versicherungspflicht der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen 651.
Verteilungsplan des Bedarfes der Volksschullehrer-Alterszulagekasse, Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt 695.
Verwaltungsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 191.
Verzugszinsen, Berechnung 351.
Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 58. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommissionen für 1912/15 356.
Volksschulwesen.
a) Unterhaltung. Auslegung des § 17 V. U. G., Bemessung des gesetzlichen Baubeitrags 256. Berechnung des nach § 47 Abs. 1 L. V. G. bei Eingemeindungen fortzuzahlenden Staatsbeitrags 259. Zahlung der Staatsbeiträge u. Ergänzungszuschüsse an die Schulverbände am letzten Werktag vor dem Quartalsbeginn 286. Nichtanwendbarkeit des § 77 Kom. Abg. Ges. für die durch Statut erfolgte Festsetzung des Maßstabs für die Unterverteilung der Lasten in Gutsbezirken 288. Rückwirkende Kraft eines nach § 8 Abs. 2 V. U. G. errichteten Statuts für ein abgelaufenes Rechnungsjahr ausgeschlossen. Ein im Laufe des Rechnungsjahrs erlassenes Statut wirkt für das ganze Jahr (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.) 296. Die Unterverteilung der Schullasten nach § 8 Abs. 2 V. U. G. ist auf die Personenarten nicht beschränkt, deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Unterverteilung bedingt (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 298. Heiz- u. Kochvorrichtungen gehören zur Vollständigkeit einer Lehrerdienstwohnung, auch in der Rheinprovinz (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 299. Aufstellung des Verteilungsplans der Ruhegehaltskasse nach dem Stande v. vor. 1. Oktober (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 301. Gutsbesitzer ist nicht Vertreter des Gutsbezirkes im Falle des § 8 Abs. 2 V. U. G., sondern der Gutsvorsteher (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 304. Zeitpunkt

für die Festsetzung des Staatsbeitrags beim Übertritt eines Schulverbandes in die Reihe solcher mit mehr als 25 Schulstellen 322. Rechtliche Behandlung der angegliederten gehobenen Klassen 334. Für die Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken kann durch Statut ein vom Kom. Abg. Ges. § 54 abweichender Maßstab festgesetzt werden (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 335. Zu den durch das Schulbedürfnis gebotenen Erweiterungsbauten der Küsterschulhäuser in Lauenburg hat die Kirchengemeinde beizutragen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 337. Dezentralisation des Fonds zu Unterstützungen u. Remunerationen 389. Auslegung des § 47 Abs. 2 L. V. G. 452. Wasserversorgung der Schulen u. Lehrerwohnungen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 453. Zahlung des Gnadenvierteljahrs der Alterszulage von im Amte verstorbenen Lehrpersonen 487. Leistungen der Ansiedlungsgesellschaften, Behandlung in bezug auf den Baubeitrag (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 488. Kosten der Reinigung der Klassenzimmer 519. Gesetz, betr. Deklaration u. Ergänzung des § 24 des L. V. G. 524. Ausführungsverfügung dazu 525. Rechtsgültigkeit eines Statuts nach § 8, 2 V. U. G. Erfordernis der „Anhörung der Beteiligten" usw. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 528. Verwaltungsstreitverfahren für die Heranziehung „Dritter" zu Leistungen für einen Eigenschulverband Verpflichteter zulässig. Unterhaltung der Hilfsschulen od. -klassen für schwachbegabte Kinder (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 532. Veranschlagung des Bedarfes der Alterszulagekassen 564. Stellvertretungskosten, Aufbringung bei vereinigten Schul- u. Kirchenämtern 573 (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 580. Küsterlehrer kann sein ganzes Diensteinkommen vom Schulverband beanspruchen. Lieferung von Brennholz an ihn im früheren Kurhessen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 575. Auslegung des Begriffes „Domänendorf" im Sinne des § 45 der Preuß. Schulordnung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 618. Befugnis des Verbandsvorstehers zur Heranziehung des Staates zu den Staatsbeiträgen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 621. Verrechnung der fiskalischen Schulholzrenten 653. Veröffentlichung des Verteilungsplans des Bedarfes der Volksschullehrer-Alterszulagekasse durch das Regier.-Amtsblatt 695.

b) Lehrer und Lehrerinnen. Ein Lehrer, welchem v. 1. 4. 1909 die Verwaltung einer Stelle übertragen ist, unterliegt, auch bei einer um einige Tage früheren Vereidigung, bez. der Gemeindesteuerpflicht den Bestimmungen des Ges. v. 16. 6. 1909 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 262. Zahlung der Alters- u. Ostmarkenzulagen am Werktag vor Quartalsbeginn ohne Rücksicht auf nachfolgenden Sonntag 286. Stempel für Unterrichtserlaubnisscheine an Privat-, Hauslehrer u. Erzieher (-lehrerinnen usw.) 288. Änderung des Umzugskostenregulativs 291. Anerkennung der Befähigungszeugnisse der Lehrerinnen, Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten 314. Verlängerung der nichtstaatlichen Kurse für Turnlehrerinnen 319. Abänderung Nr. 35 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zum L. V. G. 323. Gebühren bei den Lehrerinnenprüfungen 383. Technische Aufnahmeprüfung an den Anstalten zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen 387. Vermehrung der Fächer der Mittelschullehrer- u. Lehrerinnenprüfung 388, 554. Vereinbarung mit dem Großherzogtum Oldenburg wegen Anerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugnisse 436; dsgl. mit Herzogtum Braunschweig 437. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung 1912 439. Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Technische Lehrerin 440. Begriff der vollen Beschäftigung bei wissenschaftlichen Lehrerinnen 441. „Eigener Hausstand" im Sinne § 16, 2 L. V. G. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 530. Zulassung zur Prüfung als Technische Lehrerin nach dem 18. Lebensjahr 552. Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Lehrer 555, 558; Reisekostenentschädigungen für die Kommissionsmitglieder für diese Prüfung 681. Zeitpunkt u. Wirksamkeit dieser Prüfung 682. Prüfung für diese Anstellung hinsichtlich der Lehrer an Deutschen Auslandschulen 684. Anrechnung der Mietentschädigung bei Bemessung des Ruhegehaltes 568. Turnlehrerkursus 1913 592. Übernahme in den Schuldienst eines andern Regierungsbezirkes 646. Versicherungspflicht 651. Meldungen für den deutschen Auslandschuldienst 690. Berechnung der Dienstzeit früherer Schulamtsaspiranten 699.

c) Unterrichtsbetrieb. Wetterkundlicher Unterricht 261. Nachhilfeunterricht vonseiten der Schule 395. Einübung von Liedern im Düsseldorfer Bezirke 623.
d) Allgemeines. Rechtliche Behandlung der öffentlichen Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen 258. Strafmaß in Strafverfügungen der Schulaufsichtsbehörde wegen unerlaubter Erteilung von Privatunterricht 260. Verbot des Vertriebes von Lernmitteln seitens der Lehrervereinigungen 290. Verbot der Bezeichnung von Privatschulen als „staatlich genehmigt" oder dergl. 293. Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Ausübung des Lehrerwahlrechtes (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 295. Rede des Ministers über Jugendpflege 443. Organisation für Jugendpflege 450. Ärztliche Untersuchung der schulpflichtigen blinden u. taubstummen Kinder 485. Dienstsiegel für Rektoren 488. Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes 519. Fortfall der Bereisung der Volksschulen durch Seminardirektoren 659. Beteiligung von Frauen an der Schulpflege 702.
Vorderasiatische Altertümer, Sammlung bei den Königlichen Museen in Berlin 58. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 355.
Vor- u. frühgeschichtliche Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin, Personal 59. Mitglieder u. Stellvertreter der Sachverständigenkommission für 1912/15 358.
Vorsteher u. Lehrer für Taubstummenanstalten, Orte und Termine der Prüfungen 184.
Vorträge in Seminaren durch Personen, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören 554.

W.

Waldeck und Pyrmont, Landesdirektor 14. Höhere Lehranstalten Verzeichnis 124, 126. Schulferien 211.
Wasserversorgung der Volksschulen u. Lehrerwohnungen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 453.
Weibliche Handarbeiten, Lehrerinnen derselben. Orte und Termine für die Prüfungen im Jahre 1912 183.
Westfalen, Provinz 12. Kreisschulinspektoren 42. Gymnasien 104. Realgymnasien 110. Oberrealschulen 113. Progymnasien 115. Realprogymnasien 117. Realschulen 121. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 136, Oberlyzeen 146. Ferien für die höheren Schulen 210.
Westpreußen, Provinz 5. Kreisschulinspektoren 17. Gymnasien 99. Realgymnasien 108. Oberrealschulen 112. Progymnasien 115. Realprogymnasien 116. Realschulen 118. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 128, Oberlyzeen 143. Ferien für die höheren Lehranstalten 204.
Wetterkundlicher Unterricht in den Volksschulen 261.
Wiesbaden, Regierung 13.
Wissenschaftliche Anstalten usw., Königl., in Berlin (Potsdam).
1. Akademie der Wissenschaften 51.
2. Akademie der Künste 53.
3. Akademische Unterrichtsanstalten 54.
4. Museen 55.
5. Bibliothek 61.
6. Botanischer Garten in Dahlem 62.
7. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung 62.
8. Meteorologisches Institut 62.
9. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg 63.
10. Astrophysikalisches Observatorium 63.
11. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege 63.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine s. Oberlehrerinnenprüfung.

Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1912 420.
Witwen- und Waisenversorgung. Abänderung der Vordrucke für die Witwen- u. Waisengeld-Nachweisungen 271.
Wohnung, Weitervermietung bei Versetzungen, Erstattung der Bekanntmachungs- usw. Kosten 189, 657.

Z.

Zahlungsverkehr, bargeldloser mit Lieferanten usw. 349.
Zeichenlehrer und -lehrerinnen. Prüfungstermine 185. Abänderung des § 8 der Prüfungsordnung 195. Zeichenlehrerinnen, Befähigung zur endgültigen Anstellung 440.
Zeichensäle, Anlage 194.
Zeichenunterricht, Befreiung davon in den Lyzeen 319.
Zentralbureau der Internationalen Erdmessung, Personal 62.
Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen, Abänderung der Anweisung zur Herstellung u. Unterhaltung 311.
Zentralinstitut des Meteorologischen Instituts in Berlin 62.
Zeugnisse. Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten wegen Anerkennung von Zeugnissen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 314; für Handarbeitslehrerinnen, Vereinbarung mit Lübeck 321; für Lyzeen usw., Vereinbarung mit Mecklenburg-Schwerin u. Sachsen 385; für Volksschullehrerinnen, Vereinbarung mit Oldenburg 436; der höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend; Vereinbarung mit Hamburg 549; dsgl. mit Bremen 589; dsgl. mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 590; dsgl. mit dem Großherzogtum Hessen 677; dsgl. mit dem Fürstentum Lippe 678. Für Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrerinnen, Vereinbarung mit Herzogtum Anhalt 595.
Ziegenhals, Seminar, Verlegung der II. Lehrerprüfung 564.

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.